Friedrich-Martin Balzer (Hg.)

Justizunrecht im Kalten Krieg

Die Kriminalisierung der westdeutschen Friedensbewegung im Düsseldorfer Prozess 1959/60

Mit einer Einleitung
von Heinrich Hannover

Papy Rossa

Die Angeklagten Johannes Oberhof, Georg Wohlrath, Walter Diehl, Erwin Eckert, Gustav Thiefes und Erich Kompalla (von links nach rechts)

Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.): Justizunrecht im Kalten Krieg – 2

Die Kriminalisierung der westdeutschen Friedensbewegung im Düsseldorfer Prozeß 1959/60
Mit einer Einleitung von Heinrich Hannover
Beiträge von Walther Ammann, Friedrich-Martin Balzer, Walter Diehl, Heinrich Hannover, Rudolf Hirsch, Friedrich Karl Kaul, Diether Posser und Denis Nowell Pritt
PapyRossa Verlag Köln 2006
2. durchgesehene und korrigierte Auflage Marburg 2021

Den Düsseldorfer Sieben und ihren Verteidigern gewidmet.
Die Veröffentlichung erfolgt mit Unterstützung des Marburger Forums.

OCR-Texterkennung Max Stirner Archiv Leipzig – 18.11.2021

Inhalt*

Editorische Vorbemerkung 4

I Einleitung 5

Heinrich Hannover
Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges 5

II Der Düsseldorfer Prozeß 10

Diether Posser
Der Düsseldorfer Prozeß* 10

Walther Ammann
Frage der Wahrheitsfindung in politischen Strafverfahren 51

Friedrich Karl Kaul
„**Übertragungstheorie**“ führt zur Gleichschaltung 74

Walther Ammann
Begründung der Verfassungsbeschwerde 78

Übersicht über die Gesetzesnormen, auf die sich die Anklage stützt 91

III Der Düsseldorfer Prozeß aus Sicht der DDR 93

Rudolf Hirsch
Dr. Meyers Zaubertrick 93

Wie in der DDR über den Düsseldorfer Prozeß berichtet wurde 141

IV Nachbetrachtungen zum Düsseldorfer Prozeß 164

Denis Nowell Pritt
Ein weiterer Prozeß in Westdeutschland 164

Heinrich Hannover
Der Prozeß gegen die „Rädelsführer“ des Friedenskomitees (1959/60) 169

Walter Diehl
Der Düsseldorfer Prozeß 179

Friedrich-Martin Balzer
Wider die Tabus der bundesdeutschen Geschichte 183

Anhang 197

Weiterführende Literatur 197

Zeittafel 200

Abkürzungsverzeichnis 201

Personenverzeichnis* 203

Zu den Autoren 207

* Inhalt orientiert sich an den Seitenzahlen der PDF-Datei.

Editorische Vorbemerkung

Die Gliederung des vorliegenden Bandes folgt jeweils einem chronologischen Prinzip. Eingeleitet von den aktuellen Bemerkungen von Heinrich Hannover, werden folgende Kapitel präsentiert: I. Der Düsseldorfer Prozeß, II. Der Düsseldorfer Prozeß aus Sicht der DDR und III. Nachbetrachtungen zum Düsseldorfer Prozeß. Da ein und derselbe Prozeß aus verschiedenen Perspektiven beschrieben und analysiert wird, führt die vollständige Wiedergabe der Texte unvermeidlich zu Wiederholungen. Das entspricht zwar so gar nicht der weitverbreiteten Neigung, alles möglichst schnell und nur einmal zu lesen. Die Wiederholungen können aber durch das déjà-vu-Erlebnis zum besseren Verständnis der Sache beitragen sowie auch im didaktischen Sinn Leseaufmerksamkeit und Erinnerungsleistung fördern.

Ich danke den Autoren bzw. im Falle von Rudolf Hirsch dessen Frau Rosemarie Schuder-Hirsch und im Falle von Friedrich Karl Kaul Winfried Matthäus und Günter Ullmann für die freundliche Genehmigung des Nachdrucks. Im Falle von Walther Ammann, der bereits mit 57 Jahren 1969 verstarb, konnte kein Inhaber der Urheberrechte gefunden werden. Alle Dokumente befinden sich in der „Sammlung Eckert“ im Privatarchiv Friedrich-Martin Balzer.

Für vielfältige Hilfe und Unterstützung bei der Erfassung der Dokumente und bei der kritischen Durchsicht der Einführung danke ich besonders Richard Albrecht, Walter Diehl und Heinrich Hannover.

Von den im Düsseldorfer Prozeß angeklagten Friedenskämpfern lebt nur noch Walter Diehl (Jg. 1927). Von den Verteidigern ist nur Heinrich Hannover (Jg. 1925) heute noch politisch aktiv. Es ist an der Zeit, daß die nächste und übernächste Generation sich der Sache der Entrechteten und Verfolgten, die für Frieden und Demokratie kämpften, annimmt; daß die Demokratiedefizite, die dieses Land seit mehr als 150 Jahren zu verzeichnen hat, geschlossen werden; daß die Tabus der bundesdeutschen Geschichte grundlegend aufgearbeitet werden. Eine solche Aufarbeitung „würde der Zerstörung der politischen Moral durch perfide Diffamierungskampagnen Einhalt gebieten. Sie könnte das natürliche Spannungsfeld der liberalen Demokratie wiederherstellen, das heißt, echte Auseinandersetzung ermöglichen, echte Auseinandersetzung über wirklich vorhandene Interessengegensätze – also [8] den immer bloß behaupteten Pluralismus realisieren. Sie könnte die politischen Parteien zu wirklichen Vertretern gegensätzlicher Interessen machen“ und unsere kommunistischen, sozialistischen und radikaldemokratischen Mitbürger „aus ihrer Pariarolle befreien“.[1]

In diesem präzisen Sinn mögen das vorlegte Lesebuch und die darin enthaltenen Tatsachen seinen Eindruck bei den „Nachgeborenen“ (Bertolt Brecht) nicht verfehlen. Denn „nur jenes Erinnern ist fruchtbar, das zugleich erinnert, was noch zu tun ist“ (Ernst Bloch).

Friedrich-Martin Balzer
Marburg, im September 2005

[9]

[1] Helmut Ridder: Möglichkeit und Notwendigkeit der Wiederzulassung der KPD. In: KPD-Verbot oder Mit Kommunisten leben? A. a. O., S. 65 f.

I
Einleitung

[10]

Heinrich Hannover

Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges

Mein ehemaliger Kollege, der spätere Bundeskanzler Gerhard Schröder sah keinen Handlungsbedarf, als ich ihn im September 1999 an die dringend nötige Rehabilitierung der Justizopfer des Kalten Krieges erinnert habe. Im Unterschied zum Justizunrecht der DDR, das bekanntlich den Gesetzgeber des wiedervereinigten Deutschlands zu großzügigen Wiedergutmachungsregelungen veranlaßt hat, sei bei uns alles rechtsstaatlich zugegangen. Man kann die Korrespondenz auf meiner Webseite nachlesen.*

Herr Schröder muß vergessen haben, daß der Kalte Krieg auf beiden Seiten Justizunrecht hervorgebracht hat. Er muß vergessen haben, was in den 50er und 60er Jahren in bundesrepublikanischen Gerichtssälen tatsächlich geschehen ist. Vergessen, daß das politische Strafrecht unwidersprochen als Waffe im Kalten Krieg bezeichnet werden konnte, daß der SPD-Kronjurist Adolf Arndt nachträglich klagte, das 1. Strafrechtsänderungsgesetz, mit dem 1951 die Kriminalisierung der Opposition gegen Adenauers Politik der Wiederaufrüstung und der Restauration der alten Machtverhältnisse begann, habe sich als Schlangenei erwiesen. Vergessen, daß die Richter und Staatsanwälte, die in den 50er und 60er Jahren Kommunisten und andere Antifaschisten für die Betätigung ihrer Gesinnung bestraften, noch dieselben waren, die schon unter Hitler gedient, und daß viele von ihnen schon damals Widerstandskämpfer verurteilt hatten. Vergessen, daß Menschen, die unter Hitler in Konzentrationslagern und Zuchthäusern ihrer Freiheit beraubt wurden und nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes ihrer Gesinnung treu geblieben waren, erneut eingesperrt wurden, wenn sie sich politisch betätigten. Ja, daß Widerstandskämpfern sogar die Renten und andere Wiedergutmachungsleistungen, die ihnen wegen im Nazi-Staat erlittener KZ- und Zuchthaushaft zustanden, aberkannt und bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert wurden. Ein enormer Komplex von Justiz- und Verwaltungsun-
[11] recht, der eines Rechtsstaats unwürdig war und nur aus dem aus Hitlers Tagen überkommenen antikommunistischen Kollektivhaß und dem in alte Funktionen wiedereingesetzten Personal des NS-Staats zu erklären ist.

1945, als sich die Deutschen in dem Ruf „Nie wieder Krieg! Nie wieder Faschismus!“ einig zu sein schienen, war es unvorstellbar, daß sie sich noch einmal der Herrschaft des Großkapitals unterwerfen würden, dessen Verantwortlichkeit für den Krieg, die 50 Millionen Toten und die zerstörten Städte damals im öffentlichen Bewußtsein war, was sich in Sozialisierungsartikeln einiger Länderverfassungen und sogar im Ahlener Parteiprogramm der CDU niederschlug. Aber die Entfernung des Nazipersonals aus einflußreichen Stellen in Politik, Justiz und Wirtschaft blieb ebenso wie die Einsetzung überlebender Antifaschisten in Regierungsämter und Verwaltungsfunktionen nur Episode. Nur zu bald entdeckten die nur oberflächlich entnazifizierten Deutschen, daß es sich mit amerikanischer Kapitalunterstützung ganz gut leben ließ und daß ihr aus Hitlers Tagen überkommener Antikommunismus durchaus die Sympathien der amerikanischen Besatzungsmacht hatte. Ja, es stellte sich heraus, daß nicht nur die im Kampf gegen die „bolschewistische Gefahr“ bewährten Geheimdienstler, sondern auch Hitlers Wehrmachtsoffiziere und Generäle, die eben erst wegen Kriegsverbrechen von alliierten Militärgerichten zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, wieder gebraucht würden, um den Krieg gegen die Sowjetunion vorzubereiten. Und so wurden sie auf Initiative der Regierung Adenauer schon Anfang der 50er Jahre aus dem Landsberger Kriegsverbrechergefängnis entlassen und konnten ihre im antikommunistischen Kampf bewährte Gesinnung in die Bundeswehr und die staatsbürgerliche Bildung junger Menschen einbringen.

---

* www.Heinrich-Hannover.de Analysen und Kommentare. „Richten Sie Ihrem Chef bitte aus, daß er sich schämen möge“. Ein Briefwechsel zwischen Rechtsanwalt Heinrich Hannover und dem Bundeskanzler (Gerhard Schröder) über die Rehabilitierung und Entschädigung der westdeutschen Justizopfer des Kalten Krieges [Anm. d. Hrsg.]

Daß die Sowjetunion die Hauptlast bei der Niederringung des Hitler-Reichs geleistet und ungeheure Opfer an Menschenleben gebracht hatte, daß das Land ein riesiger Kriegsschauplatz gewesen war, daß seine Städte und Dörfer, seine Industrieanlagen, Verkehrsmittel und Maschinen zerstört waren und die Menschen nichts nötiger brauchten als Frieden und Kraft zum Wiederaufbau, wurde in einer gewaltigen Lügenkampagne aus den Köpfen der Deutschen vertrieben und durch das Feindbild einer aggressiven Sowjetmacht ersetzt, die ihren Machtbereich mit Waffengewalt mindestens bis zum Rhein vortreiben wolle. Alle politischen Aktivitäten, die sich gegen eine deutsche Wiederbewaffnung richteten, wurden verdächtigt, der russischen Dampfwalze Vorschub leisten zu wollen. Wer sich in diesem Land als Sozialist oder Pazifist bekannte und Widerstand gegen die Remilitarisierung und die Restauration der alten Machtverhältnisse leistete, wurde verdächtigt, [12] Bundesgenosse Stalins und seiner Terrorclique zu sein und nichts anderes im Sinn zu haben, als stalinistische Verhältnisse auf die Bundesrepublik zu übertragen. Da hatte eine kollektive Gehirnwäsche stattgefunden, die nur funktionieren konnte, weil noch die alten, von der Goebbels-Propaganda erzeugten Feindbilder und Denkblockaden virulent waren, an die man, nunmehr unter demokratischem Vorzeichen, anknüpfen konnte.

So konnte die Regierung Adenauer schon 1950 verfügen, daß Mitgliedern der KPD, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und anderer linksgerichteter Organisationen der Zugang zum öffentlichen Dienst verwehrt wurde. Den nach dem Zusammenbruch des Nazi-Reichs entfernten Beamten hingegen wurde 1951 durch das 131er-Gesetz die Rückkehr in ihre Ämter in Justiz und Verwaltung eröffnet. Damit war das Personal wieder beisammen, um alle, die ein anderes, von den Interessen des Kapitals und der Rüstungsindustrie unabhängiges Deutschland wollten, als Kriminelle abzustempeln. Im gleichen Jahr 1951 wurde beim Bundesverfassungsgericht der Antrag auf Verbot der KPD gestellt, jener Partei, deren Mitglieder sehr viel früher als die heute offiziell gefeierten Attentäter vom 20. Juli 1944 gegen Hitler und seine Bande Widerstand geleistet und in diesem Kampf die größten Opfer gebracht hatten. Ein Verfahren, das am 17 August 1956 mit dem Verbot der KPD endete und eine Fülle neuer Strafverfahren auf der Grundlage des uferlosen Tatbestandes des Verstoßes gegen das KPD-Verbot auslöste.

Was in den 50er und 60er Jahren sich in deutschen Gerichtssälen abgespielt hat, ist dank gehorsamen, von kapitalkräftigen Inserenten und Sponsoren abhängigen Medien nur tropfenweise ins öffentliche Bewußtsein gedrungen. Aber einem, der, wie Herr Schröder, selbst als Anwalt in politischen Strafprozessen und Berufsverbotsverfahren tätig gewesen ist, kann diese Periode schamlosen politischen Justizunrechts nicht verborgen geblieben sein. Die in Essen arbeitende Initiativgruppe für die Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges hat 2.364 Verurteilungen dokumentiert, und das ist nur ein Bruchteil des damals praktizierten Justizunrechts. Ich selbst habe seit meiner Anwaltszulassung im Jahr 1954 eine Fülle von Strafverfahren gegen Menschen, die sich oppositionell gegen Remilitarisierung und neue Kriegsvorbereitung betätigt hatten, als Verteidiger miterlebt, bin also gewissermaßen Zeitzeuge eines Abschnitts deutscher Justizgeschichte, der dringend einer öffentlichen Bewußtmachung bedarf. Nicht nur, um den letzten noch lebenden Betroffenen dieses Justizunrechts eine späte Gerechtigkeit zuteilwerden zu lassen, sondern auch, um unseren Zeitgenossen begreiflich [13] zu machen, wie es eigentlich dazu kommen konnte, daß heute wieder deutsche Soldaten, Waffen und andere Industrieprodukte an Kriegen in aller Welt beteiligt sind.

Eines meiner ersten Mandate als junger Anwalt betraf Gewerkschafter, die gegen das Goslarer Stahlhelmtreffen 1955 protestiert hatten und deshalb wegen Versammlungsstörung angeklagt und verurteilt wurden. Schon damals schützten Polizei und Justiz nicht die Protestdemonstration der demokratisch und pazifistisch gesinnten Gewerkschafter, sondern den militaristischen Mummenschanz unbelehrbarer alter Nazis und die Rede des Herrn Kesselring, eines als Kriegsverbrecher verurteilten, vorzeitig begnadigten Generalfeldmarschalls der Hitler-Wehrmacht. Meine Mandanten, die „Kesselring raus!“ gerufen hatten, wurden belehrt, daß nicht ihnen, sondern den Anhängern des Nazi-Generals das Recht der Versammlungsfreiheit zugestanden hätte. Eine Parteinahme der Justiz, die ins politische Konzept der deutschen Wiederbewaffnung paßte.

Einen anderen frühzeitigen Kritiker dieser Entwicklung, den aus der SPD ausgetretenen Sozialisten Lorenz Knorr, habe ich in den 60er Jahren vor dem Landgericht Wuppertal gegen den Anklagevorwurf

verteidigen müssen, daß es eine Beleidigung sei, wenn man Hitlers Generäle als Massenmörder bezeichnet und sagt, daß einem um die Zukunft bange werden könne, wenn solchen Leuten die Erziehung der deutschen Jugend anvertraut werde. Bezeichnend für die Zusammensetzung des damaligen Justizpersonals war der Umstand, daß die Anklage von einem Staatsanwalt erhoben wurde, der in der NS-Zeit beim Sondergericht Prag tätig gewesen war und dort Todesurteile gegen tschechische Staatsangehörige erwirkt hatte, die ihrer Gegnerschaft gegen Hitlers Krieg Ausdruck gegeben hatten. Als Richter fungierte in erster Instanz ein Mann, der unter Hitler Ankläger am Sondergericht Wuppertal gewesen war.

Einem anderen im Zuge der Wiederbewaffnung reaktivierten Mitkämpfer Hitlers begegnete ich im Thälmann-Mordprozeß, dessen Durchführung ich im Wege eines Klageerzwingungsverfahrens mit 40-jähriger Verspätung gegen eine widerstrebende, von einem einst bewährten Nationalsozialisten geführte Staatsanwaltschaft durchsetzen konnte. Der an der Ermordung Thälmanns und wehrloser sowjetischer Kriegsgefangener beteiligte SS-Funktionär Wolfgang Otto, rechte Hand des Buchenwalder Lagerkommandanten, war nach dem Krieg vom amerikanischen Militärgericht zu 20 Jahren Freiheitsstrafe wegen der an ausländischen Häftlingen verübten Verbrechen verurteilt worden. Die westdeutsche Wiederaufrüstung hatte auch ihm [14] schon 1952 die Freiheit gebracht, die er nutzte, um seine Einstellung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu betreiben. Er wurde, obwohl er seine Beteiligung an den Verbrechen der SS im KZ Buchenwald nicht verschwieg, als Lehrer für Religion und Geschichte an einem katholischen Gymnasium in Geldern angestellt und verbeamtet. Der Fall wirft ein Schlaglicht auf den in den 50er Jahren herrschenden Ungeist, der eine solche Reaktivierung von Naziverbrechern möglich machte.

Auch die amerikanische Besatzungsmacht hat sich im geheimdienstlichen und im militärischen Sektor bedenkenlos alter Nazi-Gewaltverbrecher bedient, wenn es um die Schwächung des damaligen Weltfeindes Sowjetunion ging. Christopher Simpson hat dieses dunkle Kapitel deutsch-amerikanischer Zusammenarbeit in seinem viel zu wenig beachteten Buch „Der amerikanische Bumerang. NS-Verbrecher im Sold der USA“ auf über 400 Seiten dokumentiert. Aber wehe dem, der diese Kumpanei kritisierte, wenn ihm irgendeine Verbindung zum Reich des Bösen jenseits der Zonengrenze nachgesagt werden konnte, und sei es auch nur die inhaltliche Übereinstimmung mit Meinungsäußerungen von Exponenten der SED. Auf ihn wartete die Justiz mit einem umfassenden Arsenal von juristischen Waffen, die jede der herrschenden Freund-Feind-Vorgabe widersprechende Meinungsäußerung abzustrafen gestatteten.

Einige Strafprozesse betrafen unerwünschte deutsch-deutsche Kontakte, die dazu hätten führen können, das von den herrschenden Medien und ihren politischen Einflüsterern erzeugte Freund-Feind-Schema ins Wanken zu bringen.

Im Januar 1962 hatte ich bei einer Strafkammer des Landgerichts Lüneburg einen der SPD nahestehenden Bremer Betriebsrat zu verteidigen, dem vorgeworfen wurde, durch Teilnahme an einer FDGB-Tagung in Berlin-Karlshorst gegen das KPD-Verbot und gegen den damaligen § 100 des StGB verstoßen zu haben, der verfassungsfeindliche Beziehungen unter Strafe stellte. Die Staatsanwaltschaft hatte durch einen Artikel im *Neuen Deutschland* von seinem staatsgefährdenden Tun erfahren, wo seine in der Diskussion gefallene Äußerung zitiert wurde, wie anders als durch Kontakte könne man sich näherkommen; wer auf den Zusammenbruch der DDR warte, könne auf den Sankt-Nimmerleins-Tag warten. Nun, in dem letzten Punkt hatte er sich, wie viele andere, geirrt, wenn man davon ausgeht, daß Ost- und Westdeutsche sich durch die Aneignung der DDR wirklich nähergekommen sind. Ich hielt ebenso wie mein Mandant dessen Meinungsäußerung für ein durch das Grundgesetz gedecktes Recht und rechnete mit Freispruch. Die [15] Lüneburger Richter waren anderer Ansicht und verurteilten ihn zu sieben Monaten Gefängnis, weil er durch sein Auftreten auf dem Kongreß den Interessen der verbotenen KPD genützt habe. Strafmildernd habe man ihm zugutegehalten, daß er im Kriege seine Pflicht erfüllt habe. Noch 1962 wurde ihm von bundesdeutschen Richtern als Verdienst angerechnet, daß er als Soldat in Hitlers Armeen gen Moskau marschiert war.

Auch Reisen von DDR-Bürgern in die BRD wurden kriminalisiert. Es war ebenfalls Anfang der 60er Jahre, als ich ins Untersuchungsgefängnis Hamburg gerufen wurde, um die Verteidigung eines nach

dem Grenzübergang festgenommenen DDR-Bürgers aus Leipzig zu übernehmen. Er hatte nach jahrelangem Warten endlich eine Besuchserlaubnis für seine in Hamburg lebende Mutter erhalten. Seine Betriebsgewerkschaft hatte ihm den Wunsch mit auf den Weg gegeben, in Hamburg auch den X und den Y aufzusuchen und sie zur Leipziger Messe einzuladen. Dazu war mein Mandant gern bereit, ohne zu ahnen, daß dieses Tun in der freiheitlichen Bundesrepublik eine strafbare Handlung darstellte. Nach dem Verständnis deutscher Gesetzesmacher und Richter war er für einen verfassungsverräterischen Nachrichtendienst tätig geworden, indem er sich bereit erklärt hatte, seiner Betriebsgewerkschaft die „Nachricht“ zu überbringen, ob X und Y zur Leipziger Messe kommen würden. Da er noch gar nicht dazu gekommen war, den X und den Y aufzusuchen, war seine Tat nur als Versuch strafbar. Aber das reichte für eine Gefängnisstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, weil man ihm glaubte, daß er in Zukunft Reisen in die BRD vermeiden würde. Er wurde über die Grenze abgeschoben, ohne seine Mutter gesehen zu haben. Unvergeßlich ist mir sein Ausspruch: „Etwas anders hatte ich mir die westliche Freiheit doch vorgestellt.“

Inzwischen haben Tausende von DDR-Bürgern die westliche Freiheit kennen gelernt, die mit einer schamlosen Enteignung des Volkseigentums zugunsten kapitalkräftiger westlicher Investoren und Vernichtung von Arbeitsplätzen begann. Und dann erwachte in der neuen Herrenschicht noch einmal der antikommunistische Ungeist der 50er und 60er Jahre, mit dem nun auch diejenigen zu Kriminellen gestempelt wurden, die man damals nur als solche diffamieren, aber nicht abstrafen konnte. In einer riesigen Prozeßwelle wurden Menschen, die ihrem Staat als Politiker, als Richter und Staatsanwälte, als Soldaten oder Geheimdienstagenten gedient hatten, illegalisiert und nach Maßstäben abgeurteilt, die man trickreich zu vermeiden wußte, als es um die Aburteilung des unvergleichlich größeren Unrechts des faschistischen Massenmord-Staates gegangen war. Ich rede wohlgemerkt nicht von [16] echten Kriminalfällen, die es freilich auch in der DDR gegeben hat, sondern von Verfahren, in denen die Ungleichheit des angewandten Rechts gegen deutsche Bürger diesseits und jenseits der einstigen Staatsgrenze mit zynischer Offenheit gehandhabt worden ist, wie ich sie in meinem Buch „Die Republik vor Gericht“ beschrieben habe. Ich greife nur das Beispiel der Geheimdienstagenten heraus, die es in Zeiten des Kalten Krieges auf beiden Seiten gegeben hat. Da kann ich mich auf Wolfgang Schäuble berufen, den westdeutschen Verhandlungsführer beim Einigungsvertrag, der einst bekannte, er habe es immer als der Logik entsprechend empfunden, daß im vereinten Deutschland nicht nur die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Westagenten, sondern auch die umgekehrte Tätigkeit für die DDR nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden könne. Was sich Herr Schäuble nicht vorstellen konnte, ist dann, als der Einigungsvertrag unter Dach und Fach war, bundesdeutsche „Rechts“-Praxis geworden. Bundesdeutsche Richter sahen kein Problem darin, ostdeutsche Spione zu bestrafen und westdeutsche straflos zu lassen. Eine eklatante, vom Bundesverfassungsgericht nur halbherzig gemilderte Rechtsungleichheit, die auch auf anderen Feldern praktiziert worden ist, auf die ich hier nicht eingehen kann. Wer freilich die politische Justiz, die in der BRD der 50er und 60er Jahre praktiziert wurde, für rechtsstaatlich hält, wird auch nicht erkennen, daß bis in unsere Tage Unrecht im Gewande des Rechts verübt worden ist.

Im Strafprozeß gegen führende Persönlichkeiten des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland, der von November 1959 bis April 1960 vor dem Landgericht Düsseldorf, von der westdeutschen Medienöffentlichkeit kaum beachtet, stattfand, saßen nicht nur Kommunisten, sondern auch engagierte Christen auf der Anklagebank, die im Rahmen einer damals noch weltweit aktiven Friedensbewegung die öffentliche Meinung gegen Wiederaufrüstung und neue Kriegsvorbereitung zu stärken versuchten. Die Weltfriedensbewegung war für die von den Interessen der Rüstungsindustrie abhängige US-amerikanische Politik und deren westdeutschen Satelliten ein Störfaktor, dem nicht nur mit Bedrohungslegenden über angebliche Angriffskriegspläne der Sowjet-Union, sondern auch mit Mitteln des Strafrechts begegnet werden mußte. Zu den im Düsseldorfer Prozeß erörterten Aktionen der Weltfriedensbewegung gehörte zum Beispiel der Stockholmer Appell vom März 1950, der das absolute Verbot der Atomwaffe als einer Waffe des Schreckens und der Massenvernichtung forderte. 500 Millionen Unterschriften hatten unermüdliche Mitarbeiter aller Hautfarben in allen Ländern der Erde gesammelt, eine heute mangels einer entsprechenden Organisation [17] kaum wiederholbare Leistung. Es hätte den Interessen der globalen Rüstungsindustrie und ihrer Denkfabriken widersprochen,

wenn die Menschen in aller Welt begriffen hätten, daß die lukrativen Geschäfte der Rüstungsindustrie wieder mit dem Risiko eines Weltkrieges betrieben wurden, der seit Erfindung der Atombombe mit einer alles bisher Dagewesene übertreffenden Massenvernichtung enden könnte.

Die Angeklagten und wir Verteidiger redeten gegen Wände, wenn wir die Gefahr neuer, unter amerikanischer Führung geplanter Kriege unter Vorlage einer Fülle von Beweisdokumenten vortrugen. Für die damals amtierenden bundesdeutschen Richter und Staatsanwälte war das alles nur kommunistische Propaganda und Tarnung der wahren Absicht des Friedenskomitees, die Verhältnisse der DDR auf die freiheitlich-demokratische und friedliebende Bundesrepublik zu übertragen. Sie entledigten sich ihrer Aufgabe durch Zurückweisung einer Fülle von Beweisanträgen auf Verlesung von mehr als 600 Dokumenten, mit denen wir dem Gericht die Augen für die Gefahren der deutsch-amerikanischen Kriegspolitik und die Notwendigkeit weltweiter Friedensarbeit öffnen wollten. Noch heute sind die amerikanischen Atomkriegspläne zur Vernichtung der Sowjetunion, die inzwischen in Veröffentlichungen von Karl Heinz Roth und Jürgen Bruhn dokumentiert sind, einer breiten Öffentlichkeit unbekannt. Was wir damals wußten und beweisen wollten, blieb weit hinter den schier unglaublichen Fakten zurück, die man heute in Jürgen Bruhns Buch „Der Kalte Krieg oder: Die Totrüstung der Sowjetunion“ nachlesen kann. Aber auch das, was man schon damals über Kriegsplanungen wissen konnte, wollten die Richter nicht hören; ihr antikommunistisches Feindbild versperrte jeden Zugang für neue Informationen.

Mit nachträglicher Billigung durch den Bundesgerichtshof setzte sich das Düsseldorfer Gericht über zwingende Vorschriften der Strafprozeßordnung hinweg und erfand Ablehnungsgründe, die es nur für die Beweismittel der Verteidigung, nicht aber für die der Staatsanwaltschaft anwandte. Eine sinnvolle Verteidigung wurde praktisch unmöglich gemacht. Unvergeßlich ist mir der Ausspruch eines meiner Verteidigerkollegen, des späteren nordrhein-westfälischen Justizministers Diether Posser, der den Düsseldorfer Richtern und Schöffen damals ins Gesicht sagte: „Wenn Sie alle unsere Beweisanträge zurückweisen, würde ich es ehrlicher finden, unsere Mandanten durch Verwaltungsakt ins KZ einzuweisen, statt uns Anwälte als rechtsstaatliches Dekor zu mißbrauchen.“ Ja, der Düsseldorfer Prozeß 1959/60 war einer der Prozesse, die von Possers Parteifreund Gerhard Schröder und der parteiüber-[18]greifend geschlossen hinter diesem stehenden Parlamentsmehrheit noch heute als rechtsstaatlich qualifiziert werden, um das Thema einer Rehabilitierung der damals Verurteilten als irrelevant abtun zu können.

Die von Friedrich-Martin Balzer hier vorgelegte Dokumentation zum Düsseldorfer Prozeß, die außer Prozeßmaterialien der Angeklagten und ihrer Verteidiger auch die bisher weithin unbekannte Gerichtsreportage des DDR-Schriftstellers Rudolf Hirsch sowie die Berichterstattung in der DDR über dieses schändliche Verfahren enthält, ist sowohl ein wichtiger Beitrag zur Aufarbeitung des Justizunrechts der BRD als auch zur vergleichenden Geschichtsschreibung von DDR und BRD.

Ich hoffe sehr, daß dieses wirklich sehr verdienstvolle Lesebuch zum Düsseldorfer Prozeß viele Leser finden wird und im öffentlichen Bewußtsein etwas bewegt.

Heinrich Hannover
Worpswede, am 1. September 2005

[19]

II
Der Düsseldorfer Prozeß

[20]

Diether Posser

Der Düsseldorfer Prozeß*

Am 8. April 1960 verurteilte eine Staatsschutzkammer des Landgerichtes Düsseldorf sechs Mitglieder des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland wegen „Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ zu Gefängnisstrafen von einem Jahr bis zu sechs Wochen. Unter den Angeklagten befanden sich vier Kommunisten. Die ebenfalls verurteilten Nichtkommunisten, Diplom-Dolmetscher Walter Diehl (ein Jahr Gefängnis ohne Bewährung) und Pfarrer i. W. Johannes Oberhof (drei Monate Gefängnis mit Bewährung), betonten in ihren Einlassungen zur Person und Sache, sie hätten aus christlicher Überzeugung in der Sorge um den gefährdeten Frieden gehandelt. Sachkundige Beobachter des Prozesses, in dem erhebliche Verstöße gegen die Strafprozeßregeln vorgekommen sein sollen, vertreten die Auffassung, das Urteil stelle auch einen Angriff gegen die von Karl Barth und Martin Niemöller vertretenen theologischen Ansichten dar.[1] Kirchenpräsident D. Niemöller hatte sich in dem Verfahren neben anderen bekannten kirchlichen Persönlichkeiten wie Professor Dr. Hromádka, Professor D. Iwand und Dr. Dr. Heinemann als Zeugen der Verteidigung zur Verfügung gestellt. Nachstehend ein Bericht über den Prozeßverlauf.

Das Elend der politischen Justiz konnte nicht sinnfälliger dargetan werden als in dem Strafverfahren gegen sechs Mitglieder des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland (bis 1956 Westdeutsches Friedenskomitee genannt) – nachstehend FK abgekürzt –, das fast fünf Monate lang beim Landgericht Düsseldorf anhängig war und mit der Verurteilung aller Angeklagten endete. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Angeklagten Revision eingelegt haben, über die der politische Senat des Bundesgerichtshofes entscheiden muß.

[21] Das Verfahren wurde in 56 Verhandlungstagen – vom 10. November 1959 bis zum 8. April 1960 – vor einer Strafkammer durchgeführt, die eigens für diesen Prozeß, und zwar nur für ihn, zusammengestellt worden war. Seit dem 1. September 1951 gilt die geänderte Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach der die politischen Delikte der „Staatsgefährdung“ von einer Sonderstrafkammer abgeurteilt werden. Die für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zuständige Sonderstrafkammer wurde zwar formell mit der Durchführung beauftragt, doch wurde aus ihr unter Hinzunahme anderer Richter ein ad hoc-Gericht gebildet, neben dem das eigentlich zuständige richterliche Gremium andere politische Strafverfahren abwickelte. Der bedeutungsvollste politische Strafprozeß seit Bestehen der Bundesrepublik wurde somit vor einer Sonderausgabe der Düsseldorfer Sonderstrafkammer verhandelt. Die Verteidigung wird hoffentlich in der Revisionsinstanz überprüfen lassen, ob darin nicht ein

---

* Der Beitrag von Diether Posser erschien unter dem Pseudonym Rüdiger Lang als Sonderdruck aus Heft 10 bis 13 der Halbmonatsschrift „Stimme der Gemeinde“, 1960. Auf den Düsseldorfer Prozeß geht Diether Posser ein in dem Kapitel seines Buches: Die Güde-Titelgeschichte im SPIEGEL und ihre Folgen. In: Diether Posser: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen. 1951–1968, München 1991, S. 254–258. [Anm. d. Hrsg.]

1 Auffallend an dieser Gegenüberstellung – 4 Kommunisten und 2 Christen – ist, daß Posser Erwin Eckert ausschließlich zu den Kommunisten zählt, obwohl Eckert sich in seiner Einlassung zur Person ausdrücklich als Kommunist bezeichnet hatte, der nicht mit dem Glauben an Christus gebrochen habe. 1988 ging Posser – inzwischen Mitglied des Parteivorstandes der SPD und der Synode der EKD darüber hinaus, als er auf einer Tagung der Evangelischen Akademie in Loccum behauptete, Eckert sei Atheist geworden und daher 1931 zu Recht aus dem Pfarrdienst der Evangelischen Kirche fristlos und unehrenhaft entlassen worden. Zu der Kontroverse zwischen Posser und dem Herausgeber siehe Friedrich-Martin Balzer „Das Große bleibt groß nicht und klein nicht das Kleine“. Ein Blick zurück in Zorn und in Hoffnung. In: ders.: „Es wechseln die Zeiten ...“. Reden, Aufsätze, Vorträge, Briefe eines 68ers aus vier Jahrzehnten (1958–1998), Bonn 1998, S. 315 f. Als ein Beleg unter vielen für die Aufrechterhaltung des christlichen Glaubens des „kommunistischen Christen“ (Helmut Ridder) siehe u. a. den vollständig abgedruckten Brief, den Eckert am 17.12.1939 aus dem Zuchthaus Ludwigsburg schrieb. In: Friedrich-Martin Balzer: Zwischen Gefängnis und Zuchthaus. Alltag des Erwin Eckert. In: Kurt Pätzold/Erika Schwarz (Hrsg.): Europa vor dem Abgrund, a. a. O., S. 233 f. [Anm. d. Hrsg.]

Verstoß gegen den in Grundgesetz und Strafprozeßordnung verankerten Grundsatz liegt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und Ausnahmegerichte, d. h. bewußt nur für die Durchführung eines bestimmten Strafprozesses gebildete Gerichte, unzulässig sind.

Der Schuldvorwurf ...

Den Angeklagten wurde in der 223 Seiten umfassenden Anklageschrift vorgeworfen, durch ihre Tätigkeit im FK „in Düsseldorf und anderen Orten im In- und Ausland seit 1951 fortgesetzt und gemeinschaftlich durch dieselbe Handlung

a) die Bestrebungen einer Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, als Rädelsführer gefördert zu haben (§ 90a StGB),
b) an einer Verbindung teilgenommen zu haben, deren Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, und zwar als Vorsteher (§ 128 StGB),
c) eine Vereinigung gegründet zu haben, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen oder sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, wobei die Angeschuldigten zu den Rädelsführern gehörten – § 129 StGB –, wobei ferner die Verfehlungen zu b und c in der Absicht begangen wurden, die [22] in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern (§ 94 StGB)“.

Die in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze, deren Verletzung strafrechtlich geahndet wird, sind:

„1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen (Grundsätze der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung),
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Grundsatz des Rechtsstaates),
3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.“

Das FK ist am 5. Mai 1949 im Bonner Rathaus gegründet worden und hat sich als ein Teil der Weltfriedensbewegung betrachtet, an deren Spitze der Weltfriedensrat steht. Infolgedessen behandelten auch 25 Seiten der Anklageschrift die verschiedenen Veranstaltungen des Weltfriedensrates, darunter die Kongresse von Wien, Budapest, Stockholm und Helsinki. Nicht zuletzt diese breite Erwähnung der Weltfriedensbewegung, die als ein Instrument der sowjetischen Außenpolitik bezeichnet und der die groteske Absicht unterstellt wurde, den Weltfriedensrat gegebenenfalls zu einer kommunistischen UNO umzugestalten“, hatte zur Folge, daß dieser Prozeß ein weltweites Echo fand, dem die bemerkenswerte Tatsache gegenübersteht, daß die Presse in der Bundesrepublik nahezu völlig schwieg, obwohl die Angeklagten jeweils kurze Zusammenfassungen der Prozeßereignisse veröffentlicht haben.

Zahlreiche Personen aus allen Kontinenten kamen nach Düsseldorf und boten sich als Entlastungszeugen an. Der Präsident des Weltfriedensrates, der britische Atomphysiker Bernal, berichtete über Ziele und Tätigkeit der Weltfriedensbewegung; der tschechische Bischof Novák, der in Marburg a. [23] d. Lahn Theologie studiert hat, hob hervor, daß Christen aller Konfessionen neben Mohammedanern, Schintoisten, Buddhisten, Hindus, Anhängern des dialektischen Materialismus usw. gleichberechtigt an den Beratungen teilgenommen hätten. Es sei um die Erhaltung des Friedens, nicht um ideologische, soziale oder gesellschaftspolitische Fragen gegangen. Der in der ökumenischen Arbeit hervorgetretene Theologieprofessor Hromádka, der zu den bedeutendsten protestantischen Kirchenvertretern der Gegenwart gehört, ergänzte dies mit der Aussage, in der Behandlung der Friedensfrage habe er in der Zielsetzung des Weltkirchenrates und des Weltfriedensrates keinen entscheidenden Unterschied gesehen.

Der italienische sozialistische Abgeordnete Dr. Luzzatto, Rechtsanwalt in Rom und stellvertretender Vorsitzender des Verfassungsausschusses, versicherte als Mitglied des Weltfriedensrates, es sei abwegig zu behaupten, daß das FK eine verfassungswidrige, mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbare Tätigkeit entfaltet habe. Eindrucksvoll war auch die Bekundung von Lady Jessy Street, der Gattin des höchsten australischen Richters in Sydney, die – wie sie auf eine dahingehende Frage des Staatsanwaltes hervorhob – aus eigener Initiative und auf eigene Kosten die weite Reise nach Düsseldorf gemacht hatte. Sie bezeichnete die Unterstellung, der Weltfriedensrat habe sich als kommunistische UNO etablieren wollen, als lächerlich.

Lady Street besitzt gerade zu diesem Punkt besondere Sachkenntnis: Sie nahm als Mitglied der australischen Delegation im Frühjahr 1945 an der Konferenz in San Francisco teil und hat die Gründungscharta der UNO mitunterzeichnet. Professor Dr. Hirano, Direktor der Rechtsabteilung in der japanischen Akademie der Wissenschaften, der in den zwanziger Jahren u. a. auch in Frankfurt am Main Jurisprudenz studiert hat, legte als Mitglied des Weltfriedensrates dar, wie der völkerrechtlich gebotene Kampf gegen die Massenvernichtungsmittel von der Weltfriedensbewegung getragen worden sei. Er berichtete von seinen Reisen durch die Bundesrepublik, von seinen Vorträgen in verschiedenen westdeutschen Städten und seinem Kontakt mit dem Friedenskomitee.

Dieser repräsentative Querschnitt aus mehr als zwei Dutzend prominenten ausländischen Zeugen läßt es als nicht überraschend erscheinen, daß das Gericht die Weltfriedensbewegung noch während des Prozesses von den Schuldvorwürfen auszuklammern versuchte. [24]

... und die Beweise

Die Anklagebehörde hatte eine Anzahl von Zeugen aufgeboten, die offenbar das gemeinsame Interesse hatten, einen plausiblen Grund zu finden, vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden zu werden. Durch einen Zwischenfall wurde z. B. der Brief bekannt, den ein Zeuge G. an den Staatsanwalt geschrieben hatte: der Anklagevertreter sprach auf dem Flur vor dem Sitzungssaal einen Herrn an: „Sind Sie Herr G.?“ Der Angesprochene, dessen Name mit dem des Zeugen nahezu übereinstimmt, bejahte dies irrtümlich. Darauf der Staatsanwalt: „Haben Sie meinen Brief bekommen?“ Dann klärte sich die Verwechslung auf. Leider wurde diese Episode erst nach der Vernehmung des Zeugen G. bekannt. Die Verteidigung setzte durch, daß die Korrespondenz zwischen dem Belastungszeugen und dem Staatsanwalt später verlesen wurde. In dem Brief bittet der Zeuge, eine vom Gericht verfügte Ladung zurückzuziehen:

> „Ich schade in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Monatsheften den Genossen mehr, als das ein einzelnes Gerichtsurteil könnte. Um ihnen weiterhin schaden zu können, kann ich mich unmöglich publizistisch ‚verheizen‘ lassen. Sie kennen die ‚weltweite Protestbewegung‘; man weiß bei diesem Prozeß nicht, wie weit es gelingt, etwa auch die Grünwälder Publizistik einzuschalten, und hämische Bemerkungen z. B. im SPIEGEL kann ich nicht riskieren. Und überdies: was ich aus unmittelbarer Kenntnis aussagen könnte, das können auch andere Zeugen – risikolos – aussagen, z. B. Herr Dr. R. [...] Ich bitte Sie deshalb dringend, für meine Motive Verständnis aufzubringen und die Ladung zurückzuziehen [...] Ich gelte bis zum Bundesverteidigungsminister persönlich hinauf als Spezialist für publizistische Abwehr. Man schätzt meine Arbeit; man braucht sie ...“

(Der Zeuge G. schreibt seine Artikel gegen die „Genossen“ – er gehörte früher selbst dazu – unter verschiedenen Pseudonymen. Herr Dr. R., der „stellvertretende Zeuge“, war übrigens so krank geworden, daß er nicht einmal zu Hause vernommen werden durfte, obwohl er täglich seine Arztpraxis ausübte. An Stelle der mündlichen Vernehmung dieses Zeugen vor dem erkennenden Gericht wurde dann die im Jahre 1953 niedergelegte schriftliche Aussage verlesen, ohne daß die Angeklagten und ihre Verteidiger die Möglichkeit zu Fragen und Vorhaltungen hatten).

Der „bis zum Bundesverteidigungsminister persönlich hinauf“ geschätzte [25] Zeuge G., auf dessen Vernehmung die Anklagebehörde aus prozessualen Gründen bestehen mußte, machte seine Aussage im Stile eines Leitartikels. Er entwickelte Theorien à la Schlamm, bekundete aber nur wenige Tatsachen, die zudem durchweg unzutreffend waren, was nicht gerade für die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen sprach. So behauptete er, die von der Polizei verbotene Jugenddemonstration am 11. Mai 1952 in Essen gegen die Aufrüstung sei von dem damaligen Jugendleiter der „Heinemann’schen Gesamtdeutschen Volkspartei“ (GVP) im Zusammenwirken mit namentlich genannten kommunistischen

Funktionären geplant und organisiert worden. (Der später auf Antrag der Verteidigung vernommene „Jugendleiter" – ein evangelischer Theologe – konnte die Behauptungen Punkt für Punkt widerlegen). Die Verteidigung hielt dem Zeugen G. sofort entgegen, die GVP könne schon deshalb mit den Vorgängen am 11. Mai 1952 in Essen nicht in Verbindung gebracht werden, weil sie erst am 30. November 1952 gegründet worden sei. Darauf erwiderte dieser klassische Zeuge: „Dann war es eben die Jugendgruppe der ‚Notgemeinschaft für den Frieden Europas'. Das sind doch immer dieselben Leute in der Fassade bis hin zu den Befürwortern des Deutschlandplanes der SPD." (Die erwähnte „Notgemeinschaft" ist ein eingetragener Verein mit einer geschlossenen Mitgliederzahl von zehn Personen, die nie eine Jugendgruppe hatte). Es muß mit Sorge erfüllen, daß ein solcher Phantast nach seinen eigenen Angaben führend in der „psychologischen Abwehr" tätig ist.

War bei den Zeugen der Anklage regelmäßig das Bestreben erkennbar, das Erscheinen in der Hauptverhandlung zu vermeiden, so ereignete sich doch ein Ausnahmefall, den die Verteidigung als „einmalig in der deutschen Rechtsgeschichte" bezeichnet hat: Ein Zeuge der Anklage erschien freiwillig und stand aussagebereit vor dem Sitzungssaal. Auf Antrag des Staatsanwalts beschloß aber das Gericht, ihn nicht zu vernehmen, dafür aber seine vor Jahren schriftlich niedergelegte Aussage zu verlesen. Dem Vorgang lag folgende Vorgeschichte zugrunde: Der Zeuge F. war Mitarbeiter beim FK bis Ende 1952/Anfang 1953 und ist damals wegen persönlicher Differenzen, die mit der Zielsetzung des FK nichts zu tun hatten, ausgeschieden. Seine Aussage vor dem Ermittlungsrichter war – wie jeder Unvoreingenommene sogleich erkennen konnte – von starken persönlichen Ressentiments gegen einen der Angeklagten getragen. Einige Zeit nach der Aussage ist der Zeuge nach Gera, seiner Heimatstadt, zurückgekehrt. Als die Anklagebehörde zu Beginn des Strafprozesses feststellte, daß der Zeuge F. nicht mehr in der Bundesrepublik wohnte, beantragte sie – obwohl inzwischen die ladungsfä-[26]hige Anschrift in Gera ermittelt worden war –, die frühere Aussage dieses Zeugen zu verlesen, da er „unerreichbar" sei. Das deutsche Strafprozeßrecht beruht u. a. auf den Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens; d. h. ein Zeuge muß in der Regel vor dem Prozeßgericht erscheinen und dort seine Bekundungen machen, damit alle Verfahrensbeteiligten einen Eindruck von der Persönlichkeit des Zeugen, seiner Erinnerungsfähigkeit, seiner Einstellung zu den angeklagten Personen usw. gewinnen, vor allem dem Zeugen Fragen gestellt und Vorhaltungen gemacht werden können. Dabei stellen sich z. B. Mißverständnisse und Fehler heraus, die darauf beruhen, daß das Protokoll nicht von den Zeugen diktiert, sondern nach der Diktion des vernehmenden Beamten niedergelegt ist, was manchmal zu ungewollten Sinnänderungen führt. Deshalb bestimmt § 250 StPO (Strafprozeßordnung):

> „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden."

Von diesem Grundsatz gibt es nur wenige, im Gesetz genau festgelegte Ausnahmen, z. B. Tod, schwere Erkrankung oder Unerreichbarkeit eines Zeugen. Mußte schon die Auffassung der Staatsanwaltschaft befremdlich erscheinen, daß ein Zeuge trotz Bekanntseins seiner ladungsfähigen Anschrift in einer deutschen Stadt als „unerreichbar" zu gelten habe, so war dieses Argument ohnehin hinfällig geworden, weil der Zeuge vor der Tür des Verhandlungszimmers stand und als „präsent" gemeldet war. Das Gericht wußte aber einen Ausweg aus der Sackgasse und verkündete folgenden Beschluß:

> „Die Vernehmung des Zeugen F. als präsentes Beweismittel wird als unzulässig abgelehnt. Der Zeuge ist verpflichtet, vor dem Gericht die Wahrheit zu sagen. Wenn er vor dem Untersuchungsrichter die Wahrheit ausgesagt hat, ist er nach einer nochmaligen Vernehmung bei seiner Rückkehr in seinem gegenwärtigen Wohnort persönlich gefährdet. Aus diesem Grunde wird die Vernehmung des Zeugen abgelehnt."

Gegen diesen Beschluß würde nichts zu sagen sein, wenn er wirklich aus Sorge für den Zeugen und zur Bewahrung vor einer befürchteten Strafver-[27]folgung gefaßt worden wäre. Aber daran gibt es erhebliche Zweifel, denn unmittelbar danach verkündete das Gericht:

> „Die Verlesung der Niederschrift über die frühere richterliche Vernehmung des Zeugen F. wird angeordnet."

So geschah es denn auch trotz des Protestes der Verteidigung. Wer kann es den Verteidigern verdenken, daß sie am folgenden Tage eine schriftliche Erklärung verlasen und zu den Gerichtsakten überreichten, in der es heißt:

„... Die Verlesung des Protokolls macht es darüber hinaus der Verteidigung schwer zu glauben, daß die Begründung des Gerichtsbeschlusses, durch die die Vernehmung des präsent gestellten Zeugen F. abgelehnt worden ist, der wirklichen Überzeugung des Gerichts entspricht. Die Strafkammer hat die Vernehmung des Zeugen F. mit der Begründung abgelehnt, daß dieser vor dem Untersuchungsrichter eine Aussage gemacht habe, deren Wiederholung bei einer nochmaligen Vernehmung des Zeugen vor dem Prozeßgericht dazu führen könnte, daß dieser nach Rückkehr in die DDR einer rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechenden Verfolgung ausgesetzt sein würde. Daß der Beschluß in Wahrheit aber nicht von der Absicht getragen war, den Zeugen F. vor der behaupteten Gefährdung in der DDR zu schützen, ergibt sich zwingend daraus, daß das Gericht keine Bedenken trug, das Protokoll über die frühere Vernehmung dieses Zeugen in öffentlicher Verhandlung zu verlesen. Wäre die Unterstellung des Gerichtes zutreffend, so würde durch diese öffentliche Zeugenaussage die gleiche Gefahr für den Zeugen begründet wie durch eine Aussage vor dem Prozeßgericht. Das Gericht hat durch die Ablehnung seiner Vernehmung sogar die angebliche Gefährdung des Zeugen verstärkt, da es ihm die Möglichkeit verwehrt hat, seine frühere Aussage zu berichtigen bzw. zu erläutern. Der Beschluß kann daher nur dazu bestimmt gewesen sein, die Aussage des Zeugen F. in ihrer bisherigen [...] Form für die Urteilsfindung zu erhalten und auszuschließen, daß die zahlreichen Unrichtigkeiten und Widersprüche in dem Vernehmungsprotokoll durch Befragen des Zeugen seitens der Verteidigung und durch Vorhalte seitens der Angeklagten korrigiert bzw. geklärt werden konnten."

Die Strafkammer hat während des Verfahrens eine Reihe schwerwiegender Verstöße gegen strafprozessuale Vorschriften begangen. Einer der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Ammann, Heidelberg, hat soeben eine Dokumenta- [28] tion über derartige Vorkommnisse in dem Prozeß gegen die Angehörigen des FK vorgelegt.[2] Sie ist nicht nur für den Juristen aufschlußreich, weil die Frage nach der Wahrheitsfindung gerade in politischen Strafverfahren eine Frage nach der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik ist.

Im Mittelpunkt der Beweisaufnahme stand die von der Staatsanwaltschaft beantragte und vom Gericht angeordnete Verlesung von Dokumenten. Von diesen stammte nur ein geringer Teil von den Angeklagten oder dem Friedenskomitee (FK). Die für die Anklagebehörde „interessanten" Dokumente betrafen z. B. Schriftwechsel einzelner Angeklagter mit der KPD vor deren Verbot oder interne Vorgänge innerhalb dieser Partei. Für die Zielsetzung des FK ergab sich aus diesen Schriftstücken nichts; die Staatsanwaltschaft wollte daraus aber eine kommunistische Steuerung des FK herleiten. Sie wies auf die – zutreffende – Tatsache hin, daß bis 1955 die Zahl der Kommunisten in dem mit hauptamtlichen Kräften besetzten Sekretariat des FK in einem auffallenden Mißverhältnis zu dem Anteil der Kommunisten an der Anhängerschaft des FK und der Zusammensetzung des nach außen besonders in Erscheinung tretenden Präsidiums gestanden habe, das sich ausschließlich aus ehrenamtlich tätigen Personen zusammensetzte. Erwin Eckert, der langjährige Vorsitzende des FK und Älteste der Angeklagten, gab für diesen vom FK selbst als Mangel empfundenen Sachverhalt eine bemerkenswerte Erklärung: Er habe zahlreiche mit der Friedensbewegung sympathisierende Personen wegen einer hauptamtlichen Tätigkeit für das FK angesprochen und zu gewinnen versucht. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hätten die nichtkommunistischen Freunde eine solche Betätigung aber – im Wesentlichen aus zwei Gründen – abgelehnt. Einmal habe man sich nicht gern der Diffamierung durch eine aufgeputschte öffentliche Meinung aussetzen wollen, die weithin die Friedensarbeit mit einem kommunistischen Etikett versehe; zum andern sei die Entlohnung für eine hauptamtliche Tätigkeit im FK so gering gewesen, daß ein Anreiz für das Aufgeben eines üblichen bürgerlichen Berufes nicht bestanden habe. Nur deshalb habe sich der hauptamtliche Mitarbeiterkreis überwiegend aus opferbereiten Kommunisten zusammengesetzt, die ohnehin diffamiert worden seien und finanzielle Einbußen um der Sache willen in Kauf genommen hätten. Daß diese Personen Verbindung zu ihrer Partei, der KPD, gehabt hätten, sei selbstverständlich gewesen und nie verschwiegen worden. So sei es bekannt gewesen, daß er, Eckert, Vorsitzender der KPD in Südbaden, Landtagsabgeordneter in Baden-Württemberg und Mitglied des Parteivorstandes dieser Partei gewesen sei.

[29] Für eine Verurteilung des FK als einer verfassungsfeindlichen Vereinigung hätte nachgewiesen werden müssen, daß das FK diejenigen Ziele der KPD verfolgt und propagiert hätte, die vom Bundesverfassungsgericht als „dauernd tendenziell gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik gerichtet" bezeichnet worden sind, also insbesondere die Lehre von der Diktatur des Proletariats.[3]

2 Nachdruck in diesem Band unter III.2. [Anm. d. Hrsg. (Anm. d. Hrsg.)]

3 Der von Marx und Engels geprägte Begriff taucht in keinem Programm der KPD nach 1945 auf. [Anm. d. Hrsg.]

Dieser Nachweis ist nicht geführt worden. Eine Gleichartigkeit der Zielsetzungen von KPD und FK ergab sich nur bei ideologiefreien Nahzielen, etwa in der Frage der Abrüstung, des Versuchsstops mit Massenvernichtungsmitteln oder der friedlichen Koexistenz.

Auch in einem anderen Punkt bemühte sich die Staatsanwaltschaft, durch Vorlage von Schriftstücken etwas zu beweisen, was von den Angeklagten nie bestritten worden war: Die Verbindung zwischen dem FK und dem Deutschen Friedensrat in der DDR sowie den nationalen Friedenskomitees in Osteuropa, die ebenso bestand wie die Zusammenarbeit mit den west- und außereuropäischen Friedenskomitees. Mit Recht wurde der Anklagebehörde und dem Gericht vorgehalten, wie man sich denn eine wirksame Friedensarbeit vorstelle, wenn – etwa entsprechend der Politik der Bundesregierung – eine Zusammenarbeit gerade mit den osteuropäischen Friedensgruppen abgelehnt werde.

Auffallend war, daß die Strafkammer nicht ein einziges Dokument, dessen Verlesung die Staatsanwaltschaft im Laufe der Verhandlung beantragte, als nicht zur Sache gehörig zurückwies, obwohl es sich z. B. um Aufsätze über philosophische Fragen des Marxismus-Leninismus handelte, die weder vom FK oder einem der Angeklagten geschrieben noch in einem Publikationsorgan des FK erschienen waren. Einwände der Verteidigung gegen die Verlesung wurden mit dem Hinweis abgetan, es handele sich um „allgemeines politisches Material“, das von der Anklagebehörde dem Gericht präsentiert worden sei und deshalb verlesen werden müsse.

Gegen Schluß des Prozesses wartete die Staatsanwaltschaft mit einer Überraschung auf: Sie überreichte angebliche Originalprotokolle von Sekretariatssitzungen des FK aus dem Frühjahr 1953, bei denen über eine Beteiligung des FK an einem kommunistischen Umsturz in der Bundesrepublik durch Verbreitung des „Programms der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands“ gesprochen worden sei. Die angeblichen Protokolle trugen weder irgendeine Unterschrift noch einen Stempel. Es lagen auch keine ordnungsgemäßen Beschlagnahmeprotokolle vor, aus denen sich ergab, wie die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei in den Besitz dieser Unterlagen gekommen ist. Als Zeuge für die Echtheit dieser Protokolle wurde aber [30] ein Kriminalbeamter des politischen Kommissariats benannt, vernommen und vereidigt. Dieser, ein Kriminaloberkommissar, beschwor, eine vertrauenswürdige Person habe ihm diese Originalschriftstücke im Frühjahr 1953 ausgehändigt mit dem Hinweis, es sei vertrauliches Material des FK. Die Gewährsperson habe Zutritt zu einer geheimen Ablagestelle für solches Material gehabt. Die ihm überlassenen Protokolle habe er in dem Panzerschrank seiner Dienststelle die ganzen Jahre über aufbewahrt. Bei einer etwa im Sommer 1953 erfolgten Durchsuchung der Wohnung des Funktionärs W des FK habe er, der Kriminalbeamte, ein Schriftstück (einen Durchschlag) gefunden, das – wie er beim Überlesen festgestellt habe – mit einem der ihm zugänglich gemachten Sitzungsprotokolle identisch gewesen sei. Deshalb sei jeder Zweifel an der Echtheit der Protokolle behoben, auch wenn er bewußt die Beschlagnahme dieses befindlichen Dokumentes unterlassen habe.

Im Anschluß an diese Bekundungen des Zeugen stellte die Verteidigung eine Reihe von Fragen an ihn, darunter – sinngemäß – folgende:

Frage: Wer war die Gewährsperson, die Ihnen die angeblichen Protokolle über Sekretariatssitzungen des FK im Frühjahr 1953 übergeben hat?

Antwort: Darauf erstreckt sich nicht meine Aussagegenehmigung.

Frage: Soll es sich bei den Sitzungsprotokollen um echtes Material des FK gehandelt haben?

Antwort: Ja.

Frage: Hatten Sie – wenn Sie dies annehmen – keine Bedenken, daß Ihre Gewährsperson das im angeblichen Eigentum des FK stehende Material durch eine strafbare Handlung (Diebstahl oder Unterschlagung) angebracht haben muß?

Antwort: Darauf erstreckt sich nicht meine Aussagegenehmigung

Frage: Ist Ihre Antwort dahin zu verstehen, daß Sie kein Ermittlungsverfahren gegen Ihre Gewährsperson eingeleitet haben, um festzustellen, ob Diebstahl oder Unterschlagung vorliegt?

Antwort: Ja.

Frage: Hatten Sie keine Bedenken, daß Sie sich dadurch dem Verdacht eines Verbrechens der Begünstigung im Amt aussetzen würden?

Antwort: (zögernd) Nein.

Frage: Können Sie eine Erklärung dafür geben, warum Sie die angeblichen Originalunterlagen jahrelang in Ihrem Panzerschrank [31] verwahrt und nicht der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe zur Verfügung gestellt haben, die das Strafverfahren gegen die führenden Persönlichkeiten des FK seit Jahren vorbereitet hat?

Antwort: Darauf erstreckt sich nicht meine Aussagegenehmigung.

Frage: Trifft die Information der Verteidigung zu, daß bei der Hausdurchsuchung in der Wohnung des Funktionärs W. des FK im Sommer 1953 zahlreiche Unterlagen beschlagnahmt worden sind und u. a. auch die private Bibliothek des Herrn W. abtransportiert worden ist?

Antwort: Das kann sein.

Frage: Können Sie eine Erklärung für die auffällige Tatsache geben, warum Sie bei dieser Hausdurchsuchung ausgerechnet jenes Schriftstück nicht beschlagnahmt haben, das nach Ihrer Darstellung den Beweis der Echtheit der Ihnen zugänglich gemachten und überlassenen Unterlagen hätte erbringen können?

Antwort: Das geschah aus kriminaltaktischen Erwägungen.

Frage: Können Sie das näher erläutern?

Antwort: Darauf erstreckt sich nicht meine Aussagegenehmigung.

So war das also: Die für die Beweisführung der Staatsanwaltschaft wichtigsten Dokumente befanden sich weder in den Akten, noch wurden sie in der Anklageschrift aufgeführt. Über die Herkunft der Schriftstücke konnte die Staatsanwaltschaft keinen authentischen Nachweis in Form irgendeines den strafprozessualen Vorschriften entsprechenden Beschlagnahmeprotokolls erbringen. Ein Kriminalbeamter des mittleren gehobenen Dienstes, der die Unterlagen jahrelang in einem Panzerschrank in seiner Dienststelle aufbewahrt hat, verweigerte alle Angaben darüber, von wem und unter welchen Umständen er die Dokumente erhalten hat, und erklärte auf die Fragen der Verteidigung, die erkennbar der Aufklärung der Zusammenhänge dienten: „Darauf erstreckt sich nicht meine Aussagegenehmigung.“ Die Richter der Staatsschutzkammer des Landgerichtes Düsseldorf nahmen das alles ohne eine zusätzliche Frage und ohne irgendeinen Ausdruck des Befremdens wie selbstverständlich hin.

Ganz anders verhielt sich das Gericht gegenüber den Beweisanträgen der Verteidigung.

Die Anklagebehörde war nicht in der Lage, auch nur einen Verfassungsgrundsatz der Bundesrepublik Deutschland anzuführen, gegen den sich das FK ausgesprochen hätte. Der Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit wurde in [32] der Anklageschrift vielmehr darauf gestützt, daß das FK „eine systematische Verächtlichmachung der Bundesregierung sowie der führenden demokratischen Politiker“ getrieben habe, „wobei deren stete Herabsetzung nur dem Zweck diente, das Verfassungsgefüge zu erschüttern und jeden Politiker in Verruf zu bringen, der im Rahmen des Grundgesetzes auf das politische Geschehen der Bundesrepublik Einfluß hat“. Grundlage dieses summarischen Schuldvorwurfes waren Veröffentlichungen des FK, in denen in scharfer Form die Politik der Bundesregierung angegriffen worden ist, indem ihr z. B. während der ersten Wahlperiode des Bundestages 1949/53 vorgeworfen wurde, sie betreibe mit der Wiederaufrüstung Verfassungsbruch, der Bundeskanzler führe die Öffentlichkeit durch falsche Unterrichtung in die Irre und sei ein Lügner, seine Außenpolitik kalkuliere den Krieg ein und er lehne bewußt eine Verständigung mit dem Osten ab.

Die Verteidigung brachte dazu Beweisanträge ein und legte einwandfreies Archivmaterial vor, aus dem sich ergab, auf welche Tatsachen die Angriffe des FK zurückgingen. Obwohl die Ablehnung

eines solchen mit präsenten Dokumenten versehenen Beweisantrages nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung nicht möglich ist, wies das Gericht ihn dennoch zurück mit der Begründung, er diene verfahrensfremden Zwecken, weil die Angeklagten damit Politik in den Gerichtssaal trügen. Als ob nicht alle Anklageschriften im Rahmen der politischen Justiz Politik in den Gerichtssaal trügen! Nur wehren darf man sich offenbar nicht dagegen. Der Ablehnungsgrund der Verfahrensfremdheit ist übrigens eine Erfindung des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, der demnächst als Revisionsinstanz darüber entscheiden muß, ob die Staatsschutzkammer des Landgerichtes Düsseldorf bei der Ablehnung der Beweisanträge der Verteidigung gegen das Gesetz verstoßen hat ...

Die Verteidigung resignierte nicht, sondern stellte neue Beweisanträge – insgesamt so große Anträge mit fast 600 präsenten Urkunden –, um darzutun, daß andere Vereinigungen, Parteien, kirchliche Gruppen und Einzelpersönlichkeiten in verschiedenen Fragen zu gleichen oder ähnlichen Lagebeurteilungen und Folgerungen gekommen sind. Dazu gehörten Erklärungen von CDU-Politikern gegen die Wiederbewaffnung, Stellungnahmen der Gewerkschaften und der parlamentarischen Opposition, Warnungen kirchlicher Kreise vor der Aufrüstung und der Beteiligung am Kalten Krieg. Es seien nur folgende fünf Beispiele angeführt:

1. „Deutschland scheint mir durch ein militärisches Vakuum besser ge-[33]schützt zu sein als durch ein deutsches Truppenkontingent. Die Frage der Remilitarisierung wird seit Monaten vom Ausland mit einer Hartnäckigkeit an uns herangetragen, daß der Verdacht aufkommen muß, daß hier weniger Deutschland gemeint ist als der kräftige deutsche Soldat, auf den man bei der scheinbar unvermeidlichen Auseinandersetzung mit dem Osten nicht verzichten zu können glaubt... Sie (die Remilitarisierung) wäre auch der endgültige Schlußstrich unter die Teilung Deutschlands und ein Kampf Deutscher gegen Deutsche das unvermeidliche Ergebnis.“ So der CDU-Bundestagsabgeordnete und derzeitige Wohnungsbauminister der Bundesregierung, Paul Lücke, in den „Ruhr-Nachrichten“ (CDU) vom 17.12.1949.
2. Im Leitartikel der „Ruhr-Nachrichten“ vom 12. November 1949 heißt es u. a.: „In Westdeutschland gibt es außer der ‚Friedensgesellschaft‘, den ‚Bibelforschern‘, den Quäkern und der Weltbürger-Bewegung von Garry Davis ein halbes Dutzend zum Teil internationale Gruppen, die angeblich über eine Million Mitglieder haben; wir nehmen an, daß die Zahl deutscher entschiedener Kriegsgegner in Wirklichkeit weit größer ist. Besser als vielleichtjede andere Nation weiß man in Deutschland, was ein neuer Krieg bedeuten würde. Er würde unter Großmächten ausgetragen werden, die die Deutschen bestenfalls als tüchtige Landsknechte betrachten würden. *Je mehr Deutsche ihre Entschlossenheit dokumentieren, künftig nicht mehr zu ‚kämpfen‘, umso mehr würden die kriegsbegeisterten Kräfte in der Welt zögern, mit der militärischen Tüchtigkeit der Deutschen zu spekulieren – und somit vielleicht überhaupt aufhören, mit der gefährlichen Idee eines neuen Krieges zu spielen*.“ Im November 1949 erkannte also auch ein CDU-Organ, daß es „kriegsbegeisterte Kräfte in der Welt“ gab und gerade die Entschiedenheit deutscher Kriegsgegner dazu beitragen könne, daß mit der „gefährlichen Idee eines neuen Krieges“ nicht gespielt werde. Die Anklageschrift warf dagegen den Angeklagten vor, sie hätten eine Kriegsgefahr erfunden, um unter der Tarnung eines Kampfes gegen diesen Popanz die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik zu unterhöhlen.
3. Der hessische Ministerpräsident Dr. Zinn erklärte am 10. Januar 1951 in einer Regierungserklärung vor dem Landtag, „daß die Landesregierung jeden Versuch, die Frage eines bewaffneten deutschen Beitrages durch ein einfaches Bundesgesetz zu regeln, als einen Bruch des Grundgesetzes und eine Usurpation der verfassunggebenden Gewalt betrachten würde“ („Die Welt“ vom 11. Januar 1951).
4. Der Vorsitzende der SPD, Dr. Schumacher, erklärte am 22. Mai 1952 in [34] einem Presseinterview: „Wir werden eine Propaganda entfachen, die stärker ist als alles, was wir bisher je gemacht haben. Wer diesem Generalvertrag zustimmt, hört auf, ein guter Deutscher zu sein.“ (Keesings „Archiv der Gegenwart“ 1952, S. 3481/82).
5. Der Parteivorstand der SPD nahm in einem Beschluß vom 22. Dezember 1952 zu dem Gutachtenstreit beim Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Westverträge u. a.

> wie folgt Stellung: „Der Bundeskanzler versucht, ohne Rücksicht auf das Grundgesetz und auf die außenpolitischen Tatbestände die Ratifikation der Verträge durch Praktiken zu erzwingen, die für die Demokratie verhängnisvoll sind. Er hat sich dabei nicht gescheut, den Herrn Bundespräsidenten und das Bundesverfassungsgericht in die politische Auseinandersetzung hineinzuziehen. Er hat damit die Funktion wichtigster Faktoren der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik in Frage gestellt. Um eine Regierungskrise abzuwenden, ist eine Verfassungskrise heraufbeschworen worden.“ (Keesings „Archiv der Gegenwart“ 1952, S. 3779).

So reihte sich ein Dokument an das andere bis in die jüngste Zeit. Es war klar, daß das Gericht an einem Freispruch der Angeklagten kaum vorbeikommen konnte, wenn die von der Verteidigung überreichten Urkunden verlesen wurden. Der Ablehnungsgrund der Verfahrensfremdheit (Hineintragen von Politik in den Gerichtssaal) war unanwendbar, weil die Verteidigung vorsorglich bei jedem neuen Beweisantrag die Stellen der Anklageschrift angeführt hatte, auf die sich die Dokumente bezogen.

Die Strafkammer wußte aber auch hier einen Ausweg: Sie lehnte die Verlesung mit der das Gesinnungsstrafrecht offen praktizierenden Begründung ab: „Soweit die Angeklagten sich darauf berufen, daß die politischen Einschätzungen (anderer Personen und Gruppen) teilweise denjenigen ähnlich seien, die das Westdeutsche Friedenskomitee oder einzelne Angeklagte vertreten hatten, liegt dies völlig neben der Sache. In verfassungstreuer Absicht geäußerte politische Werturteile sind strafrechtlich wertneutral.“ Inhaltlich gleiche Verlautbarungen werden demnach unterschiedlich beurteilt, je nach dem, von wem sie stammen. Die Verteidigung sah in dem Inhalt und in den Konsequenzen dieses Beschlusses eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit. Sie erklärte:

> „Wenn über die Wahrheit oder Unwahrheit von Tatsachen kein Beweis mehr erhoben werden darf; [35] wenn die Beweiserhebung darüber unterbunden wird, ob ein Angeklagter bei seinen Beurteilungen und Forderungen von der Wahrheit ausging oder nicht; wenn der Verteidigung das Recht verwehrt wird nachzuweisen, daß ihre Mandanten nichts anderes forderten und folgerten als andere, in ihrer Verfassungstreue bislang nicht angezweifelte Bürger;
> wenn also nicht die Tat, sondern allein die Person des Täters dafür ausschlaggebend ist, ob eine Verurteilung zu erfolgen hat oder nicht;
> dann ist dies eine Rückkehr zum Gesinnungsstrafrecht unseligen Angedenkens.“

Neue Beweisanträge befaßten sich mit dem – wie die Anklage meint: unberechtigten – Vorwurf der Angeklagten gegen die Bundesregierung, sie betreibe, dulde oder unterstütze eine friedensgefährdende Politik. Dazu waren Dokumente zusammengetragen worden mit Äußerungen des Bundeskanzlers, Hallsteins, Seebohms, Oberländers und anderer Politiker in der Bundesrepublik über die „Befreiung der Sowjetzone und Ostdeutschlands“ und die „Neuordnung ganz Osteuropas“, sowie Forderungen amerikanischer Politiker und Militärs nach der Strategie des Roh back und der Führung eines Präventivkrieges gegen die Sowjetunion und die Volksrepublik China.

Auch die Verlesung dieser Beweismittel lehnte die Strafkammer ab. Sie erklärte es für offenkundig, daß die Bundesregierung eine Politik der friedlichen Koexistenz treibe, d. h. sie erklärt das Gegenteil der von den Angeklagten behaupteten und unter Beweis gestellten Tatsachen als offenkundig und die beantragte Beweiserhebung für überflüssig.

Nach bisheriger Rechtsprechung sind solche Tatsachen offenkundig, die zweifelsfrei und allgemein bekannt sind, etwa bestimmte Gesetze der Mathematik oder der Physik oder auch historische Ereignisse. So ist offenkundig, daß der Erste Weltkrieg von 1914 bis 1918 gedauert hat. Tatsachen der Zeitgeschichte sind nur selten offenkundig, z. B. daß Deutschland seit 1945 geteilt ist, aber in keinem Fall kann die Tendenz einer noch nicht abgeschlossenen Politik offenkundig sein, weil ihre Hintergründe und inneren Zusammenhänge den meisten Zeitgenossen verborgen zu bleiben pflegen.

Die Ablehnung der Beweisanträge mit einer solchen Begründung mußte auch deshalb überraschen, weil bei der Vernehmung sachkundiger Zeugen dem Gericht genug Tatsachen bekannt geworden waren, die es nachdenklich machen mußten, so die klaren Bekundungen des Bundestagsabgeordneten Dr. Heinemann zu Fragen der Ostpolitik. Auch hatte der als Zeuge der Verteidigung vernommene frühere CDU-Oberbürgermeister von Mönchen- [36] gladbach, Elfes, unter Eid ausgesagt, daß Dr. Adenauer, der damals wie er Mitglied der CDU-Fraktion des nordrhein-westfälischen Landtages war,

ihn am 2. Januar 1948 gefragt habe, was er von einem Krieg gegen Sowjetrußland halte, um die Russen aus Deutschland zu vertreiben. Er sei über diese Frage entsetzt gewesen und habe sofort im Anschluß an die Unterhaltung einen Brief an Dr. Adenauer, der damals immerhin schon Vorsitzender der CDU in der britischen Zone war, geschrieben und um Auskunft gebeten, worauf eine solche Frage zurückzuführen sei. Dieser Brief, von dem der Zeuge noch einen Durchschlag besitzt, sei zum Unterschied von seinen anderen Briefen an Dr. Adenauer nie beantwortet worden. Die Bekundung des Zeugen Elfes hatte schon deshalb besonderes Gewicht, weil er als Mitglied des preußischen Staatsrates und des Reichsparteivorstandes des Zentrums seit Jahrzehnten mit Dr. Adenauer bekannt war. Wenn die Strafkammer nach solchen Zeugenaussagen die Politik der Bundesregierung als offenkundig dem Frieden dienend erklärte, dann kann das nur als Brüskierung der gesamten Opposition verstanden werden. Vor allem war mit einem derartigen Beschluß den Angeklagten jede wirksame Möglichkeit der Rechtfertigung ihres Handelns abgeschnitten worden.

Obwohl die aus dem Rahmen des Üblichen fallende Methode der Wahrheitsfindung im Düsseldorfer Strafprozeß gegen sechs Angehörige des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland (FK) wesentliche Rechtsgarantien für eine sachgemäße Verteidigung der Angeklagten verletzte, war dennoch bald erkennbar, daß die Anklage mehr und mehr zusammenbrach. Die Schuldvorwürfe der „Vorsteherschaft in einem Geheimbund“ (§ 128 StGB) und der „Rädelsführerschaft in einer kriminellen Organisation“ (§ 129 StGB) – worunter jeweils das FK verstanden wurdet – konnten nicht aufrechterhalten bzw. bewiesen werden. Die Strafkammer verurteilte aber alle Angeklagten als Rädelsführer des FK als einer Vereinigung, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ richten (§ 90a StGB). Das schriftliche Urteil liegt noch nicht vor.[4] Indessen zeigte die – wegen des Schwächeanfalls eines Angeklagten allerdings unterbrochene – mündliche Urteilsbegründung am letzten Verhandlungstag, in welchen Gedankengängen sich die Beweisführung bewegt. Sie begann nach Verlesen des Urteilstenors mit den Worten: „Es geht in diesem Fall nicht um den Frieden. Jeder Mensch will den Frieden. Es geht um eine Organisation, die sich den Namen ‚Friedenskomitee‘ gegeben hat.“

Diese Eingangsfeststellung „Jeder Mensch will den Frieden“ ist eine der tragenden Säulen des Düsseldorfer Fehlurteils. Wenn alle den Frieden wol-[37]len, dann können natürlich die Behauptungen des FK nicht „richtig“ sein, daß es im Zeichen der amerikanischen roll-back-Politik Stimmen für einen Präventivkrieg, für den Einsatz von Atombomben gegen China und Indochina gegeben hat; dann kann es nicht „wahr“ sein, daß in der Bundesrepublik auch mit Steuergeldern die Vortragstätigkeit eines Herrn Schlamm finanziert wird, der die kriegsbereite Entschlossenheit des Westens den Sowjets gegenüber fordert und das Opfer von 700 Millionen Menschen einkalkuliert, wenn anders der Osten nicht die Bedingungen des Westens akzeptiert; dann kann es natürlich nur Verleumdung sein, wenn das FK von der Außenpolitik der Bundesregierung behauptet hat, sie gefährde den Frieden; dann muß es Verunglimpfung sein, wenn die Angeklagten erklärt haben, es gebe in der Bundesrepublik staatlich geförderte antikommunistische Organisationen, die von der Spannung in der Welt leben und eine Sorge gemeinsam haben: Wie können wir uns vor dem Frieden retten?

„Jeder Mensch will den Frieden“ konstatierte das Gericht – die Angeklagten und das FK freilich ausgenommen; denn deren Ziel war entgegen ihrer angeblichen Friedensarbeit der Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik. Die Argumentation war einfach: Die KPD, die nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungsfeindliche Ziele verfolgt habe, sei sehr für die Bemühungen des FK eingetreten und habe ihre Mitglieder zur Mitarbeit in der Friedensbewegung aufgefordert. Viele Kommunisten seien dieser Aufforderung nachgekommen. Die Friedensbewegung stelle einen Transmissionsriemen dar, mit dem die Ziele der KPD, des Motors, auf die Massen übertragen werden sollten. Das FK habe auch die Politik der Bundesregierung scharf kritisiert und die Verhältnisse in der Bundesrepublik angegriffen. Darin liege eine Schmähung der Bundesrepublik als Unrechtsstaat. Die Tätigkeit des FK habe deshalb darauf abgezielt, die verfas-

[4] Das 168 Seiten umfassende schriftliche Urteil (ohne Datum, vermutlich gegen Ende 1960 den Verfahrensbeteiligten zugestellt) befindet sich zusammen mit den Vernehmungsprotokollen aus dem Jahr 1956 und der Anklageschrift (1958) in der Sammlung Eckert im Privatarchiv Friedrich-Martin Balzer (PAB).

sungsmäßige Ordnung und ihre Anerkennung durch das Volk zu untergraben und die Bereitschaft des Volkes, sie zu verteidigen, zu zersetzen. Das FK habe also die Aufgabe gehabt, den Boden zu bereiten für einen Umsturz der bestehenden Verfassungsordnung.

Was die angebliche Aufgabenstellung durch die KPD anbetrifft, so ist während der ganzen mehrmonatigen Verhandlung nicht ein einziger Beweis dafür erbracht worden, daß das FK irgendeines der vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindlich bezeichneten Ziele der KPD verfolgt hat. Staatsanwaltschaft und Gericht operierten hier – wie die Verteidigung es nannte – mit dem Rollback deutschen Recht fremden Begriff der „Kontaktschuld". So wie in der griechischen Sage der phrygische König Midas alles, [38] was er berührte, in Gold verwandelte, so wird alles, was Kommunisten unterstützen, verfassungsfeindlich; das war die Faustregel der Urteilsfindung.

Aus der Urteilsbegründung ist auch die Tendenz erkennbar, die derzeitige Bundesregierung, ja sogar ihre Politik, mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik gleichzusetzen. So wird der demokratisch zulässige Kampf gegen die Regierung mit dem strafrechtlich zu ahndenden Angriff gegen die Grundlagen der Verfassung verwechselt. Das Untergraben des Vertrauens der Bevölkerung zur Regierung ist etwas gänzlich anderes als das Untergraben des Vertrauens zur verfassungsmäßigen Ordnung der freiheitlichen Demokratie. Wie könnte im Widerstreit der politischen Parteien eine Opposition jemals durch den Stimmzettel an die Macht kommen, wenn es ihr nicht gelingt, das Vertrauen der Mehrheit der Bevölkerung zur Regierungspartei zu erschüttern? Wenn etwa die Gewerkschaften von der Gefahr der „sozialen Demontage" sprechen, so untergraben sie damit doch nicht die Demokratie, sondern allenfalls das Vertrauen der Bevölkerung in die Ernsthaftigkeit des Willens der Regierung zur sozialen Gerechtigkeit. Wir sollten nicht übersehen, daß die Gleichsetzung von Staat und Regierung der „Rechtslage" des nationalsozialistischen Heimtückegesetzes entspricht, freilich mit dem Unterschied, daß die damaligen Machthaber diese Gleichsetzung von Staat, Regierung und Staatspartei im Tatbestand offen zum Ausdruck gebracht haben.

Eine andere wichtige Frage ist, ob Begriffe wie „Untergraben" der verfassungsmäßigen Ordnung oder „den Boden bereiten" für einen Umsturz strafrechtlich klar erfaßbar und abgrenzbar sind. Der objektive Tatbestand des Diebstahls z. B. – Wegnahme einer fremden (dem Täter nicht gehörenden) beweglichen Sache – ist in aller Regel leicht festzustellen. Aber bei den meist sehr unbestimmt gefaßten Tatbeständen der Staatsgefährdung bewegen sich die Richter bei der Prüfung, ob die jeweilige Strafvorschrift verletzt ist, mehr auf dem Gebiet der Deutung und Vermutung als auf dem Boden sicherer objektiver Feststellungen. Von daher ist verständlich, daß die politischen Auffassungen (und religiösen Überzeugungen) der Richter, die jeweilige öffentliche Meinung oder Einflüsse von Massenhysterien sich stärker auswirken als bei den üblichen Strafprozessen, bei denen es durchweg gleichgültig ist, welcher Partei ein Dieb nahesteht oder welche weltanschauliche Überzeugung ein Urkundenfälscher hat. Es liegt auf der Hand, daß in einem politischen Strafverfahren Richter, die der Mystik des christlichen Abendlandes, dem Reich Karls des Großen oder dem Gedanken der christlichen Einheitsfront gegen die Ungläubigen geistig verhaftet sind, einen An-[39]geklagten von vornherein suspekt finden, der sich etwa zur Barthschen Theologie und zu den Positionen der Kirchlichen Bruderschaften bekennt. Dann bleibt nicht aus, daß – wie es ein Verteidiger in Düsseldorf formuliert bat – nicht die Handlungen der beschuldigten Personen Gegenstand eines juristischen Urteils, sondern die Angeklagten Opfer eines politisch-weltanschaulichen Vorurteils werden. Darin liegt nicht der Vorwurf, daß die Richter bewußt entgegen der Rechtslage zum Nachteil der Angeklagten geurteilt hätten; es soll damit aber auf die gerade in politischen Prozessen so folgenschwere Bindung auch der Richter an bestimmte außerrechtliche Wertvorstellungen hingewiesen werden.

Unter den Verteidigern im Düsseldorfer Prozeß war der betagte britische Kronanwalt D. Pritt, selbst Mitglied des Weltfriedensrates und von 1935–1950 Parlamentsabgeordneter der Labour-Partei[5], der bekannteste. Als er gegen Ende des Verfahrens von einem Journalisten gefragt wurde, welches Urteil er erwarte, erwiderte er aus der Erfahrung von fast 50 Jahren als Strafverteidiger in Indien, Malaya,

[5] D. N. Pritt war von 1935–1950 Mitglied des britischen Unterhauses, von 1918–1940 Mitglied der Labour Party [Anm. d. Hrsg.]

Kenya, Südafrikanische Union und anderen Ländern, wo er vornehmlich Gegnern gewisser Kolonialmethoden anwaltlich beistand: „Ich denke, das Urteil vom 10. November 1959“. Das war der Tag des Prozeßbeginns. Von den sechs Angeklagten wurde nur einer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, die wegen ihrer Höhe (ein Jahr) nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, also verbüßt werden muß, wenn das Urteil rechtskräftig wird. Bei den anderen Verurteilten hieß es zum Schluß der von dem Strafkammervorsitzenden vorgetragenen Urteilsbegründung:

> „Außerdem muß ich die Angeklagten, deren Strafe ausgesetzt worden ist, darüber belehren, daß bei einer Aussetzung davon ausgegangen ist, daß sie sich in Zukunft ruhig verhalten.“

Ist damit nicht ein Kernstück der politischen Justiz angesprochen: Politische Gegner zu zwingen, sich in Zukunft „ruhig zu verhalten“? Als wenn etwa ein Mann wie Erwin Eckert, der sein ganzes Leben unter großen Opfern der Friedensarbeit gewidmet hat, schweigen könnte angesichts der gefährlichen Entwicklung in den internationalen und innerdeutschen Beziehungen. Wer als junger evangelischer Pfarrer vor 1933 wegen Meinungsverschiedenheiten über das Eindringen nationalsozialistischen Gedankengutes in die badische Kirche – frühe Vorläufer der „deutsch-christlichen“ Bewegung – aus dem gesicherten Amt schied und mit der Kirche, aber – wie Eckert in seiner Einlassung zur Person nachdrücklich sagte – nicht mit dem [40] Glauben an Christus brach [sic. d. Hrsg.],[6] wer wegen seines Kampfes gegen das nationalsozialistische Regime jahrelang im Zuchthaus gesessen hat, der kann die Frage nach seinem künftigen Verhalten nur nach seinem Gewissen, nicht unter dem Druck einer „Strafaussetzung zur Bewährung“ entscheiden.

Unter den vom Gericht durch das Urteil eingezogenen Schriftstücken der Angeklagten bzw. des FK befanden sich:

- Ein Aufsatz „Der Friede ist der Ernstfall“.
- Ein Flugblatt „Appell gegen die Vorbereitung des Atomkrieges“
- Ein Aufsatz „Die Bedeutung des Potsdamer Abkommens um die Erhaltung des Friedens“.
- Ein Flugblatt „Ganz Deutschland muß ein Land des Friedens werden“.

Das Gericht hat in seinem Urteil hervorgehoben, daß die Veröffentlichungen des FK zeitweise Beleidigungen gegen Mitglieder der Bundesregierung enthalten hätten. Gegen eine Strafverfolgung der für solche Publikationen verantwortlichen Personen wegen Beleidigung wäre nichts einzuwenden. Dann würde freilich zu berücksichtigen sein, daß der Ton in politischen Auseinandersetzungen leider häufig rau und roh ist. Auch würde zu beachten sein, daß Mitglieder der Bundesregierung in ihren Angriffen gegen politische Gegner nicht gerade zurückhaltend sind. Besonders der Bundeskanzler ist mit Beleidigungen Andersdenkender nicht „pingelig“. Vor allem würde in Beleidigungsprozessen zwischen dem Wert der verletzten Ehre und dem Wert des vom Täter – zumindest vermeintlich – geschützten Gutes, etwa der Bewahrung der Menschheit vor einem Atomkrieg, eine gerechte Güterabwägung vorgenommen werden. Die katholische Schriftstellerin Christa Thomas wurde als Zeugin in Düsseldorf gefragt, ob nicht die eine oder andere Veröffentlichung des FK zu scharf gewesen sei. Sie antwortete: „Ich habe in den beiden Weltkriegen alle vier Brüder verloren und stehe jetzt ohne Angehörige da. Bei Warnungen vor einer friedensgefährdenden Politik und vor Kriegstreiberei ist mir nichts zu scharf.“ Ob bei Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze einige der Düsseldorfer Angeklagten wegen Beleidigung hätten bestraft werden können, ist eine theoretische Frage, weil niemand

---

6 Diese Darstellung Possers ist unzutreffend. Die historische Konfrontation zwischen [94] Eckert und der Kirchenführung in Baden fand in erster Linie zwischen der deutsch-nationalen Kirchenführung und dem Bundesvorsitzenden der religiösen Sozialisten Eckert statt und führte nicht zu einem – freiwilligen – „Ausscheiden“ aus dem Amt, sondern zur fristlosen und unehrenhaften Entfernung Eckerts aus dem Kirchendienst. Siehe die Erklärung der Badischen Kirchenleitung zur Rehabilitierung Eckerts vom 22. April 1999, in der eingestanden wurde, daß die badische Kirchenleitung mit der unehrenhaften Entlassung Eckerts aus dem Kirchendienst „parteiisch gehandelt“ und eine „prophetische Stimme unterdrückt“ habe. In: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden: Ordentliche Tagung vom 21. April bis 24. April 1999 (6. Tagung der 1996 gewählten Landessynode), 1999, S. 7 f. Zur Kritik an dieser Erklärung siehe Erwin Eckert/Emil Fuchs: Blick in den Abgrund. Das Ende der Weimarer Republik im Spiegel zeitgenössischer Berichte und Interpretationen. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer und Manfred Weißbecker, Bonn 2002, FN 92, S. 597 [Anm. d. Hrsg.]

deswegen angeklagt war. Bedenklich ist jedenfalls, daß politische Beleidigungen gegenüber dem Bundeskanzler oder der Bundesregierung von vornherein als „Staatsgefährdung“ qualifiziert werden. Wenn der Bundeskanzler die Opposition schmäht und verunglimpft, wird doch darin auch nicht etwa eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes des [41] „Rechtes auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der parlamentarischen Opposition“ gesehen (§ 88, Abs. 2, Ziff. 3 StGB).

Für den Leserkreis dieser Zeitschrift wird aufschlußreich sein, mit welcher Begründung der mit einem Jahr Gefängnis bestrafte Angeklagte Diehl für schuldig befunden worden ist, der in einem Rückblick auf sein Studium der evangelischen Theologie sagte, daß er – menschlich gesprochen – Karl Barth alles verdanke. Da die mündliche Urteilsbegründung gerade an dem Punkt unterbrochen wurde, als sich das Gericht den „Tatbeiträgen“ der einzelnen Angeklagten zuwenden wollte, sollen die Vorwürfe behandelt werden, die die Vertreter der Anklagebehörde in ihren Schlußplädoyers gegen diesen Angeklagten erhoben haben und die die Strafkammer, wie das Ergebnis zeigt, ganz oder teilweise übernommen haben muß.

In chronologischer Reihenfolge waren es folgende Vorwürfe:

Eine Ansprache Diehls Ende 1950 auf dem Warschauer „Weltkongreß der Kämpfer für den Frieden“ mit dem Thema „Absage an die neuen Kreuzritter“. Darin heißt es: „In Christus hat sich Gott mit uns versöhnt, und diese Versöhnung sucht ihr Spiegelbild in dem Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde. Darum arbeite ich in der westdeutschen Friedensbewegung mit. Mit der Phrase des ‚christlichen Abendlandes‘, der ‚Freiheit der Persönlichkeit‘, unter dem Schlagwort ‚der defensiven Offensive‘, das Herr Schumacher in gewissenloser Weise prägte, will man die deutsche Jugend reif machen für einen ‚Ritt gegen den Osten‘, vor allem gegen die Sowjetunion ... Die Regierungsmaßnahmen gegen die Friedensbewegung tragen deutlich faschistischen Charakter ... Es gibt auch schon wieder ‚schwarze Listen‘, die von Femeorganisationen herausgegeben werden... In Westdeutschland ist eine faschistische Jugendorganisation gegründet worden, die sich ‚Bund Deutscher Jugend‘ nennt und ganz offen faschistische Prinzipien vertritt ...“

Ob diese Auszüge, die in der internationalen Zeitschrift „Der Frieden“ erschienen sind, mit dem gehaltenen Referat wörtlich übereinstimmen, konnte nicht geklärt werden. Aber selbst, wenn dies der Fall ist, müssen die damaligen Zeitumstände berücksichtigt werden. Die Ausführungen über die „schwarzen Listen“ und den „Bund Deutscher Jugend“ sind erweislich wahr. Zwei Jahre nach dem Referat hat sich der Bundestag mit dieser faschistischen Jugendorganisation auseinandersetzen müssen, die sogar Anweisungen für den Straßenkampf unter dem Motto „Frühes Blut vermeidet viel Blut“ zusammengestellt hatte (vgl. „Stimme“ 1.9.1955, Spalte 385 ff.). Der Angriff gegen Kurt Schumacher geht auf dessen – möglicherweise mißverstandene – Äußerung zurück, eine militärische Beteiligung deutscher Soldaten an der [42] Ost-West-Auseinandersetzung könne nur dann erwogen werden, wenn die erste Schlacht an der Weichsel geschlagen werde. Es wurde weiter darauf hingewiesen, in welch schamloser Weise das Christentum als politische Waffe mißbraucht werde. Aus der Vergangenheit wurde z. B. aus dem Buch von Goebbels „Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei“, 1934 erschienen, Seite 12/13 zitiert. Die Ungeheuerlichkeit dieser Sätze auf dem Hintergrund der entsetzlichen Verbrechen jenes Regimes drängt sich auf: „Über alledem stand Gottes Hand. Sie hat den Führer und seine Bewegung sichtbarlich geleitet ... Es ist kein Zufall, daß Millionen Menschen in Deutschland der heiligen Überzeugung sind, daß der Nationalsozialismus mehr als Politik ist, daß sich in ihm Gottes Wort und Gottes Wille verkündet, daß das Bollwerk, das er gegen den Bolschewismus aufrichtete, nach einer höheren Fügung gedacht ist als letzte Rettung der abendländischen Kulturwelt vor der Drohung der asiatischen Gottesfeindschaft.“ Aus der Gegenwart wurde auf Äußerungen prominenter Politiker der Bundesrepublik verwiesen; die das Böse im Osten mit Atombomben ausrotten wollen oder in unerträglicher Weise unter Inanspruchnahme christlicher Vokabeln die Sowjets verteufeln. Karl Barth, Martin Niemöller, Gustav Heinemann und andere haben immer wieder vor solchem Mißbrauch gewarnt. Selbst die Tagespresse griff dieses Thema auf, wie dem Gericht unterbreitet wurde. So schreibt z. B. Jens Daniel im „SPIEGEL“ vom 12. August 1959, Not tue „Redlichkeit an Stelle des Abendland Geschwafels, Selbstbescheidung an Stelle der Militärprotzerei, Umdenken anstatt der ‚organisierten Unbußfertigkeit‘, die der Bundesrepublik nach einem unvergeßlichen Wort des Theologen Iwand ihr

Gepräge gibt. Ein unchristlicherer Geist hat wohl nie und nirgends geherrscht als in der bundesrepublikanischen Politik. Wild wuchernder Opportunismus wurde für christliche Verantwortung ausgegeben, Flucht aus der Schuld für abendländische Einsicht ...". Auch mit dem Wort „Freiheit" sollten wir dem Osten gegenüber zurückhaltend sein, nachdem sämtliche Sondermeldungen nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion 1941 mit dem Lied eingeleitet wurden: „Von Finnland bis zum Schwarzen Meer, vorwärts, vorwärts, du stürmendes Heer. Freiheit das Ziel. Sieg das Panier. Führer, befiehl; wir folgen dir."

Solche und eine Fülle anderer Überlegungen hat Diehl dem Gericht vorgetragen, um sein Referat verständlich zu machen. Selbst wenn man seinen Formulierungen nicht folgen will, kann das doch keine Staatsgefährdung sein, zumal diese Strafvorschriften erst am 1.9.1951 in Kraft getreten sind. Ein anderer Vorwurf stützt sich auf ein Referat, das Diehl Ende 1951 [43] auf der Wiener Weltfriedensratstagung gehalten hat und dessen spätere Wiedergabe in einem Informationsblatt ebenfalls nicht mit Sicherheit authentisch ist. Aus dem umfänglichen Vortrag wurden folgende Sätze als strafrechtlich erheblich beanstandet: „Die Regierung unternimmt bewußt nichts zu einer konstruktiven Lösung des Flüchtlingsproblems. Dies nimmt nicht wunder, bilden diese heimatlosen Menschen doch das erste Menschenreservoir für die Remilitarisierung. Man sieht in ihnen den verlorenen Haufen. Diese Menschen sind am Ende dessen, was ein Mensch an Not und Elend und Aussichtslosigkeit zu ertragen vermag." In dem Referat waren bereits Beispiele für das angeführt, was die harte Kritik treffen sollte. Die Ausführungen stammen aus dem Jahre 1951, also vor dem Erlaß des Lastenausgleichgesetzes. Die Vertreter der Flüchtlingsverbände haben damals ähnlich gesprochen. Bemerkenswert zu diesem Thema war ein Artikel in dem von Bischof Lilje herausgegebenen „Sonntagsblatt": „Not der Vertriebenen – Keim zu neuen Kriegen." In dem Aufsatz heißt es, die Bischöfe Lilje und Meiser hätten auf einer Tagung des Weltkirchenrates eine unmittelbare Hilfsaktion für die Flüchtlinge gefordert, um eine Explosion zu vermeiden, die sich über ganz Europa ausbreiten könne. Der Vorsitzende der Flüchtlingsabteilung des Weltkirchenrates, Rev. Elfan Rees, habe die Millionen von Flüchtlingen bezeichnet als „den Rohstoff, aus dem Männer wie Hitler und die Keime eines neuen Krieges hervorgehen können" („Sonntagsblatt" v. 24. Juli 1949, das dem Gericht auch zugänglich gemacht wurde). Nun mag die Anklage gegen die Bundesregierung wegen ihrer damaligen Flüchtlingspolitik vom heutigen Standpunkt ungerechtfertigt gewesen sein, kann aber –so bleibt zu fragen – eine solche Äußerung aus dem Jahre 1951 im Jahre 1960 eine Verurteilung wegen „Staatsgefährdung" tragen oder auch nur mittragen?

Als besonders schwerwiegend bezeichnete die Staatsanwaltschaft eine Lektion, die Diehl im Jahre 1954 für die Schulungsarbeit innerhalb des FK ausgearbeitet hatte. Sie trägt den Titel „Ursache der Kriege. Gerechte und ungerechte Kriege". Darin lehnt Diehl die Leninsche Unterscheidung von den gerechten und ungerechten Kriegen als für die Friedensbewegung ungeeignet ab. Dann heißt es weiter:

> „Die Schulung innerhalb der Friedensbewegung kann keine halbmarxistische oder pseudochristliche oder sonst etwas sein, sondern sie hat dem Charakter und der Politik der Friedensbewegung zu entsprechen. Wir haben also das gestellte Thema in Einzelproben aufzulösen. Als erste Frage möchte ich auf-[44]greifen, was ich die Entmythologisierung des Krieges nennen will. Sie wissen, wie in der Vergangenheit der Krieg durch das Reden von der Verteidigung des Vaterlandes, der Familien, von der Ehre der Nation, von der Führungsaufgabe eines Volkes usw. schmackhaft gemacht wurde. Heute sind es ähnliche Vokabeln. Der Schutz der deutschen Frauen vor den Barbaren aus dem Osten muß wieder herhalten, um die Menschen zu übertölpeln. Der Schutz des christlichen Abendlandes oder der christlichen Werte ist ein beliebtes Schlagwort. Das Gerede von der Freiheit, die zu bewahren sei, steht im Vordergrund. So wird der Vorbereitung des Krieges ein Mäntelchen umgehängt. Die nackte Wahrheit des Krieges wird verbrämt. Diese Verbrämung herunterzureißen, ist eine unserer Aufgaben. Das ganze Elend des Krieges zeigt uns Korea, zeigen uns heute noch die deutschen Städte. Das ist die Wirklichkeit des Krieges, die für alle Kriege gilt. Die Berauschung an den schönen Worten und den großen Phrasen soll den Menschen diese Wirklichkeit vergessen lassen. Und diese Rauschmittel stehen im Dienst einer bestimmten Politik, nämlich einer militaristischen Politik. Ich verstehe darunter eine Politik, ... bei der militärische (und nicht politische) Überlegungen im Mittelpunkt stehen. Das Militärische ist dem Politischen vorgeordnet und wird überschätzt ... (Es folgen Beispiele) ... Der Militarismus wird unterstützt durch die leichtsinnige Behandlung der Frage nach der Berechtigung des Krieges ... Zu leicht und unbesonnen wird der Krieg als erste Sorge (cura prior) des Staates, als eine seiner eigensten und wesentlichen Aufgaben gesehen (opus proprium) ... (Es folgen Zitate von Karl Barth) ... Nicht der Krieg, sondern die Gestaltung des Friedens ist die eigentliche Aufgabe des Staates. *Der Frieden ist der Ernstfall. Hier gilt es alles zu wagen. Wir können weder die Mystifizierung des Krieges noch seine Verharmlosung mitmachen ...*".

Eigentlich hätte schon daraus die geistige Einstellung des Angeklagten Diehl erkennbar werden müssen und die Unmöglichkeit, solche Überlegungen als staatsgefährdend zu bestrafen. Oder war es gerade das, was so aufregte? Im September 1950 veröffentlichte das katholische Wochenblatt „Der christliche Sonntag“ (Nr. 38/1950) einen Offenen Brief Reinhold Schneiders. In ihm heißt es bündig und hart: „Aus christlicher Nächstenliebe, um unseren Freunden zu helfen, rüsten wir, um unsere Brüder zu ermorden. Parlamente und Regierungen, die einen solchen Gräuel ermöglichen sollten, haben kein Recht mehr, sich als Vertreter des Volkes auszugeben.“ An einer anderen Stelle dieses Briefes schreibt er: „Die Stunde eines einigermaßen freien Wortes kann nicht mehr lange währen ... Das ‚Verbrechen [45] am Kriege‘, an des Krieges geheiligter Person, wird so barbarisch geahndet werden, wie es immer geahndet worden ist. Es bleibt dann nur noch das Gewissen unseres persönlichen Lebens.“

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft beanstandeten auch einen aus dem Jahre 1954 stammenden und in der „Stimme des Friedens“ erschienenen Aufsatz des Angeklagten Diehl mit dem Titel „Friede ist der Ernstfall“, der sich mit der damaligen Diskussion um die Kriegsdienstverweigerung und das von der Regierung der DDR angebotene Asylrecht für westdeutsche Wehrdienstverweigerer befaßt. Darin heißen die inkriminierten Sätze:

> „Die Kriegsdienstverweigerung darf nicht ausschließlicher Gegenstand sein; sie muß in ihrer Abhängigkeit und Bezogenheit erkannt werden. Die Wehrdienstverweigerung absolut zu sehen, ist negativ... Die aktive Friedensarbeit in Westdeutschland unter all ihren Schwierigkeiten muß das Selbstverständliche für uns sein. Innerhalb der westdeutschen Friedensbewegung ist unser Platz, den wir gerade als verantwortliche Staatsbürger der Bundesrepublik ausfüllen. Das Asylrecht kann uns nicht zur Fahnenflucht verleiten, denn es ist – und insofern ist es von uns zu begrüßen – ein Hinweis darauf, daß die Regierung der DDR nicht daran denkt, sich durch die Wehrergänzung des Grundgesetzes provozieren zu lassen.“

Bedeutet das etwa die Anerkennung der Staatsordnung der DDR und den Wunsch oder Versuch, diese Ordnung auf die Bundesrepublik zu übertragen? Der Hinweis auf das Asylrecht soll doch erkennbar nur hervorheben, daß in dem anderen deutschen Teilstaat an die Einführung der Wehrpflicht als Gegenmaßnahme nicht gedacht war. Dies wird als Positivum gewertet.

Ein von dem Angeklagten Diehl während der Ungarnkrise veröffentlichter Aufsatz „Heißes Herz und kühler Kopf – Schlußfolgerungen aus ernsten Erfahrungen“ war ebenfalls ein Stein des Anstoßes. Folgende Sätze wurden als heuchlerisch und staatsgefährdend gebrandmarkt:

> „Die Öffentlichkeit in fast allen Ländern der Erde geriet auf Grund der kriegerischen Ereignisse in Ägypten und Ungarn in starke Bewegung. Hunderttausende einfacher Menschen waren voller Entsetzen und Entrüstung über den brutalen Einsatz militärischer Machtmittel zur Sicherung politischer und wirtschaftlicher Interessen ... Die Empörung der Menschen richtete sich spontan gegen die Gewaltanwendung. Sie war ein moralischer Protest in einer bisher nicht gekannten Stärke... Das Vertrauen, das sich die Sowjetunion in [46] Asien und Europa während der letzten Jahre durch eine Außenpolitik der Verbesserung internationaler Beziehungen und der Abrüstung gewonnen hat, ist geschwächt ... Ich verstehe und billige die Entrüstung der einfachen Menschen. Ich geselle mich zu ihnen. Sie fühlten sich in ihren Hoffnungen auf ein friedliches und ruhiges Leben betrogen. Sie wehrten sich dagegen, daß die letzten Jahre der Bemühungen um Entspannung vergebens gewesen sein sollten. Und sie zeigten die Macht, die sie darstellen. Aber ich weigere mich entschieden, denen, die seit Jahren die ‚Politik der Stärke‘ betreiben, die seit Jahren Gewalt in fremden Ländern anwenden oder diese bei Ihren Verbündeten schweigend dulden und die politischen Parteien verbieten, weil diese – ohne zur Gewalt zu greifen – eine grundsätzlich andere Politik auf dem Boden einer veränderten gesellschaftlichen Grundordnung treiben wollen, denen weigere ich mich, ihr moralisches Entrüstetsein abzunehmen.“

In dem weiteren Inhalt des Aufsatzes begrüßt Diehl die Stellungnahmen der SPD und FDP im Bundestag und schreibt zu der Frage der Bildung militärischer Blocksysteme folgendes:

> „Diejenigen, die diese Politik der Pakte selbst getrieben haben, sollten nicht so harmlos tun. Sie selbst haben an der Ordnung, in der sich Europa heute befindet, mitgewirkt und sind dafür verantwortlich. Wir aber sehen heute klarer denn je, daß die Ordnung des Kalten Krieges und der gegenseitigen militärischen Bedrohung überwunden werden und daß sie einer Ordnung Platz machen muß, die der Notwendigkeit der friedlichen Koexistenz entspricht.“

Als besonders schwerwiegend sahen die Vertreter der Staatsanwaltschaft drei Äußerungen an, die der Angeklagte Diehl in der Hauptverhandlung gemacht hat. In der Einlassung zur Person hatte Diehl im

Hinblick auf sein Theologiestudium in den Jahren nach dem Zusammenbruch gesagt, für ihn und die ihm Gleichgesinnten unter den evangelischen Studenten sei der dialektische Materialismus keine Anfechtung gewesen, wohl dagegen die Forderung nach einer „christlichen Front". Ausdrücklich war in diesem Zusammenhang aus dem Wort des Bruderrates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom August 1947 [„Darmstädter Wort" d. Hrsg.] zitiert worden: „Wir sind in die Irre gegangen, als wir begannen, eine ‚christliche Front' aufzurichten gegenüber notwendig gewordenen Neuordnungen im gesellschaftlichen Leben der Menschen. Das Bündnis der Kirche mit den das Alte und Herkömmliche konservierenden Mächten hat sich schwer an [47] uns gerächt. Wir haben die christliche Freiheit verraten, die uns erlaubt und gebietet, Lebensformen abzuändern, wo das Zusammenleben der Menschen solche Wandlung erfordert."

Es ergab sich ferner aus Diehls Ausführungen, daß er den dialektischen Materialismus deshalb nicht für eine Anfechtung für evangelische Christen hält, weil er unvereinbar mit dem Glauben an Christus ist. Verführerisch dagegen sei die These von der Notwendigkeit einer „christlichen Front", bei der dann leicht die ewigen Wahrheiten des Evangeliums mit tagespolitischen Zielsetzungen verknüpft würden.

Die Verteidigung griff den Vorwurf der Staatsanwaltschaft auf und verwies im Schlußplädoyer auf ähnlich lautende Erklärungen, z. B. auf Heinemanns Aufsatz „Die ‚christliche' Partei" („Im Schnittpunkt der Zeit", Stimme-Verlag, S. 52 ff), in dem es heißt:

> „Der entscheidende Einwand gegen die christliche Frontbildung besteht darin, daß das Christliche von Grund auf verfälscht wird, wenn es zu einer politischen Waffe gegen irgendwen, und sei es gegen Gottlose und Antichristen, gebraucht wird... das angebliche christliche Nein gegen einen politischen Gegner kann immer nur das Nein einer Weltanschauung und ihrer Gesetzlichkeit samt ihren handfesten materiellen Interessen sein. In solcher weltanschaulichen Umdeutung zu einer politischen Waffe des menschlichen Kampfes untereinander aber wird die Inanspruchnahme des Christlichen zu einem Ärgernis und schweren Hemmnis für die Verkündigung des Evangeliums an alle ... Es ist schmählich zu sehen, wie sehr diese Front eine Front gegen die Schwächeren ist und wie leicht sie geneigt ist, besitzbürgerliche Positionen zu verteidigen und faschistische Züge anzunehmen."

Es bleibt abzuwarten, ob sich die schriftliche Urteilsbegründung mit diesem Vorwurf auseinandersetzt.

Das Ärgernis der Anklagevertretung erregte auch die Erklärung Diehls, er sei kein prinzipieller, sondern ein realer Pazifist. Der Staatsanwalt meinte, dieses Schlagwort vom „realen Pazifisten" mache deutlich, daß Diehl in verfassungsfeindlicher Absicht gehandelt habe, denn er habe sich damit eine Propagandathese des Ostens zu eigen gemacht. Die Verteidigung hatte es nicht schwer, an Hand von Standardwerken der evangelischen Theologie nachzuweisen, daß die Schlußfolgerung der Anklagebehörde abwegig war. Emil Brunner schrieb schon 1932 – also vor dem Zweiten Weltkrieg – in seiner protestantisch-theologischen Ethik „Das Gebot und die Ordnungen": [48]

> „Darum ist es kein politischer Unsinn, sondern eine politische Möglichkeit, daß ein Volk sich wehrlos – im alten Sinne – macht, um die neue Form der Sicherheit vorzubereiten, daß gewissenhafte und politisch nüchtern denkende Bürger dem Staat einen Dienst verweigern, den man bisher für einen realen Dienst hielt, den sie aber in seiner politischen Nichtigkeit zu erkennen meinen, und daß sie diese Verweigerung als das Gebot Gottes an sie erinnern, nicht im schwärmerisch gesetzlichen Sinn, sondern in konkreter politischer Verantwortung, also in ganz anderem Sinne als die, die sich einfach auf das Tötungsverbot oder die Bergpredigt berufen" (S. 460).

An einer anderen Stelle seines Werkes schreibt Brunner noch deutlicher:

> „Wir fordern einen politischen Pazifismus, einen Pazifismus aus Staatsraison, und zwar als Christen. Der Christ ist verpflichtet, in staatlichen Dingen politisch zu denken ... Es ist heute Aufgabe einer christlichen Ethik, den Krieg zu schänden, weil er zum Wahnsinn geworden ist ... Pazifismus ist heute die einzige politische Vernunft – aber eben der realistische Pazifismus, der wohl weiß, was staatliche Notwendigkeiten sind" (S. 663/664).

Diese und andere Zitate wurden von der Verteidigung in der Hauptverhandlung vorgetragen.

Als stärksten Beweis gegen die Lauterkeit der Absichten des Angeklagten Diehl wertete der Staatsanwalt seine Bemerkung in der Einlassung zur Person, er schäme sich nicht, neben Kommunisten auf der Anklagebank zu sitzen; er halte es für falsch, die Kommunisten aus der Bürgergemeinde auszuschließen. Allmählich ergebe sich die Situation, daß die Kommunisten von heute die Juden von

gestern seien. Dazu meinte der Staatsanwalt: „Allein dieses Wort enthüllt meines Erachtens die kämpferisch eingestellte Handlungsweise des Angeklagten gegen die freiheitliche Grundordnung.“ Der Verteidiger Diehls legt in seinem Plädoyer Äußerungen bekannter Persönlichkeiten vor, die allein in den ersten drei Monaten des Jahres 1960 zu diesem Thema bekannt geworden waren:

In der Bundestagssitzung vom 18. Februar 1960, die sich mit den antisemitischen Vorfällen in der Bundesrepublik befaßte, erklärte der SPD-Abgeordnete Dr. Arndt: „Liest man dann das Weißbuch der Bundesregierung (über die antisemitischen Vorfälle) oder folgt man der Debatte, so endet letzten Endes alles wieder beim Antikommunismus. Ein kluger Mann hat neulich einmal darauf aufmerksam gemacht, daß der leere, der formale [49] Antikommunismus weitgehend die Rolle des Antisemitismus übernommen bat und eine Überdeckung dessen ist, woran man nicht gern erinnert wird.“ (BT. Protokoll S. 5605/5606).

In den „Frankfurter Heften“ vom Februar 1960 schrieb Erich Kuby:

> „Bereits seit einem Jahrzehnt müssen die Kommunisten, welche in unserem Staate in der Propaganda die Rolle der Juden unter Hitler spielen – man kann es nicht oft genug sagen! –, dazu herhalten, eine freie, vernünftige Diskussion der Politik der Regierung zu verhindern“ (S. 104).

Der Direktor der psychosomatischen Klinik an der Universität Heidelberg, Professor Dr. Mitscherlich, erklärte laut „SPIEGEL“ vom 23. März 1960, S. 17: „Viel von dem früheren Antisemitismus (in Deutschland) hat sich in den gegenwärtigen deutschen Antikommunismus verwandelt.“

Karl Barth hat in seinem Rückblick auf die Jahre seit 1948 unter dem Titel „How my mind has changed“ (vgl. „Evangelische Theologie“, Nr. 3, 1960) über die Ost-West-Frage und das exklusive Feindverhältnis zum Kommunismus u. a. geschrieben:

> „Hatte man vergessen, daß es sich eben in diesem absoluten Feindverhältnis zu ihm, auf das nun im Westen jeder brave Mann zu verpflichten und alles und jedes auszurichten wäre, um eine typische Erfindung und Erbschaft unserer verflossenen Diktatoren handelt, daß nur der ‚Hitler in uns‘ ein prinzipieller Antikommunist sein kann?“

Der Verteidiger wies ferner darauf hin, daß der Antikommunismus nach 1945 auch von jetzt führenden Politikern in der Bundesrepublik angeprangert worden ist. Am 31. Juli 1948, also nach Beginn der Berliner Blockade, sagte z. B. der jetzige Bundesaußenminister Dr. v. Brentano: „In Deutschland sieht man sich leider zu sehr genötigt, alles, was den Osten angeht, in Schwarz-Weiß-Malerei zu sehen. Der unselige (sic) Versuch der Amerikaner, den antikommunistischen Feldzug zu führen, hat die Verwirrung der Leute nur vertieft“ (vgl. „Nauheimer Protokolle“, S. 23).

Aber es scheint so, als hätten auch alle diese Hinweise nichts genützt. Der Düsseldorfer Prozeß gegen die sechs Angehörigen des Friedenskomitees hat deutlich gemacht, was Einsichtige schon seit Jahren vorausgesagt haben: Die Strafrichter sind mit solchen Verfahren einfach überfordert. Sie werden mit zeitgeschichtlichen, politischen, philosophischen, ja theologischen Fragen [50] konfrontiert, zu deren sachgerechter Beantwortung ihnen die juristische Ausbildung nichts mitgegeben hat. Für die Erörterung technischer, naturwissenschaftlicher oder medizinischer Fragen in allgemeinen Strafprozessen werden Sachverständige hinzugezogen. Wie will man das bei politischen Prozessen tun? Gibt es allgemeine Erkenntniskriterien für solche Probleme oder gar allgemein anerkannte Wertungsmaßstäbe? Kann der Richter, der, wie es ein Verteidiger formulierte, „Staatsbürger in Robe“ ist, sich freimachen von seinen, vielleicht nicht einmal bewußt empfundenen, politischen Vorurteilen? Ist er in der Lage, eine „Absicht“, also ein inneres Willensmoment, richtig zu erfassen, das doch allgemeinen Beweismaßstäben kaum zugänglich ist?

Die Problematik der Wahrheitsfindung im Düsseldorfer Prozeß sollte eine eindringliche Mahnung an den Gesetzgeber sein, klare Straftatbestände zu schaffen, die den Richtern nicht die Deutung innerer Vorgänge überläßt, und Begriffe zu normieren, die objektiv fassbar und abgrenzbar sind. Dann würde z. B. die von dem Vorsitzenden des Gerichtes an einen der Angeklagten gestellte Frage, „in welchem Lager er stehe“, allgemein als illegitim empfunden werden. Im Strafrecht darf nicht maßgebend sein, in welchem Lager ein Angeklagter steht, weil nicht nach Lagern und Gruppen entschieden werden kann, sondern nur nach der persönlichen Verantwortung für eine genau umschriebene Tat. Ein Rechtsstaat, der Gesinnungsstrafrecht praktiziert, hat sich selbst aufgegeben.

Erwiderung der Angeklagten auf den Schuldvorwurf

Auszüge aus der Aussage zur Sache Oberhof

Meine Herren, es trennen uns – ich meine jetzt den Verfasser dieser Anklageschrift und die Männer und Frauen, mit denen ich in all diesen Jahren Schulter an Schulter kämpfte – Welten. Wenn man das, was wir getan haben, so qualifizieren bzw. disqualifizieren kann, wie das die Anklageschrift tut, dann beweist man damit nicht nur einen bemerkenswerten Mangel an psychologischem Verständnis und jener menschlichen Einfühlungsgabe, die bei einem qualifizierten Juristen doch eine entscheidende Voraussetzung seines Metiers ist, sondern man beweist damit, daß man überhaupt nicht imstande ist, historische Tatsachen zu werten und sachgemäß zu interpretieren. Es geht ja hier nicht um juristische, um formale Dinge, es geht darum: [51] Hat man jenen großen Blick für die historische Situation, für die Würdigung der geschichtlichen Wirklichkeit, die die unerlässliche Bedingung dafür ist, die geschichtliche Realität nicht nur in ihrer Außenseite, sondern in ihrem Kern, in den Tiefendimensionen des historischen Ablaufs zu erkennen. Es käme in einem solchen Verfahren doch wohl darauf an, ob man befähigt ist, die einzelne Tat in ihren historischen Zusammenhang einzuordnen und geschichtlich zu würdigen, d. h. von der Zukunft her zu interpretieren. Und für diese Interpretation von der Zukunft her und durch die geschichtliche Zukunft bin ich hinsichtlich unseres Verhaltens keinen Augenblick im Zweifel und keinen Augenblick bange.

Mir war schon sehr früh klar gewesen, daß es für mich als Geistlichen keine größere Gefahr geben könne, als mich in einer solchen Weise zum Beauftragten der herrschenden Staatsmacht, zur Verteidigung der bestehenden Gesellschaftsordnung missbrauchen zulassen. Nicht zuletzt deshalb hatte ich mich als religiöser Sozialist aus ausschließlich theologischen Gründen dafür entschieden, auch in meinem Wirken als Pfarrer gegen das Unrecht der sozialen Ausbeutung mit aller Deutlichkeit und mit allem Ernst aufzutreten.

Deswegen haben die Argumente von Erwin Eckert mir schließlich keine andere Wahl gelassen, als hier, wo es gilt, ein erneutes Versagen der Kirche gegenüber ihrem Öffentlichkeitsauftrag zu vermeiden, nicht auszuweichen. War es damals im 19. Jahrhundert die soziale Frage gewesen, die als *das* Problem dieses Jahrhunderts von der Verkündigung her als zentrales Anliegen der Kirche hätte ernst genommen werden müssen, so ist es heute, nach zwei Weltkriegen, die hinter uns liegen, der Kampf um den Frieden, der als das Zentralthema unseres Jahrhunderts nach einer Lösung gebieterisch verlangt.

Ich habe dann nach einem schweren inneren Kampf, der – wie gesagt –nicht die Grundsätzlichkeit dieser Entscheidung, sondern die aktuellen Umstände, unter denen sie zu treffen war, betraf, die Einladung zum Weltfriedenskongress 1950 angenommen. Ich war mir bewusst, und es lag ja auch nahe, nach all dem, was mir inzwischen widerfahren war, das vorauszusehen, daß mit dieser Entscheidung ein nicht geringes Risiko für mich, für meine Familie verbunden war. Aber um des Gewissens willen konnte ich ihr nicht ausweichen.

Ich glaube den entscheidenden Punkt aufgezeigt zu haben, an dem für jeden Geistlichen ganz persönlich die Frage unausweichlich wird, ob er sich ins Ghetto der privaten Seelsorge, der rein religiösen und karitativen Aufgaben seines Amtes abdrängen läßt oder ob er bereit ist, gegen Unrecht und [52] Ungerechtigkeit, wo immer sie ihm in der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens entgegentreten, sich mutig und offen zu bekennen. Ich hatte schon längst vorher für meine Person die Entscheidung in dieser Frage getroffen und bin nicht zuletzt auch als „religiöser Sozialist“ an diese Gemeinde gewählt worden, deren Tradition eine solche Verpflichtung zum Ernstnehmen der sozialen Verantwortung gerade auch des geistlichen Amtes in sich schloss.

Auszüge aus der Aussage zur Sache Eckert

Die Anklageschrift, ihr Inhalt, ihre Methoden und ihre Tendenzen, die zusammenfassende Beweiswürdigung und die Rechtsanwendung sind ein Dokument des militanten Antikommunismus, der die ideologische Plattform war, von der aus der Angriffskrieg Hitler-Deutschlands gegen die Sowjetunion vorbereitet und durchgeführt wurde. Wir werden das im Laufe dieser Verhandlung bestätigt sehen.

Die Anklage geht überhaupt nicht auf die von uns in aller Öffentlichkeit verkündeten und praktizierten Grundsätze des Friedenskomitees der Bundesrepublik und des Weltfriedensrates ein. Sie unterschiebt uns geheime, hintergründige Absichten zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung, die so hintergründig sind, daß wir selbst von ihnen nicht das Geringste wissen.

Die Anklageschrift identifiziert die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik mit der derzeitigen Außen- und Aufrüstungspolitik der Bundesregierung. Sie konstatiert Beleidigungen gegen die Regierung, wenn wir leidenschaftlich Kritik übten an der Politik der Regierung Adenauer, die nach unserer Meinung und nach der Meinung vieler Millionen Männer und Frauen in der Bundesrepublik für Deutschland, Europa und die Welt verhängnisvoll werden kann.

Die Argumente der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses sind ohne jede Beweiskraft. Man muss bei einer nüchternen Analyse der 223 Seiten der Anklageschrift zu dem Schluss kommen, daß mit ihr unter allen Umständen der Prozess möglich gemacht werden soll, um die seit langem praktizierte Diffamierung des Friedenskomitees und der Weltfriedensbewegung durch die Verurteilung einiger ihrer Repräsentanten zu sanktionieren. Das Verfahren richtet sich nicht nur gegen uns. Mit uns werden alle Persönlichkeiten, Gruppierungen und Organisationen angeklagt, die sich für eine Welt ohne Krieg einsetzen. Viele Menschen des In- und Auslandes werden [53] darum aufmerksam verfolgen, was sich hier in diesem Gerichtssaal abspielt. Sie werden die Hintergründigkeit, die eigentliche Absicht dieses Verfahrens erkennen und daraus Rückschlüsse ziehen auf den Charakter eines Staates und einer Regierung, die einen solchen Prozess in Szene setzen.

Noch eine andere Schlussfolgerung drängt sich auf: Das am 2. März 1959 auf dem Verwaltungswege erlassene Verbot des Friedenskomitees der Bundesrepublik und die sofortige polizeiliche Schließung seiner Geschäftsstelle in Düsseldorf, die Einziehung seines Vermögens und die Beschlagnahme aller Einrichtungsgegenstände und Unterlagen – auch der von uns vorbereiteten Beweisstücke und Akten für diesen Prozess –, diese nach unserer Auffassung die Rechtsstaatlichkeit verletzende Aktion stützt sich auf ein einziges „Beweismittel“, auf die Anklageschrift nämlich, die zu diesem Prozess verfasst wurde, nicht auf ein Urteil, das etwa die Richtigkeit der in der Anklageschrift enthaltenen Vorwürfe und Behauptungen geprüft hätte. Man muss also annehmen, daß die Anklagebehörde und die staatlichen Verwaltungsorgane damit rechnen, mit diesem Prozess die gegen das Friedenskomitee durchgeführten Polizeiaktionen rechtfertigen und legalisieren zu können.

Es werden dem Gericht somit Entscheidungen aufgedrängt, die durch eine beabsichtigte Verurteilung der hier Angeklagten ein Verbot der Friedensbewegung zum Ziele haben. Der Umstand, daß dieser Prozess vom Generalbundesanwalt eingeleitet wurde, seine Geschichte und seine Anlagen zeigen, daß es sich um den politischen Musterprozess gegen die Friedensbewegung handelt.

Welch absurde Idee ist es, wir hätten durch unseren entschlossenen Kampf gegen die Remilitarisierung, durch unseren Widerstand gegen die EVG, die Pariser Verträge, gegen die Einbeziehung der Bundesrepublik in die NATO, gegen die allgemeine Wehrpflicht, gegen die atomare Aufrüstung die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik bedroht. Sollte es wirklich die Überzeugung der Anklagebehörde sein, es gehöre zu den wesentlichen und durch die Verfassung geschützten Merkmalen der Bundesrepublik, daß sie aufrüstet, einseitige militärische Bindungen eingeht, ihre Bürger zur allgemeinen Wehrpflicht zwingt, eine Bundeswehr errichtet, die mit Atomwaffen ausgerüstet wird? Oder ist es nicht vielmehr so, daß die gegenwärtige Regierung Adenauer – der ja wohl andere Regierungen folgen werden, die sich nach der gleichen Verfassung zu richten hätten – eine Politik betreibt, von der man durchaus überzeugt sein kann, daß sie unser Volk in einen neuen Krieg hineinführt, und die wir deshalb um der Erhaltung des Friedens will-[54]len angegriffen haben? Müssen eine Regierung, die uns durch den Herrn Bundesminister *Schröder* am 13. Juli 1958 im Bundestag vorwirft, daß wir die verfassungsmäßige Ordnung bedrohen, und eine Anklagebehörde, die die Notwendigkeit des Prozesses gegen uns mit dem gleichen Vorwurf begründet, nicht in Gefahr kommen, daß sie selbst gegen den Sinn, ja gegen den Wortlaut des Grundgesetzes verstoßen? Im Artikel 9, Absatz 2, heißt es: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten,

sind verboten.“ Die Anklage bezieht sich auf den ersten Teil dieses zweiten Satzes. Im zweiten Teil dieses Satzes schützt die Verfassung den Gedanken der Völkerverständigung. Es gibt aber keine Bewegung und keine Organisation, die mehr und entschlossener den Gedanken der Völkerverständigung propagierte und praktizierte, als dass die Weltfriedensbewegung und das Friedenskomitee der Bundesrepublik getan haben. Ist es nicht paradox, Uns unter Berufung auf Artikel 9 (2) anzuklagen, und liegt es nicht im Sinne des Absatzes 2, daß die sich am besten für die verfassungsmäßige Ordnung einsetzen, die für den Gedanken der Völkerverständigung, für die Entspannung, für die Abrüstung und für das friedliche Zusammenleben der Völker eintreten?

In der Präambel des Grundgesetzes wird betont, daß die Bundesrepublik als gleichberechtigtes Mitglied in einem geeinten Europa dem Frieden der Welt dienen will. Im Artikel 26 heißt es im 1. Absatz: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig.“ „Das Nähere regelt ein Bundesgesetz“, heißt es am Schluss dieses Artikels.

Die Bundesregierung hat bezeichnenderweise seit 1949 keinen ernsthaften Vorschlag für dieses wichtige Gesetz gemacht, und der Bundestag hat ein solches Gesetz trotz einiger Vorschläge der SPD in den vergangenen zehn Jahren nicht durchsetzen können. Das Friedenskomitee hat sich in seinen Aufrufen, Erklärungen, durch seine umfassende Aufklärungstätigkeit gegen alle Handlungen, gegen alle Anzeichen einer Entwicklung, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören könnte, gewendet, insbesondere gegen jede Bedrohung des Friedens, gegen jede Absicht, ja gegen jede Möglichkeit einer Aggression. Die Anklageschrift aber konstruiert eine Bedrohung eben dieser Verfassung durch uns und unsere Bewegung, in deren Reihen die im Artikel 26 geforderte Haltung und Gesinnung selbstverständlich ist.

Die zehnjährige Tätigkeit des Friedenskomitees hat den Interessen des [55] deutschen Volkes gedient. Wenn in der Anklageschrift entgegen den objektiven und beweisbaren Tatsachen behauptet wird, daß das Friedenskomitee in Wahrheit nicht auf die friedliche Entwicklung der internationalen Politik gerichtet sei, sondern auf die Abänderung der verfassungsmäßigen Zustände in der Bundesrepublik, so ist das nur ein Zeichen dafür, daß auch die Anklagebehörde zu der im Kalten Krieg üblich gewordenen Methode der Verfälschung und der Verdrehung greift. Nicht die Politik des Friedenskomitees, nicht tatsächlich begangene Handlungen, nicht die Grundsätze, nach denen sich die Tätigkeit des Friedenskomitees richtet, sondern Unterstellungen über angebliche Absichten des Friedenskomitees und seiner Mitglieder bilden die Grundlage der Anklagekonstruktion. Es wird viele Leute geben, auch in Kreisen der Juristen, die in diesen Methoden der Anklagebehörde einen Akt der Gesinnungsjustiz sehen. Die Anklage ist ein Symptom des Kalten Krieges, ein Versuch, Menschen wegen ihrer Überzeugung, wegen ihrer Friedensarbeit zu Staatsverbrechern zu stempeln, die Friedensbewegung aus dem öffentlichen Leben auszuschalten, der allerdings aussichtslose Versuch, ihre warnende Stimme zum Verstummen zu bringen.

Im August 1959 erhob Generalleutnant a. D. *Schneider*, ein typischer Vertreter des Militarismus und ein von abgrundtiefem Hass gegen die Sowjetunion erfüllter Antikommunist, bekanntlich die Forderung, alle Gegner der Wehrpolitik der Bundesrepublik strafrechtlich zu verfolgen. Damit wird nur das zum Ausdruck gebracht, was die zu Einfluss und Macht gekommene militaristischen Kreise wünschen. Sie wollen nicht durch den Widerstand der Friedensbewegung und aller ihr Wohlgesinnten, ja überhaupt der innen- und außenpolitischen Opposition daran gehindert werden, ihre Absicht durchzusetzen, die atomare Aufrüstung zu beschleunigen und zu vollenden, um damit die stärkste Wehrmacht auf dem Kontinent wie einst zu errichten. Und eben gegen diese Absicht werden wir uns mit aller Energie zur Wehr setzen, um unser Volk und Europa vor einem neuen Krieg zu bewahren. Und weil wir das tun, soll zunächst unsere Bewegung, das Friedenskomitee und die Weltfriedensbewegung in diesem Musterprozess getroffen werden. Andere Prozesse sollen folgen. Das vom Bundesminister Strauß gegen Kirchenpräsident D. Niemöller veranlasste Ermittlungsverfahren, die Diffamierung aller Friedensorganisationen sind Anzeichen dafür.

Ein solcher Missbrauch der Justiz aber würde zur Unterhöhlung der im Grundgesetz garantierten Rechte führen. Er würde, wenn die Gerichte der Anklagebehörde folgen, die Rechtspflege in der

Bundesrepublik, das demokratische Gefüge unseres Staates und das Ansehen der deutschen Justiz in [56] aller Welt erschüttern. Wir haben in unserem Kampf um eine friedliche Zukunft unseres Vaterlandes aus der Verantwortung unseres Gewissens nach Geist und Wortlaut der Verfassung und der Gesetze gehandelt. Wir taten es aus der Erkenntnis, die sich jedem, der die beiden Weltkriege erlebt hat und ihre Ursachen kennt, aufdrängt, daß die Politik des wieder zur Macht gelangten Militarismus in der Bundesrepublik Leben und Existenz unseres Volkes bedroht, daß Deutschland noch einmal Ausgangspunkt eines neuen und furchtbaren Krieges werden könnte, wenn wir nicht den Anfängen wehren.

Auszüge aus der Aussage zur Sache Diehl

Gestatten Sie mir nun, einige Ausführungen zunächst zum Charakter der organisierten Bewegung zu machen. Ich möchte hier nicht nur meine subjektive Meinung wiedergeben, sondern ich möchte mich auf die Dokumente der Friedensbewegung beziehen. Denn die Frage nach dem Wesen und der Organisation der Bewegung, nach der Methode ihrer Tätigkeit, nach ihren Aktionsformen war ja nicht etwas, was nur im kleinen Kreis des Vorstandes oder des Sekretariates besprochen wurde. Nein, diese Frage wurde auf den kleinen und großen Tagungen der Friedenskomitees diskutiert in aller Offenheit und Öffentlichkeit. Die über diese Frage gefassten Beschlüsse wurden veröffentlicht.

Ich werde noch beweisen, daß eine Fülle von Dokumenten dazu vorliegt, die von der Anklagebehörde, obwohl sie in Ihrer Hand sind, leider nicht berücksichtigt wurden.

In der Entschließung der 3. Arbeitsgruppe der 6. Plenartagung (Juli 1956) finden Sie folgende These, an deren Erarbeitung ich mitgewirkt habe:

> „Die in Komitees organisierte Friedensbewegung stützt sich auf die freiwillige Zusammenarbeit von Menschen verschiedener weltanschaulicher und politischer Auffassungen; sie ist für alle offen, die sich tätig für den Frieden einsetzen. Sie lässt sich in ihrer Arbeit von den Prinzipien der friedlichen Koexistenz leiten. Sie ist eine unabhängige, demokratisch organisierte Bewegung, die sich weder durch weltanschauliche und parteipolitische Bindungen noch durch eine feste Organisationsform als Verein, Verband oder Gesellschaft eingrenzt."

Diese Charakterisierung befindet sich auch auf den Fördererkarten unserer [57] Bewegung. In einer Erklärung des Präsidiums wird im Hinblick auf Übergriffe der Polizei gegen die Friedensbewegung, die im Zusammenhang mit dem Verbot der KPD erfolgten, der Charakter der Bewegung mit folgenden Worten umrissen (23.8.1956):

> „Die Friedensbewegung ist eine politisch selbständige, organisatorisch unabhängige und parteipolitisch neutrale Bewegung, die durch ihre gewählten Organe, das Komitee und das Präsidium, vertreten wird."

Erlauben Sie mir nun ein Zitat von außerhalb der Bewegung. Der evangelische Theologe, Pfarrer Walter Dignath, hat 1955 ein Buch „Kirche, Krieg und Kriegsdienst" bei Herbert Reich, Evang. Verlags-GmbH, Hamburg, herausgebracht. Dort stellt er neben theologischen und ethischen Problemen der Friedensarbeit auch die verschiedenen Friedensorganisationen dar, die in der Bundesrepublik existieren: IdK, Versöhnungsbund, Pax Christi und auch die Weltfriedensbewegung. Zu ihr sagt er:

> „Die Gründung des Weltfriedensrates erfolgte – im Gegensatz zu den pazifistischen Vereinigungen – nicht auf der Grundlage einer gemeinsamen Ideologie, sondern – unabhängig von den verschiedenen Ideologien – als Zweckvereinigung all derer, die einen dritten Weltkrieg verhindern wollen. Während die traditionellen Friedensbewegungen in der Idee des Friedens wurzeln, von der gemeinsamen Idee her also eine gemeinsame Friedensarbeit leisten, beschränkt sich der Weltfriedensrat auf die politische Praxis zur Verhütung des nächsten Krieges. Er beschäftigt sich daher nicht so sehr mit genuin pazifistischen Problemen als vielmehr mit Maßnahmen, die sich gegen eine Politik wenden, die zum Kriege führt. So bleibt beispielsweise die Frage der Kriegsdienstverweigerung umstritten, sie gilt als politische Ermessensfrage, nicht aber als ein Grundrecht des Staatsbürgers. Von der Absteckung seines Zieles her wird verständlich, daß der Weltfriedensrat eine rein politische Struktur hat. Im Banne des Kalten Krieges verzerrt sich daher leicht das Charakterbild dieser Bewegung."

Ich glaube, daß diese Beurteilung zutreffend ist, wenn auch etwas zu negativ. Als ich 1950 zur Weltfriedensbewegung kam, war diese für mich eine Notgemeinschaft angesichts der Tatsache, daß das Miteinander der Großmächte auf dem Boden der Charta der Vereinten Nationen zerbrach und an dessen Stelle das Gegeneinander der Ost-West-Blockbildung trat. Darauf [58] nimmt auch Pfarrer Dignath Bezug. Aber ich möchte ihn doch etwas korrigieren. Denn unsere gemeinsamen Anstrengungen

waren ja nicht nur auf die Verhinderung des dritten Weltkrieges gerichtet, sondern gerade auf die Durchsetzung gewisser Prinzipien, die allein in unserer heutigen weltpolitischen Situation einen stabilen Frieden zu garantieren vermögen.

Die weltpolitische Situation wird heute bestimmt durch die Spaltung der Welt in zwei konkurrierende gesellschaftliche Systeme, die – durch Staaten vertreten – sich in militärischen Blöcken erstarrt gegenüberstehen, wobei diese Blöcke zugleich weltanschaulich fixiert sind; durch die Existenz der Kernwaffen als genocide Massenvernichtungsmittel und durch das Ende des Kolonialismus. Die durch diese Lage geforderten Friedensprinzipien sind 1. die Koexistenz, 2. Lösung der Streitfragen ausschließlich auf dem Verhandlungsweg und 3. die Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Angesichts der aktuellen Diskussion würde ich dies in die Formel kleiden: Es geht um den Gewaltverzicht; es geht um die gegenseitige Achtung und die Zusammenarbeit aller Staaten im Interesse des Friedens und der menschlichen Wohlfahrt.

Auf diesen Grundsätzen allein und nicht auf dem Boden irgendwelcher Ismen oder Parteidoktrinen soll und kann die Einheit der friedliebenden Menschen im Tätigwerden für den Frieden realisiert werden. Das bedeutet Einheit in der Aktion für den Frieden. Die Gemeinsamkeit besteht in der Lösung, die von der Friedensbewegung angeboten wird, und mit Handeln für das Durchsetzen dieser gemeinsam erarbeiteten Lösung. Die Analyse einer Situation, die Beurteilung verschiedener Vorgänge konnte unterschiedlich sein; typische Beispiele dafür sind der Koreakrieg und der Ungarn-Konflikt. Wichtig und entscheidend war der Ausweg, der aus einer friedensgefährdenden Lage gefunden werden mußte. Und die Gemeinsamkeit und Einigkeit der Bewegung bestand und besteht in diesem – in der freien Gegenüberstellung der Meinungen und dem gemeinsamen Suchen auf dem Weg vernünftiger Kompromisse nach der Lösung – erarbeiteten Ausweg. Daraus ergibt sich aber auch, daß die Analyse einzelner, die in Reden oder in Diskussionsbeiträgen dargeboten werden, nicht die der Friedensbewegung oder ihrer Organe war. Verbindlich und verpflichtend waren die Beschlüsse, die nach Einigung verabschiedet wurden.

Das Gesagte macht deutlich, wie sehr sich die Friedensbewegung ihrer Ablehnung einer weltanschaulichen Plattform bewusst war. Entscheidend dafür war nicht nur, daß die grundsätzliche und ausschließliche Bedeutung der Koexistenz für den Frieden erkannt war. Bestimmend dafür – wie über-[59]haupt für die Tatsache, daß sich die Friedenskomitees in einer Bewegung und nicht in einem Verein organisiert haben – waren auch die Erfahrungen der traditionellen Friedensorganisationen. Es gibt ja hier eine doppelte Tradition. Einmal bestanden seit dem Ausgang des 19. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts die pazifistischen Verbände, wie z. B. die Deutsche Friedensgesellschaft, der ich selbst angehöre, die 1892 von Bertha von Suttner, von Alfred Nobel, von Professor Quidde u. a. gegründet wurde. Das waren Friedensorganisationen, die sich auf die Idee des Friedens und des Rechtes und auf das Prinzip der Gewaltlosigkeit stützten. Sie waren getragen von einer hohen ethischen Zielsetzung. Es waren Menschen des gebildeten Bürgertums und der Aristokratie, die sich in diesen Organisationen sammelten. Daneben gab es die Arbeiterbewegung, die Sozialisten, die sich in hervorragendem Maße als Friedensbewegung verstanden haben, wie der Baseler Kongress 1912 und Verlautbarungen der sozialistischen Internationale zeigen bis hin zu den heutigen Statuten der Gewerkschaften. Für sie war der Frieden ein Teil der sozialen Frage und der Friedenskampf unmittelbarer Bestandteil des Klassenkampfes. Diese damaligen bürgerlichen und proletarischen Friedenskräfte konnten jedoch nicht zusammenkommen. Und eine kritische Rückbesinnung, die in beiden Gruppen vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg eingesetzt hatte, stand vor der Tatsache, daß zwei Weltkriege nicht verhindert werden konnten. Das mußte zu neuen Überlegungen und zu Schlussfolgerungen führen, verstärkt durch die Erkenntnis, daß heute der Friede nicht mehr nur das ethische Postulat einer Elite ist, sondern zur nackten Existenzfrage der Menschheit wurde, wie es im neuen Programm der deutschen Friedensgesellschaft (1956) heißt.

Eine der wesentlichsten Schlussfolgerungen aus der leidensvollen Geschichte des Pazifismus in unserem Jahrhundert besteht darin, daß erkannt wurde: Wir dürfen unsere Arbeit für den Frieden nicht auf einer weltanschaulichen Grundlage führen, damit einengen und damit nur bestimmte gesellschaftliche Kreise erreichen. Weil heute der Krieg die Existenzfrage aller ist, muss auch die

Friedensbewegung eine solche Bewegung sein, daß jeder trotz unterschiedlicher Weltanschauung und politischer Bindung in der Lage ist, in ihr tätig zu sein. Es genügt auch nicht mehr, mit rein pazifistischen oder humanitären Losungen zu arbeiten, sondern es kommt darauf an, die Idee des Friedens in den konkreten politischen Zusammenhang zu stellen, den Frieden als politische Aufgabe zu erkennen.

Aus dem Gesagten ergibt sich notwendig die seit der Gründung 1949 in den Dokumenten der Friedensbewegung sich widerspiegelnde Sorge um die [60] Breite und die Offenheit der Bewegung, ihrer Organe und ihrer Tätigkeit. (Es werden zwölf grundsätzliche Dokumente aus den Jahren 1949–1959 genannt unter teilweiser Zitierung.) Von daher wird auch die Scheu verständlich vor Organisationsformen, die gerade in Deutschland den Vereinen eigen ist und allzu schnell zu unfruchtbarer Vereinsmeierei führen.

Den offenen und breiten Charakter der Bewegung durchzuhalten, war nicht immer leicht. Es arbeiteten Menschen mit, die auf dem Boden einer sehr profilierten Weltanschauung standen oder aus festumrissenen Organisationen und Vereinen kamen. Wir alle mussten erst lernen, der spezifischen Organisations- und Tätigkeitsform entsprechend zu denken und zu arbeiten. Dann gingen gerade in den ersten Jahren 1950–52 die Wogen der politischen Leidenschaft hoch; die Zeiten waren danach, was oft den Blick für die politisch und organisatorisch notwendigen Dinge trübte. Dazu kamen die Auswirkungen von außen, die Diffamierung und Verfolgung der Bewegung, das *social punishment* führender Persönlichkeiten eingeschlossen. Das wiederum brachte die Gefahr mit sich, daß wir uns in eine Anti-Stellung begaben und uns in ein Ghetto einzwängen ließen. Das wollten die offiziellen Stellen, um uns dann um so leichter „fertig machen“ und aus dem öffentlichen Leben der Bundesrepublik ausschalten zu können, was ja wohl auch der Sinn dieses Prozesses ist. Die Friedensbewegung war auch eine junge Bewegung mit vielen politisch und organisatorisch unerfahrenen Menschen. Aber wir haben gegen die Gefahren aus unseren eigenen Reihen angekämpft. Wir sammelten Erfahrungen, gute und schlechte; wir setzten uns mit uns selbst kritisch auseinander – und dies in aller Öffentlichkeit, wie verschiedene Dokumente aus den Jahren 1954, 1956 und 1958 beweisen –,und wir blieben uns treu, den politischen und organisatorischen Prinzipien der Weltfriedensbewegung. Diese Bilanz muss der Unvoreingenommene heute nach der 10jährigen Tätigkeit der Bewegung ziehen.

Wenn das Anliegen unserer Bewegung war, die friedenswilligen Menschen in der Tat für den Frieden zusammenzuführen, dann mußte die Zusammenarbeit mit anderen Friedensorganisationen und -gruppierungen eine bedeutsame und dringliche Frage für uns sein. Dazu werden in der Anklageschrift ebenfalls Behauptungen aufgestellt, die unwahr sind. Zunächst will ich kurz in Thesenform schildern, wie wir diese Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen sahen, wiederum anhand von Erklärungen, an deren Erarbeitung ich beteiligt war.

Für uns war diese Frage nicht irgendeine unter anderen, sondern von entscheidender, von grundsätzlicher Bedeutung. „Das Zusammenwirken der [61] Friedenskräfte in der gemeinsamen Aktion für die Verwirklichung von Friedenszielen gehört zum Wesen der Friedensarbeit schlechthin. Es ist nicht nur eine Möglichkeit der Friedensarbeit, sondern ihr charakteristisches Merkmal.“ (Friedenskongress 1958.) Jedes Wort dieses Satzes ist überlegt. Auch hier wird deutlich, daß es uns nicht um die Durchsetzung weltanschaulicher Postulate, sondern um die Gemeinsamkeit in der Verwirklichung von einzelnen, d. h. konkreten und fest umrissenen Friedenszielen geht.

Die Weltfriedensbewegung erhebt auch weder einen Monopolanspruch in der Friedensarbeit, noch unterschätzt sie die Bemühungen anderer Kräfte. „Die in den Friedenskomitees zusammengeschlossenen Friedensanhänger wissen, daß sie in der Friedensarbeit nicht alleinstehen. Sie erkennen und würdigen den bedeutsamen Beitrag, den die anderen Friedensorganisationen und soziale, christliche und weltanschauliche Kräfte zur Erhaltung des Friedens leisten“ (Plenartagung des WFK 1956).

Unser ständiges Ringen und Bemühen um eine Zusammenarbeit gerade angesichts der widrigen Bedingungen in der Bundesrepublik kommt aus dem Bewusstsein, daß allein sie zur Erreichung des gemeinsamen Zieles befähigt. „Die Friedenskomitees vertreten mit allem gebotenen Ernst die Auffassung, daß allein das Zusammenwirken aller dieser Kräfte die Verwirklichung dringlicher Friedensziele – wie

zum Beispiel der Abrüstung – verbürgt“ (Plenartagung des WFK 1956). „Das Zusammenwirken der Friedenskräfte ist notwendig und dringlich, weil es die Voraussetzung für eine erfolgreiche und wirksame Arbeit darstellt, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Aktionen der Friedenskräfte stärkt und damit die Einbeziehung weiterer Kreise in die Friedensarbeit fördert“ (Friedenskongress 1958).

Im Hinblick auf die Behauptung der Anklage, die Friedenskomitees hätten versucht, die Deutsche Friedensgesellschaft, die „Notgemeinschaft für den Frieden Europas“ und andere zu unterwandern und unter ihren organisatorischen Einfluss zu bringen – eine Behauptung, zu deren Begründung die Anklageschrift keinen einzigen Hinweis enthält –, ist die nächste These aufschlussreich. Diese Behauptung ist in meinen Augen auch nichts weiter als ein Diffamierungsversuch gerade den Kräften gegenüber, die unsere natürlichen Bundesgenossen sind. Unser Standpunkt war vielmehr: „Die Beziehungen zwischen den Friedenskräften und ihren Organisationen sollen gekennzeichnet sein durch die Achtung vor dem Standpunkt, dem Eigencharakter und der Unabhängigkeit der Gruppierungen sowie durch die Nicht-Einmischung in deren innere Angelegenheiten“ (Plenartagung des WFK 1956).

[62] Bei der Zusammenarbeit sollten nach unserer Auffassung gerade keine festen und starren Organisationsformen entwickelt werden. Das Ziel war nicht der Zusammenschluss der verschiedenen Verbände oder eine Kartellbildung, sondern das Zusammenwirken in der gemeinsamen Aktion, deren Ziele und deren Formen gemeinsam festzulegen sind. Uns ging und geht es nicht um eine Uniformierung der Friedensarbeit, sondern um die Steigerung ihrer Wirksamkeit. Dabei sollte und mußte es auch gelingen, die Auswirkungen des Kalten Krieges auf die Beziehungen zwischen den Friedensorganisationen zu beseitigen und zu einem echten Vertrauensverhältnis zu gelangen.

Auszüge aus der Aussage zur Sache Wohlrath

Wenn das jemand so liest über diese zwölf Seiten (Aussagen der Anklageschrift über die Gründung der Friedensbewegung) hinweg und seine Kenntnisse und sein Wissen um die Dinge durch Sachkenntnis nicht belastet sind, muss er zu der Überzeugung kommen, dort hat ein Klüngel von Kommunisten sich in der Adlerstraße neben der KPD eingerichtet und versucht, eine Friedensbewegung ins Leben zu rufen.

Was ist denn nun tatsächlich vorgegangen?

In jener Zeit, Ende 1949, um die Jahreswende, Frühjahr bis Sommer 1950, war überall im gesamten Bundesgebiet eine Friedensbewegung praktisch vorhanden. Ich kann mich erinnern, an einer Landestagung in Württemberg teilgenommen zu haben. Da waren ca. 1.300 Delegierte anwesend, hinter denen Hunderttausende von Menschen standen. Diese Bewegung lebte auf einer so breiten Ebene, daß wir Kommunisten nur eine kleine Minderheit gewesen sind, keine 5% von den vielen Menschen. Ich bitte zu berücksichtigen, daß damals der Antikommunismus noch nicht so in Erscheinung trat wie in späteren Jahren, daß damals die Menschen viel offener über die Probleme sprachen. Ob mit Kommunisten zusammenarbeiten oder nicht, war damals keine Frage; das war selbstverständlich. Im Frühjahr 1950 habe ich an der Landeskonferenz der Friedensbewegung in Bayern, es war in Nürnberg, teilgenommen. Dort waren 1.500 Menschen zusammengekommen; es wurde ein Komitee gewählt von 90–100 Personen. Und so war das überall, in Süd-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen, Hessen usf. Diese existenten Bewegungen waren ja auch der Träger der Unterschriftensammlung zum Stockholmer Appell. Wie hätten wir sonst über zwei Millionen [63] Unterschriften sammeln können, wenn es so gewesen wäre, wie die Anklagebehörde sich das vorstellt? Als ich am Anfang in Frankfurt (Sitz der 1. Geschäftsstelle des Westdeutschen Friedenskomitees) war, bestanden mehr als 600 Friedenskomitees im Bundesgebiet. Man hatte damals noch nicht gewisse Hemmungen wie später. Ich halte für die Beurteilung der Friedensbewegung für sehr wichtig, sei es für die Finanzierung, sei es für die Bildung der Leitung, daß man die fundamentale Tatsache sieht: die Friedensbewegung ist von unten heraufgewachsen; erst dann kristallisierte sich eine zentrale Leitung heraus. Zunächst gab es kein Sekretariat, aber eine Bewegung in den Ländern mit über 600 Komitees! Das möchte ich doch hier feststellen. Die Bewegung ist von unten nach oben gewachsen und nicht von oben her organisiert worden Wie könnte man so etwas überhaupt machen? Diese meine Beurteilung entspricht zwar nicht der Anklageschrift, dafür aber der historischen Wahrheit.

Die Friedenskomitees bestehen in allen Ländern der Erde mit Ausnahme der faschistischen. In ihnen arbeiten überall selbstverständlich auch Kommunisten; aber hier bei uns ist das verdächtig, wenn die Kommunisten mit dabei sind. Keine Regierung der Welt ist deswegen zu Verboten geschritten. Warum nicht? Weil man ja weiß, daß auch die Kommunisten Menschen aus Fleisch und Blut sind, daß eine kommunistische Mutter ihr Kind genauso liebt wie jede andere, sei sie, wer sie sei. Oder beweint eine Mutter ihren gefallenen Sohn in Deutschland, in Norwegen oder in der Sowjetunion weniger, wenn es eine Kommunistin ist? Kann man einfach den Kommunisten das Recht absprechen, sich für den Frieden einzusetzen? Das ist mir unfassbar. Und schließlich: Warum sollten die Kommunisten Hintergedanken haben? Das sehe ich nicht ein. Ich habe Ihnen meine Entwicklung geschildert; und wie es mir klar geworden ist, daß alle sozialen Errungenschaften durch die Auseinandersetzung mit dem Kapitalismus, durch den gewerkschaftlichen Kampf erreicht worden sind, so ist mir klar, daß alles vorbei wäre in dem Augenblick, in dem der Atomkrieg ausbricht. Mit einem Schlag wären alle Errungenschaften zum Teufel. Was nützen einem Bürger der Sowjetunion die Errungenschaften seines Landes, wenn alles durch den Atomkrieg zerstört wird? Hat nicht jeder einzelne Sowjetbürger sowie jeder Bürger in der Welt überhaupt ein elementares Interesse daran, daß der Frieden erhalten bleibt?

Ich möchte auch fragen: was wäre eine Weltfriedensbewegung ohne die Kommunisten? Darin besteht ja gerade ihre Kraft, daß sie eine Weltbewegung ist. Man weiß ja, daß es in der Welt nicht nur Christen, daß es aber [64] überall die gleichen Probleme gibt. Wir haben als Kommunisten auch einen sehr realen Sinn für die Aufgaben des Augenblicks, für Verpflichtungen, hier und jetzt diese oder jene Aufgabe zu lösen, um Schlimmes, um Katastrophen zu verhindern. Und es gibt heute nur ein zentrales Problem: den Atomkrieg zu verhindern. Warum sollten wir Kommunisten nicht ganz ehrlich sagen können: in dieser Frage der Verhinderung der Atomkatastrophe sind wir bereit, mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten? Mir persönlich wäre es auch lieber gewesen, im Westdeutschen Friedenskomitee hätten Vertreter der CDU mitgearbeitet. Ich hätte auch gern meinen persönlichen Aufgabenkreis zur Verfügung gestellt. Es ist mir nie ein Bedürfnis gewesen, politisch tätig zu sein; es ergab sich zwangsweise aus den geschilderten Verhältnissen. Ich fühle mich persönlich viel wohler, wenn ich Rosen züchten kann. Aber demgegenüber steht doch die Verantwortung, die jeder von uns trägt. Nach Meinung der Anklagebehörde hätte ich damals in Frankfurt wohl sagen müssen: das ehrt mich sehr, daß Sie mir Vertrauen schenken, aber es tut mir leid; ich bin Kommunist, ich kann nicht mitarbeiten; sehen Sie zu, wie Sie den Frieden allein sichern. Dadurch, daß ich dies nicht getan habe, wird heute die Friedensbewegung zur Tarnorganisation gestempelt; die anderen Mitarbeiter werden in Verdacht gebracht. Was hätte ich denn aber tun sollen!?

Das „Letzte Wort" der Angeklagten

Auszüge aus dem Schlusswort Oberhof

Meine Herren Richter und Schöffen! Ich habe mir während des Verfahrens erlaubt, einmal der Meinung Ausdruck zu geben, daß die großen Fragen, die in diesem Prozess verhandelt worden sind, keineswegs in diesem Gerichtssaal entschieden werden, und ich bin auch der Meinung, daß wir Angeklagte insofern der Geschichte getrost die endgültige Entscheidung über diese Probleme überlassen können. Auf der anderen Seite bin ich während dieser ganzen Wochen und Monate, die wir nun hier in einer merkwürdigen Symbiose miteinander zugebracht haben, von dem Gefühl nie verlassen gewesen, daß dieses Verfahren nicht irgendeines ist, das in einem provinziellen Gerichtssaal vonstattengeht und das, wenn es vorübergerauscht, auch irgendwie erledigt ist; dieses Verfahren vielmehr ist, ob wir es wollen oder nicht, ob es Ihnen, meine Herren Richter und Schöffen, [65] Ihnen, Herr Staatsanwalt, oder uns Angeklagten passt oder nicht, dieser Prozess, auf den die Augen der Weltöffentlichkeit gerichtet sind, ist eine historische, weltgeschichtliche Angelegenheit ohne Rücksicht auf das Format oder die Substanz, die wir alle haben oder auch nicht.

Das Geschehen in diesen Räumen, meine Herren, die Hintergründigkeit, von der so oft die Rede war, ohne daß man sie zu fassen bekam, waren geschichtlich, von der Vergangenheit wie von der Zukunft her. Was sich in diesen Wochen und Monaten hier abspielte und was in seinen Auswirkungen noch nicht übersehen werden kann, das ist ja nicht damit erledigt, daß Sie uns verurteilen oder freisprechen,

sondern das wird weit darüber hinaus seine Wellen schlagen. So sicher das Amen der Predigt folgt, so gewiss bin ich, daß dieser Prozess wahrhaft uns alle in die Entscheidung ruft, nicht nur für diese Stunden und Tage, sondern für immer. Und wie einmal über uns entschieden wird, das wird man von der Geschichte erfahren können – und von unseren Kindern.

Meine Herren, wir stehen nicht nur in der Solidarität des gemeinsamen Vaterseins und der Verantwortung vor unseren Kindern, damit nicht das Kind von Hiroshima millionenweise hier in unserem Vaterlande das entsetzliche, das diabolische Zeichen dessen ist, was wir veranlasst haben. Nein, wir stehen auch noch in einem anderen Bezug zueinander.

Erlauben Sie mir, daß ich das ganz schlicht und in aller Bescheidenheit dahin formuliere: Wie Sie entscheiden, so werden Sie sich einmal vor der Geschichte qualifizieren. Die Männer, die hier auf der Anklagebank sitzen, haben nicht nur vor ihrem Gewissen, sie haben nicht nur vor ihren Kindern, ihrem Volk und der Menschheit, sondern auch vor Gott, ob sie an ihn glauben oder nicht, das Rechte getan. Und der Freispruch ist längst da, und er wird sich in der Geschichte entfalten. Sie aber, meine Herren, haben die große Chance, zur Wiederherstellung eines Gutes beizutragen, das uns gemeinsam sein sollte: Deutschland ist zu einem gespaltenen Land geworden. Die zwei Separatstaaten Deutscher Nation spiegeln sich in ihren konträren Rechtsmeinungen wider. Könnte es nicht Ihre große Aufgabe sein, durch das Urteil nicht die Interessen eines Separatstaates, sei es dieser oder jener, sondern das Interesse der gesamten Nation seinen Niederschlag finden zu lassen? [66]

Auszüge aus dem Schlusswort Eckert

Der bekannte englische Labour-Abgeordnete Richard Crossman, der übrigens auch einen Nachmittag den Verhandlungen des Gerichtes hier zugehört hat, kennzeichnete vor einigen Tagen die so geschaffene Situation in der Bundesrepublik und die Absichten der Regierung Adenauer im *New Statesman* Februar d. J. folgendermaßen:

> „Das alte Deutschland erprobt seine Muskeln, und mit der Wiederkehr seiner physischen Kräfte kommt auch die alte Arroganz zurück. Es gab eine Zeit, wo sich Dr. Adenauer zu Füßen der britischen Besatzungsmacht wand. Jetzt diktiert er die Bedingungen für eine Lösung des Europa-Problems. Seine Äußerungen sind mit Bildern von Gewaltanwendung gespickt. Wie Hitler verbreitet er sich über die ‚Historische Rolle' Deutschlands als eines Schützers der europäischen Kultur. Inder Zwischenzeit geht die Wiederaufrüstung der deutschen Streitkräfte heimlich vor sich, und in zwei Jahren wird Westdeutschland mehr Bodentruppen haben als die anderen NATO-Alliierten zusammengenommen."

Das Friedenskomitee hat von Anfang an diese verhängnisvolle Politik der Regierung Adenauer bekämpft, weil sie den Frieden der Welt aufs Neue gefährdet. Das ist unsere feste Überzeugung; davon gehen wir nicht ab.

Die Politik der Bundesregierung verhindert – wenn ihr nicht Einhalt geboten wird – die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands; sie bringt keine der internationalen Streitfragen der Lösung näher; sie hält die sich anbahnende Entspannung und Verständigung zwischen Ost und West auf; sie beschwört schließlich die unmittelbare Gefahr eines Bruderkrieges und damit eines neuen Weltkrieges herauf.

Das Friedenskomitee der Bundesrepublik hat die Politik der Regierung Adenauer entschieden bekämpft, weil sie den Prinzipien der Weltfriedensbewegung direkt entgegengesetzt ist. Das Gericht hat allerdings bei der Ablehnung eines Antrages der Verteidigung, durch den diese Feststellung erhärtet werden sollte, erklärt, es sei offenkundig, daß die Bundesregierung die Grundsätze der friedlichen Koexistenz nicht ablehne. Sie selbst, Herr Vorsitzender, haben das behauptet. Was wünschten wir lieber, als Sie hätten recht! Aber die Behauptung des Herrn Vorsitzenden ist durch nichts bewiesen und durch nichts beweisbar, was die Regierung Adenauer tut. Wäre es so, wie das Gericht die Öffentlichkeit glauben machen möchte, dann müsste die [67] Bundesregierung die zehnjährige Tätigkeit des Friedenskomitees begrüßen. Sie müsste uns danken dafür, daß wir seit der Gründung unserer Bewegung unaufhörlich die friedliche Koexistenz gefordert und unsere ganze Tätigkeit auf die Verwirklichung eines friedlichen Zusammenlebens der Völker gerichtet haben.

Müsste die Regierung nicht längst die Einstellung des Wettrüstens fordern und diese Forderung durch die sofortige Einstellung der Aufrüstung im eigenen Lande glaubhaft machen? Wäre das nicht die

Konsequenz aus einem aufrichtigen Bekenntnis zu den Grundsätzen der Koexistenz? Die Bundesregierung tut aber genau das Gegenteil. Sie intensiviert die Aufrüstung in jeder Hinsicht, ja sie sichert sich in benachbarten NATO-Ländern und jetzt selbst in Spanien Stützpunkte und Übungsgelände zur Erprobung der modernsten Waffen, wie es schon einmal vor dem Zweiten Weltkrieg – die Legion Condor – Hitlerdeutschland praktiziert hat.

Müsste sich die Bundesregierung, wenn es ihr mit dem Streben nach Koexistenz ernst wäre, nicht gegen die Teilung der Welt in einander feindlich gegenüberstehende Militärblöcke wenden und ihre Rolle als Musterschüler der NATO aufgeben? Müsste sie nicht für ein Sicherheitssystem eintreten, das im Herzen Europas die friedliche Zusammenarbeit aller Staaten, Sicherheit und Geborgenheit vor Kriegsfurcht und Lebensangst schenken kann?

Müsste sich die Bundesregierung nicht für die friedliche Regelung der strittigen politischen Fragen ausschließlich durch Verhandlungen einsetzen und alle Versuche unterlassen, solche Verhandlungen durch Obstruktion, durch diplomatische Winkelzüge zu erschweren und unmöglich zu machen?

Müsste sie nicht vor allem dafür sorgen, daß in der Bundesrepublik die Hetze gegen die Sowjetunion, mit der sie seit 1955 diplomatische Beziehungen aufgenommen hat, eingestellt wird und die systematische Diffamierung der sozialistischen Volksrepubliken aufhört?

Wie kann ein Gericht von der Bejahung der Grundsätze der Koexistenz durch die Bundesregierung sprechen, solange diese den Antikommunismus aufs Neue zum Fundament, zum Ausgangspunkt und zur charakteristischen Methode der Staatspolitik macht? Ein Drittel der Menschheit lebt heute in sozialistischen Staaten. In allen Völkern der Welt gibt es Kommunisten. Wer den Frieden der Welt will und die Koexistenz, der muss die Zusammenarbeit mit den Kommunisten wollen. Es gibt keine Alternative zum friedlichen Zusammenleben der Völker. Der Krieg ist keine Alternative, sondern die Vernichtung, die Katastrophe für die Menschheit.

[68] Meine Herren Richter und Schöffen, Sie wissen, daß Thomas Mann in einer sehr lesenswerten Rede im Jahre 1942 sagte: „Der Antikommunismus ist etwas Abergläubisches, etwas Kindisches. Er ist die Grundtorheit unserer Epoche“, und heute – 18 Jahre später – ist der Antikommunismus geradezu eine Propagandaseuche geworden, eine „moderne politische Geisteskrankheit“, wie ein ausländischer Teilnehmer des sonntäglichen Frühschoppengespräches im Westdeutschen Fernsehen vor kurzem den Antikommunismus genannt hat. Das Typische dieser Geisteskrankheit – wie jeder Geisteskrankheit – ist es, daß die von ihr Befallenen nicht wissen, wie krank sie sind und wie gefährlich diese Erkrankung für die Umwelt – hier für den Frieden der Welt – werden kann.

Die vom Friedenskomitee geforderte Politik der friedlichen Koexistenz wird sich auch in der Bundesrepublik durchsetzen, des sind wir gewiss, gleichgültig, wie dieser Prozess beendet wird. Keiner von uns hat sich in diesem Prozess als Angeklagter gefühlt. Die Anklage – das hat der Verlauf des Prozesses erwiesen – ist zu Unrecht gegen uns und unsere Bewegung erhoben worden.

Meine Herren Richter und Schöffen, Sie wissen, welch schwere Verantwortung auf Ihnen liegt. Auf Ihre Entscheidung schauen Millionen Menschen in der ganzen Welt. Vergessen Sie bitte keinen Augenblick, daß ein Urteil gegen die Friedensbewegung in den Augen der Weltöffentlichkeit ein Urteil gegen die Bundesrepublik und ihre Regierung ist.

Auszüge aus dem Schlusswort Diehl

Hohes Gericht! Fast ein Jahrzehnt meines Lebens wurde von der Friedensarbeit bestimmt. In diesem Jahrzehnt war meine gesamte politische Tätigkeit durch sie bestimmt. Bemühung um politische Dinge, das war für mich Bemühen um den Frieden. Das ist nicht ungewöhnlich, wenn man sich die Zeitläufe des letzten Jahrzehnts vergegenwärtigt. Aber auch vom Grundsätzlichen her ist zu sagen, daß der Frieden Grundlage jedes sinnvollen politischen Handelns ist: im Gesellschaftlichen, im Wirtschaftlichen, im Kulturellen. Jede politische Gestaltung auf jedem Gebiet ruht auf ihm, dem Frieden, und gerade heute in unserer Zeit, in der Frieden nicht nur mit Menschenwürde und Humanität gleichzusetzen ist, sondern mit der Existenz der Menschheit schlechthin! Der Frieden ist Grundlage und erstes Ziel alles Politischen.

[69] Die Friedensarbeit ist uns Christen von unserem Herrn her aufgetragen, den wir den Friedensfürsten nennen. Denken Sie an die 7. Seligpreisung der Bergpredigt. Die Versöhnung in Christo will gelebt sein, auch im politischen Bereich. Der Auftrag Christi an uns, seine Zeugen zu sein, nämlich Zeuge der geschehenen Versöhnung, will gerade im Politischen gehört und realisiert sein.

Sehen Sie, meine Herren, gerade von daher, von der Tatsache der Versöhnung her, ist mir allerdings das Wahlplakat einer „christlichen" Partei mit dem Kölner Dom im Hintergrund und der roten Klaue im Vordergrund aus dem Wahlkampf 1953 ein Gräuel, der nur von der Glaubenslosigkeit her zu verstehen ist. Das ist einfach Unglaube. Jesus Christus ist für alle Menschen gestorben. Das hat politische Konsequenzen für uns Christen. Daran erweist sich die Christlichkeit des Abendlandes, ob es zu glauben vermag. Denken wir daran jetzt in der Passionszeit!

Die Friedensarbeit ist mir aufgetragen von meinem Herrn Jesus Christus, und sie ist zu verstehen als eine politische, als eine staatsbürgerliche Aufgabe. Und nun kam die Frage auf mich zu wie auf jeden von uns, ob Christ oder Nichtchrist, wie denn nun in unserer Zeit angesichts ihrer gewaltigen Probleme und gesellschaftlichen Umwälzungen der Frieden zu gewährleisten sei. Auf diese Frage gab mir die Friedensbewegung Antwort.

Friede ist möglich, wenn die friedliche Koexistenz bejaht und ihre Prinzipien beachtet werden, Prinzipien, wie sie in klassischer Weise in der Pansha Shilah niedergelegt sind.

Der Weltfriedensbewegung habe ich die Erkenntnis und das Wissen von der Notwendigkeit und der realen Möglichkeit der Koexistenz zu danken. Sie hat mir dieses Wissen nicht nur theoretisch nahegebracht, sondern in ihr und durch sie wurden Gespräche und Kontakte realisiert, die mir eine praktische Einsicht in die Richtigkeit der These von der friedlichen Koexistenz gewährten. In ihr habe ich friedliche Koexistenz erfahren. Und nun soll diese Bewegung, der ich die Einsicht in die entscheidende Lösung zugunsten des Friedens verdanke, inkriminiert werden! Nun soll das Wissen um diese Lösung, wie es von mir in der Hauptverhandlung vertreten wurde, nichts als Tarnung sein. So kann nur der reden, der nicht weiß, was heute vorgeht; so kann nur der reden, der nicht wahrhaben will, was heute nottut.

Koexistenz ist gleich Frieden. Ihre Anerkennung legt den Grund für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Staaten, die Jean Paul Sartre in seiner großen Rede in Helsinki 1955 mit der Koexistenz selbst gleichsetzte. Das ist richtig; denn Koexistenz darf nicht als ein statisches, beziehungsloses [70] Nebeneinander missverstanden werden. Die friedliche Koexistenz ist aktiv. An die Stelle des Gegeneinanders muss das Miteinander treten.

Meine Herren, Sie selbst halten die Koexistenz für gute Politik. Das wird an Ihrem Offenkundigkeitsbeschluß deutlich – und deshalb war dieser für mich so interessant. Mit diesem Beschluss stellten Sie sich schützend vor die Regierung Adenauer. Sie haben dies getan, weil Sie eben die Behauptung, die Regierung betreibe keine Politik der Koexistenz, als Vorwurf und Tadel empfinden – weil Sie die Koexistenz für gute Politik halten. Ihr Empfinden ist ein Teil der öffentlichen Meinung, die die Koexistenz längst bejaht hat, und die Politiker werden ihr folgen, dessen bin ich gewiss.

Aber wir müssen uns auch warnen lassen vor den Folgen einer Ablehnung der Koexistenz. Herr Rechtsanwalt Hannover hat in seinem Plädoyer auf den gewiss des Komitees „Rettet die Freiheit" in Frankfurt verwiesen. Er brachte Zitate aus dem Referat: „Unser Ziel ist die Befreiung der Ostzone Deutschlands, und „mit ihr auch die Befreiung der östlichen Zone Europas." Er hob hervor, daß auch die Dekomposition der Sowjetunion in diesem Programm nicht fehle.

Aber warum führe ich das an? Ich führe das an, weil es wichtig ist zu sehen, daß diese abenteuerlichen Befreiungsthesen entwickelt werden, nachdem die These von der Koexistenz ausdrücklich verworfen wurde. Das ist mir allerdings deutlich: Das Nein zur Koexistenz hat als letzte Konsequenz eine aggressive Politik, die den Krieg bewusst einkalkuliert. Schlamm sagt es uns, und in Frankfurt wurde sie proklamiert: „die Bereitschaft zum Kriege".

Es wird uns zugerufen, der Frieden sei keine ausreichende Glaubensthese; er sei ein „Ersatzglaube", der uns von unserem Feind suggeriert werde. Dazu passt, und es wird auch wörtlich so ausgesprochen,

die Alternative Freiheit oder Frieden. Und diese falsche und verlogene Alternative wird mit dem Begriff christliches Abendland gekoppelt. Wundern Sie sich, daß ich dagegen aufbegehre und diesen Gebrauch des Begriffes Abendland als Missbrauch, als Phrase disqualifiziere? Die Freiheit gegen den Frieden auszuspielen, welch ein schändlicher Unsinn, welch böse Absicht!

Der Krieg ist der Tod der Freiheit. Der totale Krieg macht uns total unfrei. Ohne Frieden keine Menschenwürde und keine Freiheit. Aber auch das muss gelten: Freiheit für den Frieden, Unfreiheit dem Krieg!

Das Programm des Komitees „Rettet die Freiheit“ wie überhaupt die Ablehnung der Koexistenz vollzieht sich auf dem Hintergrund eines primitiven Freund-Feind-Denkens, dessen Unmenschlichkeit uns Deutschen im Dritten Reich demonstriert wurde. Ich verweise darauf, weil die Vertreter der [71] Staatsanwaltschaft wesentliche Teile ihrer Schlussvorträge auf diesem Denken aufbauten. Da wurden wir vor die Alternative gestellt: Kommunismus – Antikommunismus; da soll die Zusammenarbeit mit Kommunisten um konkreter, ideologiefreier Nahziele willen pönalisiert werden; da wird auf eine „Kontaktschuld“ hin argumentiert, wie Dr. Posser zu Recht feststellte.

Ich habe bei den Plädoyers der Herren Staatsanwälte den Eindruck gewonnen, als ob man uns das nämlich vorwürfe, daß in der Friedensbewegung auch Kommunisten gleichberechtigt mitarbeiteten, als ob uns gerade das zum Vorwurf gemacht würde, daß wir dieses Freund-Feind-Denken, das die Kommunisten ins Ghetto sperren will, nicht mit vollzogen haben. Wenn wir das aber getan hätten, wenn wir dem Ratschlag des Innenministeriums gegenüber Professor Lüdke gefolgt wären – Friedensbewegung, gut und schön, aber ohne Kommunisten –, dann wäre allerdings das Wort Koexistenz und Friede in unserem Munde zur Phrase geworden.

Von dem Gedanken der Koexistenz her, ihrer Notwendigkeit und Möglichkeit, gewinnt die Zusammenarbeit von Nichtkommunisten und Kommunisten ihre Notwendigkeit und ihre Möglichkeit.

Die Frage nach dem Freund-Feind-Denken stellte sich mir nun aber hier im Gerichtssaal durch die Plädoyers der Herren Anklagevertreter: Soll denn nun auch noch diese Freund-Feind-Kategorie zur Norm des Strafrechtes werden, nachdem sie sich wieder im Politischen breit zu machen beginnt? Das ist aber nicht der Weg des Rechtes und der Gerechtigkeit – trotz aller Bekenntnisse zum Rechtsstaat, die wir von den beiden Herren hörten. Für den Juristen ist die Freund-Feind-Kategorie mit dem Namen des Professors Carl Schmitt verbunden, der unter dem Nationalsozialismus seine große Zeit hatte. Ihm wurde diese Kategorie zur Norm des politischen Verhaltens mit deren Konsequenzen im Bereich des Rechts. Diese Nähe zu Carl Schmitt sollte aber die Juristen schrecken.

Diese „Urwaldkategorie“ (Professor D. Helmut Gollwitzer) muss überwunden werden um der Koexistenz und des Friedens willen – gerade weil sie so typisch für den Kalten Krieg ist und weil von ihr her nur verkehrt gedacht und falsch gehandelt werden kann. Halten Sie sich frei davon!

Auszüge aus dem Schlusswort Wohlrath

Die Tatsache, daß die Weltfriedensbewegung sozusagen schon vor Beendigung dieses Prozesses freigesprochen werden mußte, bedeutet nicht weni-[72]ger, als daß damit bewiesen ist, daß nicht wir, sondern die Verleumder der Weltfriedensbewegung sich nach § 90a schuldig gemacht haben, indem sie das große Werk der Völkerverständigung des Weltfriedensrates in den Schmutz zu ziehen suchten und Völkerverhetzung betrieben haben.

Die Weltfriedensbewegung und alle, die sich zu ihren Forderungen bekennen, sind zu einer Großmacht geworden, und keine Anklage einer Staatsanwaltschaft kann daran etwas ändern. Sie ist zu einer Großmacht geworden, weil sie jedem Menschen seine Würde einräumt und gegen das Ghetto wirkt, gegen das Ghetto für die Juden, gegen das Ghetto für die Neger und auch gegen das Ghetto für Kommunisten.

Der Weltfriedensrat hat es zustande gebracht in einer Welt, die nicht nur in Ost und West geteilt ist, sondern auch in verschiedene Rassen, in zahllose Religionsgemeinschaften und in viele Weltanschauungen, die Völker in dem gemeinsamen Interesse zu einigen: es nicht zu einer Atomkriegskatastrophe kommen zu lassen und gemeinsam darin unterzugehen, sondern im friedlichen Nebeneinander, im

friedlichen Wettstreit miteinander die Geißel der Menschheit zu überwinden: den Krieg und damit den Hunger, den heute noch die Mehrheit der Menschheit leidet. Das ist auch das Anliegen der Arbeiter und Bauern, aller Schichten der Intelligenz und der Werktätigen in der ganzen Welt. Deshalb finden sie auch die gemeinsame Sprache und organisieren den gemeinsamen Widerstand gegen jene, die mit dem Gedanken eines Atomkrieges spielen. Damit diese schicksalhafte Aufgabe der Menschheit erfüllt werden kann, bedarf es der Christen wie der Buddhisten, der weißen wie der farbigen Rassen, der bürgerlich gesinnten Menschen, der Sozialdemokraten, Sozialisten und auch der Kommunisten. Wie wollte man denn ohne die Abermillionen Kommunisten in der Welt diese Aufgabe erfüllen? Man kann doch nicht sagen: die Kommunisten sind für mich nicht existent, wie für den Bundeskanzler die DDR nicht existent ist?

Der Staatsanwalt hat mich in diesem Verfahren als einen alten Kommunisten bezeichnet. Lassen Sie mich Ihnen deshalb versichern: Die Ziele der Weltfriedensbewegung, die im Verlaufe dieses Prozesses oft erörtert wurden und die Sie aus dem Munde so prominenter und kompetenter Zeugen vernommen haben, das sind auch meine ehrlichen Anliegen als Kommunist. Das vorbehaltlose Einsetzen für diese Ziele, das war das Wirken und die Rolle der Kommunisten im Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland in all den vergangenen 10 Jahren.

Auch schon vor dem letzten Weltkrieg waren es die Kommunisten, die am entschlossensten gegen die Kriegsgefahr ankämpften. Am 1. August [73] jedes Jahres, am internationalen Kampftag gegen Krieg und Faschismus, sahen auch die deutschen Großstädte vor 1933 machtvolle Demonstrationen der Kommunisten gegen die Kriegsgefahr.

Warum denn wendeten wir Kommunisten uns damals mit aller Eindringlichkeit an die SPD und an alle anderen demokratischen Kräfte, als die Weimarer Republik in Gefahr geriet, vom Faschismus überrannt zu werden? Etwa aus Dank dafür, daß die Weimarer Republik die Arbeiterklasse und ihre Kommunistische Partei wohlwollend behandelt hatte? Davon konnte leider keine Rede sein. Nein, weil wir wussten: Hitler bedeutet Krieg.

Waren wir etwa nicht bereit, gemeinsam mit der SPD, dem Reichsbanner und allen Antifaschisten unser Leben für die Verteidigung der Weimarer Republik einzusetzen? Ich werde niemals vergessen, als ich an jenen verhängnisvollen Tagen im März 1933, als die Nazis ihre Zeit für gekommen glaubten, mit dem Motorrad als Kurier in eine sächsische Industriestadt kam. Am Rande der Stadt lagen das Reichsbanner und die Kommunisten gemeinsam in bewaffneter Bereitschaft, den Nazispuk auseinander zu jagen und die Republik zu retten. Ich kam mit der niederschmetternden Losung, nicht loszuschlagen, und warum? Weil die Einheit der Arbeiterklasse im Reichsmaßstab nicht zustande gekommen war und das Vertrauen zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten nur teilweise, wie in dieser Stadt, bestand. Hätte das Vertrauen zwischen den antifaschistischen Kräften, das Vertrauen zu den Kommunisten damals bestanden – so wie ich es später bei der Verteidigung der spanischen Hauptstadt Madrid gegen den faschistischen Ansturm erlebte –, die Schande und das Grauen des vergangenen Krieges wären unserem deutschen Volk erspart geblieben.

Sie sehen also, meine Herren Richter und Schöffen, die Verfemung der Kommunisten gereichte schon damals nicht nur zum Schaden der Kommunisten allein, die dann zu Tausenden ihr Leben in den Konzentrationslagern lassen mussten. Die Verfemung der deutschen Kommunisten gereichte zum Schaden unserer ganzen deutschen Nation.

Der Herr Staatsanwalt glaubte, als mildernden Umstand bemerken zu müssen, daß das Leben meines Freundes Erwin Eckert und auch das meine einer gewissen Tragik nicht entbehrten. Was soll daran tragisch sein? Unser Leben ist gleich dem Abertausender Söhne unseres Volkes, welche die Kraft fanden, in ihrem Vaterland gegen starke Kräfte des Militarismus, des Faschismus und der Reaktion anzukämpfen, weil diese ihrem Volke den Weg Zur Demokratie, zum Frieden und zur Freundschaft mit allen Völkern versperren. Mein Leben war gerade und folgerichtig, und das wird es auch bleiben.

[74] Eine Tragik liegt allerdings darin, daß es den Kräften des deutschen Militarismus möglich war, viele Millionen unserer Mitbürger für ihre verderblichen Ziele zu missbrauchen und schließlich in den Tod und die nationale Katastrophe zu treiben. Dieses tragische Kapitel unserer deutschen

Geschichte ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Das beweist sich nicht zuletzt auch daran, daß wir hier nach dem Willen der Staatsanwaltschaft verurteilt werden sollen. Daß es so weit kommen konnte, darin sehe ich ein tragisches Symptom dafür, wie weit der demokratische Inhalt unseres Staates bereits wieder ausgehöhlt wurde.

Der feste Glaube jedoch an den unüberwindlichen Friedenswillen der Völker – auch unseres deutschen Volkes – lässt in mir die Hoffnung zur Gewissheit werden, daß allen düsteren Zeichen zum Trotz meine Kinder in einem Deutschland des Friedens und der Freundschaft mit allen Völkern leben werden.

Auszüge aus dem Schlusswort Thiefes

Zu Beginn des Prozesses habe ich Ihnen bereits dargelegt, daß ich vom Jahrgang 1921 bin, einem der kriegsgedienten Jahrgänge. Sie werden sich erinnern, wenn Sie sich noch einmal meine Einlassung zur Person ins Gedächtnis rufen, wie es mir persönlich ergangen ist. Dabei bin ich noch einmal mit dem Leben davongekommen, und wie viele haben auch das verloren. Von 35 meiner Klassenkameraden sind neun gefallen; das weiß ich. Von den meisten weiß ich allerdings noch nicht einmal, was aus ihnen geworden ist. Nach den persönlichen Erfahrungen mit dem deutschen Militarismus, mit der Rüstung und mit dem Krieg selbst konnte ich keinen anderen Weg gehen als den, den ich bis heute gegangen bin. In meiner Aussage zur Sache habe ich das schon deutlich gemacht. Beim Friedenskomitee habe ich die Ziele gefunden, die auch die meinen waren.

Die einfachen Menschen haben aus ihren Erfahrungen gelernt, denn sie sind es immer, die die Lasten zu tragen haben, sowohl bei der Vorbereitung des Krieges, insbesondere durch die Aufrüstung, und noch viel mehr dann, wenn sie im Kriege an Blut und Gut die Opfer bringen müssen. Ich darf Sie daran erinnern, daß ich in meiner Aussage zur Person klargelegt habe, wie das bei einem arbeitenden Menschen aussieht, wie der Krieg in das Leben eines jeden einzelnen eingreift. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Volk zu den sogenannten Siegermächten oder zu den Unterlegenen gehört. Verloren [75] haben auf jeden Fall die arbeitenden Menschen. Sie sind es, die zuerst die Rüstungslasten zu tragen haben und nachher vor dem Nichts stehen. Von vorn anfangen, heißt das, sofern man dazu überhaupt noch in der Lage ist.

Sollte nach vernünftiger Überlegung nicht alles, was der arbeitende Mensch schafft, auch dem Menschen wieder zugutekommen? Aber wie sieht die Wirklichkeit heute aus? In der ganzen Welt werden täglich 330 Millionen Dollar, das sind rund 1,5 Milliarden DM, für die Rüstung ausgegeben, also in der Konsequenz für den Krieg ausgegeben. Oder nehmen Sie die Ausgaben der Bundesrepublik. Der Wehretat beträgt 10 Milliarden jährlich; die Anlage einer einzigen Raketenbasis kostet 150 Millionen DM. Das bedeutet, daß mit dem Geld für die Raketenbasen allein schon die Ansprüche der Beamten und staatlichen Angestellten, die heute um die Erhöhung ihrer Gehälter kämpfen, befriedigt werden könnten. Oder stellen Sie sich vor, die Bundesregierung würde auf den Ankauf der 60 Starfighter verzichten; dann wäre die Auseinandersetzung um die sogenannte Krankenkassenreform nicht mehr nötig. An diesen Beispielen allein wird die ganze Unsinnigkeit der Aufrüstung klar, aber auch die Notwendigkeit der Abrüstung und die völlige Orientierung auf den friedlichen Aufbau.

Im Zeitalter der Technik, der Mechanisierung und Automatisierung wird es immer deutlicher, daß diejenigen, die glauben, mit Waffengewalt etwas entscheiden zu können, mit Sicherheit auf das falsche Pferd setzen. Nicht auf dem Gebiet der stärkeren Rüstung wird entschieden, sondern dort, wo die meisten Ingenieure und Techniker die Hochschulen verlassen. Der Weg ist falsch, sich um die Atomrüstung zu bemühen und die Studenten aus den Hochschulen „hinauszuprüfen“. Alle Arbeitskraft für die friedliche Entwicklung, das ist der richtige Weg. Dafür ist die Friedensbewegung vom ersten Tag ihres Bestehens an eingetreten, und das allein ist unserem Volke dienlich.

Auszüge aus dem Schlusswort Kompalla

Meine Herren Richter und Schöffen, gestatten Sie mir, daß ich mich eingangs meines Schlusswortes auf einen kurzen Ausschnitt des Vortrages von Frau Eva Reichmann berufe, den sie zur „Woche der Brüderlichkeit“ in Bonn gehalten hat und der in der „Frankfurter Allgemeinen“ vom 23. März 1960 veröffentlicht wurde. Ich berufe mich deshalb auf einen Teil dieses Vortrages, weil der Inhalt nicht

nur in das Zeitgeschehen passt, sondern auch, weil das, was Frau Reichmann ausspricht, für mich in der Vergangen-[76]heit bedeutsam gewesen ist. Ich zitiere: „Die Abkehr von dem Unrechtsstaat des Dritten Reiches hätte unbedingter, entschiedener, in sachlicher und personeller Beziehung gründlicher ausfallen müssen. Es hat mit dieser Vergangenheit einen letzten kompromisslosen Bruch nicht gegeben. Man schleppt sie hinter sich her, manchmal nur entschuldigend, für mildernde Umstände plädierend, manchmal sogar rechtfertigend, immer aber als ein Stück nationaler Geschichte, das, weil in ihm auch tapfer gekämpft und fleißig gearbeitet und schwer gelitten wurde, doch eben auch mitverantwortet werden muss. Und in der Tat, verantwortet muss es werden. Aber nicht mit ‚Ja, aber ...', sondern nur mit ‚Nie wieder'." Frau Reichmann führt weiter aus: „Natürlich gehört dazu Zivilcourage, aber kein so hohes Maß davon, daß es nicht auch der Durchschnittsvater oder Durchschnittslehrer aufbringen könnte. ... Das Verhältnis der Generationen könnte in Deutschland geradezu daran genesen, daß Väter vor Kinder und Lehrer vor Schüler hinträten und sagten: ‚Ich habe damals auch mitgemacht. Vieles daran sah gut und richtig aus. Ich habe dann später gemerkt, wie wir missbraucht wurden. Und weil ich durch eigenen Schaden klug geworden bin, sehe ich heute meine edle, meine heilige Aufgabe darin, euch gegen Versuchungen zu stählen, damit es euch niemals wieder so geht wie damals uns.' Es will mir nicht in den Kopf, daß ein solches mannhaftes Eingeständnis nicht zu vollziehen sein sollte. Und wenn es von Tausenden und Abertausenden aller Schichten und Berufe vollzogen würde, dann wäre endlich der verhängnisvolle Bann der Schuldverstrickung gebrochen. Die Deutschen hätten ihre geistige Revolution vollzogen, sie hätten ihre Freiheit gegenüber ihrer eigenen Geschichte wiedererrungen." Soweit Frau Reichmann.

Meine Herren Richter und Schöffen, dieses „Nie wieder" beseelte mich nach dem Geschehen des Zweiten Weltkrieges, nach der Zeit des Ungeistes. Und als es die Situation erforderte, wurde aus dem Lippenbekenntnis „Nie wieder" die konsequente Tat. Alles das, was im Laufe dieses Verfahrens noch einmal zur Sprache kam, hat mir die Notwendigkeit und die Richtigkeit meines Handelns bestätigt.

Ist es aber nicht erschreckend und beunruhigend zugleich, wenn in der hoffnungsvollen Situation vor der Gipfelkonferenz Herr Seebohm, immerhin ein Bundesminister, Brandreden gegen die Verständigung hält? Laut „*Die Welt*" vom 28. März 1960 erklärte Herr Seebohm auf einer Tagung der sudetendeutschen Landsmannschaften in Bonn: „Die Sudetendeutschen haben eine Aufgabe zu erfüllen, mehr als alle anderen Landsmannschaften. Wir sind an vorderster Front die Vorkämpfer für ein Abschütteln des Jochs [77] des bolschewistischen Kolonialismus über Osteuropa, ... berufen und gerufen …, Unruhe in anderen Teilen des deutschen Volkes zu erzielen."

Anno 1960 – im Jahre der Verständigungsbemühungen zwischen Ost und West – also nicht mehr auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges – fordert wieder ein Bundesminister die „Befreiung Osteuropas". Wie stellt man sich das eigentlich vor? Das kann doch nichts anderes zur Folge haben als Krieg und damit die totale Vernichtung von uns allen. Wodurch unterscheidet sich das eigentlich von dem, was man nach 1933 gefordert hat?

Ist das nicht ein typischer Fall von unbewältigter Vergangenheit?

Ist es ein Wunder, daß die Welt heute erschreckt ist über das, was bei uns vorgeht?

Herr Seebohm spricht ja auch vom Sendungsbewusstsein. Wäre es aber nicht gerade unsere Aufgabe, im großen Konzert der Verhandlungen unseren Teil zur Verständigung beizutragen, damit an die Stelle des Hasses die Vernunft tritt? Oder wollen wir Deutsche immer als Störenfriede bezeichnet werden?

Auf diese Wunde der unbewältigten Vergangenheit habe ich meine Finger gelegt, und ich werde dies solange tun, wie Veranlassung dazu gegeben Ist. Das ist die Lehre, die ich aus der Vergangenheit gezogen habe. Darin sehe ich meine Pflicht meiner Familie und dem deutschen Volk gegenüber, weil ich – wie das Frau Reichmann sagte – aus Schaden klug geworden bin. Diese meine Haltung hat meine Tätigkeit in der Friedensbewegung bestimmt und wird auch für mein weiteres Leben gültig sein.

Die Beweisanträge der Verteidigung

Die Verteidigung war bemüht zu beweisen, daß die Angriffe der Friedensbewegung bzw. der Angeklagten sich gegen die Regierungspolitik und nicht gegen den Staat und dessen Verfassungsgrundlagen richteten, daß die Behauptungen, Wertungen, Forderungen auf Grund tatsächlicher Vorgänge erhoben wurden. Es schien der Verteidigung darum notwendig, die Tätigkeit der Friedensbewegung in die zeitgeschichtlichen Zusammenhänge zu stellen.

In einer Erklärung der Verteidigung am 28. Verhandlungstag (19.1.1960) Wird gesagt: „Es ist völlig ausgeschlossen, daß man die Aktivität des Westdeutschen Friedenskomitees losgelöst sieht von den zeitlichen Vorgängen und dem politischen Hintergrund, auf dem sich diese Aktivität entfaltet hat. ... Der Stockholmer Appell wird zum Beispiel unverständlich bleiben, wenn [78] man nicht weiß, warum es zu einem solchen Appell gekommen ist, warum es notwendig war, einen politischen Kampf für die Ächtung der Atombombe zu führen. Wenn der Verteidigung und den Angeklagten der Nachweis gelingt, und dieser Nachweis wird uns gelingen, daß sie – das Friedenskomitee und die Angeklagten – sich nicht einen Popanz an die Wand malten, daß sie nicht Halluzinationen unterlagen, daß sie nicht eine Kriegsgefahr erfunden, sondern eine Kriegsgefahr vorgefunden haben, dann bricht ein wesentliches Stück der Überlegungen der Anklagebehörde zusammen. Und das ist es, was die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren zwar nicht erleben will, was sie aber erleben muss, wenn wir zu einem wahren und gerechten Urteil kommen wollen ...“

Das Gericht aber lehnte alle zeitgeschichtlichen Dokumente ab. „Die von der Kammer beanstandeten Urkunden dienen nicht der Verteidigung der Angeklagten. Sie bezwecken lediglich eine Beweisführung über politische Thesen ...“ (aus Verhandlungstag 21.1.1960). Die Verteidigung erwiderte: „... die Anklageschrift besteht auch nur aus politischen Thesen, gegen die wir uns mit aller Entschiedenheit wehren. Die Anklage baut doch auf politischen Thesen auf. Wir wollten gerade versuchen, Sie zu überzeugen, daß das nicht eine objektiv aufgebaute Anklage ist, sondern eine politische Anklage. Die Möglichkeiten, das zu sagen, haben Sie uns genommen oder wollen Sie uns nehmen.“

Die Strafkammer aber blieb bei ihrer Haltung. Am 44. Verhandlungstag (1.3.1960) erklärte sie: „Das Gericht ist der Überzeugung, daß die Antragsteller mit ihren Beweisanträgen lediglich den Zweck verfolgen, den politischen Kampf in den Gerichtssaal zu übertragen.“ Die Begründung dieses Vorwurfes besteht in einem einzigen, allerdings sehr bemerkenswerten Satz: „In den Beweisthemen werden die Politik der Bundesregierung und die Verhältnisse in der Bundesrepublik unter Anklage gestellt.“

Um welche zeitgeschichtlichen Dokumente handelt es sich nun?

Es ist unmöglich, die 590 beantragten Dokumente auch nur zusammenfassend darzustellen. Um dem Leser einen Eindruck zu vermitteln, bringen wir eine Zusammenfassung der Beweismittel aus dem parlamentarischen und kirchlichen Raum sowie Hinweise auf die in den 20 Dokumentar-Beweisanträgen der Verteidigung benutzte Publizistik. Um dem Leser den Charakter und die Methode dieser Beweisanträge zu zeigen, veröffentlich-[79]tun wir dann den Text des Beweisantrages Nr. 6, der am 32. Verhandlungstage (27.1.1960) gestellt wurde.

Aus dem Deutschen Bundestag:

Auszüge aus den Protokollen der Bundestagssitzungen vom 20.9.1949, 16.12.1949, 23.6.1950, 6.8.1950, 12.9.1950, 25.1.1951, 9.7. und 11.71951, 7.–8.2.1952, 3.–4.4.1952, 3.12. und 5.12.1952, 19.3.1953, 23.6. und 28.6.1955, 31.1.1957, 8.2.1957, 23.1.1958, 20.–22.3.1958, 13.6.1958 mit Zitaten des Bundeskanzlers Dr. Adenauer (CDU), der Minister Lehr (CDU) und Schröder (CDU), der Abgeordneten Ollenhauer (SPD), von Brentano (CDU), Dr. Dehler (FDP), Dr. Dr. Heinemann (SPD), Dr. Etzel (CDU), Helene Wessel (Zentrum/FU), Thea Arnold (Zentrum/FU), Hans Bodensteiner (CSU)1, Dr. von Merkatz (DP), Eichler (SPD), Reinhold Maier (FDP), Baron Manteuffel-Szoege (CDU), Schmidt, Hamburg (SPD), Dr. Menzel (SPD), Dr. Arndt (SPD), Dr. Mende (FDP).

Die Bundestagsdrucksache Nr. 1307 der ersten Wahlperiode (1. Strafrechtsnovelle 1951); Protokolle der Sitzungen des Bundestagsausschusses für das Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 175.1951, 13., 26. und 27.6.1951.

Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages zur Prüfung der Personalpolitik des Auswärtigen Amtes vom 22.10.1952. Drei Anträge der Sozialdemokratischen Fraktion, eine große Anfrage der FDP-Fraktion, ein Schreiben des Bundestagspräsidenten Dr. Ehlers, ein Mehrheitsbeschluss des Bundestages von 1951.

Aus der Kirche:

Wort der Kirchenversammlung der EKiD vom 13.7.1948, Botschaft der Synode der EKiD vom 274.1950, Wort des Rates der EKiD vom 278.1950, Wort des Bruderrates der Evangelischen Kirche in Westfalen und der Vertrauensmännerkonferenz der BK vom 9.10.1950, Offener Brief an den Bundeskanzler von Vertretern der Bruderschaften vom 4.10.1950, Kanzelabkündigung des Presbyteriums der Petri-Gemeinde Dortmund vom 22.11.1950, Appell des Ratsvorsitzenden der EKiD Bischof Dibelius von 1952, Vortrag des Botschafters Dr. Pfleiderer auf dem Evangelischen Kirchentag 1956, Anfrage der Bruderschaften an die Synode der EKiD von 1958, Erklärung des Zentralkomitees des Weltkirchenrates von 1958.

Zitate aus folgenden Büchern:

Martin *Niemöller*, „Reden"; Hermann *Räuschling*, „Ist Friede noch mög- [80] lich?"; Walter Maria *Guggenheimer*, „Kommentare"; Boris *Meissner*, „Russland, die Westmächte und Deutschland"; Michael *Heinze-Mausfeld*, „Konrad Adenauer und die deutsche Zukunft; Dr. Dr. Gustav *Heinemann*, „Im Schnittpunkt der Zeit, Reden und Aufsätze"; Thomas *Gnielke*, „Falschspiel mit der Vergangenheit"; Wilhelm *Elfes*, „Gespräche um Deutschland"; Dr. Hermann *Ehlers*, „Ausgewählte politische Aufsätze"; Heinz *Kraschutzki*, „Die verborgene Geschichte des Korea-Krieges"; *Gürtner/Freisler*, „Das neue Strafrecht" (1936); Hans *Frank*, „Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht", 2. Auflage (1936); Generalbundesanwalt Max *Güde*, „Probleme des politischen Strafrechtes"; „Blaubuch – Dokumentation über den Widerstand gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik Deutschland", 2. Auflage; William S. *Schlamm*, „Die Grenzen des Wunders"; James *Warburg*, „Deutschland – Brücke oder Schlachtfeld"; Wilfried *Burchett*, „Der Kalte Krieg in Deutschland"; Lucius D. *Clay*, „Entscheidung in Deutschland"; John Foster *Dulles*, „Krieg oder Frieden"; Robert *Jungk*, „Heller als tausend Sonnen".

Folgende Publizisten wurden Zitiert (*Auswahl*):

Werner *Friedmann*, Süddeutsche Zeitung; Walter *Hagemann*, Deutsche Volkszeitung; Horst Herbert *Gaebel*, Frankfurter Rundschau; Karl *Löwenthal*, Die Zeit; Diether *Posser*, Westdeutsches Tageblatt und Stimme der Gemeinde; Dieter *Cycon*, Stuttgarter Zeitung; Paul *Sethe*, Frankfurter Allgemeine; Jens *Daniel*, Spiegel; Moritz *Pfeil*, Spiegel; Heinz *Höpfl*, Frankfurter Allgemeine; Hans *Henrich*, Frankfurter Rundschau; Dr. *Küchenhoff* Neue Juristische Wochenschrift; Basil *Davidson*, New Statesman and Nation.

Folgende Zeitungen wurden zitiert (*Auswahl*):

Die Welt 25mal, *Der Spiegel* 19mal, *Stimme der Gemeinde* 18mal, *Frankfurter Allgemeine* 11mal, *Süddeutsche Zeitung* 10mal, *Weserkurier* 9mal, *Westdeutsche Allgemeine* und *Frankfurter Rundschau* 7mal, *Westdeutsches Tageblatt* 6mal, *Stuttgarter Zeitung*, *Neues Deutschland* und *Rheinischer Merkur* 4mal, *Die Zeit*, *Vorwärts* und *Kölnische Rundschau* 3mal.

Keesings Archiv der Gegenwart

wurde 83mal als Quelle angegeben.

Der Beweisantrag Nr. 6 der Verteidigung vom 27.1.1960

„... beantragen wir zum Beweis dafür, [81]

1. daß die Friedensbewegung und auch andere Kreise in der Bundesrepublik die Remilitarisierung der Bundesrepublik und die Einbeziehung der Bundesrepublik in das westliche Militärpaktsystem bekämpften, weil diese eine ernste Bedrohung des Friedens und die Vertiefung der Spaltung Deutschlands bedeuteten und die nationale Souveränität und Unabhängigkeit der Bundesrepublik und seiner Nachbarstaaten gefährdeten;

2. daß die Friedensbewegung und auch andere Kreise feststellten, daß eine friedliche Lösung der deutschen Frage nicht durch die Aufrüstung und militärische Gewaltandrohung und Gewaltanwendung, sondern nur durch Verhandlungen und die Verständigung der vier interessierten Großmächte und der beiden deutschen Regierungen erfolgen kann, daß sie deshalb die vier Großmächte aufforderten, ihre Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen und der UN-Charta einzuhalten, daß diese unter Beteiligung der Deutschen selbst einen Friedensvertrag mit Deutschland abschließen sollen, der ausschließt, daß sich Deutschland gegen andere Staaten gerichteten Militärallianzen anschließen darf, und der festlegt, daß in Deutschland für den Faschismus und Militarismus kein Platz ist;
3. daß die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik von führenden Kreisen der Bundesrepublik deshalb unterstützt wurde, weil diese mit einem 3. Weltkrieg rechneten und sie in der Politik der Wiederaufrüstung eine Chance für eine Revision der nach dem 2. Weltkrieg im Osten Europas entstandenen Verhältnisse sahen;
4. daß die Remilitarisierung der Bundesrepublik und ihre Einbeziehung in das westliche Militärpaktsystem ein Bestandteil der von führenden Kreisen der USA betriebenen Politik des sogenannten *containment* war;
5. daß die Begründung des deutschen Wehrbeitrages durch die Propagierung einer behaupteten, nicht vorhandenen Angriffsgefahr aus dem Osten erfolgte;
6. daß führende Vertreter der Bundesrepublik sich in der Öffentlichkeit gegen die Wiederaufrüstung aussprachen, obwohl sie selbst zur gleichen Zeit die Aufrüstung bereits aktiv vorbereiteten und
7. daß der Herr Bundeskanzler Maßnahmen zur Wiederaufrüstung veranlasste, die im Widerspruch zum Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland standen,

folgende präsente Urkunden in der angegebenen Reihenfolge zu verlesen: [82]

1. Entschließung über Fragen der Organisation und der Verbreiterung der Weltfriedensbewegung, Weltfriedensrat, 26.2.1951, Auszug auf S. 59 der „Dokumente und Entschließungen der Weltfriedensbewegung“.
2. Entschließung über die deutsche Frage, Weltfriedensrat, 5.11.1951, S. 83/84 der Dokumente. ...
3. Appell an die Völker, Völkerkongress, 19.12.1952, S. 117 der Dokumente...
4. Empfehlungen der vom Völkerbund beauftragten Kommission zur Prüfung der Fragen in Bezug auf die Unabhängigkeit und die Sicherheit, S. 118–121 der Dokumente. ...
5. Professor Frédéric Joliot-Curie, Eröffnungsrede auf dem Völkerkongress, 12.12.1952, S. 10–11 der Druckschrift „Völkerkongress für den Frieden“, Teil II, Auszug.
6. Pierre Cot, Die Notwendigkeit eines vereinten, unabhängigen, friedlichen und demokratischen Deutschlands, Auszug, S. 29 s. o.
7. Wilhelm Elfes, Die Westverträge gehören ins Museum, Rede auf dem Völkerkongress, Auszug, S. 11–12, w. o., Teil III.
8. Resolution zur deutschen Frage, Völkerkongress, w. o., Teil III, S. 13.

Diese Dokumente präzisieren den Standpunkt der Weltfriedensbewegung, einzelner nationaler Friedensbewegungen und vor allem auch des Westdeutschen Friedenskomitees zur Frage der Wiederaufrüstung der Bundesrepublik. Sie machen deutlich, weshalb sich die Friedensbewegung mit dieser Frage beschäftigte und von welchen Grundsätzen sie sich bei ihren Vorschlägen leiten ließ.

Diese Dokumente sind somit von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob das Westdeutsche Friedenskomitee jemals einen Standpunkt vertreten bzw. Forderungen erhoben hat, die im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik stehen. Die Dokumente beweisen, daß sich Standpunkt und Forderungen der Friedensbewegung in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung befinden und daß sie geeignet sind, diese Prinzipien voll wirksam werden zu lassen.

Die Dokumente der Weltfriedensbewegung bzw. des Westdeutschen Friedenskomitees können jedoch für sich allein nicht direkt beweisen, daß die in diesen Dokumenten angeführten geschichtlichen Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Sie beweisen also nicht direkt, daß die Friedensbewegung zu

ihren Folgerungen und Förderungen auf Grund einer sachlich zutreffenden [83] Beurteilung der bestehenden Situation gelangte. Um diesen Beweis zu führen, ist die Verlesung einer Reihe weiterer authentischer Dokumente notwendig.

9. John Foster Dulles: „Krieg oder Frieden“, Humboldt-Verlag Wien-Stuttgart (Auszüge), S. 163, 229.
10. Hermann Rauschning: „Ist Friede noch möglich?“, Heidelberg 1953 im Kurt-Vowinckel-Verlag (Auszüge), S. 89/90 und
11. Ebenda, S. 321/22.

Die Dokumente 9–11 liefern den Beweis dafür, daß die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik tatsächlich zum Zwecke der Durchsetzung der Containment-Politik erfolgte. Es wird bewiesen, daß diese Politik dahin ging, durch militärischen Druck auf die Sowjetunion, die Volksrepubliken und die DDR die dort bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung und die nach 1945 dort entstandenen Grenzen zu revidieren.

12. „Die Jongleure unserer Politik – die Doppelzüngigkeit der CDU-Koalition, eine kleine peinliche Zeitungsreportage“, Auszug, „Gesamtdeutsche Rundschau“, Nr. 9, III. Jahrgang.
13. „Michel – denk nach! Pass auf, was gespielt wird!“, Auszüge, Druckschrift, herausgegeben von den studentischen Aktionsgruppen Darmstadt, Frankfurt und Mainz.
14. Den Tatsachen „vorausgegriffen“, Meldung „Die Welt“, 8.1.1952.

Die Dokumente 12–14 erbringen den Beweis, daß die Wiederaufrüstung durch Täuschung der Bevölkerung und unter Missachtung des Sinnes und des Wortlautes des Grundgesetzes durchgesetzt wurde. Damit ist erwiesen, daß die in den Dokumenten der Friedensbewegung enthaltenen tatsächlichen Feststellungen der Wahrheit entsprechen. Um zu beweisen, daß die Folgerungen und Forderungen der Friedensbewegung das Resultat einer zutreffenden, politisch berechtigten Beurteilung dieser Tatsachen sind, beantragen wir weiterhin die Verlesung folgender Dokumente:

15. Eine amerikanische Stimme zum „Wehrbeitrag“, Zitat einer kanadischen Zeitung in „Die Stimme der Gemeinde“, Nr. 4, April 1952.
16. Dr. Diether Posser, „Der Wahrheit eine Bresche“, „Westdeutsches Tageblatt“, 8.11.1952. [84]
17. „Die Propaganda trommelt auf uns ein“, „Stimme der Gemeinde“, März 1953.
18. Interview Dr. Kurt Schumachers, des 1. Vorsitzenden der SPD, mit UP vom 22.5.1952, „Keesings Archiv der Gegenwart“, S. 3481/82, Jahrgang 1952.
19. Rede des Bundeskanzlers Dr. Adenauer im Bundestag, 242. Sitzung, 5. Dezember 1952 (Auszug), Protokoll des Deutschen Bundestages der 242. Sitzung, S. 11460.
20.–26. Walter Maria Guggenheimer, „Kommentare“ (gesprochen im Bayrischen Rundfunk), herausgegeben vom Progress-Verlag, Darmstadt, S. 8, 13, 20, 40, 47/48, 71, 123.
27. Erich Ollenhauer, Rede im Bundestag, 19. März 1953 (Auszüge), Protokoll des Deutschen Bundestages der 255. Sitzung. S. 12318/19/20.
28. Dr. Dr. Gustav Heinemann, „Deutschland in der Entscheidung“ (Auszug), „Stimme der Gemeinde“, Nr. 1, Januar 1952, Spalte 3–6.
29. Dieter Cycon, „Dr. Pfleiderers Vorschläge zum deutschen Problem“, „Stuttgarter Zeitung“, 14. 6. 1952.
30. Paul Sethe, „Hat Deutschland eine eigene Außenpolitik?“ (Auszug), „Frankfurter Allgemeine“, 6. 11. 1951.
31. Dr. Diether Posser, „Wiedervereinigung oder Anschluss“, „Stimme der Gemeinde“, Nr. 6, Juni 1952, S. 185.
32. Dr. jur. Drost, Professor für internationales Recht an der Universität Frankfurt, „Drei Kernpunkte des Generalvertrages“, „Stimme der Gemeinde“, Nr. 7, Juli 1952, S. 197.
33. Dr. Diether Posser, „Generalvertrag und deutsche Einheit“, ebenda, S. 197.
34. Dr. Dr. Gustav Heinemann, „Wohin führt der Generalvertrag?“, „Stimme der Gemeinde“, Nr. 8, August 1952, S. 225.

Alle diese unter den Nummern 15–34 aufgeführten Dokumente beweisen, daß die Feststellungen und Forderungen der Friedensbewegung von einflussreichen Politikern geteilt wurden, die außerhalb des Westdeutschen Friedenskomitees stehen. Diese Dokumente beweisen weiterhin, daß angesehene Politiker Pläne zur Beseitigung einer potentiellen Kriegsgefahr durch die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands entwickelten, die von den gleichen Grundgedanken der Verhandlung und Verständigung getragen waren, wie sie die Friedensbewegung stets vertreten hat. Damit ist bewiesen, daß Standpunkt und Forderungen der Friedensbewegung von maßgeblichen Kräften innerhalb der Bundesrepublik geteilt werden, die wie das [85] Friedenskomitee für sich das Grundrecht in Anspruch nehmen, eine bestimmte Politik der Bundesregierung frei zu kritisieren.

Begründung:

Der Beschluss der Strafkammer vom 20.1.1960 veranlasste die Verteidigung, die Erheblichkeit des Beweisthemas näher zu erläutern.

Die Kammer hat aus dem Anklagematerial eine Reihe von Dokumenten des Westdeutschen Friedenskomitees und Artikel aus der „Stimme des Friedens“ ausgewählt und in der Beweisaufnahme verlesen, in denen zur Wiederaufrüstung der Bundesrepublik, insbesondere zur Ratifizierung des EVG- und Generalvertrages, Stellung genommen wird. In der Sitzung vom 1. Dezember 1959 verlas das Gericht z. B. folgende Dokumente:

1. den auf Seite 57 der Anklageschrift erwähnten Bericht der „Stimme des Friedens“ über eine Rede des Angeklagten Eckert auf der 5. Plenartagung des WFK. Die Anklage hebt aus diesem Bericht besonders die Feststellung hervor, daß die geplante Eingliederung deutscher Truppen in die Atlantikpaktarmee eine Kriegsdrohung konstituiere und daß von der Sowjetunion kein Angriff komme.
2. den auf Seite 59 der Anklageschrift angeführten Aufruf der 6. Plenartagung des WFK. Aus diesem Dokument hebt die Anklageschrift hervor: Die wirklichen Absichten der Bundesregierung bestehen darin, in Ausführung geheimer Abmachungen die deutsche Jugend in die Atlantikpaktarmee zu pressen. Durch die Fesselung der Bundesrepublik an den westlichen Militärblock wird der Abschluss eines Friedensvertrages unmöglich gemacht. Die Behauptung, es drohe eine Kriegsgefahr aus dem Osten, ist lediglich ein Vorwand und eine Tarnung eigener aggressiver Absichten. Adenauer selbst erklärte, daß er mit Hilfe der Westmächte Berlin und die DDR „wiederkriegen“ will.
3. den auf Seite 62 der Anklageschrift erwähnten Bericht der „Stimme des Friedens“ über eine Rede Eckerts auf der 8. Plenartagung des WFK. Aus diesem Bericht erwähnt die Anklageschrift die Forderung, daß die Friedenskräfte als ihre Hauptaufgabe die Verhinderung der Ratifizierung des General- und des EVG-Vertrages betrachten müssen.

Da diese Dokumente mit ihrer Verlesung in die Verhandlung eingeführt Wurden, muss die Verteidigung damit rechnen, daß sie das Gericht bei seiner Urteilsfindung verwertet. Die Verteidigung muss zugleich damit rech- [86] nen, daß die Strafkammer beabsichtigt, aus dem Inhalt dieser von ihr selbst ausgewählten und verlesenen Dokumente die gleichen Schlussfolgerungen zu ziehen wie die Anklagebehörde.

Von der Anklagebehörde aber werden die erwähnten Dokumente angeführt und in der geschilderten Weise inhaltlich wiedergegeben, weil sie daraus die Verfassungswidrigkeit der Ziele und der Tätigkeit des WFK herleiten will. Den Inhalt der Veröffentlichungen des WFK bzw. der ihm politisch nahestehenden Zeitschriften zusammenfassend, behauptet die Anklageschrift auf Seite 154, das WFK habe die Bundesrepublik angegriffen, während sie zugleich die Haltung der Sowjetunion, der Volksrepubliken und der DDR als aufrichtig und friedfertig bezeichnet habe. Offenbar wegen der fortlaufenden Wiederholung derartiger politischer Stellungnahmen spricht die Anklage von einem „systematischen Hetzfeldzug“, der wegen seiner politischen Einseitigkeit in seiner „gesamten Tendenz“ gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sei. Diese Schlussfolgerung wird auf Seite 216 der Anklageschrift wiederholt.

Die Verteidigung ist entschlossen und sachlich in der Lage, diese Behauptung der Anklage zu widerlegen. Prozessual bleibt ihr hierzu aber allein der Weg, daß sie die von der Anklage selbst angeführten

Stellungnahmen aufgreift und nachweist, daß jede dieser einzelnen Stellungnahmen von gegebenen Tatsachen ausgeht, auf einer sachlich zutreffenden Beurteilung dieser Tatsachen beruht und nicht gegen die Bundesrepublik als Staat oder gegen ihre verfassungsmäßige Ordnung, sondern ausschließlich gegen eine bestimmte, von der derzeitigen Bundesregierung betriebene Politik gerichtet ist. Wenn dies nämlich für jede einzelne Stellungnahme bewiesen wird, dann ist der Anklagevorwurf widerlegt, die einzelnen Stellungnahmen hätten in ihrer „gesamten Tendenz" einen verfassungswidrigen Charakter gehabt. Die Summe verfassungsmäßiger, sachlich wie politisch berechtigter Stellungnahmen kann niemals eine verfassungswidrige Gesamttendenz sein.

Mit diesem Antrag stellt nun die Verteidigung unter Beweis, welche Stellung die Friedensbewegung zum General- und zum EVG-Vertrag und ihrer Ratifizierung bezog, daß die in dieser Stellungnahme angeführten Tatsachen der geschichtlichen Wahrheit entsprechen, daß die Schlußfolgerungen der Friedensbewegung das Ergebnis einer sachlich zutreffenden Einschätzung der tatsächlichen Situation gewesen sind und daß die Forderungen der Friedensbewegung in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz stehen.

Es ergibt sich, daß das WFK und mit ihm große Teile der Bevölkerung der Bundesrepublik die Wiederaufrüstung und den Abschluss des General- [87] und des EVG-Vertrages bekämpften; daß für das WFK allein die Sorge um die Erhaltung des Friedens dafür ausschlaggebend war, diesen Kampf zu führen, daß dieser Kampf in demokratischen, dem Grundgesetz entsprechenden Formen geführt wurde, daß demgegenüber jedoch die Bundesregierung die Wiederaufrüstung u. a. mit Mitteln der Täuschung und gegen den Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes durchsetzte, obwohl ihr bewusst war, daß diese Politik dem erklärten Willen des Volkes widersprach. Es ist damit der Beweis erbracht, daß die von der Anklage angeführten und vom Gericht ausgewählten Dokumente der Friedensbewegung tatsächliche Feststellungen treffen, die der Wahrheit entsprechen. Es ist weiter bewiesen, daß die Friedensbewegung – ausgehend von den gegebenen Tatsachen – zu anderen Folgerungen und Forderungen gelangte als die Bundesregierung. Es ist schließlich bewiesen, daß in diesen Dokumenten nicht die Bundesrepublik oder ihre verfassungsmäßige Ordnung, sondern die auf Abschluss der Verträge und Fortsetzung der Wiederaufrüstung gerichtete Politik der Bundesregierung kritisiert und angegriffen wird. Es ergibt sich somit, daß die Friedensbewegung eine andere Politik forderte, als sie von der Bundesregierung betrieben wurde. Das ist vom WFK auch niemals bestritten, sondern im Gegenteil stets mit aller Deutlichkeit hervorgehoben worden. Diese von der Friedensbewegung geforderte Politik – Verhinderung der Wiederaufrüstung, Verhandlungen und Verständigung mit der Sowjetunion und der DDR, Abschluss eines Friedensvertrages und Durchführung gesamtdeutscher freier Wahlen zur Beseitigung einer potentiellen Kriegsgefahr – widerspricht ebenso wenig dem Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes wie die Aufforderungen des WFK an die Bevölkerung, ihren Willen im Rahmen der durch das Grundgesetz gegebenen Möglichkeiten öffentlich zum Ausdruck zu bringen.

Dieser Beweis widerlegt die Behauptung der Anklage, die Stellungnahme des WFK zur Wiederaufrüstung in der Bundesrepublik, insbesondere zum General- und EVG-Vertrag, sei ein Beweis für die Verfassungswidrigkeit des WFK.

Bei dieser Sachlage wäre eine Verwertung der Stellungnahmen des WFK zur Wiederaufrüstung, insbesondere zur Ratifizierung des General- und EVG-Vertrages, als Beweis für die von der Anklage behauptete Verfassungswidrigkeit des Friedenskomitees nur möglich, wenn man die Feststellung geschichtlicher Wahrheiten oder Folgerungen, die aus diesen Wahrheiten gezogen und zwar nicht dem Grundgesetz, wohl aber einer bestimmten Politik der Bundesregierung widersprechen, als mögliches Indiz verfassungswidriger Absichten ansehen wollte. Nur dann nämlich wäre es mög-[88]lich, die Wiederholung solcher Wahrheiten und Folgerungen als „systematische Hetze" zu bezeichnen, die in ihrer „gesamten Tendenz" gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sei. Damit wäre allerdings die Wiederholung der Wahrheit und die Forderung nach einer Politik, die den Absichten der Bundesregierung widerspricht, zur „Hetze" deklariert. Entscheidend aber ist, daß eine solche Verfahrensweise bedeuten würde, daß die Unwahrheit bzw. die Politik der Bundesregierung gleichgesetzt wird mit der verfassungsmäßigen Ordnung selbst. Dies aber würde nicht nur jede Verteidigung von vorneherein unmöglich machen, sondern weit über dieses Verfahren und die Angeklagten

hinausgehend jeden Gegner der derzeitigen Regierungspolitik in die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bringen.

Die Verteidigung geht jedoch davon aus, daß das Gericht diese einzige Möglichkeit, das Beweisthema als für die Entscheidung unerheblich zu betrachten, nicht wahrnimmt. Zugleich verweisen wir darauf, daß das Beweisthema jedenfalls in unmittelbarem Zusammenhang mit den Handlungen steht, die den Angeklagten vorgeworfen werden. Die Verlesung der präsenten Urkunden ist daher durch § 245 StPO gesetzlich zwingend vorgeschrieben."

Die Zeugen der Verteidigung

Zur Widerlegung des den Angeklagten gemachten Schuldvorwurfes oder als sachverständige Zeugen stellten sich folgende Personen zur Verfügung, die auf Antrag der Verteidigung in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen wurden.

- Verw.-Ger.-Präs. i. R. Dr. Friedrich *Müller* (Wiesbaden), Vorsitzender der DFG Hessen;
- Architekt Lorenz *Mesch* (Hausham), ehem. Vorsitzender des Landesfriedenskomitees Bayern;
- Mira von *Kühlmann* (München), Leiterin des Arbeitskreises für Fragen des Zeitgeschehens in München;
- Heinz von *Rebeur-Paschwitz* (München), Mitglied des Versöhnungsbundes;
- Rechtsanwalt Hans *Venedey* (Konstanz);
- Oberstudiendirektor Dr. Hermann *Venedey* (Konstanz);
- Pfarrer Willi *Heintzeler* (Stuttgart), Präsidialmitglied des Landesfriedenskomitees Baden-Württemberg; [89]
- Ministerialrat i. R. Emil *Graf von Wedel* (Wiesbaden), ehem. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Bundeskomitees, Kuratoriumsmitglied der DFG;
- Anna *Gehrke* (Frankfurt), ehem. Präsidialmitglied des Westdeutschen Friedenskomitees
- Ludwig de *Pellegrini* (Weil a. Rh.), Oberlehrer, ehem. Präsidialmitglied des Bundeskomitees und des Landeskomitees Baden-Württemberg;
- Rosel *Lohse-Link* (Stuttgart), Mitglied des Landesvorstandes der IdK in Baden-Württemberg,
- Karl *Baiser* (Heidelberg), Vorsitzender der DFG in Baden-Württemberg; Dr. Friedrich *Ferber* (Mannheim), ehem. Präsidialmitglied des Bundeskomitees und des Landeskomitees Baden-Württemberg;
- Pfarrer Kurt *Essen* (Duisburg), ehem. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Bundeskomitees, Mitglied des Weltfriedensrates;
- Professor Dr. Klara Marie *Faßbinder* (Bonn), Vorstandsmitglied der Westdeutschen Frauenfriedensbewegung, Mitglied des Weltfriedensrates;
- Ingeborg *Küster* (Hannover), ehem. Präsidialmitglied des Bundeskomitees, Vorstandsmitglied der Westdeutschen Frauenfriedensbewegung; Christa *Thomas* (Wehnrath), ehem. Präsidialmitglied des Bundeskomitees;
- Frau *Schmidt-Tüngler* (Köln), ehem. Vorstandsmitglied des Landeskomitees Nordrhein-Westfalen;
- Oberbürgermeister a. D. Wilhelm *Elfes* (M.-Gladbach), ehem. Präsidialmitglied des Bundeskomitees, Bureaumitglied des Weltfriedensrates, Vorsitzender des BdD;
- Franz *Plautz* (Dortmund), ehem. Vorstandsmitglied des Landeskomitees Nordrhein-Westfalen;
- Dr. med. Karl *Hagedorn* (Düsseldorf), ehem. Vorsitzender des Landeskomitees Nordrhein-Westfalen;
- Inge *Schneider* (Düsseldorf), ehem. Angestellte bei der Geschäftsstelle des Bundeskomitees;
- Fritz *Kranenberg* (Düsseldorf), ehem. Angestellter bei der Geschäftsstelle des Bundeskomitees;
- Fritz *Fränken* (Düsseldorf), ehem. Vorstandsmitglied des Landeskomitees Nordrhein-Westfalen;
- Erika *Oberhof* (Fürth i. B.);
- Kirchenpräsident D. Martin *Niemöller* (Wiesbaden), Präsident der IdK und der DFG;
- Dr. Dr. Gustav *Heinemann* (Essen), MdB; [90]
- Professor D. Hans-Joachim Iwand (Bonn);

- Rechtsanwalt Dr. Lucio *Luzzatto* (Rom) Parlamentsabgeordneter und stellvertretender Vorsitzender des Verfassungsausschusses des Parlamentes, Vorstandsglied der Sozialistischen Partei Italiens, Präsidialmitglied des Weltfriedensrates;
- Lady Jessie *Street* (Sydney), Bureaumitglied des Weltfriedensrates;
- Isabelle *Blume* (Brüssel), ehem. sozialdemokratische Abgeordnete, Präsidialmitglied des Weltfriedensrates;
- Baron Antoine *Allard* (Brüssel), Bankier und Kunstmaler, Mitglied des Weltfriedensrates;
- Professor Josef *Hromádka*, D. D. (Prag), Mitglied des Ökumenischen Rates, Bureaumitglied des Weltfriedensrates;
- Bischof Dr. Miroslav *Novák* (Prag), Vorstandsmitglied des tschechoslowakischen Friedensrates, Mitglied des Weltfriedensrates;
- Gesandter a. D. Professor Dr. Jaroslav *Martinec* (Prag), Vorstandsmitglied des tschechoslowakischen Friedensrates, Mitglied des Weltfriedensrates;
- Dean Hewlett Johnson (Canterbury), Mitglied des Weltfriedensrates;
- Professor John Desmond *Bernal*, F.R.S. (London), Vorsitzender des Präsidiums des Weltfriedensrates;
- Gordon *Schaffer* (London), Vorsitzender des Britischen Friedenskomitees;
- Professor Joshitaro *Hirano* (Tokio), Präsident der juristischen Sektion der Akademie der Wissenschaften Japans, Generalsekretär des Japanischen Friedensrates, Bureaumitglied des Weltfriedensrates.

Die Vorladung der Herren Jacques *Madaule* (Paris), kath. Schriftsteller, Vorstandsmitglied des Französischen Friedensrates, und Emmanuel *d'Astier de la Vigerie* (Paris), Präsidialmitglied des Weltfriedensrates, wurde vom Gericht abgelehnt.

Kurzbiographien der Angeklagten

Johannes Oberhof

Fürth i. B., Vacher Straße 241.

Geboren am 24. April 1905 in Löwenbruch bei Berlin; sein Vater war evangelischer Geistlicher an der Berliner Charité. Besuch der Grundschule, der Gymnasien in Schulpforta und Plön (Holstein), Abitur; Studium der evangelischen Theologie und der Philosophie in Tübingen, Halle und Münster, [91] Fakultätsexamen 1932. Mitarbeiter von Bogislav von Selchow und literarisch tätig; 1935–1939 Vikar und Prädikant in Berlin, 1939 zweites theologisches Examen; Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft. 1.12.1939 zur Wehrmacht einberufen, 15.1.1946 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen. 1946–1948 Strafanstaltsgeistlicher in Bremen, 1948–1950 Pastor primarius an St. Martini in Bremen, suspendiert und in den Wartestand versetzt; seit 1950 Lehrer und literarisch tätig. Parteilos; Teilnahme am Weltfriedenskongress in Warschau 1950, bis 1953, Mitglied des Präsidiums des Westdeutschen Friedenskomitees; 1951/52 Mitglied der Geschäftsführenden Leitung des Hauptausschusses für die Volksbefragung. Verheiratet, 3 Kinder.

Erwin Eckert

Stuttgart-Bad Cannstatt, Im Geiger 59.

Geboren am 16. Juni 1893 in Zaisenhausen (Baden); sein Vater war Hauptlehrer und Leiter eines Waisenhauses in Mannheim. Besuch der Grundschule, des Karl-Friedrich-Gymnasiums in Mannheim, Abitur; Studium der evangelischen Theologie und der Philosophie in Heidelberg, Göttingen und Basel, beide theologische Examina. Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg, Offizier. Vikar in Pforzheim, Pfarrer in Meersburg (1922–1927), Pfarrer an der Trinitatiskirche in Mannheim (1927–1931); Abgeordneter der Landessynode, Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchentages, 1. Vorsitzender des „Bundes religiöser Sozialisten" und Schriftleiter der Wochenzeitung „Der religiöse Sozialist"; während des Dritten Reiches Buchhändler und Angestellter einer Autofirma; nach dem Krieg Mitglied des ersten südbadischen Kabinetts als Staatsrat, bis 1947 Mitglied der provisorischen

Regierung Südbadens als Staatskommissar für Wiederaufbau. 1911–1931 Mitglied der SPD, seitdem Mitglied der KPD; 1947–1956 Landtagsabgeordneter; 1933 inhaftiert, 1936 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 3 Jahren 8 Monaten Zuchthaus verurteilt und verbüßt. Seit 1950 Mitglied des Weltfriedensrates, 1950–1956 einer der Vorsitzenden des Westdeutschen Friedenskomitees, 1956–1959 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland. Verheiratet, 1 Sohn.

Walter Diehl

Hilden (Rheinland), Zur Verlach 9.

Geboren am 10. April 1927 in Spiesheim (Rheinhessen); sein Vater war [92] Lehrer und Winzer. Besuch der Grundschule, der Oberschule für Jungen in Alzey, Abitur; Studium am Auslands- und Dolmetscherinstitut der Universität Mainz, dort Vertrauensstudent der Evangelischen Studentengemeinde und Vorsitzender des AStA, 1948 Übersetzerexamen, 1949 Diplomprüfung als Dolmetscher; Studium der evangelischen Theologie in Mainz. 1943 als Luftwaffenhelfer kriegsdienstverpflichtet, Reichsarbeitsdienst, November 1944 zur Infanterie einberufen, Mai 1946 aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen. 1952/53 Verlagsvolontär, 1954–1959 Angestellter des Friedenskomitees, seit 1959 freiberuflich tätig als Dolmetscher, Korrespondent des „Internationalen Institutes für den Frieden“ und Journalist. Seit 1950 Mitglied des Weltfriedensrates, 1953–1959 Mitglied des Präsidiums des Westdeutschen Friedenskomitees bzw. des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland, 1953–1956 Mitglied des Sekretariats des WEK, 1956–1959 einer der Geschäftsführer des Friedenskomitees der Bundesrepublik; Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft, seit 1960 Mitglied des Landesvorstandes des Westdeutschen Landesverbandes der DFG. 1948–1950 Mitglied der SPD, seitdem parteilos. Verheiratet, 3 Kinder.

Gerhard Wohlrath

Neurath bei Grevenbroich.

Geboren am 10. August 1907 in Zschortau (Sachsen); sein Vater war Arbeiter. Besuch der Volksschule und Lehre als Schreiner. Schreiner, 1930 Gewerkschaftssekretär in Leipzig bis zum Verbot der Gewerkschaften; 1933 Emigration in die Schweiz, Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg, 1939 Internierung in Frankreich, 1940 Flucht in die Schweiz und Aufenthalt bis 1945; Verlagsbuchhändler und Zeitungsverleger in Singen am Hohentwiel; 1956–1958 Geschäftsführer der Möwen-Verlags GmbH; Gärtner und Kaufmann. 1950–1953 Mitarbeiter des Westdeutschen Friedenskomitees, 1954–1956 Mitarbeiter des Weltfriedensrates. Sozialistische Arbeiterjugend; seit 1928 Mitglied der KPD. Verheiratet, 3 Kinder.

Gustav Thiefes

Düsseldorf, Eckampstraße 19.

Geboren am 6. Februar 1921 in Düsseldorf; sein Vater war Arbeiter, seine Mutter ist Inhaberin einer kleinen Geflügelfarm. Besuch der Volksschule. Maschinengehilfe; Arbeitsdienst am Westwall; 1950–1954 Angestellter des Westdeutschen Friedenskomitees; Industriearbeiter. Während des Krieges Soldat und Sanitäter, schwerverwundet, 1949 aus sowjetischer Kriegsgefan-[93]genschaft entlassen. 1952–1954 Mitglied des Präsidiums des WFK und des Sekretariates. Seit 1951 Mitglied der KPD. Verheiratet, 2 Kinder.

Erich Kompalla

Oberotterbach (Pfalz).

Geboren am 13. September 1921 in Beuthen; sein Vater war Grubenhandwerker. Besuch der Volksschule und Drogistenlehre. 1940–1945 Soldat (Waffen-SS); 1946 aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Demontagearbeiter am Westwall; Bauarbeiter; 1952–1954 Angestellter des Landesfriedenskomitees Rheinland-Pfalz; Versicherungsangestellter. 1952–1954 Mitglied des Präsidiums des LFK Rheinland-Pfalz und dessen Sekretär. Mitglied der KPD von 1948–1954. Verheiratet, 1 Tochter. [95]

Walther Ammann

Frage der Wahrheitsfindung in politischen Strafverfahren

Dokumentarischer Bericht über Vorkommnisse in dem Strafverfahren gegen Persönlichkeiten des *Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland* (Aktz. 8 KLs 10/59)

vor der IV. großen Strafkammer

des Landgerichts Düsseldorf

Herausgegeben für die Verteidigung:

von Rechtsanwalt Dr. Walther Ammann

Soweit es sich um Zitate aus der Hauptverhandlung handelt, stammen diese aus Notizen eines von den Angeklagten bestellten Prozess-Stenographen.[1]

Der nachstehende Bericht ist schon während der Hauptverhandlung zusammengestellt und noch vor den Plädoyers der Verteidigung abgeschlossen worden.

Die Veröffentlichung wurde jedoch bis zur Urteilsverkündung zurückgestellt, um nicht „durch die Flucht in die Öffentlichkeit“ in das noch schwebende Verfahren einzugreifen.

Als Manuskript gedruckt.

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Walther Ammann, Heidelberg, Untere Neckarstr. 17

> „Wie würden Sie zu einem solchen Fall in der normalen Strafjustiz stehen? Sie würden sagen: Das ist ausgeschlossen, das ist völlig unmöglich! Wenn der Richter so etwas ausspräche, wäre er nicht Richter, sondern Parteigänger. Aber genau das haben Sie hier getan. Sie haben jede Möglichkeit der Rechtfertigung abgeschnitten.“

Worte wurden am 26. Februar 1960 vor der IV. großen Strafkammer Landgerichts Düsseldorf ausgesprochen. Es war der 42. Verhandlungs- in der seit dem 10. November 1959 stattfindenden Hauptverhandlung gen sechs Persönlichkeiten, die im Friedenskomitee der Bundesrepublik [96] Deutschland bzw. bis 1956 im Westdeutschen Friedenskomitee tätig waren.

Diese Worte wurden gesprochen von einem der Verteidiger, und aus ihnen spricht eine tiefe Sorge um die Entwicklungstendenzen der politischen Strafjustiz in der Bundesrepublik.

Die Gründe dieser Besorgnis darzulegen, ist der Sinn dieser dokumentarischen Übersicht. Sie kann und will nicht mehr sein als ein Bericht aus der Verhandlung, lediglich an einigen Stellen ergänzt durch kommentierende Bemerkungen, um Inhalt und Bedeutung des Geschehens zu verdeutlichen. Mag der Leser selbst seine Schlüsse ziehen

Um Missverständnissen von vornherein vorzubeugen: Es geht uns nicht darum, die *Richtigkeit* der einen oder anderen politischen Auffassung nachzuweisen. Es geht aber darum, daß den Angeklagten das ihnen gesetzlich zustehende Recht erhalten bleiben muss, die *Berechtigung* ihrer Auffassungen unter Beweis zu stellen.

Dieser Bericht behandelt deshalb auch nicht alle Vorkommnisse in diesem Verfahren, die zu der eingangszitierten Feststellung geführt haben. Er begnügt sich – bewusst – mit der Darstellung der zunehmenden Beschränkung des gesetzlich gebotenen Umfanges der Beweisaufnahme, die schließlich nach Auffassung der Verteidigung keine Gewähr mehr dafür bot, daß in diesem Verfahren noch die Wahrheit ergründet werden konnte.

Die Erforschung der Wahrheit aber ist ein Wesensmerkmal jedes rechtsförmigen Strafverfahrens. Wird die Wahrheitsfindung erschwert oder gar unmöglich gemacht, so ist die Rechtsstaatlichkeit selbst in Gefahr. Diese aus den bitteren Erfahrungen des Dritten Reiches gewonnene Erkenntnis leitete uns bei der Abfassung dieses Berichts.

---

[1] Vermutlich handelt es sich bei dem Angeklagten um Erwin Eckert, da der Herausgeber vor 40 Jahren diese Protokolle noch im Archiv Erwin Eckert in Großsachsen vorfand, bevor sie in die DDR verlagert wurden. [Anm. d. Hrsg.]

Der Vorwurf der Anklage...

Am 10. März 1959 erließ der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes den Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen

1. den Pastor Pfarrer i. W und Verlagslektor Johannes Oberhof

2. den Schriftsteller und früheren Pfarrer Erwin Eckert

3. die frühere Stadträtin Edith Hoereth-Menge*

[97] 4. den Diplom-Dolmetscher Walter Diehl

5. den Verlagsleiter Gerhard Wohlrath

6. den Kaufmann Gustav Thiefes

7. den Versicherungsangestellten Erich Kompalla.

Ihnen wird vorgeworfen, durch ihre Tätigkeit im bzw. für das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland (bis 1956 Westdeutsches Friedenskomitee genannt)

> „... in Düsseldorf und anderen Orten im In- und Ausland seit 1951 fortgesetzt und gemeinschaftlich durch dieselbe Handlung
> a) die Bestrebungen einer Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, als Rädelsführer gefördert zu haben,
> b) an einer Verbindung teilgenommen zu haben, deren Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, und zwar als Vorsteher, c) eine Vereinigung gegründet zu haben, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, wobei die Angeschuldigten zu den Rädelsführern gehörten, wobei ferner die Verfehlungen zu b) und c) in der Absicht begangen wurden, die in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern."

Der Eröffnungsbeschluss stützt sich auf die §§ 88, 90a, 94, 98, 128, 129, 47, des Strafgesetzbuches.

Die 223 Seiten umfassende Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 25. November 1958 – die dem Eröffnungsbeschluss zu Grunde liegt – begründet diesen Schuldvorwurf im Kern mit folgender Argumentation:

> „In den [...] Verlautbarungen gibt die sog. Friedensbewegung vor, den Friedenswillen aller Völker mobilisieren zu wollen, um einen angeblich drohenden dritten Weltkrieg zu vermeiden und die Friedensbereitschaft in der ganzen Welt durchzusetzen. In Verfolg dieser von ihr verkündeten Ziele preist sie unentwegt die Sowjetunion und ihre Satelliten als einzigen und beständigen Hort des Friedens; die westliche Welt hingegen einschließlich der Bun- [98] desrepublik brandmarkt sie als Störer des Friedens und Hetzer zum Kriege [...]
> Der gleichen Methoden bedienen sich die sog. Friedensorganisationen bei der Erörterung der Verhältnisse in der Bundesrepublik und der SBZ [...]
> Die gesamte Tendenz aller Druckschriften wie auch der auf den Veranstaltungen gehaltenen Referate und Ansprachen rechtfertigt im Zusammenhang mit all diesen Tatsachen den Schluss, daß das WFK in Wahrheit nicht auf die friedliche Entwicklung der internationalen Politik, sondern auf die Abänderung der verfassungsrechtlichen Zustände in der Bundesrepublik und ihre Umwandlung in das totalitäre System der ‚Volksdemokratien' bedacht ist." (Ankl. – Seite 153–155)

Seit dem 10. November 1959 verhandelt die IV. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf – es ist die für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zuständige Strafkammer für politische Strafsachen (§ 74a GVG) –über diesen Schuldvorwurf. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat nämlich, was gemäß § 134 a Abs. 3 StPO möglich ist, die Verhandlung und Entscheidung der Sache diesem Gericht übertragen.

... und ihre Beweise

In den ersten Verhandlungswochen erhob das Gericht fast ausschließlich die von der Anklagebehörde vorgelegten Beweise.

---

* Das Verfahren gegen Frau Hoereth-Menge wurde durch Gerichtsbeschluß vom 10.11.1959 wegen Krankheit abgetrennt und vorläufig eingestellt.

Das waren einmal eine Anzahl von Erklärungen, Verlautbarungen, Vorträgen usw. der Weltfriedensbewegung, des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland und einzelner Angeklagter. Dokumente dieser Art wurden jedoch – gemessen an der Gesamtzahl der vom Gericht erhobenen Beweise der Anklage – nur in geringer Zahl verlesen.

Zum anderen verlas das Gericht zahlreiche zum großen Teil redaktionelle Berichte und Kommentare über Veranstaltungen, Verlautbarungen, Reden, Interviews des Friedenskomitees bzw. einzelner Angeklagter. Auf den Inhalt und Wortlaut dieser Berichte und Kommentare hatte – worauf die Verteidigung und die Angeklagten hingewiesen haben – keiner der Angeklagten und auch nicht das Friedenskomitee einen Einfluss.

Die meisten der vom Gericht erhobenen Beweise der Anklage bestanden jedoch in Urkunden, die weder von den Angeklagten noch vom Friedenskomitee stammen. Sie sollten lediglich beweisen, daß das Friedenskomitee [99] und einzelne der Angeklagten mit der seinerzeit legalen Kommunistischen Partei Deutschlands Verbindung gehabt hätten.

Viele dieser Urkunden aber befassten sich auch in ihrem Inhalt weder mit dem Friedenskomitee noch mit einem der Angeklagten, sondern behandelten ausschließlich interne Vorgänge und Probleme der KPD bzw. philosophische Fragen vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus aus. Die verhältnismäßig wenigen von der Anklage eingebrachten authentischen Dokumente der Weltfriedensbewegung, des Friedenskomitees der Bundesrepublik und der Angeklagten wurden vom Gericht überdies nur zum Teil verlesen. Hiergegen erhob die Staatsanwaltschaft keinen Widerspruch. Dagegen reichte sie noch im Verlauf der Hauptverhandlung eine Vielzahl von Urkunden nach, die nicht vom Friedenskomitee oder von den Angeklagten stammen und offenbar – ein besonderes Beweisthema wurde von der Staatsanwaltschaft nicht angegeben – angebliche Verbindungen zur KPD beweisen sollten. Über die Herkunft dieser Dokumente konnte die Anklagebehörde keinen authentischen Nachweis in Form irgendeines den strafprozessualen Bestimmungen entsprechenden Beschlagnahmeprotokolls erbringen; viele von ihnen ließen weder ihren Verfasser noch ihren Adressaten irgendwie erkennen oder wurden auch nur in einer, wenn auch beglaubigten Fotokopie eingeführt – dennoch verlas das Gericht *sämtliche* Urkunden dieser Art, die von der Staatsanwaltschaft übergeben wurden. Hierauf konzentrierte sich die Beweisaufnahme mehr und mehr.

Die Verteidigung vertrat demgegenüber die Auffassung, daß eine solche Art und Weise der Beweiserhebung nicht geeignet ist, die tatsächlichen Ziele und die Tätigkeit des Friedenskomitees und der Angeklagten – auf die es nach den vom Eröffnungsbeschluss herangezogenen §§ 90a, 126 und 129 StGB allein ankommt – wahrheitsgemäß festzustellen.

Sie erklärte:

> „...Die Angeklagten dürfen nur dann verurteilt werden, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen haben [...] Auch die Angeklagten, die der KPD angehört haben, dürfen nicht verurteilt werden, weil sie Kommunisten waren, sondern nur, wenn bewiesen ist, daß sie gegen das Gesetz verstoßen haben." (Nachmittagssitzung des 36. Verhandlungstages 9.2.1960)

Das Gericht wies jedoch derartige und ähnliche Vorhaltungen mit dem Hinweis zurück: [100]

> „Es handelt sich hier um präsente Beweismittel; die *müssen* wir nach 245 StPO verlesen." (Nachmittagssitzung des 21. Verhandlungstages, 29.12.1959)

Neben derartigen Urkundsbeweisen hatte bereits die Anklageschrift eine Anzahl von *Zeugen* benannt. Obwohl schon aus den Protokollen der Ermittlung und der Voruntersuchung hervorging, daß einige dieser Zeugen weder mit dem Friedenskomitee in Verbindung gestanden haben noch einen der Angeklagten persönlich kannten, folgte das Gericht auch diesen Beweisangeboten in vollem Umfange.

Bei manchen der in der Anklageschrift benannten Zeugen verzichtete die Staatsanwaltschaft jedoch nachträglich während der Hauptverhandlung auf die Vernehmung, womit sich die Verteidigung einverstanden erklärte. Bei der Erhebung der Zeugenbeweise der Anklagebehörde ereignete sich nun „*ein einmaliger Fall in der deutschen Rechtsgeschichte*".

In der Vormittagssitzung am 30. Verhandlungstag (21.1.1960) gab die Verteidigung eine vielbeachtete Erklärung ab:

> „Es handelt sich bei dem Zeugen *Flintzer* um den in der deutschen Rechtsgeschichte wohl einmaligen Fall, daß die Aussage eines Zeugen aus der Voruntersuchung öffentlich verlesen wurde, während der Zeuge (der Staatsanwaltschaft) selbst – von der Verteidigung präsent gestellt und zur Aussage bereit – vor der Tür des Gerichtssaales stand, ohne vernommen zu werden."

Was war geschehen?

Der Herr Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hatte auf Seite 219 seiner 223 Seiten umfassenden Anklageschrift als Beweismittel für seine Anschuldigungen gegen Persönlichkeiten des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland unter XII. 4) die Vernehmung eines Herrn Alfred Kurt Flintzer als Zeugen beantragt.

Bereits zu Beginn der Hauptverhandlung teilte der Sitzungsvertreter der Anklagebehörde mit, daß Flintzer „unauffindbar" sei. Einige Tage später äußerte er die Vermutung, daß Flintzer nicht mehr in der Bundesrepublik wohne. In der Vormittagssitzung des 11. Verhandlungstages (am 3.12.1959) stellte er schließlich den Antrag,

> „... gemäß § 251 Abs. 1, Ziff. 2 StPO die richterliche Aussage des Zeugen Flintzer zu verlesen,"

[101] da er inzwischen in die DDR übergesiedelt und seine Anschrift nicht bekannt sei. Rechtsanwalt Dr. Kaul erklärte sich im Namen der Verteidigung bereit, die Anschrift des Zeugen dem Gericht beizubringen, wenn Flintzer tatsächlich in der DDR wohnen sollte. Das Gericht erklärte sich seinerseits bereit, zunächst in dieser Sache abzuwarten.

Der Zeuge Flintzer muss geladen werden

Am 17.12.1959 konnte die Verteidigung dem Gericht die Anschrift des Herrn Flintzer mitteilen.

Der aus wirtschaftlichen Gründen in die Deutsche Demokratische Republik übergesiedelte Zeuge hatte aus einer Pressenotiz entnommen, daß seine Vernehmung in diesem Prozess von der Staatsanwaltschaft beantragt sei. Noch bevor die Bemühungen Dr. Kauls um die Feststellung seines Wohnsitzes einsetzen konnten, hatte sich Flintzer bereits aufgrund dieser Pressenotiz erklärt, einer Ladung zu dem vom Gericht angegebenen Termin zu wovon Dr. Kaul brieflich Kenntnis erhielt.

Bei dieser Sachlage mußte jetzt der Zeuge Flintzer vom Gericht geladen persönlich vernommen werden. Dies gebieten grundlegende Prinzipien des Strafprozesses wie das der Mündlichkeit und das der Unmittelbarkeit s Strafverfahrens. Der § 250 StPO schreibt deshalb auch ausdrücklich vor:

> „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden."

DDR-Bürger unerreichbar?

Trotz dieser Rechtslage gab die Staatsanwaltschaft in der Vormittagssitzung des 21. Verhandlungstages (dem 29.12.1959) folgende Erklärung ab:

> „Ich halte den Antrag, die richterliche Vernehmung Flintzers gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 2 StPO zu verlesen, aufrecht, und zwar, weil dem Erscheinen des Zeugen nicht zu bewältigende Hindernisse entgegenstehen. Diese nicht zu bewältigenden Hindernisse sind unter den gleichen rechtlichen Gesichtspunk-[102]ten zu würdigen wie der Begriff der Unerreichbarkeit nach § 244 Abs. 3 StPO. Zum Begriff der Unerreichbarkeit gehört aber die Tatsache, daß ein Zeuge, der in der Sowjetischen Besatzungszone wohnt und hier in einem Termin eine wahrheitsgemäße Aussage macht, damit rechnen muss, nach seiner Rückkehr von sowjetzonalen Organen in willkürlicher und nicht rechtsstaatlicher Weise verfolgt zu werden. Aus diesem Grunde halte ich den Antrag auf Verlesung aufrecht".

Dieser unbegründeten und von eindeutig politischen Motiven bestimmten Erklärung des Staatsanwalts wurde sofort und entschieden von der Verteidigung entgegengetreten. Es wurde festgestellt, daß die Auffassung des Staatsanwalts der Strafprozessordnung widerspricht:

> „... Der Zeuge ist nicht unerreichbar; seine ladungsfähige Anschrift ist mitgeteilt worden" [...]

Es wurde darauf verwiesen, daß die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung nicht ohne Grund die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Form der Beweiserhebung bestimmen. Im Verlauf dieses Prozesses sei die große Bedeutung dieser Prinzipien für die Erforschung der Wahrheit mehrfach deutlich geworden.

Verschiedene Beispiele wurden dafür genannt, daß sich zwischen den vorliegenden Vernehmungsprotokollen und den dann erfolgten mündlichen Aussagen und Erläuterungen der Zeugen vor Gericht erhebliche Widersprüche und Abschwächungen ergaben, daß die mündlichen Aussagen oftmals ein den Vernehmungsniederschriften diametral entgegengesetztes Bild vermittelten. Weiter wurde ausgeführt, daß die Behauptung des Staatsanwalts völlig abwegig sei, der Zeuge hätte irgendwelche Konsequenzen bei einer wahrheitsgemäßen Aussage zu befürchten:

> „Ich meine, wenn der Herr Staatsanwalt wirklich ernsthaft diesen soupçon [Verdacht] hätte, wenn man so weit geht, das zu befürchten, so wären diese Konsequenzen schon längst eingetreten, weil das seit Jahren bekannt war. Die Tatsache, daß der Zeuge trotz Bekanntseins dieser Aussage – er ist ja nicht nur in diesem Verfahren vernommen worden – heute unbehelligt in Gera lebt, ist der schlagende Gegenbeweis dafür."

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht wurden ermahnt: [103]

> „Wir sollten uns sehr hüten, hier Präzedenzfälle zu schaffen."

Man würde jedoch einen solchen Präzedenzfall schaffen, wenn man die persönliche Vernehmung eines Zeugen allein deshalb ablehnen würde, weil in der DDR wohne und damit als unerreichbar in Sinne des Gesetzes sei. Das würde unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen.

In der Vormittagssitzung des 23. Verhandlungstages (dem 7.1.1960) äußerte die Verteidigung nochmals ihre große Verwunderung, daß die Staatsanwaltschaft auf einmal so große Bedenken gegen ihren eigenen Zeugen habe. Sie stellte ausdrücklich fest, daß mit Flintzer nicht im Entferntesten gesprochen wurde.

> „Kein Mensch von uns würde es wagen, mit Flintzer vor seiner Aussage in irgendeinen Kontakt zu treten."

Rechtsanwalt Dr. Kaul wies als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die völlig unbegründeten, politisch motivierten Behauptungen des Staatsanwaltes energisch zurück. Er stellte fest, daß niemand, auch kein Zeuge der Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik, bei seiner Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik irgendwelche Maßnahmen gegen seine Person zu befürchten brauche, wenn er vor diesem Gericht die Wahrheit sage. Trotz dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage und trotz des ausdrücklichen Hinweises auf die weit über dieses Verfahren hinausgehende Bedeutung dieses Falles verkündete die Kammer am Vormittag des 27. Verhandlungstages (am 14.1.1960) folgenden schwerwiegenden Beschluss:

> „... 4. Die Verlesung der Niederschrift über die frühere richterliche Vernehmung des Zeugen Flintzer wird angeordnet, da der Zeuge in absehbarer Zeit nicht gerichtlich vernommen werden kann, ohne für ihn bei seiner Rückkehr die Gefahr zu begründen, in willkürlicher, nicht rechtsstaatlicher Weise verfolgt zu werden. Der Zeuge ist in die sowjetisch besetzte Zone übergesiedelt. Vorher hat er im Ermittlungsverfahren zu diesem Verfahren vor dem Untersuchungsrichter im Sinne der Anklage belastende Aussagen gemacht. Damit stehen im Sinne des § 251 Abs. 1 Satz 2 StPO seinem Erscheinen nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, da zum Erscheinen auch die gefahrlose Heimkehr gehört."

Nach diesem unhaltbaren Beschluss kündigte die Verteidigung dem Gericht [104] an, daß sie nunmehr den Zeugen präsent stellen werde, um seine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende persönliche Vernehmung zu sichern:

> „Es ist eine merkwürdige Version, daß ein Zeuge der Anklage als präsente Person (von der Verteidigung) gestellt werden muss!"

Der Zeuge Flintzer wird dem Gericht präsent gestellt

Das Gericht führte daraufhin seinen Beschluss zunächst noch nicht durch. Am Vormittag des 28. Verhandlungstages (19.1.1960) gab die Verteidigung bekannt, daß sie den Zeugen Flintzer an 15.1.1960 in einem Eilbrief gebeten habe, als präsenter Zeuge in Düsseldorf seine Aussagen zu machen, weil sie mit dem Beschluß des Gerichts vom 14.1.1960 rechtlich nicht einverstanden sein

könne, da er die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik verletze und zugleich die Rechtsordnung der DDR diskriminiere.

Die Verteidigung teilte sodann mit:

> „Flintzer ist inzwischen hier eingetroffen. Er steht dem Gericht zur Verfügung."

Was nun geschah, ist außergewöhnlich. Der Zeuge der Anklagebehörde, Herr Flintzer, steht präsent zur Verfügung; er wartet vor der Tür des Gerichtssaales. Der Staatsanwalt aber lehnt die Vernehmung des von ihm selbst benannten Zeugen wiederum ab. Die Verteidigung macht daraufhin die Kammer noch einmal eindringlich auf die Konsequenzen aufmerksam, die eine Ablehnung der Vernehmung eines präsenten Zeugen mit sich bringen würde. Sie weist u. a. daraufhin, daß der Zeuge freiwillig anwesend ist. Es sei deshalb kein Raum für die Ablehnung des Zeugen vorhanden,

> „... es sei denn, man betreibt diesen Vorgang nicht aus prozessualen Gründen und zu prozessualen Zwecken, für die er gedacht ist, nämlich zur Erforschung der Wahrheit [...]"

Die Verteidigung weist die Kammer noch einmal ausdrücklich darauf hin, sie solle bei ihrer Entscheidung besonders berücksichtigen: [105]

> „Der Zeuge ist auch ein *‚präsenter Zeuge'*. Die Rechtsprechung hat in derartigen Fällen niemals eine Vernehmung als unzulässig angesehen."

Das Gericht lehnt die Vernehmung des präsenten Zeugen Flintzer ab

Trotzdem verkündete das Gericht an Nachmittag des 25. Verhandlungstages (am 19.1.1960) den Beschluß:

> „Die Vernehmung des Zeugen Flintzer als präsentes Beweismittel wird als unzulässig abgelehnt. Der Zeuge ist verpflichtet, vor dem Gericht die Wahrheit zu sagen. Wenn er vor dem Untersuchungsrichter die Wahrheit ausgesagt hat, ist er nach einer nochmaligen Vernehmung bei seiner Rückkehr in seinen gegenwärtigen Wohnort persönlich gefährdet. Aus diesem Grunde wird die Vernehmung des Zeugen abgelehnt."

Die Verteidigung protestierte daraufhin am 29. und 30. Verhandlungstag (am 20. und 21.1.1960) mit schriftlich formulierten Erklärungen gegen diesen Beschluß der Kammer.

> „Die Kammer beschloß, den von der Anklage benannten Zeugen nicht zu vernehmen, obwohl er durch das Bemühen der Verteidigung freiwillig nach Düsseldorf gekommen, zur Aussage bereit war und das Gericht die Präsenz des Zeugen im Sinne § 265 StPO ausdrücklich anerkannt hatte.
> Dieser Beschluß des Gerichtes erging, obwohl die Verteidigung der Auffassung der Staatsanwaltschaft entgegengetreten war, daß der Zeuge nach einer wahrheitsgemäßen Aussage vor dem erkennenden Gericht bei seiner Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik einer Verfolgung in rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechender Weise ausgesetzt sein würde. Diese Unterstellung wurde vom Gericht ohne jede Beweisaufnahme darüber seinem Beschluß zugrunde gelegt.
> Dieser Gerichtsbeschluss widerspricht nach Auffassung der Verteidigung auch dem Wortlaut und dem Sinne des § 245 StPO. Die Verfahrensweise des Gerichts verletzt außerdem seine Aufklärungspflicht nach § 244 StPO." (Erklärung der Verteidigung vom 29. Verhandlungstag, dem 20.1.1960).

[106] In ihrer weiteren Erklärung vom 21.1.1960 wies die Verteidigung noch zusätzlich und nachdrücklich auf folgendes hin:

> „... Die Verlesung des Protokolls (Vernehmung des Flintzer durch den Untersuchungsrichter) macht es darüber hinaus der Verteidigung schwer zu glauben, daß die Begründung des Gerichtsbeschlusses, durch die eine Vernehmung des präsent gestellten Zeugen Flintzer abgelehnt worden ist, der wirklichen Überzeugung des Gerichts entspricht. Die Strafkammer hat die Vernehmung des Zeugen Flintzer mit der Begründung abgelehnt, daß dieser vor dem Untersuchungsrichter eine Aussage gemacht habe, deren Wiederholung bei einer nochmaligen Vernehmung des Zeugen vor dem Prozess Gericht dazu führen könnte, daß dieser nach Rückkehr in die DDR einer rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechenden Verfolgung ausgesetzt sein würde. Daß der Beschluß in Wahrheit aber nicht von der Absicht getragen war, den Zeugen Flintzer vor der behaupteten Gefährdung in der DDR zu schützen, ergibt sieh zwingend daraus, daß das Gericht keine Bedenken trug, das Protokoll über die frühere Vernehmung dieses Zeugen in öffentlicher Verhandlung zu verlesen. Wäre die Unterstellung des Gerichts zutreffend, so würde durch diese öffentliche Zeugenaussage die gleiche Gefahr für den Zeugen begründet wie durch eine nochmalige Aussage vor dem Prozess Gericht. Das Gericht hätte durch die Ablehnung seiner nochmaligen Vernehmung sogar die angebliche Gefährdung des Zeugen verstärkt, da es ihm die Möglichkeit verwehrt hat, seine frühere Aussage zu berichtigen bzw. zu erläutern. Der Beschluß kann daher nur dazu bestimmt gewesen sein, die Aussage des

> Zeugen Flintzer in ihrer bisherigen, die Angeklagten im Sinne der Anklage belastenden Form für die Urteilsfindung zu erhalten und auszuschließen, daß die zahlreichen Unrichtigkeiten und Widersprüche in dem Vernehmungsprotokoll durch Befragung des Zeugen seitens der Verteidigung und durch Vorhalte seitens der Angeklagten korrigiert bzw. geklärt werden konnten".

Diese schwere Besorgnis der Verteidigung stützte sich nicht nur auf die bereits geschilderten Vorgänge bei der Erhebung der „Belastungsbeweise". Sie wurde zugleich hervorgerufen durch die zu diesem Zeitpunkt schon erkennbar gewordene Verfahrensweise des Gerichts gegenüber denjenigen Beweisen, die von der Verteidigung zur Widerlegung der Schuldvorwürfe angeboten wurden. Doch hierüber soll im Folgenden und im Zusammenhang berichtet werden. [107]

... Verpflichtet das Gericht zur Feststellung der Wahrheit

> „Das Gericht hat zur Erforschung der *Wahrheit* die Beweisaufnahme von Amts wegen auf *alle* Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind." (§ 244 Abs. 2 StPO)

Diese gesetzliche Pflicht zur umfassenden Wahrheitserforschung wird zu Recht als Wesensmerkmal jedes rechtsstaatlichen Strafverfahrens angesehen. Nur dann, wenn die volle Wahrheit Grundlage der gerichtlichen Entscheidung ist, kann der Gerechtigkeit zum Sieg verholfen, können Willkür und Unrecht vermieden werden. In politischen Strafsachen werden die Gerichte hierbei nicht selten vor schwierige Aufgaben gestellt, weil die gesetzlichen Tatbestände erfordern, Tatsachen aus dem politischen Leben der Gegenwart bzw. der jüngsten Vergangenheit festzustellen. Bereits bei der Beratung des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 –durch das die heute geltenden Staatsschutzvorschriften in das Strafgesetzbuch eingefügt wurden – wiesen Abgeordnete aller Parteien und zahlreiche Pressestimmen darauf hin, daß insbesondere der Wortlaut der Staatsgefährdungsvorschriften die Gerichte faktisch dazu anhält, die Berechtigung politischer Aktionen zu beurteilen. Mit derartigen Aufgaben aber waren die Gerichte überfordert. Die Erfahrungen mit der Rechtsprechung des 3. Strafsenats des BGH und der 17 Strafkammern in den einzelnen OLG-Bezirken haben diese Kritiken noch verstärkt. Vor derartigen, bereits im Gesetzesortlaut begründeten Gefahren darf jedoch die Rechtsstaatlichkeit nicht eichen. So bedenklich es auch sein mag, die Gerichte mit einer solchen Aufgabe zu betrauen: Der § 244 Abs. 2 StPO verpflichtet zur Feststellung der Tatsachen, die für die Wahrheitserforschung notwendig sind.

Der konkrete Umfang der Wahrheitserforschungspflicht (mit anderen Worten: Der Kreis der beweiserheblichen Tatsachen) aber ergibt sich in jedem Verfahren aus dem konkreten Inhalt des Schuldvorwurfs selbst.

Die Behauptung der Anklage, das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland sei eine verfassungsfeindliche, geheimbündlerische und kriminelle Organisation im Sinne der §§ 90a, 128, 129 StGB, stützt sich auf eine Anzahl von einzelnen – für sich selbst allein den Schuldvorwurf nicht tragenden – Tatsachenbehauptungen, politischen Wertungen, Folgerungen und Forderungen des Friedenskomitees. Erst „die gesamte Tendenz" aller dieser einzelnen Verlautbarungen rechtfertige es, das Friedenskomitee in der geschehenen Weise strafrechtlich zu qualifizieren.

[108] Diese Anklagekonstruktion bezieht zwangsläufig die vom Friedenskomitee festgestellten bzw. kommentierten politischen Vorgänge in den Kreis der beweiserheblichen Tatsachen ein. Die Verteidigung erklärte zu diesem Problem in der Nachmittagssitzung des 26. Verhandlungsstages (am 19.1.1960):

> „Es ist völlig ausgeschlossen, daß man die Aktivität des Westdeutschen Friedenskomitees losgelöst sieht von den zeitgeschichtlichen Vorgängen und dem politischen Hintergrund, aus dem sich diese Aktivität entfaltet hat ...
> Der Stockholmer Appell (zur Achtung der Atomwaffen aus dem Jahre 1950, der vom Weltfriedensrat beschlossen wurde) wird z. B. völlig unverständlich bleiben, wenn man nicht weiß, warum es zu einem Stockholmer Appell gekommen ist, warum es notwendig war, einen politischen Kampf für die Achtung der Atombombe zu führen. Wenn natürlich der Verteidigung und den Angeklagten der Nachweis gelingt, und dieser Nachweis wird uns gelingen, daß sie – das Friedenskomitee und die Angeklagten – sich nicht einen Popanz an die Wand malten, daß sie nicht Halluzinationen unterlagen, daß sie nicht eine Kriegsgefahr erfunden, sondern eine Kriegsgefahr vorgefunden haben bei ihrer politischen Arbeit, dann bricht nämlich ein wesentliches Stück der Überlegungen der Anklagebehörde zusammen. Und das ist es, was die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren zwar nicht erleben will, was sie aber erleben muss, wenn wir zu einem wahren und gerechten Urteil kommen wollen ...

> Weil es so ist, und weil niemand das bestreiten kann, deshalb ist die Erhebung dieser Beweise unter allen Umständen geboten, nicht nur aus strafprozessualen Gründen, sondern ebenfalls vom Grundgesetz her ...“ (Gemäß dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs).

In der Nachmittagssitzung des 36. Verhandlungstages (am 9.2.1960) erläuterte die Verteidigung nochmals die Bedeutung einer umfassenden Beweiserhebung für die Wahrheitsfindung in diesem Verfahren den Richtern gegenüber:

> „Ob sie (die Verlautbarungen des Friedenskomitees) in verfassungstreuer oder ob sie in verfassungsfeindlicher Absicht gemacht wurden, das ist doch die Kernfrage, um die es hier geht. Diese verfassungsfeindliche Absicht muss aber festgestellt werden an Hand von Tatsachen, nicht an Hand von irgendwelchen Thesen oder Dingen, die irgendjemand behauptet ...
> [109] Das müssen Sie feststellen an Hand von *Tatsachen*, und die erste Feststellung, die zur Wahrheitsfindung dient, ist die: Sind denn die Erklärungen der Angeklagten und des Friedenskomitees wahr oder nicht?
> Wenn sie nämlich wahr sind ..., dann kann man nicht sagen, daß die Behauptung in dieser Richtung ein systematischer Hetzfeldzug sei.“
> „Wenn es wahr ist (wie das Friedenskomitee z. B. behauptet – die Anklage wirft dies dem Friedenskomitee vor), daß der Herr Bundeskanzler vor dem Bundestag und auch sonst in der Öffentlichkeit über den Inhalt der sowjetischen Deutschland-Noten Erklärungen abgegeben hat, die in allen Punkten nachweislich unwahr sind, dann muss geprüft werden, ob eine dahingehende Behauptung des Friedenskomitees wahr ist oder ob sie nicht wahr ist ...“.
> „Erst wenn Sie sehen, daß das, was hier (vom Friedenskomitee bzw. den Angeklagten) gesprochen und geschrieben worden ist, mit der geschichtlichen Wahrheit nicht übereinstimmt, oder wenn Sie diese Feststellung getroffen haben, dann können Sie sagen: Warum haben Sie wohl die Unwahrheit gesagt? Haben Sie sich in einem Irrtum befunden, oder haben sie das getan, weil ihnen jedes Mittel recht war, um die Verfassung hier zu stören?“

Das bedeutet umgekehrt: Wenn erkannt wird, daß die Behauptungen des Friedenskomitees der Wahrheit entsprechen, können diese kein Indiz einer verfassungswidrigen Gesamttendenz sein.

Wie soll die Wahrheit festgestellt werden?

Zweifellos muss die Feststellung der Wahrheit über die politischen Vorgänge, deren Existenz vom Friedenskomitee behauptet und zum Ausgangspunkt seiner politischen Wertungen, Folgerungen und Forderungen gemacht wurde, in den Formen und mit den Mitteln erfolgen, die von der Strafprozessordnung vorgeschrieben sind. In der Auswahl der an sich zulässigen Beweismittel aber ist dem Gericht durch das Beweisthema selbst eine Schranke gezogen:

Einlassungen der Angeklagten bzw. Verlautbarungen des Friedenskomitees können lediglich beweisen, welche politischen Vorgänge das Friedenskomitee bzw. die Angeklagten als gegeben angenommen und welche Auffassungen sie von diesen politischen Vorgängen gehabt haben.

[110] Ob diese Annahmen und Auffassungen der Wahrheit entsprechen, kann im Wesentlichen nur durch Beweismittel geklärt werden, die nicht vorn Friedenskomitee oder einem der Angeklagten stammen und welche die geschichtlichen Tatsachen – auf die sich das Friedenskomitee in seinen Verlautbarungen stützt – selbst bezeugen.

Verteidigung bietet Wahrheitsbeweis an

Von diesen Grundsätzen ausgehend, bot die Verteidigung in insgesamt 20 Beweisanträgen zahlreiche Urkunden des Friedenskomitees, der Weltfriedensbewegung, aus anerkannten Dokumentarwerken und anderen offiziellen Quellen zum Beweis dafür an, daß die Anschuldigungen der Anklage unberechtigt sind. Die Verteidigung erklärte:

> „Die Verteidigung ist entschlossen und sachlich in der Lage, diese Behauptung der Anklage zu widerlegen. Prozessual bleibt ihr hierzu aber allein der Weg, daß sie die von der Anklage selbst angeführten einzelnen Stellungnahmen (des Friedenskomitees bzw. der Angeklagten) aufgreift und nachweist, daß jede dieser einzelnen Stellungnahmen von gegebenen Tatsachen ausgeht, auf einer sachlich zutreffenden Beurteilung dieser Tatsachen beruht und nicht gegen die Bundesrepublik als Staat oder gegen ihre verfassungsmäßige Ordnung, sondern ausschließlich gegen eine bestimmte, von der derzeitigen Bundesregierung betriebene Politik gerichtet ist. Wenn dies nämlich für jede einzelne Stellungnahme bewiesen wird, dann ist der Anklagevorwurf widerlegt, die einzelnen Stellungnahmen hätten in ihrer gesamten Tendenz einen verfassungswidrigen Charakter gehabt. Die Summe verfassungsmäßiger, sachlich wie politisch berechtigter Stellungnahmen kann niemals eine verfassungswidrige Gesamttendenz sein.“

Hiervon ausgehend, stellte sich die Verteidigung mit diesen ihren Beweisanträgen zusammengefasst folgende Ziele:

1. den Nachweis zu erbringen, daß die Ursache für die Entstehung der Weltfriedensbewegung und für die Gründung des Westdeutschen Friedenskomitees in den geschichtlichen Tatsachen der Nachkriegsentwicklung begründet liegt und nicht auf Grund irgendwelcher partei- oder staatspolitischer Anweisungen erfolgte; [111]
2. den Beweis dafür zu führen, daß sich die Grundprinzipien für die Zielsetzung und die Tätigkeit des Weltfriedensrates und des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland im Einzelnen in Übereinstimmung mit der UN-Charta, anderen völkerrechtlichen Verträgen und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland befinden;
3. den Beweis zu erbringen, daß Ziele und Tätigkeit der Weltfriedensbewegung und des Friedenskomitees der Bundesrepublik *ausschließlich* darauf gerichtet waren und sind, der Welt einen dauerhaften Frieden zu sichern, und daß das Friedenskomitee und die Angeklagten sich zur Verwirklichung dieses Zieles ständig für eine Politik der friedlichen Koexistenz und für eine allseitige kontrollierte internationale Abrüstung einsetzten;
4. den Beweis dafür zu liefern, daß die konkrete Aufgabenstellung des Friedenskomitees der Bundesrepublik,

   insbesondere die Kritik an der Remilitarisierungspolitik der Bundesregierung,

   das Eintreten für eine Politik der Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten mit dem Ziel einer friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluss eines Friedensvertrages, das Eintreten für die Erhaltung der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik, insbesondere die Bemühungen um die Sicherung der Grundrechte und -freiheiten der Bürger und der demokratischen Organisationen,

   die Kritik an der Wiederbelebung nationalsozialistischer, militaristischer, antisemitischer und ähnlicher neofaschistischer Organisationen und Auffassungen, die Mobilisierung der öffentlichen Meinung gegen die die Existenz des deutschen Volkes gefährdende Politik der atomaren Aufrüstung,

   die wiederholten Forderungen nach Einstellung sämtlicher atomaren Versuchsexplosionen und jeder Kernwaffenproduktion sowie nach Vernichtung aller Vorräte von Atomwaffen in allen Ländern,

   die Warnungen und Aufklärung vor den Gefahren der Anwendung Von Atomwaffen und eines Atomkrieges,

   ausschließlich vom Friedenskomitee der Bundesrepublik selbst in Übereinstimmung mit den Prinzipien und der Aufgabenstellung der Weltfriedensbewegung und auf der Grundlage einer sachlich zutreffenden Einschätzung bestimmter, für die Erhaltung des Weltfriedens erheblicher geschichtlicher Tatsachen festgelegt wurde;
5. den Beweis dafür anzutreten, daß die Aufgabenstellungen und politischen [112] Auffassungen des Friedenskomitees der Bundesrepublik weitgehend mit denen anderer oppositioneller Kräfte in der Bundesrepublik übereinstimmen, deren Verfassungstreue bislang von der Anklagebehörde nicht angezweifelt wurde;
6. den Nachweis zu erbringen, daß die Tätigkeit der Kommunisten in der Friedensbewegung ausschließlich darauf gerichtet ist, die in den Dokumenten der Friedensbewegung ausgesprochenen Ziele, Prinzipien und Aufgaben zu verwirklichen;
7. den Beweis dafür zu führen, daß der organisatorische Aufbau und die Methoden der Tätigkeit des Friedenskomitees in keiner Weise der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen.

Gericht fordert diese Beweise

Die Notwendigkeit einer solchen Beweisführung zur Erforschung der Wahrheit als Voraussetzung für eine gerechte Urteilsfindung wurde zunächst vom Gericht ausdrücklich bestätigt: Am Vormittag des 10. Verhandlungstages (am 2.12.1959) sprach der Angeklagte *Diehl* über die geschichtlichen Hintergründe einer von der Anklage eingeführten Stellungnahme des Friedenskomitees:

> „Aber niemand, der sich um die Feststellung der Wahrheit bemüht, kann an den historischen Tatsachen, wie sie damals vorlagen, vorbeigehen; und ich glaube, daß es auch Aufgabe des Gerichtes ist, diese historischen Tatsachen zu prüfen."

Einer der beisitzenden Richter erwiderte ihm daraufhin:

> „Sie sprechen von geschichtlichen Tatsachen. Das waren Ihre Ansichten über die historische Entwicklung. Ich wollte nur darauf hinweisen: Für historische Tatsachen brauchen wir natürlich Beweise."

„Die Urkunden sollen verlesen werden ..."

Am Vormittag des 23. Verhandlungstages (am 7.1.1960) wurde von der Verteidigung der erste größere Beweisantrag dieser Art gestellt, mit dem Bewei-[113]se für die geschichtlichen Hintergründe der Entstehung der Weltfriedensbewegung und des Westdeutschen Friedenskomitees angeboten wurden. Insgesamt 49 Dokumente des Weltfriedensrates, des Westdeutschen Friedenskomitees sowie geschichtswissenschaftlich anerkannte Quellen (wie z. B. Keesings Archiv der Gegenwart) wurden zum Beweis dafür angeboten, daß ausschließlich die im Jahre 1949 sichtbar werdende Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung zwischen Ost und West und nicht etwa – wie die Anklage behauptet – ein „Befehl Moskaus" zur Gründung der Weltfriedensbewegung und des Westdeutschen Friedenskomitees führte.

Zur Begründung dieses Antrages erklärte die Verteidigung:

> „Im Verlauf der bisher durchgeführten Beweisaufnahme war es im Hinblick auf die Prüfung der Tätigkeit der Angeklagten notwendig, auf die einzelnen politischen Geschehnisse, zu denen sie Stellung genommen haben und in deren Zusammenhang sie tätig geworden sind, hinzuweisen. Wir haben bei den Stellungnahmen (der Angeklagten) ... mehrfach gesagt: Das ist ihre Ansicht. Natürlich können sie nur ihre Ansicht darlegen. Zum Beweis der Tatsache, daß die Ansichten der Realität entsprachen, und zum Beweis für die Sphäre, in der und unter deren Einfluss die Angeklagten tätig geworden sind, stellen sämtliche fünf Verteidiger diesen Antrag." (23. Verhandlungstag, vormittags)

Vertreter der Anklage wurde vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert und erklärte, ohne zu zögern:

> „Den Beweisanträgen der Verteidigung stimmen wir zu." (23. Verhandlungstag, vormittags)

Daraufhin verkündete das Gericht am Vormittag des 27. Verhandlungstages am 14.1.1960) den Beschluß:

> „Die von der Verteidigung an 7.1.1960 dem Gericht überreichten Urkunden sollen in dem beantragten Umfange gemäß § 245 StPO verlesen werden."

Ausführung dieses Beschlusses begann die Strafkammer mit der Verlesung der von der Verteidigung übergebenen Urkunden. Damit war anzunehmen, daß die Beweisaufnahme im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und in der dem Gesetz entsprechenden Form durchgeführt werden könnte. [114]

... sind aber „nicht mehr existent für dieses Verfahren"

Eine Woche später jedoch vollzog sich eine grundsätzliche Wende in der Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gegenüber den Beweisangeboten der Verteidigung:

Am Nachmittag des 28. Verhandlungstages (am 19.1.1960) beantragte der Vertreter der Anklage, weitere vier inzwischen von der Verteidigung am 27. Verhandlungstag (den 14.1.1960) gestellte Beweisanträge im Wesentlichen abzulehnen. Es sollten lediglich einzelne der übergebenen Urkunden zur Verlesung zugelassen werden. Zur Begründung dieses Antrages erklärte er:

> „... Im Übrigen handelt es sich bei den vorgelegten Dokumenten nicht um Beweismittel im Sinne der Strafprozessordnung. Abgesehen davon stellt die beantragte Verlesung der vorgelegten Dokumente einen Mißbrauch des Strafverfahrens zum Zwecke des politischen Kampfes dar ...".

Diese Auffassung äußerte der Anklagevertreter, obwohl die Verteidigung bei der Antragstellung ausdrücklich darauf hingewiesen hatte,

> „daß wir diese Anträge für diesen historischen Ablauf (der Tätigkeit des Friedenskomitees und der Angeklagten) nicht um des Ablaufs selbst willen stellen, sondern daß wir ihn mit den Anträgen in Beziehung setzen und gesetzt haben zu den Handlungen der Angeklagten, zu den offiziellen Erklärungen und Resolutionen des Friedenskomitees

> und des Weltfriedensrates, damit dadurch auch ersichtlich und erklärlich wird, warum gerade in dieser Weise, wie es schon Gegenstand der Verhandlung war und noch Gegenstand der Verhandlung sein wird, die Organisation und die Angeklagten so gehandelt haben und handeln mußten."

Einen Tag nach dieser, ihrer früheren Auffassung diametral entgegengesetzten Stellungnahme der Staatsanwaltschaft – zu Beginn der Nachmittagssitzung des 29. Verhandlungstages (an 21.1.1960) – verkündete die Strafkammer einen Beschluß, dessen Inhalt der gesamten Beweisaufnahme im Verfahren gegen die Angeklagten und Repräsentanten des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland von da ab seinen Stempel aufdruckte.

Das Gericht erklärte – ohne Rücksicht auf die in den einzelnen Anträgen genannten Beweisthemen –, lediglich diejenigen Urkunden noch verlesen zu wollen, die entweder von der Weltfriedensbewegung oder vom Friedens-[115]komitee der Bundesrepublik Deutschland (bzw. aus nach Auffassung des Gerichts diesen Organisationen zuzurechnenden Publikationen) oder aber von den Angeklagten selbst stammen.

Zugleich hob das Gericht seinen Beschluß vom 27. Verhandlungstag insoweit wieder auf, als mit ihm Urkunden zugelassen wurden, die aus anderen Quellen stammten.

Als die Angeklagten am Nachmittag des 30. Verhandlungstages (21.1.1960) zu solchen, vom Gericht bereits verlesenen Urkunden des ersten größeren Beweisantrages sprechen wollten, verkündete der Vorsitzende:

> „Die Kammer hat in ihrem Beschluß die Verlesung der Dokumente, soweit sie nicht zugelassen sind, als unzulässig abgelehnt. Damit sind sie nicht mehr existent für dieses Verfahren. Sie sind verlesen, sie dürfen aber im Urteil nicht verwendet werden, weil es unzulässig ist, diese Dokumente überhaupt im Rahmen dieses Verfahrens zu verwenden. Darum ist auch keine Erklärung im Raum zu diesen Verlesungen."

Was hat Staatsanwaltschaft und Gericht bewogen ...

... von ihrer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, im Beschluß von 14.1.1960 enthaltenen Auffassung bereits am 20.1.1960 wieder abzugehen? Diese Frage stellte sich die Verteidigung.

„Politische Thesen" nicht beweiserheblich?

Das Gericht begründete – im Wesentlichen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft folgend – seine Entscheidung mit den Worten:

> „... Die von der Kammer beanstandeten Urkunden dienen nicht der Verteidigung der Angeklagten. Sie bezwecken lediglich eine Beweisführung über politische Thesen, und sie berühren weder die Frage, ob und in welchen Maße die Angeklagten der ihnen im Prüfungsbeschluß zur Last gelegten Tat schuldig sind oder nicht, noch ob das Friedenskomitee eine verfassungsfeindliche, auf strafbare Handlungen gerichtete Organisation war oder nicht war. Da diese Urkunden nicht dem Verfahren dienen, mußte ihre Verlesung abgelehnt werden"

[116] Auf die Erklärung des Vorsitzenden der Strafkammer am Vormittag des 3. Verhandlungstages (21.1.1960):

> „Wir können nicht einsehen, daß Urkunden, die nur politische Thesen darstellen, mit diesem Verfahren etwas zu tun haben",

erwiderte die Verteidigung:

> „Die Anklageschrift besteht auch nur aus politischen Thesen, gegen die wir uns mit aller Entschiedenheit wenden. Die Anklage baut doch auf politischen Thesen auf ... Wir wollten gerade versuchen, Sie zu überzeugen, daß das nicht eine objektiv aufgebaute Anklage ist, sondern eine politische Anklage. Die Möglichkeiten, das zu sagen, haben Sie uns genommen oder wollen Sie uns nehmen."

In einer dem Gericht schriftlich übergebenen Erklärung erläuterte die Verteidigung nochmals den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den politischen Thesen der Anklage und den gestellten Beweisanträgen:

> „Das Gericht hat in der Hauptverhandlung zahlreiche Dokumente der Friedensbewegung seit 1949 verlesen, in denen u. a. der Bundesregierung der Vorwurf gemacht worden ist, sie habe entgegen feierlich eingegangenen Verpflichtungen zunächst getarnt, dann offen die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik unter Verletzung des Grundgesetzes betrieben, den Volkswillen bewusst missachtet, Anhänger der Friedensbewegung verfolgt, das Parlament und die Bevölkerung über Verhandlungsangebote der Sowjetunion zur friedlichen Lösung der deutschen Frage getäuscht und eine Politik betrieben, die zum Kriege führe. Ferner ist in den verlesenen Schriftstücken zum Ausdruck gebracht worden, daß – besonders in den Jahren 1949 bis 1955 – starke Kräfte, vornehmlich in den USA, eine friedensgefährdende Tätigkeit durch Forderung eines Präventivkrieges gegen die Sowjetunion und die Volksrepublik China entfaltet haben.[2] Die Anklagebehörde leitet daraus den Vorwurf ab, das Friedenskomitee bzw. die Angeklagten hätten einen systematischen Hetzfeldzug gegen Verfassungsorgane der Bundesrepublik betrieben und damit zugleich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt.“ (30. Verhandlungstag, vormittags, 21.1.1960)

Diejenigen Urkunden, die die politischen Thesen der Anklage stützen soll-[117]ten, wurden also zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese politischen Thesen wurden somit vom Gericht als beweiserheblich anerkannt.

Weiter heißt es dann in der schriftlichen Erklärung der Verteidigung:

> „Um diesen Schuldvorwürfen zu begegnen, hat die Verteidigung verschiedene authentische Dokumente vorgelegt und deren Verlesung beantragt. Darunter befinden sich offizielle Erklärungen der Bundesregierung, z. B. das Petersberger Abkommen von 26.11.1949, wörtliche Äußerungen des Bundeskanzlers und anderer Mitglieder der Bundesregierung zur Frage der Wiederbewaffnung und ihrer Motive, Zitate maßgeblicher Politiker und Militärs über die Notwendigkeit eines Präventivkrieges und des Einsatzes der Atombombe gegen die Sowjetunion und die Volksrepublik China sowie Nachweise dafür, daß zur ‚Tatzeit‘ Persönlichkeiten und Organisationen außerhalb der Friedensbewegung, wie z. B. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als deren oberstes Organ, zu gleichen oder ähnlichen Lagebeurteilungen, Folgerungen und Forderungen gekommen sind.
> Die Strafkammer hat die Verlesung aller dieser präsenten Beweisdokumente mit der Begründung abgelehnt, sie dienten nicht der Verteidigung der Angeklagten, sondern bezweckten lediglich eine Beweisführung über politische Thesen.“

Diejenigen Urkunden, die nachweisen sollten und konnten, daß das Friedenskomitee und die Angeklagten nichts anderes taten, als die Wahrheit auszusprechen bzw. auf Grund wahrheitsgemäßer Feststellungen *zulässige* Folgerungen zu ziehen und Forderungen zu erheben, wurden von der Beweisaufnahme ausgeschlossen. Diese geschichtlichen Tatsachen waren sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für das Gericht unerhebliche „politische Thesen“.

Diese Verfahrensweise veranlasste die Verteidigung zu der Erinnerung:

> „Diese Praxis, daß Beweisanträge ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache als ‚verfahrensfremd‘ abgelehnt werden könnten, gemahnt in einer peinlichen Weise an die Unrechtsprechung zum sogenannten Heimtückegesetz, nach der es ebenfalls nicht darauf ankommen sollte, ob eine Behauptung der Wahrheit entspricht oder nicht‘“. (Dr. Adolf Arndt). [118]

Kein gesetzlicher Ablehnungsgrund gegeben

Im geltenden Gesetz findet die Ablehnung der von der Verteidigung gestellten Beweisanträge keine Stütze. Bereits der § 244 Abs. 2 StPO verpflichtete das Gericht, die in den Beweisanträgen der Verteidigung unter Beweis gestellten Tatsachen *von Amts* wegen, d. h. auch ohne ausdrücklichen Antrag, festzustellen; mit anderen Worten: Über sie Beweis zu erheben.

Auch bot der § 244 Abs. 3 StPO keine Möglichkeit, die von der Verteidigung gestellten Anträge abzulehnen:

Nach § 244 Abs. 3 StPO ist die Ablehnung eines beantragten Urkundsbeweises notwendig, wenn die Verlesung der Urkunden unzulässig ist (z. B. weil es sich um ein Dokument handelt, dessen Inhalt aus staatspolitischen Gründen geheim bleiben muss). Möglich ist die Ablehnung der Verlesung, wenn

---

[2] Siehe inzwischen Bernd Greiner/Kurt Steinhaus: Auf dem Wege zum 3. Weltkrieg? Amerikanische Kriegspläne gegen die UdSSR. Eine Dokumentation, Köln 1980 [Anm. d. Hrsg.].

die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die zu beweisende Tatsache unerheblich oder schon erwiesen ist, wenn die Urkunde völlig ungeeignet ist, die behauptete Tatsache zu beweisen, wenn die Urkunde unerreichbar ist, wenn ihre Verlesung nur zum Zwecke der Prozessverschleppung beantragt ist oder wenn eine entlastende Behauptung, die mit der Urkunde bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Der Beschluß des Gerichts führt auch keinen der in § 244 Abs. 3 StPO erschöpfend aufgezählten Gründe für die Ablehnung von Urkundsbeweisanträgen an.

Das Gesetz schränkt jedoch die allgemeinen Möglichkeiten für eine Ablehnung bei den hier in Frage stehenden Beweisanträgen noch weiter ein. Die Verteidigung hatte nämlich sämtliche Urkunden, die sie zum Beweis ihrer Beweisthemen anbot, dem Gericht entweder im Original oder in einer Fotokopie zusammen mit dem Antrag selbst überreicht. Es handelte sich somit – prozessual gesprochen – um sog. „präsente Beweismittel".

Für die Zurückweisung „präsenter Beweismittel" besteht aber die Sonderregelung des § 245 StPO:

> „Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig oder zum Zweck der Prozessverschleppung beantragt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Haupt- [119] verhandlung erfolgt. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind."

Dieser § 245 StPO kennt also von den acht in § 244 Abs. 3 aufgezählten Ablehnungsgründen nur noch zwei, nämlich

1. den Ablehnungsgrund der Unzulässigkeit der Beweiserhebung und

2. den Ablehnungsgrund der Prozessverschleppung.

Deshalb hatte das Gericht die von der Anklagebehörde überreichten Urkunden sämtlich verlesen, auch wenn ihr Inhalt nichts über die Ziele und die Tätigkeit des Friedenskomitees oder der Angeklagten aussagt; nunmehr bezog sich aber der Vertreter der Anklage bei seinem Antrag auf Ablehnung der Beweisanträge der Verteidigung ausdrücklich auf die Erläuterung des § 245 StPO in dem Kommentar von Löwe-Rosenberg, 20. Auflage. Hier wird in der Anmerkung 8 b) tatsächlich ein Ablehnungsgrund der „Verfahrensfremdheit" angeführt, und zwar als Unterfall des Ablehnungsgrundes der Verschleppungsabsicht. Auf diese Kommentierung stützt sich offenbar auch der Gerichtsbeschluss vom 20. Januar 1960. Die Verteidigung informierte deshalb das Gericht darüber, daß der Verfasser dieser Kommentarstelle, der langjährige Präsident des 6., jetzt 3. Strafsenats des BGH und damit höchste Richter der Bundesrepublik in politischen Strafsachen, Dr. Friedrich Wilhelm *Geier*, in seiner eigenen Urteilspraxis von dieser seiner Kommentierung abrücken mußte:

> „Der Hinweis auf den Kommentar von Löwe-Rosenberg geht fehl. Der Verfasser dieses Teils im Kommentar Löwe-Rosenberg ist der Herr Senatspräsident Dr. Geier. Er hat diesen Ablehnungsgrund beim Bundesgerichtshof zeitweilig vertreten, auch zu der Zeit, als Teile des Kommentars Löwe-Rosenberg von ihm konzipiert wurden. Dieser Ablehnungsgrund ist aufgegeben worden, nachdem im Bundestag dagegen erheblich Sturm gelaufen wurde mit der Begründung, der 6., jetzt der 3. Strafsenat habe einen neuen Ablehnungsgrund erfunden.
> So wörtlich der stellvertretende Versitzende des Rechtsausschusses des Bundestages, der Abgeordnete Dr. Arndt. Nach dieser eingehenden Kritik hat der BGH jetzt seitdem in keinem Falle noch einmal diesen Ablehnungsgrund gebraucht, der auch bei § 245 der Strafprozessordnung gar nicht möglich ist.
> [120] Diese Stelle im Kommentar Löwe-Rosenberg .... wird im Schrifttum von niemandem erwähnt, und auch in der Rechtsprechung ist niemand dieser Auffassung beigetreten." (26. Verhandlungstag, nachmittags)

Dennoch erläuterte einer der Verteidiger nochmals den engen Zusammen hang zwischen dem Anklagevorwurf und den von der Verteidigung gestellten Beweisanträgen und wies nach, daß von einer „Verfahrensfremdheit" nicht gesprochen werden kann.

Welchen Sinn Gesetzgeber, Rechtsprechung und Rechtslehre der Vorschrift des § 245 StPO beimessen, schilderte er in der Nachmittagssitzung des 33. Verhandlungstages (29.1.1960):

> „Der Sinn des § 245 der Strafprozeßordnung ist doch der, eine umfassende Beweiserhebungspflicht des Gerichtes festzulegen. Das geht so weit, daß man bei präsenten Urkunden die Verlesung nicht einmal mit dem Argument

ablehnen kann, man könne die Tatsache, die darin enthalten ist, als wahr unterstellen ... Der Gesetzgeber sagte sich, es könnte sich bei einer Verlesung präsenter Urkunden möglicherweise doch noch etwas mehr an Gewicht zu Gunsten der Angeklagten ergeben, als wenn diese Urkunden und Dokumente lediglich im Beratungszimmer zur Kenntnis genommen würden. Aus diesem Grunde ist es auch nicht einmal möglich, bei präsenten Beweismitteln zu sagen, sie brauchten nicht verlesen zu werden, weil die in ihnen enthaltenen Tatsachen vom Gericht bereits als bewiesen angesehen werden."

Des Weiteren setzte er sich inhaltlich mit der Kommentierung der „Verschleppungsabsicht" durch Dr. Geier auseinander. Der Verteidiger wies nach, daß sich Geier zur Untermauerung seiner Auffassung wissenschaftlich äußerst anfechtbarer Methoden bediente:

„Nun hat der Kommentator in Löwe-Rosenberg zwei Reichsgerichtsentscheidungen erwähnt (auf die er sich für seine Interpretation des § 245 StPO beruft). Es handelt sich dabei um die Entscheidungen des II. Strafsenats des Reichsgerichts im 65. und 66. Band. Man muss diese Entscheidungen gelesen haben, um zu erkennen, wie vollkommen abwegig es ist, unter Berufung auf diese Ergebnisse des Reichsgerichts eine solche schriftliche Aussage in einem Kommentar zu machen.
Bei der Entscheidung im 65. Band, Seite 304 – ein Urteil von 8.6.1931 – hat sich das Reichsgericht mit der Frage der Behandlung präsenter Beweismittel [121] und ihrer Ablehnung befasst, und zwar hat es, was der Kommentator in Löwe-Rosenberg verschweigt, die Entscheidung der Vorinstanz nicht gebilligt, sondern sie aufgehoben wegen Verletzung der zwingenden Vorschrift des § 244 StPO (das ist der heutige § 245 StPO).
Dabei handelte es sich um den Antrag eines Verteidigers, 52 präsente Zeugen zu hören und einen Film vorzuführen. Das untere Gericht hatte das abgelehnt, aber das Reichsgericht erklärte: Das geht nicht, das verstößt gegen die zwingende Vorschrift des Gesetzes... Eine Ablehnung hätte nur erfolgen dürfen, wenn sich nach sorgfältiger Prüfung bei dem Gericht die Überzeugung gefestigt hätte, daß es hier nur um die Sensation gegangen wäre ... Die Entscheidung im 65. Band kann also die schriftliche Aussage des Kommentators nicht stützen.
Die Entscheidung im 66. Band, Seite 14, kann das noch viel weniger. Es handelt sich nämlich bei diesem Judiz des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 19. November 1931 gar nicht um die Ablehnung von Beweisanträgen bei präsenten Beweismitteln, sondern es handelt sich ausschließlich darum, ob ein Schwurgericht die Frage eines Nebenklägers an einen Zeugen zu Recht oder zu Unrecht zurückgewiesen hat. Das hat mit den §§ 244 und 245 überhaupt nichts zu tun ...
Deshalb ist es höchst verwunderlich und eigentlich auch sehr traurig, daß in einem Großkommentar zur Strafprozeßordnung Hinweise auf Urteile des Reichsgerichts gegeben werden, die in einem Fall mit der Stelle, die da zitiert wird, überhaupt nichts zu tun haben und wo im anderen Falle verschwiegen wird, daß das Reichsgericht eben die Vorentscheidung nicht gebilligt, sondern aufgehoben hat, weil die sachbezügliche Norm strafprozessualer Art verletzt worden ist."

Politische Gründe für die Ablehnung maßgeblich?

weder der § 244 StPO noch die Vorschrift des § 245 StPO gaben dem Gericht gesetzliche Gründe zur Ablehnung der von der Verteidigung gestellten Anträge. Es mußte folglich der schwerwiegende Verdacht entstehen, daß der Gerichtsbeschluss auf Motiven beruhen könne, die außerhalb des Gesetzes liegen, ja, die dem gesetzlichen Gebot zur umfassenden Wahrheitserforschung direkt widersprechen. Diese Besorgnis brachte die Verteidigung in ihrer schriftlichen Erklärung vom 21.1.1960 wie folgt zum Ausdruck:

[122] „Das Gericht hat sich durch die Ablehnung dieser Anträge der Verteidigung geweigert, die zeitgeschichtlichen Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen, aus denen heraus die Tätigkeit der Weltfriedensbewegung bzw. des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland und der Angeklagten überhaupt erklärt und beurteilt werden können. Die Verteidigung kann aus diesem Verhalten des Gerichts nur den Schluss ziehen, daß die Strafkammer in politischen Vorstellungen und Vorurteilen befangen ist, deren Unrichtigkeit durch die abgelehnten Beweisanträge belegt werden sollte, und daß die Strafkammer sich die politischen Thesen zu eigen macht, die der Anklage zugrunde liegen. Damit wird in hohem Maße die Besorgnis begründet, daß sich das Gericht in eine Abhängigkeit von der von politischen Motiven getragenen Prozess Führung der weisungsgebundenen Anklagebehörde begeben und daraus auch prozessuale Konsequenzen gezogen hat."

Eingreifen der Bundesregierung

Im Zusammenhang mit dieser Befürchtung der Verteidigung sollte auch nicht unbeachtet bleiben, daß über den Prozess gegen die Repräsentanten des Friedenskomitees bereits offizielle Erklärungen diplomatischer Vertretungen der Bundesrepublik abgegeben worden waren, die der Öffentlichkeit im In- und Ausland bekannt wurden und inhaltlich einen Eingriff in dieses Strafverfahren darstellen.

So hatte bereits Mitte Dezember 1959 der Presseattaché der Botschaft in Bagdad den Vorwurf der Anklage, es handele sich bei den Angeklagten um Angehörige einer verfassungsfeindlichen Organisation, als feststehende Tatsache bezeichnet. Der Botschafter in Moskau, Dr. Kroll, erklärte dem sowjetischen Ministerpräsidenten N.S. Chruschtschow, die Angeklagten würden sich lediglich mit dem Namen des Friedenskomitees tarnen, seien aber in Wirklichkeit „sämtlich" Kommunisten (was nicht einmal die Anklageschrift bei drei der Angeklagten behauptet hatte).

Derartige der Anklagebehauptung in etwa entsprechende Verlautbarungen offizieller Vertreter der Bundesrepublik im Ausland – und sie können nur auf entsprechende Informationen durch das Auswärtige Amt zurückzuführen sein – sind nicht nur dazu geeignet (und offenbar auch dazu bestimmt), die Weltöffentlichkeit im Sinne der Anklage zu beeinflussen. Sie können sehr leicht auch zu einer entsprechenden Beeinflussung der Richter führen.

Die Verteidiger beantragten deshalb am 8.2.1959 den Erlass einer einst- [123] weiligen Verfügung, die der Bundesregierung verbieten soll, weiterhin derartige, einem von der Anklage gewünschten Urteil vorgreifende Erklärungen abgeben zu lassen. (Über diesen Antrag wird z. Zt. noch verhandelt.)

Trotz schwerwiegender Behinderung – weiteres Bemühen der Verteidigung um Wahrheitserforschung

Obwohl die Verteidigung durch den Gerichtsbeschluss vom 20.1.1960 gehindert wurde, entscheidende Schuldvorwürfe der Anklage zu widerlegen, setzte sie im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Angeklagten und für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ihre Bemühungen um die Wahrheitsfindung fort.

Am 31. Verhandlungstag (27.1.1960) stellte sie erneut vier größere Beweisanträge, mit denen sie den Nachweis erbringen wollte, daß der Kampf des Friedenskomitees gegen die Remilitarisierung der Bundesrepublik von gegebenen Tatsachen ausging, allein gegen die Politik der Bundesregierung war und in keiner Weise gegen die grundgesetzliche Ordnung der Bundesrepublik verstieß.

Entscheidend ist nicht, was gesagt wird, sondern wer es sagt

Vormittag des 36. Verhandlungstages (9.2.1960) verkündete die Strafkammer einen Beschluß, mit dem wiederum ein Großteil der von der Verteidigung angebotenen präsenten Beweismittel abgelehnt wurde. Zur Begründung hieß es wörtlich:

> „Die beanstandeten Urkunden stammen weder von den Angeklagten noch von der Friedensbewegung noch von solchen Vereinigungen, die nach dem Anklagevorwurfverfassungsfeindliche Bestrebungen gehabt haben. Es handelt sich um Veröffentlichungen über politische Ereignisse, die in ihrem Inhalt sich weder mit den Angeklagten noch mit der sogenannten Friedensbewegung befassen. Soweit die Angeklagten sich darauf berufen, daß die politischen Einschätzungen teilweise denjenigen ähnlich seien, die das Westdeutsche Friedenskomitee oder einzelne Angeklagte vertreten hatten, liegt dies Völlig neben der Sache. In verfassungstreuer Absicht geäußerte politische Werturteile sind strafrechtlich wertneutral. Das Recht auf freie ungehinderte [124] Äußerung einer jeden politischen Meinung ist wesentlicher Bestandteil der Grundordnung. Die vorliegende Anklage gilt gerade der Wahrung dieser Verfassungsgarantie. Damit sind diese Beweisanträge beschieden."

Unmittelbar nach Verkündung dieses Beschlusses charakterisierte einer der Verteidiger den Kern seiner Begründung mit den Worten:

> „Sie haben wiederum keinen Ablehnungsgrund angegeben, der in der Strafprozeßordnung verankert wäre. Sie haben faktisch gesagt: Wahrheit oder Unwahrheit, das ist letztlich gleichgültig: Es kommt nur darauf an, *wer* die Wahrheit oder die Unwahrheit spricht."

In einer dem Gericht an 38. Verhandlungstag (12.2.1960) schriftlich übergebenen Stellungnahme zu diesem Beschluß begründete die Verteidigung u. a. diesen Vorwurf wie folgt:

> „... Zum anderen verstößt der Beschluß gegen die Prinzipien eines Tatstrafrechts. Aus dem Inhalt und dem besagten Aufbau der Begründung ist zweifelsfrei erkennbar, daß das Gericht seine Formulierung: ‚in verfassungstreuer Absicht geäußerte politische Werturteile' auf die Verlautbarungen solcher Gruppierungen bezieht, die außerhalb der Friedensbewegung stehen. Damit werden diese Verlautbarungen von vornherein von denen der Friedensbewegung unterschieden. Die Verlautbarungen anderer Gruppierungen werden als ‚strafrechtlich wertneutral' bezeichnet; eine Beweiserhebung darüber wird abgelehnt. Inhaltlich gleiche Verlautbarungen der Friedensbewegung aber werden vom Gericht nicht als wertneutral bezeichnet; eine Beweiserhebung darüber wird für erforderlich gehalten.

> Das Gericht geht also nicht davon aus, was inhaltlich gesagt oder geschrieben worden ist, sondern wer etwas gesagt oder geschrieben hat. Waren es Menschen, deren Verfassungstreue die Staatsanwaltschaft bislang nicht in Zweifel zog, dann ist das Gesagte oder Geschriebene die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, also in keiner Weise geeignet, den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen. Waren es dagegen das Friedenskomitee oder seine Repräsentanten, dann ist dies nicht strafrechtlich irrelevant, sondern beweiserheblich.
> Die Verteidigung sieht in dem Inhalt und in den Konsequenzen dieses Beschlusses eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit.
> Wenn über die Wahrheit oder Unwahrheit von Tatsachen kein Beweis mehr erhoben werden darf;
> [125] wenn die Beweiserhebung darüber unterbunden wird, ob ein Angeklagter bei seinen Beurteilungen und Forderungen von der Wahrheit ausging oder nicht; wenn der Verteidigung das Recht verwehrt wird nachzuweisen, daß ihre Mandanten nichts anderes forderten und folgerten als andere, in ihrer Verfassungstreue bislang nicht angezweifelte Bürger;
> wenn also nicht die Tat, sondern allein die Person des Täters dafür ausschlaggebend ist, ob eine Verurteilung zu erfolgen hat oder nicht;
> dann ist dies eine Rückkehr zum Gesinnungsstrafrecht unseligen Angedenkens."

Verteidigung ringt weiter um die Wahrheitsfindung ...

Bereits unter dem unmittelbaren Eindruck des Gerichtsbeschlusses vom 9.2.1960 erklärte einer der Verteidiger:

> „Wir lassen uns durch diesen Beschluß nicht entmutigen. Wir hoffen durch das, was wir hier vorgetragen haben und noch vortragen werden, das Gericht doch noch zu einer Überprüfung seiner bisherigen Entscheidung zu bewegen."

Am 38. Verhandlungstag [12.2.1960 – d. Hrsg.] stellte deshalb die Verteidigung weitere Beweisanträge, deren Erheblichkeit und Sachbezogenheit sie wiederum im Einzelnen ausführlich und eingehend begründete. Noch immer ging die Verteidigung von der Annahme aus, daß ihre Rechtsausführungen das Gericht zu einer Änderung seiner Auffassung bewegen und eine Beweisaufnahme möglich machen würde, die zur Erforschung der Wahrheit führt. In der dem Gericht schriftlich übergebenen Begründung zu diesen Anträgen heißt es:

> „Die Verteidigung nimmt an, daß die Strafkammer diese letzten Konsequenzen ihres Beschlusses vom 9.2.1960 in ihrer ganzen Tragweite noch nicht übersehen hat. Sie erwartet, daß die bereits früher vorgetragenen Argumente im Zusammenhang mit den neuerlichen Rechtsausführungen der Verteidigung vom Gericht beachtet und bei der Entscheidung über die heutigen Anträge der Verteidigung berücksichtigt werden." [126]

... und wird wiederum zurückgewiesen

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Am 41. Verhandlungstag (22.2.1960) lehnte das Gericht erneut die Verlesung aller präsenten Urkunden „aus den Gründen des Beschlusses vom 9.2.1960" ab, soweit diese Urkunden nicht von der Weltfriedensbewegung oder dem Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland (bzw. aus Publikationen, die diesen Organisationen vom Gericht zugerechnet wurden), oder von einem der Angeklagten stammen. Auf die Sach- und Rechtsausführungen der Verteidigung zu dem Beschluß vom 9.2.1960 ging das Gericht mit keinem Wort ein.

Der Beschluß von 22.2.1960 beschränkte sich aber nicht auf die dem Gesetz widersprechende erneute Ablehnung präsenter Urkunden.

Tatsachen sind im einem Falle Werturteile ...

Die Verteidigung hatte am 38. Verhandlungstag [12.2.1960 – d. Hrsg.] u. a. beantragt, Bundeskanzler Dr. Adenauer, Bundesverteidigungsminister F. J. Strauß und Bundesvertriebenenminister Prof. Dr. Th. Oberländer als Zeugen zu vernehmen.

Die Bundesminister sollten die Richtigkeit folgender Feststellungen des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland bestätigen:

> „1. daß maßgebliche Kreise der Bundesrepublik mit der Remilitarisierung und atomaren Rüstung das Ziel verfolgen, die Deutsche Demokratische Republik in den Machtbereich der Bundesregierung einzubeziehen;
> 2. daß maßgebliche Kreise der Bundesrepublik mit der Remilitarisierung und atomaren Rüstung darüber hinaus die Einbeziehung der früheren deutschen Ostgebiete in den Machtbereich der Bundesregierung und die Neuordnung der politischen Verhältnisse Osteuropas erstreben;

> 3. daß die Bundesregierung mehrfach behauptet hat, es bestehe eine Aggressionsgefahr aus dem Osten;
> 4. daß auch führende amerikanische Politiker und Militärs vor einigen Jahren die aggressive Strategie des sogenannten Roll Back und die Führung eines Präventivkrieges gegen die UdSSR propagierten, um die politischen Veränderungen im Osten Europas nach dem Zweiten Weltkrieg wieder rückgängig zu machen."

[127] Diese Feststellungen des Friedenskomitees bzw. der Angeklagten werden in der Anklageschrift als schwerwiegendes Indiz dafür angeführt, daß das Friedenskomitee die grundgesetzliche Ordnung untergraben wolle. Entsprechen diese Feststellungen aber der Wahrheit, und diesen Beweis zu führen, war Sinn dieses Antrages, dann muss die Anklage nach Auffassung der Verteidigung in diesem Punkt als widerlegt angesehen werden. Denn: Wahrheitsgemäße tatsächliche Feststellungen dieser Art können (schon im Hinblick auf Art. 25 und 26 des Grundgesetzes) kein Indiz für eine verfassungsfeindliche Absicht sein. Das Gericht aber lehnte es ab, die Zeugen zu hören.

Der Beschluß der Strafkammer vom 22.2.1960 behauptete:

> „Die in das Wissen der Zeugen Strauß und Oberländer gestellten Beweisthemen enthalten keine Tatsachen. Nur Tatsachen können Gegenstand einer Beweiserhebung in einem Strafverfahren sein. Die Beweisthemen enthalten lediglich politische Werturteile. Die diesem Werturteil zugrunde gelegten Tatsachen können auch nicht im Wege der Auslegung des § 244 Abs. 2 StPO ermittelt werden, umso weniger, als diese Urteile unter Verwendung von politisch und völkerrechtlich mehrdeutigen Begriffen und politischen Schlagworten geprägt sind."

Diese Begründung ist völlig unhaltbar. In einer am 42. Verhandlungstag (26.2.1960) dem Gericht übergebenen schriftlichen Erklärung stellte die Verteidigung fest,

> „daß es sich bei dem in das Wissen dieser Zeugen gestellten Beweisthemen nach wie vor um eindeutig zeitgeschichtliche Tatsachen handelt und nicht um politische Werturteile und auch nicht um Urteile, die unter Verwendung von politisch und völkerrechtlich mehrdeutigen Begriffen und Schlagworten geprägt worden sind."

... im andern Fall aber Tatsachen

Die Ablehnung der Zeugenvernehmung Dr. Adenauers begründete die Strafkammer im gleichen Beschluß wie folgt:

> „Der Zeuge Dr. Adenauer soll bekunden, daß die Bundesregierung die [128] Grundsätze der friedlichen Koexistenz ablehnt. Nach dem Beweisthema sollen diese sein:
> 1. Achtung der nationalen Souveränität und Integrität aller Staaten;
> 2. Gleichberechtigung aller Völker und Nationen;
> 3. gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Nationen und Staaten und
> 4. Verbot jeglicher Aggression und Lösung aller strittigen Fragen mit ausschließlich friedlichen Mitteln auf dem Wege von Verhandlungen.
> Es ist offenkundig, daß die Bundesregierung diese Grundsätze der friedlichen Koexistenz nicht ablehnt. Die beantragte Beweiserhebung ist daher überflüssig (§ 244 Abs. 3 StPO)."

Während also das Gericht die in das Wissen der Bundesminister gestellten Beweisthemen als Werturteile bezeichnete, die des Beweises nicht zugänglich sind, erkennt es die Beweisthemen, zu denen der Bundeskanzler als Zeuge benannt wurde, als an sich des Beweises zugängliche Tatsachen an. Die Verteidigung sah sich außerstande, das Kriterium zu ergründen, welches nach diesem Beschluß eine Tatsache von einem Werturteil unterscheidet.

Was sind offenkundige Tatsachen?

Ein Satz aus der Begründung des Gerichtsbeschlusses vom 22.2.1960 verdient, nochmals besonders hervorgehoben zu werden:

> „Es ist *offenkundig*, daß die Bundesregierung diese Grundsätze der friedlichen Koexistenz nicht ablehnt."

Hierzu erklärte einer der Verteidiger am 42. Verhandlungstag (26.2.1960):

> „Der Beschluß führt an, daß ein bestimmter Vorgang offenkundig sein soll ... Damit sind wir am 41. Verhandlungstag [22.2. 1960 – d. Hrsg.] an dem Kardinalpunkt dieses Prozesses angekommen."

In der Tat: In diesem Satz offenbart sich eine Grundkonzeption; aus dieser These erklären sich die früheren Beschlüsse der Strafkammer in diesem Verfahren; diese Begründung bestätigt zugleich die Befürchtung der Verteidigung, daß die Verfahrensweise des Gerichts

[129] „praktisch auf eine Wiedereinführung des Gesinnungsstrafrechts hinausläuft". (36. Verhandlungstag, [9.2.1960, d. Hrsg.] nachmittags)

Was ist unter der vom Gericht behaupteten „Offenkundigkeit" zu verstehen? In einem grundsätzlichen, auf zahlreiche juristische Veröffentlichungen gestützten Rechtsvortrag beantwortete einer der Verteidiger diese Frage am 42. Verhandlungstag (26.2.1960):

„Das Reichsgericht hat schon im 16. Band, Seite 332, erstmals höchstrichterlich zu dieser Frage Stellung genommen und Ausführungen gemacht, die bis heute weder vom Reichsgericht noch vom Bundesgerichtshof in irgendeiner Weise beanstandet, abgeändert oder auch nur eingeschränkt wurden.
Das Reichsgericht ging in dieser Entscheidung davon aus ..., daß in der Hauptverhandlung ‚alles, was auf der Wahrnehmung beruht, durch die Vernehmung des Wahrnehmenden; alles, was beurkundet, durch Verlesung der Urkunde; alles, was der Richter selbst gesehen hat, durch die richterliche Augenscheineinnahme in der gesetzlichen vorgeschriebenen Form festzustellen ist.'
Das ist mit anderen Worten die Förmlichkeit des Beweisverfahrens, das ist der justizförmige Weg unserer Strafprozeßordnung, das ist die Vorschrift von dem Strengbeweis, die das Reichsgericht hier zunächst als Prinzip des Verfahrens ausspricht.
Dieses Prinzip ist und bleibt die Grundlage – und es ist teuer erkauft. Jahrhundertealte Erfahrungen aus den Prozessen des Mittelalters, aus Hexenprozessen, auch aus den bitteren Erfahrungen des Dritten Reiches, haben die Juristen – Richter wie Kommentatoren – zu der Erkenntnis geführt, daß an diesem Grundsatz der Reichsgerichtsentscheidung festzuhalten ist.
Von diesem Grundsatz machte das Reichsgericht und macht heute der angezogene § 244 Abs. 3. StPO insoweit eine Ausnahme, als es sich um offenkundige Tatsachen handelt. Die Möglichkeit dieser Ausnahme – ursprünglich nur höchstrichterlich, jetzt auch durch das Gesetz bestimmt – ist durch das Reichsgericht damit eingeführt worden, daß
‚die Beweisführung in Strafverfahren nichts als die Herstellung der Gewissheit 6 bezweckt ...und erübrigt wird, wenn diese Gewissheit aus allgemein gültigen, unumstößlichen Gründen bereits vorhanden ist.'
Dann kann also eine Tatsache als offenkundig angenommen werden ...
Daraus muss man nun schließen: Gibt es einen vernünftigen Grund, sie (die Gewißheit) in Zweifel zu ziehen; ist ihr Gegenteil auf Grund neuerer oder [130] dem Gericht bisher unbekannter wissenschaftlicher Forschungen ... oder durch Beweismittel auf dem Wege des Strengbeweises oder über ein in einem Beweisantrag erwähntes Beweismittel oder eine schon zum Gegenstand der Hauptverhandlung gewordenen Beweistatsache bewiesen, dann ist die Tatsache eben nicht mehr allgemeinkundig im Sinne des Gesetzes ...
Die Offenkundigkeit ist also erstens eine Ausnahme. Als solche ist sie eng und streng auszulegen. Als Ausnahme ist die Offenkundigkeit zweitens auch nur eine untergeordnete Beweismöglichkeit. Sie erübrigt lediglich die Verwendung eines formellen Beweismittels, ist also gleichsam Ersatz eines solchen Beweismittels und nimmt deshalb de facto die Stellung eines Beweismittels unter anderen Beweismitteln ein. Die Offenkundigkeit unterliegt also – wie alle anderen Beweismittel – den allgemeinen Regeln der Beweiswürdigung und der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren. Die Folge ist: ergibt sich ein Widerspruch zwischen einer angenommenen Offenkundigkeit und einer Beweistatsache, die in der formellen Beweisaufnahme – z. B. aus der Verlesung einer Urkunde – gewonnen worden ist, dann muss dieser Widerspruch aufgelöst werden. Wird dieser Widerspruch nicht gelöst, so bleibt die Wahrheit unerforscht."

Das Gericht aber weigerte sich, den Widerspruch zwischen den Beweisthemen der Verteidigung und der von ihm angenommenen Offenkundigkeit aufzuklären. Es ging darüber hinweg, daß die Verteidigung mit ihrem Antrag gerade die vom Gericht als „offenkundig" bezeichnete Auffassung, die Bundesregierung lehne die Koexistenz nicht ab, anhand authentischer Urkunden und durch die Zeugenvernehmung Dr. Adenauers widerlegen wollte. Das Gericht ging auch darüber hinweg, daß in der Beweisaufnahme bereits Tatsachen zur Sprache gekommen waren, welche die vom Gericht angenommene „Offenkundigkeit" widerlegten.

Einer der Verteidiger erläuterte am 42. Verhandlungstag (26.2.1960) diese Auffassung den Richtern gegenüber anhand einiger Beispiele:

„Ich will hier nur zwei Punkte herausgreifen: Einmal die Achtung der Integrität aller Staaten. Das sei also ein Prinzip, das die Bundesregierung offenkundig – d. h. außerhalb jeden Zweifels stehend – beachtet.
Sie haben in der Hauptverhandlung gehört, daß der Zeuge Elfes unter Anrufung Gottes beschworen hat, daß der Bundeskanzler ihn am 2.1.1948 gefragt habe, wie er sich denn dazu stelle, wenn man einen Krieg mit Russland mache, um die Russen zurückzutreiben.
[131] Sie haben weiter hier gehört, daß der Zeuge Heinemann ebenfalls unter Eid davon gesprochen hat, daß die amerikanische Politik des sogenannten Roll Back in den Jahren nach 1951 darauf abzielte, nicht nur 17 Länder zu ‚befreien', was praktisch im Endergebnis bedeutet: eine nationale Dekomposition der Sowjetunion, daß man die

Ukraine selbständig machen wollte, daß man die früheren baltischen Provinzen Russlands, die im Rahmen des Versailler Vertrags-Systems 1918 selbständige Staaten und zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wieder Sowjetrepubliken wurden, von der Sowjetunion abtrennen wollte; obwohl die Zugehörigkeit dieser Gebiete zur Sowjetunion nie ernsthaft bestritten worden ist. Diese Politik forderte damals nicht nur die USA, sondern es wurden auch – wie der Zeuge Heinemann bekundete – Stimmen in der Bundesrepublik laut, die dasselbe Ziel anstrebten. Sogar der Bundeskanzler sprach von der Neuordnung ganz Osteuropas.
Ja, tangiert das denn nicht die Integrität der Staaten, hier der Sowjetunion? Wie können Sie dann aber sagen: es ist offenkundig, daß die Bundesregierung die Integrität der Sowjetunion anerkennen und respektieren will? So war es doch jedenfalls während des Zeitraums, den wir juristisch die >Tatzeit< nennen ...
Weiter behaupten Sie in Ihrem Beschluß, es sei offenkundig, daß die Bundesregierung die Lösung aller strittigen Fragen mit ausschließlich friedlichen Mitteln auf dem Wege von Verhandlungen wünsche ...
Da überfällt eine deutsche Regierung Mitte März 1939 die Tschechoslowakei und macht sie zum Protektorat. Nach diesem schrecklichen Kriege erklärt die Regierung der Tschechoslowakei, sie sei bereit, über Lidice und über Prag hinweg die diplomatischen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen. Obwohl die Bundesregierung sich immer als alleinige deutsche Regierung gebärdet und die Bundesrepublik für identisch mit dem Deutschen Reich erklärt, lehnt Bonn die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit einem Land ab, das von Deutschland überfallen worden ist... Dabei ist die Aufnahme diplomatischer Beziehungen das normalste in den Beziehungen der Staaten und Völker untereinander, und zwar nicht nur zwischen befreundeten Staaten, sondern gerade zwischen rivalisierenden Mächten. Es ist doch die Aufgabe der Diplomaten, ausgleichfördernde Momente ins Spiel zu bringen, Informationen aus erster Hand zu erlangen, die eine exakte Analyse und darauf aufbauende Schlußfolgerungen ermöglichen.
Dasselbe gilt für Polen. Die polnische Regierung hat ebenfalls die Aufnahme diplomatischer Beziehungen angeboten. Es ist auch ein Land, das wir überfallen haben. Trotzdem bietet die polnische Regierung der Bundesrepublik die [132] Aufnahme diplomatischer Beziehungen an, sicher nicht deshalb, weil sie uns Deutsche besonders ins Herz geschlossen hätte, sondern weil sie die Normalisierung der Beziehungen wünscht. Die Bundesrepublik dagegen lehnt diese diplomatischen Beziehungen ab ...
Wer die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ausgerechnet zu einem Land, das wir überfallen haben, ablehnt, obwohl dies ohne Vorbehalt angeboten worden ist, der ist nicht für friedliche Koexistenz ...
Sie aber, meine Herren, sagen dennoch: es ist offenkundig, es steht außerhalb jeden Zweifels, daß die Bundesregierung die friedliche Koexistenz will."

Politische Ziele können nicht offenkundig sein

Die in der soeben zitierten Erklärung genannten Beispiele weisen zugleich auf das Problem hin, inwieweit überhaupt Tatsachen aus dem politischen Raum, insbesondere solche der jüngsten Vergangenheit, als offenkundig bezeichnet werden können.

Hierzu erklärte einer der Verteidiger:

„Hier handelt es sich nicht um datenmäßig feststellbare oder festgelegte Vorgänge. Hier handelt es sich vielmehr um Inhalt und Ziel einer politischen Auffassung.
Politische Auffassungen aber, hier die Regierungspolitik, können schon logisch nicht allgemeinkundig im Sinne dieser Rechtsprechung und dieser Vorschriften sein. Hier handelt es sich um ein Spiel entgegengesetzter Kräfte, die sich unversöhnlich gegenüberstehen, wie es leider heute in der Politik ist. Politische Auffassungen können also nur einseitige Standpunkte sein, und sie werden regelmäßig auch unterschiedlich eingeschätzt, je nachdem, ob man Anhänger dieser Politik oder Gegner dieser Politik ist. Das gilt umso mehr –und auch das geht aus unseren Beweisanträgen hervor – als es selbst unter den Anhängern der Regierungspolitik interne Meinungsverschiedenheiten z. B. über bestimmte, wichtige außenpolitische Praxen gibt, als es auch innerhalb der Bundesregierung oder innerhalb der Parteien, die die Bundesregierung stützen, verschiedene Einschätzungen der politischen Ziele und wandelbare Konzeptionen gibt.
Auch das spricht dafür, daß ein sehr schwankender Boden betreten wird, wenn man derartige politische Auffassungen als der Allgemeinkundigkeit zugänglich ansehen will.
[133] Wenn aber nun verschiedene einander gegenüberstehende Behauptungen und Auffassungen der Regierung und der Angeklagten andererseits vorhanden sind, dann gibt es überhaupt nur eine Möglichkeit für den Richter: nach § 244 Abs. 1 und 2 StPO die Wahrheit darüber festzustellen, welche der beiden Konzeptionen der Wirklichkeit entspricht. Das kann und darf aber niemals über die einseitige Offenkundigkeit geschehen. Das war bis jetzt die herrschende Meinung der Kommentatoren., die davor warnten und warnen, die Offenkundigkeit anzuwenden, ‚wenn Vorgänge im politischen Leben der jüngsten Vergangenheit festzustellen sind' (so Löwe-Rosenberg, 20. Auflage, Anm. 4 b) zu § 261 StPO, denen sich Eberhard Schmidt in seinem Kommentar auf Seite 164 ausdrücklich anschließt ...
Die Verteidigung ist der Auffassung, daß dieses Thema und diese Thesen, die hier als offenkundig unterstellt werden sollen, überhaupt nicht unter die Fakten fallen, die als offenkundig angesehen werden können oder sollen." (42. Verhandlungstag, 26.2.1960)

Unterstellte Offenkundigkeit politischer Ziele gefährdet die Demokratie

Diese Konsequenz der von der Strafkammer vollzogenen Abkehr von der herrschenden Rechtsmeinung begründete einer der Verteidiger in seiner Erklärung am 42. Verhandlungstag (26.2.1960):

> „Die Absichten einer Regierung, die Ziele einer Politik, die Auswirkungen einer Regierungspolitik, das sind doch Dinge, die der Wertung und der unterschiedlichen Beurteilung zugänglich sind. Das ist ja gerade eine Grundvoraussetzung der Demokratie, daß die Politik der Regierung einer Kritik unterzogen werden kann. Wenn es offenkundig ist, welches die Ziele oder die Auswirkungen einer bestimmten Politik sind, dann ist ja eine Opposition überhaupt nicht denkbar. Denn: jede Regierung nimmt doch wohl für sich in Anspruch, daß ihre Politik absolut richtig und gut ist. Es ist einfach eine Denknotwendigkeit, daß eine bestimmte Regierungspolitik unterschiedlicher Beurteilung zugänglich ist. Nur unter der historisch wohl überholten Sicht, daß der Herrscher gewissermaßen aus dem Gottesgnadentum heraus nur das Gute tue und wolle, kann man doch zu der Auffassung gelangen, daß eine bestimmte Politik in ihrer Richtigkeit offenkundig sei. Das ist doch ein histo- [134] risch, wie ich hoffe, überwundener Standpunkt, wenngleich führende Männer unseres Staates, sogar Regierungsmitglieder und Mitglieder hoher Gerichte, in der sogenannten Abendländischen Akademie eine Wiedergeburt dieser überholten Vorstellungen vom Gottesgnadentum des Herrschers versucht haben und noch versuchen.
> Aber wenn wir die Demokratie ernst nehmen, dann müssen wir doch davon ausgehen, daß auch die Politik der Bundesregierung nicht schlechthin und offenkundig gut und richtig ist, sondern daß die Möglichkeit besteht, daß sie falsch ist, ja, daß sie sehr falsch ist, daß auch die Möglichkeit besteht, daß sie zum Krieg führt.
> Es ist in einer der Urkunden, deren Verlesung hier leider abgelehnt worden ist – und zwar handelt es sich um einen Leitartikel von Hans Zehrer, dem Chefredakteur der Tageszeitung *Die Welt* – sinngemäß folgendes gesagt worden: Es ist durchaus möglich, daß die führenden Männer unserer Regierung und anderer Regierungen als große Männer, es ist aber auch möglich, daß sie als Kriegsverbrecher in die Geschichte eingehen werden. Ja, das ist doch ein sehr offenes und ein sehr richtiges Wort. Man kann zu derartig harten Schlußfolgerungen kommen. Man kann Gefahren sehen, die Anhänger der Regierungspolitik nicht sehen, und es ist die Verpflichtung jedes Staatsbürgers in der Demokratie, auf solche Gefahren hinzuweisen und solche Beurteilungen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen.
> Man kann darum niemals eine bestimmte Regierungspolitik in ihren Auswirkungen, in der Hintergründigkeit ihrer Absichten und Ziele als offenkundig und allgemeinkundig bezeichnen. Das ist einfach eine Anmaßung, die die Rechte und die Berechtigung der Opposition nicht genügend berücksichtigt.“

Dennoch: Das Gericht änderte seinen Beschluß nicht. Es bezeichnete weiterhin seine Auffassung von den Zielen der Bundesregierung als offenkundig und verbot, den Beweis dafür zu führen, daß diese seine eigene Meinung von der Regierungspolitik unrichtig ist oder auch nur in Zweifel gestellt werden kann. Diese Meinung des Gerichts aber deckt sich völlig mit der Auffassung der Anklage. Auch sie geht davon aus, daß die Bundesregierung die Koexistenz befürworte.

Das Friedenskomitee und die Angeklagten aber haben die Politik der Bundesregierung gerade deshalb kritisiert, weil sie nicht den Prinzipien der Koexistenz entspreche und daher eine Gefährdung des Friedens beinhaltete. Die Anklage sieht in dieser Motivierung der Tätigkeit des Friedenskomitees und der Angeklagten eine „Tarnung ihrer wirklichen Absichten“, die [135] darin bestanden haben sollen, mit der falschen Kritik an der Regierung die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben. Indem nun als „offenkundig“ bezeichnet wird, daß die Bundesregierung die Koexistenz nicht ablehne, folgt das Gericht dieser Unterstellung der Anklage und entzieht der Verteidigung jede Möglichkeit, diesen entscheidenden Vorwurf zu widerlegen.

Gefährliche Konsequenzen

Diesen von der Verteidigung für möglich gehaltenen Hintergrund des Beschlusses der Strafkammer vom 22.1.1960 dem Gericht als bewusstes und gewolltes Ziel zu unterstellen, wäre wohl der schwerwiegendste Vorwurf, der in einem Rechtsstaat gegenüber einem Gericht erhoben werden kann. Er bedeutet, dem Gericht zu bescheinigen, daß es die Politik der Bundesregierung gleichsetzt mit der verfassungsmäßigen Ordnung selbst, daß es jeden Gegner der Regierungspolitik faktisch bereits verurteilt hat, bevor die Beweisaufnahme beginnt.

Dieser Vorwurf bedeutet, das Gericht als Mittel der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft und damit letztlich der Regierung zu bezeichnen, dazu bestimmt und gewillt, die Gegner dieser Regierung mit strafrechtlichen Mitteln zu beeinträchtigen.

„Aber: wenn den verschiedenen Beschlüssen der Strafkammer überhaupt eine Konzeption zu Grunde liegt, wenn diese Beschlüsse überhaupt von einem einheitlichen Gesichtspunkt her gefasst worden

sind: ein solcher, von der Verteidigung für möglich gehaltener Hintergrund würde die vom Gesicht beschlossene einschneidende Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten in sich logisch erklären.

Wenn die Auffassung der Anklage vom Charakter der Regierungspolitik für das Gericht bereits die „offenkundige Wahrheit“ ist, dann wird jeder beweis „überflüssig“, der diese Auffassung erschüttern oder gar widerlegen kann; dann wird die Ablehnung aller Urkunden und Zeugen, die bekunden sollten, daß die Auffassung der Anklage den Tatsachen widerspricht, klar. Auf *mahnende Parallelen* einer solchen Verfahrensweise verwies die Verteidigung ebenfalls am 42. Verhandlungstag (26.2.1960):

„Als ich am letzten Verhandlungstag Ihre Entscheidung hörte, hatte ich persönlich einen bitteren Geschmack auf der Zunge, weil sich die Parallele zu einer gewissen Spruchpraxis des Dritten Reiches abzuzeichnen schien. Ich habe [136] dort selbst vor Sondergerichten verteidigt, und mir liegen auch Urteile vor, wie damals die Gerichte vorgegangen sind. Damals liquidierte man eben... die Opposition und die Sache dadurch, daß man einfach das Gegenteil dessen, was die Angeklagten gesagt hatten, als offenkundige Tatsache behandelte ...
Diesen Entscheidungen damals lag eine Beweisaufnahme zugrunde, in der all das, was die damalige Regierung der Bevölkerung von ihrer Politik erzählte, als offenkundig angesehen wurde, um die Angeklagten verurteilen zu können. Wir wissen alle, wohin das geführt hat. Wir wissen, daß die Goebbels’sche Propaganda zur gerichtlich festgestellten Wahrheit und damit zur Grundlage von Verurteilungen gemacht wurde. Diese Zeichen sollten uns mahnen und uns abhalten, daß wieder auf demselben Wege über die Offenkundigkeit berechtigte Opposition gegen die Regierungspolitik unterdrückt und sie zu staatsfeindlicher Hetze erklärt wird, ohne daß die Angeklagten und die Verteidigung die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren oder den Wahrheitsbeweis für ihre Feststellungen anzutreten.“

Schließlich auch Dokumente des Friedenskomitees zurückgewiesen

Da der Beschluß der Strafkammer vom 22.2.1960 den Begriff der „Offenkundigkeit“ erstmals zur Begründung der Zurückweisung von Beweisanträgen verwendete, erhoffte die Verteidigung durch Darlegung der Konsequenzen einer solchen Entscheidung, doch noch eine Änderung in der Haltung des Gerichts herbeiführen zu können. Sie stellte deshalb am 42. Verhandlungstag (26.2.1960) den Antrag auf Vernehmung der Bundesminister (siehe oben) nochmals, wobei sie lediglich zur Klarstellung die These 3 wie folgt umformulierte:

> „daß die Behauptung der Bundesregierung, es bestehe die unmittelbare Gefahr eines militärischen Angriffs oder Überfalls aus dem Osten auf die Bundesrepublik, der Wahrheit widerspricht.“

Zugleich reichte die Verteidigung sieben weitere Beweisanträge ein, die wiederum einzelne Vorwürfe der Anklage aufgriffen und den Nachweis erbringen konnten und sollten, daß die von der Anklage inkriminierten Äußerungen der Wahrheit entsprechen, auf Wahrheit beruhen und weder im Inhalt noch in der Form gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

[137] Zu Beginn der Nachmittagssitzung des 44. Verhandlungstages (1.3.1960) verkündete jedoch das Gericht einen Beschluß, der die Verteidigung in noch stärkerem Maße als alle vorhergehenden Beschlüsse behinderte.

Es wurde nicht nur mit keinem Wort auf die Rechtsausführungen der Verteidigung zur Frage der „Offenkundigkeit“ eingegangen.

Es wurden nicht nur erneut Urkunden, die nicht von der Weltfriedensbewegung oder dem Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland oder von den Angeklagten stammen, zurückgewiesen; es wurde nicht nur die Vernehmung der Bundesminister erneut abgelehnt.

Es wurde nicht nur die Behauptung wiederholt, die Anträge der Verteidigung enthielten keine Tatsachen, sondern lediglich politische Werturteile.

Es wurden darüber hinaus erstmals eine große Anzahl von Urkunden des Friedenskomitees selbst zurückgewiesen, darunter solche, die von einzelnen Angeklagten selbst herrühren oder sogar unterzeichnet waren.

Es wurde darüber hinaus der Verteidigung mit aller Bestimmtheit der Vorwurf gemacht, ihre Anträge verfolgten ausschließlich verfahrensfremde Zwecke:

> „Das Gericht ist der Überzeugung, daß die Antragsteller mit ihren Beweisanträgen lediglich den Zweck verfolgen, den politischen Kampf in den Gerichtssaal zu übertragen.“

Die Begründung dieses Vorwurfes besteht in einem einzigen, allerdings sehr bemerkenswerten Satz:

> „In den Beweisthemen werden die Politik der Bundesregierung und die Verhältnisse in der Bundesrepublik unter Anklage gestellt."

Ein schwerwiegender Entschluss

Nunmehr sah sich die Verteidigung vor schwerwiegende Entscheidungen gestellt.

Sie hatte u. a. 20 größere Beweisanträge zur detaillierten Widerlegung der Anklagebehauptung gestellt, die „gesamte Tendenz" der einzelnen Verlautbarungen des Friedenskomitees rechtfertige seine strafrechtliche Qualifizierung als verfassungsfeindliche, geheimbündlerische und kriminelle Organisation. Mit diesen 20 Anträgen wurden insgesamt 590 präsente Urkunden [138] überreicht. Hiervon wurden lediglich 114 Urkunden verlesen. Neun Beweisanträge mit insgesamt 276 Urkunden wurden vollständig abgelehnt.

Nachdem das Gericht mit seinem letzten Beschluß vom 1.3.1960 nun auch Urkunden des Friedenskomitees zurückwies, bestand jetzt nicht einmal mehr die Möglichkeit, die Auffassung des Friedenskomitees und der Angeklagten selbst – unabhängig von ihrer Richtigkeit bzw. Berechtigung – festzustellen und zu erläutern.

Nach sorgfältiger Beratung der hierdurch eingetretenen Situation gab nunmehr die Verteidigung folgende Erklärung ab:

> „Die durch den soeben verkündeten Beschluß des Gerichts erfolgte Ablehnung der von der Verteidigung gestellten Beweisanträge zeigt, daß das Gericht das Vorbringen der Anklage mit anderen Maßstäben misst als das der Verteidigung, indem es
> 1. entlastende Umstände von der Beweiserhebung ausschließt, während es auf der anderen Seite belastende Umstände als gerichtsnotorisch dem Gegenbeweis entzieht;
> 2. Beschuldigungen der Anklage als beweiserhebliche Tatsachen behandelt, während es Entlastungen mit im Gesetz gar nicht vorgesehenen Begründungen, durch die die Verteidigung wie die Angeklagten diskriminiert werden, von der Beweisaufnahme ausschließt;
> 3. ein und dieselben Vorgänge, wenn sie die Anklage vorträgt, als Tatsachen, teilweise sogar als offenkundig behandelt, wenn dieselben aber von der Verteidigung vorgetragen werden, sie als Werturteile abtut;
> 4. Dokumente der Anklage ohne Beweisthesen, selbst wenn sie nichts mit dem Friedenskomitee oder den Angeklagten zu tun haben, ohne weiteres zum Gegenstand der Beweisaufnahme macht, während es von der Verteidigung vorgelegte Urkunden des Friedenskomitees, die teilweise sogar von den Angeklagten unterzeichnet sind, von der Beweisaufnahme ausschließt, obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen bei präsenten Urkunden die Formulierung einer Beweisthese überhaupt nicht vorgeschrieben ist.
> Aus diesen Gründen sieht die Verteidigung keinen Sinn mehr in einer weiteren Beweisaufnahme. Sie zieht demnach alle von ihr gestellten Beweisanträge, soweit die Beweiserhebung noch nicht durchgeführt ist, zurück ..."

Ein schwerwiegender Entschluss! Aber eine Entscheidung, die der Verteidigung – im Interesse der Angeklagten – aufgezwungen wurde, wenn sie sich nicht selbst der Unehrlichkeit bezichtigen wollte:

[139] daß es nämlich nach 44 Verhandlungstagen, nach allen diesen Beschlüssen doch noch möglich sein könnte, „zur *Erforschung der Wahrheit* die Beweisaufnahme auf *alle* Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind." (§ 244 Abs. 2 StPO)

Eine Schluss Bewertung

Der vorstehende Bericht behandelt herausgelöst im Wesentlichen nur *eine* Frage anhand von Vorgängen in *einem* Verfahren. Und doch wird keinem Leser entgangen sein, daß sich hier eine Problematik offenbart, deren Bedeutung weit über dieses eine Verfahren hinausgeht:

Wie steht es heute um die politische Strafjustiz in der Bundesrepublik?

Bereits seit Jahren häufen sich die Mahnungen und Warnungen vor ihren Entwicklungstendenzen. Bereits seit Jahren fordern angesehene Juristen und Politiker eine grundsätzliche Abkehr von jener Rechtsprechung, die sich auf der Grundlage des als „Waffe des Kalten Krieges" (so der CDU-Abgeordnete Haasler am 8.2.1957 im Bundestag) erlassenen 1. Strafrechtsänderungsgesetzes im Verlauf der letzten Jahre herausgebildet hat.

Die Vorgänge in diesem Verfahren mögen manchem, der die Problematik politischer Strafverfahren bisher nicht kannte, als einmalige Ausnahme erscheinen, von der man keine Rückschlüsse auf die politische Strafjustiz schlechthin ziehen könne. Einzelne dieser Vorgänge hatten sich auch bislang tatsächlich noch nicht ereignet. Aber jeder Kenner der Materie wird bestätigen können: Die Verfahrensweise des Gerichts in der Hauptverhandlung gegen Persönlichkeiten des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland ist nichts als die konsequente Fortsetzung der seit Jahren praktizierten und kritisierten Verfahrensweise in der politischen Strafjustiz überhaupt.

Welche weiteren Konsequenzen sich bei einer Fortsetzung dieser Praxis ergeben können, möge jeder selbst beurteilen. Wir leugnen nicht, daß wir die Freiheit und das Recht in größter Gefahr sehen. Es ist deshalb unser Anliegen, mit diesem Bericht der Forderung nach einer schnellen und gründlichen Abkehr von der bisherigen politischen Strafjustiz Nachdruck zu verleihen

[141]

Friedrich Karl Kaul

„Übertragungstheorie“ führt zur Gleichschaltung*

Am Nachmittag des 51. Verhandlungstages (*24.3.1960*) *plädierte Rechtsanwalt Dr. Kaul. Und zwar sprach er speziell zu den Fragen, die die Staatsanwaltschaft als Indizien einer verfassungsfeindlichen Tätigkeit des Friedenskomitees herangezogen hatte, „zu den Verhältnissen, zu den Einwirkungen, der Tätigkeit von Angehörigen der verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands innerhalb der Friedensbewegung und dem Verhältnis der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik und ihre Einwirkung auf den gesamten vom Gericht zu beurteilenden Komplex“. Dr. Kaul führte aus*:

„In ihren Darlegungen haben die Herren Vertreter der Anklage die Tätigkeit des Friedenskomitees in eine vorweggenommene Konzeption eingereiht und dann eine ‚Indiztheorie‘ aufgestellt, indem sie erklärten, eine Staatsfeindlichkeit werde indiziert durch die Abhängigkeit von der KPD, von der DDR und schließlich durch die Finanzierung von KPD, SED oder DDR

Der Herr Staatsanwalt hat sich nun sehr bemüht, Indizien und Beweise für die Existenz dieser drei Indizien beizubringen, eben weil er sie als objektive Elemente der Staatsfeindlichkeit ansieht.“

Bei diesen außerordentlichen Bemühungen habe die Staatsanwaltschaft nicht einmal den Vorwurf der Verteidigung gescheut, daß es bei der Erlang der Dokumente nicht ordnungsgemäß zugegangen ist.

„Aber, diese ganze Indizbeibringung, die Beweisbeibringung für den [142] Nachweis dieser Indizien, ist bedeutungslos, denn die Indizien als solche sind bedeutungslos und müssen es sein, wenn nicht unsere nationale Existenz, gleich wo wir stehen, auf welcher Seite der Elbe oder der Zonengrenze, in die größte Gefahr geraten soll.

Lassen Sie mich Ihnen sagen, was die Staatsanwaltschaft im Rahmen dieser Indiztheorie für strafwürdig hält. Da ist strafwürdig – und ich zitiere nun: Die Übereinstimmung des Friedenskomitees mit der KPD, solange diese nicht verboten war, in der Frage, wie der Frieden zu erhalten ist; strafwürdig sind Gespräche zwischen Friedenskomitee der Bundesrepublik und Friedensrat der DDR über die Frage der Friedenswahrung und der Koordinierung bestimmter Bemühungen, die der Erhaltung des Friedens dienen. Da gilt als strafwürdig jede Zusammenarbeit mit Kommunisten für den Frieden. Da wird jedes ernsthafte Zurkenntnisnehmen von Vorschlägen sozialistischer Länder und deren Prüfung als strafwürdig angesehen, jede sachliche Unterrichtung über die Zustände und Verhältnisse in den sozialistischen Ländern, wenn sie nicht dem hetzerischen Tenor der Bundesregierung entsprechen. Da wird jedes Auftreten gegen den militanten Antikommunismus als strafwürdig angesehen.

Nun ist diese strafrechtliche Konstruktion ja gar nicht möglich. Darüber ist sich auch die Vertretung der Anklage klar. Denn als Fundament dieser Überlegungen dient ihr – die sie die Tatbestandsmäßigkeit solcher Absichten nachweisen soll – die *Übertragungstheorie*.

Lassen Sie mich einen Augenblick bei diesem Begriff verweilen, denn er ist nicht nur prozessual und strafrechtlich von wesentlicher Bedeutung. Lassen Sie mich zunächst darauf hinweisen, daß diese Übertragungstheorie nicht von Juristen, sondern von politischen Stellen geschaffen wurde, die außerhalb des Gerichtssaales ihre Tätigkeit und ihren Aufgabenkreis haben.

Die Übertragungstheorie bedeutet also, daß in jedem Augenblick und zu jeder Minute die der kommunistischen Weltanschauung oder der SED Zugehörigen oder bewußte Bürger der DDR bereit und

---

* In: Heinz Kraschutzki (Hrsg.) Staatsgefährdung? Ein dokumentarischer Bericht über den Düsseldorfer Prozeß gegen Angehörige des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland. Fritz Küster Verlag, Hannover 1961, S. 218–222. Der Titel ist inzwischen im Internet unter Max Stirner Archiv Leipzig, philosophie digital 2. nachlesbar. Am gleichen Ort finden sich auch die Schlußplädoyers von Diether Posser „Gut gerichtet, wer gut unterscheidet“ (S. 223–228), Heinrich Hannover „Uns allen dient der Frieden“ (S. 229–235), D. N. Pritt „Antikommunismus – die Trumpfkarte der Anklage“ (S. 236–241 und Walther Ammann „... auch das Ende bedenken!“ (S. 242–243).
Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Dr. jur., Diplom-Historiker Winfried Matthäus Berlin, der gemeinsam mit Dr. Günter Ullmann Inhaber der Urheberrechte am Nachlaß von Friedrich Karl Kaul ist. Der Nachlaß von Kaul befindet sich inzwischen im Bundesarchiv, Berlin. [Anm. d. Hrsg.]

willens sind, die in der DDR herrschende Gesellschaftsordnung auf die Bundesrepublik zu übertragen. Welchen Beweis führt die Staatsanwaltschaft dafür an? Ich zitiere jetzt wörtlich:

> „Es ist nicht nur gerichtsbekannt, sondern auch allgemeinkundig, daß das Ziel der Organe der SBZ darauf gerichtet ist, ihre Verhältnisse auf die Bundesrepublik zu übertragen. Hierzu bedarf es keiner Beweisanträge der Staatsanwaltschaft, aber auch keiner Beweisanträge der Verteidigung ..."

[143] Ich habe gestern vor dem Karlsruher Landgericht einen ähnlichen Vorgang erlebt: Zwei Angehörige der Stadtverwaltung Dresden, die nach Freiburg kamen, um sich über Kanalisations- und Entwässerungsfragen zu unterhalten, sind viereinhalb Monate in Untersuchungshaft gewesen, unter der Beschuldigung, ‚in staatsfeindlicher Absicht einem Nachrichtendienst angehört zu haben'. Die beiden sind im Übrigen freigesprochen worden.

Zur Begründung der Beschuldigung wurde wörtlich erklärt: Die Stadtverwaltung untersteht der SED, die SED ist gleich verbotene KPD, verbotene KPD ist gleich Diktatur des Proletariats, also sind diese Leute hierhergekommen, um diese Absichten zu fördern, also ist die Frage nach der Entwässerung in Freiburg als ein strafwürdiges Delikt nach § 92 StGB zu ahnden. –

Nein, ich möchte nicht, daß hier das geringste Lächeln in den Mundwinkeln spielt. Es ist bitter ernst, und wir haben uns mit allem Ernst und aller Verantwortung mit dieser Frage auseinanderzusetzen!

Meine Herren, ich will Ihnen hier nicht in Einzelheiten die unzähligen Erklärungen ins Gedächtnis zurückrufen, die unzähligen Versuche der DDR, mit den leitenden Herren der Bundesrepublik, den leitenden Funktionären der staatlichen Verwaltung, mit dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Ministern an einen Tisch zu kommen. All das ist – möchte ich fast sagen, wenn ich in den Fehler der Anklagebehörde verfallen würde – mehr als gerichtskundig, mehr als allgemeinkundig, es ist nationskundig, es ist weltkundig.

Ich möchte Ihnen vielmehr aus der Sphäre der inoffiziellen Unterhaltungen – soweit das möglich ist – einen ganz kleinen Vorgang berichten, der bedeutungsvoll ist.

Als Walter *Ulbricht*, der 1. Sekretär der SED und stellvertretender Ministerpräsident der DDR, sein Angebot des Nichtangriffs an die Bundesregierung richtete, wurde in engerem Kreis in Westdeutschland, hier ganz in der Nähe am Rhein, diese Frage Gegenstand einer Unterhaltung. Die Partner dieses Gespräches erklärten, daß dieses Angebot uns kaum weiterführt. Daß die DDR mit ihren 90.000 Mann die Bundesrepublik nicht direkt angreifen wird, darum gehe es nicht. Warum aber wird kein Angebot hinsichtlich der Frage der Nichteinmischung gemacht? –

Nun, es vergingen wenige Wochen, und in einem Brief, den der 1. Sekretär der SED dann an den Bundeskanzler Dr. Adenauer richtete, wurde diese Nichteinmischung angeboten. Es ist interessant, daß in dem Beweisantrag, in dem ich dieses Dokument zu verlesen bat, dieser Brief ausgeschlossen wurde. Unmittelbar nach Entsendung dieses Briefes, am 20. Januar 1960, fand [144] eine sehr beachtete internationale Pressekonferenz statt, auf der Herr Ulbricht zu diesem Thema folgendes erklärte:

> ‚Wenn zwischen den beiden deutschen Staaten ein Gesamtdeutscher Ausschuß gebildet wird, wenn sich eine Zusammenarbeit anbahnt, wenn also der Kalte Krieg eingestellt und wenn vereinbart wird, daß beide Seiten auf Gewaltanwendung verzichten, wenn beide Seiten der Überzeugung sind, daß die deutsche Frage nur auf friedlichem Weg gelöst werden kann und soll, dann gibt es für uns keinen Grund, uns in Westdeutschland einzumischen. Soll die Bevölkerung Westdeutschlands ihre Ordnung und Entwicklung gestalten, wie sie will. Wir sind gegenwärtig nur gezwungen, uns mit der inneren Lage Westdeutschlands zu beschäftigen, weil dort Raketenbasen gebaut werden, weil dort zum Kriege gerüstet wird, nicht etwa deshalb, weil dort der Kapitalismus herrscht. Wenn die westdeutsche Bevölkerung der Meinung ist, daß der Kapitalismus weiterbestehen soll, so ist das ihre Angelegenheit. Das ist für uns kein Grund, uns mit Westdeutschland zu beschäftigen.'

Gerade in diesem Zusammenhang haben die Organe der KPD ausdrücklich erklärt, die Kommunisten sehen ihre historische Verpflichtung, ihre Aufgabe in der Gegenwart darin, gemeinsam mit allen Arbeitern, mit den Sozialdemokraten, den Gewerkschaftern, gemeinsam mit allen friedliebenden Menschen in Stadt und Land, eine Wende in der Politik herbeizuführen, die der gesamten Bevölkerung eine Zukunft des Friedens, der Demokratie und des sozialen Wohlstandes sichert. Diese Aufgaben bestimmen Weg und Ziel der KPD.

Ein Lippenbekenntnis? Vielleicht wird die Vertretung der Staatsanwaltschaft mir das entgegenhalten. Wenn das ein Lippenbekenntnis sein soll, nun, dann muß die Staatsanwaltschaft das beweisen. Wie kann man fortgesetzt behaupten, die DDR wolle ihre Ordnung auf die Bundesrepublik übertragen, wenn fortgesetzt von den leitenden Personen der DDR – von denen im Funktionärsapparat der KPD in gleicher Weise – versichert wird, daß kein Wort davon stimmt? Man kann das vielleicht im polemischen Kampf tun. Aber das soll die Grundlage strafrechtlicher Erkenntnisse sein, eine Grundlage, über deren Existenz nicht Beweis erhoben werden darf, weil sie nach Ansicht der Staatsanwaltschaft gerichtskundig, ja, allgemeinkundig ist!

Worauf beruht dieses Festhalten an der ‚Übertragungstheorie'? Ich glaube, man wird einem Begriff und seiner Bedeutung gerecht, wenn man sich seine Wirkung überlegt. Und wenn Sie sich überlegen, welche Wirkungen diese [145] Übertragungstheorie auf unser gesamtes nationales Leben zwischen Ost und West gehabt hat und hat, dann werden wir wohl über ihren Charakter Klarheit schaffen.

Diese Übertragungstheorie hat wahrlich die gesamte deutsche Atmosphäre verpestet, weil sie denjenigen, die einer anderen Weltanschauung angehören, die Glaubwürdigkeit nimmt; weil sie mir unterstellt, wenn ich zu Ihnen spreche, daß ich ganz andere Absichten habe, als die, die ich ausspreche. Sie trennt damit den in der DDR lebenden Sohn von der in der Bundesrepublik lebenden Mutter; sie bildet im wahrsten Sinne den Eisernen Vorhang zwischen den beiden Teilen Deutschlands. Sie führt dazu, daß Menschen – ich habe eben den Fall hier angeführt – die aus der DDR nach Freiburg kommen, viereinhalb Monate eingesperrt bleiben, weil sie beabsichtigten – was ‚nur vorgeschoben ist' – sich über Entwässerungen zu unterhalten, und weil sie angeblich beabsichtigten zu fördern, daß die Gesellschaftsordnung der DDR auf die Bundesrepublik übertragen wird.

Und das führt schließlich dazu, daß alles, was einer bestimmten, der herrschenden Richtung nicht mehr paßt, als kommunistisch diskriminiert wird.

In diesem Zusammenhange wurde auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft ein Brief des Herrn Zeugen *Niemöller* verlesen, in dem er über diese Frage schließlich sagt: Wenn auf der einen Seite mehr als die Hälfte der Bevölkerung kommunistisch ist und auf der anderen Seite alles, was den herrschenden Kreisen nicht paßt, als kommunistisch abgetan wird, so erleben wir sicherlich, daß der Kampf gegen die Remilitarisierung ein Verrat, eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa zu schaffen einen staatsfeindlichen Akt darstellt. – Wenn Arzte gegen eine Verschlechterung der Krankenkassenversorgung protestieren, dann wird das zur Staatsabträglichkeit. Wenn Großindustrielle oder ihre Vertreter in Leipzig mit Walter Ulbricht einige Worte über die Förderung und Stärkung des gegenseitigen Handels wechseln, dann wird das geradezu zum Staatsverrat. [...] Die Ursache für diesen Sachverhalt ist die von allen denkenden Menschen so stark verurteilte Konformität, wie sie sich hier in der Bundesrepublik in immer stärkerem Maße darstellt. Sie führt gewissermaßen zu einer Gleichschaltung, weil alles andere ausgeschaltet wird.[1] Deswegen sagte ich, daß die Übertragungstheorie tatsächlich die geistige Atmosphäre des gesamten Deutschlands verpestet. Sie schafft eine Verfassungswirklichkeit – und ich sage das in voller Verantwortung – die dem Geist, den Gesetzen und Normen des Grundgesetzes nicht entspricht!

[146] Ich habe keine Veranlassung, die Integrität der Herren, die hier die Anklage vertreten, auch nur in geringster Weise in Zweifel zu ziehen, ich habe auch keine Veranlassung ihr Bekenntnis zum Frieden irgendwie zu bezweifeln. Aber lassen Sie sich die entsetzlichen Folgerungen aufzeichnen, die sich ereignen, wenn man den Begriff von der Übertragungstheorie in die Realität umsetzt.

Die Verteidigung hatte es für notwendig gehalten, im Zusammenhang mit diesen hier zu erörternden Fragen das ‚Friedensmanifest der Kommunistischen und Arbeiterparteien' von ihrer Moskauer Tagung zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. In diesem Manifest heißt es ausdrücklich:

---

[1] Nur wenig später analysierte Reinhard Opitz den Begriff der „Formierten Gesellschaft", arbeitete die Tendenzen zur Entdemokratisierung und der Rückkehr zum autoritären Staat heraus. Siehe Reinhard Opitz: Liberalismus. Faschismus. Integration. Edition in drei Bänden, Marburg 1999, Band 2, S. 13–140. Vgl. auch Hans Heinz Holz: Auf dem Wege zur formierten Gesellschaft. In: Stimme, Stimme der Gemeinde zum kirchlichen Leben, zur Politik, Wirtschaft und Kultur, 18. Jg., Nr. 19, vom 1. Oktober 1966, Sp. 585–590. [Anm. d. Hrsg.]

‚Für den Frieden und seine Erhaltung kämpfen die Kommunistischen und Arbeiterparteien, um überhaupt der Menschheit das Leben erhalten zu können', – und es heißt weiter in diesem Zusammenhang – ‚gleich unter welcher Gesellschaftsordnung'. Es wird weiterhin auf die Entsetzlichkeit eines Atomkrieges aufmerksam gemacht, und darauf hingewiesen, daß die Menschheit in ihrer Gesamtheit einen derartigen Krieg nicht überleben wird und es wird gesagt, daß die Kommunisten die konsequentesten Kämpfer für den Frieden sind, weil sie die sozialistische Gesellschaftsordnung nur im Frieden aufbauen können.

Was aber macht die Staatsanwaltschaft in Weiterführung der Übertragungstheorie daraus? Lassen Sie mich das wörtlich verlesen: ‚Die Kommunisten sind also nur deshalb für den Frieden, weil sie die sozialistische Gesellschaft aufbauen wollen' und nur deshalb setzen sich meine Freunde, die Angeklagten, für den Frieden ein und deswegen haben sie nach § 90a verfassungsfeindlich gehandelt. Das ist ein offenes Wort, aber auch ein erschütterndes und erschreckendes Wort. Hier ist die Staatsanwaltschaft in krasser Konsequenz der von ihr geforderten Anwendung der Übertragungstheorie im Rahmen des Antikommunismus wirklich am bitteren Ende angelangt. Im Rahmen der Übertragungstheorie muß man den Sozialismus als staatsfeindlich bezeichnen; da er aber nach diesem Dokument unlösbar mit dem Frieden verbunden ist, muß man zwangsläufig am Ende auch gegen den Frieden sein. Das ist die letzte Konsequenz dieser verwirklichten Übertragungstheorie, d. h. des Antikommunismus, wie wir ihn heute erleben und wie wir ihn zu bekämpfen haben im Interesse unserer nationalen Existenz.

Das ist letzten Endes das, was der amerikanische Publizist *Schlamm* in seinem grenzenlosen Zynismus in erschreckender Weise sagt:

‚Der Westen geht an seiner Friedensgier zugrunde, und vielleicht wird es sich wirklich für eine christliche Zivilisation als unmöglich erweisen, eine [147] Epoche zu überstehen, in der die Bereitschaft, einen Krieg nach dem anderen zu führen, die Voraussetzung des Überlebens ist. In diesem Falle gibt es keine Rettung für den Westen. Denn die ungeheuerliche Essenz des Konfliktes zwischen dem Kommunismus und dem Westen – so ungeheuerlich, daß niemand diese Tatsache zu erwähnen wagt – ist es, daß der Kommunismus am Frieden gedeiht, Frieden will, im Frieden triumphiert.'

Das sagt Schlamm in seinem Buch ‚Die Grenzen des Wunders', Seite 185. Weil eben der Kommunismus am Frieden gedeiht, soll letzten Endes der Frieden staatsfeindlich sein.

Aus dieser Überlegung geht eines klar hervor: daß man heute nur zusammen mit dem Kommunismus den Frieden wollen kann oder man kann den Frieden überhaupt nicht wollen – was hier eine ganze Anzahl von Zeugen, u. a. auch Herr Kirchenpräsident *Niemöller* dargelegt haben. Etwas anderes gibt es nicht.

Die Bemühungen um den Frieden im Interesse der Erhaltung der Welt und unserer Menschheit sind ohne die Kommunisten nicht möglich. Das ist Umkehrschluß bei einer eingehenden Würdigung der Darlegungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem, was ich Ihnen als die Erkenntnisse des [William S.] Schlamm vorgetragen habe, die wesentlichste Erkenntnis dieses Verfahrens; und es entspricht auch den tatsächlichen Verhältnissen unserer heutigen Zeit, der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts. [...]

Wäre es nicht selbstverständlich, daß wir im eigenen, im zweigeteilten Land die gemeinsame Sprache finden? Die Bemühungen meiner angeklagten Freunde richteten sich ausschließlich darauf, die Voraussetzungen für diese gemeinsame Sprache zu schaffen. Wenn Sie diese Bemühungen verurteilen, ist das ein weiteres Hindernis, diese Gemeinsamkeit zu finden. Sie ist aber die Grundlage und wird auch – davon bin ich überzeugt – weiterhin die Grundlage meiner Freunde sein, gegen alle Hindernisse."

[148]

Walther Ammann

Begründung der Verfassungsbeschwerde

Dr. W Ammann
Rechtsanwalt

6900 Heidelberg
Hauptstraße 113

Heidelberg, den 10. Juni 1963

An das
Bundesverfassungsgericht
75 Karlsruhe

In der Verfassungsbeschwerde des

1. Walter Diehl,

2. Erwin Eckert,

3. Erich Kompalla,

4. Johannes Oberhof,

6. Gustav Thiefes,

7. Gerhard Wohlrath

Az.: 1 BvR 577/62

[...] erlaube ich mir, die Verfassungsbeschwerde zusammenfassend wie folgt rechtlich zu begründen:

I. § 90a und seine Anwendung als Verstoß gegen Art. 9, 5, 4 und 1

Wenn man das Fazit der beiden durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen erst- und zweitinstanzlichen Urteile des Landgerichts Düsseldorf und des BGH zieht, so sind es im Endergebnis zwei Sätze, welche nicht nur sinngemäß, sondern nahezu wörtlich übereinstimmend den Verurteilten folgendes vorwerfen:

Die zitierten Dokumente und das Verhalten aller Angeklagten in der Haupt-Verhandlung lassen erkennen, daß [149]

1. das WFK während der ganzen Dauer seines Bestehens von der KPD gesteuert war und
2. seine Aufgabe darin bestand, die Partei in der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen. (Urteil des Landgerichts Düsseldorf S. 134 der Urteilsgründe)

Die Revisionsinstanz wiederholt auf S. 23 ihrer Gründe die Ziff. 1 in unverändertem Text, in Ziff. 2 spricht sie statt von der „Verwirklichung ihrer“ (der KPD) „Ziele“ von „ihren verfassungsfeindlichen Zielen, die Bundesrepublik unter kommunistische Herrschaft zu bringen“.

Die damaligen Angeklagten und jetzigen Beschwerdeführer haben diesen Vorwurf bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung entschieden bestritten.

Wie später noch auszuführen sein wird, tragen die übrigen Urteilsfeststellungen diesen Vorwurf in Wirklichkeit nicht (ganz abgesehen davon, daß der Verteidigung und den Angeklagten in weitem Umfang das rechtliche Gehör versagt wurde).

Aber selbst wenn man einmal theoretisch die Richtigkeit dieser strafrichterlichen Feststellungen unterstellen wollte, könnte das Urteil im Verhältnis zum Grundgesetz, den Grundrechten und der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung schon allgemein keinen Bestand haben:

a) Die Beschwerdeführer wurden vom Landgericht Düsseldorf am 8. April 1960 nach § 90a StGB verurteilt; nach welchem Absatz dieses § 90a StGB eine Verurteilung erfolgte, geht zwar weder aus dem Tenor noch aus der rechtlichen Wertung auf S. 155 der Gründe ziffernmäßig hervor; es ist aber aus dem weiteren Sinnzusammenhang ersichtlich, daß nur Abs. 1 gemeint sein kann.

Bei dieser erstinstanzlichen Verurteilung in Düsseldorf konnte zwar aus zeitlichen Gründen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Verfassungsbeschwerde Clemens vom 21. März 1961 (2 BvR

27/60) als solches und in seinen Auswirkungen und Folgerungen noch nicht berücksichtigt oder verwertet werden. Hiernach wurde § 90a Abs. 3 StGB ganz und der § 90a Abs. 1 StGB insoweit für verfassungswidrig erklärt, als er das Gründen und Fördern politischer Parteien unter Strafe stellte.

Der BGH hat aber als Revisionsinstanz am 3. Juli 1962 auf S. 23 ff seiner Gründe die von der Verteidigung erhobene Sachrüge zu § 90a StGB kursorisch abgehandelt bzw. zurückgewiesen und die Ausführungen der [150] Verteidigung hierzu vor allem „als unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung“ abgetan; soweit sich das Revisionsurteil zu den erstinstanzlichen Urteilsfeststellungen äußert, bezeichnet es die Verurteilung nach § 90a StGB als ohne Rechtsirrtum und rechtlich einwandfrei ergangen (S. 23/24 der Gründe).

Darauf, daß der restlich stehengebliebene Teil des § 90a StGB ebenfalls als grundgesetzwidrig anzusehen ist, zumindest soweit es bestimmte – noch nicht durch das BVerwG oder sonst durch ein Verwaltungsgericht rechtskräftig verbotene – sog. „verfassungsfeindliche Vereinigungen“ betrifft, ist der BGH überhaupt nicht eingegangen, ebenso wenig wie auf die Frage, ob, sofern die erstinstanzlichen Urteilsfeststellungen endgültig wären, die Angeklagten mangels Rechtswidrigkeit ihres Tuns nach dem Clemens-Urteil[1] vom 21. März 1961 überhaupt nicht hätten bestraft werden dürfen.

b) Die Verfassungsbeschwerde greift daher in erster Linie die *Strafvorschrift des § 90a StGB*, soweit sie seit 21. März 1961 formell noch existiert, selbst und als solche an, weil sie und die auf ihr beruhende Verurteilung in unlösbarem Widerspruch zu den Art. 1, 3 4, 5 und 9 GG steht) mit anderen Worten: als Bestimmung schlechthin verfassungswidrig und damit nichtig ist.

Auszugehen ist hierbei von der immer weiter um sich greifenden und durch mehrere Entscheidungstendenzen des Bundesverfassungsgerichts unterstützte Erkenntnis, daß gerade Art. 9 Abs. 2 GG im Lichte der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 1 GG „gesehen und so interpretiert werden muß, daß der Wertgehalt dieses Rechts auf jeden Fall gewahrt bleibt“.[2]

Es ist auch auf die in der Rechtsprechung für den Gesetzgeber ausgesprochene *Pflicht* zur *Beschränkung* und Zurückhaltung hinzuweisen, wenn es sich um die schärfste Sanktion, die es gibt, handelt, nämlich um eine Strafvorschrift mit der Androhung von Freiheitsentziehung. Wenn über die Bundesrepublik hinaus bekannte und geachtete Persönlichkeiten aus dem christlichen, liberalen wie kommunistischen Bereich, die, wie die Angeklagten, sich ihrem Gewissen verpflichtet, für eine Politik der Koexistenz und die Erhaltung des Friedens untereinander einsetzen, daraus (und dafür) mit Gefängnis bestraft werden, dann ist das ein unvertretbarer und nicht mehr zu verantwortender Eingriff in die Ehre, Freiheit und Menschenwürde. Ein solches Verhalten, wie die Beschwerdeführer dies mit ihrer Tätigkeit im WFK (FKBD) gezeigt und getätigt haben, bedarf von den Grenzen der Strafgesetz-[151]gebungsgewalt her keiner Strafe und hat auch keinen „dem sittlichen Pathos der Strafe proportionale

---

1 In S. 14/15 der Urteilsgründe des Clemens-Urteils liegt zumindest für Anhänger und Funktionäre einer Partei, also für einzelne Angeklagte und Beschwerdeführer, das „Propagieren und Fördern“ der Parteiziele im Rahmen der verfassungskräftig verbürgten Toleranz. „Wenn sich also ihre Tätigkeit darin erschöpft“ (davon scheinen beide Strafurteile, siehe oben, auszugehen), „sich für die Verwirklichung der Ziele der Partei mit allgemein erlaubten Mitteln einzusetzen, so sind sie durch das Parteienprivileg auch dann geschützt, wenn ihre Partei durch eine spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt wird.“ Die von der Verfassung eingeräumte Befugnis macht das Handeln rechtmäßig. Daß die eingesetzten Mittel im vorliegenden Fall erlaubt gewesen wären, geht bereits daraus hervor, daß das Landgericht Düsseldorf insoweit entgegen dem Eröffnungsbe-[169]schluß (S. 4 seiner Gründe) und in Abweichung von Verfahren gegen Repräsentanten anderer Organisationen, lediglich und allein nach § 90a StGB und nicht nach anderen Vorschriften, etwa nach § 128 StGB, verurteilt hat. Auf S. 150 ff der Gründe wird sogar ausgesprochen, die Kammer vermochte nicht „mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit“ „festzustellen, daß Zweck und Tätigkeit des WFK darauf gerichtet waren, strafbare Handlungen zu begehen, oder daß Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollte“. Auf S. 153 äußerte sich das Landgericht Düsseldorf sogar noch dahingehend, der wirkliche Zweck, also nach seiner Diktion: Die Unterstützung der KPD, trete so „offen zutage“, daß „die Feststellung, der Zweck sollte geheim gehalten werden, nicht getroffen werden kann“.
Deutlicher könnte man kaum dartun, was Fördern einer Partei ist und darstellt und daher nach dem Clemens-Urteil für erlaubt gehalten wird!

2 Siehe hierzu Hamann „Der „Staatsschutz“ im StGB-Entwurf und das Grundgesetz“ in NJW 1962 Heft 41 S. 1846 mit Rechtsprechungsnachweisen.

sittliche Beziehung“ (Sachs in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. III (2) 1959 S. 912 ff, zitiert nach Hamann a. a. O.) Mit anderen Worten, es liegt keine Verhältnismäßigkeit des Mittels mehr vor, dessen Verbindlichkeit auch für die Gesetzgebung gerade das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Entscheidungstendenz bejaht hat, denn der Gesetzgeber ist heute in einer Demokratie weder omnipotent noch selbstherrlich. Er kann nicht einfach jedes ihm mißliebige oder auch nur unsympathische Verhalten einzelner Bürger und von deren Zusammenschlüssen oder gar bestimmten Richtlinien seiner Politik zuwiderlaufende Meinungen und politische Tendenzen pönalisieren, sondern er ist vielmehr selbst gemäß Art. 20 Abs. 3 GG *an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden*. Hierbei geht die Wertordnung des Grundgesetzes der strafrechtlichen Rechtsgüterordnung vor.

Wenn man weiter berücksichtigt, daß politische Tendenzen gerade bei einer so weltumfassenden Organisation wie der Weltfriedensbewegung und ihrer nationalen Sektionen sowie die Einstellung des Einzelnen, beispielsweise zu dem Problem des Krieges und des Friedens, zur Koexistenz und zu den Massenvernichtungsmitteln, von der Weltanschauung des Bürgers, ja sogar von seiner Religion her abhängen und in untrennbaren wechselseitiger Beziehung stehen, dann ist § 90a StGB mit Art. 3 GG und der darin normierten weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität unvereinbar.

Dies gilt in diesem Falle umso mehr, als, wie noch auszuführen sein wird, die wirkliche (und von den Strafgerichten sonst festgestellte) Tätigkeit der Angeklagten und des WFK den gemäß Art. 25 GG festgelegten allgemeinen Regeln des Völkerrechts und dem friedlichen Zusammenleben der Völker gemäß Art. 26 GG entspricht.

Bei dem dargelegten weltanschaulichen Einschlag und der Unmöglichkeit scharfer Trennung von politischen Zielen und persönlichen Überzeugungen ist daher auch *§ 90a Abs. 1 StGB* insofern *verfassungswidrig*, weil auch das Verhalten von Organisationen solcher Art rechtmäßig sein muß[3]. Dies wird im konkreten Fall, wie beim WFK (FKBD) besonders deutlich, da die Strafgerichte die Tätigkeit in der Organisation sonst unter keinen – etwa kriminellen – Tatbestand und für die Zeit ab 17. August 1956 auch nicht unter die §§ 42, 47 BVerfGG subsumiert haben bzw. subsumieren konnten, wie eingehend [...] mit Belegstellen aus dem erstinstanzlichen Urteil ausgeführt und nachgewiesen wurde.

Bei Vereinigungen, die mit nicht zu beanstandenden, d. h. erlaubten [152] Mitteln tätig sind, kann nur die politische Tendenz das eigentliche Motiv der Pönalisierung sein. Dies reicht für eine „Strafbedürftigkeit“ als unabdingbare Grundlage einer Strafvorschrift nicht aus (siehe auch BVerfG Bd. 6 S. 389 ff [434, 4397]). § 90a Abs. 1 StGB verstößt somit gegen die Grundrechte der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und ist daher unzulässig. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des auch anderweit schon häufig in Zweifel gezogenen[4] § 90a Abs. 1 StGB.[5]

c) Auch die Rechtsanwendung des § 90a StGB in den beiden Strafurteilen ist in mehrfacher Hinsicht nicht mehr verfassungsmäßig, wobei die oben angeführte allgemeine Grundgesetzwidrigkeit der Vorschrift hier einmal außer Betracht zu bleiben hat:

1. Die heute als herrschend zu bezeichnende Meinung geht davon aus, daß das „Verbotensein“ einer Organisation nach Art. 9 Abs. 1 GG durch eine ordnungsgemäß ergangene Erklärung einer Verwaltungsbehörde festgestellt werden muß (so Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung u. a. 6/333 ff [4/188 ff]).

Diese Auffassung, die sich seit Jahren in den Gremien zur Reform des § 90a StGB sowohl im E 1960 wie 1962 als auch im Vereinsrecht durchgesetzt hat, mißt diesem Verbot *konstitutive*, nicht nur deklaratorische Bedeutung bei. Das ergibt sich nicht nur analog aus dem Clemens-Urteil des BVerfG für den Bereich der Parteien, sondern auch aus dem insofern gleichen Wortlaut („sind“ verboten bzw. verfassungswidrig) der Art. 9 Abs. 1 und 21 Abs. 2 GG. Diesem Grundgedanken würde es

---

3 Es sei denn, sie würden beispielsweise gegen die Art. 24 und 25 GG verstoßen oder verstoßen wollen, was hier jedoch offensichtlich nicht vorliegt.

4 Siehe neuerdings Woesner „Die Generalklausel und Garantiefunktion der Strafgesetze“ in NJW 1963 S. 273 ff.

5 Das sog. Clemens-Urteil des BVerfG hatte sich damit noch nicht befaßt, weil keine spezielle Veranlassung dazu bestand.

widersprechen, wenn ein *Strafgericht*, wie das Landgericht Düsseldorf, sozusagen deklaratorisch – mehr kann ein Strafurteil grundsätzlich nicht besagen bzw. aussagen! – diese Feststellungen für die *Vergangenheit* trifft. Betrachtet man Datum und Inhalt der Anklage, so liegen die darin aufgezählten und somit dem Eröffnungsbeschluß und dem Urteil zugrundegelegten Umstände und Vorgänge alle zeitlich *vor* den ersten verwaltungsmäßigen Verbotsverfügungen; das Landgericht konnte, abgesehen von den jederzeit erlaubten Vorbereitungen der Angeklagten und der Organisationen zur Einlassung und Verteidigung in der Hauptverhandlung, keine sonstige „Tätigkeit" nach dem Verbot nachweisen.

Abgesehen davon richten und richteten sich diese Verbotsverfügungen der vier Regierungspräsidenten von Nordrhein-Westfalen ausschließlich gegen diejenigen Organisationsteile, welche im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz hatten. Sie „gelten" also insofern nur für den Bereich dieses einen [153] Bundeslandes, nicht für die übrigen Bundesländer, in denen die Angeklagten und die Organisation unbestritten tätig waren und noch heute ungehindert tätig sein können.

Schließlich sind die Verbotsverfügungen sämtlich von den betroffenen Vereinigungen auf Bundes- und Landesebene mit insgesamt fünf Anfechtungsklagen bei den zuständigen Verwaltungsgerichten von Nordrhein-Westfalen[6] angegriffen und damit nicht endgültig oder gar „rechtskräftig". Keines der Gerichte hat aber seitdem ein Urteil erlassen, worin es diese sehr umstrittene Verbotsverfügung der Verwaltung etwa *gerichtlich* bestätigte.

Eine *verfassungskonforme Anwendung* des § 90a StGB setzt aber voraus, daß zumindest ein staatlicher konstitutiver Hoheitsakt (Verbotsverfügung) vorlegt, wenn man nicht sogar so weit gehen will, eine verwaltungsgerichtliche Feststellung in Form eines rechtskräftigen Urteils zu verlangen. An ersterem fehlt es hier beim FK bezüglich der abgeurteilten Tätigkeit bis dahin, an letzterem überhaupt noch bis heute.

2. Die Strafurteile verstoßen weiter gegen das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 (und damit gegen Art. 9 GG). Wenn das WFK (FKBD) angeblich von der KPD gesteuert worden sein soll – ohne daß allerdings der Inhalt dieser angeblichen Steuerung näher umschrieben wird – und von dieser Steuerung her die Aufgabe abgeleitet wird, die „Bundesrepublik unter kommunistische Herrschaft zu bringen", dann hätte man in umfassender und sorgfältiger Untersuchung *alle* Handlungen und Veröffentlichungen des WFK und der Angeklagten für die gesamte Dauer des Bestehens der Organisation in dieser Richtung prüfen und sich damit auseinandersetzen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat nur *drei* Hauptkomplexe aus der Zielsetzung der Arbeit der KPD als mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar angesehen und diese zur Verbotsgrundlage herangezogen. Im Einzelnen waren dies:

a) von der allgemeinen Zielsetzung: Die Lehre von der proletarischen Revolution und der Diktatur des Proletariats (BVerfGE Bd. 5, S. 165–190),

b) von der aktuellen Zielsetzung: Die Wiedervereinigungspolitik, wie sie auf dem Programm der nationalen Wiedervereinigung basierte (BVerfGE Bd. 5, S. 233 ff),

c) der bewußte, andauernde und planmäßige Hetzfeldzug gegen die obersten Verfassungsorgane, die grundgesetzliche Ordnung und die staatlichen Organe sowie gegen deren führende Personen (BVerfGE Bd. 5, S. 389 ff). [154]

Zu a)

Daß das WFK sich die These von der proletarischen Revolution und der Notwendigkeit der Diktatur des Proletariats je zu eigen gemacht oder auch nur vertreten habe, wird im Urteil des Landgerichts Düsseldorf nicht einmal andeutungsweise behauptet, geschweige denn bewiesen. Es wurde zu keiner Zeit und von niemand im WFK ein politisches Bekenntnis verlangt! Selbst die Begründung des landgerichtlichen Urteils entfällt dazu Vermerke, welche den Schluß zulassen, das WFK sei ideologisch nicht festgelegt, wenn es auf Seite 134 heißt, das WFK „durfte keine unmittelbar auf die Errichtung

6 Aktenzeichen; VG Düsseldorf, 8 K 1544/59 (Bundesvorstand); VG Düsseldorf, 10 K 1631/59 (Landesfriedenkomitee); VG Köln, 4 K 440/59; VG Münster, 2 K 170/59; VG Arnsberg, 1/3K 11/59

einer kommunistischen Herrschaft gerichtete Propaganda entfalten“, oder auf Seite 149, die KPD habe sich „weitgehend zurückgehalten“ und freie Hand gelassen, oder wenn auf Seite 154 zitiert wird, „es ist denkbar, daß es“ – das WFK – „Beschlüsse gefaßt hätte und auch gefaßt hat, die der Konzeption der SED widersprechen“.

Zu b)

Das Landgericht Düsseldorf hat in der Hauptverhandlung die Frage des Programms der nationalen Wiedervereinigung und das WFK angeschnitten, aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auf Seite 98 des Urteils einräumen müssen:

„Richtig ist, daß, soweit feststellbar, das kommunistische Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands in den Veröffentlichungen des WFK keinen Niederschlag gefunden hat.“

Es kann daher auch nicht dessen aktuelle Zielsetzung irgendwie erstrebt oder propagiert gewesen sein.

Zu c)

Das Landgericht Düsseldorf muß auf Seite 136 seiner Gründe anhand der Publikationen des WFK ausdrücklich feststellen, daß sie (wie wohl überall in der demokratischen, oppositionellen Presse) zwar gelegentlich beleidigende Ausfälle gegen Regierungs- und Staatsorgane enthalten, daß sie aber „keinen planmäßigen, systematischen Hetz- und Beleidigungsfeldzug erkennen“ lassen. Auch damit, daß sie die Angeklagten eben *nicht nach § 129 StGB* (der typischen Strafvorschrift für Organisationen, deren Zweck und Tätigkeit darauf gerichtet waren, strafbare Handlungen, wie fortlaufende

Beleidigungen, Verleumdungen etc. zu begehen) verurteilt haben oder verurteilen konnten[7], bestätigten die erstinstanzlichen Richter diesen „negativen Ausschluß“ mittelbar und unmittelbar.

[155] Eine Identität oder auch nur eine wesentliche Kongruenz mit den vom BVerfG als verfassungsfeindlich bezeichneten Teilen der Zielsetzung der KPD liegen also beim WFK (FKBD) nicht vor, im Gegenteil sagen die Urteilsgründe gerade darüber aus, daß diese Komplexe eben nicht bei der angeblichen Förderung der KPD verfolgt wurden.[8] Obwohl die Revision der Verteidigung hierzu schriftliche (und mündliche) Ausführungen machte (siehe z. B. Schriftsatz der RAe Dr. Dr. Heinemann und Dr. Posser vom 17. Dezember 1960, S. 7 ff), ist der BGH darauf überhaupt nicht eingegangen.

Dieses Verhalten, diese Tätigkeit der Organisation kann daher nicht staatsfeindlich sein, so daß Art, 9 GG in dieser Hinsicht verletzt ist.

3. Aber auch sonst halten die Strafurteile einer Nachprüfung dessen, was als „staatsfeindlich“ im Sinne des Art. 9 GG (und entsprechend § 90a StGB) verstanden wird, nicht stand, denn welche der in den §§ 88 ff StGB einzeln verankerten Verfassungsgrundsätze durch die Angeklagten (und die Organisation) verletzt wurden oder werden sollten, darauf geht das erstinstanzliche Urteil an keiner Stelle näher ein. Das Urteil beschränkt sich, abgesehen von einer bloß wörtlichen Zitierung des Gesetzestextes, auf die angeblich vorbehaltlose Verherrlichung der sog. SBZ, wie deren „Machthaber seien stets und ausschließlich für den Frieden, friedliche Koexistenz, Verständigung, Verhandlung und Nichteinmischung“ (S. 134 der Gründe), die Verhältnisse dort würden „doch nicht so schlimm“, „auch demokratisch sein“ (S. 135 der Gründe), die aktivsten Kämpfer seien die Kommunisten usw. usw.

Das einzige Argument, was einer Erörterung noch bedarf, ist der Satz, die „Wahlen in der SBZ“ würden als „*auch* demokratisch bezeichnet“. Daß das WFK und die Angeklagten dieses Wahlsystem auf die Bundesrepublik übertragen wollten, ist jedoch nirgends erwähnt, ganz abgesehen davon, daß darin – insbesondere bei dem Wort „auch“ – kein Angriff gegen die verfassungsmäßige Ordnung der

---

7 Siehe Gründe des landgerichtlichen Urteils S. 150.

8 Andernfalls hätten die Strafgerichte, nachdem das Landgericht Düsseldorf bei seiner Entscheidung von der „ganzen Dauer“ seines (des WFK) Bestehens ausgeht (s. S. 108 der Gründe unten), zumindest erwägen müssen, was nicht geschah, ob dann ab 17.8.1956 nicht die §§ 42, 47 BVerfGG verletzt sein müßten, ein Zeichen dafür, daß auch die Strafrichter selbst von der Tatsache ausgegangen sind, diese (verbotene) Zielsetzung der KPD wurde und ist nie durch die Angeklagten unterstützt worden!

Bundesrepublik zu entnehmen ist. Das Wahlsystem ist als solches gemäß Art. 30 GG der einfachen Gesetzgebung zugewiesen und somit kein Verfassungsgrundsatz des § 88 StGB!

Nun enthält das erstinstanzliche Urteil auf Seite 5 ff seiner Gründe die in politischen Strafverfahren übliche *allgemeine* Einleitung von dem „offenkundigen" Unrechtscharakter der „SBZ", der SED und der Massenorganisationen. Das sind Propagandathesen des Kalten Krieges, welche einer judiziellen Beurteilung durch ein Gericht der Bundesrepublik weder unterliegen noch beweismäßig im Sinne der Verfahrensregeln der Strafprozeßord- [156] nung festgestellt werden können, zumal dabei noch behauptet wird, diese „tatsächlichen Gegebenheiten" stünden im Widerspruch zu den in Verfassungsgesetzen der DDR enthaltenen demokratischen Grundsätzen.

Aber keine weitere Stelle des Urteils beschäftigt sich *konkret* und *im Einzelnen* mit den Forderungen oder Veröffentlichungen des WFK (FKBD) zu bestimmten „Errungenschaften" der DDR, d. h. denen, die im Widerspruch zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen sollen und als Übertragenswert bezeichnet worden seien. Die Wertung des Gerichts auf Seite 155 seiner Gründe jedoch ist nur eine pauschale Wiederholung der Einleitung, nicht nur ohne näheren Beweis, sondern eigentlich im Widerspruch zu sonstigen Feststellungen, wie z. B. auf Seite 149, wo geschrieben steht, daß es lediglich „darauf ankam, die breite Masse des Volkes mit der *Verfassungswirklichkeit* unzufrieden zu machen" ... (siehe auch ähnlich S. 156). Verfassungswirklichkeit ist aber etwas ganz anderes als Verfassung oder gar freiheitlich-demokratische Grundordnung; erstere steht oft himmelweit von den Grundgesetzen und den Grundrechten entfernt und kann gerade die Abweichung, d. h. die Nichteinhaltung der Vorschriften der Grundordnung darstellen.

Hinzu kommt, daß die zur Verurteilung festgehaltenen Veröffentlichungen, Reden und propagandistische Tätigkeiten des WFK und der Angeklagten sich lediglich gegen bestimmte Maßnahmen der Regierungspolitik auf außen- oder wehrpolitischem Gebiet richten, so z. B. in der Gesamtübersicht Seite 17 ff; Unterschriftssammlung zum Stockholmer Appell (Verbot der Atomwaffen und Massenvernichtungsmittel), Mitwirkung bei der Volksbefragungsaktion (gegen Remilitarisierung und Wiederaufrüstung), für den Volkskammerappell vom 15. August 1951 (Aufnahme gesamtdeutscher Beratungen), gegen das erste Strafrechtsänderungsgesetz (heute allgemein als verfehlt und änderungsbedürftig bezeichnet), gegen den Generalvertrag, die Pariser Verträge und die NATO (Integrierung der Bundesrepublik in den westlichen Militärpakt) und – schließlich als letzten Abschnitt – die Aktion gegen Atomtod und Atomaufrüstung. Ist damit überhaupt ein Verfassungsgrundsatz im Sinne des § 88 StGB in Gefahr oder angegriffen oder auch nur tangiert? Sind nicht auch außerparlamentarische Aktionen vielfältig denkbar, die einer legitimen Einwirkung auf das Parlament und dessen Mitglieder dienen, d. h. geradezu zur politischen Willensbildung des *Volkes* gehören?

Das Urteil verletzt auch insofern das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG.

So bleibt also im Wesentlichen nur noch die vom Landgericht Düsseldorf [157] erwähnte allgemeine Steuerung des WFK durch die KPD zu erörtern. Richtig ist, was nie bestritten wurde und nie bestritten wird, daß Kommunisten in leitenden Stellungen des WFK tätig gewesen sind und in ihrer Eigenschaft als Parteimitglieder Verbindung mit ihrer Partei gehabt und gehalten haben, wie das für die Angehörigen aller Parteien selbstverständlich ist.

Dies war im Übrigen, wie das Urteil des Landgerichts Düsseldorf auf Seite 152 der Gründe selbst festhalten mußte, nicht geheim, da für jeden die Möglichkeit bestand, „sich danach zu erkundigen, wer von der Leitung der Organisation Mitglied der KPD" oder einer anderen Partei „war ..." Vier Beschwerdeführer, welche Mitglieder der KPD waren, „haben aus ihrer Parteimitgliedschaft nie einen Hehl gemacht". Auch die wirkliche Funktion des Sekretariats wurde ebenfalls als „erkennbar" vom Landgericht Düsseldorf bezeichnet. Das Strafgericht machte sich weiter zwar Mühe, mosaikartig einzelne Verbindungen zwischen KPD und WFK zusammenzutragen, unterläßt es aber dabei zu fragen oder zu klären, ob diese Verbindungen zu einer verfassungsfeindlichen Tätigkeit der Organisation in ihrer Gesamtheit geführt haben, und wenn ja, worin diese dann bestanden haben soll.

Auch insofern verstoßen die Urteile gegen Art. 9 GG.

Zu d)

Die bisherigen Ausführungen befaßten sich vom Thema und Sachgegenstand her gesehen mit der mehrfachen *Verletzung des Art. 9 Abs. 1 GG*, d. h. des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind.

Damit ist gleichzeitig aber auch eine *Verletzung* des *Art. 5 Abs. 2 GG*, des Grundrechts der Meinungs- und Pressefreiheit gegeben, welches nach dem Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 7, S. 208) als „eines der namhaften Menschenrechte überhaupt" gilt. Vereinigungsfreiheit und Meinungsfreiheit besitzen sowieso ähnliche, wenn nicht gleiche Wertgehalte in einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung? Beide Vorschriften sollen jeden Bürger nicht nur als Einzelperson, sondern auch – bei einer pluralistischen Massengesellschaft notwendig – in den Zusammenschlüssen mehrerer gleichgesinnter Personen ermöglichen, tätigen Anteil am öffentlichen Leben zu nehmen und sich an der geistigen Auseinandersetzung, die jede Demokratie in ihrem Wesen ist, zu beteiligen. Wenn Maunz in „Deutsches Staatsrecht" Bd. 11, S. 106 die Vereinigungsfreiheit gewissermaßen als die „kollektive Erscheinungsform der Meinungsfreiheit" bezeichnet, wird [158] auch die gleichzeitige Verletzung des Art. 5 GG sowie hinsichtlich der Äußerungen der einzelnen Personen wie der Veröffentlichungen des WER ohne weiteres transparent.

Zu e)

Ähnliches gilt auch für die Verletzung des *Grundrechts des Art. 4* GG. Gerade aus den Darlegungen über die aufgestellten und durchgeführten Ziele des WFK, des FK und der Angeklagten sowie bei der oben betonten unentwirrbaren Verbindung zwischen Politik und Weltanschauung (in des Wortes breitester Bedeutung) sowie der Verpflichtung aller Deutschen, für die Erhaltung des Friedens, völkerrechtliche Grundsätze und die Notwendigkeit der Koexistenz im Anblick der verheerenden Wirkung eines Atomkrieges einzutreten, ist mit einer Bestrafung der Beschwerdeführer eo ipso die Freiheit des Gewissens und der Weltanschauung verletzt. Letztere kann und darf heute nicht auf eine kontemplative Innenschau beschränkt sein, sondern muß sich äußern, entäußern und auswirken können.

Zu f)

Ob daneben auch der *Gleichheitsgrundsatz* des Art. 3 GG verletzt ist, wie in der Verfassungsbeschwerde vom 22. Oktober 1962 aufgeführt, erscheint mir nach Prüfung der bisherigen Rechtsprechungstendenz des Bundesverfassungsgerichts, der geringen Zahl von positiv ergangenen Entscheidungen und dem Faktum, *wie* die beiden Strafurteile begründet sind, fraglich. Das Landgericht Düsseldorf und der BGH bemühen sich nämlich nach außen hin, die Verurteilung in den Gründen letzten Endes nicht auf die politische Anschauung der Beschwerdeführer, sondern in erster Linie auf die erwähnte angebliche Steuerung der KPD zu stützen. So steht es jedenfalls in den Urteilen zu lesen. Dagegen verstößt insbesondere das erstinstanzliche Urteil an mehreren Stellen gegen Art. 1 GG, so wenn es auf Seite 13 schon heißt, daß die Kommunisten versucht hätten,

> „der Friedensbewegung in Deutschland einen parteipolitisch neutralen, unabhängigen Anstrich zu geben"

oder wenn auf Seite 135 davon gesprochen wird:

> „um der Breitenwirkung willen werden in der ‚Stimme des Friedens' ab und zu christliche Beiträge und z. B. Bilder des Papstes veröffentlicht"

[159] oder wenn bezüglich des Beschwerdeführers Diehl auf Seite 139 gesagt wird:

> „Es mag dahinstehen, ob er nicht Parteimitglied werden durfte, um als parteiloses Aushängeschild zu dienen ..."

oder bezüglich des Angeklagten Oberhofs

> „Ihn konnte man gebrauchen, verfügte er doch nicht nur über eine Rednerbegabung, sondern überdies schon kraft seines Berufsstandes über den Anschein parteipolitischer Neutralität"

oder von allen Angeklagten Seite 148

> „Die Art und der Inhalt dessen, was die Angeklagten in der Hauptverhandlung vortrugen, zeigte deutlich, daß es den Angeklagten insoweit nicht darum ging, sich gegenüber dem Anklagevorwurf zu verteidigen, sondern darum, selbst im Gerichtssaal der Zielsetzung des WFK zu dienen."

oder hinsichtlich des WFK auf Seite 156

> „Dabei berief es sich in irreführender Weise auf das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte“

oder schließlich

> „Es trieb Mißbrauch mit dem allgemeinen Wunsch nach der Erhaltung des Friedens und den darauf gerichteten christlichen Lehren. Es gab sich den Anschein der Überparteilichkeit und Weltanschauungslosigkeit“,

so geht das im Zusammenhang mit der Gesamtkonstruktion und einzelnen Formulierungen zur Strafzumessung über die von einem Strafgericht zu treffenden Feststellungen weit hinaus. Das bedeutet in Wirklichkeit die Unterstellung, die Bekenntnisse der Beschwerdeführer zum Grundgesetz, zum Frieden, zur Koexistenz und den Zielen der Weltfriedensbewegung, deren nationaler Sektor das WFK war, seien nicht ernstlich gemeint und nicht ehrlich gewesen. Die Beschwerdeführer werden in unqualifizierter Weise quasi als Heuchler und Lügner bezeichnet und damit, insbesondere [160] bei ihrer Herkunft, ihren Lebensschicksalen, und dem internationalen Ansehen als deutsche Repräsentanten im Weltmaßstab auch in ihrer Menschenwürde angetastet; zwei der Beschwerdeführer kommen aus geistlichem Stand und ein weiterer hat Theologie studiert.

II. Zum rechtlichen Gehör:

Es erscheint nicht geboten, im Einzelnen anhand der Vielzahl von Entscheidungen höchster und höherer Gerichte in der Bundesrepublik, insbesondere der fünf höchsten Bundesgerichte nachzuweisen, daß der Anspruch des Art. 103 Abs. 1 GG auf *rechtliches Gehör* zum Kardinalgrundsatz rechtsstaatlichen Prozessierens überhaupt geworden und dementsprechend auch in den juristischen Zeitschriften und Lehrbüchern allseits bejaht wird und uneingeschränkte Zustimmung findet[9]. Sinn, Wesen und Zweck dieser grundgesetzlichen Garantie für den Strafprozeß ist einmal, daß Angriff und Verteidigung in vollem Umfange Gehör finden, und zum anderen, daß man von denjenigen Beweisergebnissen ungeschminkt Kenntnis erhält, welche nicht in Anwesenheit der Betroffenen (angeblich) gewonnen wurden, sowie daß Gegenbeweise gegen die Anklage und zur Unglaubwürdigkeit von Zeugen etc. angetreten werden können.

Im vorliegenden Strafverfahren ist der Anspruch auf rechtliches Gehör in *dreifacher* Hinsicht verletzt worden.

1. Die Verteidigung hatte, wie aus dem Sitzungsprotokoll und seinen nummerierten Anlagen sowie aus dem in der Anlage beigefügten Dokumentarbericht mit weiteren Einzelheiten ersichtlich, während der Hauptverhandlung erster Instanz u. a. 20 einzeln bezifferte (umfangreiche) Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen und Verlesung *präsenter* Urkunden schriftlich eingereicht, die zur Erforschung der Wahrheit dienen und detailliert die Anklagebehauptung, „die gesamte Tendenz der Verlautbarungen des WFK rechtfertige, seine verfassungsfeindliche und damit strafrechtliche Qualifizierung“ widerlegen sollten.

Mit diesen Anträgen wurden insgesamt 590 präsente *Urkunden* aus anerkannten, teilweise amtlichen Dokumentarwerken, offiziellen und offiziösen Quellen sowie Veröffentlichungen des FK, der Weltfriedensbewegung und anderer Zeitschriften und Zeitungen vorgelegt. Während noch der erste Beweisantrag der Verteidigung vom 7. Januar 1960 mit Zustimmung der [161] (und im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung zu Urkunden) im erbetenen Umfang vom Gericht am 14. Januar 1960 angenommen wurde und die meisten Urkunden davon bereits verlesen waren, änderten Richter und Staatsanwaltschaft am 19. Januar 1960 im Zusammenhang mit inzwischen gestellten vier weiteren Beweisanträgen ähnlicher Art ihre Haltung; sie lehnten nicht nur die Verlesung sämtlicher Urkunden aus Beweisantrag Nr. 2 bis 5 ab, welche nicht von den Angeklagten oder dem WFK bzw. FK stammten, sondern widerriefen auch den Beschluß vom 14. Januar 1960 auf Verlesung der bis dahin noch nicht verlesenen restlichen Urkunden *mit in § 245 StPO nicht vorgesehenen Ablehnungsgründen* als „politisch zweckbedingt“ (siehe Protokoll vom 21. Januar 1960). Denn *§ 245* StPO kennt bei

[9] Mit der wohl einzigen Ausnahme des ehemaligen Vorsitzenden des 3. Strafsenats, Dr. Jagusch, in NJW 1962 S. 1645 ff, der Einschränkungen zu machen versucht.

„präsenten Beweismitteln“ – das waren die im Original oder in beglaubigter Fotokopie mit den Anträgen gleichzeitig vorgelegten Urkunden – in Abweichung von § 244 StPO nur noch den Ablehnungsgrund

a) der Unzulässigkeit der Beweiserhebung und

b) der Prozeßverschleppung.

Es ist hier nicht der Platz, nochmals die Kontroverse und die Bemühungen der Verteidigung im Einzelnen darzulegen, das Gericht von der Notwendigkeit der Erforschung der *ganzen Wahrheit* und der Pflicht zur *vollen Aufklärung* von Gerichtswegen zu überzeugen. Tatsache ist, daß das Gericht im Endergebnis mit dem Beschluß vom 1. März 1960 dann von den angebotenen 590 Urkunden lediglich 114 zur Verlesung zugelassen und verlesen hat. 9 Beweisanträge mit 276 Urkunden zu den verschiedensten sachbezogenen Beweisthemen wurden mit gleichen oder ähnlichen Begründungen vollständig zurückgewiesen. Erschwerend war, daß in den am 26. Februar 1960 zuletzt vorgelegten 7 Beweisanträgen der Verteidigung (im Gegensatz zur Handhabung bis dahin) auch Urkunden abgelehnt wurden, die vom FK oder einzelnen Angeklagten selbst stammten bzw. herrührten. Die Verteidigung mußte daraufhin folgende schriftliche Erklärung abgeben:

> „Die durch den soeben verkündeten Beschluß des Gerichts erfolgte Ablehnung der von der Verteidigung gestellten Beweisanträge zeigt, daß das Gericht das Vorbringen der Anklage mit anderen Maßstäben mißt als das der Verteidigung, indem es [162]
> 1. entlastende Umstände von der Beweiserhebung ausschließt, während es auf der anderen Seite belastende Umstände als gerichtsnotorisch dem Gegenbeweis entzieht,
> 2. Beschuldigungen der Anklage als beweiserhebliche Tatsachen behandelt, während es Entlastungen mit im Gesetz gar nicht vorgesehenen Begründungen, durch die die Verteidigung wie die Angeklagten diskriminiert werden von der Beweisaufnahme ausschließt,
> 3. ein und dieselben Vorgänge, wenn sie die Anklage vorträgt, als Tatsachen, teilweise sogar als offenkundig behandelt, wenn dieselben aber von der Verteidigung vorgetragen werden, sie als Werturteile abtut,
> 4. Dokumente der Anklage ohne Beweisthesen, selbst wenn sie nichts mit dem Friedenskomitee oder den Angeklagten zu tun haben, ohne weiteres zum Gegenstand der Beweisaufnahme macht, während es von der Verteidigung vorgelegte Urkunden des Friedenskomitees, die teilweise sogar von den Angeklagten unterzeichnet sind, von der Beweisaufnahme ausschließt, obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen bei präsenten Urkunden die Formulierung einer Beweisthese überhaupt nicht vorgeschrieben ist.
> Aus diesen Gründen sieht die Verteidigung keinen Sinn mehr in einer weiteren Beweisaufnahme.“ (siehe Anlage zum Prot. v. 1.3.60)

In ihren über 300 Seiten umfassenden Revisionsbegründungen hat die Verteidigung an den BGH gerade diese Ablehnung der Beweisanträge formgerecht und fristgemäß gerügt und dabei u. a. noch ausgeführt, daß es sich um eine ganz willkürliche Grenzziehung des Gerichts handelt, welche irrigerweise auch noch die Entscheidungserheblichkeit verwechsle und verkenne, die das gesamte Beweisantragsrecht in politischen Strafsachen aus den Angeln heben würde.

Der BGH hat auf Seite 8 ff der Gründe zunächst die Beweisthesen zusammengefaßt und dann die Entscheidung des Landgerichts im Endergebnis, wenn auch nicht in den Gründen gedeckt. Der 3. Strafsenat versuchte dies, wie schon in BGHStr Bd. 17/20, damit, daß er behauptete, die Beweisanträge stünden „außer Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens“, seien also „nicht sachzugehörig“ (und daher „unzulässig“). Dabei ging der BGH wie der erstinstanzliche Richter von der hintergründigen, angeblichen Steuerung des WFK durch die KPD aus und erklärte, daß die Beweisthesen sich nicht unmittelbar gegen diesen Tatvorwurf (des Hintergrundes) richteten (siehe S. 12 seiner Gründe). Daß die Anklage aber selbst aus Verlautbarungen des WFK (FKBD) auf die Staatsfeindlichkeit (und damit [163] Verfassungswidrigkeit) der Tätigkeit der Organisation abhob, was widerlegt werden sollte, wird dabei jedoch nicht erwähnt. Daß eine Anklage in politischen Strafverfahren wesensgemäß überhaupt nur auf politische Tendenzen und Werturteilen aus der Sicht der jeweiligen Regierungspolitik aufgebaut ist und bei § 90a StGB nur so aufgebaut sein kann, blieb ebenso unerwähnt wie der Umstand, daß die Verteidigung nur mit deren Richtigstellung den Nachweis der Realität und der Wahrheit erreichen kann. Daß die Angeklagten in politischen Organisationsprozessen gegen die einseitige Einschätzung der Anklage das Recht haben müssen, ihre Auffassungen und

Überzeugungen von den wirklichen Zielen anhand der von ihnen (oder anderen Bürgern) veröffentlichten Erklärungen darzulegen und unter Beweis zu stellen, wurde mit keinem Wort gestreift. Wie soll dann überhaupt noch eine zweckentsprechende Verteidigung möglich sein, wenn es den Angeklagten und der Organisation verwehrt wird, gegen eine politische Anklage *Gegenbeweise* in Form von authentischen Dokumentationen vorzulegen, die Richtigkeit, Aufrichtigkeit ihrer Verlautbarungen sowie deren Übereinstimmung mit den wirklichen Gegebenheiten und den Erklärungen anderer Parteien, Vereinigungen oder Einzelpersonen nachzuweisen?

Wie soll ein Strafgericht in Zukunft objektiv feststellen können, ob und gegebenenfalls von wann bis wann eine Vereinigung staatsfeindlich ist, wenn deren Publikationen nicht mehr zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden können? Wie kann man aufzeigen, daß nicht die Verfassungsgrundsätze, sondern nur einzelne Maßnahmen und Ziele der jeweiligen Regierungspolitik angegriffen wurden, wenn nicht durch aktuelle gedruckte Veröffentlichungen?

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß der damalige 6. Strafsenat unter Führung von Senatspräsident Geier schon einmal versuchte, über den Katalog des Gesetzes hinaus den Ablehnungsgrund der „Verfahrensfremdheit" einzuführen, aber auf die Reaktion des Bundestages und der einhelligen Kritik dies wieder aufgeben mußte. Aber in BGHStr 17/28 tauchte dieser Ablehnungsgrund, nunmehr „nicht sachzugehörig" genannt, wieder auf und findet seine Fortsetzung in dem Oberhof-Urteil. In Wirklichkeit aber ist es dieselbe *unzulässige Ablehnung* contra legem.

Nun hat zwar das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung Band 1 Seite 418 abgelehnt, Einzelheiten des Beweisrechts im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nachzuprüfen. In dieser Entscheidung handelte es sich aber offensichtlich nur um die Frage des Wie, d. h. nach welcher Modalität das rechtliche Gehör zu der oder jener Frage zu gewähren ist. Vorlie-[164]gend steht aber die Substanz und der Grundgehalt des Grundrechts nach Art. 103 GG auf dem Spiele: *hier* geht es darum, ob und in welchem Umfang in politischen Prozessen rechtliches Gehör zu gewähren ist. Wenn in derartig *totalem Ausmaß* und entgegen dem Gesetzeswortlaut das allseitige Gehör eingeschränkt ist, dann muß Art. 103 Abs. 1 GG verletzt und die Nachprüfung möglich sein.

2. über den „Fall Flintzer", d. h. den Zeugen Alfred Kurt *Flintzer* enthält die beigefügte Dokumentation auf Seite 5 den wesentlichen Ablauf der Vorgänge während der Beweisaufnahme erster Instanz: Hiernach war Flintzer in der Anklageschrift unter XII, 4 als Zeuge benannt, für die Staatsanwaltschaft aber nicht greifbar, so daß diese in der Sitzung vom 3. Dezember 1959 laut Protokoll den Antrag stellte, gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 2 StPO eine *richterlich protokollierte Aussage* des Zeugen aus früherer Zeit zu verlesen. Obwohl die Verteidigung die Adresse des – inzwischen in die DDR übergesiedelten – Zeugen dem Gericht bekanntgeben konnte und erklärt hatte, Flintzer werde einer Ladung folgen, ja ihn am 10. Januar 1960 gemäß § 245 StPO als präsent an Gerichtsstelle persönlich stellte, lehnte das Gericht am Nachmittag desselben Tages die Vernehmung wegen der angeblichen Gefahr willkürlicher, nicht rechtsstaatlicher Verfolgung nach seiner Rückkehr in die SBZ[10] als unzulässig ab und verlas seine früheren, die Angeklagten und das WFK belastenden Angaben (siehe Protokoll vom 19. Januar 1960). Die Verteidigung hatte bereits am 20. und 21. Januar 1960 mit schriftlich formulierten Erklärungen gegen diesen Beschluß und diese Verlesung protestiert; denn es war ihr und den Angeklagten dadurch unmöglich gemacht, Fragen an den Zeugen zu stellen, Widersprüche aus seiner früheren, in einer gewissen persönlichen Verärgerung gemachten, von Haßgefühl getrübten und recht unsachlichen Aussage zu klären und günstige Ansatzpunkte weiter auszubauen.

Die Verteidigung hat auch diese Verletzung des § 245 StPO und des rechtlichen Gehörs in ihrer Revision als formelle Rüge beanstandet und hierbei weiter vorgetragen, daß eine erneute Vernehmung des Zeugen vor dem Prozeßgericht zahlreiche den Anklagevorwurf entkräftende Bekundungen ergeben hätte.

Der BGH hat in seinem Revisionsurteil auf Seite 16 ff dieses Verfahren gebilligt, wenn auch nicht mit der gleichen, so doch mit einer ähnlichen und im Ergebnis auf dasselbe hinauslaufenden Begründung:

---

[10] Der Zeuge hatte später erhebliche Schwierigkeiten, allerdings nicht in der DDR, sondern er wurde auf seiner Rückreise noch in der Bundesrepublik aus dem Zug geholt, vorläufig festgenommen und stundenlang verhört.

Obwohl § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO nur dann unter gewissen Bedingungen die Verlesung einer [165] früheren richterlichen Vernehmung zuläßt, wenn der Zeuge am *Erscheinen* in der Hauptverhandlung verhindert ist, wurden die vom Gericht angenommenen Rechtsgründe der Unzulässigkeit seiner Vernehmung diesen gleichgestellt. Es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden, daß auch die angebliche Unzulässigkeit der Vernehmung des Zeugen Flintzer und die Zurückweisung des Verbots des § 252 StPO in sehr angreifbarer Weise nur aus der Situation des Kalten Krieges begründet wurde. Denn es bleibt beispielsweise nach wie vor unverständlich, wieso die Verlesung der früheren (falschen) belastenden Aussagen in öffentlicher Sitzung dann etwa weniger schädlich für Herrn Flintzer sein sollte! In der Konsequenz läuft diese Einstellung der Strafgerichte darauf hinaus, daß *Bürger der DDR*, selbst wenn sie am Gerichtsort erscheinen, überhaupt nicht mehr, zumindest nicht in politischen Strafprozessen, *als Zeugen vernommen* werden können. Haben sie, wie vorliegend, früher einmal allein unter vier Augen Aussagen gemacht – auch polizeiliche fallen darunter, wenn vor einem Richter darauf Bezug genommen wird –, dann gibt es nur dieses ohne Mitwirkung oder Fragerecht von Verteidiger und Angeklagten aufgesetzte Protokoll als Beweismittel. Angeklagte und Verteidiger hätten in Zukunft keine Möglichkeit mehr, durch Fragen zur Sache und zur Glaubwürdigkeit, durch Vorhalte anderer Aussagen und des Ergebnisses der bisherigen Beweisaufnahme, durch Aufklärung von Mißverständnissen und Widersprüchen der Wahrheitsermittlung zu dienen und die Angeklagten (bei der Zweiteilung Deutschlands) insofern noch sachgerecht zu verteidigen. Dieses Ergebnis ist daher keine reine Frage der Strafprozeßordnung und der Auslegungen von Spezialvorschriften über die Beweiserhebung, die unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung und anderer verfahrungsrechtlicher Probleme, sondern ein *wesentlicher und entscheidender Einbruch* in den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs 1 überhaupt.

Gleichzeitig liegt darin ein nicht zu übersehender Verstoß gegen *Art. 6 Abs. 3 Ziff. d*) *der Menschenrechtskonvention*, wonach es international zu den Grundrechten eines Angeklagten gehört, „Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen zu erwirken". Man stelle sich einmal plastisch vor: Der Zeuge ist, sei es, daß er selbst kam, oder von der Verteidigung gestellt wurde, für alle sichtbar persönlich im Gerichtssaal anwesend; er ist und erklärt sich bereit, auszusagen und auf alle Fragen Antwort zu geben, die Wahrheit zu bekennen, ja auch, falls angeordnet, zu beeiden. Angeklagte und Verteidiger kennen seine früheren Aussagen, haben sich Fragen, Gegenfragen, an-[166]hand der Akten und der bisherigen Beweisaufnahme aufgeschrieben, Gegenüberstellungen vorbereitet, um in mündlicher und unmittelbarer Verhandlung die Grundlage für ein gerechtes Urteil und den Freispruch der Angeklagten zu schaffen, und werden dann derart daran gehindert. Aber auch der Zeuge selbst muß mitanhören, wie teilweise unrichtige oder in anderer Formulierung vom Vernehmenden protokollierte Angaben verlesen werden, ohne selbst etwas richtigstellen oder berichtigen zu können.

Am 26. Verhandlungstag (9.2.1960) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Kriminaloberkommissar *Walter Hamacher* über die Herkunft der am Tage zuvor verlesenen, von der Verteidigung und den Angeklagten aber als unecht, mindestens aber als nicht authentisch bezeichneten sog. Sekretariatsprotokolle vom 13.1., 16.1., 23.1. und 30.1. 1953 und einer sog. kritischen Einschätzung vernommen. Wie auch „Der Spiegel" vom 5. Juli 1961 auf Seite 20 mitteilt, trugen die Papiere weder Unterschrift noch Stempel, „sie fanden sich nicht in den Prozeßakten, nicht in der Anklageschrift. Das per Gesetz vorgeschriebene Verhandlungsprotokoll über ihre Beschlagnahme fehlte". „Der Spiegel" zitiert dann mehrere Fragen der Verteidigung an den Zeugen und seine Antworten darauf, wie aus der abschriftlich beigefügten Anlage 4 hervorgeht. Dieser auszugsweise Katalog dieser „Dialoge" zwischen dem Zeugen der Anklage, den Verteidigern und der Angeklagten könnte anhand einer von der Verteidigung veranlaßten stenographischen Mitschrift noch weiter ergänzt werden, z. B.

Frage: War der Gewährsmann im FK beschäftigt?

Antwort: (stereotyp): Darauf kann ich keine Antwort geben.

Frage: Hat er an den Sekretariatssitzungen teilgenommen?

Antwort: Darauf kann ich keine Antwort geben.

Frage: Wie lange hat der angebliche V-Mann für Sie gearbeitet?

Antwort: Das möchte ich nicht sagen.

Frage: Sind Ihnen die Protokolle in der Dienststelle oder außerhalb übergeben worden?

Antwort: Darüber erstreckt sich meine Aussagegenehmigung nicht; usw. usw.

Der Zeuge, der nur eine (mündliche) Aussagegenehmigung insoweit hatte, als, wie er sagte, dienstliche Belange nicht berührt werden (worüber er selbst entscheidet!), blieb bei allen entscheidenden Fragen bei der *Verweigerung der Aussage*. Angeklagte und Verteidiger besaßen keine Möglichkeit, [167] den wahren Überbringer (oder Hersteller) dieser dubiosen Unterlagen zu ermitteln, diese geheime Verbindungsperson auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen, die Authentizität oder Echtheit der „Protokolle“ zu widerlegen und entsprechende Gegenbeweise anzutreten.

Die Protokolle aber wurden unter teilweiser wörtlicher Aufführung zu einer der Hauptgrundlagen der Verurteilung gemacht (siehe Urteil des Landgerichts Düsseldorf S. 95 ff).

Bei diesen *geheimen Beweismitteln*, der Unmöglichkeit, sie zu identifizieren, auch nur etwas Licht in das Dunkel zu bringen, wachsen die Schwierigkeiten der Verteidigung ins Unermeßliche. Eine solche Vernehmung verstößt unbedingt nicht nur gegen die Vorschriften der §§ 249, 250 StPO oder gegen den allgemeinen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, sondern auch gegen die Aufklärungspflicht des Gerichts allgemein, weil Name und Adresse der anonymen Gewährsleute zwar der Polizei, aber nicht dem Gericht bekannt oder mit Erfolg zu ermitteln sind, sondern auch gegen die Grundrechte der Art. 1 bis 3, insbesondere der Menschenwürde sowie der *Menschenrechtskonvention* vom 4. November 1950 (Art. 6 Abs. 3 Ziff. d). Daran können auch die wie beschwörenden Worte des BGHStr. Bd. 17 Seite 382 ff nichts ändern, daß nämlich das Tatsachengericht bei der Beweiswürdigung sich der Gefahr und der einschränkenden Möglichkeit der Nachprüfung stets bewußt sein müsse, weil sich die Beteiligten kein Bild von der Persönlichkeit, dem Lebenslauf, dem Charakter, den Beweggründen und der Glaubwürdigkeit der im Dunkeln bleibenden „Wissensträger“ machen konnte. Auch geht a. a. O. der Anruf an das Strafgericht, „auf die Erteilung unbeschränkter Aussagegenehmigungen für die Verhörpersonen hinzuwirken“ fehl, weil dies in praxi doch nicht erreicht werden kann.

Es darf grundsätzlich nicht zulässig sein, einen Beweis zu führen, ohne daß dem Angeklagten oder der Verteidigung die belastenden Personen gegenübergestellt werden, geschweige denn, daß sie deren Name erfahren.

Ich verweise hier vor allem auf die drei Artikel von MdB Dr. Arndt in NJW 1961, S. 902, 1962 S. 27 und 1962, S. 1192 und seine Angriffe gegen die Ersetzung der im Dunkeln bleibenden Anonymi durch vorgeschobene Andere, die „glaubhaft“ bekunden wollen, was einer ihnen berichtet hat. Diese namenlosen Zeugen seien „nichts als ein Nichts“; gibt es doch auch keine Belehrung, keine gerichtliche Niederschrift, keine exakte Nachprüfungsmöglichkeit, keine Vorsorge gegen Mißverständnisse bei der Übermittlung oder Weitergabe der Mitteilung oder der Unterlagen. Selbst wenn der Verhörbeamte nach bestem Wissen und Gewissen vor Gericht gehandelt hat, [168] bleibt nichts übrig als bestenfalls die subjektive Überzeugung, richtig und vollständig gehört zu haben und sich auf sein Gedächtnis verlassen zu können. Das sind doch genuin untaugliche Beweismittel! Am 20. September 1962 hat RA Dr. von Winterfeld sich mit ähnlichen Argumenten vor dem Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer gegen die allgemeinen Gefahren dieser geheimen Beweismittel gewandt, die, wenn sie auch zunächst nur in Staatsschutzsachen ergangen sind, weit über das Gebiet der politischen Strafjustiz hinauswirken und das Geschehen in den Instanzengerichten beeinflussen, wenn nicht gar steuern. Sie würden „grundsätzlich“ Rechtsfragen im Sinne des § 137 GVG betreffen, könnten aber bei der besonderen Lage eines „Monopolsenats“ (wie der 3. Strafsenat des BGH) von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht geändert werden, weil deren Rechtsprechung, Rechtsanwendung Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung mangels Anrufungsmöglichkeit des Großen Strafsenats „einfrieren“ würden.

Dazu wäre das Bundesverfassungsgericht berufen und allein in der Lage, denn es geht hier um *mehr* als nur um die Frage der Vernehmung mittelbarer Zeugen oder der Vernehmung von Zeugen vom Hörensagen. Art. 103 GG ist auch hierdurch in seinem Wesen, Sinngehalt und seinem innersten Grund verletzt.

3. Damit rechtfertigt sich aus mehreren Gründen der am 22. Oktober 1962 gestellte Antrag auf Aufhebung der beiden Strafurteile, den ich hiermit wiederhole.

gez. Dr. W Ammann
Rechtsanwalt

[170]

Übersicht über die Gesetzesnormen, auf die sich die Anklage stützt

Die folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) sind in den hervorgehobenen Teilen als gesetzliche Grundlage der Anklage gegen die Persönlichkeiten des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland herangezogen worden:

§ 88 Begriff der Staatsgefährdung

(1) Im Sinne dieses Abschnitts ist eine *Handlung auf die Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet, wenn sie darauf hinzielt, die Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise unter fremde Botmäßigkeit zu bringen*, ihre Selbständigkeit sonst zu beseitigen oder einen Teil des Bundesgebietes loszulösen. Als Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht die Teilnahme an einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung, auf die die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte überträgt oder zu deren Gunsten sie Hoheitsrechte beschränkt.

(2) Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Abschnitts sind

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte

6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft. [171]

90a Verfassungsverräterische Vereinigungen

(1) *Wer eine Vereinigung* gründet, *deren Zweck oder deren Tätigkeit sich gegen die ‚erfassungsmäßige Ordnung* oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder *wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer* oder Hintermann *fördert*, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

(3) Ist die Vereinigung eine politische Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf die Tat erst verfolgt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß die Partei verfassungswidrig ist.

§ 94 (1) Wird eine Tat, die nach den Vorschriften über Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 106 bis 108 d),

- Sabotage (§ 109e Abs. 1 bis 4),
- Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 110 bis 122 b),
- *Angriffe gegen die öffentliche Ordnung* (§ 123 bis 139),
- Störung des Gottesdienstes (§ 167),
- Körperverletzung (§ 223 bis 229),
- Vorbereitung einer Verschleppung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung oder politische Verdächtigung (234 a Abs. 3, §§ 239 bis 241a), Begünstigung (§ 257, 257a),
- Urkundenfälschung (§ 267 bis 275, 281),
- Sachbeschädigung (§ 303 bis 305),
- gemeingefährliche Handlungen (§ 308, 311, 315, 315a, Abs. 1, Nr. 1, §§ 316b, 317, 321, 324) oder
- Verletzung der Amtspflicht (§ 332 bis 336, 340 bis 355, 357)

strafbar ist, in der Absicht begangen, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern,

so kann, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis und, wenn die Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

[172] (2) Wird eine Tat nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften nur auf Antrag verfolgt, so entfällt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Erfordernis des Strafantrages.

§ 128 (Geheimbündelei)

(1) *Die Teilnahme an einer Verbindung, deren* Dasein, Verfassung oder *Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll,* oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

(2) Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129 (Kriminelle Vereinigungen)

(1) *Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen,* oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den *Rädelsführern* oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden. (3) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, kann von Strafe abgesehen werden.

(4) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Vereinigung verhindert oder von ihrem Bestehen einer Behörde so rechtzeitig Anzeige erstattet, daß eine den Zielen der Vereinigung entsprechende Straftat noch verhindert werden kann. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.

[173]

III
Der Düsseldorfer Prozeß aus Sicht der DDR

[174]

Rudolf Hirsch

Dr. Meyers Zaubertrick

Eine Gerichtsreportage vom Düsseldorfer Prozeß gegen Mitglieder des westdeutschen Friedenskomitees*

Angeklagt sind:

- Frau Edith Hoereth-Menge. 71 Jahre alt, frühere sozialdemokratische Stadträtin in München, Mitglied des Weltfriedensrates, verstorben am 18. April 1960;
- Johannes Oberhof, 54 Jahre alt, Pastor im Wartestand, aus Bremen;
- Erwin Eckert, 66 Jahre alt, ehemaliger Pfarrer und badischer Staatsrat a. aus Stuttgart, Mitglied des Weltfriedensrates;
- Walter Diehl, 32 Jahre alt, Dipl.-Dolmetscher, aus Hilden/Rheinland, Mitglied des Weltfriedensrates;
- Gerhard Wohlrath, 52 Jahre, Gärtner, aus Neurath, Kreis Grevenbroich;
- Gustav Thiefes, 38 Jahre alt, Arbeiter, aus Düsseldorf;
- Erich Kompalla, 38 Jahre alt, Direktor einer Versicherungsgesellschaft aus Ober-Otterbach (Pfalz).

Sankt-Martins. Tag 1959 in Düsseldorf

„Nun zündet neu die Lampen an und singt in frischer Weise“, mit diesem Lied beginnt alljährlich am 10. November in Düsseldorf der Kinderfackelzug zu Ehren des Heiligen Martin.

Da liegt die große Stadt in der mildtrüben, lauwarmen Luft des Niederrhein-Novembers die Mode-Metropole Westdeutschlands, die Stadt, in der Hochhäuser in den dunstigen Himmel wachsen.

Stahl, Eisen, Röhren werden hier in den zwanzig-, dreißigstöckigen Bauten verwaltet, kalkuliert, registriert, kartelliert, exportiert – am Schreibtisch des Ruhrgebiets.

Vollgestopft sind die Straßen mit blinkenden fahrenden Kisten. Fast [175] geräuschlos gleiten sie durch die enge, konzernhaltige Ludendorffstraße – Verzeihung, jetzt heißt sie wieder Breite Straße –, über die baumbestandene Hindenburgallee – Verzeihung, jetzt heißt sie wieder Alleestraße –, vorbei an dem protzigen Kaiser-Wilhelm-Denkmal bis zum markigen Bismarck-Standbild, an der noch immer zerstörten Kunsthalle vorüber.

Dort beginnt auf der anderen Seite am neuerbauten Opernhaus der Hofgarten mit dem Ananasberg und dem Eiskellerberg. Ganz in der Ferne entdecke ich zwischen den Bäumen das kleine Lustschloß Jägerhof, erdrückt von einem Neubau, einer dreißig Stock hohen Konstruktion aus Stahl und Glas des Schwerindustriellen Thyssen. Schwindel ergreift mich. Denn der Bau ist so hoch und so lang gedehnt, aber so schmal, daß ich immer fürchten muß, beim leisesten Windstoß fällt dieser Glaskasten des Stahlkönigs auf den Hofgarten und bedeckt ihn mit tausend Scherben. Aber die Schwäne ziehen unbekümmert und sorglos auf dem Teich. Sie sehen nicht die Glaspaläste, sie schnappen – gemessen und voller Würde – nach ein paar Brotrinden, die ihnen die Kinder und alte Leute zuwerfen.

Geschäftig sind die Menschen, sie hasten über die Königsallee schon am frühen Morgen, und die kleinen Jungen, die am Nachmittag für ein Trinkgeld vor den Fremden dort radschlagen, sitzen in der Schule und quälen sich mit dem Einmaleins – heute am Martins-Tag werde ich sie nicht radschlagen sehen. Da haben sie eine lohnendere Betätigung.

* Kongreß-Verlag Berlin/DDR 1960. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Rosemarie Schuder-Hirsch. [Anm. d. Hrsg.]

Zum Landgericht neben der zerstörten Kunsthalle schauen die Menschen mit leichtem Schauer. Dort wird gerade der Sensationsprozeß verhandelt gegen den Liebespaarmörder Boost. Von ihm sprechen die Kellner in der Altstadt, die Angestellten in den Glaspalästen und auch die Arbeiter in den Mannesmann-Röhrenwerken draußen in der Vorstadt. An diesem Vormittag geht der Prozeß weiter.

Und just an diesem Martins-Tag 1959 beginnt auch in demselben Landgericht das Verfahren gegen Mitglieder des westdeutschen Friedenskomitees. Die meisten Düsseldorfer haben von diesem Verfahren keine Kenntnis. Wie die Schwäne im Hofgartenteich, so gleiten ihre Gedanken daran vorüber. Die der einen, weil sie nichts davon erfahren haben, die der anderen hochmütig, weil sie nach den Brotrinden schnappen, die ihnen von den Konzernen und ihren Zeitungen hingeworfen werden.

So schlimm aber die Taten des Raubmörders Boost sind, ich gehe heute nicht in den Schwurgerichtssaal, ich gehe in den Saal L 21. In diesem Verfahren, in dem entschiedene Anhänger des Friedens vor Gericht stehen, sind die Rollen von Anfang an vertauscht. Die Angeklagten sind die wahren [176] Ankläger. Die staatlichen Ankläger aber spielen – man verzeihe mir das Wortspiel – ziemlich klägliche Rollen.

Seit siebeneinhalb Jahren droht den Beschuldigten dieser Prozeß. So lange hat der Generalbundesanwalt in Karlsruhe gebraucht, um die Anklageschrift zusammenzubauen.

Seit sieben und einem halben Jahr werden Angeklagte, Zeugen verhört, werden Haussuchungen gemacht, werden Spitzel gekauft, wird die Friedensbewegung bedroht.

Und heute soll nun der Prozeß beginnen. Die Angeklagten werden beschuldigt, eine Vereinigung gegründet zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet sei, strafbare Handlungen zu begehen, deren Ziele vor der Bundesregierung geheim gehalten worden seien. Sie werden angeschuldigt, als Rädelsführer Bestrebungen einer Vereinigung gefördert zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik richte.

Verspätet fängt die Sitzung an. Der kleine Saal ist voll. Und der stämmige, zwei Meter lange Justizwachtmeister, barsch und jovial zu gleichen Maßen, hat es schwer, die Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, aus dem Saale zu weisen. Überrascht, hilflos steht dieser Riese einer kleinen zarten Inderin gegenüber, die eigens nach Düsseldorf kam, um Frau Hoereth-Menge einen Blumenstrauß zum Prozeßbeginn zu überreichen. Blumen aus Indien für eine Angeklagte, das ist ein außenpolitisches Problem, das der brave Justizwachtmeister nicht zu lösen weiß.

Frau Hoereth-Menge wird auf einem Stuhl in den Saal getragen. Von der Staatsanwaltschaft, von der Seite des schlechten Gewissens, kommt der Antrag, das Verfahren gegen Frau Hoereth-Menge abzutrennen und vorläufig einzustellen, da ihr Gesundheitszustand es ihr nicht erlaube, dieses auf Wochen angesetzte Verfahren durchzuhalten.

Jeder Angeklagte in einem normalen Prozeß würde mit Freude einen solchen Antrag begrüßen; allerdings habe ich in einem westdeutschen Gericht noch nie erlebt, daß diese Anregung von der Staatsanwaltschaft kommt.

Schon seit vielen Jahren aber ist der Gesundheitszustand von Frau Hoereth-Menge der Anklagebehörde wohlbekannt. Es hat die Bundesanwaltschaft nicht gehindert, sie seit siebeneinhalb Jahren im Ungewissen zu belassen und sie stundenlang zu verhören.

Frau Hoereth-Menge erklärt: „Ich bin in der Ehre meiner Arbeit und meines Lebens so angegriffen, daß ich mich unbedingt rechtfertigen will, daß [177] ich keine Mühe scheue und den Willen habe – soweit es geht, und es wird geben –, der Verhandlung zu folgen. Ich tue es auf meine Verantwortung. Ich bin sehr gerührt, daß man so besorgt ist um meine Gesundheit.“

Die Vierte Große Strafkammer, die Sonderstrafkammer für politische Verfahren in Düsseldorf, unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. Meyer, trennt das Verfahren gegen Frau Hoereth-Menge ab.

Vier deutsche Anwälte stehen den Angeklagten zur Seite. Der Berliner Anwalt Dr. Friedrich Karl Kaul, bekannt durch seine Verteidigungen in allen großen politischen Prozessen, durch seine Bücher

und seine Hör- und Fernsehspiele; der katholische Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Ammann, dessen Veröffentlichungen über die politische Strafjustiz in westdeutschen juristischen Fachzeitschriften Aufsehen erregen; der Essener Rechtsanwalt Dr. Posser, Sozius des ehemaligen Bundesinnenministers Dr. Heinemann; und der junge Rechtsanwalt Hannover aus Bremen, ein persönlicher Freund von Pastor Oberhof. Als weiteren Anwalt läßt das Gericht den britischen Kronanwalt D. N. Pritt, Mitglied des Weltfriedensrates, zu.

Dr. Kaul stellt den Antrag, das Verfahren gegen die sechs einzustellen:

> „Welche Beschuldigungen sind es, die die Grundlage der Anklage bilden? Welcher Tatverdacht ist es, der der Eröffnung zugrunde liegt? Wenn ich sagen würde, es ist das Eintreten für Frieden, dann höre ich gewissermaßen geistig das entrüstete Nein aus Karlsruhe. Ja, wenn sie – so würde man sagen –, wenn die Angeklagten nur für den Frieden eingetreten wären, dann wären sie niemals angeklagt worden, so höre ich es, und so würde ich es wahrscheinlich auch von meinen Herren Gegnern von der Anklage zu hören bekommen, wenn ich diese Feststellung treffen würde.
> Was hat nun die Männer hier auf die Anklagebank geführt? Die Männer, die an sich so verschieden sind an Weltanschauung, Glaubensbekenntnis, Alter und Stand, eine Verschiedenheit, die sich auch in der Verteidigerbank widerspiegelt. In einem Punkt besteht ein Gemeinsames: die Tätigkeit im Rahmen der Weltfriedensbewegung. Demnach ist also das Eintreten für den Frieden schlechthin nach Ansicht der Anklagebehörde etwas anderes als das Eintreten für die Weltfriedensbewegung. Ich möchte sagen, daß hier das tiefste Problem liegt. Für die Bundesanwaltschaft, die hier die Anklage erhoben hat, besteht tatsächlich ein weltweiter Unterschied. Die Weltfriedensbewegung geht von der Erkenntnis aus, daß der Friede unteilbar ist.
> Nur aus dieser Erkenntnis ist die Tätigkeit der Weltfriedensbewegung zu verstehen. Das sind die Ziele, die heute den Gegenstand von Verhandlungen der [178] Staatsmänner und der Politiker in der ganzen Welt bilden, eben weil es keinen anderen Weg angesichts der Massenvernichtungswaffen für die Menschheit gibt als den, an Stelle des Kalten Krieges endlich die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Staaten zu setzen. Diese Entwicklung zu einer Welt ohne Krieg ist ein unaufhaltsamer Prozeß, der seinen Ausdruck findet in der wachsenden Stärke der Friedenskräfte, in den Genfer Verhandlungen der Außenminister, in der weltweiten Resonanz, die der sowjetische Vorschlag für eine totale Abrüstung gefunden hat.
> Diese Bestrebungen sind Bestrebungen der Weltfriedensbewegung; sie stehen im grundlegenden Gegensatz zu den Ansichten der Bundesregierung.
> Diese Divergenz der Ziele der Weltfriedensbewegung zu der grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung – als fast der einzigen in der ganzen Welt –, diese Divergenz ist der wahre Grund für dieses Strafverfahren. Damit aber wird die Politik durch Anklage und Eröffnungsbeschluß zu einem absoluten Kriterium der Strafbarkeit gemacht. Das ist ein Mißbrauch des Strafverfahrens für rechtsfremde Zwecke.
> Dieser Grundsatz, daß die Regierungspolitik tabu ist, daß ein Angriff, ein Widerstreben gegen sie ein strafwürdiges Verbrechen darstellt, galt nur zwölf Jahre lang in deutschen Landen als Recht. Die Spuren dieser zwölf Jahre, meine Herren, sollten Sie schrecken!
> Damit rechtfertigt sich mein Antrag auf Einstellung des Verfahrens“.
> Diesem Antrag widersprechen die Vertreter der Staatsanwaltschaft. Da sie nicht wissen, was sie entgegnen sollen, sagt Herr Staatsanwalt Stinshoff: „Ich kann es mir ersparen, die Gründe anzuführen.“

Wir aber ersparen es uns nicht. Ein anderes Verfahren wurde am Tag zuvor in Bonn eingestellt, ein Verfahren, in dem Adenauers persönlicher Referent, Kilb, und der Generaldirektor der Daimler-Benz-Werke, Könnecke, der Bestechung angeklagt waren.

Kilb hatte jahrelang von den Daimler-Benz-Werken ohne Bezahlung Leihwagen mit dem dazugehörigen Benzin erhalten, um die Interessen dieser Firma bei der Bundesregierung zu vertreten, um ihre Regierungsaufträge, Rüstungsaufträge zu besorgen.

Das besorgte Kilb, Adenauers rechte und linke Hand, so hervorragend, daß der Hauptkonkurrent der Daimler-Benz-Werke die Bayerischen Motorenwerke in München, leer ausgingen und notleidend wurden. Das heißt, die BMW stehen vor dem Konkurs, obwohl sie das Lieblingskind des Bonner Kriegsministers Franz-Josef Strauß aus München sind.

[179] Jetzt soll alles in die richtige Reihe gerückt bzw. geschoben werden. Die Daimler-Benz-Werke wollen die BMW sanieren, auf Deutsch: schlucken. Wenn nicht irgendetwas Böses noch dazwischenkommt, steht ein großes Geschäft vor dem Abschluß.

Wie das westdeutsche Nachrichtenmagazin „Spiegel“ meldet, wird in diesen Tagen zwischen der BMW-Tochter (der BMW-Triebwerkebau GmbH in München-Allach) und dem Bundesverteidigungsministerium ein Vertrag unterzeichnet, wonach das Münchener Werk Strahltriebwerke für

NATO-Flugzeuge vom Typ 179 bauen soll. Der Auftrag liegt zwischen dreihundert bis vierhundert Millionen Mark.

So sollen Kilb, Adenauer, Strauß mit dem Herrn Generaldirektor Könnecke unter einen Hut kommen, und Friedrich Flick, der Hauptaktionär der Daimler-Benz-Werke, der in Nürnberg verurteilte Kriegsverbrecher, wird, wenn alles gut geht, neben Mercedes-Benz und Autounion noch ein drittes Motorenwerk sich unter die Weste jubeln.

„Hier wohnt ein reicher Mann, der uns vieles geben kann", so singen die Düsseldorfer Kinder heute, am Sankt Martins-Tag, und ziehen bettelnd von Haus zu Haus.

„Viel soll er geben, lang soll er leben, selig soll er sterben, das Himmelreich erwerben." Und damit Friedrich Flick, Mercedes-Benz, Autounion und die Bayerischen Motorenwerke lange leben und den Strahltriebwerkebau erwerben können, mußte der Kilb-Prozeß selig sterben.

Der Prozeß gegen die Anhänger des Friedens und der Abrüstung aber wird durchgeführt.

Der Eröffnungsbeschluß wird verlesen. Im normalen Strafverfahren ist es üblich, nun den Angeklagten zur Person zu hören. Sein Lebensweg soll erklären, soll entschuldigen, wie es zu der strafbaren Handlung kam.

Die sechs Angeklagten hier aber wollen ihre Gesinnung nicht entschuldigen. Sie wollen in ihren Angaben zur Person erläutern, warum sie zur Friedensbewegung kamen.

Pastor Johannes Oberhof ist ein mittelgroßer schlanker Mann seine hohe, klare Stirn wird von dichtem blond-grauem Haar gekrönt. Er ist ein überzeugender Redner; er weiß seine Sätze sehr wohl zu formen; er hat das Pathos und die Leidenschaft des großen Kanzelpredigers. Frau Christa Thomas, eine streng katholische Friedensfreundin, sagte einmal, als sie Pastor Oberhof zum ersten Mal in einer Versammlung gehört hatte: „So habe ich mir immer den jungen Martin Luther vorgestellt."

Johannes Oberhof war angesehener Pfarrer der Martini-Gemeinde in [180] Bremen. Er hatte als Freiwilliger am Zweiten Weltkrieg teilgenommen und die Katastrophe des deutschen Volkes als denkender Mensch miterlebt. Tief hatte ihn das Schuldbekenntnis der evangelischen Kirchen getroffen. Mit vollem Herzen hatte er zugestimmt, als der erste Evangelische Kirchentag nach dem Kriege erklärte:

„Nie wieder darf es geschehen, daß Pfarrer Waffen segnen." Er nahm die Beschlüsse der evangelischen Kirchentage ernst.

Am 1. September 1950 hatte die evangelische Kirche in Bremen eine große Kundgebung zum Weltfriedenstag auf dem Domplatz geplant. Pastor Johannes Oberhof war der Hauptredner. Alles war vorbereitet.

> „Da erschien bei mir der Vertreter der Landeskirche, Pastor Urban. >Wir können uns das nicht leisten, lieber Amtsbruder Oberhof; die lutherischen Bischöfe haben beschlossen, die Aufrüstung der Bundesregierung zu unterstützen."

Zwei Monate später fuhr Pastor Oberhof zum II. Weltfriedenskongreß nach Warschau, und heute erklärt er vor Gericht:

> „Ich bin stolz darauf, als gläubiger Christ hier gemeinsam mit Kommunisten als Angeklagter zu stehen. Es ist für mich ein Symbol, daß an diesem Tage, an dem Martin Luther, mein großer Lehrer, geboren wurde, dieser Prozeß beginnt. Wie er kann ich nur erklären: Hier stehe ich; ich kann nicht anders. Gott helfe mir. Amen."

Das breite, gütige Gesicht Erwin Eckerts mit der starken Nase ist zerfurcht. Seine Worte sind gemessen; ihm geht die Rede nicht glatt vom Mund. Mir scheint, er sucht noch beim Sprechen nach dem besseren, dem treffenderen, eben dem richtigen Wort. Wer Erwin Eckert auch nur zwei Minuten sprechen hört, der fühlt, ihm ist es nicht leicht geworden; er hat es sich nie leicht gemacht. Jedes seiner Worte, alle seine Handlungen sind wohlüberlegt; es wird geboren nach einem schweren inneren Kampf. Und darum überzeugt Erwin Eckert so leicht, weil er es sich selber so schwer gemacht hat.

Erwin Eckert war im Ersten Weltkrieg Kriegsfreiwilliger. Schon damals erlebte er das ganze Grauen des Völkermordens. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde er ein konsequenter Anhänger des Friedens.

Als Pfarrer in Meersburg am Bodensee und später als Pfarrer in Mannheim wurde er Vorsitzender des Bundes der religiösen Sozialisten in Deutschland. Er erwähnt hier vor [181] Gericht eine Rede, die er am 30. Oktober 1927 in Mannheim gehalten hat und in der er sagte:

> „Wenn es einen Sinn dieses Krieges gibt, dann ist es die Überwindung seiner Sinnlosigkeit. Nur dann, wenn wir alles tun, um einen Krieg zwischen den Völkern unmöglich zu machen, sind die Toten dieses Krieges nicht umsonst gefallen."

Erwin Eckert, der die Gefahr erkannte, die mit dem Nationalsozialismus in Deutschland heranwuchs, der sah, daß die Sozialdemokratische Partei, der er damals angehörte, nicht entschieden genug gegen die Kriegsgefahr auftrat, tat einen für einen Pfarrer ungewöhnlichen Schritt.

Er sagt dazu wörtlich:

> „Am 3. Oktober 1931 trat ich nach einer Unterredung mit Vertretern des Zentralkomitees der KPD im Karl-Liebknecht-Haus in die Partei ein, in die Partei, von der ich wußte, sie würde alles aufbieten, um dem Nationalsozialismus den Weg zu versperren. Die Mitglieder des Zentralkomitees waren damit einverstanden, daß ich auch weiterhin Pfarrer bliebe und meine christliche Überzeugung nicht aufgäbe."

Die badische Kirchenregierung dagegen war nicht so duldsam. Pfarrer Eckert wurde seines Amtes enthoben. Das bedeutete für ihn Verlust seiner Amtsbezeichnung, seines Einkommens, seines Anspruchs auf Ruhegehalt und auf Hinterbliebenenversorgung.

> „Die gleiche Kirchenregierung, die meine Warnungen in den Wind schlug und mich von der Kanzel entfernte, unterwarf sich 1934 bis zum bitteren Ende dem Faschismus und wurde zu einer seiner entscheidenden Stützen."

Mit drei Jahren, acht Monaten Zuchthaus wurde Erwin Eckert 1936 wegen seiner aktiven illegalen Arbeit bestraft. Nach 1945 war Erwin Eckert einer der ersten, die sich am Neuaufbau beteiligten.

> „Ich gab damals die erste illustrierte Zeitschrift in Deutschland, ‚Das Neue Deutschland', heraus. Die französische Militärregierung erklärte: ‚Die Bezeichnung ‚Neues Deutschland' kommt nicht in Frage, es gibt nur noch deutsche Länder.'
> [182] Ich antwortete dem französischen Offizier: ‚Irren Sie sich nicht? Was würden Sie sagen, wenn ich behaupten würde: Es gibt kein Frankreich mehr, es gibt nur noch französische Provinzen? Es gibt ein neues Deutschland, es wird eins geben, und das wird anders sein.'
> Anfang 1946 wurde ich zum Staatsrat der Provisorischen Regierung Südbaden ernannt. 1949 kandidierte ich für die Stelle des Oberbürgermeisters von Mannheim. Alle Parteien außer der Kommunistischen hatten sich gegen meine Kandidatur gewandt und sich auf einen Gegenkandidaten geeinigt. Trotzdem sprachen mir über 26.000 Frauen und Männer, etwa 35 Prozent aller abgegebenen Stimmen, bei dieser Wahl ihr Vertrauen aus."

Wegen des Martinstages endete die Sitzung schon zur Mittagszeit.

Die Kinder von Düsseldorf feiern heute ihr Sankt Martins-Fest. „Nun zündet neu die Lampen an und singt in frischer Weise". Die fromme Legende ist 1.600 Jahre alt. Sie wirkt zeitgemäßer als dieser Prozeß. Denn der Bischof Martin zog sein Schwert, um seinen Mantel zu zerschneiden und ihn mit einem frierenden Bettler zu teilen.

Davon singen heute die Kinder in Düsseldorf. Allerdings vom Ende des Heiligen Martin, vom Märtyrer singen sie nicht.

Er wurde als erster Kriegsdienstverweigerer dieser Welt mit dem Schwerte hingerichtet.

Kriegserlebnisse – Friedensgedanken

Der Liebespaarmörder Boost beschäftigt die westdeutschen Zeitungen. Der Prozeß gegen die Friedensfreunde wird vom Mantel des Schweigens verhüllt. Ob die westdeutschen Zeitungen sich schämen, daß so etwas in der Bundesrepublik möglich ist? Aber trotzdem dringt die Kunde von diesem Prozeß durch ganz Westdeutschland. Aus allen Ländern der Bundesrepublik sind Delegationen im Saal. Auch am zweiten Tag ist der kleine Gerichtssaal überfüllt. Das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung werden mit Telegrammen aus dem In- und Ausland überschüttet.

Walter Diehl wirkt auf den ersten Augenblick fast unscheinbar. Ein schmaler junger Mann, eher klein als groß, mit glattem, gescheiteltem, schwarzem Haar. Aber wenn er aufsteht und spricht, gewinnt er

die Herzen. Seine Stimme, mit einem leicht süddeutschen Akzent gefärbt, ist herzlich, ist warm. Er ist ein tiefer, gründlicher Denker. Ein hochgebildeter und dabei [183] bescheidener Mensch. Er hat großen Einfluß auf die studentische Jugend. Was gäbe des Kanzlers Partei darum, einen solchen jungen Mann in ihrer Bundestagsfraktion zu haben!

Aus christlicher Überzeugung kommt Walter Diehl zur Friedensbewegung. Er sagt vor Gericht:

> „Ich bin ein Christ, der nicht heldenhaft hervortritt gegenüber anderen Christen, die sich hervorgetan haben. Neben mir und vor mir stehen ja viele, viele, die mit den gleichen Überlegungen sich heute bei der gleichen Arbeit gefunden haben, die heute Widerstand leisten gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik. Damals wie heute beschäftigt mich die Frage im Zusammenhang mit der politischen Verantwortung, und zwar die Frage Glaube und Ideologie. Die Anfechtung für mich und für meine Freunde war damals nicht irgendwelche Ideologie, die ohne Gott auszukommen glaubte. Die Anfechtung war ganz anders. Sie war die sogenannte christliche Weltanschauung mit der politischen Konsequenz der sogenannten christlichen Front.
> Diese christliche Weltanschauung ist eine Pervertierung unseres Glaubens. Das hat uns unser Lehrer Karl Barth gelehrt. Hütet euch davor und denkt daran, was man aus eurer Kirche gemacht hat. War die evangelische Kirche Deutschlands nicht schon einmal in die Irre gegangen? Ich möchte hier eine Stellungnahme des Reichsbruderrats zitieren: ‚Wir sind in die Irre gegangen, als wir begannen, eine christliche Front aufzurichten gegenüber notwendig gewordenen Neuordnungen im gesellschaftlichen Leben der Menschen.‘
> Es gibt keine christliche Weltanschauung, keinen christlichen Staat. Es bieten sich Lösungsvorschläge im politischen Bereich an. Die Sache wird nicht christlich, wenn Sie von Christen vertreten wird. Man muß fragen nach der Sachentscheidung. Wer hat heute die beste Lösung?
> Diese Überlegungen waren für mich helfend und klärend, sie waren wesentlich für mein Eintreten in die Friedensbewegung. Denn dort hieß es, ohne Rücksicht auf Weltanschauung und Glauben wolle man sich gemeinsam der Sachfragen annehmen, die heute Frieden bedeuten, Koexistenz, Abrüstung, internationale Zusammenarbeit.
> Die Frage, warum man mit einem Kommunisten nicht zusammenarbeiten kann, zu beantworten, weil er nicht an Gott glaubt, das ist eine billige Rede oder eine Frage des Kalten Krieges.
> Langsam kommen wir ja in eine ungünstige Situation. Die Kommunisten von heute sind die Juden von gestern. Darum ist es keine Last, sondern eine Freude, mit meinen kommunistischen Freunden auf der Anklagebank zu sitzen.“

[184] Das Leben des kämpfenden Arbeiters hat Gerhard Wohlrath geformt. Er hat nie einen Kompromiß mit der herrschenden Klasse gemacht. Schwere, harte und bittere Jahre liegen hinter ihm, aber er ist nicht müde geworden. Er ist nicht verbittert; er ist nicht alt. Ich merke immer, wie er sich einen Ruck gibt, wenn er sprechen muß; dann ist Energie in ihm; sie spricht aus ihm. Sicher, seine Sätze sind nicht immer wohlgeformt; er ist kein Kanzelredner.

Gerhard Wohlrath stammt aus Leipzig, er ist schon als junger Arbeiter der KPD beigetreten. 1933 mußte er Deutschland verlassen; bittere Jahre der Emigration folgten. Aktiv hat er am Kampf der spanischen Republikaner gegen den Faschismus teilgenommen. Nach der Niederschlagung der spanischen Republik wurde er in Frankreich interniert. Beim Beginn des Zweiten Weltkrieges glückte ihm die Flucht in die Schweiz. Kurz vor Kriegsende ging er mit seiner Frau, einer Schweizerin, nach Südbaden, nach Singen am Hohentwiel.

> „Am 1. Mai 1945 gab ich schon eine Tageszeitung in Singen heraus. Wir nannten sie bezeichnenderweise ‚Neues Deutschland‘“.

Gerhard Wohlrath betätigte sich dann als Verleger fortschrittlicher Bücher. Er war auch Geschäftsführer des Möwen-Verlages, der für das Friedenskomitee Zeitungen, Zeitschriften und Bücher herausgab. Als der Möwen-Verlag von der westdeutschen Polizei geschlossen wurde, ist Gerhard Wohlrath Gärtner geworden.

Neben mir sitzt die Mutter von Gustav Thiefes. Sie ist stolz auf ihn. Er hätte ihr wahrlich eine größere wirtschaftliche Stütze sein können. Er hätte ihr sorgenfreie Jahre bereiten können, wenn er das nicht geworden wäre, was er heute ist. Ein Friedensanhänger, ein Kommunist, jetzt sogar Angeklagter. Aber die Mutter ist glücklich über ihn, ihren Einzigen. Denn er ist ein sauberer, ehrlicher Mensch geblieben. Beliebt in seinem Wohnhaus, in seinem Viertel. Er hat das fertiggebracht, was so selten gelingt. Was Maxim Gorki in seinem größten Roman beschrieben hat. Er hat seine eigene Mutter von der Richtigkeit seines kämpferischen Weges überzeugt.

> „Wenn andere Kinder mit Lederschuhen in die Schule gingen, mußte ich mich mit Holzschuhen begnügen.“

Gustav Thiefes erzählt:

> [185] „Das führte dazu, daß ich schon mit zwölf Jahren meinen ersten Beitrag zum Lebensunterhalt selbst leisten mußte. Nach der Schule habe ich nachmittags für eine Leihbibliothek Bücher austragen müssen und bekam dafür in der Woche drei ganze Mark, die ich zu Hause ablieferte, weil sie wirklich lebensnotwendig waren."

Gustav Thiefes' Vater war, wie man sagt, unpolitisch. Und als unpolitischer junger Mensch erlebte Gustav auch die Hitlerzeit. Erst die Kriegserlebnisse brachten ihn zum Nachdenken.

Es war 1944. Ein junger Soldat lag in einer Stellung tief in der Sowjetunion. Ein russisches Dorf, Pirskupai, auf der anderen Seite der breiten Landstraße, vielleicht dreihundert Meter von der Stellung entfernt. Ein Polizeibataillon rückt auf der Landstraße an. In der Stellung hören die Soldaten Schüsse fallen. Waren es Partisanen? Der Kommandant der Polizeieinheit, ein Major, behauptet es. Gustav Thiefes hört, wie sich dieser Major mit seinem Stützpunktkommandanten darüber streitet. Der Polizeimajor verlangt eine Strafaktion gegen das Dorf.

> „Wir hatten auf unserem Haus einen Turm, den wir selbst gebaut hatten, um weit sehen zu können. Nun ging dieses Polizeibataillon in das Dorf und sperrte Frauen und Kinder ein. Nachdem die Türen verschlossen worden waren, wurden die Häuser mit Petroleum überschüttet und angezündet. Die Schreie der Menschen drangen bis zu uns. Jeder, der es wagte, aus dem Fenster zu springen, um sich zu retten, wurde durch Maschinengewehrfeuer umgelegt. Später, wenn ich an diese Zeit oder nur an das Wort Militarismus dachte, dann stand Pirskupai vor mir. Immer wieder muß ich daran denken, wie der Pfarrer uns am anderen Tage bat, ihm zu helfen, die Leichen zu bestatten. Sie können sich vorstellen, was in einem Menschen vorgeht, der sieht, wie verbrannte Kinder aus diesen Häusern gebracht werden.
> Wenn ich heute an den Begriff Militarismus denke, dann steht dieses Bild immer wieder vor mir."

Gustav Thiefes kommt in sowjetische Gefangenschaft. 1949 ist er wieder in Düsseldorf. Bald schon schließt er sich der Friedensbewegung an. Und danach wird er Mitglied der Kommunistischen Partei. Was er hierzu erklärt, verdient festgehalten zu werden.

> „Ich bin eigentlich Mitglied der KPD geworden, weil die Friedensbewegung [186] mir eine Frage nicht beantwortet hat, nämlich die Frage nach den Ursachen der Kriege. Die konnte man mir auf Grund der Prinzipien des Friedenskomitees gar nicht beantworten, aber die Kommunistische Partei hat sie beantwortet. Sie erklärte mir klipp und klar: Die Ursachen aller Kriege sind letzten Endes im Imperialismus zu suchen."

Erich Kompalla spricht noch den harten schlesischen Akzent. Er ist groß und kräftig; man möchte fast sagen: er ist eine elegante Erscheinung. Sein Weg zur Friedensbewegung ist schwer gewesen. Und dieser harte Weg hat sein Wesen bestimmt. Er ist kein Redner, aber sein Auftreten in der Friedensbewegung war sehr bedeutsam. Gerade für viele seiner ehemaligen Kameraden, für viele seiner Landsleute.

Er ist gelernter Autoschlosser. Er wurde zu Hause frühzeitig militärisch erzogen. Schon als Kind trat er einem Spielmannszug bei. Der wurde von einem Herrn geleitet, der selbst einmal Major bei der Garde in Berlin war.

> „Ich lebte in der Vorstellung von Soldatentum und Soldatentugenden und davon, daß mein Vaterland in Gefahr sei. Daß die bösen Feinde uns das nicht gönnten, was uns Adolf Hitler gebracht hatte."

Erich Kompalla wurde Soldat der Waffen-SS. Im Winter 1942 geriet er in den Kessel von Demjansk.

> „Wir hatten 52 Grad Kälte. Als ich an die Front kam, sah ich meine Kameraden zerrissen und zerlumpt. Diese Zeit war für mich eine furchtbare Zeit, die ich mein Leben lang nicht vergessen kann, eine Zeit des Hungers und der Kälte. Hunger litt nicht ich allein, sondern alle meine Kameraden, die im Kessel waren. Die Flugzeuge, die uns versorgen sollten, wurden abgeschossen. In dieser wahnsinnigen Kälte wurde jeder von uns so stumpfsinnig, daß man sich nicht mehr als Mensch betrachten konnte.
> Im Juli fing es an zu regnen, acht Wochen lang. Während dieser Zeit fanden Tag und Nacht Kämpfe statt. Die Verluste waren ungeheuer. Diese Regenperiode bewirkte, daß alle Frontsoldaten darmkrank wurden. Sie mußten sich die Hosen aufschlitzen."

Und noch ein Erlebnis erzählt er:

> „An einem anderen Teil der russischen Front gingen wir in ein Bauernhaus, [187] das zufällig noch stand. Wir hatten Hunger. Eine einfache Bauersfrau gab uns ein Stück Brot. Sie gab uns Soldaten, die ihre Feinde waren, etwas zu essen. Und da kam mir der Gedanke: das sind doch auch Menschen wie wir."

Erich Kompalla fing an zu denken. Er kam in Gefangenschaft; durch den Krieg war er heimatlos geworden. In der Eifel wurde er wieder zum Arbeiter bei der Demontage des Westwalls. Seine Kollegen wählten ihn zum Betriebsrat. Er brach mit seiner Vergangenheit und wurde zu einem aktiven Friedenskämpfer.

Das Eintopfgericht

„Es ist mir unverständlich", erklärte Erich Kompalla im Verlauf seiner Vernehmung, „daß Bundesminister Oberländer noch immer im Amt ist. Der ehemalige Gauleiter von Ostpreußen, Koch, hat in dem gegen ihn geführten Verfahren in Warschau geäußert, daß er – Koch – Oberländer den Stuhl vor die Tür gesetzt habe, weil Oberländer in der Durchführung der Ausrottungspolitik zu rigoros gewesen sei."

„Ich bitte, diese Einlassung des Angeklagten Kompalla zu Protokoll zu nehmen, damit das gegebenenfalls Gegenstand eines anderen Verfahrens wird", erklärt der immer etwas schläfrige Staatsanwalt Keppler, der bei dem Namen Oberländer aufgeschreckt war.

Darauf Dr. Kaul: „Die Verteidigung wird jeden Beweis mit der größten Freude aufgreifen und auch den Beweis dafür antreten, daß die von Herrn Kompalla gemachten Äußerungen den Tatsachen entsprechen."

Am nächsten Tag legt Dr. Kaul als Beweis für die Richtigkeit die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 4. März 1959 vor. „Hier, das ist die Stelle. Wir stehen der Anklagebehörde jederzeit gern zur Verfügung, um notfalls einen ganzen Güterwagen voll Material in der Frage des Herrn Oberländer vorzulegen."

Der Kampf vor dem Düsseldorfer Landgericht gegen die Friedensfreunde wird mit sehr ungleichen Mitteln ausgetragen. Die sogenannten Angeklagten haben die besseren Gründe. Sie haben Witz; sie haben vor allem die Sympathie aller friedliebenden Menschen in der ganzen Welt. Die Anklagebehörde weiß, wie schwach sie ist; Generalbundesanwalt Güde hat vor siebeneinhalb Jahren das Verfahren unter dem Motto eingeleitet:

> [188] „Es sind Kommunisten, glaubt es mir, oder Marionetten der Kommunisten."

Aber selber hat er nicht recht daran geglaubt. Normalerweise wäre dieses Verfahren wie alle anderen Organisationsverfahren ein „Musterprozeß" gewesen. Er hätte, wenn schon der Generalbundesanwalt höchstpersönlich die Anklage erhebt, vor dem Dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofes geführt werden müssen. Aber selbst der Dritte Strafsenat hat dieses Verfahren nicht eröffnen wollen. Man hat es abgetreten an die Provinz nach Düsseldorf in der törichten Hoffnung, die Welt würde von dieser nebensächlichen Angelegenheit keine Notiz nehmen.

Aber die Welt nimmt Notiz. Im Zuschauerraum sitzen die Vertreter der großen Zeitungen aus der Sowjetunion, aus Frankreich, England und Indien, aus dem Irak, aus Holland, Osterreich, Dänemark. Sie alle haben ihre Berichterstatter nach Düsseldorf geschickt. Aus vielen Ländern sind Delegationen gekommen. Es ist ein Prozeß, in dem die Friedensfreunde ihren Gegnern schwere Schläge austeilen.

Dem Gericht mit seinen fünf Richtern ist dieser Prozeß peinlich. Landgerichtsdirektor Dr. Meyer, ein langer Herr in mittleren Jahren mit blondem Stutzbart, möchte möglichst geräuschlos verhandeln. Gemessen und ruhig versucht er, die Fäden der Verhandlung in der Hand zu behalten. Man sagt von ihm, er sei fromm, er ginge jeden Morgen in die Messe. Er gibt sich betont väterlich; manchmal gibt er den Angeklagten auch einen Rat. Zum Beispiel:

> „Aber Herr Wohlrath, wir haben soeben so viele Dokumente zur Beweisführung verlesen, und jetzt führen Sie in ihrer Erklärung schon wieder Zitate an. Herr Wohlrath, das ist doch nicht zulässig."

Seine beiden farblosen Landgerichtsräte sind von Anfang an etwas aggressiver. Sie versuchen, dort, wo es geht, provokatorische Fragen über die DDR zu stellen, um den Prozeß politisch zu rechtfertigen. Die beiden Schöffen rechts und links außen auf dem Podest bleiben während der Verhandlung in den 56 Tagen stumm. Es sind gesetzte Herren. Der eine ist ein Beamter des Finanzamts, der andere ein Gewerkschaftssekretär. Sie haben das Volk zu repräsentieren; sie geben dem Gericht die demokratische

Fassade, weil das Urteil im Namen des Volkes gesprochen werden soll. Aber die Fassade schweigt. In den Pausen dürfen sie unten in der Kantine bei dem Herrn Landgerichtsdirektor und den beiden Herren Landgerichtsräten [189] mit am Tische sitzen. Und eine solche Vertraulichkeit verpflichtet. Zum Schweigen. Zum Dulden.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft sind schwach im Nehmen. Obwohl Staatsanwalt Stinshoff jung, gedrungen und äußerlich kräftig aussieht, obwohl er häufig plötzlich aufspringt, überraschende Fragen stellt und seine Worte mit einem spitzen gelben Bleistift unterstreicht und in der Luft auf die Angeklagten einsticht und sie so erledigen will, muß er doch immer wieder seinen Bleistift in seine schwarze Robe stecken und kann keine Erfolge damit verbuchen.

Der Vorsitzende muß immer wieder eine Pause einlegen oder auf den nächsten Tag vertagen, damit die Herren Staatsanwälte sich sammeln können. Beim zweiten Staatsanwalt, Herrn Keppler, sind die Pausen nicht so nötig. Er nimmt an diesem Verfahren wenig Anteil; er sitzt, tief zurückgelehnt, meist mit geschlossenen Augen da. Man könnte meinen, er schliefe.

Wie aber läßt sich beweisen, daß das westdeutsche Friedenskomitee verfassungswidrige Ziele verfolgt? Nur mit einem Trick. Pastor Johannes Oberhof hat im westdeutschen Friedenskomitee mitgearbeitet. Er war aber auch als einziger der Angeklagten Mitglied des Hauptausschusses für die Volksbefragung; später hatte er, auch als einziger der Angeklagten, dem westdeutschen Arbeitsausschuß der Nationalen Front angehört und in ihm gewirkt.

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hatte in der Zeit des kältesten Krieges in zwei Organisationsprozessen, sogenannten ‚Musterprozessen', den Hauptausschuß für Volksbefragung und später auch den westdeutschen Arbeitsausschuß der Nationalen Front für verfassungswidrig erklärt.

Die Entscheidungen sind unanfechtbar. Über dem Bundesgericht und seinen Entscheidungen schweben nur noch der blaue Himmel und die CDU.

In diesem Verfahren nun ist Pastor Oberhof auch wegen seiner Tätigkeit im Hauptausschuß für Volksbefragung und in der Nationalen Front angeklagt. Mit großer Überzeugungskraft schildert dieser aufrechte, unbeugsame Mannseinen Weg. Er legt dar, wie Dr. Adenauer die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik in einem Memorandum an die drei westlichen Hohen Kommissare vorgeschlagen hat, ohne das Volk, das Parlament, ja ohne die Mitglieder des eigenen Kabinetts zu informieren. Damals schied aus Protest der Bundesminister des Innern, Dr. Heinemann, aus dem Kabinett aus.

Zur gleichen Zeit hat auch Pastor Oberhof seine Stellung zur Wiederaufrüstung bezogen. Seine Haltung ist eindeutig. Sein Ja ist ja, sein Nein ist nein.

Jeder, der Pastor Oberhof reden hört, ist überzeugt: hier spricht kein [190] Verschwörer, kein Rädelsführer einer Untergrundorganisation. Hier spricht ein Mann, dem es mit dem Wort „Frieden auf Erden" ernst ist, dem der Frieden so heilig ist, daß er seine Bequemlichkeit, seine gutbesoldete Pastorenstelle aufs Spiel setzt und seine Freiheit, und der bereit ist, auch sein Leben für den Frieden einzusetzen.

Das Gericht will nach Pastor Oberhofs Aussage zur Sache Dokumente verlesen; Reden und Artikel, die Pastor Oberhof verfaßt hat. Die Verteidigung regt an, diese Verlesung zurückzustellen, aber das Gericht beginnt doch. Noch ist nicht klar, weswegen.

Aber nach den ersten zwei Verlesungen stellt es sich heraus, daß man bewußt die Proklamationen des Friedenskomitees und die des Hauptausschusses für Volksbefragung und der Nationalen Front durcheinanderbringen will. Es ist der Versuch, das Friedenskomitee mit dem Hauptausschuß und der Nationalen Front in einen Topf zu werfen.

Das Durcheinander wird bald noch schlimmer. Erwin Eckert und Walter Diehl haben an dem Manifest des Friedenskomitees mitgewirkt. Sie dürfen sich aber nicht dazu äußern, weil sie noch gar nicht zur Sache gehört werden.

So kann man nicht verfahren.

Der Vorsitzende muß wie in einem Boxkampf eine Pause einlegen, nicht weil die Angeklagten, sondern weil die Anklagebehörde zu Boden gegangen ist.

Am nächsten Tag hat das Gericht entschieden: Die Verlesung aller Dokumente wird zurückgestellt, auch die Verlesung der Dokumente des Hauptausschusses und der Nationalen Front. Das Verfahren Hauptausschuß und Nationale Front wird nicht abgetrennt, weil bei der Staatsanwaltschaft noch immer die Absicht besteht, zu beweisen, das Friedenskomitee sei identisch mit dem Hauptausschuß, sei gleich Nationale Front. Alles in einen Topf und dann kräftig umrühren nach dem guten Güde-Rezept: Der Bundesgerichtshof hat ja schon entschieden, also brauchen wir nichts mehr zu beweisen.

Die merkwürdigsten Dinge leisten sich die jungen Herren von der Staatsanwaltschaft. Pastor Oberhof hat einem Friedensfreund, der in Haft war, in einem Brief seine Sympathie und sein Mitgefühl ausgedrückt.

„Haben Sie auch solche Briefe an Insassen der Strafanstalten der SBZ (damit meint der Herr Staatsanwalt die DDR) geschrieben?“

„In der DDR gibt es keinen Menschen, der wegen seines Eintretens für den Frieden einsitzt“, erklärt der Verteidiger Dr. Kaul.

„Nehmen Sie das zu Protokoll“, verlangt der Staatsanwalt.

[191] „Ich bitte darum“, entgegnet Dr. Kaul.

Immer wieder versucht das Gericht – wenn auch vergeblich –, Pastor Oberhof als Marionette der DDR hinzustellen. Schließlich holt der Vorsitzende ein Telegramm aus den Akten. Es ist an Pastor Oberhof abgeschickt. Die Adresse ist unvollständig. Es kommt aus Gotha. Es enthält eine Weisung an Pastor Oberhof, in der Bundesrepublik eine Versammlung abzuhalten. Dieses Telegramm ist zerrissen und wieder zusammengeflickt. Es ist nicht ordentlich beschlagnahmt. Niemand weiß, wie es in die Akten kommt. Pastor Oberhof hat es nie erhalten. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Hannover, sieht sich das Telegramm an. Die Fetzen gehören nicht einmal zusammen. Pastor Oberhof sagt, das ist eine Mystifikation. Wenn er nicht so vorsichtig wäre, würde er sagen, eine Fälschung. Das zusammengeflickte, unvollständige, nicht ordnungsmäßig in die Akten geratene Telegramm ist, nach Meinung der Staatsanwaltschaft, der Beweis für die Marionettenfäden.

Und jetzt spricht Erwin Eckert, Mitglied des Weltfriedensrates:

> „Welch absurde Idee ist es, wir hätten durch unseren entschlossenen Kampf gegen die Remilitarisierung, durch unseren Widerstand gegen die EVG, die Pariser Verträge, gegen die Einbeziehung der Bundesrepublik in die NATO, gegen die allgemeine Wehrpflicht, gegen die atomare Aufrüstung die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik bedroht!
> Sollte es wirklich die Überzeugung der Anklagebehörde sein, es gehöre zu den wesentlichen und durch die Verfassung geschützten Merkmalen der Bundesrepublik, daß sie aufrüstet, einseitige militärische Bindungen eingeht, ihre Bürger zur allgemeinen Wehrpflicht zwingt, eine Bundeswehr errichtet, die mit Atomwaffen ausgerüstet wird? Oder ist es nicht so, daß die gegenwärtige Regierung Adenauer eine Politik treibt, von der man durchaus überzeugt sein kann, daß sie unser Volk in einen neuen Krieg hineinführt?“

Erwin Eckert erläutert einfach und schlicht die Ziele der Weltfriedensbewegung:

> „Der Weltfriedensrat wird in der Anklageschrift als kommunistische Organisation, als Instrument der sowjetischen Außenpolitik und das Friedenskomitee der Bundesrepublik als eine von ihm abhängige Zweckorganisation bezeichnet.
> Die Weltfriedensbewegung ist kein Instrument der sowjetischen Außenpolitik. Sie ist nicht von deren Vertretern gegründet, organisiert und gelenkt. Sie [192] wurde ins Leben gerufen, als die 1943 in Teheran, 1945 in Jalta, in der Charta der Vereinten Nationen und auch in Potsdam feierlich proklamierte Einheit der Großmächte zerbrach. Die Hoffnung der Menschheit, daß diese Einheit und Zusammenarbeit im Kriege gegen den Faschismus als festes Unterpfand eines dauerhaften Friedens Bestand haben würde, wurde schrecklich enttäuscht.
> Unsere Tätigkeit ist bestätigt worden durch die heutige Wirklichkeit. Es ist ein Paradoxon, daß wir angeklagt werden, das Grundgesetz der Bundesrepublik untergraben zu wollen. Es heißt ausdrücklich in einem Artikel: wer Völkerverhetzung betreibt, verstößt gegen das Grundgesetz. Es heißt noch ferner: die Strafverfolgung regelt ein noch zu beschließendes Gesetz. Und diese verfassungsmäßige Verpflichtung, ein Strafgesetz gegen die Völkerverhetzung zu erlassen, hat die Regierung Adenauer bisher unterlassen.“

Einen merkwürdigen Satz zitiert Eckert wörtlich aus der Anklageschrift. Es heißt dort:

> „Das geschah zu dem Zwecke, das Verfassungsgefüge der Bundesrepublik zu erschüttern und die Bevölkerung stimmungsmäßig und ideologisch zu Gegnern dieser *staatsfeindlichen* Ordnung zu machen."

Erwin Eckert sagt: das ist kein Schreibfehler. Das ist ein logischer Druckfehler. Es ist mehr; es zeigt die völlige Verwirrung der Staatsanwaltschaft.

Das Lachen und die Nashörner

„War es ein afrikanisches oder ein asiatisches Nashorn, hatte es ein oder zwei Hörner?" Über diese sehr wichtige Frage streiten sich in Ionescos Theaterstück „Die Nashörner" einen ganzen Akt lang die Bewohner einer Stadt. Dieses surrealistische Stück wurde im Düsseldorfer Schauspielhaus uraufgeführt gerade zu der Zeit, als der Prozeß gegen die Anhänger des Friedens im Gange war. Genauso unwirklich geht es manchmal im Saal L 21 im Düsseldorfer Landgericht zu.

„Stimmt es", fragt der strebsame Staatsanwalt Stinshoff den Angeklagten Erich Kompalla, „daß Sie den Beiwagen Ihres Motorrades in einer Kegelbahn untergestellt haben?"

„Ja", sagt Erich Kompalla, „das stimmt".

[193] „Halten Sie dies für einen geeigneten Aufenthaltsort?"

„Es war eben keine Bundeskegelbahn", flüstert ein Zuhörer. Lachen im Zuhörerraum. Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Meyer, liebt es nicht, wenn gelacht wird. Alles läßt er über sich ergehen mit einem gewissen Gleichmut, selbst die Beschuldigung, daß sein Minister Oberländer schlimmere Verbrechen als der Massenmörder Koch begangen habe; nur lachen darf man nicht bei ihm.

Dieses Motorrad geistert durch den ganzen Prozeß. Es hat öfters den Besitzer gewechselt. Staatsanwalt Stinshoff hat mit dem Eifer eines großen Kriminalisten an sämtliche Polizeidirektionen geschrieben und herausgefunden, wer im Laufe der Zeit einmal Besitzer dieses Motorrades oder richtiger dieses Motorrollers gewesen ist.

Dieser Motorroller, den Erich Kompalla einmal, um eine Beschlagnahme zu verhüten, einer Mitarbeiterin des Friedenskomitees überschrieben hat, das ist für den Staatsanwalt endlich, endlich der Beweis: Der Weltfriedensrat, die Bewegung, die fast eine Milliarde Anhänger auf der ganzen Welt hat, hält vor der Regierung der Bundesrepublik etwas geheim.

Nashörner haben keinen Sinn für Humor.

In Ionescos Theaterstück verwandeln sich alle Menschen in Nashörner; sie passen sich an. Die Politik der Stärke des Primitiven, des sogenannten Naturhaften siegt. Sie verlieren die Fähigkeit, menschlich zu denken und menschlich zu sprechen. Sie finden die runzlige, dicke, graubraune Haut schön. Sie brüllen nur noch. Die Gegner der Nashörner verstummen. Sie sagen: Was können wir schon dagegen machen? Man muß mitmachen, um sie von innen her abzulehnen. Und alle Nichtrhinozerosse werden niedergetrampelt.

Die Anklagebehörde will den Frieden niedertrampeln. Immer wieder versucht die Staatsanwaltschaft, das westdeutsche Friedenskomitee zu verdächtigen, es sei von ausländischen Geldgebern finanziert worden.

Gerhard Wohlrath war für die Gelder des Friedenskomitees verantwortlich. Er ist einer von denen, die nie mitgebrüllt haben, auch nicht in den schlimmsten Nashornzeiten.

„Ich war und ich bin und ich bleibe Kommunist. Ich bleibe auch Kommunist, wenn meine Partei augenblicklich in Westdeutschland verboten ist." In Spanien hat er auf der Seite der Demokraten gekämpft. Und am Beispiel der Verteidigung Madrids zeigt er, daß die Kommunisten keinen Parteiegoismus kennen, wenn sie mit anderen fortschrittlichen Kräften Frieden und Demokratie verteidigen.

[194] Die Namen von Personen und Firmen, die mit großen Beträgen die Friedensbewegung in Westdeutschland finanziert haben, gibt Gerhard Wohlrath der Staatsanwaltschaft nicht preis. Wohl kann

er an Rechnungen von westdeutschen Firmen nachweisen, daß das Friedenskomitee allein aus dem Verkauf von Friedensplaketten Einnahmen von 200.000 Mark hatte.

> „So sind wir zum Beispiel in Frankfurt zum Polizeisportfest gegangen und haben Unterschriften zum Stockholmer Appell zur Ächtung der Atomwaffen gesammelt. Und das klimperte auch ganz ordentlich an Geldbeträgen."

Die Anklagebehörde will den Frieden niedertrampeln. Das westdeutsche Friedenskomitee, so heißt es in der Anklageschrift, habe sich die Theorie Lenins über gerechte und ungerechte Kriege zu eigen gemacht.

Walter Diehl, das jüngste Mitglied des Weltfriedensrates, der, wie schon erwähnt, von der christlichen Ethik her zur Friedensbewegung kam, erklärt:

> „Über die Lenin'sche Theorie ist im westdeutschen Friedenskomitee nie geredet worden. Außerdem möchte ich die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam machen, daß es schon eine Theorie über gerechte und ungerechte Kriege bei den Kirchenvätern Augustinus, Thomas von Aquin und bei Martin Luther gibt."

Wieder lachen Angeklagte, Verteidiger und Zuhörer.

Nashörner können nicht lachen, dürfen nicht lachen.

Sicherlich gibt es in der Auffassung über die Kriegsursachen zwischen Christen und Kommunisten Differenzen, erläutert Walter Diehl. „So meinen die Kommunisten, Kriege in der heutigen Zeit entstehen durch den Expansionsdrang des Imperialismus. Die Christen dagegen glauben, Kriege entstehen durch die Sündhaftigkeit der Menschen. Aber diese verschiedenartige Grundauffassung hat uns nie daran gehindert, gemeinsam gegen jeden Krieg aufzutreten."

Staatsanwalt Stinshoff, der eifrige Musterschüler des Generalbundesanwalts Güde, immer hoffend, durch emsige Tätigkeit bald Oberstaatsanwalt zu werden, fragt Walter Diehl: „Sie haben aber mit Ihren Auffassungen wenig Erfolg gehabt?"

> „Nein, im Gegenteil, wenn wir über die Gefahren einer Wiederbewaffnung, einer Atomaufrüstung, über das Verhängnis der NATO sprachen, da verstanden wir uns alle.
> [195] Es ist mir natürlich klar, warum die Anklageschrift behauptet, wir hätten verschleiert gearbeitet, wir hätten die demokratisch gewählten Organe nach vorne geschoben und im Hintergrund hätten einige wenige andere gestanden. Einmal kann man dadurch behaupten, die führenden Leute waren ja alle Kommunisten; und die anderen Persönlichkeiten werden als quasi Hampelmänner hingestellt.
> Ich habe mich besonders darüber geärgert, ja, ich muß sagen, ich war zornig über diese Behauptung: Wir seien Leute, die aus irgendeinem hohen Idealismus mitgemacht hätten, wir seien aber intellektuell so minderwertig gewesen, daß wir nicht wußten, was mit uns geschah.
> Unser schlimmster Feind ist nicht die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei; es ist die Trägheit vieler Menschen. Die Gefahr sehen sie alle. Aber sie sagen:
> Was können wir schon dagegen machen! Wir sammeln Unterschriften, und die Menschen fragen uns: Was nützt es aber? Hat es überhaupt eine Wirkung?
> Wir mußten versuchen, sie aufzuklären, daß die öffentliche Meinung statistisch nicht meßbar ist. Daß in die öffentliche Meinung Impulse hineingetragen werden müssen. Daß eben die öffentliche Meinung plötzlich da ist, daß sie dann von jedem akzeptiert wird.
> Ich will das deutlich machen an dem Problem der Atomwaffen: Als 1950 der Stockholmer Appell herauskam, sind wir verlacht worden. Ich erinnere mich an die damals geführten Diskussionen. Was wurde nicht alles gesagt!
> Wenige Jahre später war es die Überzeugung aller Menschen in der ganzen Welt, daß die Anwendung von Atomwaffen etwas Verbrecherisches ist, daß es unmoralisch ist, sie einzusetzen, daß sie geächtete Waffen sind.
> Welcher Staatsmann wagt es heute noch zu sagen: Ich bin für die Einsetzung von Atomwaffen? Das sagen vielleicht einige Militärs. Kommt davon etwas an die Öffentlichkeit, treten Staatsmänner auf, die die Militärs zur Ordnung rufen. Das haben sogar Truman und Eisenhower tun müssen.
> Nehmen wir das Verhandlungsprinzip. Damals begannen wir die grobe Kampagne ‚wir müssen verhandeln'.
> Welcher Staatsmann wagt es heute zu sagen: Ich will nicht verhandeln? Vielleicht noch Sing Man Rhee oder Tschiang Kai-schek. Wahrscheinlich niemand mehr.
> Das ist der Druck der öffentlichen Meinung. Es ist heute eine Selbstverständlichkeit geworden, daß man verhandeln muß.
> Wem der Begriff der öffentlichen Meinung nicht geläufig ist, der findet keinen Zugang zu der Tätigkeit der Weltfriedensbewegung.
> [196] Und deswegen ist es so töricht von der Bundesanwaltschaft unsere Bewegung als eine Tarnorganisation abzutun, die geheime Ziele verfolgen soll. Wir haben in der Öffentlichkeit, mit der Öffentlichkeit und durch die Öffentlichkeit wirken wollen.

> Wir haben immer wieder das Parlament, die Vorsitzenden der Fraktionen und die einzelnen Bundestagsabgeordneten angesprochen. Wenn irgendjemand das Parlament ernstgenommen hat, so sind wir das gewesen. Es heißt in den Erklärungen gegen die Wiederbewaffnung, die politisch eine äußerst schaffe Sprache führen, immer wieder zum Schluß: Schreibt an die von euch gewählten Abgeordneten, daß ihr von ihnen entschlossenen Widerstand gegen die Absichten der Regierung erwartet! Ist das eine Mißachtung des Parlaments? Das ist doch gerade das Gegenteil."

Walter Diehl geht auch noch auf die Beziehungen des westdeutschen Friedenskomitees zum Friedensrat der DDR ein. „Wir hatten keine Entscheidung und keinen bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit und auf die Beschlüsse des Friedensrates der DDR. Umgekehrt hatte der Friedensrat der DDR keinen bestimmenden und entscheidenden Einfluß auf das, was wir taten. Beide waren wir gebunden an die Prinzipien der Weltfriedensbewegung. Genauso war unsere Haltung auch zu den nationalen Friedenskomitees der Nachbarländer wie Frankreich, Belgien, Holland und Italien, mit denen wir einen sehr engen Kontakt hatten. Ganz natürlich ergibt sich daraus, daß wir uns besuchten und mit dem Friedensrat der DDR gemeinsame Besprechungen durchführten.

In unserer Arbeit gab es nichts Geheimes. Wir haben uns nie dagegen gewendet, daß Angehörige der Verfassungsämter und der Kriminalpolizei an unseren Versammlungen teilnahmen. Wir haben sie stets ausdrücklich begrüßt. Wir kennen sie alle. Sie sitzen auch heute hier im Saal. Nicht wahr?"

Walter Diehl wendet sich zornig zu einem breitschultrigen jungen Mann in der ersten Reihe des Zuhörerraumes:

> „Es ist unfaßbar, wie K 14 (die Düsseldorfer Politische Polizei) mit den Beweisunterlagen umgegangen ist, die wir zu diesem Prozeß brauchten. Man hat die Akten aus dem Fenster hinausgeschmissen, hat die Schriftstücke mit dem Besen zusammengefegt und aufgeladen. Das ist die Praxis der K 14, nicht wahr, Herr Dornka, so ist es?"

„Das gehört wirklich nicht hierher", rügt der Vorsitzende.

[197] Das gehört hierher.

Das Stück, das in der Düsseldorfer Mühlenstraße im Saal L 21 über die Bühne geht, ist kein surrealistisches Theater. Denn gegen das Untier, das hier 1 sichtbar wird, die Kriegsgefahr, ist das Nashorn ein anmutiges Geschöpf.

Es ist erstaunlich, daß fast alle von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen im Prozeß gegen die sechs westdeutschen Friedensfreunde so sehr erkrankt sind, daß sie die „beschwerliche" Reise nach Düsseldorf nicht unternehmen können. Wenn der Berg nicht zum Propheten kommt, dann müssen eben die sechs Angeklagten mit ihren fünf Rechtsanwälten, dann müssen die fünf Richter und die zwei Staatsanwälte, die Protokollführer und das andere technische Personal auf Fahrt gehen.

So wurde aus der Großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf eine Art Wanderzirkus. Koste es, was es wolle, um die Friedensbewegung zu unterdrücken, ist keine noch so weite Reise zu teuer. Daß diesem ambulanten Justizunternehmen selbst die westdeutschen ordentlichen Gerichte sehr mißtrauisch gegenüberstehen, wird nur allzu deutlich.

Ursprünglich sollte das Gericht wegen der epidemischen Erkrankungen aller Belastungszeugen in München, Stuttgart und Mainz Gastvorstellungen geben. Der Landgerichtspräsident in Stuttgart (Richard Schmid – d. Hrsg.] aber, Herr eines riesigen Betonneubaus mit unendlich vielen Gerichtssälen, winkte ab: Er habe keinen passenden Saal zur Verfügung. In westdeutschen Juristenkreisen ist bekannt geworden, daß er erklärte, für einen derartigen Prozeß stelle er sein Haus nicht zur Verfügung. So unterblieb die Stuttgarter Szene; man mußte mit dem abgelegenen und äußerst unbequem zu erreichenden Landgericht in Tübingen fürliebnehmen.

Bei diesen Zirkusvorstellungen durch die westdeutschen Lande ist für den eifrigen, äußerlich so kraftvollen Staatsanwalt Stinshoff wenig Erfreuliches herausgekommen: Die erhoffte Ernennung zum Ersten Staatsanwalt oder gar zum Oberstaatsanwalt wird er mit diesem Prozeß nicht erreichen. Er sieht grün, grüner, am grünsten.

In München sollte ein Herr Grüner vernommen werden, ein Mann, dessen Gesundheitszustand ebenso fragwürdig ist wie seine gesamte Existenz. Er erschien im Münchener Landgericht in Begleitung von zwei Herren, deren Beruf für jeden Wissenden erkennbar war.

Vor der Verhandlung trat Staatsanwalt Stinshoff im Korridor auf eine Gruppe zu. Er fragte: „Ist Herr Grüner schon eingetroffen?“

Da trat ein Herr aus der Gruppe. Staatsanwalt Stinshoff ging mit ihm zur Seite und fragte ihn: „Haben Sie meinen Brief bekommen?“

[198] „Nein“, sagte der Herr.

„Das verstehe ich nicht. Sie müssen ihn doch bekommen haben. Sind Sie denn nicht Herr Grüner?“

„Ach so“, sagte der Herr, „mein Name ist Siegfried Grün, ich bin Korrespondent des ‚Neuen Deutschland‘.“

„Dann war das wohl ein Mißverständnis.“

Herr Grüner erschien aber auch und machte, in Begleitung der Herren in Räuberzivil und gestützt auf sie, seine Aussage. Die aber war so konfus, daß sie selbst für die Staatsanwaltschaft nicht verwertbar war. Grüner hatte überall herumgespitzelt, ein bißchen im Hauptausschuß für Volksbefragung und ein bißchen im Friedenskomitee manchmal auch im westdeutschen Arbeitskreis der Nationalen Front, und er brachte dauernd seine Ermittlungen durcheinander.

In Mainz wurde nun der Kriminalinspektor im Ruhestand Kugler vernommen. Auch sein Gesundheitszustand war derart schlecht, daß ihm die Reise nach Düsseldorf nicht zugemutet werden konnte.

Herr Kugler hatte, als er noch im Dienst war, im Jahre 1952 Haussuchungen und Vernehmungen durchgeführt. Vor Gericht erklärte er, er könne sich an nichts mehr erinnern. Der Vorsitzende las ihm dann Wort für Wort das 1952 angefertigte Protokoll vor und fragte dann nach jedem Satz: „War das so, Herr Kugler?“

„Wenn ich das damals so hingeschrieben habe, dann wird es so gewesen sein“, sagte der Zeuge.

Dr. Kaul und Dr. Ammann erhoben sich und legten gegen eine solche Zeugenvernehmung Verwahrung ein.

„Ich hatte auch schon Bedenken“, sagte der Vorsitzende des Landgerichts, Dr. Meyer.

„Dann bitte ich um einen Gerichtsbeschluß.“

In der Beratungspause trat Herr Kugler auf Rechtsanwalt Dr. Kaul zu.

„Ich kann mich erst mit Ihnen unterhalten, wenn Ihre Vernehmung beendet ist“, sagte der Anwalt korrekterweise. In diesem Augenblick kam Staatsanwalt Stinshoff an beide heran: „Ich protestiere, daß Sie sich mit Herrn Rechtsanwalt beraten.“

„Das ist völlig unnötig“, sagt Dr. Kaul. „Ich habe Herrn Kugler schon gebeten, von einer Unterhaltung Abstand zu nehmen.“

Kurz darauf unterhält sich Staatsanwalt Stinshoff ganz ungestört mit Herrn Kugler. Da tritt Dr. Kaul an die Gruppe und sagt: „Quod licet Jovi, non licet dem außerordentlichen Professor.“ Dr. Kaul wandelte hier das [199] lateinische Sprichwort „Was dem Jupiter erlaubt ist, ist nicht dem Ochsen erlaubt“ in scherzhafter Form um.

Staatsanwalt Stinshoff war blamiert, aber das war noch nicht aktenkundig.

Das Gericht lehnt die weitere Vernehmung des Zeugen Kugler ab.

Da tritt Rechtsanwalt Dr. Ammann auf. „Ich habe einen Antrag; ich bitte, Herrn Staatsanwalt Stinshoff und Herrn Siegfried Grün als Zeugen darüber zu vernehmen, daß Staatsanwalt Stinshoff mit dem Zeugen Grüner eine geheime Korrespondenz geführt hat.“

Dieser Antrag wird als nicht zulässig bezeichnet, da er keinen Beweis für die Be- oder Entlastung der Angeklagten ergäbe.

„Dieser Antrag ist zulässig“, erläutert Dr. Kaul, „zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit.“

„Ich kann diesen Vorgang erklären“, tritt Staatsanwalt Stinshoff auf, „der alles andere überflüssig macht. Herr Grüner hatte mir am 16. November geschrieben, er wolle nicht aussagen. Ich habe ihm am 29. November darauf einen Brief gesandt, daß wir auf seine Zeugenaussage nicht verzichten können. Um diesen Brief handelt es sich.

Ich habe diese Korrespondenz im Auftrage des Gerichts geführt“, fügt Staatsanwalt Stinshoff hinzu.

„Dann müßte diese Korrespondenz bei den Gerichtsakten sein“, sagt Dr. Kaul. „Wo ist sie?“

Der Vorsitzende und der Beisitzer blättern eifrig; es ist nichts da.

„Dann führt die Staatsanwaltschaft wohl Geheimakten?“ fragt Dr. Kaul. Der Vorsitzende macht schnell eine Pause.

Erst in der nächsten Sitzung tritt der etwas müde und gelangweilte zweite Staatsanwalt Keppler auf und sagt: „Ich habe eine Erklärung abzugeben. Die Staatsanwaltschaft führt selbstverständlich keine Geheimakten.“

Indes, die Korrespondenz mit Herrn Grüner hat die Staatsanwaltschaft an diesem Tage nicht vorgelegt. Die gesetzliche Situation, die Situation, die nach der [westlichen] Strafprozeßordnung unbedingt notwendig ist, wurde nicht hergestellt. Und deshalb sieht Staatsanwalt Stinshoff bei dem Namen Grün oder Grüner rot, roter, am rotesten.

Diese Auseinandersetzung war am 17 Dezember 1959 in Mainz. Erst in der Verhandlung am 29. Dezember 1959 bequemen sich die beiden Staatsanwälte, ihre Korrespondenz, die sie während des Prozesses im Auftrage des Gerichts mit dem Zeugen Grüner geführt haben, zu den Akten zu reichen. Bezeichnenderweise sind diese Dokumente mit dem Vermerk versehen: >Es bestehen keine Bedenken. – Oberstaatsanwalt Dr. Schindler.“

[200] Bei diesen Akten befinden sich auch die Zeugenladung an Herrn Grüner und sein Antwortschreiben an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf:

> „Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt!
> Aus Existenzgründen ist es mir nicht möglich, gegen ‚Oberhof und andere‘ auszusagen.
> Ich will nicht selbst den Startschuß geben für eine Diffamierungsaktion die meine erfolgreiche publizistische Arbeit gegen die Infiltration schädigen könnte. Dieses Risiko erscheint mir zu groß. Ich habe Nutzen und Schaden sorgfältig abgewogen. Ich bitte Sie, auf meine Ladung zu verzichten. Es wäre für Sie und mich unangenehm, wenn ich vor dem Gericht erscheinen würde, dann aber die Aussage verweigern müßte. Sie können nach sieben Jahren der Ermittlung einige zufällig angeklagte >Friedenskämpfer< für einige Monate ins Gefängnis schicken lassen, ich aber stehe unmittelbar im psychologischen Abwehrkampf. Ich schade in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Monatsheften den Genossen mehr, als dass ein einzelnes Gerichtsurteil könnte. Um ihnen weiterhin schaden zu können, kann ich mich unmöglich publizistisch ‚verheizen‘ lassen. Sie kennen die ‚weltweite Protestbewegung‘; man weiß bei diesem Prozeß nicht, wie weit es gelingt, etwa auch die Grünwalder Publizistik einzuschalten, und hämische Bemerkungen zum Beispiel im ‚Spiegel‘ kann ich nicht riskieren.
> Und überdies: was ich aus unmittelbarer Kenntnis aussagen könnte, das können auch andere Zeugen risikolos aussagen, zum Beispiel Herr Dr. Rady (es ist der Schwiegervater des Herrn Grüner – d. V.).
> Ich bitte Sie dieserhalb dringend, für meine Motive Verständnis aufzubringen und die Ladung zurückzuziehen.
> Sicher haben Sie die Möglichkeit, die Richtigkeit meiner Angaben zu überprüfen. Ich gelte bis zum Bundesverteidigungsminister persönlich hinauf als Spezialist für publizistische Abwehr. Man schätzt meine Arbeit; man braucht sie. Außerdem ist diese Arbeit – nach bitteren Jahren – heute meine Existenzgrundlage.
> Mit vorzüglicher Hochachtung!
> gez. Grüner.“

Der Oberstaatsanwalt Dr. Schindler aber verzichtet nicht. Belastungszeugen sind in diesem Prozeß eben Mangelware. Und so muß der Spezialist für publizistische Abwehr des Bundesverteidigungsministers (das heißt auf Deutsch: der Spezialist für psychologische Kriegsführung), Grüner, verheizt [201] werden. Verzeihung, Herr Bundesverteidigungsminister, etwas Besseres haben Sie wirklich nicht?

Der Schwiegervater des Herrn Grüner aber, der Belastungszeuge Dr. Dr. Rady, schreibt dem Gericht, daß er den Aufregungen einer Zeugenaussage nicht gewachsen sei. Er wäre der ersten Ladung des Gerichts gefolgt. Aber vor dem Gerichtsgebäude hätten ihn die Angeklagten und ihre Gesinnungsgenossen

mit lautem Hohngelächter empfangen. Und Dr. Dr. Rady fügt ein Attest bei über sein krankes Herz.

Rechtsanwalt Dr. Posser aber erklärt, er sei an diesem Tage Herrn Dr. Dr. Rady begegnet. Die Darstellung sei völlig falsch. Kein Wort sei davon wahr.

Der Vorsitzende ringt die Hände. „Was soll denn das, meine Herren?"

Darauf sagt Dr. Kaul: „Das ist natürlich ein Indiz, daß alles andere, was Herr Dr. Dr. Rady ausgesagt, auch unwahr ist."

Der Persilkarton

Morgens, vor der Verhandlung, gleicht der Saal einem großen Bahnhof. Rechtsanwalt Dr. Posser aus Essen erscheint mit einem mittelgroßen Koffer und holt aus ihm Akten und Geschichtsbücher hervor. Einen noch viel größeren Koffer schleppt Rechtsanwalt Dr. Ammann aus Heidelberg herbei. Mit einem bescheidenen, etwas abgenutzten Köfferchen tritt D. N. Pritt in den Saal und holt aus ihm eine vornehme schwarze Robe heraus, die er als britischer Kronanwalt zu tragen berechtigt ist.

Die Angeklagten nehmen auf der Anklagebank Platz. Es ist dort sehr eng. Sie fühlen sich wie in einem überfüllten Eisenbahncoupé. Wachtmeister, grün wie die Gepäckträger, schleppen Akten und Bündel auf den Richtertisch. Ein Persilkarton ist darunter mit Materialien des Friedenskomitees.

Mit Persilkartons hat es schon einmal angefangen. Einmal; zweimal, bei Reisen. 1914, 1939.

Wo geht die Reise hin? „Gen Ostland wollen wir reiten."

„Denn wir fahren gegen Engeland."

Mir kommt meine gute alte Kinderfrau in den Sinn. Jeden Morgen hat sie mich mit dem Ruf geweckt: „Heraus aus Metz; Paris ist größer."

So hat man es uns unbewußt und auch bewußt eingebläut. Und dagegen haben sich die auf der Anklagebank gewandt. Sie haben sich zusammengefunden. Und nun eilen aus den fernsten Ländern Menschen herbei, um für die sechs bedrängten Freunde Zeugnis abzulegen. Aus Japan. Und aus [202] Australien sogar. Da erscheint aus Australien die Gattin des höchsten Richters aus Sydney, Lady Jessy Street, die schon seit 1920 in der Friedensbewegung tätig ist. Sie ist Mitglied des Weltfriedensrates. Lady Street sagt über die Weltfriedensbewegung folgendes:

> „Die Ziele der Bewegung sind Frieden und Sicherheit ähnlich wie die Ziele der Vereinten Nationen und des Völkerbundes, gegen Krieg und Kriegsvorbereitung. Es gehört auch zu den Zielen, dafür zu sorgen, daß das Geld nicht für eine Wiederbewaffnung verschwendet wird. Es soll eine Zusammenarbeit zwischen den Nationen angestrebt werden. Ich kenne die Herren Eckert und Diehl, Herrn Pastor Oberhof und Frau Hoereth-Menge. Sie sind immer sehr mutig aufgetreten, obwohl sie dafür als Kommunisten bezeichnet wurden. Auch die rechtsgerichtete Presse in Australien, besonders die Kreise, die ein Interesse an der Wiederbewaffnung haben, beschimpfen und beschmieren diese Leute. Jeder, der für den Frieden arbeitet und gegen den Krieg ist, wird von der reaktionären Presse als Kommunist bezeichnet.
> Ich bin der Überzeugung, daß der Krieg genauso nachteilig für die Kommunisten ist wie für die anderen Menschen. Darum sind auch Kommunisten in unserer Organisation willkommen."

Auf Fragen von Dr. Posser erklärt Lady Street, daß sie auch Mitglied der australischen Delegation bei der Gründung der UNO war und daß sie drei Monate an der Generalversammlung in San Francisco teilgenommen habe.

> „Die Arbeit der Friedensbewegung liegt im Interesse der Vereinten Nationen. Es wurde niemals der Vorschlag gemacht oder auch nur die Vermutung laut, daß die Friedensbewegung an die Stelle der Vereinten Nationen treten solle."

Lady Street erklärt, daß sie auch mehrere Male auf Veranstaltungen des westdeutschen Friedenskomitees gesprochen habe.

> Nur eine einzige Frage stellt der Staatsanwalt Keppler der Zeugin, und diese Frage enthüllt seine ganze Mentalität. Er fordert den Dolmetscher auf: „Fragen Sie die Zeugin, ob sie während ihrer Reisen in der Bundesrepublik entschädigt wurde, in welcher Höhe und von wem."

Lady Street antwortet, daß sie nichts bekommen, daß sie ihre Auslagen selbst getragen habe.

[203] Und ganz erstaunt fragt Staatsanwalt Keppler weiter:

„Hat sie auch die Überfahrten von und nach Australien selbst bezahlt?“

„Ja.“

Und damit ist Staatsanwalt Keppler am Ende. Er versteht die Welt nicht mehr.

Was hat es die Verteidigung doch leicht! Gute Zeugen für nichts zu bekommen, während die Bundesregierung für schlechte Zeugen das Geld zum Fenster hinausschmeißen muß.

Der Verwaltungsgerichtspräsident a. D. Dr. Friedrich Müller, ein 70 Jahre alter Herr, ist als Zeuge der Verteidigung geladen und erschienen.

Dr. Müller ist seit 1919 Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft. Er hat öfter als Gast an Veranstaltungen des westdeutschen Friedenskomitees teilgenommen. Er bekundet auch, daß Walter Diehl Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft sei. Er kenne ihn persönlich sehr gut.

Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Müller hat an Tagungen des Weltfriedensrates in Wien, Helsinki und Stockholm teilgenommen. Er hat an den dort gefaßten Resolutionen mitgearbeitet.

Der Vorsitzende fragt ihn, wie diese Resolutionen zustande gekommen seien. Dr. Müller:

> „Das ist nicht anders als bei anderen solchen Vereinsveranstaltungen, auch bei uns in der Deutschen Friedensgesellschaft, daß von irgendeiner Seite eine Resolution zur Wiederaufrüstung oder so vorgelegt wird, daß die verlesen wird und zur Diskussion gestellt wird; es werden dann, wie üblich, Gegenvorschläge gemacht, Abänderungsvorschläge, die vielleicht durch eine speziell gewählte Kommission bearbeitet werden, und schließlich wird über die Resolution in der endgültigen Fassung abgestimmt, wobei, wenn ich einverstanden war, ich ebenso wie die anderen zugestimmt habe.“

Und auf die Frage, ob das westdeutsche Friedenskomitee eine Zielsetzung habe, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik gerichtet sei, antwortet Dr. Müller:

> „Wenn ich den Eindruck gehabt hätte, daß eine solche Zielsetzung bestände, wäre ich wahrscheinlich nicht mehr hingegangen. Ich kann sicher sagen, daß ich diesen Eindruck nicht hatte, sondern daß die Arbeit des Friedenskomitees, soweit ich sie zu beobachten Gelegenheit hatte, im Wesentlichen auf das gleiche hinauskam und die gleichen Tendenzen hatte wie wir in der Friedensge- [204] sellschaft und daß dadurch freundnachbarliche Beziehungen zwischen diesen beiden Organisationen bestanden wie auch mit anderen ähnlichen Organisationen. Mir ist niemals bei irgendwelchen Verhandlungen mit dem Friedenskomitee aufgefallen, daß da etwa andere Zwecke verfolgt wurden als die, für eine positive Sicherung des Weltfriedens einzutreten.“

Rechtsanwalt Dr. Posser fragt den Zeugen: „Ist Ihnen eine gewisse Einseitigkeit beim Friedenskomitee aufgefallen, oder ist der Vorwurf, pro-östlich eingestellt zu sein, ein Vorwurf, der auch Ihnen oder der Deutschen Friedensgesellschaft gemacht worden ist?“

Dr. Müller: „Dieser Vorwurf wird ja eigentlich allen Friedensorganisationen gemacht, auch der Deutschen Friedensgesellschaft, obwohl sie nicht auf dieser Liste (der sogenannten kommunistischen Tarnorganisationen) steht. Trotzdem haben wir das Gefühl, daß auch unsere Arbeit ungern gesehen wird und man uns unterstellt, zumindest weich gegenüber den Kommunisten zu sein.“

Dr. Posser: „Können Sie sich erinnern, daß alle, die gegen die Wiederaufrüstungspolitik sind, als Dummköpfe oder Verräter bezeichnet wurden?“

Dr. Müller: „Das ist der bekannte Ausspruch; den kennen wir alle; den hat der Bundeskanzler einmal geäußert“.

Dr. Posser: „‚Von Moskau bezahlt.‘ Ist Ihnen das auch in Erinnerung?“

Dr. Müller: „Ja, ich habe selbst einmal in meinem Hause Anschläge gefunden vor meiner Wohnung. Da klebte ein Zettel am anderen: ‚Von Moskau bezahlt‘ – damit war ich gemeint.“

Auf eine Frage von Pastor Oberhof erklärt Dr. Müller:

> „Ich habe mich mit vielen Leuten von drüben, auch mit Herrn Willmann (dem Generalsekretär des Friedensrates der DDR) oft über die Probleme unterhalten. Auch mit Professoren von drüben, ich habe noch niemals von einem dieser Menschen gehört, daß die Absicht bestände, nun die politischen Verhältnisse von drüben auf die Bundesrepublik zu übertragen. Man will nichts weiter als eine Koexistenz, allerdings unter der Voraussetzung, daß man die Existenz der DDR anerkennen solle, und man hofft dann, daß über viele Fragen eine Verständigung erreicht werden würde. Nicht über alle, aber doch über viele, so daß der Kalte Krieg zwischen Ost und West beseitigt werden könnte.“

Frau Rosel Lohse-Link, eine Staatsbeamtin aus Stuttgart, hat sich in Tübingen der Verteidigung als Entlastungszeugin zur Verfügung gestellt. Sie [205] betont, daß sie seit über dreißig Jahren in der Friedensbewegung tätig sei. Sie ist überzeugte Pazifistin, hat sich den Standpunkt Mahatma Gandhis zu eigen gemacht. Sie war beim Weltfriedenstreffen in Helsinki als Beobachter anwesend. Sie vertrat dort die Internationale der Kriegsdienstverweigerer, den Versöhnungsbund und eine Quäkergruppe, die Internationale Frauenliga und die kirchliche Friedensmission. Sie erklärt:

> „Verantwortliche Männer und Frauen dieser verirrten Organisationen müssen informiert werden, daß der Weg zur Verständigung von allen Kräften und überall, wo es möglich ist, gegangen werden muß.
> Auf diesem Treffen in Helsinki hat ein Bischof des Ostens den Pazifismus als eine despotische und nicht gerade staatsfreundliche Gesinnung bezeichnet. Auf diesem Kongreß habe ich am 25. Juni meine gegenteilige Meinung zum Ausdruck bringen können, und diese ist auch in den Mitteilungsblättern des Weltfriedenstreffens gedruckt worden. Meine Worte waren: Ich bin Pazifistin, und ich bedaure es, wenn irgendjemand hier, und sogar ein Vertreter der Kirche, den Pazifismus als staatsfeindliche Ideologie bezeichnet hat. Wir glauben, daß die Freunde des Friedens, die Freunde der Weltfriedensbewegung, die Haltung der Gewaltlosen nach Gandhi respektieren sollten, auch auf dem Gebiet der Politik."

Herr Studienrat a. D. Balser aus Heidelberg, Vorstandsmitglied der Deutschen Friedensgesellschaft, erklärt auf die Frage des Vorsitzenden, ob er Einblick in die Organisation des westdeutschen Friedenskomitees gewonnen habe:

> „Ich nehme an, daß es eine lose Organisation gewesen ist. Ich habe nie etwas von sehr festen Ortsgruppen wie etwa in der Deutschen Friedensgesellschaft gehört, wohl von Einzelpersönlichkeiten, die dazu gehören. Ich könnte sagen: wir von der alten, wenn man so sagen darf, klassischen Friedensbewegung sind immer etwas erstaunt gewesen, vielleicht auch etwas neiderfüllt, daß hier eine größere Massenbewegung entstanden ist, als wir sie jemals in unserer organisationsmäßigen Form hervorrufen konnten, so daß wir ja auch den Zweiten Weltkrieg nicht verhindern konnten."

Der Vorsitzende fragt weiter: „Sie waren in Helsinki und Stockholm. Haben Sie bei diesen Tagungen den Eindruck gewonnen, daß diese Friedenskomiteebewegung eine kommunistische Tarnorganisation gewesen ist?"

[206] Herr Balser:

> „Von Tarnorganisation möchte ich grundsätzlich nicht reden, denn die Leute, die ich kennen gelernt habe und die ich zum großen Teil hochschätze, sind nach meinem Empfinden lautere Persönlichkeiten, die nie einen Hehl daraus gemacht haben, daß sie Kommunisten waren und als Kommunisten gelitten haben. Aber ich bin nie beengt worden in meiner anderen Haltung, die man – im Gegenteil respektierte [...] Ich bin beglückt gewesen, größere Persönlichkeiten im näheren Gespräch kennen gelernt zu haben, wie Nobelpreisträger Joliot-Curie, dem ja de Gaulle ein Staatsbegräbnis gewährte. Ich bin beeindruckt gewesen von der Persönlichkeit Professor Bernals, der zu meinem großen Erstaunen kürzlich in München die Grotius-Medaille bekommen hat."

Am nächsten Tag sehe ich mir die Düsseldorfer Presse an. Nichts über den Prozeß. Aber die „Düsseldorfer Nachrichten" schreiben: „Bundespräsident Lübke gab die erste Diplomatenjagd. Ein Gesandter aus den USA, Timberlake, wurde mit sechs Hasen und dreißig Fasanen Schützenkönig."

Und die sozialdemokratische „Neue Rheinzeitung":

> „Die neunjährige Prinzessin Anne wird bei der Hochzeitsfeier der dreißigjährigen Pamela Mountbatten Brautjungfer sein."

Und der „Mittag" schreibt:

> „Die Schönheitskur bekam der Callas nicht. Sie hat noch immer Halsschmerzen."

Der kleine bundesdeutsche Michel wird von seinen großen Zeitungstanten in den Schlaf gewiegt:

„Maikäfer flieg,
Dein Vater ist im Krieg.
Deine Mutter ist im Pommerland.
Pommerland ist abgebrannt.
Maikäfer flieg." [207]

Als hätten sie den Stock verschluckt

„Düsseldorf ist eine wunderschöne Stadt. Wenn man von ferne an sie denkt und zufällig dort geboren ist, wird einem wunderlich zumute“, sagt Heinrich Heine über seine Heimatstadt. Und wenige Schritte vom Landgericht entfernt, in der Bolkerstraße, steht sein Geburtshaus, und eine Bäckerei Weidenhaupt verkauft dort Zuckerplätzchen, für die der Heine Harri (wie Heine als Kind hieß) so schwärmte. Nur eine unleserliche Tafel verkündet, daß hier Düsseldorfs größter Sohn geboren wurde.

Das Vorurteil gegen ihn, den radikalen Demokraten, den Spötter, den deutschen Dichter jüdischer Abstammung, der mit Marx und Engels, den Doktoren der Revolution, wie er sie nannte, befreundet war, ist auch heute noch nicht beseitigt. Es ist dasselbe Vorurteil, das auch die sechs Friedenskämpfer zweihundert Meter weiter auf die Anklagebank brachte. Es ist der Haß des Antikommunismus, von dem die Anklagebehörde lebt, mit dem die Polizei ihre Ermittlungen macht und von dem auch das Gericht nicht frei ist

Es treten zwei Kriminalobermeister als Zeugen auf. Sie sollen eine Aussage rekonstruieren. Eine Mitarbeiterin des Landesfriedenskomitees Rheinland/Pfalz hatte vor der Polizei belastende Aussagen gemacht im Jahre 1952. Sie sei dabei gewesen (als sie gerade anderthalb Monate der Friedensbewegung angehörte), wie Gerhard Wohlrath Geld vom Friedensrat der Deutschen Demokratischen Republik erhalten habe. Jeder normal denkende Mensch würde sich sagen: Und wenn schon. Wenn es um den Frieden geht, nehme ich sogar vom Teufel Geld. Aber für die Anklagebehörde ist diese Aussage ein wichtiges Indiz.

In Mainz, als Zeugin geladen, macht sie von dem Recht, ihre Aussage zu verweigern, Gebrauch. Und nun versucht das Gericht in Düsseldorf, über die zwei Kriminalbeamten, die das Protokoll damals angefertigt haben, diese Aussage durch Zeugen lebendig zu machen. Verwertbar für eine Verurteilung. Dieses Verfahren ist bedenklich; es widerspricht jeder Gerichtspraxis.

So hatte Kriminalobermeister Franzmann damals unbedenklich protokolliert, daß diese Zeugin von zwei Ministern der DDR persönlich empfangen worden war. Der zweite Kriminalobermeister, Jochum, hatte sogar bei der Zeugin Beziehungen zu Staatspräsident Pieck, Ministerpräsident Grotewohl und seinem Ersten Stellvertreter Walter Ulbricht feststellen können. Das erschien Herrn Kriminalobermeister Jochum als wenig glaubhaft. Ohne Bedenken aber hatte er ins Protokoll aufgenommen, daß diese Dame bei der Geldübergabe dabei war.

[208] Kriminalobermeister Jochum schildert dann noch, daß er ein getarntes Büro des Möwen-Verlages ausgehoben habe. Er mußte wohl zugeben, der Möwen-Verlag sei handelsgerichtlich eingetragen; an der Tür des Büros stand auch ein Schild „Möwen-Verlag GmbH“. Im Büro des Möwen-Verlages waren Druckschriften, die der Verlag herausgegeben und mit seinem Impressum versehen hatte; kurzum, es gehörte ungeheurer kriminalistischer Scharfsinn dazu, das getarnte Büro des Möwen-Verlages zu finden und festzustellen, daß es getarnt war.

Das Vorurteil gegen alles, was Frieden heißt, ist bei diesen Polizeibeamten zur zweiten Natur geworden. Der Haß gegen die Kommunisten, den Hitler ihnen eingeprügelt hat, beherrscht heute noch ihre Köpfe. Es ist so, wie Heinrich Heine es schon von den preußischen Soldaten sagte: „Als hätten sie den Stock verschluckt, mit dem man sie einst geprügelt.“ Es wird einem wunderlich zumute, wenn man von ferne heute an Düsseldorf denkt.

Noch wunderlicher wird die Atmosphäre, als der zweite Mann im Bundesamt für Verfassungsschutz als Zeuge vernommen wird.

Ein Mann namens Rist hatte belastende Aussagen über sogenannte Koordinierungssitzungen im Büro der Kommunistischen Partei gemacht. Bist hatte in seiner Aussage bestritten, bezahlter Spitzel einer staatlichen Dienststelle zu sein. Daraufhin verlangte die Verteidigung, Regierungsdirektor

Nollau[1] vom Bundesamt für Verfassungsschutz über das Thema zu hören, ob Bist für dieses Amt tätig war.

Nun muß jeder Regierungsangestellte in Westdeutschland, wenn er vor Gericht als Zeuge gehört werden soll, eine Aussagegenehmigung seiner Dienststelle vorlegen. Herr Regierungsdirektor Nollau hat auch eine solche, ganz korrekt, und er formuliert sehr vorsichtig: „Mir ist nicht bekannt, daß Herr Bist für den Bundesverfassungsschutz tätig war oder ist."

Rechtsanwalt Hannover fragt ihn: „Ist Ihnen der Name Bist geläufig?"

„Ja", sagt Herr Regierungsdirektor Nollau, „aus Berichten."

Rechtsanwalt Hannover fragt weiter: „Ist Herr Bist für eine andere staatliche Dienststelle oder für ein Landesverfassungsschutzamt tätig (jedes Land in der Bundesrepublik hat ein eigenes Verfassungsschutzamt, das formell der Landesregierung untersteht)?"

Da springt Staatsanwalt Stinshoff auf: „Ich protestiere gegen diese Frage; sie geht über die Aussagegenehmigung hinaus!"

Jedem Prozeßteilnehmer wird klar: Bist ist Spitzel, sonst hätte sich Herr Stinshoff nicht so ereifern müssen. Herrn Regierungsdirektor Nollau ist das auch bekannt. Er schweigt. Verweigert die Aussage.

[209] Und dann schwört er bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit gesagt, nichts hinzugefügt und nichts verschwiegen zu haben. So wahr ihm Gott helfe.

Aber es treten andere Zeugen auf, ganz andere, die den Stock nicht verschluckt haben. Der erste ist der italienische Rechtsanwalt Dr. Lucio Luzzatto aus Rom, Mitglied des Zentralkomitees der Sozialistischen Partei Italiens, stellvertretender Vorsitzender des Verfassungsausschusses des italienischen Parlaments, Mitglied des Weltfriedensrates. Er unterrichtet das Gericht über die Prinzipien der Weltfriedensbewegung. Auf die Frage des Vorsitzenden: „Ist es das Ziel der italienischen Friedensbewegung, kommunistische Ansichten zu vertreten oder gar das kommunistische System in Italien einzuführen?" antwortet er:

> „Selbstverständlich nicht. Das kann nicht sein, sonst könnte ich nicht als Mitglied des Zentralkomitees meiner Partei im Friedenskomitee mitarbeiten. Ich bin nicht der einzige Sozialist in der italienischen Friedensbewegung. Es gehört außerdem noch ein Katholik dazu, ferner der erste Präsident des Kassationshofes – es ist das höchste Richteramt in Italien – Rigante. Er ist jetzt im Ruhestand. Es sind im Präsidium der Friedensbewegung in Italien auch zwei Kommunisten. Zwei von sieben."

Dr. Lucio Luzzatto teilt mit, daß der Präsident der Republik Italien, Gronchi, die Bestrebungen des Weltfriedensrates in einem Schreiben begrüßt und unterstützt hat.

Nach seiner Vernehmung hört sich der italienische Jurist Luzzatto als Zuhörer die weitere Verhandlung an. Über seine Eindrücke sagt er:

> „Alles vollzieht sich so korrekt, so ruhig und so höflich. Die gesetzlichen Formen werden achtungsvoll eingehalten, und die Verteidigung wird respektiert. Von der Anklage selbst konnte ich in den Gerichtssitzungen nichts sehen. Ich hatte den Eindruck von etwas Unrealem. Für alles, was juristisch und gesetzlich ist, habe ich in diesem Prozeß schöne Formen, aber keine Substanz gesehen. Das ist der Grund, warum ich erschrak."

Die nächste Zeugin an diesem Tage ist Frau Isabelle Blume aus Brüssel, langjährige sozialdemokratische Abgeordnete im belgischen Parlament, Mitglied des Weltfriedensrates. Sie sagt über die Leitidee der Weltfriedensbewegung:

---

[1] Günther Nollau (1911–1991), promovierter Rechtsanwalt, siedelte 1950 aus der DDR in die BRD, wo er noch im gleichen Jahr Beamter wurde. Autor zahlreicher Bücher über den Kommunismus, Intimus von Herbert Wehner, (Klaus Harprecht spricht in der ZEIT 01/2002 von einer „fragwürdigen Kreatur Herbert Wehners"). 1972 bis 1975 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Nachfolger von Hubert Schrübbers, der wegen seiner Rolle im „Dritten Reich" zurücktreten mußte. Nollau selbst mußte 1975 wegen der Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutzes in der Guillaume-Affäre (Ausspionierung des Privatlebens von Willy Brandt) zurücktreten. Pensionierung 1985. Seine Memoiren erschienen 1978 und tragen den Titel „Das Amt".

[210] „Wir müssen die Völker, sozusagen alle Menschen vereinen, die nicht mehr in einen Krieg ziehen wollen. Wir müssen diesen Menschen die Prinzipien zu erklären versuchen. Das ist alles, was wir tun. Wir haben das getan für die Abrüstung; wir haben das getan gegen die Aufrüstung von Deutschland. Wir haben das getan gegen die Experimente mit Atomwaffen. Der Kampf, der in den Nachbarländern Deutschlands gegen die Wiederbewaffnung geführt wurde, hat außerhalb der Weltfriedensbewegung angefangen. Sie müssen meine Worte nicht als beleidigend empfinden. Sie müssen verstehen, daß eine Generation, die leider neben Deutschland lebt, zweimal erschreckt worden ist. Wir möchten das unseren Kindern und unseren Enkeln ersparen.
Sie müssen verstehen, daß fast alle Menschen in meinem Heimatlande erlebt haben, daß sie einen Bruder oder einen Sohn im Kriege oder im KZ verloren haben. Ich muß Sie daran erinnern, daß Deutschland ein schlechtes Ansehen hatte. Es ist das große Verdienst gerade dieser Männer hier auf der Anklagebank, daß sie mit Menschen aus der ganzen Welt in Verbindung kamen. Diese Herren haben Deutschland ein neues Gesicht gegeben, ein freundliches und ein friedliebendes."

Zu dem Vorwurf, der Weltfriedensrat sei ein Instrument der sowjetischen Außenpolitik, sagt Frau Isabelle Blume:

„Ich kann Ihnen ein oder zwei Fälle nennen, in denen der Weltfriedensrat die Haltung Rußlands beeinflußt hat. Es handelt sich zum Beispiel um das Aufgeben der Atomversuche. Eine Frage, die der Weltfriedensrat auf sein Programm gesetzt hatte. Damals machte die Sowjetunion noch immer Atomversuche. Daß die Sowjetunion aufgehört hat, das hängt damit zusammen, daß wir ausländischen Delegierten mit den russischen Delegierten zusammengekommen sind und uns über das Problem unterhalten haben."

Walter Diehl fragt noch nach einem anderen Beispiel: „Frau Blume, stimmt es, daß der Weltfriedensrat sich in der Abrüstungsfrage nicht auf die sowjetische Position, sondern auf die Position von Jules Modi gestellt hat, weder Abrüstung ohne Kontrolle noch Kontrolle ohne Abrüstung, sondern kontrollierte Abrüstung?"

„Ja, wir haben in dieser Abrüstungsfrage diese Stellung bezogen. Unser Vorsitzender (Joliot-Curie), der jetzt gestorben ist, hat sich selbst bemüht, Kontrollmethoden zu finden, die für beide Seiten annehmbar sind."

Diese Aussagen sind von so großer Durchschlagskraft, daß das Gericht [211] auf die Ladung weiterer internationaler Zeugen verzichtet. Das Gericht muß als wahr unterstellen, daß die Tätigkeit der Weltfriedensbewegung dem Geist der UN-Charta folgt, daß der Weltfriedensrat internationale Konflikte durch Verhandlungen beseitigen will, daß er im Geist der Koexistenz arbeitet, daß er die allgemeine kontrollierte Abrüstung anstrebt.

Das Gericht muß sogar als wahr unterstellen, daß sich das westdeutsche Friedenskomitee im Rahmen dieser Prinzipien gehalten hat. Mit dieser Feststellung müßte eigentlich der ganze Prozeß zu Ende sein. Aber das Gericht will die Verurteilung des westdeutschen Friedenskomitees. Deswegen verzichtet die Verteidigung nicht auf weitere internationale Zeugen.

Das allerdings sind ganz andere Zeugen als Herr Grüner, der sich nicht verheizen lassen will; als Herr Regierungsdirektor Nollau, der etwas verschweigt und dann in einem Atemzug schwört, nichts verschwiegen zu haben; als Herr Bist, der das Gericht belügt, indem er bestreitet, angestellter Spitzel gewesen zu sein. Es ist wahrlich eine Beleidigung für eine Isabelle Blume und für Rechtsanwalt Dr. Lucio Luzzatto, daß sie hier überhaupt mit den anderen verglichen werden müssen.

Aber andere Zeugen hat ja die Staatsanwaltschaft nicht. Die Verteidigung wird weitere Zeugen benennen. Werden sie alle dazu beitragen können, das Vorurteil aus den Köpfen der Richter zu vertreiben? Ein Vorurteil, das so tief sitzt?

Der Bart ist ab

Als Landgerichtsdirektor Dr. Meyer am Martins-Tag, am 10. November 1959, das Hauptverfahren gegen die Freunde des Friedens eröffnete, trug er einen gepflegten, blondbraunen, gestutzten Vollbart. Er war damals bemüht, den Prozeß betont ruhig und sachlich in einer Art von niederrheinischer Gemütlichkeit zu leiten. Er wollte dieses ihm zweifellos sehr peinliche Verfahren ohne große Kraftanstrengung, ohne großen Eifer, ohne Zwischenfälle über die Runden bringen. Es sollte sein letzter politischer Prozeß sein.

Dr. Meyer war gegen seinen Willen in die politische Sonderstrafkammer versetzt worden. Man wollte der Optik wegen, des guten Aussehens wegen, einen von der Nazizeit nicht belasteten, aber doch erfahrenen Richter als Vorsitzenden für politische Verfahren haben. Beides zusammen, unbelastet und erfahren, ist aber in Düsseldorf sehr selten, fast gar nicht aufzutreiben.

[212] Nach dem Verfahren gegen das Friedenskomitee – das ist beschlossene Sache – soll Landgerichtsdirektor Dr. Meyer eine Zivilkammer übernehmen. Und dort höchst wichtige Entscheidungen treffen, ob beispielsweise ein Oberförster für die Schäden und die Schmerzen verantwortlich ist, die ein Rehbock auf freier Wildbahn einem ahnungslosen Spaziergänger zufügt.

Voller Vertrauen auf das Beweismaterial, das Generalbundesanwalt Güde in acht Jahren mühevoller Kleinarbeit gegen das westdeutsche Friedenskomitee zusammengescharrt hatte, erschien es Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Meyer einfach, die Schuld der Angeklagten durch gute Zeugenaussagen untermauern zu können. Bis zum Jahresende, so hatte Dr. Meyer geplant, sollte dieser Prozeß beendet sein, ruhig und gemütlich.

Aber die Zeugen, die so schön belastend im stillen Kämmerlein vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt hatten, blieben aus. Sie schickten Atteste ein; sie schrieben, daß ihnen ein Kreuzverhör nicht zugemutet werden könne.

Wie ein Lumpensammler mußte sich das Gericht auf die Reise machen, um aus allen Ecken der Bundesrepublik Beweisstücke zusammenzutragen und Beweislücken zu flicken. Bei diesem ambulanten Gewerbe ging ein Hauptbelastungszeuge, ein gewisser Rist, ganz verloren. Er hatte vor Gericht ausgesagt, nie für eine staatliche Dienststelle tätig gewesen zu sein. Er war bereit, diese Aussage zu beeiden.

Der Untersuchungsrichter, Landgerichtsdirektor Ammecke-Mönninghoff, der im Vorverfahren den „Berufszeugen“ Bist vernommen hatte, erklärt, Bist habe vier Spitzelberichte für eine staatliche Dienststelle geschrieben und dafür Spesen und Auslagen in Empfang genommen.

Rechtsanwalt Dr. Kaul fragt den Untersuchungsrichter, der hier als Zeuge vernommen wird, warum er Bist danach gefragt habe.

„Um der Verteidigung das Vergnügen zu nehmen, diese Frage zu stellen.“

„Und nicht um der Wahrheit willen, Herr Landgerichtsdirektor?“

Durch Verlesen von Dokumenten wird Bundeskanzler Adenauer belastet. Es wird dem Gericht noch einmal in Erinnerung zurückgerufen, daß die Amerikaner schon seit 1945 die Teilung Deutschlands aus militärpolitischen Gründen betrieben haben. Während Adenauer in der Öffentlichkeit jede Wiederaufrüstung ablehnte, hatte er den drei westlichen Hochkommissaren angeboten, hinter dem Rücken der eigenen Regierung und des eigenen Parlaments westdeutsche Truppen zur Verfügung zu stellen.

Es tritt der ehemalige Oberbürgermeister von Mönchen-Gladbach, Wilhelm Elfes, ein alter Freund Adenauers, auf, der diese Tatsachen aus nächster Nähe beobachtet hat. Herr Elfes erklärt:

> [213] „Ich kann mich hier auf das Zeugnis von Adenauer berufen, der damals zu mir sagte: ‚Sie gehören mit in die CDU, dem Geiste, der Idee nach.‘ Aber ich habe mich nicht von der Idee, sondern von der CDU getrennt, als Herr Dr. Adenauer das Steuer der CDU herumwarf. Als er sich vom Ahlener Programm trennte, das er selbst verkündet hatte über den sozialen Charakter der Partei [...] Wir beide, er und ich, hatten früher in vielen Besprechungen darüber beraten, daß das von 1933 nicht wiederkommen dürfe. Nun wandte er sich in diese Richtung. Wir hatten am 2. Januar 1948 in Köln eine wichtige Besprechung. Nach dieser Sitzung aßen wir in einem kleinen Kreis gemeinsam zu Abend; etwa acht Leute mögen es gewesen sein. Und da fragte Dr. Adenauer mich – ich habe es wörtlich in Erinnerung –; es war seine Art, wenn er eine wichtige Sache vorbringen wollte, machte er es zunächst etwas scherzhaft, um dann zum ernsten Teil überzugehen:
> ‚Was würden Sie sagen, wenn ich Sie vor die Frage eines Krieges gegen Rußland stellen würde?‘
> Ich habe lange gezögert, davon öffentlich Gebrauch zu machen, weil er das in einem vertrauten Kreis gesagt hatte. Ich habe ihm dann am anderen Tag einen energischen Brief geschrieben, daß ich entsetzt sei. Ich fragte ihn: wofür einen neuen Krieg? Wir haben den ganzen Veitstanz noch in guter Erinnerung. Darauf antwortete er:
> ‚Um den Russen herauszutreiben.‘“

Immer wieder fragt die Staatsanwaltschaft die Zeugen:

„Haben Sie Geld bekommen?“ So auch den Zeugen Wilhelm Elfes, der einmal zum Friedenskongreß nach Wien gefahren war.

Herr Elfes fragt den Vorsitzenden: „Darf ich eine Zwischenbemerkung machen? Ich bin zum Beispiel auch nach London eingeladen worden. Ich fuhr mit dem Wagen nach Amsterdam; dann bekam ich eine Fahrkarte.

Als ich in London in meinem Zimmer war, lag ein Schreiben von Ihrer Majestät da. Dabei war ein Betrag als Taschengeld. Die Hotelkosten wurden von Staats wegen bezahlt.“

Und der Vorsitzende fragt erstaunt: „Kam denn die Einladung auch vom Weltfriedensrat?“

„Nein, vom britischen Außenministerium. Ich war damals Oberbürgermeister der Stadt Mönchen-Gladbach.“

Ingeborg Küster von der Deutschen Friedensgesellschaft war als Zeugin der Verteidigung aufgetreten und hatte so gar nicht im Sinne der Anklage gesprochen. Darauf wurde Staatsanwalt Stinshoff drohend und ungemütlich:

[214] „Waren denn auch nicht Ihre Äußerungen äußerst scharf?“

Und Frau Küster blickt auf den gepflegten Stutzbart des Landgerichtsdirektors Dr. Meyer und sagt: „Wer eine Fackel trägt, muß damit rechnen, daß er den Leuten den Bart versengt.“

Dieser Prozeß findet kein Ende; dieser Prozeß wird langsam peinlich.

Im neuen Jahr erscheint Landgerichtsdirektor Dr. Meyer glattrasiert. Der Bart ist ab; die Gemütlichkeit hört auf.

Es geht um einen Zeugen Flintzer. Das Gericht hatte beschlossen, diesen Belastungszeugen Flintzer nicht zu laden, weil er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik neuerdings habe. Seine Aussage sollte verlesen werden, weil Herr Flintzer in die SBZ, so nennt man die Deutsche Demokratische Republik amtlicherseits, verzogen sei. Für seine Vernehmung ergäben sich nicht zu beseitigende Hindernisse, denn, so hatte das Gericht beschlossen, zu diesen nicht zu beseitigenden Hindernissen gehöre auch eine gefahrlose Heimreise. Der Zeuge lebe in einem System, in dem es keine rechtsstaatliche Ordnung gebe, und müsse befürchten, daß er bei einer wahrheitsgemäßen Aussage verfolgt würde.

Am Dienstag, dem 19. Januar 1960, teilt Rechtsanwalt Dr. Kaul dem Gericht mit, der Zeuge Flintzer sei an Gerichtsstelle anwesend und zur Aussage bereit. Herr Flintzer hatte in den Tageszeitungen der Deutschen Demokratischen Republik gelesen, daß seine Aussage zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollte. Er ließ sich eine Reisegenehmigung ausstellen und fuhr nach Düsseldorf.

Die Staatsanwaltschaft beantragt trotzdem, die Aussage zu verlesen und den anwesenden Zeugen nicht zu hören.

Das Gericht wird ratlos. Es entscheidet erst einmal gar nicht. Es wird erst ein anderer Zeuge gehört, der Belangloses aussagt; dann werden Dokumente verlesen, dann wird beraten.

Die beiden jungen Staatsanwälte eilen zu ihrem Dienstvorgesetzten, jenem ominösen Oberstaatsanwalt Dr. Schindler, der sich nicht in den Gerichtssaal traut – aus ganz bestimmten Gründen.

Die Situation ist unangenehm für die Staatsanwaltschaft. Sie sträubt sich gegen die Aussage eines Belastungszeugen.

Auch Herr Oberstaatsanwalt Dr. Schindler, der Mann, der die Fäden dieses Prozesses in seiner Hand hält, gerät in Verlegenheit. Es wäre richtig, wenn der Dezernatsleiter der Politischen Abteilung diesen Prozeß selber führen würde, denn dieses Verfahren ist äußerst kompliziert, hat internationale Bedeutung; es wird in der ganzen Welt mit der größten Aufmerksamkeit [215] verfolgt. Man müßte den besten Mannhinschicken und es nicht zwei jungen Leuten überlassen.

Aber eben wegen dieser internationalen Bedeutung bleibt Dr. Schindler, der Dezernent für politische Strafsachen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf, im Hintergrund. Herr Dr. Schindler hat nämlich Zuviel Erfahrung. Er war schon im Dritten Reich Oberstaatsanwalt in der politischen Justiz, Oberstaatsanwalt am Sondergericht in Breslau.

Welch ein erhebendes Gefühl für eine Justiz, die ihren Hauptankläger schamhaft verstecken muß.

Im Interesse der Angeklagten ist die Verteidigung zu einem Kompromiß bereit. Sie ist bereit, auf die Vernehmung des Zeugen Flintzer zu verzichten, wenn die Staatsanwaltschaft auch auf die Verlesung der alten Aussage verzichtet. Die beiden jungen Staatsanwälte haben das Herrn Dr. Schindler mitgeteilt, und der ist damit einverstanden.

Aber als Herr Landgerichtsdirektor Dr. Meyer, nachdem ihm die Verteidigung diesen Vorschlag vorgetragen hat, erklärt, das Gericht könne natürlich die Verlesung der Aussage von Amts wegen anordnen, da wissen die beiden jungen Staatsanwälte, was sie zu tun haben. Sie ziehen sich von dem Kompromiß zurück und beantragen, die schriftliche Aussage, die Flintzer vor dem Untersuchungsrichter gemacht hat, zu verlesen.

Rechtsanwalt Dr. Posser aus Essen macht das Gericht noch einmal in ruhiger Form auf die Gesetzwidrigkeit, auf die Unlogik dieses Antrages aufmerksam. Wenn man einmal die törichte Annahme des Gerichts als wahr unterstelle, Herr Flintzer könne wegen seiner Aussage in seiner jetzigen (selbstgewählten) Heimat, in der DDR, verfolgt werden, dann müsse man auch annehmen, er könne wegen seiner Aussage von 1952 Unannehmlichkeiten haben.

Der Zeuge wird nicht vernommen; seine Aussage wird verlesen. Dieser Beschluß der Fünften Großen Strafkammer in Düsseldorf ist in der modernen deutschen Rechtsgeschichte einmalig. Aus Protest verläßt Rechtsanwalt Dr. Kaul den Saal.

Herrn Flintzers Aussagen waren seine persönlichen Ansichten über die Mitarbeiter des westdeutschen Friedenskomitees. Er war einige Zeit Redakteur an der westdeutschen „Stimme des Friedens“ und hatte sich, wie aus der Aussage hervorging, mit Erwin Eckert nicht verstanden. Aus dieser persönlichen Spannung war diese Aussage zustande gekommen. Aber es war nichts, was der Staatsanwalt als strafrechtlich belastend verwerten konnte; es war die Meinung einer gekränkten Seele. [216]

Tatsächlich aber hatte der Zeuge Flintzer bei seiner Reise Schwierigkeiten. Tatsächlich wurde er an der Grenze aus dem Zug geholt. Aber nicht, wie das Gericht annahm, von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik, sondern er wurde mehrere Stunden von Beamten des Bonner Verfassungsschutzes in Bebra festgehalten und über Sinn und Zweck seiner Reise peinlich vernommen.

Die Verteidigung legt dem Gericht noch weitere Dokumente vor, um die Zeitgeschichte richtig zu beleuchten.

Diese Dokumente sollen beweisen, daß die Kriegsgefahr, auf die das Friedenskomitee in den Jahren 1950, 51 und 52 immer wieder hingewiesen hat, von ihm nicht erfunden worden ist. Diese Dokumente sollen beweisen, daß diese Kriegsgefahr real bestand.

Alle Anwälte machen das Gericht darauf aufmerksam:

Sollte auch dieser Antrag der Verteidigung abgelehnt werden, so müßten sie beraten, ob dann eine Verteidigung überhaupt noch sinnvoll sei.

Sie geben am nächsten Morgen gemeinsam, von Dr. Ammann aus Heidelberg vorgetragen, eine Erklärung ab, in der es heißt:

> „Die Anklagebehörde leitet den Vorwurf ab, das Friedenskomitee bzw. die Angeklagten hätten einen systematischen Hetzfeldzug gegen Verfassungsorgane der Bundesrepublik betrieben und damit zugleich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt.
> Um diesen Schuldvorwürfen zu begegnen, hat die Verteidigung verschiedene authentische Dokumente vorgelegt und deren Verlesung beantragt. Darunter befinden sich offizielle Erklärungen der Bundesregierung, zum Beispiel das Petersberger Abkommen vom 26. November 1949, wörtliche Äußerungen des Bundeskanzlers und anderer Mitglieder der Bundesregierung zur Frage der Wiederbewaffnung und ihrer Motive, Zitate maßgeblicher Politiker und Militärs über die Notwendigkeit eines Präventivkrieges und des Einsatzes der Atombombe gegen die

> Sowjetunion und die Volksrepublik China sowie Nachweise dafür, daß zur ‚Tatzeit' Persönlichkeiten und Organisationen außerhalb der Friedensbewegung, wie zum Beispiel der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als deren oberstes Organ, zu gleichen oder ähnlichen Lagebeurteilungen, Folgerungen und Forderungen gekommen sind.
> Die Strafkammer hat die Verlesung aller dieser präsenten Beweisdokumente mit der Begründung abgelehnt, sie dienten nicht der Verteidigung der Angeklagten, sondern bezweckten lediglich eine Beweisführung über politische Thesen [...].
> [217] Diese Praxis, daß Beweisanträge ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache als verfahrensfremd abgelehnt werden könnten, mahnt in einer peinlichen Weise an die Unrechtsprechung zum sogenannten Heimtückegesetz, nach der es ebenfalls nicht darauf ankommen sollte, ob eine Behauptung der Wahrheit entspricht oder nicht". (Dr. Adolf Arndt, SPD).
> Zu dieser Prüfung und zur Vorbereitung weiterer Beweisanträge benötigt die Verteidigung eine Verhandlungspause bis mindestens zum 27. Januar 1960, deren Bewilligung hiermit beantragt wird."

Selbst diese Pause gewährt das Gericht nicht. Die Anwälte packen ihre Sachen zusammen, und Landgerichtsdirektor Dr. Meyer will schon einen Offizialverteidiger den Angeklagten beiordnen, da erklärt Dr. Kaul nach kurzer Beratung mit seinen Kollegen:

> „Herr Rechtsanwalt Hannover aus Bremen wird uns alle in dieser Zeit vertreten, damit die Angeklagten den ihnen zukommenden Rechtsschutz genießen."

Der Prozeß gegen die Friedensfreunde ist in eine neue Phase getreten. Er muß zu einem Prozeß gegen den Krieg und für den Frieden werden. Er wird mit allen im Gerichtsverfahren möglichen Mitteln durchgekämpft. Die Gemütlichkeit, die eine Zeitlang in diesem Verfahren geherrscht hatte, ist endgültig vorbei.

Der Bart ist ab.

Das warnende Exempel

Im Gerichtssaal hängt das Kruzifix; wir sollen immer daran erinnert werden, daß dieses Gericht das Gericht eines christlichen Staates ist.

Pastor Oberhof, Erwin Eckert, Walter Diehl sind gläubige Christen. Und auch viele Zeugen der Verteidigung sind angesehene Theologen und Pfarrer.

Der Saal ist noch leer. Nur das schwarze Holzkreuz an der Stirnwand hebt sich ab. Die Verse des Dichters Heinrich Heine kommen mir in den Sinn:

„Und als der Morgennebel zerrann,
da sah ich am Wege ragen
[218] im Frührotschein das Bild des Manns, den sie ans Kreuz geschlagen.
Mit Wehmut erfüllt mich jedes Mal
dein Anblick, mein armer Vetter,
der du die Welt erlösen gewollt, du Narr, du Menschheitsretter.
Sie haben dir übel mitgespielt,
die Herren vom hohen Rate.
Wer ließ dich auch reden so rücksichtslos
von der Kirche und vom Staate?"

Pfarrer Essen aus Duisburg, 56 Jahre alt, nicht verwandt und nicht verschwägert mit den Angeklagten, wird als Zeuge vernommen. Er hat lange im Präsidium des Friedenskomitees mitgearbeitet.

Auf die Frage des Vorsitzenden: „Haben Sie nicht den Eindruck gehabt, daß das Friedenskomitee eine kommunistische Tarnorganisation ist?", antwortet der evangelische Pfarrer:

> „Es sind tatsächlich nur die Gedanken der Weltfriedensbewegung vertreten worden: einzutreten für den Frieden ohne Rücksicht auf die Weltanschauung und die politische Einstellung. Und ich möchte sagen, daß wir von der westdeutschen Friedensbewegung besonders die christlichen Gedanken betonen wollten und betont haben. Wir haben oft im Gegensatz zum Friedensrat der DDR gestanden. Wir haben sogar einmal eine besondere Auseinandersetzung gehabt. Da bin ich mit Herrn Diehl und Frau Thomas nach Berlin gefahren. Es hat sich um die Frage gehandelt– ich habe sie speziell gestellt – zu den Problemen der Versöhnung und der Vergebung. Die Vertreter

des Friedensrates, die dort anwesend waren, darunter einige christliche Menschen jüdischer Abstammung, konnten das nicht für richtig halten, allen Menschen zu vergeben.
Ich habe zum Beispiel 1953 in Weimar eine Rede gehalten und erklärt: Wir treten vom christlichen Standpunkt aus in Westdeutschland für die Kommunisten ein, weil Christus für alle Menschen gestorben ist.
Ich bedaure, daß die Friedensbewegung hier in Westdeutschland verfolgt wird. Es wäre besser, wenn wir sie hier unterstützen würden."

Frau Christa Thomas ist eine streitbare, strenggläubige Katholikin, 66 Jahre alt, und ist gern bereit, dem Gericht über ihre Mitarbeit im Friedenskomitee zu berichten.

[219] „Ich muß erwähnen, daß ich aus der klassischen Friedensbewegung, aus der katholischen Friedensbewegung, komme.
Wenn im Friedenskomitee die Propaganda einmal scharf war, dann hatte ich den Eindruck, daß man hier und da scharf werden mußte [...]. Bei meinem Temperament ging mir manches viel zu langsam. Wenn wir damals schärfer vorgegangen wären, hätten wir heute nicht die Zustände mit den nazistischen Schmierereien.[2] Ich habe sogar den Eindruck, daß wir noch lange nicht genug getan haben.
Es ist ja auch bekannt, daß die Nazis in den obersten Regierungsstellen sitzen. Das ist, was wir bekämpfen: Wir wollen das verhindern, was sie schon einmal angerichtet haben.
Daß ich als Frau unsere Propaganda nicht für scharf genug hielt, das können Sie mir nicht verdenken. Ich habe vier Brüder im Krieg verloren; meine ganze Familie ist vernichtet. Ich habe niemand mehr, den ich besuchen könnte. Alles hat der Krieg mir genommen."

Und die gläubige Katholikin Thomas erklärt über ihre Zusammenarbeit mit den Kommunisten:

„Ich kann nur den Frieden haben, wenn ich Verbindungen mit dem sogenannten Gegner aufnehme. Hier steht Ost und West, West und Ost gegenüber. Ich kann unmöglich dem Frieden dienen, wenn ich nur zu einer Seite halte.
Ich tue meine Friedensarbeit in meinen Rundbriefen; die erscheinen jetzt im sechsten Jahrgang. Ich arbeite mit allen Friedensorganisationen zusammen, aber meine katholische Arbeit führe ich allein auf eigene Verantwortung aus. Ich werde da von einigen Priestern unterstützt, ideell und auch materiell, die selbst nicht hervortreten können, weil sie sofort von ihrem Ordinariat zur Ordnung gerufen würden und der Suspenz gewärtig sein müßten. Das ist das Schlimmste, was ein katholischer Priester zu erwarten hat.
Ich muß sagen, ich bin erfreut über die letzte Weihnachtssendung unseres Heiligen Vaters. Er sagte darin deutlich: Die Katholiken sollten nicht mehr abseitsstehen; sie sollten in der Friedensbewegung mitmachen. Die Kirche segne jedes Bemühen um den Frieden; außerdem habe ich von Papst Johannes XXIII. gelegentlich seiner Krönung ein Telegramm bekommen, worin er mich segnet, was sich auch auf meine Friedensarbeit bezieht."

Und Frau Professor Klara Marie Faßbinder aus Bonn, Dozentin an der Pädagogischen Akademie, Professorin für Geschichte, erklärt als Zeugin:

[220] „Ich muß sagen, ich finde diesen ganzen Prozeß wie alle diese Prozesse sehr bedauerlich. Jetzt, wo die Welt mindestens von den maßgebenden Leuten mit Vorschlägen für eine Entspannung bedacht wird, in diesem Augenblick muß die Bundesrepublik, die immer so betont, daß sie für den Frieden ist, diesen Prozeß führen.
Es ist nicht nur gegen das Friedenskomitee; es geht gegen den Deutschen Kulturtag, die Deutsche Bewegung, den Fränkischen Kreis. Ich muß in der letzten Zeit sehr darüber nachdenken, daß das einen sehr merkwürdigen Eindruck macht. Ich denke an die Nazizeit, in der die Nazis alle umbrachten, die gegen sie waren. Sie bringen die Leute nicht um, sondern setzen sie unter Anklage. Dadurch werden die Menschen in der Öffentlichkeit diffamiert. Und bei den Deutschen ist man leider gewohnt, daß sie finden, daß die Behörden immer alles richtig machen."

„Ich bin zugleich auch Vorsitzender einer Gruppe der Industriegewerkschaft Bergbau. Ich habe auch an der Generalversammlung in Kassel teilgenommen und kann wohl sagen, daß ich im Ablauf der demokratischen Gestaltung dieser und jener Veranstaltung (er meint damit die Veranstaltungen des Friedenskomitees und der IG Bergbau) keinen Unterschied gefunden habe." Das sagt der Zeuge

---

[2] Christa Thomas, Mitbegründerin der CSU, bezieht sich hier auf die Hakenkreuzschmierereien „Deutsche fordern: Juden raus" an der Kölner Synagoge 1959. Hierzu schreibt Günther Nollau in seinen Memoiren „Das Amt": „Unser Amt untersuchte den Fall. Noch ehe wir fertig waren, behauptete Gehlens Organisation, die Hakenkreuze seien von der illegalen KPD geschmiert worden. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben nichts, was geeignet war, diese *Information* zu bestätigen. [263] Meine Organisation hatte in der KPD Dutzende von Vertrauensleuten: Ich ließ alle befragen. Keiner kannte Anweisungen der Partei, Hakenkreuze zu machen. [...] Selbst diese eindeutigen Tatsachen veranlaßten Gehlens BND nicht, von seinen Falschmeldungen abzurücken, und ein Teil der damaligen Regierungsmitglieder unterstützte ihn dabei. [...] Wer hierzulande Kommunisten als Täter hinstellt, findet offensichtlich allemal Glauben, zumal er dann nicht zu erklären braucht, warum es in unserem Lande, wenn auch vereinzelt, noch *nazistische Spinner* gibt." Zit. nach: Otto Köhler: Der Judenreferent (Michael Wolffsohn). In: Konkret 2/1993 [Anmerkung und Hervorhebung vom Herausgeber]

Franz Plautz, ein Bergmann aus Dortmund. Und er erzählt, wie er zur Friedensbewegung gekommen ist:

> „Bei mir war der Boden dafür vorbereitet. Durch das Auseinanderreißen meiner Familie, durch den Verlust meiner Heimat; ich bin durch die Presse, durch die >Stimme des Friedens<, auf die Bewegung aufmerksam geworden. Ich wurde zu örtlichen Veranstaltungen eingeladen, und wie es so geht, wenn man einmal spricht und sich betätigt, kommt man von allein in den Vordergrund, und man gewinnt Vertrauen bei Freunden und Bekannten."

Bischof Miroslav Novák, Doktor der Philosophie in Prag, 52 Jahre alt, Bischof der Tschechoslowakischen Kirche, ist bereit, über seine Tätigkeit in der Weltfriedensbewegung auszusagen.

Dr. Novák ist Bischof einer Kirche, die im Jahre 1920 entstanden ist und ungefähr eine Million Gläubige in der Tschechoslowakei umfaßt. Sie ist eine reformierte Kirche und knüpft an die Ideen von Jan Hus an. An der Spitze stehen ein Patriarch und ein Zentralrat aus sechs Bischöfen, von denen Dr. Novák einer ist.

Es herrschte, wie Dr. Novák sagte, nach dem Zweiten Weltkrieg in der [221] ČSSR zwischen Deutschen und Tschechen eine Atmosphäre von Haß und Mißverständnis.

> „Ich war Mitglied des Ausschusses für den Aufbau von Lidice. Lidice ist ein Dorf, wie Sie vielleicht wissen, das von den Nazis so ausradiert wurde, daß es nicht mehr aufzufinden war. Der Platz wurde dadurch gefunden, daß das Gras an einer Stelle mehr grün war als an anderer Stelle. Ich wollte, daß Lidice nicht mehr ein Feld des Todes ist, sondern eine Stelle für das Zusammentreffen von Deutschen und Tschechen in Freundschaft und Liebe.
> In der Friedensbewegung traf ich einige Freunde, die jetzt hier sitzen: Herrn Pastor Oberhof, Herrn Eckert und Herrn Diehl. Ich muß mit Bestürzung daran denken, daß ich hier vor einem Gericht bin und die Freunde auf der Anklagebank sitzen."

Ein weiterer Zeuge, Herr Professor D. Josef Hromádka, Dekan der evangelischen Theologischen Fakultät in Prag, weilt gerade zurzeit in Westdeutschland, weil er an einer ökumenischen Tagung der evangelischen Akademie in Bad Boll teilgenommen hat. Professor Hromádka spricht fließend Deutsch, er hat in Deutschland studiert. Während der Nazizeit war er Professor an der Princeton-Universität in den Vereinigten Staaten.

Er erklärt:

> „Ich habe mit einigen der Angeklagten, mit den Herren Eckert, Diehl und Frau Hoereth-Menge – sie ist nicht da – von Anfang an zusammengearbeitet, also seit 1951. Nicht einmal kann ich mich entsinnen, daß sie etwas Illoyales gegenüber ihrem Staat geäußert haben. Die Mitglieder waren kritisch der Politik gegenüber; das sind alle Mitglieder der Friedensbewegung ihren Regierungen gegenüber, Franzosen, Italiener. Sogar wir in der eigenen Volksdemokratie sind kritisch, aber nicht gegenüber dem Staat."

Rechtsanwalt Hannover fragt Herrn Professor Hromádka, ob er in den acht Jahren, als er Professor für christliche Ethik und systematische Theologie an der Universität in Princeton war, auch für den Frieden gearbeitet hat.

Professor Hromádka:

> „Das will ich sagen; es wird Sie interessieren. Sehr viel war ich in den ersten Anfängen des Jahres 1940 mit John Foster Dulles zusammen. Ich habe ihn damals persönlich gekannt. Er war Vorsitzender einer Bewegung für einen [222] gerechten und dauernden Frieden. Ich bin 1947 von Amerika zurückgekehrt, und seitdem stehe ich in Verbindung mit den amerikanischen Frauen und Brüdern unserer Kirche. Diese Verbindung habe ich auch bis jetzt aufrechterhalten. Ich habe mich jetzt sehr kritisch mit der Außenpolitik von John Foster Dulles auseinandergesetzt. Das ist nicht gegen Amerika gerichtet, sondern nur gegen seine Politik, sogar bevor er Staatssekretär wurde."

Und Professor Hromádka fügt hinzu:

> „Es ist kurios. Ich bin Mitglied des Büros des Weltfriedensrates und gleichzeitig der Exekutive des Zentralausschusses des Weltkirchenrates. Für mich ist und war es eine Gewissensfrage: Kann ich in beiden Organisationen arbeiten, ohne mir selbst zu widersprechen? Ich habe nach langem Nachdenken und vielen Diskussionen mir gesagt: In der Sache des Friedens gibt es keinen substantiellen Unterschied zwischen diesen beiden Organisationen. Ich bin Theologe und kein Kommunist, kein humaner Liberaler, aber wenn wir zusammenkommen und miteinander sprechen, dann versuchen wir, das Gemeinsame zu finden. Es geht um den Menschen, um das Leben des Menschen im Frieden – nicht wahr –, es geht um die Frage der Versöhnung auch. Also nicht nur um des Friedens willen, sondern auch um der Versöhnung unserer Völker willen, des tschechischen und des deutschen Volkes. Wir wollen nicht nur negativ, sondern positiv für den Frieden eintreten.

> Es gab eine Diskussion zwischen den Vertretern des Weltkirchenrates und denen des Weltfriedensrates, um eine Zusammenarbeit herbeizuführen. Diese Diskussion ist bis jetzt noch zu keinem positiven Ergebnis gekommen. Ich bitte Sie aber, das so zu verstehen: Wir sind nicht auseinandergegangen."

Und zum Schluß führt er aus:

> „Der Friedenskampf ist nicht ein Kampf um Prinzipien, um Dogmen. Er ist für das Leben, für die Zukunft.
> Die Friedensbewegung ist eine großartige Schule; ich habe viel davon gelernt. Was nicht wahr ist, müssen wir wahr machen; dafür muß man kämpfen."

Pfarrer Willi Heintzeler aus Stuttgart-Sassenhausen, 60 Jahre alt, macht unter Eid in Mainz folgende Angaben:

> [223] „Ich bin Mitglied des Friedenskomitees der Bundesrepublik und seit drei Jahren Mitglied des Präsidiums in Baden-Württemberg. Von Hause aus war ich sogar einmal ein starker Militarist. Ich war ein Bub und schwärmte wie die Fünfzehnjährigen, als der Krieg anfing. Als ich im folgenden Jahr meinen Bruder an der Westfront verlor, wurde ich stutzig. Als ich mit 18 Jahren selbst Soldat wurde, hatte ich ziemliche Bedenken und sagte mir: Krieg und Militär, das ist nichts. Diese Einstellung steigerte sich noch, ohne daß ich mich irgendwo anschloß. Im Dritten Reich sah ich gleich die Kriegsgefahr und, daß Hitler den Krieg vorbereitete. Ich war dagegen. Ich war fünfmal angeklagt, und ich hatte allerlei durchzustehen.
> Aber erst von 1950 an, als ich wiederum die Gefahr sah, daß die Bundesrepublik auf die gleiche Bahn geriet wie 1934 das Deutsche Reich, und in den folgenden Jahren, als man den Vorwand erhob: man muß gegen den gefährlichen Kommunismus aufrüsten und militärisch den Frieden stützen, was bekanntlich in der Geschichte Kriege nie vermieden und verhindert, sondern meistens herbeigeführt hat, bin ich aktiv geworden und zu einem aktuellen und aktiven Pazifismus gekommen."

Und auf die Frage von Rechtsanwalt Dr. Ammann: „Es wird den Angeklagten vorgeworfen, daß es sich bei dem Friedenskomitee um eine Vereinigung handelt, deren Ziel darauf gerichtet sein soll, strafbare Handlungen zu begehen", antwortet Pfarrer Heintzeler:

„Das halte ich für absurd."

Dr. Ammann fragt weiter: „Haben Sie in dieser Hinsicht Wahrnehmungen gemacht?"

Pfarrer Heintzeler sagt mit Bestimmtheit:

> „Strafbare Handlungen oder Staatsgefährdung, wie es in meiner Vorladung steht, ist mir nicht nur etwas paradox, sondern sehr bedenklich erschienen, wenn es nicht in bedenkliche Nähe der Vorgänge und Zustände vor zwanzig Jahren führt, wo man auch mehrfach Leute vor die Gerichte, in die Gefängnisse und KZs brachte, die nicht mehr wollten als nur dem Vaterlande durch Friedensliebe dienen, um zu verhindern, daß durch einen Krieg unschuldige Menschen sterben müssen. So sehe ich das heute auch wieder an."

„Die nicht mehr wollten als ihrem Vaterland durch Friedensliebe zu dienen." Diese Worte des alten Stuttgarter Pfarrers Heintzeler hallen im Gerichtssaal nach.

[224] Auch im leeren Gericht. Die Nachmittagssonne ist untergegangen. Der Schleier der Nacht hüllt die harten hellen Konturen in ein milderes Licht. Und nur das schwarze Kreuz hebt sich drohend von der Wand ab. Und wieder höre ich Heinrich Heine:

„Ach! hättest du nur einen anderen Text
zu deiner Bergpredigt genommen,
besaßest ja Geist und Talent genug
und konntest schonen die Frommen!
Geldwechsler, Bankiers hast du sogar
mit der Peitsche gejagt aus dem Tempel –
unglücklicher Schwärmer. Jetzt hängst du am Kreuz
als warnendes Exempel."

Mitteilung an die Erziehungsberechtigten

„Ich fühle mich nicht mehr in der Lage, dem Prozeßverlauf zu folgen", erklärt der kräftige, jugendliche Staatsanwalt Stinshoff am 3. Februar 1960, „und auch mein Kollege ist fieberhaft erkrankt."

Der Prozeß gegen die sechs Mitglieder des westdeutschen Friedenskomitees in Düsseldorf muß plötzlich um Ein Uhr mittags wegen der äußerlich nicht merkbaren und doch so schweren Erkrankung der Staatsanwälte vertagt werden.

Es sind in anderen Verhandlungen immer die Angeklagten, die – wenn das Verfahren eine peinliche Wendung für sie nimmt – erklären, sie könnten nicht mehr folgen. Ein armer Sünder muß sich in einem solchen Falle von einem Gerichtsmediziner untersuchen lassen. Einem oder zwei Staatsanwälten in diesem Zustand wird eine fieberhafte Erkrankung in jedem Falle geglaubt, besonders, wenn die Ankläger in der politischen Abteilung arbeiten.

Wie schon berichtet, läßt sich der Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Dr. Schindler, schon seit Beginn des Prozesses im Gerichtssaal nicht sehen und scheint chronisch fieberhaft erkrankt zu sein. Es sieht eben schlecht aus, wenn ein Oberstaatsanwalt des Sondergerichts Breslau nun auch im Bonner Dienst Pastoren, bürgerliche Politiker und Kommunisten wegen ihrer Tätigkeit für den Frieden persönlich anklagen muß.

An diesem Tag, am 3. Februar 1960, war einiges geschehen. Walter Diehl, [225] der junge Theologe und Geschäftsführer des westdeutschen Friedenskomitees, warf der Staatsanwaltschaft unsaubere Arbeit vor. Als Staatsanwalt Stinshoff eine Ordnungsstrafe beantragte, erklärte ihm Dr. Kaul, die Staatsanwaltschaft würde noch am selben Tage ganz andere Dinge zu hören bekommen.

Und als dann die Herren Staatsanwälte in ihrem Leibblatt, der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, den Brief des Ministerpräsidenten Chruschtschow in einer Verhandlungspause studierten, da erkrankten die sonst so munteren Herren ganz plötzlich und gleichzeitig fieberhaft.

Da können sie, da wollen sie nicht mehr folgen. Da lesen sie in dem Brief Chruschtschows: „Sie (Adenauer) hassen den Sozialismus und Kommunismus. Herr Bundeskanzler, deshalb haben Sie bei sich drakonische, antidemokratische Gesetze durchgesetzt, die sich wenig von den Gesetzen zu Hitlers Zeiten unterscheiden. Sie haben die Kommunistische Partei verboten, bei Ihnen werden jetzt Menschen wegen ihrer Denkweise und wegen ihrer fortschrittlichen Überzeugung vor Gericht gestellt und verurteilt. Ich hatte kürzlich eine Unterredung mit Ihrem Botschafter, der mir eine ziemlich eigenartige Erklärung dieser Frage gab. Nach seinen Worten haben sich die Mitglieder des Friedenskomitees, die jetzt in der Bundesrepublik auf die Anklagebank gesetzt wurden, nur mit dem Aushängeschild des Friedenskomitees getarnt und sind in Wirklichkeit Mitglieder der KPD. Ich weiß nicht, was sie ihrer Überzeugung nach sind, Kommunisten oder einfache, fortschrittlich denkende Menschen, denen die nationalen Interessen des Landes am Herzen liegen. Aber wie dem auch sei: Sind denn Mitglieder der Kommunistischen Partei Verfemte?“

Nach dieser Lektüre mußten die Staatsanwälte zwar nicht das Bett hüten, aber zu ihrem Vorgesetzten eilen, um sich neue Instruktionen zu holen. Erst in diesem Augenblick fingen sie an zu ahnen, daß sich das Kräfteverhältnis geändert hatte. Daß der Friede stärker ist als der Unfriede.

Da hatten sie begriffen, daß man nicht mehr so operieren kann wie bisher. Noch vor einigen Sitzungen hatte Staatsanwalt Stinshoff aus den Zentnern des beschlagnahmten Materials ein Telegramm hervorgezaubert und gefragt:

„Herr Diehl, hier wird Ihnen vom Deutschen Friedensrat in Berlin ein Termin mitgeteilt, in dem Sie nach Berlin befohlen werden. Was sagen Sie dazu?“ Und dann zauberte Staatsanwalt Stinshoff einen Brief von Professor Heisenberg aus seinen Säcken hervor: „Was sagen Sie dazu, Herr Diehl, hier beschwert sich Professor Heisenberg, daß das westdeutsche Friedenskomi-[226]tee eine seiner Erklärungen veröffentlichte, aber einen sehr wichtigen Satz unterschlagen hatte?“

Und an diesem Tag, dem 3. Februar, legt Walter Diehl den vorangegangenen Brief des westdeutschen Friedenskomitees vor. In dem Brief hatte Walter Diehl eine gemeinsame Beratung mit dem Friedensrat der DDR vorgeschlagen. Da aber der Brief nachgewiesenermaßen durch die Bonner Zensurbehörden acht Tage nach seiner Absendung in Berlin angekommen war, mußte der Friedensrat den Termin telegrafisch in aller Kürze bestätigen.

Und Walter Diehl kann auch seine Antwort an Professor Heisenberg vorlegen. Hier erklärte Walter Diehl, daß das westdeutsche Friedenskomitee die Erklärung des weltberühmten Kernphysikers Heisenberg aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung< übernommen hatte, und auch dort war dieser eine Satz weggelassen worden.

Es sind wahrlich nur, wie Walter Diehl sagt, Krümel, die die Staatsanwaltschaft aus der Korrespondenz von acht Jahren zusammengekratzt hat. Und das alles in einer Zeit, in der die Weltpolitik vor einer Wende steht, in einer Zeit, in der der Kalte Krieg fieberhaft erkrankt ist.

„Wir fühlen uns nicht mehr in der Lage, dem Prozeßverlauf zu folgen“, erklären die Staatsanwälte. Wie Schüler, die sich vor ihren Aufgaben drücken wollen, verlassen sie das Klassenzimmer. Um die Note „ungenügend“ zu vermeiden.

Wir aber wollen ihren Erziehungsberechtigten schon jetzt mitteilen: Die Schüler Stinshoff und Keppler werden das Ziel ihrer Klasse nicht erreichen.

Wird Adenauer in Bonn verhaftet werden?

Die behagliche Ruhe des Landgerichtsdirektors Dr. Hofstadt, des Vorsitzenden der Ersten Zivilstrafkammer des Landgerichts Bonn, wurde am Montag, dem 8. Februar, durch eine peinliche Affäre jäh unterbrochen. Da kam ein Antrag der Anwälte Dr. Kaul, Dr. Posser, Dr. Ammann und Hannover auf seinen Schreibtisch.

Das ausgerechnet ihm! Und das am Montagmorgen! Seine Kammer soll eine einstweilige Verfügung gegen den Herrn Bundeskanzler Adenauer und die gesamte Bundesregierung erlassen? Er, der unpolitische Landgerichtsdirektor, der erfahrene Ziviljurist, soll den höchsten Bundesbehörden verbieten:

> [227] „Bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Geld- oder Haftstrafe durch ihre im Ausland akkreditierten diplomatischen Vertreter vor Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung in dem vor der Vierten Großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf (zum Aktenzeichen AKLf 10/59) zur Zeit schwebenden Verfahren verbreiten zu lassen, daß die in diesem Verfahren Angeklagten sich als Mitglieder des Friedenskomitees lediglich mit dem Namen dieses Komitees tarnen, in Wirklichkeit aber als Kommunisten mit dieser ihrer Tätigkeit staatsfeindliche Ziele verfolgen.“

Landgerichtsdirektor Dr. Hofstadt wußte, worauf dieser Antrag Bezug nimmt. Der Botschafter der Bundesrepublik in Moskau, Kroll, hatte gegenüber Ministerpräsident Chruschtschow in einer Unterhaltung geäußert (über das in Düsseldorf schwebende Verfahren), die Leute seien eben Kommunisten und verfolgten staatsfeindliche Ziele. Kroll hatte auf Weisung Adenauers jetzt schon das Urteil des Landgerichts in Düsseldorf vorausgesagt.

Der westdeutsche Geschäftsträger im Irak erklärte während des Prozesses auf einer Pressekonferenz, daß die Angeklagten in Düsseldorf nicht Freunde des Friedens, sondern Staatsfeinde seien.

Bundestagsabgeordneter Kühn erklärte in Bagdad, vor dem Düsseldorfer Gericht stünden keine Friedensfreunde, sondern aus dem Osten eingeschleuste Agenten.

Der unpolitische Landgerichtsdirektor hatte einst auf der Universität in den Kollegs über Strafrecht gelernt, daß in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung das Prinzip der Gewaltenteilung herrsche. Das Parlament, die Legislative, beschließt die Gesetze. Die Regierung, die Exekutive, wendet die Gesetze an und ist an die Gesetze gebunden. Die dritte Gewalt, die Justiz, ist nur dem Gesetz unterworfen und entscheidet, ob sich die Exekutive an die Gesetze hält. Die Regierung darf in schwebende Verfahren nicht eingreifen, so heißt es in der Theorie. Aber in der Praxis?

Da mußte Dr. Hofstadt an seinen Kollegen Landgerichtsdirektor Quirini denken. Der hatte gewagt, ein Strafverfahren gegen den ehemaligen persönlichen Referenten von Adenauer, Klub, zu eröffnen. Das hatte dem Quirini nur Unannehmlichkeiten gebracht. Und auf eine Beschwerde von Kilb hatte auch das Oberlandesgericht in Köln die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt. Und nun saß der Quirini auf dem absterbenden Ast. Das mit der Unabhängigkeit der Richter ist ja zwar in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verankert ...

[228] Der Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen Bundeskanzler Dr. Adenauer wird abgelehnt. Damit kann Herr Dr. Hofstadt still und einfach die ganze Sache von sich abschieben. Begründen kann man das auf jeden Fall. Und wenn man einen schlechten Geschmack bekommt ... darauf einen Dujardin.

Wie viel einfacher ist es doch, als Professor an der Universität in Bonn im Kolleg über Gewaltenteilung akademisch zu dozieren, als sie am Landgericht in Bonn zu praktizieren.

Die Rache des Zauberers

So oft ich nun den bartlosen Dr. Meyer sehe, muß ich an eine kleine Geschichte des kanadischen Schriftstellers Leacock denken: Da steht ein ziemlich erbärmlicher Zauberer voller Zuversicht und Ruhe und produziert sich. Er zaubert aus einem Zylinder ein Ei. Und ehe noch die Leute sich von ihrem Staunen erholt haben, sagt vorne in der ersten Reihe ein Mann ganz laut: „Kunststück, er hat das im Ärmel.“ Der Zauberer, noch unverdrossen, zieht einem Mann einen Dollar aus der Nase.

„Hat er auch im Ärmel gehabt“, sagt der Mann.

Die Leute im Parkett fangen an zu kichern.

Der Zauberer, nervös geworden, demonstriert eine seiner Sensationen. Eine Dame wird in eine Kiste gelegt, und der Zauberer beginnt, die Dame in der Kiste zu zersägen.

Da sagt der Mann in der ersten Reihe ganz laut: „Sie ist ja schon in der Bodenversenkung verschwunden.“

Die Leute lachen, der Zauberer aber beißt die Zähne zusammen. Er tritt an die Rampe und sagt: „Nun, meine Damen und Herren, zeige ich den Höhepunkt, die Sensation. Etwas noch nie Dagewesenes in der Geschichte der Magie.“ Er bittet den Herrn aus der ersten Reihe, der immer dazwischen gesprochen hat, auf die Bühne.

„Würden Sie mir bitte Ihren Hut für einen Augenblick zur Verfügung stellen? Sie gestatten doch, daß ich auf ihm tanze?“ Der Mann gibt ihm den Hut.

„Nun darf ich um Ihre Hosenträger bitten; Sie erlauben doch, daß ich sie zerschneide und in diesem Behälter verbrenne?“ Der Herr gestattet es lächelnd.

„Jetzt bitte Ihre Uhr. Sie sind einverstanden, daß ich sie in diesem Mörser zerstampfe?“ Der Herr nickt überlegen.

[229] „Und nun, meine Damen und Herren, haben Sie gesehen, wie ich mit Erlaubnis dieses Herrn seinen Hut, die Uhr und seine Hosenträger zerstört habe.

Damit ist die Vorstellung geschlossen.“

Da produziert der Staatsanwalt aus dem weiten Armel seiner Robe sogenannte „fünfstellige“ Dokumente. Es sollen Fotokopien des Schriftwechsels der Kommunistischen Partei Deutschlands sein. Wie sie in den Armel des Staatsanwalts gekommen sind, darüber breitet der große Zauberkünstler sein Schweigen. Die Originaldokumente? Achselzucken, niemand weiß, wo sie sind. Auf diesen Fotokopien stehen Namen von Mitgliedern der KPD, und dabei ist vermerkt, in welchen Organisationen diese tätig sind.

An einem der nächsten Sitzungstage legt Dr. Kaul auch Fotokopien von Dokumenten vor und bittet, sie zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. Auf der Liste stehen auch Namen. Der erste ist Dr. Friedrich Karl Kaul, Mitglied des FDGB, beauftragt mit der Führung westdeutscher Prozesse. Danach Frau Weber, beauftragt mit der Kassierung von FDGB-Beiträgen; Herr Noack, verantwortlich für die Dokumente im westdeutschen Prozeß; Dr. Benda, Mitglied der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

Der Vorsitzende fragt: „Was soll dieses Dokument?“

Dr. Kaul antwortet: „Das ist die Liste der in meinem Büro Beschäftigten mit Angaben ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit. Ich habe diese Liste einmal fotokopieren lassen, um Ihnen zu zeigen, wie einfach es ist, aus einer einfachen harmlosen Aufstellung ein sogenanntes fünfstelliges Dokument zu machen."

Der Trick ist kein Trick mehr. Die Taschenspielerei ist an den Tag getreten. Die fünfstelligen Dokumente wandern wieder in den Papierkorb, aus dem sie stammen. Aber die Zauberer sind böse geworden.

Angeklagter Oberländer

Das Schweigen ist gebrochen. Das Unbehagen in Westdeutschland über diesen Prozeß ist groß. Das schlechte Gewissen kommt sogar bei Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Meyer zutage.

„Angeklagter Oberländer, stehen Sie auf."

Keiner rührt sich. Im Zuhörerraum wird gelacht. Der Beisitzer flüstert dem Vorsitzenden etwas zu.

„Ich meine natürlich Herrn Oberhof."

[230] Über diesen Vorfall hat sogar die sozialdemokratische Wochenzeitung „Vorwärts" berichtet. In diesem Versprechen kam das Unbewußte, das Unterdrückte bei Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Meyer zum Vorschein. Er weiß genau, Pastor Oberhof hat nichts Schlechtes getan; er hat keine Gräueltaten in Lwow begangen. Er hat nicht die Angehörigen des Bataillons Bergmann ermorden lassen.

Und der noch amtierende Bundesminister Oberländer[3]?

Müßte er nicht vor Gericht stehen?

Das schlechte Gewissen kann man nur durch größere Forschheit zudecken.

„Die Politik der Bundesregierung treibt zum Krieg."

Diese Äußerung hat die Staatsanwaltschaft allen Angeklagten angekreidet.

Die Verteidigung legt dem Gericht eine Unzahl von Dokumenten vor, in denen namhafte Politiker aus den Reihen der Sozialdemokratischen Partei und der Freien Demokratischen Partei fast dieselben Äußerungen in den Jahren 1950, 51, 52 gemacht haben.

Das Gericht lehnt die Verlesung dieser Urkunden ab. Und wieder müssen die Anwälte aufstehen und gegen eine derartige Prozeßbehinderung protestieren.

Rechtsanwalt Hannover erklärt:

> „In der Ablehnungsbegründung des heutigen Beschlusses wird davon gesprochen, daß politische Äußerungen in verfassungstreuer Absicht strafrechtlich wertneutral seien. Dieser Satz lautet in der Umkehrung, daß dieselben Äußerungen der Angeklagten als verfassungsfeindlich angesehen werden. Wenn aber ein und dieselbe Äußerung, je nachdem, in welcher Absicht sie getan wurde, als strafrechtlich relevant (bedeutsam) oder aber als strafrechtlich irrelevant betrachtet wird, dann läuft das praktisch auf eine Wiedereinführung des Gesinnungsstrafrechts hinaus. Ich bitte Sie, meine Herren, sich das einmal zu überlegen. Wie sollen wir denn überhaupt die Verteidigung führen, wenn derartige Beweisanträge abgelehnt werden?"

Und Rechtsanwalt Dr. Posser fügt noch hinzu:

> „Herr Vorsitzender, ich muß auch sagen, daß mich die Begründung Ihres Ablehnungsbeschlusses außerordentlich

[3] Theodor Oberländer (1905-1998), 1923 Teilnahme am Hitler-Putsch, 1933 NSDAP, 1934 ao. Professor für Landwirtschaftspolitik der Technischen Hochschule Danzig, 1934 Landesleiter Ostpreußen des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland, 1937 ao. Professor der Universität Königsberg, ab 1939 Offizier der Abwehr (Geheimdienst) der Wehrmacht als Osteuropaexperte; u. a. Aufstellung einer Sabotageeinheit (*Bataillon Nachtigall*) aus Ukrainern, später Aufbau einer Spezialeinheit aus sowj. Kriegsgefangenen zur „Partisanenbekämpfung" (*Bataillon Bergmann*). 1940 Lehrstuhl für Staatswissenschaft an der Deutschen Karls-Universität Prag. Nach 1945 in Bayern Mitbegründer des *Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten* (BHE), 1953–1965 MdB, 1956 Übertritt in die CDU, 1953–1960 Vertriebenenminister im Kabinett Adenauer. Am 29.4.1960 in Ostberlin in Abwesenheit zu lebenslang Haft verurteilt. Mai 1960 Rücktritt als Minister. Siehe Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 2. Aufl. Frankfurt/Main 2003, S. 441. [Anm. d. Hrsg.]

betroffen hat. Er bedeutet, es kommt nicht darauf an, ob eine Äußerung wahr ist oder ob sie nicht wahr ist, sondern entscheidend ist nur, wer sie gemacht hat. Ob sie in verfassungstreuer [231] oder in verfassungsfeindlicher Absicht gemacht ist, das wird hier die Kernfrage.
Diese verfassungsfeindliche Absicht muß doch festgestellt werden anhand von Tatsachen und nicht anhand von Thesen oder von Dingen, die irgendjemand behauptet hat und die Sie nun – bewußt oder unbewußt – in den Vorsatz der Angeklagten hineininterpretieren.
Wenn Herr Zinn (SPD), der hessische Ministerpräsident, immerhin in einer Erklärung der hessischen Landesregierung vor dem Parlament in Wiesbaden sagt, was die Bundesregierung da betreibt während der ersten Legislaturperiode, das heißt vor der Verkündung des Grundgesetzes, das ist eine Usurpation der verfassunggebenden Gewalt, da lehnen Sie ab, daß diese Regierungserklärung hier verlesen wird.
Wir haben Ihnen ein Dokument überreicht nicht aus irgendeiner trüben oder obskuren Quelle, sondern ein einwandfreies Dokument, wie das Buch des verstorbenen amerikanischen Außenministers John Foster Dulles – erschienen im Frühjahr 1950 –,indem er in aller Öffentlichkeit und vor aller Welt niedergelegt hat, daß die Bundesregierung die Aufgabe hat, eine vorgeschobene strategische Position zu sein, die dazu bestimmt ist, Osteuropa zu unterminieren.
Wir haben Ihnen Dokumente überreicht, aus denen sich ergibt, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund einstimmig in verschiedenen Veranstaltungen beschlossen hat, zur Verhinderung der Aufrüstung notfalls einen Generalstreik zu erklären.
Glauben Sie nicht, daß diese Beweisanträge uns irgendjemand eingeblasen hätte. Die haben wir uns sorgfältig und mühsam erarbeitet. Wir sind mit großer Anteilnahme in diesen Prozeß gegangen. Sie haben gesagt, es interessiert nicht für diesen Prozeß. Sie haben aber keinen Ablehnungsgrund gegeben, der in der Strafprozeßordnung verankert wäre.
Die Feststellung, ob ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegt, verhindern Sie durch die Ablehnung der Beweisanträge. Ich will Ihnen offen gestehen. daß ich den Eindruck habe, es würde besser sein, man würde solche Prozesse nicht in justizförmlichen Verfahren machen. Man sollte die Angeklagten auf dem Verwaltungswege nach Lage der Akten und nach den Berichten der Polizeizuträger in ein Lager sperren. Es ist ehrlicher. Aber hier wird ein Gerichtsverfahren gemacht, und dann werden Ablehnungsgründe gegeben, die nicht im Gesetz stehen.
Wir kommen nicht an die Leute heran, die die eigenen Wahrnehmungen der Polizei mitgeteilt haben, denn da ist die Aussageverweigerung. Wir können nicht klären: sind die Dinge echt oder nicht echt?
[232] Was sollen wir denn eigentlich noch machen? Daß wir hier in der Robe auftreten, daß wir das Dekor abgeben zur Abrundung?“

Wer gehört werden will, muß auf den Fingern pfeifen

Einem Fotografen gelingt es, einige Richter der Düsseldorfer Politischen Strafkammer zu fotografieren. Der Staatsanwalt läßt darauf sofort den Apparat des Fotografen sicherstellen. Als Dr. Ammann zu bedenken gibt, daß das Recht am eigenen Bilde dort aufhöre, wenn die Fotografie Personen der Zeitgeschichte darstelle, erklärt der Vorsitzende:

„Wir erheben keinen Anspruch darauf, Personen der Zeitgeschichte zu sein.“

„Es ist eine Frage, ob es hier auf die subjektive Anschauung des Fotografierten ankommt“, erklärt Dr. Ammann. „Wenn Sie die Ehefrau eines Verbrechers fragen, wird sie auch erklären, daß sie darauf keinen Wert legt.“

Am Mittwoch, dem 17. Februar 1960, am 39. Verhandlungstag des Düsseldorfer Prozesses, stellt die Verteidigung einen neuen Zeugen: Herrn Kirchenpräsident D. Martin Niemöller aus Wiesbaden. Er muß gehört werden. Der weltbekannte vornehmste Repräsentant der Evangelischen Kirche in Deutschland, der als bester Mann seiner Kirche auch in der Nazizeit den Gedanken der Brüderlichkeit und des Humanismus hochgehalten hat, der jahrelang wegen seines Eintretens für die Menschenrechte im Konzentrationslager gesessen hat, ist der Einladung der Verteidigung gefolgt.

Kirchenpräsident Niemöller wird vom Vorsitzenden gefragt, ob er an einer Tagung des Weltfriedensrates in Budapest im Juni 1953 eine Rede über die Notwendigkeit der Koexistenz gehalten habe. Präsident Niemöller bejaht das.

„Es war damals eine Sitzung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu dem ich gehörte, in Berlin.

Dem Rat lag eine Einladung des Weltfriedensrates in Budapest vor. Der Rat der Evangelischen Kirche hat dieser Einladung keine Folge geleistet. Ich bin aber darauf nach Budapest geflogen.

Im November 1953 hat eine weitere Tagung des Weltfriedensrates in Wien stattgefunden, auf der ich eine kleine Rede gehalten habe."

Kirchenpräsident Niemöller wird vom Vorsitzenden gefragt, welchen der angeklagten Herren er persönlich kenne.

[233] Präsident Niemöller:

> „Mit Herrn Eckert bin ich zusammengetroffen in Budapest, und wir haben im selben Hotel während der Friedenskonferenz gewohnt. Ich habe ihn auch sonst getroffen' nicht sehr häufig, aber so, daß ich sagen kann oder glaube, sagen zu können, daß ich ihn einigermaßen kenne. Es soll kein Urteil über den Charakter des Herrn Eckert oder so etwas sein, sondern in Bezug auf die hier gestellten Fragen. Also: verfassungsfeindlich, geheimbündlerisch oder auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtet! Das letztere ist für mich überhaupt kein Problem, um zu sagen: nein.
> Bedeutet verfassungsfeindlich in dieser Sprechweise, daß man die Verfassung lieber anders haben will, als sie ist, und dieses Ziel auf einem verfassungsmäßigen Wege zu erreichen trachtet? Das wäre also etwa so, wie der Bischof Dibelius schreibt: ‚Ich will den Bürgermeister in Berlin, weil er nicht von meiner Partei ist, stürzen.' Das ist dann wahrscheinlich nicht verfassungsfeindlich. Weil er die Partei des Regierenden Bürgermeisters in Berlin so schwach machen will und die eigene Partei, die im Augenblick in der Minorität ist, stark macht, daß ein anderer Bürgermeister kommt, der ihm paßt. Wenn das nicht verfassungsfeindlich ist, dann würde ich sagen, Herr Eckert ist ganz bestimmt niemals verfassungsfeindlich gewesen.
> Ist ‚geheimbündlerisch' in dem Sinne zu verstehen, daß hinten herum gegen irgendetwas polemisiert oder Stimmung gemacht wird, so ist das bestimmt nicht die Taktik des Friedenskomitees. Gerade das Friedenskomitee, nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch das, das ich in Ostdeutschland kennenlernte oder sonst wo in der Welt, das kämpft ja gerade um die Öffentlichkeit. Es ist ja also alles andere als eine nach meiner Überzeugung geheimbündlerische Tätigkeit."

Und Kirchenpräsident D. Martin Niemöller führt über die Prinzipien jeder Friedensarbeit weiter aus:

> „Der § 1, das erste Gebot aller Friedensarbeit heißt ja, wir wollen mit unserem Gegner Frieden haben. Oder: ich ziele nicht darauf ab, den Gegner zu dem zu machen, was ich bin. Sondern ich ziele darauf ab, zwischen dem Gegner und mir die Brücke zu bauen.
> Ich muß sagen, eine Umsturzgesinnung dem Partner gegenüber verträgt sich mit der Friedensarbeit grundsätzlich nicht.
> Ich weiß nicht, ob das klar genug ist. Ich würde mich von einer Friedensar- [234] beit, die sagt: ja, Friede unter der Bedingung, daß ihr so werdet, wie wir sind – ihr macht eine Verfassung, wie wir sie haben, oder ihr beugt euch unter dieses oder jenes Diktat, eine solche Friedensarbeit würde ich als eine Lüge in sich selbst restlos ablehnen. Ich würde mich von einer solchen Friedensarbeit zurückziehen."

Auf die Frage des Vorsitzenden: „Haben Sie vom westdeutschen Friedenskomitee nicht diesen Eindruck gehabt?" antwortet D. Martin Niemöller bestimmt:

„Nein, sonst säße ich nicht hier. Sonst hätte ich mich nicht bereit erklärt, als Zeuge aufzutreten."

Im Verlauf der weiteren Befragung sagt er: „Ich habe bis zu dieser Stunde den Weltfriedensrat als eine äußerst segensreiche Einrichtung angesehen im Verhältnis der Nationen untereinander."

Rechtsanwalt Dr. Posser fragt den Zeugen: „Stimmt es, daß Sie in der Biographie des Bundeskanzlers ein Landesverräter genannt werden?"

„Ja, das stimmt."

Und auf die Frage: „Fällt das aus dem allgemeinen Rahmen, oder hatten Sie derartige Vorwürfe häufiger zu ertragen?" antwortet der Kirchenpräsident: „Wer sich öffentlich für den Frieden einsetzt, der muß damit rechnen, daß das sein tägliches Brot wird."

Dem Vorsitzenden werden diese bestimmten Erklärungen des Kirchenpräsidenten immer unangenehmer, und er fragt: „Haben Sie den Eindruck gehabt, daß der Weltfriedensrat oder die Friedensbewegung von irgendwelchen Stellen des Ostens gefördert wurde?"

Da antwortet D. Martin Niemöller: „Gefördert worden ist der Weltfriedensrat von vielen Ländern, von sehr vielen Regierungen. Ihm sind ja auch von anderen Regierungen bestimmte Schwierigkeiten gemacht worden."

Jetzt lächelt der Zeuge und fügt hinzu: „Ich habe das in meinen Vorträgen so ausgedrückt: ich weiß nicht, ob der Weltfriedensrat von der russischen Regierung Geld kriegt. Wenn er aber davon Geld

bekommt, so ist es mir lieber, die russische Regierung gibt ihr Geld für den Weltfriedensrat aus als für die Aufrüstung."

Von dieser Seite ist dem Zeugen nicht beizukommen, und deswegen fragt der Vorsitzende: „Ist Ihnen irgendetwas über die Tendenz der Zeitung ‚Stimme des Friedens' gesagt worden, daß sie sehr scharf im Ton sei?"

„Nein. Ich wäre wahrscheinlich auch der letzte, der Bedenken bekäme. Weil ich selber sehr scharf im Ton zu sein pflege. Aus dem einfachen Grun- [235] de, daß der, der heute noch in dem Stimmengewirr gehört werden will, schon auf den Fingern pfeifen muß."

Der Vorsitzende: „Ich habe keine weiteren Fragen mehr."

Rechtsanwalt Dr. Ammann fragt: „Herr Kirchenpräsident, haben Sie in Budapest auf der Weltfriedenstagung über die Koexistenz der Staaten gesprochen?"

D. Martin Niemöller antwortet darauf:

> „Wenn ich nicht irre, habe ich in diesem Budapester kurzen Vortrag gesagt, daß Existenz und Koexistenz in unseren Tagen dasselbe sind ... Wenn Koexistenz aufhören würde, bliebe Chaos und Untergang übrig. Wobei Koexistenz nicht heißt: ‚Herzensfreundschaft'. Ich koexistiere mit meinem Nachbarn auf derselben Etage, wenn ich auf dieser Etage eine Wohnung habe. Wir können uns nicht riechen, und trotzdem gehen wir im Treppenhaus friedlich aneinander vorbei, ohne an Haß zu denken. Sonst können wir nicht in dem Haus existieren; wir müssen koexistieren."

In der Nachmittagssitzung des gleichen Tages hat sich ein weiterer Zeuge der Verteidigung zur Verfügung gestellt: Dr. Dr. Gustav Heinemann, Rechtsanwalt und Notar in Essen, 60 Jahre alt, Bundesinnenminister im ersten Kabinett Dr. Adenauers.

Dr. Heinemann wird von Dr. Posser über die Situation im Februar 1951 befragt. Dr. Heinemann hatte damals die Notgemeinschaft für den Frieden begründet.

Er erklärt hierzu:

> „Es stand uns immer eine Erklärung von Dulles vor Augen, der schon 1950 gesagt hatte, Deutschland, also die Bundesrepublik, hätte die Aufgabe, den östlichen Teil Deutschlands herüberzuholen. Gesamtdeutschland solle eine vorgeschobene strategische Position der gesamten Westpolitik abgeben mit dem Ziel, die Position der Sowjets in Osteuropa zu unterminieren und zum Einsturz zu bringen.
> Das sind gefährliche Sachen, die sehr schnell zu einem Krieg führen können."

Dr. Posser fragt weiter: „Herr Zeuge, können Sie sich erinnern, ob zur damaligen Zeit in der Öffentlichkeit, vor allem im Bundestag, von dem Herrn Bundeskanzler auf die von ihm behauptete drohende militärische Gefahr [236] aus dem Osten und auf die Gefährdung der Bundesrepublik durch einen bevorstehenden Überfall hingewiesen wurde?"

Dr. Heinemann: „In dem schon von mir erwähnten Sicherheitsmemorandum, das im August 1950 vom Bundeskanzler den Westmächten überreicht worden war, hat er dargestellt, welch eine Situation für Deutschland bestünde. Daß die Sowjetarmee mit soundso viel Divisionen Panzern und Flugzeugen hier an der Elbe-Werra-Linie marschbereit stünde. Dieses Memorandum hat er lange verschwiegen."

Dr. Posser: „Können Sie sich an die Zeit erinnern?"

„Erstmalig wurde im Bundestag darüber im Februar 1952 verhandelt."

„Können Sie sich erinnern, ob bei der Verlesung im Bundestag der Satz erwähnt worden ist, daß die Marschverpflegung für den Angriff bereits verteilt sei?"

Dr. Heinemann: „Ja, das steht im ursprünglichen Memorandum drin." Und Dr. Heinemann führt später weiter aus, daß der Bundeskanzler im Jahre 1952 auch die Erklärung abgegeben hat, die Sowjets wollten von sich aus gar keinen Krieg.

Dr. Posser fragt den Zeugen: „In diesem Prozeß, der sich mit einer Tatzeit von zehn Jahren befassen muß, spielt eine gewisse Rolle der politische Stil der Auseinandersetzung. Können Sie etwas sagen über die Versuche der Regierung, die politische Opposition in der Bundesrepublik zu diffamieren?"

Dr. Heinemann: „Das politische Handwerk ist ja leider ein etwas raues Handwerk. Der Bundeskanzler hat zum Beispiel 1951 auf einer CSU-Kundgebung schon angefangen zu sagen, daß diejenigen, die seiner Rüstungspolitik und der Politik der Eingliederung der Bundesrepublik entgegenständen, Dummköpfe ersten Ranges oder Verräter wären."

Auf die Frage des Vorsitzenden, wie Dr. Heinemann die Arbeit des westdeutschen Friedenskomitees einschätze, erklärt er: „Ich habe das Friedenskomitee in öffentlichen Erklärungen nur par distance verfolgt. Es arbeitete nicht in der Richtung dessen, das ist meine Auffassung, was Gegenstand der Anklage sein soll. Ich hätte keine Bedenken gehabt, die Ziele des Friedenskomitees auch in meinem Kreise zu vertreten – das hat die Notgemeinschaft auch getan –, da wir in politischer Arbeit verbunden waren."

Zwei weitere sehr angesehene Zeugen sagen aus. Als erster wird gehört der 86 Jahre alte Dekan von Canterbury, Hewlett Johnson. Der Dekan der Kathedrale von Canterbury ist der oberste Priester in der Mutterkirche der Anglikanischen Religionsgemeinschaft, in der erzbischöflichen Kirche.

Der Dekan erklärt, daß er an vielen Kongressen der Weltfriedensbewe- [237] gung teilgenommen habe, daß er überzeugt sei, daß er aus christlicher Sicht in der Weltfriedensbewegung nicht nur teilnehmen kann, sondern teilnehmen muß. „Ich glaube", so sagt Hewlett Johnson, „die Friedensbewegung ist eine der größten Körperschaften, die es der Menschheit ermöglicht, die Ideen des Friedens und der Koexistenz zu verbreiten. Die Ziele dieser Bewegung stimmen vollkommen mit denen der Vereinten Nationen überein."

Und über die Zusammenarbeit der Kommunisten mit der Weltfriedensbewegung befragt, erklärt der Dekan von Canterbury: „Ich weiß sicher, daß Kommunisten mitarbeiten. Sie sind aber in dieser Bewegung nur deshalb tätig, weil sie wünschen, daß der Weltfrieden herbeigeführt wird."

Als zweiter Zeuge wird Professor John Desmond Bernal, der Vorsitzende des Präsidiums des Weltfriedensrates, Mitglied der königlichen Akademie Professor für Physik an der Universität London, gehört. Professor Bernal erklärt:

> „Ich bin schon seit 1934 mit der Friedensbewegung in Verbindung. Die damalige Bewegung war darauf ausgerichtet, den Zweiten Weltkrieg zu verhindern. Ich habe als Wissenschaftler den Mißbrauch gesehen, der mit der Wissenschaft für militärische Zwecke manchmal getrieben wird. Im Zweiten Weltkrieg war ich in einem Amt tätig, das die Aufgabe hatte, die Zerstörungen, die in England durch die Bombardements verursacht wurden, zu studieren und gegen weitere Zerstörungen Abhilfe zu schaffen. Ich habe viele verbrannte Städte gesehen und viele tote Menschen. Ich habe sie auf beiden Seiten gesehen. Ich sah Köln als brennende Stadt und noch nicht beerdigte tote Menschen, die herumlagen. Das darf nicht mehr vorkommen.
> Jetzt, bei der Entwicklung der Atombombe, würde diese Zerstörung in einem ganz anderen Maße stattfinden. Es ist meine erste Pflicht als Wissenschaftler, die Völker der Erde vor einem Atomkrieg zu warnen. Dies ist eine so ernste Sache, es läßt sich mit keinem anderen Problem vergleichen."

Und weiter erklärt Professor Bernal:

> „Die Mitglieder der westdeutschen Friedensbewegung haben sehr oft die deutsche Frage diskutiert. Es ist eine der Hauptfragen, die uns im Weltfriedensrat vorgelegt wurden. Deutschland darf nicht wieder der Hauptbrennpunkt eines Krieges werden.
> Ich habe niemals den Eindruck gehabt, daß die kommunistischen Mitglieder der Weltfriedensbewegung sich für die Verfolgung kommunistischer Welt- [238] herrschaftspläne eingesetzt hätten. Es wäre absurd gewesen, denn dadurch hätten sie die Möglichkeit vermindert, andere Menschen an die Bewegung heranzuführen, so daß Kommunisten und Nichtkommunisten in der Bewegung mit dem gemeinsamen Ziel des Friedens zusammenarbeiten können."

Professor Bernal ist kein demokratisches Land in der Welt bekannt, in dem die Friedensbewegung verboten ist. Nur in Spanien und in Süd-Korea ist sie nicht erlaubt.

Sehr lange wurde Professor Iwand, Professor der Theologie an der Universität Bonn, über das westdeutsche Friedenskomitee vernommen. Persönlich kennt er Erwin Eckert und Walter Diehl sehr gut. Er ist auch einige Male mit Frau Edith Hoereth-Menge und Pastor Oberhof zusammengekommen. Professor Iwand hat an mehreren Beratungen des Weltfriedensrates teilgenommen.

Er erklärt:

> „Mit Herrn Eckert und Herrn Diehl habe ich mich öfter gerade über die Frage unterhalten, die uns auch hier sehr angeht, wie es nämlich mit der Loyalität der westdeutschen Friedensbewegung gegenüber dem westdeutschen Staat steht. Ich habe immer wieder den Eindruck gehabt, daß aus innerstem Wollen heraus oder – sagen wir – auch aus sachlichen Gründen in der Friedensbewegung nicht das Anliegen bestand, etwa eine Eroberung der Regierungsmacht vom Osten vorzubereiten – ich glaube nicht, daß ich hinter das Licht geführt worden bin. Die Argumente waren immer die, daß dieses einen Krieg auslösen würde. Sonst hätte ich auch nicht bedenkenlos mitmachen können."

Und der Vorsitzende fragt: „Herr Professor, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie doch gewisse Vorbehalte in dieser Richtung gehabt."

Professor Iwand: „Ja, ich bin immer sehr vorsichtig gewesen; denn es ist ja klar, daß da auch politische Interessen hineinspielen, die, wie soll ich sagen, nicht identisch mit meiner eigenen Auffassung sind."

Vorsitzender: „Beruhen denn diese Vorbehalte auf irgendwelchen Erfahrungen, die Sie mit bestimmten Personen gehabt haben?"

Professor Iwand ganz entschieden: „Nein, nein, in der Weltfriedensbewegung habe ich in dieser Richtung nichts bemerken können, daß sie – ich möchte mal so sagen – den Sturz der hiesigen Bundesrepublik auch nur von ferne geplant hätte."

Und Dr. Kaul wendet sich an Professor Iwand: „Würden Sie so liebens-[239]würdig sein, dem Gericht zu schildern, was Herr Eckert als Grund angegeben hat, daß er als Kommunist in der Friedensbewegung tätig ist."

Professor Iwand:

„Unsere Gespräche haben sich sehr häufig mit den Fragen des Christentums befaßt. Das ist ja selbstverständlich. Ich bin von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus in diesen Dingen tätig gewesen als Herr Eckert. Er ist mir gegenüber in dieser Sache von einer absoluten Aufrichtigkeit gewesen. Seine Tätigkeit entsprang, wenn Sie es so wollen, einem humanistischen Motiv, weil er meint, der Krieg sei das Allerschlimmste, das es überhaupt im Hinblick auf die Ehre und auf die Ehrfurcht dem Leben gegenüber gibt. Ich glaube, daß das ihn in seinem Innersten beseelt hat, so wie ich ihn kenne."

Und über Herrn Diehl befragt, erklärt Professor Iwand:

> „Ich kann nicht mehr sagen, wie ich Herrn Diehl kennengelernt habe. Aber wenn es mir gestattet ist, hier eine Bemerkung zu machen, dann möchte ich sagen, daß ich eine besondere Hochachtung oder Schätzung immer für Herrn Diehl gehabt habe. Er ist viel jünger als ich. Ich habe ihn immer gerngehabt. Ich habe mich über alle Fragen mit ihm offen unterhalten können.
> Bei ihm habe ich insbesondere den Eindruck gehabt. daß er sehr achtsam darauf bedacht war, die Friedensbewegung nicht einfach unter eine politische Direktive zu stellen."

Die Bratenwender ...

Es war alles umsonst. Fünf Monate lang wurden Beweise gesammelt, um die Staatsfeindlichkeit der sechs leitenden Mitglieder des westdeutschen Friedenskomitees zu belegen.

Keine Anstrengung war der Düsseldorfer Politischen Strafkammer zu groß, keine Reise zu lang. Um irgendeinen Schatten eines Beweises für eine staatsfeindliche Tätigkeit zu finden, zog das ganze Gericht mit all seinen Schöffen, Richtern, Staatsanwälten, Angeklagten, Verteidigern und Protokollbeamten durch die westdeutschen Lande.

Kein Lump war den Anklägern zu lumpig. Alle wurden gehört und mit peinlicher Akribie vernommen und protokollarisch aufgeschrieben. Was je ein Mensch einmal vor sieben oder zehn Jahren gesagt hatte, wurde auf dem [240] Umweg über die Erinnerung eines vernehmenden Beamten aufs Tapet gebracht und über Beweisbrücken zum Gegenstand der Verhandlung.

Ja, man ging sogar so weit, uralte Protokolle eines Zeugen zu verlesen; der Zeuge aber, der vor der Tür des Gerichts saß, aussagebereit, der wurde nicht vernommen. Die geltende Strafprozeßordnung wurde bis aufs äußerste strapaziert, ihre Bestimmungen so ausgedehnt, bis sie nicht mehr zu erkennen waren.

Die Vorschriften wurden von den eifrigen Bratenwendern der Gesetze so lange hin und her gedreht, bis irgendwo ein Stückchen für sie abfiel.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme: Von allen Zeugenaussagen, von allen Belastungszeugen blieb nichts übrig, was Staatsanwalt Stinshoff in seinem Plädoyer als Schuldbeweis hätte verwenden können. Und dennoch plädiert Staatsanwalt Stinshoff auf schuldig für alle sechs Angeklagten.

Wie aber beweist er die Staatsfeindlichkeit der westdeutschen Friedensfreunde? Durch drei Indizien. Erstens:

Im westdeutschen Friedenskomitee arbeiten Kommunisten mit anderen Friedensfreunden zusammen. Zweitens: Das westdeutsche Friedenskomitee hat Verbindung zum Friedensrat der Deutschen Demokratischen Republik. Drittens: Das Echo und die Protestwelle, die der Prozeß in der DDR ausgelöst hat.

Das genügt Herrn Stinshoff, um gegen Erwin Eckert und Walter Diehl je ein Jahr Gefängnis zu beantragen; gegen Pastor Oberhof beantragt er sieben Monate Gefängnis, gegen Gerhard Wohlrath neun Monate Gefängnis, gegen Gustav Thiefes neun und gegen Erich Kompalla vier Monate Gefängnis.

Was geht in diesem Kopf eigentlich vor? Seine Indizien sind unsinnig. Sind sie unsinnig? Nein, Herr Stinshoff weiß, was er tut. Seine Begründung aber ist die bessere Umschreibung für das Prinzip: Wer gegen die westdeutsche Aufrüstung auftritt, wird eingesperrt.

Wenn das Herr Staatsanwalt Stinshoff erklärt hätte, so würde ich ihm bescheinigen, er ist ein ehrlicher Mensch.

Jedoch Staatsanwalt Stinshoff behauptet: Es ist durchaus erlaubt, daß jemand die westdeutsche Aufrüstung ablehnt.

Aber, so fügt er in Gedanken hinzu, wenn beispielsweise das „Thüringer Tageblatt“ in Weimar zu jemand sagt: bravo, hier spricht ein mutiger Mann, dann wird die Ablehnung staatsgefährlich. Und wenn dann der Präsident des Instituts für Medizin und Biologie der Akademie der Wissenschaften in Berlin, Prof. Dr. Friedrich, diesem Jemand einen Brief schreibt, dann [241] muß der Jemand sofort ins Gefängnis. Denn dieser Präsident ist gleichzeitig Präsident des Deutschen Friedensrates. Dann ist bewiesen, daß der Jemand Beziehungen hat zur DDR.

Wird aber dieser mutige Jemand dann von den westdeutschen Behörden angeklagt oder eingesperrt, so könnte er nach Staatsanwalt Stinshoffs Theorie auch noch unschuldig sein. Er wird aber schuldig, wenn das dritte Indiz hinzukommt, wenn beispielsweise die „Ostseezeitung“ in Rostock eine Protestresolution veröffentlicht.

Nach der Logik des Staatsanwalts Stinshoff heißt das: kein Mensch kann vorher wissen, ob er staatsfeindlich handelt oder nicht. Das liegt nicht in seinen Taten begründet, nicht einmal in seinen Gedanken. Das hängt einzig und allein davon ab, ob andere Menschen diese Taten oder diese Gedanken gutheißen.

Was Staatsanwalt Stinshoff mit billigen Tricks uns hier vorzaubert, das ist nicht einmal Gesinnungsstrafrecht das ist einfach Willkür; das hat mit Gerechtigkeit nichts zu tun.

Wenn ein Student der Jurisprudenz einen solchen Schuldbeweis in seiner Examensarbeit anführen würde, alle Professoren würden ihm den Rat erteilen, sich einem ehrlichen Handwerk zuzuwenden.

... und ihre Gegner

Als erster der fünf Anwälte plädiert der britische Kronanwalt D. N. Pritt. Er ist einer der bekanntesten britischen Verteidiger; er steht überall dort Angeklagten zur Seite, wo sie wegen ihrer fortschrittlichen Gesinnung, wegen ihres Eintretens für die nationale Befreiung ihres Volkes verfolgt werden. Viele Male hat er in Indien, in Kenia, in Ceylon, in Pakistan, in Zypern, Gibraltar, Singapur, Tanganjika, Uganda, Ägypten, in Algerien, Britisch-Guayana und Rhodesien die von der Reaktion Verfolgten verteidigt. 1933 schon war er der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses über den Reichstagsbrand. Er ist mit dem Lenin-Friedens-Preis ausgezeichnet.

Und er erklärt u. a.:

> „Ich bin stolz darauf, daß ich in diesen meinen letzten Jahren einer schon über ein halbes Jahrhundert dauernden Anwaltstätigkeit an diesem Hauptverfahren teilnehmen kann.

> Warum sitzen die Männer überhaupt dort? Ich sage Ihnen, gerade und ledig- [242] lich, weil sie offen und ehrlich gemäß ihren durch Artikel 5 des Grundgesetzes verbürgten Rechten ihre Überzeugung ausgesprochen haben, ihre Überzeugung, daß der Friede durch friedliche Koexistenz und Verhandlung und nicht durch Rüstungswettbewerb zu sichern ist. Sie teilen diese Überzeugung mit Tausenden und aber Tausenden anderen Deutschen einschließlich Deutschen größten Ansehens.
> Diese Art von Verfolgungen ist keine deutsche Spezialität; sie kommen in jedem Staate vor, in dem man sich zum Kriege vorbereitet. Meiner Ansicht nach gab es während der langen acht Jahre, in die das Verfahren schon zurückreicht, und ebenfalls während der vier Monate der Hauptverhandlung keinen Augenblick, in dem sich die Anklagebehörde und die Regierung, die hinter der Anklage steht, nicht aufs tiefste darüber hätten schämen müssen, daß sie je diesen Prozeß angestrengt, schlimmer noch, ihn angefangen und nun auch wirklich durchgeführt haben.
> Die Anklagebehörde hat die alte Karte, die Thomas Mann ‚Die Grundtorheit unserer Epoche' nannte, den Antikommunismus, gespielt. Dies ist ja nun einmal die Trumpfkarte einer jeden reaktionären Regierung und Partei – wir haben mehr als genug davon bei uns in England gehabt. Wann immer sich eine solche Regierung von fortschrittlichen Kräften bedroht fühlt oder dringend einen Sündenbock braucht, um ihre eigenen Machenschaften zu verschleiern, dann geht es mit dem Antikommunismus los."

Die Staatsanwaltschaft hat den Angeklagten vorgeworfen, sie seien in ihrer Kritik an der Bundesregierung durch ihre Schärfe zu weit gegangen.

Darauf eingehend, erklärt Kronanwalt Pritt in seinem Plädoyer:

> „Hierbei erinnere ich mich an eine fast komische Lächerlichkeit des englischen Rechts, wo es nach der Rechtsprechung erlaubt ist, zu behaupten, es gebe keinen Gott – aber nur dann, wenn diese Behauptung mit großer Höflichkeit ausgedrückt wird.
> Die Anklageschrift zeichnet das Bild vom ‚Weltfriedensrat', der angeblich kommunistisch sei, oder kommunistisch gelenkt sei und von nationalen Organisationen (einschließlich des Friedenskomitees), die dem Weltfriedensrat untergeordnet und daher ebenfalls kommunistisch seien. Das Friedenskomitee wird als eingebettet in die kommunistische Gesamtfriedensbewegung beschrieben. Nach diesem Bilde trieft sozusagen das Gift von oben, und in der Weise sei dann auch die ganze Bewegung vergiftet. Das Friedenskomitee wird also vergiftet und daher in irgendeiner mysteriösen Weise lange vor 1956 [243] (dem Jahr des Verbots der Kommunistischen Partei Deutschlands) verfassungswidrig. Und die internationalen Treffen sind ein Teil der Giftquelle.
> Im vollen Widerspruch dazu steht die Beweisaufnahme. Es werden viele angesehene deutsche und auch ausländische Zeugen vernommen, ehrliche Leute, die die Wahrheit sprechen und die mit einer getarnten Organisation nichts zu tun haben wollen.
> Kommen wir zum Plädoyer der Staatsanwaltschaft. Wie behandelt sie die fundamentalen Widersprüche zwischen der Anklageschrift und den Zeugenaussagen? Ganz einfach: sie sagt kein Wort davon und fast kein Wort gegen den Weltfriedensrat. Was ist die Schlußfolgerung? Das ganze Gebäude der Anklageschrift ist zusammengefallen; das Gift trieft nicht von oben; das Gift ist überhaupt nicht da.
> Es klingt mir ironisch, daß man unseren Mandanten vorwirft, daß sie eine Politik der Verständigung, der Abrüstung, der friedlichen Koexistenz der Völker befürworten und sich dabei verfassungswidrig benehmen. Weil Dr. Adenauer und seine jetzige Regierung anderer Meinung sind. Gerade zu der Zeit, da die Großmächte beginnen, Schritt für Schritt von der Politik der Stärke abzurücken, um sich der von unseren Mandanten verlangten Politik zu nähern.
> Meine Herren Richter und Schöffen, Sie haben hier eine seltene Gelegenheit und eine höchst angenehme Pflicht. Sie können der Friedensbewegung in diesem großen Lande ihre völlige Betätigungsfreiheit klar und deutlich bestätigen. Sie können die Freiheit für alle proklamieren, die für die internationale Verständigung, die für die bloße Vernunft, die für die Verminderung der Gefahr des Krieges und für den Frieden eintreten. Sie können damit gleichzeitig allen Völkern einen leichteren Weg zum sicheren Frieden bahnen, gerade jetzt, wo die Hoffnung der Völker auf die kommende Gipfelkonferenz gerichtet ist, wo sich die Völker nach einem eigenen Beitrag der Bundesrepublik zur Entspannung und Verständigung sehnen. Sie können dem Frieden, der Demokratie, der Freiheit der Meinungsäußerung und dem Ansehen der deutschen Justiz und der Bundesrepublik einen großen Dienst leisten. Sprechen Sie unsere Mandanten wegen erwiesener Unschuld frei."

Es ist alles gar nicht so schlimm. Vor dem Schwurgerichtssaal des Düsseldorfer Landgerichts, wo jetzt schon seit einigen Wochen der Prozeß gegen das westdeutsche Friedenskomitee geführt wird, hängt auf dem Gang ein Kolossalgemäldeschinken vom großen Gericht über die Menschheit in drei Teilen. Im rechten Seitenteil beißen elegante Teufel mit dem Aussehen [244] preußischer Kavallerieoffiziere leicht bekleideten dicklichen Damen in den Nacken. Kurzum, in der Hölle geht es so zu, wie der Heine Moritz sich den Umgang in einem etwas primitiven Freudenhaus vorstellt. Unbequem, aber nicht unangenehm.

Es ist alles gar nicht so schlimm. Professor Jordan schreibt:

> „In einer päpstlichen Kundgebung ist ausgesprochen worden, daß die furchtbare neue Waffe geeignet sei, die ganze Menschheit mit Vernichtung zu bedrohen. Diese Kundgebung erfolgte, wenn ich recht im Bilde bin, im zwölften Jahrhundert; und sie bezog sich auf die damals zur Weiterverbreitung gelangte Armbrust, die es ermöglichte, Tod und Vernichtung – in Form von Pfeilen über die unerhörte Entfernung von vierzig Schritt zu schleudern, während konventionelle Waffen höchstens dreißig Schritt Reichweite besaßen. Dennoch hat die Menschheit die Armbrust überstanden."

Soll das ein geschmackloser und alberner Witz sein zur Frage der atomaren Waffen, zu dem härtesten Problem, das die Menschen heute bewegt?

Es soll kein Witz sein. Dieses Schluß- und Hauptargument steht in dem Buch „Der gescheiterte Aufstand – Betrachtungen zur Gegenwart", erschienen 1956 in Frankfurt am Main. Der Verfasser ist Pasqual Jordan; er ist keine Privatperson, er ist Kernphysiker und maßgebender Berater für Atomfragen des Bundeskabinetts.

Aus diesem Buch zitiert am 49. Verhandlungstag der zweite Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Posser, in seinem Plädoyer. Es heißt wörtlich in diesem Buch auf Seite 177:

> „Nichts rechtfertigt die Behauptung, daß die Verluste im schlimmsten Falle größer sein würden als die Verluste des Zweiten Weltkrieges; sie werden zwar schneller eintreten; aber es ist ein einfaches Rechenexempel, daß ein heißer Atomkrieg sich auf etwa 36 Stunden begrenzen würde und dann die Zeit gekommen wäre, den Schaden zu besehen."

Und weiter:

> „Wenn der Atomkrieg noch für fünf Jahrzehnte vermieden werden kann – was durchaus nicht unmöglich ist –, so wird die Menschheit längst darauf eingerichtet sein, ohne Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten einmal fünf Jahre unter der Erde zu bleiben, bis der Atomgestank draußen abgeklungen ist."

[245] Und weiter:

> „So werden auch die Erdmenschen (schon in näherer Zukunft) einige Jahre des Ausgehverbots gut überstehen, sofern bis dahin die unterirdischen Städte fertig sind, welche die einzig mögliche Stadtform der Zukunft sind."

Der Atomkrieg als eine harmlose Möglichkeit der Auseinandersetzung. Das empfiehlt also der maßgebende Berater für Atomfragen bei der Adenauerregierung in aller Öffentlichkeit, gedruckt, im Buchhandel zu haben.

Wer also gefährdet, fragt Rechtsanwalt Dr. Posser, den Bestand der Bundesrepublik? Diejenigen, die mit den Kommunisten für das kontrollierte Verbot aller Atomwaffenversuche und aller Atomwaffen eintreten, oder diejenigen, die den Atomkrieg so propagieren, als sei es ein Armbrustschießen?

Zu Beginn hatte Dr. Posser erklärt, die Staatsanwälte seien ihm wie Skatbrüder erschienen, die einen Grand ohne Vier reizen und dann im Skat den Kreuzbuben finden. Sie haben sich mit diesem Verfahren völlig überreizt.

Und zum Schluß seines Plädoyers warnt Dr. Posser das Gericht mit einer sehr ernsten geschichtlichen Anekdote: Als Admiral Nelson mit der britischen Flotte vor Kopenhagen lag, gab er den Befehl, das Feuer auf die dänische Hauptstadt zu eröffnen. Darauf sagte ihm einer seiner Offiziere:

„Ist das nötig? Die Dänen schießen ja nicht?" Der britische Seeheld nahm sein Fernrohr, hielt es an sein erblindetes Auge und sagte: „Ich sehe das nicht."

> „Sehen Sie diesen Prozeß, sehen Sie die Tätigkeit des westdeutschen Friedenskomitees nicht mit dem durch Vorurteil getrübten Auge, sondern betrachten Sie, meine Herren Richter, die Friedensarbeit dieser Herren mit Ihrem gesunden Auge."

Rechtsanwalt Dr. Ammann beschäftigt sich in seinem Plädoyer mit der Würdigung der Zeugenaussagen:

> „Was die sogenannten Zeugen der Anklage anbelangt, so muß ich darauf hinweisen, daß die Anklageschrift von über sechzig Personen, die während des Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung vernommen wurden, nur noch achtzehn enthält; von diesen kamen im Endergebnis nach beiderseitigem Verzicht nur noch dreizehn als Zeugen in die Beweisaufnahme hinein. Davon [246] haben wir (wenn man einmal die Richter und Polizeibeamten abzieht, die ich nicht dazu rechne) nur zwei im Gerichtssaal zu Düsseldorf in natura erlebt. So sehr haben sich die Zeugen der Anklage gedrängt, in Düsseldorf zu erscheinen.

Diese Erfahrungen bestätigen einmal erneut die Richtigkeit eines Schreibens, das ein Oberstaatsanwalt aus der hiesigen Gegend an den Bundesinnenminister richtete. Es ist zunehmend schwieriger, in politischen Strafverfahren Zeugen zu finden, um das schmutzige Geschäft des Belastungszeugen zu übernehmen und gegen aufrechte Deutsche auszusagen.
Der Herr Staatsanwalt mußte selbst am Schluß der Beweisaufnahme wie zu seiner Entschuldigung darauf hinweisen, daß Vorgänge, die sich vor sieben, acht, neun oder zehn Jahren abgespielt haben, nicht mehr genau im Gedächtnis haften können. Zwischenzeitliche Veränderungen des objektiven und subjektiven Bildes hätten das mit sich gebracht, und das Erinnerungsvermögen wäre seitdem verblaßt.
Das Versagen der Zeugen der Anklage liegt hier bedeutend tiefer und in der Sache selbst begründet: Die Zeugen sind nicht so sehr deswegen von ihren früheren polizeilichen Aussagen abgerückt, weil sie die Erinnerung im Stich gelassen hat, sondern weil sie ihre früheren Aussagen nicht mehr als richtig aufrechterhalten konnten und weil sie einzelne belastende Punkte widerrufen oder einschränken mußten oder weil sie, wie sie es oft gesagt haben, sich damals geirrt hatten.
Hingegen konnten die von der Verteidigung gestellten Zeugen auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen und Kenntnisse zur Tätigkeit und Zielsetzung des Friedenskomitees der Bundesrepublik sehr konkrete Aussagen machen."

Rechtsanwalt Dr. Ammann stellt vor allem das hohe moralische und berufliche Ansehen der vielen Zeugen der Verteidigung den wenigen Zeugen gegenüber, die als bezahlte Spitzel staatlicher Dienststellen unpräzise, widersprechende, offensichtlich erlogene Angaben gemacht hatten.

Und er endet mit den Worten:

„Schon während der Verhandlung, als diese Zeugen Revue passierten, kam mir die Antwort auf die Frage, warum die Bundesrepublik noch nicht von Atombomben zerstört ist; das ist einmal das Verdienst des Friedenskomitees und dieser Zeugen der Verteidigung, zum anderen die Tatsache, daß es in der Bundesrepublik prozentual doch noch mehr Gerechte gibt, als in Sodom und Gomorrha vor der Feuersflut aus dem Himmel gezählt wurden."

[247] Rechtsanwalt Hannover aus Bremen weist zu Anfang seines Plädoyers auf die Hexenprozesse des Mittelalters hin:

„Eine Frau, die als Hexe verdächtig war, wurde so lange gefoltert, bis sie schließlich die unglaublichsten Dinge über ihre Beziehungen zum Teufel eingestand.
Aber etwas noch viel Erschütternderes finden Sie in den alten Protokollen: Das beharrliche Schweigen einer als Hexe verdächtigten Frau wurde auch belastend bewertet. Wenn eine Frau nach all diesen Qualen noch immer nicht eingestand, daß sie Beziehungen zum Teufel hatte, dann muß der Teufel ihr die Kraft dazu gegeben haben, diesen Folterungen standhaft zu widerstehen. Was uns heute so erschreckt, ist dieser Zynismus, daß eine gefolterte Frau immer für schuldig gesprochen wurde, ganz gleich, wie sie sich unter der Folter verhielt. Fühlen wir uns nicht peinlich erinnert an diesen Zynismus einer überwundenen Rechtsauffassung, wenn wir im Jahre 1960 einen Staatsanwalt sagen hören: die Tatsache, daß das Friedenskomitee von einem gewissen Zeitpunkt ab in seinen Verlautbarungen weniger scharf geworden ist und daß es so nicht mehr zu erkennen gab, daß es verfassungsfeindliche Ziele habe, ist gerade strafwürdig; denn darin liegt eben die Tarnung der wahren verfassungsfeindlichen Ziele.
Meine Herren, das ist eine kurze Einführung in eine der problematischen Seiten der Bestimmung des § 128. Aber noch eine andere Problematik darf ich vorausschicken. In den Plädoyers der Herren Staatsanwälte klang mehrfach die Bemerkung an, noch in der Hauptverhandlung hätten die Angeklagten gewisse verborgene Ziele geheim gehalten; sie hätten also durch ihr Verhalten als Angeklagte einen Straftatbestand begründet. Auch das verstößt nun wiederum gegen ein grundlegendes Prinzip unseres Strafverfahrensrechts. Nämlich gegen den Grundsatz: kein Angeklagter ist gehalten, sich selbst zu belasten."

Rechtsanwalt Hannover geht dann weiter auf die Problematik dieses politischen Gesinnungsprozesses ein. Er schließt mit den Worten:

„Bitte überlegen Sie sich die Konsequenz Ihrer Entscheidung gut. Sie haben in einem früheren Stadium des Verfahrens, als es um das Fotografieren ging, gesagt: Wir sind keine Personen der Zeitgeschichte.
Meine Herren, Sie werden spätestens mit Verkündung des Urteils Personen der Zeitgeschichte sein. In Ihre Hand ist die Entscheidung darübergelegt, [248] ob es in Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland ein Friedenskomitee geben wird oder nicht."

Dr. Friedrich Karl Kaul führt in seinem Plädoyer u. a. aus:

„Niemals ist es mir so schwer geworden, bei aller persönlichen Anteilnahme an meinen Freunden, die ich hier zu verteidigen gehabt habe, das innerliche Widerstreben zu überwinden, in diesem Verfahren mitwirken zu müssen.
Sehen Sie, meine Herren, in den Gesprächen, die zwischen den beiden Teilen unseres Vaterlandes nicht abreißen, ohne daß sie offiziell sind, und an denen ich mitzuwirken hier und da die Möglichkeit habe, ist mir gesagt worden, daß ich eigentlich ein wenig Verständnis aufbringen möchte gegenüber den Pflichten, die die Anklagebehörde hier durchführen muß. Zwei jüngere Herren ohne wesentliche Erfahrungen, wie man sich damals ausdrückte, ständen auf dieser nicht ganz niedrigen Ebene einer Phalanx von alten und routinierten Verteidigern gegenüber.

> Aber in dem gleichen Augenblick ergab sich mir eine andere Frage, meine Herren, deren Beantwortung mir bis jetzt noch nicht ganz geläufig ist: Warum überläßt man denn diesen jüngeren, unerfahrenen Herren ein Verfahren? Warum steht bei einem Verfahren, über dessen weltweite Bedeutung wohl kein Zweifel herrscht, hier nicht der Herr Generalstaatsanwalt des Landes Nordrhein-Westfalen oder zumindest der Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts oder der Leiter der Düsseldorfer Behörde?
> Nun, die Frage läßt sich beantworten, warum nicht der zuständige Oberstaatsanwalt selbst erschien. Und vielleicht zeigt ihre Beantwortung besser als lange Erörterungen, was eigentlich zwischen uns steht, was uns trennt."

Und nun zählt Dr. Kaul dem Gericht alle Verstöße auf, die vom Gericht gegen die geltende Strafprozeßordnung gemacht wurden. Da war das Telegramm an Pastor Oberhof aus Gotha, dessen Herkunft ungeklärt blieb.

> „Am vierten Verhandlungstag läßt die Hohe Kammer zu, daß mein Freund Oberhof von der Staatsanwaltschaft nach der Teilnahme an Veranstaltungen gefragt wird, die gar nicht in der Anklage erwähnt sind. Die Staatsanwaltschaft aber verweigert sogar das Ersuchen der Verteidigung, eine Liste dieser Veranstaltungen zu überreichen.
> Ich gebe zu, daß wir uns prozessual vielleicht in einer etwas seltsamen, in der deutschen Rechtsgeschichte nicht ganz üblichen Situation befunden haben.
> [249] Das ganze Verfahren ist an einem anderen Orte, von einer anderen Stelle vorbereitet, ja eröffnet worden.
> Am neunten Verhandlungstage stellte ich eine Frage an den Zeugen Rist, ob er für den Verfassungsschutz gearbeitet habe. Diese Frage bezeichnete der Herr Vorsitzende als eine Standardfrage, die immer von mir gestellt würde. Späterhin hat uns Herr Landgerichtsdirektor Ammecke-Mönninghoff bestätigt, daß eine derartige Frage auch ihm selbst für die Glaubwürdigkeit eines Zeugen bedeutungsvoll ist.
> Am zehnten Verhandlungstag wurden Presseberichte über Reden verlesen, statt die Reden selbst zu verlesen. Hier wurde nicht nur die Unmittelbarkeit nicht berücksichtigt, sondern man griff einfach auf Pressenotizen zurück, bei denen immer eine Fülle von Fehlerquellen gegeben ist.
> Als ich am zwölften Verhandlungstage an den Zeugen Rooland die Frage richtete, ob er für das Verfassungsschutzamt gearbeitet und Geld dafür bekommen habe, wurde es zugelassen, daß Rooland einfach erklärte: >Hierüber sage ich nichts." Obwohl Rooland kein Aussageverweigerungsrecht hatte.
> Am 14. Verhandlungstage wurden Ausschnitte aus einem Artikel von Max Reimann aus dem Jahre 1950 und Teile aus dem Beschluß des KPD-Parteitages aus dem Jahre 1951 als zusammenhängender Artikel verlesen, obwohl aus den Fotokopien eindeutig ersichtlich war, daß es sich um ganz verschiedene Publikationen handelte.
> Am 16. Verhandlungstage in München hat der Vorsitzende die Nichtvereidigung eines Zeugen Dr. Löwenstein damit begründet, daß Löwenstein zwar subjektiv über jeden Verdacht erhaben sei, jedoch die objektiven Umstände noch nicht restlos geklärt seien. Das stellt eine eindeutige Verletzung des § 60, 3 dar, der die Vereidigung in diesen Fällen zwingend vorschreibt."

Und Dr. Kaul erinnert noch einmal, daß erst auf seinen Hinweis die Vernehmung des Zeugen Kugler in Mainz unterbrochen wurde. Er verweist ferner auf den Vorgang Grün und Grüner; er erinnert daran, daß er genötigt gewesen sei, die Hohe Kammer zu ersuchen, den Zustand der Gesetzlichkeit wiederherzustellen.

Der Anwalt geht weiter auf den Fall Flintzer ein, den er als einen Fall bezeichnet, den die deutsche Rechtsgeschichte noch nicht kennt. Es wurde da eine alte Aussage verlesen, der Zeuge selber mündlich nicht gehört, obwohl er vor der Gerichtstür zur Vernehmung bereit saß.

> „Weil immerhin offenbar ein gewisses Interesse an seinem Wohlergehen be-[250]steht, kann ich Ihnen mitteilen, daß Herr Flintzer wohlbehalten in seiner Heimat angekommen ist. Und er ist, wenn ich mich nicht sehr irre, im Rahmen der letzten BGL-Wahlen in die Betriebsgewerkschaftsleitung gewählt worden. In diese Reihe fällt auch der Hinweis des Herrn Vorsitzenden am 27 Verhandlungstag, der darauf zielte, meinen Freunden zu untersagen, sich für ihre Stellungnahme zu den verlesenen Dokumenten handschriftlich Notizen zu machen.
> Das Gericht hat ferner das Verlesen aller Dokumente der Verteidigung abgelehnt, die nicht aus dem Weltfriedensrat, aus dem Friedenskomitee und aus der ‚Stimme des Friedens' stammen.
>
> Das bedeutet aber die Ablehnung der Wahrheitsforschung über den gesamten historischen Hintergrund der letzten zehn Jahre.
> Am 34. Verhandlungstage hatte ich die Bitte vorgetragen und nachher einen Antrag gestellt, ein Beschlagnahmeprotokoll einzusehen. Dieser Antrag ist nicht einmal zur Debatte gestellt worden."

Der Vorsitzende unterbricht zum ersten Mal das Plädoyer des Anwalts: „Da muß ich Sie berichtigen, Herr Rechtsanwalt. Ihrem Antrag wurde stattgegeben, und die Dokumente sind verlesen worden." Dr. Kaul:

> „Ganz recht; nachdem der Zeuge, dem das Schreiben beschlagnahmt worden war, nicht mehr anwesend war. Ich danke Ihnen für den Hinweis, denn er verstärkt meine Beschwerde.

Am 41. Verhandlungstage wurde die Verlesung weiterer Dokumente abgelehnt. Das Gericht bezeichnete in diesem Zusammenhang Tatsachen als Werturteil, so zum Beispiel, daß die Bundesregierung mit Hilfe der Remilitarisierung und der Atomaufrüstung die DDR in ihren Machtbereich einbeziehen will.
Das Gericht nahm als offenkundig an, daß die Bundesregierung die friedliche Koexistenz will. Das Gegenteil ist ausdrücklich in den Darlegungen des Herrn Bundespräsidenten und des Herrn Bundeskanzlers enthalten. Ich werde eine Rede des Herrn Bundespräsidenten zitieren, in der er den Ausdruck Koexistenz als albern bezeichnet. In ähnlicher Weise hat sich der Bundeskanzler geäußert. Für das Gericht ist das Gegenteil, das aus diesen Erklärungen spricht, offenkundig, und es ist für einen Gegenbeweis nicht zugänglich. Am 44. Verhandlungstag wurden schließlich Dokumente und Anträge abgelehnt, die von der Friedensbewegung stammen, ohne jeden gesetzlichen Ablehnungsgrund.
Die Verteidigung stand jetzt auf dem Standpunkt, daß die Fortsetzung der Be- [251] weiserhebung jeden Sinn verloren hätte, was denn schließlich zur Beendigung der Beweisaufnahme führte."

Dr. Kaul geht in seinem Plädoyer dann weiter auf die allgemeine Rechtsprechung der Bundesrepublik in politischen Strafsachen ein. Er erklärt wörtlich:

„Der Herr Generalbundesanwalt hat in einer Rede dargelegt, daß es nur zu natürlich sei, daß der Richter nicht unter einer Glasglocke seine verantwortliche Tätigkeit ausübt. Daß es nur selbstverständlich ist, daß er, im Leben stehend, den Spannungen und Einwirkungen dieses Lebens ausgesetzt ist. Er hat mir neulich in einer Unterhaltung diese Rede vorgelesen. Mit einem leicht mokanten Lächeln hat er darauf hingewiesen, daß ich es wohl anders ausgedrückt und auf die Klassengebundenheit hingewiesen hätte.
Und unter dieser Perspektive sollten Sie die Elemente dieser Rechtsprechung, auf die sich ohne den geringsten Zweifel und mit einer gewissen Unbekümmertheit die Vertreter der Anklage berufen, sehen. Sie sollten die Rechtsprechung sehen unter der Perspektive der zeitlichen Begrenzung und des Abwägens von zeitlichen Spannungen, die heute nicht mehr existieren.
Lassen Sie mich Ihnen sagen, was die Anklagebehörde für strafwürdig hält: Die Übereinstimmung des Friedenskomitees und des Friedensrates mit der KPD, solange sie nicht verboten war. Dann die Übereinstimmung in der Frage, wie der Friede zu erhalten ist. Da gilt als strafwürdig jede Zusammenarbeit mit Kommunisten für den Frieden, soweit bekannt ist, daß diese Kommunisten ihrer Weltanschauung anders angehören als beispielsweise der Zeuge Grüner, Menschen, die in ihrem Bekenntnis zu einer Weltanschauung einen einmaligen Vorgang und nicht eine wechselnde Angelegenheit sehen.
Da wird jedes ernsthafte Zurkenntnisnehmen von Vorschlägen sozialistischer Länder als strafwürdig angesehen. Jede sachliche Unterrichtung über die Zustände und Verhältnisse in den sozialistischen Ländern, wenn sie nicht den Ansichten der Bundesregierung entspricht.
Natürlich weiß die Staatsanwaltschaft, daß dieses juristisch nicht zu vertreten ist. Deshalb benutzt sie die sogenannte Übertragungstheorie. Ich zitiere jetzt wörtlich:
‚Es ist nicht nur gerichtsbekannt, sondern auch allgemeinkundig, daß das Ziel der Organe der SBZ (sowjetische Besatzungszone) darauf gerichtet ist, ihre Verhältnisse auf die Bundesrepublik zu übertragen. Hierzu bedarf es keiner Beweisanträge der Staatsanwaltschaft, aber auch keiner Beweisanträge der [252] Verteidigung, da man nicht umsonst einen so ungeheuren Apparat aufgezogen hat, um die Bundesrepublik zu infiltrieren.'
Ich will Ihnen jetzt nicht ins Gedächtnis zurückrufen die unzähligen Erklärungen und Versuche der Regierung der DDR, mit den leitenden Herren der Bundesrepublik, mit den leitenden Funktionären der staatlichen Verwaltung an einen Tisch zu kommen. All das, ich möchte fast sagen, wenn ich in den Fehler der Anklagevertretung verfallen würde, ist mehr als gerichtskundig, mehr als gemeinkundig, es ist weltkundig.
Ich möchte Ihnen aus der Sphäre der inoffiziellen Unterhaltung einen ganz kleinen Vorgang berichten, der bedeutungsvoll ist. Als Walter Ulbricht, der Erste stellvertretende Ministerpräsident der DDR, sein Angebot des Nichtangriffs an die Bundesrepublik machte, wurde diese Frage Gegenstand einer Unterhaltung hier ganz in der Nähe am Rhein.
Die Partner dieses Gesprächs erklärten: Nun ja, daß die DDR nicht direkt mit ihren neunzigtausend Mann die Bundesrepublik angreifen wird, darum geht es nicht. Warum aber wird kein Angebot hinsichtlich der Nichteinmischung gemacht?
Es vergingen wenige Wochen, da wurde in einem Brief, den der Erste Sekretär der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den Bundeskanzler Adenauer richtete, diese Nichteinmischung angeboten. Auf Fragen von Vertretern westdeutscher Zeitungen hat Herr Ulbricht darauf erklärt: Wenn ein gesamtdeutscher Ausschuß gebildet wird, wenn sich eine Zusammenarbeit anbahnt, wenn also der Kalte Krieg eingestellt und wenn vereinbart wird, daß beide Seiten auf Gewaltanwendung verzichten, wenn beide Seiten der Überzeugung sind, daß die deutsche Frage nur auf friedlichem Wege gelöst werden kann und soll, dann gibt es für uns keinen Grund, uns in Westdeutschland einzumischen. Soll die Bevölkerung Westdeutschlands ihre Ordnung, ihre Entwicklung gestalten, wie sie will.
Gerade in diesem Zusammenhang hat die Kommunistische Partei Deutschlands ausdrücklich erklärt, die Kommunisten sehen ihre historische Verpflichtung, ihre Aufgabe in der Gegenwart darin, gemeinsam mit allen Arbeitern, den Sozialdemokraten, den Gewerkschaftern, gemeinsam mit allen friedliebenden Menschen in Stadt und Land eine Wende in der Politik herbeizuführen, die der gesamten Bevölkerung eine Zukunft des Friedens, der Demokratie und des sozialen Wohlstands sichert.

Ein Lippenbekenntnis? Meine Herren, vielleicht wird die Vertretung der Staatsanwaltschaft mir das entgegenhalten. Wenn das ein Lippenbekenntnis sein soll, nun, dann muß die Staatsanwaltschaft das beweisen.
[253] Die Staatsanwaltschaft und die Bundesregierung halten aber starr an ihrer Übertragungstheorie fest. Diese Übertragungstheorie verpestet tatsächlich die geistige Atmosphäre des gesamten Deutschlands.
Die Verteidigung hat es für notwendig gehalten, mit diesen hier zu erörternden Fragen das Manifest der kommunistischen und Arbeiterparteien von Moskau zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. In diesem Friedensmanifest heißt es ausdrücklich: Um den Frieden und um seine Erhaltung kämpfen die kommunistischen und Arbeiterparteien, um überhaupt der Menschheit das Leben erhalten zu können. Gleich, unter welcher Gesellschaftsordnung. Und es wird gesagt, daß die Kommunisten die konsequentesten Kämpfer für den Frieden sind, weil sie die sozialistische Gesellschaftsordnung nur im Frieden aufbauen können.
Was aber macht die Staatsanwaltschaft in Weiterführung der von mir vorgetragenen Übertragungstheorie daraus? Lassen Sie mich das wörtlich vorlesen: ‚Die Kommunisten sind also nur deshalb für den Frieden, weil sie die sozialistische Gesellschaft aufbauen wollen.‘ Und nur deshalb setzen sich meine Freunde, die Angeklagten, für den Frieden ein. Und deshalb haben sie nach § 90a verfassungsfeindlich gehandelt.
Das ist ein offenes Wort, aber auch ein erschütterndes und erschreckendes Wort gewesen. Hier ist die Staatsanwaltschaft in krasser Konsequenz in Anwendung der Übertragungstheorie am bitteren Ende angelangt. Da der Sozialismus nach diesem Dokument unlösbar mit dem Frieden verbunden ist, muß man zwangsläufig am Ende auch gegen den Frieden sein.
Dasselbe sagt der amerikanische Publizist Schlamm in seinem grenzenlosen Zynismus: Der Westen geht an seiner Friedensgier zugrunde.
Aus dieser Überlegung geht eins klar hervor: Man kann heute nur zusammen mit dem Kommunismus den Frieden wollen, oder man kann den Frieden überhaupt nicht wollen.
Meine Herren, lassen Sie mich nunmehr eingehen auf die Empfehlungen, die die Anklagebehörde mit meinem guten Freunde Eckert Ihnen gegeben hat. Für uns beide, nämlich für meinen Freund Eckert und mich, begann dieser Krieg weit früher als für die Herren Vertreter der Anklage. Er begann in der Stunde, als der Reichstag brannte. Wir sind an diesem Morgen beide, wenn auch in verschiedenen Städten, verhaftet worden. Und warum? Weil man damals eine Übertragungstheorie, zwar nicht in dieser Form, durchzuführen gedachte. Weil man aber auch damals den Kommunisten Absichten unterschob, die sie nicht gehabt haben. Mein Freund Eckert und ich haben diese Zeit überlebt, Hunderte und aber Hunderte, Tausende von uns haben sie nicht überlebt.
[254] Es wäre jetzt billig, diese Erfahrungen den Herren Vertretern der Anklage gegenüber auszuspielen. Im Gegenteil. Ich bin überzeugt, wenn ich im Sinne meines Freundes Eckert spreche, wir sind froh darüber, daß die Herren, die heute hier die Anklage vertreten, diese gräßlichen Erfahrungen nicht gemacht haben.
Aber glauben Sie, daß ein wirklich moralisches Recht besteht, einen Menschen, der sein Leben einer Idee geopfert hat wie Erwin Eckert, der für seine Idee sich verzehrt hat, daß da ein moralisches Recht besteht, diesen Menschen eigensinnig und uneinsichtig zu nennen, wie es der Herr Staatsanwalt getan hat? Glauben Sie, daß man diesem Leben gerecht wird, daß, schon mit Rücksicht auf die Unterschiede in den Erfahrungen der Lebensjahre, eine derartige Beurteilung gerechtfertigt ist? Angesichts der Verdienste um unser gemeinsames Vaterland?
Darf ich Sie daran erinnern: Am 10. November 1959 begann dieser Prozeß. Am 17. November erklärte der amerikanische Außenminister Herter: Ost und West können in bestimmten Fragen eine gemeinsame Sprache finden; denn beide haben ein gemeinsames Interesse, nämlich den grundsätzlichen Willen, zu überleben.
Meine Herren, wenn das ein Amerikaner für die Weltverhältnisse sagt, wäre es nicht mehr als selbstverständlich, daß wir im eigenen Lande – zweigeteilt – in den zwei Staaten eine gemeinsame Sprache finden. Die Bemühungen meiner angeklagten Freunde richteten sich ausschließlich darauf, die Voraussetzungen für die gemeinsame Sprache zu finden.“

Am 6. April 1960 hielt als erster Angeklagter Pastor Johannes Oberhof sein Schlußwort:

„Die Männer hier auf der Anklagebank haben nicht nur vor ihrem Gewissen, sie haben nicht nur vor ihren Kindern, sie haben nicht nur vor ihrem Volk und der Menschheit, sondern ich möchte sagen: vor Gott, ob sie an ihn glauben oder nicht, das Rechte getan. Und der Freispruch ist längst da, er ist längst vollstreckt, und er wird nur in der Geschichte sich entfalten können. An Ihnen liegt es, meine Herren, das ist Ihre große Chance, die Sie haben, nicht nur für Sie persönlich zur Wiederherstellung der leicht angeschlagenen Richterehre, sondern auch zur Wiederherstellung der Ehre der Bundesrepublik, der bundesdeutschen Justiz beizutragen.
Ein Freispruch, meine Herren, wäre die einzige würdige Entscheidung vor dem Gewissen des einzelnen, vor dem Gewissen unserer Nation und vor [255] dem, der unser aller oberster Richter, der die Quelle, der Ursprung und die Norm allen Rechtes und der der Fürst des Friedens ist.“

Als zweiter spricht Erwin Eckert:

„Zum dritten Mal stehe ich vor einem Gericht wegen meiner politischen Überzeugung.
Das Kirchengericht der badischen Landeskirche nahm mir meine Kanzel, mein Amt, die Existenz meiner Familie. Einige von den Richtern, die damals über mich entschieden, wurden zwei Jahre später Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei. Die Kirchenregierung forderte ihre Vikare und jungen Geistlichen auf, in die SA einzutreten. Sie segnete den Führer, den ‚Gottgesandten‘, als den Retter des Abendlandes.

Das zweite Mal verurteilte mich ein Gericht, eine nationalsozialistische Sonderspruchkammer, 1936 als Staatsfeind wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren und acht Monaten Zuchthaus und Ehrverlust.
Zehn Jahre später, 1946, hatte der Vorsitzende dieser gleichen Kammer in Kassel, die ich noch vor mir sehe, durch einen Rechtsanwalt an mich schreiben lassen, um von mir eine Bestätigung zu fordern zu seiner Entlastung. Daß das Gericht unter seinem Vorsitz mich loyal behandelt habe. Damals war ich Staatsrat für besondere Aufgaben in der ersten Regierung des Landes Südbaden.
Und nun, meine Herren Richter und Schöffen, stehe ich zum dritten Mal vor einem Gericht. Diesmal in der Bundesrepublik. Angeklagt in einer Demokratie, für die ich damals mit dem Einsatz meines Lebens gegen die nationalsozialistische Terrorherrschaft gekämpft habe. Angeklagt in einer Demokratie –wobei ich mich zurückhalten muß –, um nicht zu sagen: in einer angeblichen Demokratie. Um mich wegen Staatsgefährdung und als Staatsfeind zu verantworten für den Kampf, den ich vorher schon jahrzehntelang geführt habe und den ich bis zum Ende führen werde, solange ich lebe. Gegen den Krieg, für den Frieden und für die Verständigung der Völker.
Die Forderungen, die wir vor zehn Jahren der Welt unterbreitet haben, werden heute Wirklichkeit. Diese beginnende Entwicklung, an der auch die Weltfriedensbewegung und unser Komitee gemeinsam mit allen um eine friedliche Zukunft bemühten Organisationen und Bewegungen der ganzen Welt Anteil haben, erfüllt uns Angeklagte mit großer Genugtuung. Sie hat uns in diesen manchmal wirklich nicht leichten Stunden unseres Daseins als Angeklagte auf dieser Bank hoffen lassen und manches nicht zu ernst und so [256] schwernehmen lassen, wie es eigentlich in einem Gerichtssaal genommen werden müßte.
Die vom Friedenskomitee geforderte Politik der friedlichen Koexistenz wird sich auch in der Bundesrepublik durchsetzen, dessen sind wir gewiß, gleichgültig, was dieser Prozeß am Schlusse bringen wird."

Walter Diehl erklärt:

„Das Nein zur Koexistenz hat als letzte Konsequenz eine aggressive Politik. Die Freiheit gegen den Frieden auszuspielen, welch ein schändlicher Unsinn, welch böse Absicht!
Der Krieg ist der Tod der Freiheit! Der totale Krieg macht uns total unfrei. Ohne Frieden keine Menschenwürde, und ohne Frieden keine Freiheit. Aber auch das muß gelten: Freiheit für den Frieden, Unfreiheit dem Krieg! Dieser Prozeß, diese Hauptverhandlung war für mich und für uns alle nun eine besondere Art der Rechenschaftslegung, der Rechenschaftslegung vor Ihnen, meine Herren Richter und Schöffen, als einem deutschen Gericht, der Rechenschaftslegung vor der Öffentlichkeit, aber auch der Rechenschaftslegung vor uns selbst. Am Ende dieser Hauptverhandlung sage ich, und ich sage es mit Gewißheit, daß mein Handeln, daß unser Handeln, daß das Handeln der Friedensbewegung legal und verfassungsgemäß war, daß es politisch berechtigt war und daß es sittlich gerechtfertigt ist."

Gerhard Wohlrath sagt:

„Der Herr Staatsanwalt hat mein Leben als tragisch bezeichnet. Was soll daran tragisch sein? Unser Leben ist gleich dem Abertausender Söhne unseres Volkes, welche die Kraft fanden, in ihrem Vaterlande gegen die starken Kräfte des Militarismus, des Faschismus und der Reaktion anzukämpfen. Mein Leben war gerade, folgerichtig und konsequent; das wird es auch bleiben. Eine Tragik liegt darin, daß es den Kräften des deutschen Militarismus möglich war, viele Millionen unserer Mitbürger für ihre verderblichen Ziele zu mißbrauchen und sie schließlich in den Tod und uns alle in die nationale Katastrophe zu treiben.
Ich kenne das Leben der Herren Richter und Schöffen nicht. Was ich kenne, ist mein eigenes Leben. Über zwei Weltkriege und über Revolutionen führte es von der Wilhelminischen Monarchie zur Weimarer Republik, vom nazistischen Tausendjährigen Reich zu seiner totalen Niederlage, zur Spaltung unse- [257] res Vaterlandes und zur Spaltung der Welt in ein westliches, kapitalistisches und ein östliches, sozialistisches Lager.
Von mir kann ich sagen, daß ich in jeder dieser Phasen nicht nur auf der Seite der Demokratie, des Antifaschismus, des Fortschritts und des Friedens stand; sondern während fast vier Jahrzehnten mit in vorderster Front gekämpft habe."

Gustav Thiefes erklärt:

„Die Aufrüstung steht den Interessen der Menschheit entgegen. Wenn die totale Abrüstung bereits durchgeführt wäre, gäbe es eine Welt in Sicherheit und Glück, in Frieden und Wohlstand. Mit Riesenschritten könnten die sogenannten unterentwickelten Länder aufleben. Kein Arbeiter der Welt brauchte um Heim und Arbeitsplatz zu fürchten; niemand mehr wäre von der Geißel des Krieges bedroht. Glückliche Menschen würden in einer glücklichen Welt leben.
Dafür haben wir gearbeitet, und dafür arbeiten Millionen Menschen auf der Erde. Wie immer das hohe Gericht entscheiden mag, der Tag wird früher oder später kommen, wo die Friedenssehnsucht der Menschen erfüllt ist, wo sie leben können in einer Welt ohne Krieg, in einer Welt der Sicherheit und des Friedens."

Und Erich Kompalla als letzter, zitiert einen Ausschnitt aus einem Vortrag von Frau Eva Reichmann, den sie zur Woche der Brüderlichkeit in Bonn gehalten hat; dort heißt es:

„Es hat mit dieser Nazivergangenheit einen letzten kompromißlosen Bruch nicht gegeben. Man schleppt sie hinter sich her, manchmal nur entschuldigend, für mildernde Umstände plädierend, manchmal sogar rechtfertigend,

> immer als ein Stück nationaler Geschichte, – und das, weil in ihm auch tapfer gekämpft, schwer gearbeitet wurde – statt eines entschiedenen ‚Nie wieder'. Meine Herren Richter und Schöffen, dieses ‚Nie wieder' beseelte mich nach dem Geschehen, nach der Zeit des Ungeistes. Als es die Situation erforderte, wurde aus dem Lippenbekenntnis des ‚Nie wieder' die konsequente Tat.
> All das, was im Laufe dieses Verfahrens zur Sprache kam, hat mir die Notwendigkeit und die Richtigkeit meines Handelns bestätigt. Das ist die Lehre, die ich aus der Vergangenheit gezogen und nicht einen Augenblick bereut habe. Diese meine Haltung hat meine Tätigkeit in der Friedensbewegung bestimmt und wird auch für mein zukünftiges Leben richtungweisend sein."

[258] Die Worte der westdeutschen Friedensfreunde dringen in alle Welt. Nie hört der Strom der Protestbriefe, der Telegramme, der Delegationen auf.

Aus aller Welt. Hier nur einer: 800 japanische Richter haben beim Düsseldorfer Gericht gegen die Durchführung des Verfahrens protestiert.

Der Weltfriedensrat ehrt die sechs Freunde, die so tapfer in Düsseldorf die Sache des Friedens vertreten. Ihnen wird die höchste Auszeichnung der Weltfriedensbewegung in Gold und Silber verliehen.

Die Flucht ins Gedankenlesen

Das Düsseldorfer Landgericht ist von Polizei eingekreist.

„Ganz Deutschland muß ein Land des Friedens werden", diese Schrift des Friedenskomitees wird vom Gericht eingezogen.

Auf den Gängen im Alt- und Neubau des Landgerichts patrouillieren bewaffnete Doppelposten.

„Der Frieden ist der Ernstfall" wird eingezogen. Auf dem Hof des Landgerichts stehen die Bereitschaftswagen des Einsatzkommandos.

Eingezogen wird „Alle Arbeit für den Frieden." Diese Broschüren und viele andere sind staatsgefährdend. Sie werden verboten. Das darf nicht sein.

Der Leiter des Einsatzkommandos der Schutzpolizei kauft sich in der Vorhalle des Landgerichts am Zeitungsstand eine Soldaten-Zeitung. Kriminalbeamte, eingesetzt vom Chef der Düsseldorfer Kriminalpolizei, Kriminaloberrat Wehner[4], Altnazi, SS-Offizier und Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, haben sich im Sitzungssaal und um den Sitzungssaal herum verteilt. Und der Vorsitzende der IV. Großen Spruchkammer spricht die Urteile aus. Es werden verurteilt:

Der Angeklagte Diehl zu einem Jahr Gefängnis, der Angeklagte Eckert zu neun Monaten Gefängnis, der Angeklagte Wohlrath zu sechs Monaten Gefängnis, der Angeklagte Thiefes zu fünf Monaten Gefängnis, der Angeklagte Oberhof zu drei Monaten Gefängnis, der Angeklagte Kompalla an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von sechs Wochen zu 500 DM Geldstrafe.

Die Vollstreckung gegen die Angeklagten Eckert, Wohlrath, Thiefes und Oberhof wird zur Bewährung ausgesetzt.

Im Zuhörerraum geschieht Nochnichtdagewesenes Trotz des riesigen Polizeiaufgebots lassen die Zuhörer die Verurteilten hochleben. Sie werden mit Blumen überschüttet.

[259] Die Anwälte verlassen aus Protest gegen dieses Urteil den Saal.

Landgerichtsdirektor Dr. Meyer wird nervös. Er bittet; er fleht um Ruhe; er droht mit Räumung. Das Urteil begründet er in geradezu klassischer Weise. Der erste Satz in der mündlichen Begründung lautet wörtlich:

---

[4] Dr. jur. Bernd Wehner, * 15.12.1909. SS-Hauptsturmführer (1942). Im Reichskriminalpolizeiamt (BKPA) innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes Chef der Dienst-stelle V B 1 u. 2 (Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen). Nach 1945 Polizeireporter des Magazins *Der Spiegel*. 1949 anonymer Autor einer *Spiegel*-Serie, wonach die Reichskriminalpolizei mit Gräueln von SD und Gestapo nichts zu tun gehabt habe. 1954-1970 Leiter der Kripo Düsseldorf, Schriftleiter des Fachblatts *Kriminalistik*. † 31.12.1995 Siehe Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 2. Aufl. Frankfurt/Main 2003, S. 660. [Anm. d. Hrsg.]

> „Auf dem Dritten Parteitag der SED 1950 erklärte Wilhelm Pieck, der Präsident der sogenannten DDR, der Friede in Europa kann nur dann als gesichert angesehen werden, wenn ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland besteht und die Zerreißung Deutschlands überwunden ist."

Und Herr Landgerichtsdirektor Dr. Meyer legt Wilhelm Pieck im nächsten Satz nach seiner Manier aus:

> „Daß hierunter Gesamtdeutschland nach dem Muster der sogenannten DDR zu verstehen ist, bedarf keiner Erklärung."

Mit diesem faulen Zaubertrick unterschiebt Landgerichtsdirektor Dr. Meyer dem Staatspräsidenten der DDR geheime Absichten. Dieser Landgerichtsdirektor ist ein Übermensch. Er weiß im Jahre 1960 ganz genau, was Wilhelm Pieck 1950 damit meinte. Diese okkulte Fähigkeit, in die Gedankengänge eines Mannes, den er wahrscheinlich noch nie gesehen hat, zehn Jahre später einzudringen und die geheimen Absichten dieses Staatsmanns zu erkennen, befähigt ihn, auf diesem „soliden" Pfeiler das ganze Urteil aufzubauen.

Es gibt in der Justiz (ich meine hiermit in jeder Justiz, selbst in der Justiz der mittelalterlichen Hexenprozesse) einen Grundsatz: Vermutung ist kein Beweis.

Eine Justiz, aufgebaut auf der Kunst des Gedankenlesens, gehört in die Abteilung Geisterseherei; das hat mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun.

Ausgehend von der übernatürlichen Fähigkeit des Landgerichtsdirektors Dr. Meyer wird nun weiter elegant jongliert: die geahnten geheimen Absichten der SED sind vermutlich auch die geheimen Absichten der KPD. Und sie sind vermutlich auch die des westdeutschen Friedenskomitees.

Mit den Zeugenaussagen wird in der Urteilsbegründung ganz einfach verfahren. Auf die Belastungszeugen kann sich das Urteil, selbst bei schlechtestem Willen, nicht stützen. Sie werden also nicht erwähnt. Für die Entlastungszeugen aber hat Landgerichtsdirektor Dr. Meyer einen einzigen Satz:

> [260] „Eine verfassungsfeindliche Vereinigung kann auch dann verfassungsfeindlichen Charakter haben, wenn eine mehr oder minder große Anzahl Mitglieder die wahren Ziele nicht durchschaut; mögen auch einige Zeugen, die die Verteidigung in das Verfahren eingeführt hat, mit der Wahrheit zurückgehalten haben, so haben die meisten doch die Wahrheit sagen wollen und haben von einer Verfassungsfeindlichkeit des Friedenskomitees nichts bemerkt."

Also mit den Zeugen ist nichts zu beweisen. Darum muß weiter gezaubert werden. Herr Landgerichtsdirektor Dr. Meyer erklärt:

> „Es gibt viele Grunde für diese zunächst überraschende Tatsache, die das Gericht jedoch im Rahmen dieser Urteilsbegründung nicht mehr vorbringen kann.
> Es braucht für die Strafbarkeit im Rahmen des § 90a der Organisation auch nicht nachgewiesen zu werden, sie habe die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung angestrebt. Es genügt, daß die Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist. Wenn sie darauf abzielt, diese verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben, ihre Anerkennung durch das Volk und die Bereitschaft, sich zu verteidigen, zu zersetzen. Dies aber war das Ziel der Friedensbewegung in der Bundesrepublik. Es sollte der Boden bereitet werden für einen Umsturz der hier bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung."

Während dieses Jonglierens springt Pastor Oberhof auf: „Ich kann das nicht mit anhören. Das ist gemein; das ist Lüge."

Aber der Vorsitzende sagt nur: „Herr Oberhof, benehmen Sie sich" und jongliert weiter.

Johannes Oberhof erleidet einen Ohnmachtsanfall.

Was soll das alles? Was bedeuten die Bemühungen des Landgerichtsdirektors? Will Dr. Meyer zum Beispiel dem ehemaligen Bundesinnenminister Dr. Heinemann oder einem Professor Iwand die Fähigkeit absprechen, die Verfassungsfeindlichkeit einer Organisation zu erkennen?

Herr Landgerichtsdirektor Dr. Meyer könnte sich all diese Mühe ersparen. Er sollte einfach und schlicht erklären: Wer gegen die Atomaufrüstung in der Bundesrepublik auftritt, kommt ins Gefängnis. Wenn ein Pastor sich weigert, die Waffen der NATO zu segnen, wird er eingesperrt. Das wäre ehrlich.

Aber das geht nicht. Eine solche Rechtsprechung wäre zu einfach, zu klar. Da würde es jeder Bundesbürger und auch die Nachbarn der Bundesrepublik merken, wohin die Reise geht.

[261] Um aber diese wirklichen Absichten zu verschleiern, muß Herr Landgerichtsdirektor Dr. Meyer sich als Gedankenleser bemühen. Deswegen wird an der Übertragungstheorie festgehalten, von der Dr. Kaul in seinem Plädoyer erklärte, sie sei der wirkliche eiserne Vorhang. Deswegen muß derjenige, der mit den Kommunisten den Frieden will, ja der, der offen erklärt, daß es die Kommunisten ernst mit dem Frieden meinen, ins Gefängnis.

Daß es die Kommunisten wirklich ernst mit dem Frieden meinen, das wissen ihre schlimmsten Gegner. Das sagt ja sogar der Kriegshetzer Schlamm, daß der Frieden den Kommunisten nützt, und deswegen fordert er den Westen auf, sich auf den Krieg vorzubereiten.

Wenn man es recht besieht, ist von Meyer bis zu Schlamm nur ein Schritt.

Im Anfang des Verfahrens hatte Dr. Meyer noch erklärt, es gehe nicht um das Friedenskomitee, es gehe nur um die „kriminelle“ Tätigkeit der Angeklagten.

Aber nun, da sämtliche Tricks der Staatsanwälte entschleiert worden sind, nun, als jeder merkte, daß sie nichts mehr im Ärmel versteckt hatten, da ging es doch wieder um das Friedenskomitee.

Denn der Hauptzauberkünstler Dr. Meyer hat ja die Macht, den Männern, die alle Tricks bekanntgeben, zu sagen: ich tanze auf ihrem Hut; ich verbrenne ihre Hosenträger; ich zerstampfe ihre Uhr. Ich kann Walter Diehl ein Jahr ins Gefängnis schicken; dazu brauche ich keine juristische Begründung zu geben. Wenn ich will, wird er die Strafe absitzen.

Innerlich weiß er, das sagt sich Dr. Meyer ganz bewußt, Walter Diehl ist der Vertreter einer neuen jungen Generation; er ist nicht Kommunist, er kommt von der Theologie zum Friedenskomitee. Das macht ihn für die Aufrüstung so gefährlich, denn er arbeitet mit den Kommunisten vertrauensvoll zusammen. Sein Beispiel zeigt, daß die Koexistenz möglich ist, im Innern wie im Äußeren. Er hat große Sympathie bei den Kreisen um Niemöller und Heinemann. Solche jungen Leute sind gefährlich; ihnen muß das Rückgrat gebrochen werden.

„Die Prozeßkosten tragen die Angeklagten.“ Mit diesem lapidaren Satz wird jeder der Angeklagten für die immensen Kosten dieses Prozesses persönlich haftbar gemacht. Es war einer der größten politischen Prozesse der Nachkriegszeit in Westdeutschland. Seine Kosten werden auf eine halbe Million Mark geschätzt.

Der Schein der Gerichtsverhandlung wurde gewahrt. Zeugen wurden vernommen und verhört.

Alle Aussagen waren für eine Verurteilung „unverwertbar“. Die Bela-[262]stungszeugen einmal, weil sie nichts auszusagen wußten oder weil sie gerichtsnotorische Lügner waren. Die Aussagen der Entlastungszeugen „konnten auch nicht verwertet werden“, denn sie wußten sehr viel über das westdeutsche Friedenskomitee; sie wußten sehr viel über die angeklagten Mitglieder. Aber sie sagten nur Gutes, und außerdem waren sie hochangesehene, anständige, ja berühmte Leute in der Welt.

So wurde nur der Schein einer Gerichtsverhandlung gewahrt. Nur an einem Satz des Staatspräsidenten der DDR wurde gedreht und gedeutelt und hineinkonstruiert.

Dazu hätte es keiner Verhandlung von 56 Tagen bedurft.

In einem Tage hätte dieser Prozeß beendet sein können, denn die Zielsetzung lag von vornherein fest. Die Tätigkeit des westdeutschen Friedenskomitees mußte verboten werden, um einer kleinen Gruppe zu erlauben, ungestört aufrüsten zu können. Und jedes Gespräch mit dem sozialistischen Lager sollte als verfassungsfeindlich abgestempelt werden. Ja, selbst die Koexistenz mit Kommunisten soll schon Verrat sein.

Der militaristische Obrigkeitsstaat soll mit diesem Urteil gefestigt werden.

Langsam, schleichend und für die Bundesbürger unbemerkt, wie der Dieb in der Nacht, auf leisen Sohlen stahl das Düsseldorfer Landgericht den Bürgern der Bundesrepublik einen wichtigen Grundsatz aus der Verfassung: das Recht auf Frieden! [264]

Wie in der DDR über den Düsseldorfer Prozeß berichtet wurde

Düsseldorfer Schandprozeß gegen die westdeutsche Friedensbewegung[*]

Nach fast fünfmonatiger Verhandlungsdauer im Prozeß gegen die Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung vor der IV. politischen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf (eröffnet am 10. November 1959 – s. ddz 205/20) wurden ungeachtet der schärfsten Proteste der in- und ausländischen Öffentlichkeit am 8. April 1960 durch Landgerichtsdirektor Dr. *Meyer* die Urteile verkündet. Es wurden verurteilt: Erwin *Eckert* zu neun Monaten, Walter *Diehl* zu einem Jahr, Pastor Johannes *Oberhof* zu drei Monaten, Gerhard *Wohlrath* zu sechs Monaten, Gustav *Thiefes* zu fünf Monaten und Erich *Kompalla* zu sechs Wochen Gefängnis. Für die Patrioten Eckert, Wohlrath und Thiefes wurde das Urteil „zur Bewährung" ausgesetzt. Die Kosten des Verfahrens – von Beobachtern mit einer halben Million D-Mark geschätzt – müssen von den Verurteilten getragen werden. Das Verfahren gegen Frau Edith *Hoereth-Menge* war von dem Prozeß abgetrennt worden.

Mit diesem Schandprozeß hat sich der Bonner Staat ein weiteres Mal als zutiefst friedens- und menschenfeindlich entlarvt. Das Urteil richtet sich nicht allein gegen die Angeklagten; es ist ein Angriff auf alle friedliebenden Menschen in Westdeutschland, deren Widerstand gegen die Atomkriegspläne mit verschärftem Gesinnungsterror und faschistischen Notstandsgesetzen (s. ddz 210/7) gebrochen werden soll. Der Prozeß hat damit den Beweis erbracht, daß die aggressive Kriegspolitik der Bonner Machthaber unvereinbar mit den nationalen Interessen des deutschen Volkes ist. Zugleich ist der Düsseldorfer Gesinnungsprozeß ein Ausdruck der zunehmenden inneren Schwäche des Bonner Staates, der er mit verstärktem Terror gegen die patriotischen Kräfte Herr zu werden versucht. Seine gegen die internationale Entspannung gerichtete Politik trifft in immer stärkerem Maße auf den Widerstand der gesamten Weltöffentlichkeit. Der Prozeß gegen die Reprä-[265]sentanten der westdeutschen Friedensbewegung bewies ein weiteres Mal, daß die Hauptgefahr für den Weltfrieden heute von den restaurativen Kräften in Bonn ausgeht.

Zur Vorbereitung des Prozesses

Das Verfahren gegen das im Jahre 1949 von hervorragenden Persönlichkeiten in Westdeutschland wie Frau Edith *Hoereth-Menge*, dem Schriftsteller Dr. Adolf v. *Hatzfeld* u. a. gegründete westdeutsche Friedenskomitee läuft bereits seit Frühjahr 1951. Im Jahre 1955 begann am Bundesgerichtshof in Karlsruhe unter Vorsitz von Bundesgerichtsdirektor Dr. *Clauß* die Voruntersuchung, die am 29. März 1957 abgeschlossen war. Am 29. November 1956 wurde die 223 Seiten umfassende Anklageschrift vorgelegt, unterzeichnet von Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. *Güde*.

Am 10. März 1959, fast genau sieben Jahre nach Beginn des Verfahrens, wurde das Hauptverfahren vom 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes eröffnet. Da die Bonner Machthaber jedoch befürchteten, daß ein Prozeß gegen die Friedensbewegung vor dem Bundesgericht allzu starkes internationales Aufsehen erregen würde, wurde das Verfahren auf Beschluß des III. Strafsenats des Bundesgerichtshofes entgegen dem Antrag des Generalbundesanwaltes an die IV. Große Strafkammer des Düsseldorfer Landgerichts überwiesen. Dort sollte in möglichster Stille – die westdeutsche Presse war angewiesen worden, den Prozeß einfach totzuschweigen[1] – der „Beweis" erbracht werden, daß das

[*] In: Dokumentation der Zeit, DDR, 1960, Nr. 215.

[1] Diese schier unglaubliche Anweisung *und* ihre Befolgung durch die Mainstream-Presse hat der Herausgeber am Beispiel des Wochenmagazins „Der Spiegel" überprüft. Ergebnis: Das Wochenmagazin bringt im Laufe des fünfmonatigen Prozesses, den der Sozialdemokrat Diether Posser noch 1991 das „längste Strafverfahren wegen Staatsgefährdung, das die Bundesrepublik Deutschland je erlebt hatte" (Anwalt im Kalten Krieg, S. 254), nannte, keine Zeile. Anders dagegen die laufende Berichterstattung der in Düsseldorf erscheinenden „Deutschen Volkszeitung". Erst in der Titelstory „Güde. Gebrochenes Rückgrat" geht *Der Spiegel* am 5. Juli 1961, Nr. 28, 15. Jg., S. 20–31 auf den „bislang ungewöhnlichsten politischen Strafprozeß" (insbesondere auf den Seiten 20 und 22/23) vor der IV. Strafkammer des Düsseldorfer Landgerichts kritisch und ausführlich ein. Der Artikel, der eine Wende der politischen Strafjustiz einleitete, enthält u. a. die Aussage von Güde: „Die heutige politische Justiz judiziert aus dem gleichen, gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen (Hitlers) zu erklären ist. (S. 25) Nach Mitteilung des einzigen noch lebenden Angeklagten im Düsseldorfer Prozeß, Walter Diehl, vom

Friedenskomitee in seiner Tätigkeit die „verfassungsmäßigen Grundlagen der Bundesrepublik“ verletzt und damit gegen das Strafgesetz verstoßen habe.

Inzwischen war das westdeutsche Friedenskomitee am 3. März 1959 durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf widerrechtlich verboten, seine

Auflösung verfügt und ihm jede weitere Tätigkeit untersagt worden. Die Geschäftsstelle wurde geschlossen, das Vermögen eingezogen. Das gleiche erfolgte mit dem Landeskomitee und den Ortskomitees in Nordrhein-Westfalen. [266]

Anklageschrift: Kampf um die Erhaltung des Friedens verfassungswidrig

Die am 29. November 1958 vorgelegte Anklageschrift stützte sich auf die §§ 90a, 94, 128, 129 des 1. Strafänderungsgesetzes (des berüchtigten Blitzgesetzes), das am 30. August 1951 im Zuge der Forcierung des Kalten Krieges seitens der Bonner Regierung, verkündet worden war.

Den westdeutschen Friedenskämpfern wurde in der Anklageschrift zur Last gelegt,

„... in Düsseldorf und anderen Orten im In- und Ausland seit 1951 fortgesetzt und gemeinschaftlich durch dieselbe Handlung

a) die Bestrebungen einer Vereinigung, deren Zwecke, oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, als Rädelsführer gefördert zu haben,
b) an einer Verbindung teilgenommen zu haben, deren Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, und zwar als Vorsteher,
c) eine Vereinigung gegründet zu haben, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, wobei die Angeschuldigten zu den Rädelsführern gehörten, wobei ferner die Verfehlungen zu b) und c) in der Absicht begangen wurden, die in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder eine solche Bestrebung zu fördern ...“

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin)

Die Anklageschrift nannte zu den einzelnen Punkten „belastende“ Beispiele und wertete als besonders gefährlichen Tatbestand das konsequente Eintreten der Mitglieder des westdeutschen Friedenskomitees für den Frieden, so die Teilnahme an Tagungen des Deutschen Friedensrates in der DDR und an Veranstaltungen des Weltfriedensrates, den Kampf gegen die Remilitarisierung in Westdeutschland, gegen die Stationierung von Atomwaffen auf westdeutschem Boden, die Werbung für die Unterzeichnung des Stockholmer Appells zur Achtung der Atomwaffen usw. Auch der Aufruf des westdeutschen Friedenskomitees, bei den Wahlen zum Bundestag im Jahre 1953 von den Bundestagsabgeordneten zu fordern, daß sie ohne Vorbehalt für Verhandlungen mit der DDR eintreten, ist nach der Anklageschrift gegen die verfassungsmäßige Ordnung in Westdeutschland gerichtet. [267]

Angeklagte widerlegen Anklageschrift

Frau Edith *Hoereth-Menge*, Walter *Diehl* und Erwin *Eckert* haben, nachdem ihnen die Anklageschrift zugegangen war, in einer an die Öffentlichkeit gerichteten Flugschrift zu der Anklage Stellung genommen und u. a. erklärt:

> „Generalbundesanwalt Dr. *Güde* hat uns, die wir uns mit dieser Flugschrift der Öffentlichkeit vorstellen, angeklagt: wir seien Rädelsführer einer verfassungsfeindlichen und kriminellen Geheimorganisation, weil wir in dem oder für das Friedenskomitee der Bundesrepublik tätig waren.
> Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, zu erfahren, was wir getan haben. Alle Dinge, die zu der schweren Beschuldigung gegen uns geführt haben, spielten sich vor den Augen und Ohren der Öffentlichkeit ab.
> Das Friedenskomitee der Bundesrepublik umfaßt Frauen und Männer aus allen Schichten der Bevölkerung, Intellektuelle und Arbeiter, Angehörige verschiedener Konfessionen, Mitglieder aller Parteien. Was alle einigt und zu gemeinsamen Entschlüssen und Taten führt, ist die Abscheu vor dem Krieg, vor der verderblichen Völkerhetze

6.9.2005 geht die *Spiegel-Titelstory* nicht nur auf die Initiative von Diether Posser zurück, sondern hat auch Posser zum Verfasser. [Anm. d. Hrsg.]

> und vor den mörderischen Atomwaffen, ist der entschlossene Wille, eine militärische Machtpolitik, die zum ersten und zum zweiten Weltkrieg führte, zu verhindern.
> Wir fordern und fördern eine Politik der Verhandlungen und der Verständigung, die einen lange dauernden Frieden sichert. Diesem Ziel gilt unsere Arbeit ...“

Die Unterzeichner erklären weiter, sie hätten ihre ganze Kraft gegen die Fortsetzung der Politik des Kalten Krieges und die Remilitarisierung in Westdeutschland eingesetzt und dabei die Unterstützung breiter Kreise der Bevölkerung und vieler Organisationen gefunden. Abschließend heißt es:

> „... Heute sehen wir in der positiven Entwicklung der internationalen Politik und der sich abzeichnenden Beendigung des Kalten Krieges unsere Arbeit bestätigt. Unsere Bemühungen und die unserer Freunde, die oft genug mit persönlichen Opfern und Anfeindungen verbunden waren, sind nicht nutzlos gewesen.
> Gerade in dieser neuen, verheißungsvollen weltpolitischen Situation, die die Weltfriedensbewegung mit heraufgeführt hat, wird mit dem gegen uns angestrengten Prozeß der Versuch unternommen, die Repräsentanten dieser welt-[268]weiten Bewegung in der Bundesrepublik als „Rädelsführer einer verfassungsfeindlichen und kriminellen Geheimorganisation“ wie Verbrecher zu verurteilen.
> Jedermann wird es unverständlich finden, daß ein solcher Prozeß überhaupt stattfinden kann. Dennoch wird er vor einem Gericht der Bundesrepublik, der IV. Strafkammer des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Anfang November beginnen.
> Wir sind uns der Solidarität aller derer sicher, die für das gleiche hohe Ziel wirken und derselben Bedrohung ausgesetzt sind. Wir bedürfen ihres politischen, moralischen und finanziellen Beistandes.
> Wir haben richtig und gut gehandelt und sehen in diesem Prozeß nichts als einen ohnmächtigen Versuch, in der Bundesrepublik die unumgänglich gewordene Politik des Friedens und der Koexistenz aufzuhalten.
> gez. E. Hoereth-Menge Walter Diehl
> Erwin Eckert“

(Materialien des *Deutschen Friedensrates* Berlin)

Erklärung der Angeklagten zur politischen Situation, in der der Prozeß gegen sieben Vertreter der Friedensbewegung in der Bundesrepublik stattfindet

Am 9. November 1959, einen Tag vor Eröffnung des Prozesses, wandten sich die Angeklagten erneut an die deutsche und internationale Öffentlichkeit. In ihrer Erklärung verwiesen sie nachdrücklich darauf, daß der Prozeß zu einem Zeitpunkt stattfinde, da die internationale Entspannung in immer stärkerem Maße die Weltpolitik bestimme. Die Sehnsucht der Menschheit nach einer Welt ohne Krieg könne endlich Wirklichkeit werden.

„Wir Unterzeichner bekämpfen seit Jahren das mörderische Wettrüsten. Wir verlangen eine allgemeine Abrüstung. Wir sind gegen Atomrüstung und Militarisierung in der Bundesrepublik. Wir fordern die friedliche Lösung der deutschen Frage. Nationale und internationale Verständigung ist unser Ziel. Vieles von dem, was wir seit langem fordern, findet heute allgemeine Anerkennung. Die Ideen der Weltfriedensbewegung setzen sich in der internationalen Politik durch. [269]

Bonn gefährdet den Weltfrieden

So sehr uns die Entwicklung in der Welt mit Genugtuung erfüllt, so sehr sind wir besorgt über die Lage in der Bundesrepublik. Die Regierung Adenauer hält am Kurs der gefährlichen Atomrüstung fest. Die Gegner dieser Politik werden verfolgt und vor Gericht gestellt. Das muß alle Menschen mit Empörung erfüllen, denn zur gleichen Zeit werden die Vertreter des Militarismus in Schutz genommen. Die gleichen Kreise sind es auch, die den Kalten Krieg weiterführen und eine Verständigung hintertreiben wollen. Sie gefährden die internationalen Bemühungen um den Frieden.

Seit Jahren verlangt das Friedenskomitee der Bundesrepublik, daß die Staaten und Völker ihre Streitfragen durch Verhandlungen lösen, daß sie friedlich miteinander leben und zusammenarbeiten. Wir sind nicht müde geworden zu erklären, daß die These von der Unvermeidbarkeit des Krieges weder mit den politischen Erfordernissen noch mit den Grundsätzen des Humanismus und der Moral zu vereinbaren ist, daß sie der Bereitschaft zur friedlichen Koexistenz weichen muß.

Bonn immer stärker isoliert

Heute ist es erwiesen, daß die Behauptung Dr. Adenauers, man müsse aufrüsten und könne nur aus der Position überlegener militärischer Stärke mit der Sowjet-Union verhandeln, unhaltbar ist. Heute

kann jeder erkennen, daß die Losung von der ‚Gefahr aus dem Osten' jeder Grundlage entbehrt. Gefahr droht der Bevölkerung durch die Atombewaffnung in der Bundesrepublik. Die Politik der Bundesregierung ist es, die die Sicherheit Europas bedroht. Die von den Militaristen und führenden Bonner Politikern verkündeten Ziele von der ‚Neuordnung Europas' bis zum Ural, der ‚Befreiung der unerlösten Reichsteile' und der Ausrottung des ‚Bösen' mit der Atombombe stehen im Widerspruch zum Friedensverlangen der Völker und zum Prinzip der friedlichen Koexistenz.

Darum treibt diese Politik die Bundesregierung immer mehr in die Isolierung. Sie kommt in wachsendem Maße sogar in Widerspruch zur Staatspolitik der USA. Umso gefährlicher ist es, daß man aus dieser Lage in Bonn keinerlei Schlußfolgerungen zu ziehen gedenkt. Die letzte außenpolitische Debatte im Bundestag zeigt das. Die Bundesrepublik gerät immer mehr in die Rolle des internationalen Störenfriedes. Diese Politik darf und wird sich nicht durchsetzen. [270]

Der Frieden auf der Anklagebank

Die Begegnung zwischen Präsident Eisenhower und Ministerpräsident Chruschtschow hat bewiesen, daß bei gegenseitigem guten Willen Wege gefunden werden können, um eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen. Die beiden Staatsmänner haben sich feierlich verpflichtet, die Anwendung von Gewalt bei der Lösung von internationalen Streitfragen auszuschließen. Das entspricht dem, was wir seit Jahren erklären. Ist es nicht kennzeichnend für die Situation in der Bundesrepublik, daß wir, die wir Vertreter einer solchen Politik sind, angeklagt werden und durch eine Verurteilung mundtot gemacht werden sollen? Aber wir haben die Gewißheit, daß Frieden und Verständigung sich dennoch durchsetzen werden!

Abrüstung das dringendste Gebot

Der von der Sowjetregierung den Vereinten Nationen unterbreitete Vorschlag einer totalen Abrüstung hat ein weltweites Echo gefunden. Die Repräsentanten von 82 Nationen in der UNO bekennen sich zu dem Ziel, die Gefahr eines Atomkrieges zu beseitigen und zwischen den Staaten Beziehungen des Vertrauens und der Zusammenarbeit zu schaffen. Die Regierungen werden aufgerufen, alles zu unternehmen, um die allgemeine und vollständige Abrüstung zu erreichen. Auch die Verhandlungen über die Einstellung der Kernwaffenversuche haben solche Fortschritte gemacht, daß der Abschluß einer Vereinbarung hierüber für die nächste Zeit möglich ist.

Die Friedensbewegung in der Bundesrepublik vertritt seit Jahren den Grundsatz, daß eine allgemeine, kontrollierte Abrüstung der notwendige und aussichtsreichste Weg zu Sicherheit und Frieden ist. Deshalb haben wir die weltweiten Aktionen für die Ächtung der Atomwaffe und die Einstellung der Kernwaffenversuche durch Unterschriftensammlungen und Beteiligung an der Bewegung gegen den Atomtod nach Kräften gefördert.

Friedliche Regelung der Deutschlandfrage

In den von Ost und West vorgelegten Abrüstungsvorschlägen sind auch für Deutschland Sofortmaßnahmen vorgesehen. Für wie dringlich es insbesondere angesehen wird, die Atomrüstung in der Bundesrepublik rückgängig zu machen, zeigt die große Zustimmung, die der Rapacki-Plan von allen Seiten gefunden hat. – Jeder Einsichtige kann heute erkennen, daß die Aufrüstung und revisionistische Forderung die innerdeutschen Spannungen vertiefen, den Weg zur Wiedervereinigung verbauen und die Gefahr eines Bruderkrieges heraufbeschwören. Wir mahnten rechtzeitig, daß durch die [271] Atom- und Raketenbewaffnung in der Bundesrepublik das Wettrüsten verschärft und an der Berührungslinie zwischen West und Ost ein gefährlicher Unruheherd geschaffen werde. Genau das ist eingetreten.

Nun müssen neue Wege gefunden werden, um die innerdeutschen Spannungen zu beseitigen und die friedliche Wiedervereinigung vorzubereiten. In Deutschland und in der Welt gewinnt die Einsicht Raum, daß die Deutschen aus West und Ost sich verständigen müssen. Geeignet dazu ist die Bildung einer gesamtdeutschen Kommission. Sie wurde schon in Genf von allen vier Großmächten vorgeschlagen; sie wird in der Bundesrepublik von SPD, FDP und zahlreichen anderen politischen Kräften

gefordert. – Diese Entwicklung wurde nicht zuletzt durch das beharrliche Eintreten der DDR für Frieden und Verständigung herbeigeführt.

Jetzt kommt es darauf an, daß von der Bundesrepublik ein positiver Beitrag zur allgemeinen Entspannung und für die friedliche Lösung der deutschen Frage geleistet wird. Wer nicht schießen will, muß sich verständigen; das haben wir immer wieder erklärt. Heute, da man uns vor Gericht stellt, wiederholen wir: nur Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten führen zu Frieden und Wiedervereinigung. Ein friedliches Deutschland dient der Sicherheit Europas und dem Frieden der Welt.

Es ist geschichtlich erwiesen, daß unser Widerstand gegen die ‚Politik der Stärke' und unser Eintreten für eine deutsche Friedenspolitik notwendig und richtig war und ist.

Bonner Kriegstreiber gehören auf die Anklagebank

Die Vertreter der überlebten Politik der Stärke wollen ihre Position retten, indem sie die Anhänger des Friedens verfolgen und uns als Repräsentanten der Friedensbewegung vor Gericht stellen. Damit bestätigen sich die bitteren Erfahrungen der deutschen Geschichte, daß der Bedrohung des Friedens durch den deutschen Militarismus immer Verfolgung und Unterdrückung der Friedenskräfte im Innern vorausgingen. Mit der Anklage gegen uns und mit Verfolgungen gegen andere Gegner der Politik des Bundeskanzlers wie mit der Verbotsdrohung gegenüber der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes setzt man heute diese Praxis fort. Diese Maßnahmen zeigen, auf welch schwachen Füßen heute jene Politik steht, die man in Bonn mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten sucht. Sie zeigen, in welchem Maße Freiheit und Demokratie durch den Rüstungskurs untergraben werden. Wir stellen darum fest: Wer den Frieden gefährdet, ist ein Feind der Verfassung. Wir erklären: unser Wirken war verfassungsgemäß es diente der Sicherheit [272] unseres Volkes, seiner Einheit und seinem demokratischen Leben. Demokratie, Sicherheit und Einheit gefährden jene, die den Frieden in Gefahr bringen. Sie gefährden den Staat und beunruhigen durch ihre Atomrüstung die Bevölkerung. Gegen sie fordern wir die Anwendung der Bestimmungen des Grundgesetzes, nach der Handlungen, die gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen sind.

Vereinen wir unsere Anstrengungen, um jenen entgegenzutreten, die sich nicht damit abfinden wollen, daß der Krieg für immer aus dem Leben der Völker verbannt wird. Die öffentliche Meinung ist heute stark; sie vermag sich durchzusetzen. Der Friede wird den Krieg besiegen!"

(Materialien des *Deutschen Friedensrates* Berlin; Zwischenüberschriften Red. ddz)

Zum Verlauf des Prozesses

Verfahren gegen Frau Hoereth-Menge abgetrennt

Schon der erste Verhandlungstag begann mit einem Rechtsbruch seitens der Anklagevertretung.

Das Verfahren gegen Frau Edith *Hoereth-Menge* wurde von dem Prozeß mit der Begründung abgetrennt, daß ihr angegriffener Gesundheitszustand eine Teilnahme nicht erlaube. Trotz ihres energischen Protestes wurde Frau Hoereth-Menge von den Verhandlungen ausgeschlossen. Bevor sie den Gerichtssaal verlassen mußte, erklärte sie:

> „Ich bin in der Ehre meiner Arbeit und meiner Ehre so angegriffen, daß ich mich unbedingt rechtfertigen will, daß ich keine Mühe scheue und den Willen habe, soweit es geht, und es wird gehen, wenn einige Vorbedingungen geschaffen sind mit Sitzen usw., daß ich der Verhandlung folge. Ich tue es auf meine eigene Verantwortung hin. Ich bin sehr gerührt, daß man so besorgt ist über meine Gesundheit, aber das Psychische muß man, wie mein Verteidiger, Herr Dr. Ammann, sagt, auch mitberücksichtigen; es spielt bei mir eine große Rolle, da die Vorwürfe, die uns gemacht werden, uns bis ins kleinste treffen. Es ist meine Ehre angegriffen, die Ehre meines Lebens und meiner Arbeit."

(Aus dem Verhandlungsprotokoll; Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin) [273]

Rechtsanwalt Dr. Kaul beantragt Einstellung des Verfahrens

Vor Eintritt in die Verhandlung beantragte der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Friedrich Karl *Kaul* die Einstellung des Verfahrens nach § 260, Abs. III der Strafprozeßordnung. In seiner Begründung führte Dr. Kaul u. a. aus:

„... Welche Beschuldigungen sind es denn, die die Grundlage der Anklage bilden? Welcher Tatverdacht ist es, der der Eröffnung zugrunde liegt? Wenn ich sagen würde, es ist das Eintreten für den Frieden, dann höre ich gewissermaßen geistig das entrüstete Nein aus Karlsruhe. Ja, wenn sie sich – so würde man sagen –, wenn die Angeklagten nur für den Frieden eingetreten wären, dann wären sie niemals angeklagt worden – so höre ich es und so würde ich es wahrscheinlich auch von meinen Herren Gegnern von der Anklage zu hören bekommen, wenn ich diese Feststellung treffen würde. Was hat nun diese Männer hier auf die Anklagebank geführt, die an sich so verschieden sind an Weltanschauung, Glaubensbekenntnis; Alter und Stand, eine Verschiedenheit, die sich auch wiederum in der Verteidigerbank widerspiegelt?

In einem Punkte besteht ein Gemeinsames zwischen ihnen allen, trotz der Verschiedenheit: gemeinsam ist ihnen die Tätigkeit im Rahmen der Zielsetzung der Weltfriedensbewegung, und das ist der Grund, der sie auf die Anklagebank geführt hat. Demnach ist also das Eintreten für den Frieden schlechthin doch offenbar nach Ansicht der Anklagebehörde, nach Ansicht der eröffnenden Instanz, etwas anderes, als das Eintreten für die Weltfriedensbewegung, und ich möchte sagen, daß hier das tiefste Problem liegt, mit dem sie sich im Zusammenhang mit diesem Antrage zu befassen haben werden.

Für die Bundesanwaltschaft, die hier die Anklage erhoben hat, der wir fast gebunden folgen müssen, besteht tatsächlich ein weltweiter Unterschied, der sich aus der Tatsache ergibt, daß die Weltfriedensbewegung von der Erkenntnis ausgeht, daß der Frieden unteilbar ist. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die gesamte Tätigkeit der Weltfriedensbewegung zu verstehen, die die Voraussetzung sucht, daß einer allgemeinen Verständigung der Weg geebnet wird, und zwar einer Verständigung, zwischen den Völkern des Westblocks und den Völkern des sozialistischen Lagers, insbesondere einer Verständigung zwischen diesen zwei Seiten, und das entspricht auch in einer weit über jedes gedachte Maß hinausgehenden Form der neuen internationalen Atmosphäre, die von den Zielen bestimmt wird, die die Weltfriedensbewegung von eh und je verfolgt hat, das sind die Ziele, die heute den Gegenstand von Verhandlungen der Staatsmänner und der Politiker der ganzen Welt bilden, eben weil es [274] keinen anderen Weg angesichts der Massenvernichtungswaffen für die Menschheit gibt als den, an die Stelle des Kalten Krieges endlich die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Staaten zu setzen ...

Diese Bestrebungen aber, in denen sich die Tätigkeit der Weltfriedensbewegung inkarniert, stehen in einem grundlegenden Gegensatz zu den Ansichten der Bundesregierung. Ich glaube, mir hier einen Beweis für diese gerichtsnotorische Tatsache ersparen zu dürfen ...

Diese Divergenz der Ziele der Weltfriedensbewegung zu der grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung, fast der einzigen in der ganzen Welt, diese Divergenz ist der wahre Grund der bundesamtlichen Verfolgung der Tatsache, daß diese Männer nach einem Leben der Verantwortung, nach einem verantwortungsbewußt geführten Leben auf die Anklagebank gezwungen werden, nicht um eine Ahndung strafrechtlichen Tuns, sondern um eine Beseitigung der Widerstände, die sich von allen Seiten und nicht zuletzt auch in der Bundesrepublik der Politik der Regierung entgegenstellen.

Damit aber wird die Politik durch Anklage und Eröffnungsbeschluß zu einem absoluten Kriterium der Strafbarkeit gemacht. Das ist, wie eingangs betont, ein Mißbrauch des Strafverfahrens für rechtsfremde Zwecke und stellt insofern das schwerwiegendste Hindernis für die Durchführung des Verfahrens dar. Dieses Axiom, daß die Regierungspolitik tabu ist, daß ein Angriff, ein Widerstreben gegen sie ein strafwürdiges Verbrechen darstellt, galt nur 12 Jahre lang in deutschen Landen als rechtens – die Spuren dieser 12 Jahre, meine Herren, sollten Sie schrecken.

Damit rechtfertigt sich mein Antrag auf Einstellung des Verfahrens ...“

(Aus dem Verhandlungsprotokoll; Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin)

Auf Antrag von Staatsanwalt *Stinshoff* lehnte das Gericht die Einstellung des Verfahrens ab. Einem weiteren Antrag der Verteidigung, den britischen Kronanwalt D. N. *Pritt* für die Verteidigung zuzulassen, wurde zugestimmt. Die Verteidigung der Angeklagten lag nunmehr in den Händen von Dr. Walther *Ammann*, Heidelberg, Dr. Heinrich *Hannover*, Bremen, Dr. Diether *Posser*, Essen, Dr. Friedrich Karl *Kaul*, Berlin, und Kronanwalt D. N. *Pritt*, London.

Untadeligkeit der Angeklagten bewiesen

Der Prozeß begann nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses mit der Vernehmung zur Person, die auch die folgenden Verhandlungstage ausfüllte. Sie [275] erbrachte den ersten, von der Anklage in keinem Falle widerlegten Beweis für die Untadeligkeit der Beschuldigten hinsichtlich ihrer Person, ihrer Absichten und Ziele. Über die Vernehmung von Pastor Johannes *Oberhof* und Staatsrat a. D. Erwin *Eckert* heißt es in der Presseinformation vom 10. November 1959:

Pastor *Oberhof* führte aus, daß er aus einer preußisch-aristokratischen Offiziersfamilie stammt. Durch das Erlebnis des Ersten Weltkrieges und die Revolutionsjahre geformt, habe er in seinem ganzen Leben das Christentum der Tat gelebt, das in dem Nächsten seinen Bruder sieht. Am Zweiten Weltkrieg hat Oberhof als Kriegsfreiwilliger teilgenommen. Als nach der Katastrophe durch den Hitler-

Faschismus die westdeutsche Wiederaufrüstung begann, habe es für ihn nur den Weg des konsequenten Kampfes dagegen gegeben, so wie es ihm sein Gewissen vorschrieb. Wenn auch der Himmel auf Erden nicht zu verwirklichen sei, wolle er wenigstens mithelfen, daß aus unserer Erde keine Hölle werde. Wenn er für dieses Wirken angeklagt sei, würde er voller Stolz seine Tätigkeit gemeinsam mit seinen Freunden verteidigen.

Staatsrat a. D. *Eckert* ist in einer badischen demokratisch-republikanisch gesinnten Familie aufgewachsen und war früher Pfarrer in Mannheim. Er legte eindrucksvoll dar, wie er schon früh als Theologiestudent und später als Pfarrer kompromißlos gegen Kriegsursachen, gegen Militarismus und gegen den Nationalsozialismus kämpfte. Im Jahre 1932 [am 3. Dezember 1931 – d. Hrsg.] wurde er von der Kirchenleitung nach seinem Übertritt von der SPD zur KPD aller Rechte als Pfarrer enthoben. 1936 verurteilte ihn die Nazijustiz wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 3 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus. Als Staatskommissar für Wiederaufbau in Baden war Erwin Eckert Mitglied des ersten badischen Kabinetts und Mitverfasser der badischen Verfassung. Heute werfe man ihm und seinen Mitangeklagten, die 1945 den Staat unter schwierigsten Umständen wiederaufgebaut hätten, „Staatsgefährdung“ vor. Von 1947 bis 1956 war Staatsrat Eckert ununterbrochen Mitglied des baden-württembergischen Landtages. 1949 kandidierte er für das Amt des Oberbürgermeisters von Mannheim, wobei er 35 Prozent aller abgegebenen Wählerstimmen auf sich vereinigen konnte.

Als logische Konsequenz seines jahrzehntelangen Kampfes für den Frieden ist Erwin Eckert 1950 zur Weltfriedensbewegung gekommen. Er fühle sich vor diesem Gericht in keiner Weise als Angeklagter. Die Weltfriedensbewegung, zu deren Zielen sich die Angeklagten bekennen, habe wesentlich dazu beigetragen, daß nun eine Zeit beginnt, in der die Koexistenz und das Prinzip der Verhandlungen triumphieren werden.

(*Presse-Informationen*, Düsseldorf, 10.11.1959)

[276] Die Vernehmung zur Person wurde am 2. Verhandlungstag (13. November 1959) fortgesetzt. Sie gestaltete sich zu einer eindrucksvollen Anklage, besonders der jungen Menschen, gegen den Krieg. Drei der vier Angeklagten, die über ihr Leben berichteten, waren jüngere Menschen: Walter *Diehl* (Jahrgang 1927), Gustav *Thiefes* und Erich *Kompalla* (beide Jahrgang 1921). Diese Angeklagten, die zu den wenigen ihrer Jahrgänge gehören, die den faschistischen Raubkrieg überlebten, wurden zu leidenschaftlichen Anklägern von Militarismus und Krieg.

Diplom-Dolmetscher Walter *Diehl* schilderte in bewegenden Worten seinen Weg zur Friedensbewegung. Er entstammt einer pfälzischen Weinbauernfamilie. Vom Gymnasium wurde er 1943 bereits als 16jähriger dienstverpflichtet und als Luftwaffenhelfer eingesetzt. Nach kurzer RAD-Zeit 1944 zur Hitler-Wehrmacht eingezogen, lernte er die ganze Verantwortungslosigkeit der Militärmaschinerie kennen, die noch wenige Monate vor Kriegsschluß 15- bis 16jährige an die Front warf.

Nach seiner Entlassung aus amerikanischer Gefangenschaft legte er 1949 sein Diplom-Dolmetscherexamen ab und studierte anschließend Theologie. Der Beginn der Remilitarisierung in den Jahren 1950/51 führte ihn in die Reihen des Friedenskomitees der Bundesrepublik. Für ihn war die Remilitarisierung keine Ermessensfrage. Im Januar 1950, so betonte er, hatte bereits die Evangelische Kirche Deutschlands eine eindeutige Erklärung abgegeben, in der alle Christen aufgefordert wurden, sich mit Wort und Tat gegen jede Wiederaufrüstung einzusetzen. Das war für ihn und sein ganzes Wirken in der Friedensbewegung bestimmend und richtungweisend.

Entscheidend für sein Wirken in der Friedensbewegung war ferner, daß man sich hier ohne Rücksicht auf die Weltanschauung des einzelnen gemeinsam der Sachfragen annimmt, die heute Frieden durch Koexistenz, Abrüstung und internationale Zusammenarbeit bedeuten. Energisch wies er für sich zurück, in eine Frontstellung „hie christliches Abendland – hie gottloser Kommunismus“ gedrängt zu werden. Ganz bewußt und aus der vollen Verantwortung um den Frieden habe er sich darum wie viele Tausende anderer auch mit Kommunisten in der Friedensbewegung zusammengefunden. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen, die den Frieden wollen, war und ist das wesentliche Prinzip dieser Bewegung.

Gerhard *Wohlrath* (52) schilderte dem Gericht, wie die Erlebnisse seiner Kindheit während des Ersten Weltkrieges ihn schon früh zum Nachdenken anregten. Er stammt aus einer Arbeiterfamilie. Sein Großvater war noch bis an sein Lebensende Analphabet. Alle seine Kindheitserinnerungen sind mit [277] dem furchtbaren Hunger während des ersten Weltkrieges verbunden, unter dessen Auswirkungen er noch heute zu leiden hat.

Früh schon schloß er sich der sozialistischen Arbeiterbewegung an. Seinen Wunsch, Lehrer oder Maler zu werden, konnte er nicht verwirklichen, sondern lernte Möbeltischler. Die heftigen sozialen Kämpfe in der Nachkriegszeit ließen ihn Mitglied der Gewerkschaft werden, und deswegen wurde er seinerzeit fristlos entlassen. Seine anschließende Wanderschaft führte ihn durch ganz Europa und brachte ihn mit der Arbeiterbewegung dieser Länder in Berührung.

Bis zum Verbot der Gewerkschaften durch die Nationalsozialisten im Mai 1933 war er Gewerkschaftssekretär in Leipzig. Wenig später war er der „Vorbereitung zum Hochverrat“ angeklagt, konnte jedoch in die Schweiz entkommen. Gehetzt von Land zu Land, ohne Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, kam er 1936 nach Spanien, kurz bevor der Bürgerkrieg begann. Sofort nach dem Aufruf der demokratischen Regierung zur Verteidigung der spanischen Republik meldete er sich als Freiwilliger und verteidigte gemeinsam mit vielen Antifaschisten Europas die Demokratie. Auf die freundschaftlichen Beziehungen der Bundesregierung zu Franco-Spanien Bezug nehmend, erklärte Gerhard Wohlrath:

> „Heute ist es ja bereits wieder sehr aktuell, daß sich die Teilnehmer der Legion Condor (illegale deutsche Truppenverbände, die auf Seiten Francos kämpften) mit ihren früheren Waffenbrüdern hier auf dem Boden der Bundesrepublik treffen, gemeinsame Essen veranstalten und über ihre Gräueltaten berichten. Aber ich erinnere an das, was sie damals in Spanien angerichtet haben. Dieses Franco-Spanien soll heute in die NATO aufgenommen werden. Die Bundesregierung bemüht sich besonders heiß darum. Ich frage mich: Wie stellt man sich das denn eigentlich vor: zum angeblichen Schutz der Freiheit mit einem Franco ein Bündnis einzugehen, an dessen Händen das Blut von einer Million spanischer Bürger und Bauern klebt?“

1939 wurde Gerhard Wohlrath in Südfrankreich interniert und konnte später vor der Auslieferung an die deutschen Truppen in die Schweiz flüchten. Dort wurde er wieder inhaftiert. Im Mai 1945, noch vor der Kapitulation Hitler-Deutschlands, war er wieder in Deutschland. In Singen gab er eine antifaschistische Tageszeitung heraus, die wenig später von der französischen Militärregierung verboten wurde, weil sie sich für ein neues, einheitliches und demokratisches Deutschland einsetzte. Seine ganze Arbeit in [278] den folgenden Jahren diente dem Aufbau eines solchen demokratischen Deutschlands. 1949 stieß er zur Weltfriedensbewegung. Zum Vorwurf der Anklage, seine Tätigkeit sei darauf gerichtet gewesen, „strafbare Handlungen zu begehen“, erklärte er nachdrücklichst:

> „Gestatten Sie mir, hier zu sagen, daß ich einen solchen Vorwurf als persönliche Beleidigung betrachte. Alle meine Handlungen in den vergangenen Jahren sind offen vor aller Welt geschehen. Ich habe nur das getan, wozu mich mein moralisches und sittliches Verantwortungsbewußtsein gedrängt haben. Mein Weg war die logische Schlußfolgerung der politischen Entwicklung und der reichen Erfahrungen in meinem nicht ganz unbewegten Leben, das ich hinter mir habe.“

Aus einer Arbeiterfamilie stammt auch Gustav *Thiefes* (38). Da sein Vater lange Jahre arbeitslos und seine Mutter deshalb zum Arbeiten gezwungen war, mußten seine Geschwister und er schon frühzeitig Geld verdienen. Mit 12 Jahren bereits trug er zum Lebensunterhalt der Familie bei. Als 14jähriger arbeitete er 15 Stunden täglich. Zehn Jahre seines Lebens verlor er durch die Zwangsverpflichtung zum Westwallbau, RAD und zur Hitler-Wehrmacht. Als Schwerverwundetem kamen ihm erste Erkenntnisse über die Sinnlosigkeit des Krieges. Nachdem er Zeuge der Niedermetzelung polnischer Frauen und Kinder eines ganzen Dorfes geworden war, kam er zu der Einsicht, daß mit dem verbrecherischen Krieg Schluß gemacht werden müsse. Seine Erfahrungen in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft ließen ihn schließlich zu dem Entschluß kommen, nach seiner Heimkehr alles in seinen Kräften Stehende zu tun, damit niemals wieder Krieg sei. Diesen Schwur hat er durch sein Wirken in der Friedensbewegung verwirklicht.

Erich *Kompalla* (38) ist gebürtiger Oberschlesier. Sein Vater verlor 1933 seine Stellung, weil er nicht Mitglied der Nazipartei wurde. Der junge Erich konnte seinen Wunsch, Musiker zu werden, nicht verwirklichen, weil die finanziellen Mittel dazu fehlten.

Früh schon wurde die Begeisterung zum Militär in ihm geweckt, und 1939 meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht. Nach der Ausheilung seiner ersten Verwundung wurde er 1941 während der neun Monate andauernden Einkesselung bei Demjansk erstmalig vor die Gewissensfrage nach dem Sinn des Krieges gestellt. Die amerikanische Gefangenschaft von 1945 bis 1946 war eine Zeit größter körperlicher Strapazen, in der er erfahren mußte, daß die Schikanen des Militarismus nicht ausschließlich eine deutsche Erschei- [279] nung sind. Diese Zeit und das Studium der Nürnberger Prozesse waren entscheidend für seinen künftigen Lebensweg. Ein neues Leben begann für ihn, als er daran mitarbeiten konnte, die Reste des Westwalls zu demontieren; Deutschland endgültig vom Militarismus zu befreien, das wurde Inhalt seines weiteren Strebens.

(*Presse-Information*, Düsseldorf 13.11.1959)

Die Ausführungen Erich Kompallas wurden durch das Ende des ersten Verhandlungstages unterbrochen und am dritten Verhandlungstag (19. November) fortgesetzt. Erich Kompalla hob hervor, daß ihn die furchtbaren Ereignisse des Zweiten Weltkrieges zur Friedensbewegung geführt haben. Abschließend betonte er, die Kräfte, die in Westdeutschland einen neuen Krieg vorbereiten, seien die gleichen, die mit verantwortlich am Zweiten Weltkrieg waren. In Westdeutschland zeige sich, wie notwendig der Friedenskampf sei. Sein Weg zur Friedensbewegung, so schloß Erich Kompalla, sei also konsequent und logisch gewesen, denn die Erhaltung des Friedens sei Pflicht eines jeden ehrlichen Deutschen.

Gefälschtes „Beweismaterial“

Mit welchen Methoden das Gericht arbeitete, geht u. a. daraus hervor, daß während des Prozesses mehrmals gefälschtes „Beweismaterial“ vorgelegt wurde. So war es schon bei der Vernehmung von Pastor Oberhof am 30. November zu einem bezeichnenden Zwischenfall gekommen, als die Staatsanwaltschaft ein Telegramm als „Belastungsmaterial“ für die „Lenkung“ der Friedensbewegung „aus dem Osten“ vorlegte, das Pastor Oberhof niemals bekommen hatte.

Weitere Dokumente sollten, ohne daß die Herkunft bekannt war, das westdeutsche Friedenskomitee ebenfalls als eine von außen bezahlte und gelenkte Geheimorganisation mit „staatsgefährdender Wirkung“ ausweisen und die Angeklagten in diesem Sinne belasten. Darüber berichtet die „Tat“:

„... Vor der Vernehmung Dr. Müllers (*der als Entlastungszeuge vernommen wurde – Red. ddz*) war sogenanntes Belastungsmaterial – Schriftstücke über Organisationsfragen, Zeitungsartikel, Aufrufe usw. – verlesen worden. Darunter befand sich auch ein schmuddeliges Blatt Papier mit einer angeblichen Rede eines Stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR, Walter Ulbricht. Allein das beweise, wie leichtfertig das Anklagematerial zusammengestellt [280] wurde, erklärte der Angeklagte, Staatsrat a. D. Erwin Eckert. Das Papier habe weder Über- noch Unterschrift und gebe auch nicht im geringsten Hinweis dafür, daß es vom Friedenskomitee hergestellt, verbreitet oder auch nur gekannt worden sei. Er sei erstaunt, daß das Blatt hier überhaupt auftauche, denn der Vernehmungsrichter des Bundesgerichtshofes, Dr. Clauß, habe ihm in der Voruntersuchung bereits zugesichert, daß es wegen seiner Fragwürdigkeit aus dem Material entfernt werden solle. ‚Wir wollen Klärung‘, betonte Erwin Eckert; ‚wir haben nichts zu verbergen. Aber wir weigern uns, solche Methoden hinzunehmen.‘“

(*Die Tat*, Frankfurt/M., 24.12.1959)

Spitzel und Kriminelle als Belastungszeugen

Ähnliche bezeichnende Zwischenfälle ereigneten sich bei der Vernehmung mehrerer „Zeugen“ der Anklage-Vertretung. Nachdem schon dem ersten „Zeugen“ von der Verteidigung gewerbsmäßige Denunziation nachgewiesen werden konnte, wurde am 4. Dezember 1959 auch der zweite, *Rooland*, als bezahlter Polizeispitzel entlarvt. Darüber berichtet „*Neues Deutschland*“:

„Nach einer von Irrtümern und Widersprüchen strotzenden Vernehmung stellte Rechtsanwalt Hannover die Frage an den Zeugen: „Haben Sie in jener Zeit für ein Meinungsforschungsinstitut oder eine andere staatliche Stelle Berichte geliefert?“ Der Zeuge antwortete mit „ja“. Der Rechtsanwalt

fragte weiter: „Was war das für eine Stelle? Der Zeuge antwortete: „Darauf verweigere ich die Aussage, weil ich mich selbst schädigen würde.“ Auf die Frage des Rechtsanwalts: „Haben Sie dafür Geld bekommen?“ verweigerte der Zeuge ebenfalls die Aussage.

Die Verteidigung wie auch das Gericht hatten Rooland zuvor schwerwiegende Irrtümer nachgewiesen ... So hatte er behauptet, einen Mann unter einem bestimmten Namen kennengelernt zu haben, während der wirkliche Träger dieses Namens eine Frau war. Es stellte sich ferner heraus, daß der Zeuge sogar das westdeutsche Friedenskomitee mit dem Hauptausschuß für Volksbefragung verwechselte. Selbst das Gericht mußte mehrfach feststellen, daß dieser Zeuge während seiner Vernehmung unrichtige Aussagen gemacht hat.“

(*Neues Deutschland*, Berlin 5.12.1959) [281]

Verfassungsschutzspitzel als Zeugen

In der Montagverhandlung (*14. Dezember 1959 – Red. ddz*) im Prozeß gegen Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung, die in München stattfand, verwickelte sich der Hauptbelastungszeuge der Staatsanwaltschaft, Rudolf *Grüner*, Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, verschiedene Male in Widersprüche. Er wurde vom Verteidiger Posser der offenen Lüge überführt. Grüner erklärte auf die Fragen von Richter, Staatsanwalt und Verteidiger in den meisten Fällen ausweichend: „Wahrscheinlich war das so“, „das kann ich nicht mehr sagen“ oder „ich habe das, glaube ich, gehört.“

Eine sensationelle Wendung nahm der Prozeß, als der Angeklagte Erich Kompalla den Belastungszeugen fragte, wer die zwei Herren gewesen seien, mit denen er vor seiner Vernehmung am Montag auf dem Korridor des Gerichtsgebäudes gestanden habe. Obwohl die beiden bereits zuvor von einigen Münchnern als Angehörige des Verfassungsschutzes erkannt worden waren, tischte Grüner dem Gericht das Märchen auf, es habe sich um zwei ihm bekannte Journalisten gehandelt, „die keinen Platz mehr gefunden haben“.

(*Neues Deutschland*, Berlin 16. 12.1959)

Aussage des DDR-Bürgers Flintzer verhindert

Am 19. Januar 1960 ereignete sich ein weiterer, für die Methoden der Prozeßführung seitens der Anklage bezeichnender Zwischenfall, als Rechtsanwalt Dr. Kaul bekanntgab, daß der Zeuge Alfred *Flintzer* vor dem Gerichtssaal zur Vernehmung bereitstehe. Flintzer war ursprünglich von der Anklage als Zeuge benannt worden, jedoch inzwischen in die DDR übergesiedelt. Durch Presseveröffentlichungen aufmerksam geworden, hatte er sich an den Deutschen Friedensrat gewandt und sich bereit erklärt, vor Gericht auszusagen. Auf Grund der Tatsache, daß Alfred Flintzer jetzt in der DDR lebt, hatte das Gericht bereits einige Tage zuvor seine Vernehmung mit der Begründung abgelehnt, ihm drohe nach seiner Rückkehr in die DDR „Verfolgung“. Als er schließlich von der Verteidigung als Zeuge gefordert wurde, lehnte das Gericht auch dieses ab. Gegen diesen rechtswidrigen Beschluß des Gerichts legten sowohl die Verteidigung als auch Alfred Flintzer in einer Erklärung schärfsten Protest ein. Flintzer wies in seiner Erklärung nach, weshalb das Gericht ihn in Wirklichkeit an der Aussage gehindert habe:

[282] „... Nach Bekanntwerden meiner Ankunft wartete ich fast zwei Gerichtstage auf den Ausgang eines juristischen Ringens zwischen Anklage und Verteidigung, in dem entschieden werden sollte, ob ich als Zeuge vernommen oder abgelehnt würde. Trotz dieses für mich überraschenden Disputs blieb ich voll Optimismus, der verständlich und begründet war.

Vor einigen Jahren nämlich – als ehemaliger Bürger der Bundesrepublik –war ich vom Bundesuntersuchungsrichter geladen und in Sache ‚Staatsgefährdung‘ gegen das westdeutsche Friedenskomitee vernommen worden. Das damals verfertigte Protokoll wertete die Staatsanwaltschaft gegen das Komitee und einige führende Mitglieder aus. Mich selbst hatte man ohne mein Wissen zum Zeugen der Staatsanwaltschaft gemacht. Demzufolge war ich von vornherein vertrauenswürdig. Man unterstellte mir zwangsläufig Wahrheitsstreben und Wahrhaftigkeit und konnte mich nicht als befangen ablehnen ...

Und da erfand es eine ‚Rechts'-Begründung, auf die selbst die abwegigste Phantasie eines Skeptikers nicht gekommen wäre. Hier sind die Gesetze der Logik vom Gericht auf den Kopf gestellt worden. Man kann daraus nur schlußfolgern, daß sich dieses Düsseldorfer Gericht bereits den jesuitischen und vom Bundeskanzler vertretenen Leitsatz zu eigen gemacht hat, daß der Zweck die Mittel heilige ...

Was aber meine Vernehmung im Zeugenstand betroffen hätte, so waren sich die Anklagevertreter und die Richter klar, daß sie nicht in einer Be-, sondern eindeutig zur Entlastung der angeklagten Friedenskämpfer geführt hätte. Aus diesem Grunde mußte dieser Zeuge verschwinden, – wie, das war egal. – Nichts aber unterstreicht die bewußte Lüge vom Schutz des DDR-Bürgers gegen ‚Verfolgung' besser als meine Behandlung durch die Staatsorgane der Bundesrepublik am westdeutschen Grenzkontrollpunkt Bebra. Mit der Behauptung, ich habe ‚Druckschriften' – gemeint sind dabei Propaganda- und anderes Material – in meinem Koffer verborgen, wurde ich mitternachts aus dem Interzonenzug geholt und wie ein Verbrecher von der sogenannten Paßkontrolle untersucht. Der Zug führ unterdessen ohne mich weiter. Der nächste Zug fuhr etwa 12 Stunden später!

Schon die Art und Weise, wie der ‚Paßkontrolleur' meinen Ausweis untersuchte und in sein dickes Namensbüchlein schaute, sagte mir, daß ich vorgemeldet worden war.

Nachdem man mir ohne Grund mein gesamtes Gepäck durchschnüffelt hatte, verlangte die sogenannte Paßkontrolle auch meine Brieftasche zur Durchsicht. Da jedoch mein Paß und der Inhalt meines Koffers beanstandungslos befunden worden waren, weigerte ich mich, dieser unkorrekten Prozedur Folge zu [283] leisten. Der Leiter dieses Amtes machte mich darauf aufmerksam, daß ich in Haft genommen werden könnte, bis darüber ein richterlicher Bescheid ergangen sei. Da ich eine solche Verzögerung meiner Rückkehr in die DDR für sinnlos hielt, übergab ich ihm auch meine Brieftasche, in der die Korrespondenz zwischen dem Verteidiger der Angeklagten, Herrn Dr. Kaul, und mir lag. Ohne mein Einvernehmen wurde eine Abschrift davon gemacht. Auch die Bestätigung der Richtigkeit dieser Abschrift wurde mir versagt.

Was aber diese sogenannte Paßkontrolle in Wahrheit ist, geht daraus hervor, daß mich der leitende Beamte nach allem möglichen ausfragte. Er fragte zum Beispiel, ob ich in der SED, in der DSF, in der GST sei, ob ich der Kampfgruppe im Betrieb angehöre und als was ich beschäftigt sei. – Alles Fragen, die mit einer ‚Paßkontrolle' keinerlei Zusammenhang haben. Alles aber Fragen, die reinen Spionage- oder Spitzelcharakter tragen ...

Kurz und gut: Was die beamteten Richter in Düsseldorf gescheinheiligt hatten, wurde von Beamten in Bebra entlarvt. Der juristisch formulierte Schutz entpuppte sich als Phrase; stattdessen aber wurde das gegen die DDR verleumderisch geworfene Wort der ‚Verfolgung' zu einem Bumerang, das, in die Bundesrepublik zurückgekehrt, die eigenen Werfer traf ..."

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Zeugen der Verteidigung weisen Haltlosigkeit der Anklage nach

Auf Antrag der Verteidigung erschienen im Prozeß gegen die Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten aus Westdeutschland und dem Ausland als Zeugen vor Gericht, unter ihnen Kirchenpräsident D. Martin *Niemöller*, Dr. Gustav *Heinemann*, Bischof Dr. *Novák*, Prag, Frau Jessy *Street*, Sydney, Mitglied des Präsidiums des Weltfriedensrates, u. a. Ihr Auftreten wurde zu einer wahrhaften Demonstration des weltweiten Gedankens des Friedens und der Völkerfreundschaft. Die Zeugen betonten übereinstimmend, daß die angeklagten Vertreter des westdeutschen Friedenskomitees auf allen internationalen Veranstaltungen als Vertreter aller friedliebenden Deutschen das deutsche Volk würdig vertreten und auch niemals das Ansehen und die verfassungsmäßige Ordnung in Westdeutschland herabgewürdigt haben. Besonders aus den Aussagen der ausländischen Zeugen ging die große Sorge und Beunruhigung vor allem bei den Nachbarvölkern über die Remilitarisierung, die Atomkriegsvorbereitungen und den zunehmenden innerpolitischen Terror [284] gegen alle friedliebenden, demokratischen Kräfte in Westdeutschland hervor.

Unter dem Eindruck der überzeugenden und unanfechtbaren Aussagen lehnte das Gericht am 14. Januar 1960 die von der Verteidigung am 7. Januar 1960 beantragte Vernehmung weiterer ausländischer Zeugen ab, die dem Gericht neue Beweise vorlegen sollten, daß die angeklagten Vertreter des westdeutschen Friedenskomitees stets für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz, für eine Politik der Verständigung und der Lösung aller Streitfragen auf friedlichem Wege eingetreten sind und bestrebt waren, sich für gute nachbarliche Beziehungen zu allen Völkern einzusetzen.

In seiner Begründung erklärte das Gericht, daß die im Antrag der Verteidigung angeführten „Behauptungen zugunsten der Angeklagten so behandelt werden, als wären sie wahr“ (lt. *Neues Deutschland*. Berlin 16.1.1960). Diese durch die überzeugende Beweisführung der Verteidigung erzwungene Feststellung des Gerichts enthält das einwandfreie Eingeständnis der friedliebenden Ziele des westdeutschen Friedenskomitees sowie seiner politischen Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Damit war faktisch die ganze Anklage zusammengebrochen. Diese Tatsache hinderte allerdings das Gericht nicht, den Prozeß fortzusetzen und am 8. April 1960, gestützt auf eine in allen Punkten zusammengebrochene Anklage, die Schandurteile zu verkünden.

Wir bringen im Folgenden einige Auszüge aus Aussagen der Zeugen der Verteidigung:

D. Martin Niemöller, Kirchenpräsident, Präsident der Deutschen Friedensgesellschaft (*als Zeuge vernommen am 17 Februar 1960*)

Frage des Vorsitzenden: „Sie haben also vom Friedenskomitee nicht den Eindruck gehabt, daß es sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet?“

Niemöller: „Nein, sonst säße ich nicht hier; sonst hätte ich mich nicht bereit erklärt, als Zeuge der Verteidigung aufzutreten. Ich habe bis zu dieser Stunde die Weltfriedensbewegung als eine äußerst segensreiche Einrichtung für das Verhältnis der Nationen untereinander angesehen. Der Weg nach einem soliden Frieden, das ist es, was mein Wollen mit dem Wollen der Weltfriedensbewegung verbindet.“

Vorsitzender: „Irgendwelche Vorbehalte gegenüber den bestehenden Zielen der Friedensbewegung hatten Sie nicht?“

[285] Niemöller: „Nein, ich habe auch nirgends eine Ursache gefunden, die mich dieser Bewegung gegenüber bei den von ihr verfolgten Zielen in irgendeiner Form hätte mißtrauisch machen können.“

(Veröffentlichungen des *Landesfriedenskomitees Baden-Württemberg*, März 1960)

Prof Klara Marie Faßbinder, Bonn (*als Zeugin vernommen am 7. Januar 1960*) „... Das westdeutsche Friedenskomitee hat alles, was es wollte, offen gesagt. Niemals sind durch das Komitee kommunistische Ideen verbreitet worden. Es hat sich auch nie gegen die Verfassung gerichtet, sondern höchstens gegen die Außenpolitik der Bundesregierung, gegen die Politik der Stärke. Probleme der Regierungsform und ähnliches wurden nie besprochen ...“

(*Neue Zeit*, Berlin 8.1.1960)

Graf von Wedel, Mitglied des Präsidiums des westdeutschen Friedenskomitees (*als Zeuge vernommen am 18. Dezember 1959 in Mainz*)

„... Ich habe niemals etwas Verfassungswidriges bemerkt. Das wäre auch schon deshalb ganz unmöglich, weil – wie ich ausführte – sehr verschiedenartige Menschen im Komitee sind. Katholiken, evangelische Christen, Pazifisten, Menschen, die aus politischen Gründen für den Frieden sind. Da ist es ganz ausgeschlossen, daß solche Tendenzen dort aufkommen konnten, allein schon auf Grund der Zusammensetzung der Mitgliedschaft. Es scheint mir wichtig zu sein, daß alle Friedenskräfte zusammenarbeiten. ...“ (Veröffentlichungen des *Landesfriedenskomitees Baden-Württemberg*, März 1960)

Isabelle Blume, Mitglied des Weltfriedensrates und der Sozialistischen Partei Belgiens (*als Zeugin vernommen am 18. Januar 1960*)

„... Ich möchte Ihnen sagen, wie fruchtbar für Ihr und auch für mein Land die Begegnung mit jenen Männern war, die heute hier angeklagt sind. Ich möchte Sie nicht beleidigen, aber Sie müssen

verstehen, daß Menschen wie ich, die Angehörige im KZ oder im Krieg verloren haben, sich schwer daran erinnern konnten, daß es auch ein anderes, ein besseres Deutschland gibt. Diese Männer hier auf der Anklagebank haben Deutschland ein freundliches, ein friedliebendes Gesicht vor vielen Menschen auf der ganzen Welt zurückgegeben."

Von dem Vorsitzenden des Gerichts nach den Zielen der Weltfriedensbewegung befragt, sagte sie:

„Die Weltfriedensbewegung ist bemüht, zu verhindern, daß noch einmal das Unglück eines Krieges über uns hereinbricht. Der Idee der Machtpoli- [286] tik setzt die Friedensbewegung daher das Prinzip der friedlichen Koexistenz entgegen und will dieses Prinzip allen Menschen erklären ..."

(*Neues Deutschland* Berlin 15.1.1960)

Prof Dr. Hirano, Vorsitzender des japanischen Friedenskomitees (*als Zeuge vernommen am 28. Januar 1960*)

Prof. Hirano erklärte, daß die Ziele des westdeutschen Friedenskomitees genau wie die des Weltfriedensrates neben der Erhaltung des Friedens immer nur die Prinzipien der friedlichen Koexistenz, der Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten und der friedlichen Lösung aller Probleme gewesen sind. Es sei ein allen nationalen Friedenskomitees gemeinsamer Gedanke, nicht gegen die Verfassung oder die Regierung eines Landes zu arbeiten, sondern die Politik des Friedens zu verfolgen. „Diesen Eindruck hatte ich auch stets vom Friedenskomitee der Bundesrepublik", sagte Prof. Hirano.

In Japan umfasse die Friedensbewegung alle Schichten der Bevölkerung und sei eine nationale Volksbewegung. „Ich glaube, daß auch in Westdeutschland die Friedensbewegung keine kommunistisch gelenkte Organisation ist. Das war mein Eindruck auf vielen Veranstaltungen des westdeutschen Friedenskomitees, die ich besucht habe", stellte der Wissenschaftler fest.

„In Japan nimmt der Kampf für das Verbot der Atomwaffen den gleichen Raum wie in Westdeutschland ein", betonte er weiter. „Diese Probleme sind in beiden Ländern von großer Bedeutung. Daher rührte auch unsere enge Zusammenarbeit mit den westdeutschen Freunden."

(*Neues Deutschland*, Berlin 31.1.1960)

Baron Antoine Allard, Bankier aus Brüssel (*als Zeuge vernommen am 27. Januar 1960*)

„... Man braucht nicht Kommunist zu sein, um gegen Aufrüstung und gegen Krieg zu kämpfen. Wenn die Kommunisten ähnliche Forderungen haben wie wir, dann können wir nicht darauf verzichten, sondern müssen mit ihnen zusammenarbeiten ..."

(*Neues Deutschland*, Berlin 29.1.1960)

Bischof M. Novák, Prag (*als Zeuge vernommen am 29. Dezember 1959*)

„... Man muß ganz offen darüber reden; es gibt eine wirkliche Gefahr! Die Menschheit kann durch einen Atomkrieg vernichtet werden, der so lange [287] droht, wie da immer noch Atombomben erzeugt werden. Deshalb muß ich mit Bestürzung daran denken, daß ich hier vor einem Gericht bin, und diese Freunde hier auf der Anklagebank sitzen. Aus meiner Erfahrung von den großen Kongressen der Friedensbewegung muß ich wohl sagen, daß durch diese Anklage manche der größten Persönlichkeiten der Welt aus dem wissenschaftlichen, dem kirchlichen oder dem künstlerischen Leben ebenso auf dieser Anklagebank sitzen, weil sie in gleicher Weise den Frieden, für den diese Freunde hier tätig geworden sind, für eine gerechte Sache halten."

(Veröffentlichungen des *Landesfriedenskomitees Baden-Württemberg*, März 1960)

Prof J. D. Bernal, Präsident des Weltfriedensrates

„Vielleicht würde ein Atomkrieg nicht alle Menschen in der Welt töten. Wenn aber bereits drei Viertel der Weltbevölkerung getötet oder an den Auswirkungen der atomaren Strahlungen zugrunde gehen würde, wäre es zweifelhaft, ob überhaupt irgendeine Zivilisation diese Epoche überleben kann. Im Bewußtsein dieser Sachlage müssen sich alle Menschen zusammenschließen und versuchen, eine

solche Katastrophe zu verhindern. In diesem Sinne bin ich innerhalb der Weltfriedensbewegung in den letzten zehn Jahren tätig gewesen. Meiner Meinung nach genügt es nicht, nur zu sagen: Wir dürfen keinen Atomkrieg zulassen. Die wichtigsten politischen Probleme der Welt müssen auf eine solche Weise einer Lösung zugeführt werden, daß der Krieg ausgeschlossen bleibt. Das kann nur dadurch erreicht werden, daß man zunächst einmal das Bestehen verschiedener politischer Meinungen und Systeme in der Welt als gegebene Tatsache akzeptiert und sich bemüht, alle Differenzen auf dem Verhandlungsweg auszuräumen. Wer wirklich Frieden will, der muß mit allen zurzeit bestehenden sozialen und politischen Richtungen und Regierungen zusammenarbeiten. – Der Weltfrieden ist ohne die Zusammenarbeit mit Kommunisten auf der einen und mit Kapitalisten auf der anderen Seite unmöglich."

(Veröffentlichungen des *Landesfriedenskomitees Baden-Württemberg*, März 1960)

Anklage völlig zusammengebrochen

Am 11. März 1960 beantragten die Staatsanwälte *Stinshoff* und *Keppler* insgesamt ***53*** Monate Gefängnis. Aus ihren Plädoyers, in denen sie die eindeutig widerlegten Behauptungen der Anklageschrift wiederholten, wurde einmal mehr deutlich, daß die Bonner Machthaber als Initiatoren des Düssel- [288] dorfer Schandprozesses ein Terrorurteil zu erzwingen trachteten, mit dessen Hilfe jede Opposition gegen ihre Atomkriegspolitik mundtot gemacht werden soll.

Düsseldorfer Prozeß eine Justizschande

Auf diese politischen Hintergründe des Prozesses und auf die Tatsache verweisend, daß das Gericht zur Erreichung ihres Zieles nicht einmal vor Verstößen gegen die Strafprozeßordnung zurückschrecke, hatten die Verteidiger bereits am 21. Januar 1960 in einer gemeinsamen Erklärung festgestellt:

> „Die Verteidigung kann aus diesem Verhalten des Gerichts nur den Schluß ziehen, daß die Strafkammer in politischen Vorstellungen und Vorurteilen befangen ist, deren Unrichtigkeit durch die abgelehnten Beweisanträge belegt werden sollte, und daß die Strafkammer sich die politischen Thesen zu eigen macht, die der Anklage zugrunde liegen. Damit wird in hohem Maße die Besorgnis begründet, daß sich das Gericht in eine Abhängigkeit von der von politischen Motiven getragenen Prozeßführung der weisungsgebundenen Anklagebehörde begeben und daraus auch prozessuale Konsequenzen gezogen hat.
> Die Verteidigung sieht sich dadurch in ihrer Aufgabe, zur Wahrheitsfindung mit dem Ziel des Freispruchs der Angeklagten beizutragen, in einem solchen Maße beschränkt, daß sie die Niederlegung des Mandates in Erwägung ziehen muß. Nur auf Grund der Verantwortung für die sonst schutzlosen Angeklagten sehen wir zunächst von einem solchen Schritt ab."

(*Neues Deutschland*, Berlin 22.1.1960)

Auch in ihren Plädoyers betonten die Verteidiger nachdrücklich die völlige Rechtswidrigkeit der Strafanträge.

Kronanwalt D. N. Pritt: Bonn auf der Anklagebank

Kronanwalt *Pritt* wies in seinem Plädoyer darauf hin, daß Westdeutschland bis heute der einzige Staat sei, in dem die Friedensbewegung unter Anklage gestellt wird. Er betonte, daß die öffentliche Meinung fast aller Länder diesen Prozeß verurteile, und sagte wörtlich:

> [289] „Die Regierung versucht hier, das Strafrecht als politische Waffe gegen eine ganz legale Opposition zu handhaben. Das degradiert sie in der öffentlichen Meinung aller demokratischen Länder. Die Anklagebehörde hat die alte Karte gespielt, die Karte des Antikommunismus, die Thomas Mann bereits als die Grundtorheit unserer Epoche bezeichnete. Wenn es stichhaltige Argumente in diesem Prozeß gäbe, würde die Anklagebehörde sie vielleicht gebrauchen. Aber da sie keine hat, verläßt sie sich auf die Macht der modernen Massenpropaganda, und das heißt: Jeder Gegner ist ein Kommunist und alles Kommunistische ist schlecht. Das ist zwar eine Torheit, aber für die Anhänger dieses Prozesses ist es keine Torheit, sondern eine Kriegswaffe ..."

Kronanwalt Pritt wies nach, daß nicht die Zusammenarbeit mit den Kommunisten, sondern im Gegenteil der Antikommunismus staatsgefährdend sei, weil er ein Mittel zur Vorbereitung des Krieges ist, und erklärte:

„... Nach dem Grundgesetz gehörte die Regierung der Bundesrepublik auf die Anklagebank und nicht unsere Mandanten. Aber die Bundesregierung sitzt sowieso auf der Anklagebank der Geschichte ..."

An die Richter und Schöffen gewandt, sagte er abschließend:

„... Sie können die Freiheit für alle bestätigen, die für die Völkerverständigung und die Sicherung des Friedens eintreten, gerade jetzt, wo die Hoffnungen der Völker auf die kommende Gipfelkonferenz gerichtet sind. Sie können dem Frieden, der Demokratie, der Freiheit der Meinungsäußerung, dem Ansehen der westdeutschen Justiz und der Bundesrepublik einen großen Dienst erweisen: Sprechen Sie unsere Mandanten wegen erwiesener Unschuld frei."

(*Neues Deutschland*, Berlin 24.3.1960)

Rechtsanwalt Dr. Hannover: Nicht nur Freispruch, sondern Dank

„Der Antrag auf Freispruch scheint in diesem Prozeß zu wenig zu sein [...]. Ich glaube, daß alle verpflichtet sind, diesen Männern zu danken. [...] Wenn wir diesen Männern für nichts anderes zu danken hätten, so mindestens dafür, daß sie sich für den Atomversuchsstopp und gegen die atomare Bewaffnung eingesetzt haben..."

(*Deutsche Volkszeitung*, Düsseldorf 8.4.1960)

[290] Auch die anderen Verteidiger, Dr. *Kaul*, Dr. *Ammann* und Dr. *Posser*, entlarvten an zahlreichen Beispielen die Haltlosigkeit der Anklage.

Dr. Amman und Dr. Kaul befaßten sich dabei ausführlich mit den Ergebnissen der Beweisführung. Während Dr. Amman die „Zeugen" der Anklage den Zeugen der Verteidigung gegenüberstellte, wies Dr. Kaul darauf hin, daß das 1. Strafrechtsänderungsgesetz, auf Grund dessen der Prozeß durchgeführt wird, eine „Bürgerkriegs-Rechtsprechung" genannt worden ist und daß der Rechtsexperte der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Arndt, sie mit dem Heimtückegesetz der Nazis verglichen habe. Die ganze Anklage baue darauf auf, daß die Friedensbewegung mit Kommunisten und Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik zusammengearbeitet habe. Er zitierte in diesem Zusammenhang Kirchenpräsident D. Martin Niemöller: „Man kann heute den Frieden nur zusammen mit den Kommunisten wollen." Diese Auffassung sei die einzige und wesentliche Erkenntnis dieses Strafverfahrens.

(lt. *Deutsche Volkszeitung*, Düsseldorf 1.4.1960)

Schlußwort der Angeklagten – Unerschütterliches Bekenntnis zum Frieden

Erwin Eckert

Heute stehe ich zum dritten Mal vor Gericht. Ich habe mich wieder wegen meines Kampfes gegen den Krieg und für den Frieden zu verantworten, für einen Kampf, den ich seit Jahrzehnten geführt habe und den ich führen werde, solange ich lebe [...]. Meine Herren Richter und Schöffen, auf Ihre Entscheidung schauen Millionen Menschen in der ganzen Welt. Vergessen Sie keinen Augenblick, daß ein Urteil gegen die Friedensbewegung in den Augen der Welt ein Urteil gegen die Bundesrepublik und ihre Regierung ist."

(*Neues Deutschland* Berlin 7.4.1960)

Pastor Johannes Oberhof

Dieser Prozeß, auf den die Augen der Welt blicken, ist eine weltgeschichtliche Angelegenheit geworden", sagte er. Die großen Fragen, die in diesem Prozeß verhandelt wurden, würden jedoch nicht in diesem Gerichtssaal entschieden. Wir können diese Entscheidung getrost der Geschichte überlassen. „Diese Männer, die hier heute auf der Anklagebank sitzen, werden [291] jedoch nicht auf der Anklagebank der Geschichte zu finden sein. Der Freispruch für sie ist längst durch die Weltöffentlichkeit gesprochen worden. In dem Urteil dieses Gerichts sollte das Interesse der gesamten Nation seinen Niederschlag finden. Der Freispruch ist die einzig würdige Entscheidung vor unserer Nation und vor Gott."

(*Neue Zeit*, Berlin 7.4.1960)

Walter Diehl

„Dieser Prozeß war für uns eine besondere Art der Rechenschaftslegung vor dem Gericht, vor der Öffentlichkeit und vor uns selbst. Am Ende dieser Verhandlung sage ich, daß unser Handeln legal und verfassungsmäßig war und politisch und sittlich gerechtfertigt. Die Friedensarbeit ist uns Christen von Gott aufgetragen worden."

(*Neues Deutschland* Berlin 7.4.1960)

Gerhard Wohlrath

„Die Friedensbewegung und alle, die sich zu ihren Forderungen bekennen, sind zu einer Weltmacht geworden, und keine Anklage einer Staatsanwaltschaft kann daran etwas ändern. Die schicksalhafte Aufgabe der Menschheit, den Frieden zu sichern, bedarf der Christen wie der Buddhisten, der weißen wie der farbigen Rassen, der bürgerlich gesinnten Menschen, der Sozialdemokraten und Sozialisten und auch der Kommunisten."

(*Deutsche Volkszeitung*, Düsseldorf 15.4.1960[2])

Gustav Thiefes

„Wir haben in der Hauptverhandlung gezeigt, welcher Unsegen besonders auf der Atomrüstung liegt, nicht um irgendein erfundenes Gespenst an die Wand zu malen, sondern weil eine reale Gefahr für die Menschheit besteht, solange noch irgendeine Macht in der Welt Atomwaffen bereithält. Das Hauptziel der Friedensbewegung ist es, ein neues Hiroshima unmöglich zu machen."

Erich Kompalla

„Ich habe damals auch mitgemacht", erklärte der Angeklagte unter Hinweis auf seine damalige Zugehörigkeit zur Waffen-SS. Für ihn, sagte Kompalla, gäbe es keine unbewältigte Vergangenheit mehr. Er habe aus den Geschehnissen der letzten Jahrzehnte gelernt und sich gesagt, daß das, was nach 1933 geschehen sei, sich nie wieder ereignen dürfe. „Dieses ‚Nie Wie-[292]der' beseelte mich in meinem Tun, das ich nicht einen Augenblick bereut habe. Diese Haltung hat meine Tätigkeit in der Friedensbewegung bestimmt und wird auch für mein zukünftiges Leben richtungweisend sein".

(*Deutsche Volkszeitung*, Düsseldorf 15.4.1960)

Höchste Auszeichnungen des Weltfriedensrates verliehen

Mit der höchsten Auszeichnung des Weltfriedensrates, den Goldenen und Silbernen Medaillen, wurden am Dienstagabend (22. März 1960 – Red. ddz) in Düsseldorf die sechs Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung, die in Düsseldorf vor Gericht stehen, sowie die langjährige Vorsitzende des westdeutschen Friedenskomitees, Edith Hoereth-Menge, deren Verfahren abgetrennt wurde, von Vertretern des Weltfriedensrates ausgezeichnet.

Isabelle Blume, Vizepräsidentin des Weltfriedensrates, überreichte die Goldenen Medaillen dem langjährigen Vorsitzenden des westdeutschen Friedenskomitees, Erwin Eckert, dem früheren Geschäftsführer des westdeutschen Friedenskomitees, Walter Diehl, und der früheren Vorsitzenden des westdeutschen Friedenskomitees, Edith Hoereth-Menge. Pastor Johannes Oberhof, Gerhard Wohlrath, Gustav Thiefes und Erich Kompalla wurden die Silbernen Medaillen des Weltfriedensrates überreicht.

(*Neues Deutschland*, Berlin 23.3.1960)

Weltöffentlichkeit protestiert gegen Düsseldorfer Schandprozeß

Der Prozeß gegen die Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung hat nicht nur in beiden deutschen Staaten, sondern in der gesamten Weltöffentlichkeit einen gewaltigen Proteststurm ausgelöst. Täglich trafen in Düsseldorf Stellungnahmen und Resolutionen aus fast allen Teilen der Welt

[2] Die Deutsche Volkszeitung (Gegründet von Reichskanzler a. D. Dr. Joseph Wirth), 8. Jg., Nr. 16 vom 15.4.1960 berichtete in dieser Ausgabe unter dem Titel „Unzeitgemäß und vernunftwidrig" über das Urteil im Düsseldorfer Friedensprozeß auf S. 1 und S. 3.

ein. In zahlreichen Ländern protestierten Zehntausende gegen den Anschlag der Bonner Regierung auf den Frieden. Allein das tschechoslowakische Friedenskomitee hatte, wie Professor D Jaroslav *Martinic* auf einer Pressekonferenz in Düsseldorf mitteilte, bis Ende Dezember 1959 mehr als 1200 Resolutionen und Protestschreiben erhalten (lt Neues Deutschland, Berlin 7.1.196“ Diese Beispiele ließen sich aus vielen Ländern, aus England, der Sowjetunion, Italien oder dem fernen Japan fortsetzen. Aus der Deutschen Demokratischen Republik sind beim Deutschen Friedensrat [293] 3.053 Protestresolutionen eingegangen (nicht eingerechnet die zahlreichen Schreiben, die direkt nach Düsseldorf gesandt wurden). Im Folgenden kann aus der Fülle der Proteste und Erklärungen nur ein Heiner Teil wiedergegeben werden.

Prof. Dr. Dr. Walter Friedrich, Präsident des Deutschen Friedensrates

„... Als wir zum ersten Mal davon erfuhren, daß man ausgerechnet die Friedensbewegung, die doch vom ersten Tage ihres Wirkens an das Ohr der Öffentlichkeit suchte, einer Geheimbündelei bezichtigt, da hielt es niemand für möglich, daß eine solche unsinnige Behauptung im Ernst zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden könnte. Das Empörende ist geschehen; man versucht bis zuletzt, das öffentliche Auftreten der Friedensbewegung in eine Geheimbündelei umzumünzen. Die Männer, die vor den Schranken des Gerichts stehen, verdienen den Dank und die Anerkennung des ganzen deutschen Volkes, vor allem auch der westdeutschen Bevölkerung ...

Mit Recht wurde von den Zeugen und Beobachtern hervorgehoben, daß die in Düsseldorf angeklagten Männer nur fordern, was auch Gegenstand der Verhandlungen auf der bevorstehenden Gipfelkonferenz in Paris sein wird, nämlich das Prinzip der friedlichen Koexistenz zwischen allen Staaten und Völkern. Weil die Regierung Adenauer dieses Prinzip ablehnt, sollen die Männer in Düsseldorf verurteilt werden. Wer aber mit seinen Nachbarstaaten nicht in Frieden leben will, der will den Krieg. So wird in Düsseldorf noch einmal unterstrichen, was wir seit langem sagen, daß die Politik der Bonner Regierung Unfrieden in die Welt trägt, daß von ihr Kriegsgefahr ausgeht. Dies ist das Alarmierende an dem Prozeß gegen die Freunde des Friedens in Westdeutschland.“

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Appell des Deutschen Friedensrates und des Komitees zum Schutze der Menschenrechte

„... Der Staat der Hitlergeneräle und Blutrichter droht den Repräsentanten der Friedensbewegung mit Gefängnis, bezeichnet das Wirken für den Frieden als ‚verfassungsfeindlich‘. Bewiesen wird damit nur, daß die Bonner Regierung den Krieg vorbereitet und in den Spuren Hitlers wandelt. Im [294] Düsseldorfer Prozeß gegen den Frieden sind die Angeklagten zu Anklägern geworden. Sie wiesen nach, daß die Bonner Regierungspolitik höchste Gefahr für Westdeutschland und die Welt bedeutet und daß nur durch die Abkehr von dieser Politik, durch Verständigung der Deutschen und den Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten Sicherheit und Frieden gewonnen werden können.

Von dieser Tatsache soll das Urteil ablenken. Der Strafantrag im Düsseldorfer Prozeß, mit dem das Muster für die weitere Verfolgung der Friedensanhänger in Westdeutschland geschaffen werden soll, ist ein Schlag gegen die Interessen des deutschen Volkes, ein Schlag gegen den Frieden. Er richtete sich gegen die Gipfelkonferenz, gegen alle Kräfte, die der Vernunft und der Verständigung dienen.

Wir appellieren an alle Deutschen guten Willens:

Fordert Freispruch wegen erwiesener Unschuld für Erwin Eckert, Walter Diehl, Pfarrer Oberhof, Gustav Thiefes, Gerhard Wohlrath und Erich Kompalla.

Wir rufen die deutsche und die internationale Öffentlichkeit auf, durch eine breite Protestbewegung das geplante Terrorurteil zu verhindern.

Fordert Freiheit für die westdeutsche Friedensbewegung!“

Berlin, am 12. März 1960

Präsidium des Komitees zum Schutze der Menschenrechte

Friedel *Malter*, Dr. Gerhard *Kühlig*, Paul *Wiens*, Alfons *Malik*, Karl *Litke*, Dr. Peter *Hartmann*.

Präsidium des Deutschen Friedensrates

Prof. Dr. Dr. h. c. W. *Friedrich*, Prof. Dr.-Ing. Heinz *Barwich*, Frau Greta *Kuckhoff* Josef *Orlopp*, Dr. h. c. Anna *Seghers*, Dr. h. c. Arnold *Zweig*."

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Schreiben an Dag Hammarskjöld

Ebenfalls am 12. März richtete das Präsidium des Komitees zum Schutze der Menschenrechte und das Präsidium des Deutschen Friedensrates ein Schreiben an den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen, Herrn Dag Hammarskjöld. Darin heißt es:

> [295] „Sehr verehrter Herr Generalsekretär!
> Während sich im Zeichen der Vorbereitung zur Pariser Gipfelkonferenz in allen Teilen der Welt einsichtige Kräfte um die internationale Entspannung bemühen, müssen wir Ihre Aufmerksamkeit auf Vorgänge richten, die sich gegen diese Bemühungen wenden und deshalb uns und mit uns viele Menschen mit ernster Sorge erfüllen.
> Vor dem Düsseldorfer Landgericht wird seit mehr als vier Monaten gegen sechs Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung prozessiert, und am 11. März hat die Anklagebehörde gegen alle Angeklagten Gefängnisstrafen beantragt, obwohl alle Anklagepunkte im Laufe einer wochenlangen, durch viele prozessuale Rechtsbrüche erschwerten Verhandlung, durch Tatsachenbeweise und viele entlastende Aussagen von Zeugen aus aller Welt widerlegt worden sind.
> Der Düsseldorfer Gesinnungsprozeß verstößt gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung über die Menschenrechte. Er ist auch ein grober Verstoß gegen Geist und Inhalt des für die Deutsche Bundesrepublik geltenden Grundgesetzes, insbesondere gegen die dort verbrieften Rechte und Freiheiten.
> Der Prozeß gegen den Frieden erinnert uns an die Zeit, da in Deutschland unschuldige Menschen in großer Zahl in die Kerker und Konzentrationslager gesperrt wurden, weil sie für Frieden und Freiheit eingetreten sind. Im Zeichen der atomaren Rüstung sind die Gefahren noch größer als damals, und deshalb wenden wir uns an Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, mit der Bitte:
> Machen Sie im Interesse des Friedens und der Menschenrechte Ihren Einfluß geltend. Helfen Sie, die bedrohliche Entwicklung in der Bundesrepublik abzuwenden. Nehmen auch Sie die Menschen in Schutz, die für Frieden und Verständigung eintreten und deshalb mit Gefängnis bestraft werden sollen ... Unterstützen Sie bitte unser Bemühen, das darauf gerichtet ist, daß ganz Deutschland ein Land des Friedens wird."

(Materialien des *Deutschen Friedensrates* Berlin 1960)

KPD: Dieser Prozeß ist eine Schande für die Bundesrepublik

(Aus einem Schreiben an Bundesgerichtsdirektor [Landgerichtsdirektor – d. Hrsg.] Meyer, an den Generalstaatsanwalt des Oberlandgerichtes Düsseldorf und an die Verteidiger).

> [296] „Es ist eine Schande, daß in der Bundesrepublik überhaupt ein solcher Prozeß stattfindet. Mit Ausnahme von Franco-Spanien gibt es keine europäische Regierung, die Mitglieder oder Anhänger der Weltfriedensbewegung vor die Gerichte schleppt, diffamiert und mit Freiheitsentzug bedroht ... Auch der Zeitpunkt der Durchführung dieses Prozesses macht deutlich, daß es den Inspiratoren darum geht, im Hinblick auf die Gipfelkonferenz die Anhänger des Friedens in Westdeutschland zu unterdrücken, selbständige Aktionen für die Sache des Friedens zu unterbinden ....
> Wir erachten es für erforderlich, besonders darauf hinzuweisen, daß der in der Anklage erhobene Vorwurf, daß die Friedensbewegung in Westdeutschland im Zusammenhang steht mit der ‚unterirdischen Tätigkeit der KPD', eine provokatorische Behauptung ist. Es ist eine bekannte Methode der deutschen Imperialisten und Militaristen – die in der Hitlerzeit mit furchtbaren Folgen praktiziert wurde –, alle friedlichen, demokratischen, humanistischen Organisationen und Bestrebungen, die sich nicht gleichschalten lassen wollen, als kommunistische Tarnorganisationen hinzustellen und zu verfolgen. Diese Methode hat zwar nichts mit Rechtlichkeit zu tun, sie erspart den Gerichten aber die Mühe, sich mit den wirklichen Ideen und Absichten der entsprechenden Organisationen zu befassen. Es genügt einfach eine plumpe antikommunistische Hetze für die Erhebung der Anklage und die Verurteilung auch solcher Menschen, die in ihrer Weltanschauung weit vom Kommunismus entfernt sind.
> Wenn vor den Schranken dieses Gerichts des Bonner Staates der wahrhafte Christ Pastor Oberhof erklärte, daß er sich im Kampf um den Frieden auch mit den Kommunisten verbunden fühlt, so möchten wir betonen, daß wir Kommunisten uns mit allen Menschen guten Willens, die für die Sache des Friedens eintreten, ebenso solidarisch verbunden fühlen.
> Wir fordern daher die sofortige Einstellung des Verfahrens gegen die Angeklagten im Düsseldorfer Prozeß. Eine solche Maßnahme würde beweisen, daß es in der Bundesrepublik Gerichte gibt, die sich nicht leiten lassen von

den Interessen der Rüstungspolitiker und der Kalten Krieger, sondern von Recht und Gerechtigkeit im Dienst des Volkes, dessen größtes Streben auf die Erhaltung des Friedens gerichtet ist."

(*Freies Volk*, Düsseldorf, 4. Januar-Woche 1960) [297]

Erklärung des Weltfriedensrates

„Das Friedenskomitee der Bundesrepublik diente mit seiner Tätigkeit den Interessen des deutschen Volkes und dem Wohl aller Völker, als es der Atomrüstung und Remilitarisierung und den revanchistischen Plänen des deutschen Militarismus Widerstand leistete und mit allen Menschen in der Bundesrepublik und in der Welt zusammenarbeitete, die sich für einen Friedensvertrag mit Deutschland, für seine friedliche Wiedervereinigung, für die Völkerverständigung und den Aufbau eines dauerhaften Friedens in der Welt einsetzen. Diese Bestrebungen der Friedensbewegung der Bundesrepublik stehen im Einklang mit dem Willen breiter Massen in der Bundesrepublik. Millionen friedliebender Menschen in aller Welt gaben ihnen ihre Unterstützung. Die Verfolgungsmaßnahmen der Regierung der Bundesrepublik sind mit anderen Schritten verbunden, die die Torpedierung aller nationalen und internationalen Verständigungsbemühungen bezwecken. Sie richten sich auch gegen die Einberufung einer Gipfelkonferenz. Sie sollen die Fortsetzung der Atomkriegsvorbereitungen der deutschen Militaristen sichern und revanchistischen Zielen dienen. Gleichzeitig aber bringen diese Maßnahmen die Furcht zum Ausdruck, die die Bundesregierung vor den Widerstandsaktionen und dem friedlichen Streben des eigenen Volkes hegt. Der Prozeß soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, da die internationale Entspannung immer sichtbarere Fortschritte macht und da die Bundesregierung durch ihre auf die veraltete „Politik der Stärke" aufgebaute Außenpolitik immer mehr in die Isolierung gerät.

Die von der Friedensbewegung vertretene Politik wird durch den Gang der Entwicklung überzeugend bestätigt. Allen Gegenmaßnahmen zum Trotz setzt sich die Friedenspolitik mehr und mehr durch. Der politische Anachronismus des Verbotes und der Anklagekonstruktion sowie ihr Widerspruch zur gegenwärtigen politischen Situation werden mit jedem Tag sichtbarer.

Das Präsidium des Weltfriedensrates verlangt energisch, daß man in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verfolgung der westdeutschen Friedensbewegung und der für Verständigung und Frieden eintretenden Menschen aufhört. ...

Das Präsidium ist sicher, daß seine Forderungen die Unterstützung aller friedliebenden Menschen der Welt erhalten, und hofft, daß sie das auch durch Protestaktionen gegen die schändlichen Verfolgungsmaßnahmen der Behörden der Bundesrepublik zum Ausdruck bringen."

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960) [298]

Nationales Friedenskomitee der Lehrer Englands

„Wir haben bei Dr. Adenauer gegen das Stattfinden dieses schändlichen Prozesses protestiert, den wir jämmerlich finden, da er zu einer Zeit stattfindet, da anderswo in der Welt die Staatsmänner versuchen, das Eis des Kalten Krieges zum Schmelzen zu bringen und eine friedliche Lösung der gegenwärtigen Probleme zu finden.

Wir hoffen, daß der Umfang des Protestes so groß sein wird, daß unsere sieben Freunde ohne Verzögerung auf freien Fuß gesetzt werden ..."

Elektriker-Gewerkschaft, London-West

„An das westdeutsche Friedenskomitee, liebe Freunde!

Auf einer Kreisvorstandssitzung am 11. November 1959 wurde ich gebeten, Ihnen mitzuteilen, daß der Kreisvorstand der Elektriker-Gewerkschaft London-West Sie in Ihrer Friedensarbeit in Westdeutschland unterstützt. Wir sandten Resolutionen an die Botschaft der Bundesrepublik in London, in denen wir gegen die Verfolgung von Antifaschisten und des westdeutschen Friedenskomitees protestieren.

Mit den besten Wünschen
Ihr gez. Y. W Lambeet.“

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Italienisches Friedenskomitee

Das italienische Komitee der Weltfriedensbewegung wandte sich am 8. Januar 1960 an alle Provinzkomitees der Italienischen Friedensbewegung. Auf den bevorstehenden Besuch Adenauers in Italien verweisend, forderte es das italienische Volk zu Protestaktionen gegen die Bonner Terrorjustiz auf. In dem Appell heißt es u. a.:

> „Die Regierung der Deutschen Bundesrepublik machte alle Anstrengungen – mehr als irgendeine andere Regierung in Europa –, um jegliche Vereinbarungen zu verhindern, die die internationalen Spannungen hätten vermindern können. Jahr für Jahr versucht die Bonner Regierung, jedwede Verhandlungen fehlschlagen zu lassen und sie unter das Zeichen der deutschen Aufrü- [299] stung und der Atomrüstung zu stellen. Sie weigert sich, auch nur die Möglichkeit einer politischen und militärischen Entspannung zu prüfen, die schließlich zur Lösung der deutschen Frage, die für einen dauerhaften Frieden in Europa und in der ganzen Welt nötig ist, führen würde. – Während sich Adenauer anschickt, nach Italien zu kommen, stehen in Düsseldorf sieben führende Mitglieder des Deutschen Friedensrates vor Gericht. Der Prozeß ist ein Symptom der Angst gewisser Feinde der Entspannung, die den Kalten Krieg gern fortsetzen würden; in Wirklichkeit verurteilt man in Düsseldorf nicht nur sieben Menschen, sondern man will dort dieselben Prinzipien unter Anklage stellen, von denen sich unsere Bewegung seit ihrer Gründung hat leiten lassen ...“

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Erklärung des Präsidiums des Polnischen Friedenskomitees

„Das empörende Urteil des Gerichtes in Düsseldorf hat die polnische Öffentlichkeit bestürzt. Der Prozeß rief bei unserer Bevölkerung allgemeinen Protest hervor, der in zahlreichen Manifestationen, Resolutionen und Protesttelegrammen, die an die zuständigen Behörden in der DBR gesandt wurden, zum Ausdruck kam.

Dieses Urteil gegen die deutschen Friedenskämpfer ist umso bezeichnender, als zur gleichen Zeit in Westdeutschland hitlerische und rassenfeindliche Ausschreitungen stattfanden, deren Inspiranten sich bis zum heutigen Tage vollster Freiheit und auch der Nachsicht der offiziellen Kreise erfreuen. Die hitlerischen Kriegsverbrecher bekleiden weiterhin hohe Staatsämter in der DBR und haben sogar Sitze in der Regierung inne. Die polnische Öffentlichkeit ist sich völlig klar darüber, daß das Urteil des Gerichtes in Düsseldorf darauf abzielt, alle aufrichtigen Menschen in der Deutschen Bundesrepublik zu terrorisieren, die gegen die unter der Losung der ‚besonderen Mission Deutschlands‘ geführte verbrecherische Politik der Remilitarisierung und der Revanche auftreten. Dieses Urteil ist für die Welt wiederum eine Warnung, die mit Nachdruck zeigt, daß die Kräfte der Aggression und des Krieges in Westdeutschland – ähnlich, wie das zur Hitlerzeit der Fall war – fieberhaft bemüht sind, alle Hindernisse aus dem den Frieden gefährdenden Weg räumen, den sie beschritten haben. Wir bringen die tiefste Empörung der Millionen polnischer Friedenskämpfer zum Ausdruck und verurteilen aufs schärfste das von dem westdeutschen Tribunal gefällte [300] beispiellose Urteil gegen Menschen, deren einzige Schuld ihr Streben nach Frieden und Freundschaft unter den Völkern war.“

(*Trybuna Ludu*, Warschau 20.4.1960; Übersetzung DIZ)

Grußbotschaft des Irakischen Friedenskomitees

„Die Friedenskämpfer der Republik Irak grüßen die heldenhaften deutschen Friedenskämpfer, die durch die westdeutschen Behörden verfolgt werden.

Zur gleichen Zeit feiert in diesem Land der Hitlerfaschismus seine Wiedergeburt, werden die führenden Positionen der Armee von Hitlergeneralen eingenommen und rüstet man diese Armee mit Raketen und anderen Atomwaffen aus. Das bedeutet eine große Gefahr für den Weltfrieden, besonders dort, wo bereits zwei Weltkriege, die für die Menschheit und besonders für das deutsche Volk schwere Folgen brachten, ihren Ursprung nahmen.“

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Australischer Friedensrat

Der Australische Friedensrat hat folgende Telegramme an die Anklagevertretung und die Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung übermittelt:

„An die 4. Sonderstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf

Keine nationale Verfassung wurde je durch Friedensarbeit unterminiert. Die Beweggründe und Beschlüsse des Weltfriedensrates wurden niemals verheimlicht. Die Vertreter von mehr als der Hälfte der australischen Bevölkerung forderten kürzlich eine allgemeine Abrüstung; wir ehren und unterstützen den Standpunkt der sieben Deutschen vor Gericht und fordern deren volle demokratischen Rechte.

Rev. Dickie Australischer Friedensrat."

„An die Angeklagten

Unsere Herzen sind mit Ihnen; Ihre Friedensarbeit wird in Australien geehrt und unterstützt. Australischer Friedensrat unternimmt Schritte, um zu helfen.

Rev. Dickie Australischer Friedensrat."

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960) [301]

Protestschreiben der australischen Bekleidungsgewerkschaft

„An die Sonderstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf Die o. a. Organisation hat mich beauftragt, Ihnen ihr tiefstes Bedauern darüber auszudrücken, daß zu einer Zeit, in der die Welt die größtmöglichen Anstrengungen zur Verhinderung des drohenden Atomkrieges benötigt, Menschen, die sich für die Erhaltung des Friedens einsetzen, vor Gericht gestellt werden.

Unsere Mitglieder haben eine Resolution ausgearbeitet, die sich dagegen wendet, daß Menschen bestraft werden, nur weil sie einer Friedensorganisation als Mitglieder angehören, oder wegen ihrer Anstrengungen zur Festigung der internationalen Verständigung oder des Weltfriedens. Weder diese Gewerkschaft noch ihre Beamten sind dem Weltfriedensrat angegliedert.

Wir hoffen, daß die Anklage aufgehoben wird.

Hochachtungsvoll gez. Don McSween Sekretär."

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Erklärung des Kanadischen Friedenskongresses

„Der Kanadische Friedensrat beging vor kurzem den 10. Jahrestag seines Bestehens in Kanada. Wir sind Mitglieder des Weltfriedensrates und kanadische Delegierte und nehmen regelmäßig an Ratstagungen und Friedenskongressen, die vom Rat einberufen werden, teil. So sind wir auch mit den leitenden Mitgliedern der westdeutschen Friedensbewegung bekannt geworden. Wir teilen ihr Ideal von einer Welt des Friedens; wir haben gelernt, sie als Menschen mit aufrechtem Charakter und großer Einsatzbereitschaft zu achten, und es war uns eine Ehre, gemeinsam mit Ihnen für eine gemeinsame Sache zu wirken.

Während wir und unsere deutschen Kollegen und die Weltfriedensbewegung im Allgemeinen nach wie vor für den Frieden, für die Beendigung der Versuche mit Kernwaffen und für die Regelung internationaler Streitfragen durch Verhandlungen gearbeitet haben, können die Maßnahmen gegen das westdeutsche Friedenskomitee und seine führenden Mitglieder in uns nur die größten Zweifel und Bedenken über die Ziele und Politik der gegenwärtigen westdeutschen Regierung erwecken.

Wir möchten durch diese Erklärung unsere uneingeschränkte Unterstützung und Solidarität mit der westdeutschen Friedensbewegung und ihren leitenden Mitgliedern zum Ausdruck bringen in der Verteidigung und [302] Rechtfertigung des Rechtes, ihre Arbeit im Namen des deutschen Volkes und zum Wohle der gesamten Menschheit fortführen zu können."

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Vereinigung Japanischer Juristen für Internationale Verbindung

„Wir Mitglieder der Vereinigung Japanischer Juristen für die internationale Verbindung, zu der sich 800 Richter, Rechtsanwälte und Professoren zum Zweck der Erhaltung des Friedens und der demokratischen Rechte zusammengeschlossen haben, haben auf der 2. Mitgliederversammlung am 16. Januar 1960 in Osaka übereinstimmend folgendes beschlossen:

Das Friedenskomitee ist eine Organisation, die die Erhaltung und Verwirklichung des Weltfriedens bezweckt und in den meisten Ländern der Welt als legaler Verband tätig ist. Die Unterdrückung dieser Organisation in Westdeutschland ist der absurdeste Versuch, der der allgemeinen Strömung der Welt zur Entspannung und friedlichen Koexistenz widerstrebt. Die kriminelle Verfolgung der sieben Friedensfreunde [...] ist eine unverkennbare politische Justiz, um die Stimme des Volkes zu unterdrücken. Wenn so etwas [...] zugelassen würde, müßten wir annehmen, daß in Westdeutschland kein fundamentales Menschenrecht mehr garantiert sei.

Aus diesen Gründen verlangen wir von den betreffenden Behörden das Zurückziehen der Anklage und den Freispruch aller Angeklagten und geben hiermit unsere volle Unterstützung für die sieben Angeklagten und unsere Solidarität mit ihnen und allen westdeutschen Friedensfreunden Ausdruck.“

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Erklärung des Japanischen Friedenskomitees

„... Vor allem aus der Tatsache, daß in diesen Prozessen eine besondere Prozeßordnung herrscht, müssen wir die Folgerung ziehen, daß das Gericht selbst nicht anders als ein Sondergericht und daß die Wiederkehr des verfluchten Nazismus schon in der westdeutschen Justiz an den Tag kommt.

Der bevorstehende Besuch von Bundeskanzler Dr. Adenauer in Japan zeigt, daß die faschistische Tendenz der westdeutschen Regierung 1...] auch uns schwer trifft. Um die gemeinsame Aufgabe der Menschheit zur Erhal- [303] tung des Friedens, der Prinzipien der Demokratie und der Menschenrechte zu erfüllen, richten wir den stärksten Protest an die Bundesregierung, den Oberbundesanwalt [Generalbundesanwalt – d. Hrsg.] und das Sondergericht beim Düsseldorfer Landgericht.

16.3.1960 –Japanisches Friedenskomitee – Prof. Y. Hirano, Vorsitzender der Sektion Jurisprudenz der Akademie der Wissenschaften Japans.“

(Materialien des *Deutschen Friedensrates*, Berlin 1960)

Internationale Rechtswissenschaftler zum Düsseldorfer Prozeß

Zahlreiche Rechtswissenschaftler haben in ausführlichen Gutachten und Stellungnahmen die völlige Haltlosigkeit der Anklage gegen die Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung nachgewiesen. Ihr Urteil ist eindeutig: Der Prozeß stellt eine eklatante Verletzung der Menschenrechte und auch des Bonner Grundgesetzes dar.

Die Moskauer Zeitung „Trud“ stellte in diesem Zusammenhang fest:

„... Es ist bemerkenswert, daß keiner der angesehenen Staatsanwälte der Bundesrepublik seinen Namen mit diesem politischen Prozeß in Verbindung bringen wollte, der in einem Widerspruch zu dem Geist der Zeit, der Wahrheit und der Rechtsprechung steht.“

(*Trud*, Moskau 31.2.1960; Übersetzung DIZ)

Dreiste Verletzung des elementarsten demokratischen Rechts

(*Aus einer Erklärung der Teilnehmer einer Tagung des Lehrstuhls für Staats- und Rechtstheorie bei der Juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Universität*)

„Entgegen der humanistischen Forderung aller fortschrittlichen Juristen, das Recht in den Dienst des Friedens zu stellen, sind die Polizei- und Justizorgane Westdeutschlands bestrebt, das Recht in den Dienst der Kriegshysterie zu stellen, es zum Nutzen der Inspiratoren des Wettrüstens und eines Revanchekrieges zu mißbrauchen.

Menschen wegen der Propagierung der Idee des Friedens und der friedlichen Koexistenz zwischen den beiden sozialen und politischen Weltsystemen zu verurteilen, Kämpfer für humanistische Überzeugungen zu verleumden – was könnte eine offensichtlichere und dreistere Verletzung des elemen-[304]taren demokratischen Rechts des Menschen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts darstellen!

Der Friedenskampf der deutschen Patrioten, die vor Gericht stehen, wird von den Justizorganen der deutschen Bundesrepublik als ein Verbrechen angesehen, das einen „Verfassungsbruch" darstellt. In Wirklichkeit verletzen die Organisatoren dieses Prozesses Artikel 4 (1), Artikel 5 (1) und Artikel 9 (1) der Verfassung, die das Recht der Bürger auf freie Meinungsäußerung und die Beteiligung an Verbänden und Gesellschaften deklarieren.

Nach Meinung der westdeutschen Organe fügen die Angeklagten dem Staat „Schaden" zu. Eine solche Behauptung ist mehr als eigenartig; denn nicht die Anhänger des Friedens und der Abrüstung, sondern Revanchisten und Militaristen untergraben die Grundlagen der konstitutionellen Gesetzlichkeit (Artikel 9, Abs. 2, der Verfassung der Deutschen Bundesrepublik).

Wir Juristen schließen unsere Stimme des Protestes denen aller friedliebenden Menschen an und fordern, das schändliche 'Verfahren in Düsseldorf einzustellen und die zertretenen Rechte der aktiven Friedenskämpfer in Westdeutschland wiederherzustellen."

(*Neues Deutschland*, Berlin 22.11.1959)

Rechtsanwalt Dr. Lucio Luzzatto

(Stellvertretenden Vorsitzender des Verfassungsausschusses des italienischen Parlaments, Mitglied des Zentralvorstandes der Sozialistischen Partei Italiens und Mitglied des Büros des Weltfriedensrates)

„Als ich einigen Sitzungen in dem Düsseldorfer Prozeß gegen führende Persönlichkeiten der Friedensbewegung der Bundesrepublik Deutschland beiwohnte, erschrak ich.

Vom juristischen Standpunkt aus finde ich noch etwas sehr Gefährliches: Eine solche Anklage, wie sie in diesem Prozeß vorliegt, würde im Falle ihres Erfolges gegen die allgemeinen Grundsätze des Rechts verstoßen: gegen den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit und gegen den Grundsatz, daß Meinungen allein nicht strafbar sein können."

(*Stimme des Friedens*, Berlin 1960, Nr. 2) [305]

Prof. Dr. Kröger

(Rektor der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg)

„Die Verkündung eines derartigen Urteils gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt eine offenkundige Provokation gegen die Vorbereitung der Gipfelkonferenz dar. Wie kann man es wagen, das Wort Selbstbestimmung überhaupt in den Mund zu nehmen, wenn man gleichzeitig jede Willensbekundung der Massen hinsichtlich ihres elementarsten Rechtes, nämlich des Rechtes auf ein Leben in Frieden, mit Mitteln wie dem Düsseldorfer Urteil unterdrückt? Hier wird klar, was man in Bonn unter Selbstbestimmung versteht, nämlich die Unterwerfung der Massen unter die Herrschaft der Militaristen und letztlich die Preisgabe des Lebens und der Existenz der Nation im Interesse der Aggressionspläne des deutschen Militarismus."

(*Neues Deutschland*, Berlin 15.4.1960)

[307]

IV Nachbetrachtungen zum Düsseldorfer Prozeß

[308]

Denis Nowell Pritt

Ein weiterer Prozeß in Westdeutschland*

Im Jahre 1959 wurde ich gebeten, in Düsseldorf an der Verteidigung einiger prominenter Mitglieder der westdeutschen Friedensbewegung teilzunehmen. Sie waren angeklagt, bei ihrer Tätigkeit zur Erhaltung des Friedens „den Staat gefährdet“ zu haben. Es war keine einfache Angelegenheit, an einem Prozeß ernsthaft mitzuwirken, der wahrscheinlich mindestens drei Monate dauern und in einer Sprache geführt werden würde, die ich fünfzig Jahre zuvor gelernt und in dem dazwischenliegenden halben Jahrhundert nur gelegentlich benutzt hatte. Überdies war mir die Verfahrensweise an deutschen Gerichten völlig fremd. Doch man beschwor mich, daß die Anwesenheit eines ausländischen, besonders eines britischen Anwalts eine sehr große Hilfe darstellen würde, und so mußte ich mein Einverständnis geben. Vom 10. Dezember 1959 bis Anfang April 1960 verbrachte ich den größten Teil meiner Arbeitszeit entweder in Düsseldorf selbst oder in München, Mainz und Tübingen, wohin sich das Gericht jeweils begab, um einige der Zeugen zu vernehmen. Da das Gericht nicht immer fünf Tage in der Woche tagte, hatte ich oft Gelegenheit, für ein oder zwei Tage nach England zurückzukehren, denn die Flugroute von Düsseldorf nach London ist sehr kurz und bequem; das war die einzige Erleichterung bei dieser schweren Arbeit. al

Die Verteidiger und ihre Klienten

In Düsseldorf arbeitete ich mit vier deutschen Anwälten zusammen, die sechs Angeklagte zu verteidigen hatten. Nach meinen langjährigen Erfahrungen mit Anwälten in vielen Ländern waren diese Anwälte für mich außerordentlich interessante Persönlichkeiten. Der Älteste von ihnen, Dr. Ammann aus Heidelberg, ein liberaler Katholik, war nicht gesund, aber trotzdem in der Lage, hart zu arbeiten. Er ist einer der fähigsten, mutigsten und auch reizendsten liberalen Anwälte und einer jener zahlreichen west-[309]deutschen Juristen, die sich auf politische Verteidigung spezialisiert haben. Er ist mit der ziemlich verwickelten Strafprozedur seines Landes hervorragend vertraut und besitzt auch im allgemeinen große Erfahrung. Die beiden anderen westdeutschen Anwälte waren Dr. Posser aus Essen, ein Sozialdemokrat mit einer umfangreichen Praxis in politischen Prozessen, sowie ein jüngerer Mann aus Bremen, Heinrich Hannover, ein Pazifist, der auch hauptsächlich in politischen Prozessen auftritt. Der vierte deutsche Anwalt, Dr. Friedrich Karl Kaul, über den ich bereits in einem früheren Kapitel berichtet habe, bildete einen starken Gegensatz zu den übrigen. Er ist Kommunist und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Während des Krieges schmachtete er in einem Konzentrationslager. Er ist nicht nur ein fähiger und erfahrener Jurist, sondern auch Schriftsteller und Verfasser von Bühnenstücken und Filmszenarien.

Dieser liebenswürdige, kämpferische, humorvolle und unerschöpflich tätige Mann mit dem Mut eines Löwen betrachtete es in seiner unifangreichen Praxis in Westdeutschland als seine Aufgabe, den Richtern so grob und provokativ entgegenzutreten, wie sie es verdienten. Dies gelang ihm zweifellos ohne Schwierigkeit, aber er verhielt sich nicht so, weil sie es verdienten oder um seinem berechtigten Ärger Luft zu machen, sondern weil er sich dessen sicher war, daß ein solches Vorgehen den politischen und gerichtlichen Interessen seiner Klienten am besten diente. So konnte man beobachten, wie die Richter zusammenfuhren, wenn er im Gericht auftauchte. Mit all seinen Fehlern und Vorzügen besitzt er eine unheimliche Fähigkeit, seine Klienten freizukämpfen.

Ich kam mit meinen vier Kollegen gut aus. Nachdem ich wieder einigermaßen fließend Deutsch sprechen konnte und mich mit dem Fall und der Prozedur immer besser vertraut gemacht hatte – letzteres bereitete mir größere Schwierigkeiten als die Sprache –, entwickelte ich mich immer mehr zu einem tätigen Mitglied des Teams und war, wie ich annehme, doch von einigem Nutzen. Mein Eindruck,

* In: D. N. Pritt, Memoiren eines britischen Kronanwalts, englischer Originaltitel: The Autobiography of D. N. Pritt, London 1965/66, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin/DDR 1970, S. 398–404. [Anm. d. Hrsg.]

den ich während dieses langen Prozesses von deutschen Rechtsanwälten gewann, ist – wenn man hier überhaupt verallgemeinern kann –, daß sie hochgebildet sind, hart arbeiten, nach unseren Maßstäben ziemlich schlecht bezahlt werden und ihren Klienten ebenso ehrlich ergeben sind wie die besten englischen Anwälte.

Ihre praktische Tätigkeit wird oft dadurch sehr erschwert, daß sie gleichzeitig in zwei, drei oder sogar noch mehr der zahlreichen Städte, in denen sich wichtige Gerichtshöfe befinden, Prozesse zu führen haben. Die Prozesse ziehen sich über eine lange Zeit hin, da die Gerichte oft nur zwei oder drei [310] Stunden täglich und nur zwei- oder dreimal wöchentlich Sitzung haben und sehr langsam arbeiten.

Unsere sechs Klienten waren bedeutende Persönlichkeiten. Es war offensichtlich, daß sie mit Vorbedacht von der Anklagevertretung ausgewählt worden waren. Da sie verschiedene politische Ansichten vertraten, hoffte man, daß die Belastungen eines langen Prozesses zwischen ihnen zu Meinungsverschiedenheiten führen würden, was sie in ein ungünstiges Licht setzen würde. Doch dieser Plan wurde vereitelt; die sechs bewiesen während der langen, anstrengenden fünfmonatigen Verhandlung, daß sie sich nicht nur jahrelang gemeinsam der Sache des Friedens gewidmet hatten, sondern auch monatelang Schulter an Schulter ihren Anklägern unter dem Druck und den Anstrengungen des Prozesses standzuhalten vermochten. Die Angeklagten waren Erwin Eckert, ein Kommunist, der früher viele Jahre lang Pastor gewesen war, die zwei alten Kommunisten Gerhard Wohlrath und Gustav Thiefes, der ehemalige Kommunist Erich Kompalla und zwei sehr gläubige und aufrichtige Christen, die keinerlei Beziehung zur kommunistischen Weltanschauung hatten.

Eigentlich gab es noch eine siebente Angeklagte, nämlich Edith Hoereth-Menge, Angehörige einer alten aristokratischen Familie, die „dem Ruf ihrer Familie geschadet hatte“, weil sie eine große kämpferische Persönlichkeit in der Friedensbewegung und bei der Verfolgung einer fortschrittlichen Politik im Allgemeinen geworden war. Sie war eine Frau von starkem Charakter, die die Verhandlungen sehr belebt hätte. Aber sie war augenfällig krank, und das Gericht trennte ihr Verfahren ab und schickte sie nach Hause. Sie war sehr empört darüber, daß ihr nicht die Gelegenheit gegeben wurde, sich öffentlich zu rechtfertigen. Doch das Gericht war wegen ihres Gesundheitszustandes im Recht, denn selbst ohne die Belastungen des Prozesses überlebte sie die Verhandlung nur kurze Zeit.

Das Gericht und die Anklagevertretung

Das Gericht bestand aus drei Berufsrichtern und zwei Beisitzern, die zusammen am Richtertisch saßen. Wie stets in Westdeutschland und den meisten anderen westeuropäischen Ländern, waren die drei Richter Staatsbeamte, die nach ihrem Universitätsstudium zunächst niedere richterliche Stellen erhalten und dann von Zeit zu Zeit in höhere Richterämter aufsteigen. Solche „Laufbahn-Richter“ haben niemals als Anwalt praktiziert und somit [311] nicht dasselbe Verständnis für die Ansichten, Pflichten und Probleme eines Anwalts wie im Allgemeinen die Richter in England. Im Gerichtshof bestehen deshalb auch nicht dieselben herzlichen Beziehungen zwischen Richtern und Anwälten wie bei uns. In diesem Punkt, so meine ich, können wir mit Recht von einer Überlegenheit unseres Rechtssystems sprechen. Unsere Gepflogenheit, Richter aus den Reihen der praktizierenden Anwälte zu ernennen, führt zu besseren Beziehungen und zu einem besseren Verständnis. Normalerweise vermeiden es englische Barrister nicht nur, die Richter scharf anzugreifen, sondern sie unterbrechen sie nicht einmal, obwohl die Richter oft den Barristern ins Wort fallen. Ich fand es zunächst sonderbar, wie anders man die Dinge in Westdeutschland handhabte.

Für den „Laufbahn-Richter“ ist weiterhin typisch, daß er, viel unmittelbarer als in England, dem Druck der Regierung ausgesetzt ist, Angeklagte für schuldig zu befinden. Zu Beginn des Prozesses in Düsseldorf fragte ich einen besonnenen und gutinformierten Juristen, welche Aussichten für einen Freispruch bestünden. Darauf antwortete dieser: „Das Ergebnis ist bereits angeordnet und entschieden. Geben Sie sich keinen Illusionen hin. Aber der Vorsitzende wird wahrscheinlich sein Gewissen dadurch beruhigen, daß er ein verhältnismäßig mildes Urteil anstrebt.“

Der einzige versöhnlich stimmende Zug des Gerichts während dieser Verhandlung war die fast unerschöpfliche Geduld und Höflichkeit des Vorsitzenden, nach Aussage meiner Kollegen eine Seltenheit

unter den westdeutschen Richtern. Sogar mein Freund Kaul konnte ihn kaum aus der Ruhe bringen. Doch wie wir noch sehen werden, verbarg sich in diesen Samthandschuhen die Hand der Regierung.

Die Staatsanwälte sind in Westdeutschland, wie in vielen anderen Ländern, ebenfalls ständige Beamte, die ausgebildet werden, eine Anklage vorzubereiten und zu erheben, und die sich nur dieser Arbeit widmen. Bei diesem Prozeß waren es zwei wenig erfahrene und ziemlich arrogante junge Männer. Der Ältere von ihnen, der einen äußerst reaktionären Standpunkt vertrat, sprach zum Beispiel mit Männern von Geist und mit langer politischer Erfahrung, wie Erwin Eckert, als wären es Kinder, für deren Erziehung er sich verpflichtet fühlte.

Die Angeklagten wurden drei verschiedener Verbrechen beschuldigt. Der erste Punkt betraf die angebliche „Staatsgefährdung", begangen dadurch, daß sie „die Bestrebungen einer Vereinigung, deren Zwecke oder Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, gefördert hätten. Dies war am Ende der einzige Anklagepunkt, auf dem die Verurteilung der Angeklag- [312] ten basierte. Die beiden anderen Punkte waren: Erstens „Teilnahme an einer Verbindung, deren Zweck vor der Regierung geheim gehalten werden soll", und zweitens „Teilnahme an einer Verbindung, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen".

Das Ermittlungsverfahren dauerte fast acht Jahre. Die Anklageschrift wurde am 29. November 1958 unterzeichnet. Sie war 223 Seiten lang, und wie mir schien, wurde den Angeklagten eigentlich weiter nichts vorgeworfen als die übliche legale Tätigkeit eines Friedenskämpfers, der man den Anstrich gab, als ob jene, die für den Frieden arbeiten, Kommunisten seien und die, die für den Frieden in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit der Friedensbewegung in der DDR wirken, sich verschworen hätten, in Westdeutschland das politische und soziale System Ostdeutschlands einzuführen.

Während der ganzen Verhandlung wurde die Deutsche Demokratische Republik von den Richtern und der Anklagevertretung stets als „Sowjetische Besatzungszone" oder einfach als „Drüben" bezeichnet. Die Furcht, daß jeglicher Kontakt mit der DDR oder ihren Bürgern zur Verbreitung des Sozialismus in Westdeutschland führen könne, grenzte geradezu an Besessenheit. Zu einem grotesken Schauspiel kam es, als der jüngste der drei Richter ein Dokument vorzulesen hatte, nämlich einen Brief des damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht an Adenauer. Beim Verlesen bezeichnete der Richter Walter Ulbricht als „Ministerpräsidenten der sowjetischen Besatzungszone". Daraufhin unterbrach ihn der Angeklagte Diehl und bestand darauf, daß er den Brief richtig verlesen solle. „Aber ich lese ihn doch richtig vor", antwortete der Richter. „Davon kann nicht die Rede sein", sagte Diehl. „In dem Brief steht nicht ‚sowjetische Besatzungszone', sondern ‚Deutsche Demokratische Republik'." Darauf bemerkte der Richter tatsächlich: „Ich wurde vom Staatsanwalt angewiesen, es so vorzutragen."

Dieses Verhalten war nicht nur unwürdig, sondern warf auch ein bezeichnendes Licht auf die Unterwürfigkeit des Richters. Ich war gespannt, was sich nun ereignen würde. Der Vorsitzende nahm das Dokument wortlos aus der Hand des Beisitzers und las es selbst korrekt vor.

Die Zeugen

Die Zeugen boten das bei dieser Art von politischen Prozessen übliche Bild. Die Anklagevertretung berief sich auf eine Schar von Spionen, Spitzeln und Renegaten und die Verteidigung auf eine Anzahl hervorragender [313] deutscher und ausländischer Persönlichkeiten, die sich durch großes Wissen und Integrität auszeichneten und deren Aussagen davon überzeugten, daß die Angeklagten keines der angeblichen Verbrechen begangen hatten oder hätten begehen können.

Mehrere der Zeugen der Anklage versuchten mit allen Mitteln, eine Aussage in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Sie gaben vor, krank zu sein, oder brachten Entschuldigungen vor; der am wenigsten Gewissenlose unter ihnen gab, als er doch vorgeladen wurde, an, alles vergessen zu haben.

Unter den Zeugen der Verteidigung befanden sich siebzehn Deutsche von hohem Rang und Ruf, darunter der bekannte Pastor Niemöller sowie Dr. Gustav Heinemann, der Adenauers Kabinett aus Protest gegen die Politik verlassen hatte, die ihrem Wesen nach von meinen Klienten als Kriegspolitik

gebrandmarkt worden war. Zu den ausländischen Zeugen der Verteidigung gehörten drei ausgezeichnete Geistliche aus der Tschechoslowakei, Lady (Jessie) Street, der Dekan von Canterbury sowie Professor Bernal.

Unsere Plädoyers

Gegen Ende der 56 Verhandlungstage erörterten wir die Frage unserer Schlußplädoyers. Da alle fünf Anwälte das Recht hatten zu sprechen, war es natürlich wichtig, unsere Reden zu koordinieren, so daß wir alles erfaßten und es zu möglichst wenigen Überschneidungen kam. Während meine übrigen Kollegen nicht nur sehr intensiv mit diesem einen Prozeß, sondern gleichzeitig auch mit anderen beschäftigt waren, hatte ich nebenbei sehr wenig zu tun. Da sie aber ihre Plädoyers in ihrer Muttersprache halten konnten, brauchten sie sich erst wenige Tage vor dem Termin darauf vorzubereiten, während das für mich eine umfangreichere Arbeit war. Es war ziemlich leicht zu entscheiden, mit welchem Teil des Falles ich mich befassen sollte, denn es gab in der Tat einige Dinge, die ein Ausländer leichter als ein Deutscher vorbringen konnte. Ich entwarf deshalb meine Rede, die sich mit den mir zugewiesenen Themen beschäftigte, zeitig genug, stellte sie meinen Kollegen zur Kritik und bat um grammatikalische Verbesserungen; danach überarbeitete ich einige Passagen mehr als einmal und hatte meine Rede schließlich einen Tag vor dem Termin fertig. Ich trug sie Wort für Wort von meinem Blatt vor, um nicht bei dem Versuch, „ohne Konzept“ zu sprechen, in Satzkonstruktionen stecken zu bleiben. Es ging alles recht gut, und die Richter hörten meiner Rede, die mehr als einen halben Tag in [314] Anspruch nahm, aufmerksam zu. Vor meinem Plädoyer hatte die Anklagevertretung ihre Schlußrede gehalten. Meiner Meinung nach war der bemerkenswerteste Zug dieses Plädoyers, daß man stillschweigend darauf verzichtete, den Weltfriedensrat als kommunistische Organisation „anzuschwärzen“, was in der Anklageschrift eine so große Rolle gespielt hatte.

Meine eigene Rede gab mir zum ersten Mal während meiner Laufbahn Gelegenheit, im Gerichtssaal ohne Zurückhaltung offen über Politik zu sprechen. Ich bezeichnete die NATO-Politik als Kriegspolitik und sagte, die Friedenskämpfer in Westdeutschland würden als Verräter gebrandmarkt, weil sie gegen diese Politik ankämpften; die Adenauer-Regierung versuche die Friedensbewegung einfach deshalb zu vernichten, weil diese für den Frieden eintrete; dabei bediene man sich der alten, diskreditierten Politik des Antikommunismus, worüber ich mich ziemlich lange ausließ. Ich wiederholte die gut bekannten Argumente über die Zwecklosigkeit und die Gefahr der „Politik der Stärke“. Ich wies auch die in allen Worten und Taten der Adenauer-Regierung enthaltene Vorstellung zurück, daß die bestehende Regierung etwas Unveränderliches sei und daß es verfassungswidrig und strafbar sei, wenn ihre Ablösung durch eine andere Regierung auf verfassungsmäßigem Wege propagiert werde.

Wie ich bereits darlegte, wurden meine Klienten alle wegen des ersten Anklagepunktes für schuldig befunden. Fünf wurden zu Gefängnisstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr und der sechste zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilt. Da das Urteil noch nicht rechtskräftig war, brauchten sie jedoch ihre Strafe noch nicht anzutreten und konnten – von ihren Anhängern mit Blumen überhäuft – den Gerichtshof verlassen.

Nach deutscher Rechtspraxis begründet der Gerichtshof seine Entscheidung zunächst mündlich und formuliert sie dann später schriftlich. Er benötigte dazu viele Monate, und sowohl das mündliche als auch das schriftliche Urteil waren so verschwommen formuliert, daß ich gar nicht erst den Versuch unternehme, beides hier zu erläutern. Ihr Wesen bestand in völligem Widerspruch zu allen Tatsachen und Zeugenaussagen darin, daß die Handlungen der Angeklagten nichts mit der Erhaltung des Friedens zu tun gehabt hätten, sondern bestimmt gewesen seien, die Demokratie zu zerstören und eine kommunistische Diktatur zu errichten.

Zu einer kleinen Sensation kam es am letzten Tag der Verhandlung, als alle Richter, Beisitzer, Staatsanwälte und Verteidiger Briefe erhielten, deren Absender die verbotene Kommunistische Partei Deutschlands war und die vortreffliche Argumente zugunsten der Angeklagten enthielten. Sie waren [315] auf Kopfpapier der Partei geschrieben, enthielten einen Absender in Düsseldorf und waren von

Max Reimann, dem mutigen Führer der Partei, unterzeichnet, der sich damals in der DDR aufhielt. Sie waren auch in Düsseldorf aufgegeben worden.

Die Kommunistische Partei war vom Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren für illegal erklärt worden, das im Februar 1952 begann und fast fünf Jahre dauerte. Sie wurde mit aller Energie, wenn auch am Ende erfolglos, von einer Gruppe ihr ergebener Anwälte, darunter Kaul, verteidigt. In diesem Verfahren hatte die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen dem Gerichtshof ein Memorandum unterbreitet, bei dessen Vorbereitung ich beträchtlichen Anteil hatte. Die Regierung hatte die Kommunistische Partei in diesem Prozeß keiner illegalen Handlung angeklagt, sondern ihre Beschuldigungen auf Grund von Überzeugungen, Ideen sowie der Propagierung dieser Überzeugungen und Ideen erhoben.

Ich schrieb damals eine kritische Betrachtung über die Düsseldorfer Verhandlung, in der es unter anderem hieß:

> „Es war ein politischer Prozeß im vollsten und schlechtesten Sinne des Wortes – der unbarmherzige Gebrauch der Justizgewalt als Waffe im Kalten Krieg ganz allgemein und insbesondere in dem langen Krieg einer reaktionären herrschenden Minderheit gegen das Volk und jene, die bestrebt sind, das Volk in Richtung auf den Frieden, die Freundschaft mit seinen Nachbarn und die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands zu führen.
> Die Regierung der Bundesrepublik war und ist unter allen Umständen entschlossen, im Bündnis mit den USA die ‚Politik der Stärke' zu vertreten und weiterzuführen und bei der Verfolgung dieser Politik jeden Gedanken an die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands oder eine friedliche Koexistenz mit der Deutschen Demokratischen Republik und der übrigen sozialistischen Welt preiszugeben und sich stattdessen bis an die Zähne für einen Krieg gegen die Sowjetunion, die Deutsche Demokratische Republik und Polen zu bewaffnen. [...]
> Die Remilitarisierung, die Rehabilitierung Krupps und anderer Monopolisten, die Einsetzung vieler aktiver Nazis als Minister oder Richter und Staatsanwälte und die Ermutigung oder Tolerierung vieler faschistischer Organisationen lassen erkennen, daß die Bundesrepublik bereits wieder ein militaristischer Polizeistaat, wenn nicht sogar ein halbfaschistischer Staat ist. Man ist gezwungen, daran zu verzweifeln, daß sich in diesem Staat jemals ein wahres Verständnis für Demokratie entwickeln wird."

[316]

Heinrich Hannover

Der Prozeß gegen die „Rädelsführer“ des Friedenskomitees (1959/60)*

Zur Geschichte der Kriminalisierung der Friedensbewegung in der Bundesrepublik

I.

Die Kriminalisierung der Friedensbewegung hat in Deutschland Tradition. In der Weimarer Republik war es vor allem der Landesverratsparagraph, der das juristische Handwerkszeug lieferte, mit dem versucht wurde, antimilitaristische Demokraten wie Küster, Quidde und Ossietzky zum Schweigen zu bringen. In der Hitler-Zeit stand eine Palette von Paragraphen zur Verfügung, um schon den leisesten Zweifel an der Zweckmäßigkeit und Erfolgschance des Krieges zu bestrafen, von der Wehrkraftzersetzung bis zum Heimtückegesetz. Aber auch der Nachkriegsstaat Bundesrepublik Deutschland hat schon eine eigene Tradition entwickelt, die Friedensbewegung zu kriminalisieren. Die Paragraphen wechseln; die Gesetzmäßigkeiten bleiben. Es geht bei der Kriminalisierung der Friedensbewegung um die Verhinderung einer politischen Handlungsoption gegen die Kriegsvorbereitungen der Herrschenden. Das wird durch die Benennung des juristischen Instrumentariums verschleiert, das wechselnde Tatbestände vorspiegelt. Mal ist es Landesverrat, mal Wehrkraftzersetzung, mal Heimtücke, mal Nötigung, mal Organisationsdelikt, mal Individualdelikt – in der Sache ist es immer dasselbe: die Verfolgung einer Friedensgesinnung, die, wenn sie die Massen ergreift, zur materiellen Gewalt werden und Kriege verhindern könnte. So wohl die Befürchtung der Herrschenden.

Die gleiche Beliebigkeit der Paragraphenauslese, mit der Friedenskampf seit jeher unter Strafe gestellt wurde, findet sich bei der Anwendung des Verfahrensrechts. Denn ebenso wie die Formeln des materiellen Rechts verschleiern müssen, daß es in Wahrheit um die Verhinderung des Friedens-[317]kampfes geht, so muß das herkömmliche Instrumentarium der Strafprozeßordnung herhalten, jede Beweiserhebung über die politischen Voraussetzungen und Ziele der inkriminierten Betätigung unmöglich zu machen. Ein inzwischen durch seine Fixierung in der Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs gewissermaßen zum Klassiker versteinertes Urteil, das in diesen Tagen 25 Jahre alt geworden ist und immer noch zum alltäglichen Arbeitsmaterial bundesdeutscher Staatsanwälte und Gerichte vornehmlich in politischen Strafsachen gehört, soll mit Hilfe einer genaueren Untersuchung des zugrunde liegenden Verfahrens diese These belegen.

Gemeint ist das in BGHSt 17, 337 bestätigte Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 8. April 1960, durch das führende Persönlichkeiten des Friedenskomitees (FK) der Bundesrepublik Deutschland zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Über diesen Prozeß, eines der ersten bundesrepublikanischen Großverfahren (56 Verhandlungstage), möchte ich aufgrund eigener Verteidigererfahrungen berichten.

II.

Den Angeklagten –Johannes Oberhof, Erwin Eckert, Walter Diehl, Gerhard Wohlrath, Gustav Thiefes und Erich Kompalla – wurde vorgeworfen, seit 1951 fortgesetzt und gemeinschaftlich durch ihre Tätigkeit im FK a) die Bestrebungen einer Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, als Rädelsführer gefördert zu haben – so der Wortlaut des damaligen § 90 a StGB –, ferner b) an einer Verbindung teilgenommen zu haben, deren Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, und zwar als Vorsteher – so der damalige §128 StGB (Geheimbündelei) – und schließlich c) eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB gegründet und sich als Rädelsführer an ihr beteiligt zu haben, wobei die Verfehlungen zu b) und c) in der Absicht begangen seien, die im damaligen § 88 StGB (heute § 92) bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern – damaliger § 94 StGB.

---

* Vortrag auf dem 9. Strafverteidigertag vom 26-28. April 1985 in Berlin, Arbeitsgruppe: Verfolgung der Friedensbewegung seit den 50er Jahren. In: Demokratie und Recht, 3/1985, S, 290–300. Siehe auch Heinrich Hannover: Der Düsseldorfer Friedenskomitee-Prozeß (1959/60). In: Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht. 1954–1974. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts, Berlin 1998, S. 57–80. [Anm. d. Hrsg.]

Das Friedenskomitee war 1949 gegründet worden und verstand sich als Teil der Weltfriedensbewegung, die damals in 90 Ländern durch Friedenskomitees vertreten war, und deren Legalität lediglich im faschistischen Spanien und in der Bundesrepublik Deutschland angefochten wurde. Es unterhielt demgemäß freundschaftliche Beziehungen zu den Friedenskomitees (FK) anderer Länder, auch zu dem der DDR, ein Vorgriff auf geschichtliche Entwicklungen, der damals noch unter dem diffamierten Begriff „Ost-[318]kontakte“ verpönt war. Auch die organisatorische Zusammenarbeit mit Kommunisten – unter den sechs Angeklagten des Düsseldorfer Prozesses befanden sich vier ehemalige Mitglieder der verbotenen KPD – gehörte zu den Vorgriffen auf eine Zukunft, die den Sanktionenkatalog gegen solche Durchbrechungen der Berührungsangst spürbar reduzieren würde. Auch heute reicht ein solcher Verstoß gegen die antikommunistische Staatsdoktrin ja noch zur Erwähnung im Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministers – ich denke an die Vereinigung Demokratischer Juristen, deren Bundesvorstand ich trotz alledem angehöre – oder zu Berufsverboten, aber damals wurde daraus noch ein Straftatbestand konstruiert. Die Konstruktion funktionierte nach einem vom politischen Strafsenat des BGH entwickelten Muster, wonach sich die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) bestimmter Tarnorganisationen bediene, um die Verhältnisse der DDR auf die BRD zu übertragen.

Auch das FK sollte eine solche Tarnorganisation sein, und die Staatsanwaltschaft führte den Beweis für eine Abhängigkeit der Vereinigung von der SED in der Weise, daß sie die bekannten antikommunistischen Diffamierungsmuster der Kontaktschuld, der Konsensschuld und des Vorwurfs der Einseitigkeit bemühte. Es war in der Tat nicht schwer, zu beweisen, daß die Angeklagten, besonders die der KPD angehörenden, und das FK Kontakte zu kommunistischen Organisationen gehabt hatten; daß ihre politischen Analysen und Kommentare in Friedensfragen häufig genug mit Einschätzungen aus dem sozialistischen Lager übereinstimmten und daß schließlich ihre Kritik sich ganz überwiegend gegen Politiker der kapitalistischen Staaten richtete, die nun einmal und auch damals schon die Völker der Welt mit der permanenten Kriegsvorbereitung in Angst versetzen.

III.

Für Richter, die das in diesem unserem Land tradierte antikommunistische Weltbild verinnerlicht haben, war es kein Problem, aus dieser Anklage ein Urteil zu machen. Freilich mußten, um der Form zu genügen, die von der Staatsanwaltschaft angegebenen Beweise erhoben werden, und so wurden denn in den ersten Prozeßwochen einige Zeugen vernommen und eine große Zahl von Urkunden verlesen, ohne daß Einwände der Verteidigung gegen die Sachbezogenheit einzelner Beweismittel durchdrangen. Mit dem Hinweis auf die zwingende Vorschrift des § 245 StPO wurde die Verlesung auch solcher Urkunden gerechtfertigt, die weder vom FK noch von den Angeklagten stammten oder mit diesen überhaupt nichts zu tun hatten, wie [319] z. B. Urkunden, die interne Vorgänge und Probleme der KPD und philosophische Fragen des Marxismus-Leninismus betrafen. Gegen Ende des Prozesses legte die Staatsanwaltschaft angebliche Originalprotokolle von Sekretariats-Sitzungen des FK aus dem Jahre 1953 vor, wonach über eine Beteiligung des FK an einem kommunistischen Umsturz durch Verbreitung des von der KPD herausgegebenen „Programms der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands“ gesprochen worden sein soll. Diese für die Beweisführung der Staatsanwaltschaft wichtigsten Dokumente befanden sich weder in den Akten, noch tauchten sie in der Anklageschrift auf. Erst nach mehrmonatiger Hauptverhandlung waren sie plötzlich da wie eine ausrangierte Dame, die kurz vor dem Remis aufs Brett geschmuggelt wird.

Ein Kriminalbeamter bekundete als Zeuge, eine vertrauenswürdige Person habe ihm diese Schriftstücke im Frühjahr 1953 mit der Versicherung ausgehändigt, es handle sich um vertrauliches Material des FK. Die Gewährsperson habe Zutritt zu einer geheimen Ablagestelle für solches Material gehabt. Die ihm überlassenen Protokolle habe er die ganzen Jahre in einem Panzerschrank seiner Dienststelle aufbewahrt. Jeder Zweifel an der Echtheit sei ausgeschlossen, denn er habe bei der Durchsuchung einer Wohnung eines FK-Funktionärs im Sommer 1953 ein Schriftstück gefunden, bei dem es sich, wie er beim Überlesen festgestellt habe, um einen Durchschlag eines der Sitzungsprotokolle gehandelt habe. Kritische Fragen der Verteidigung wurden mit der Berufung auf die Grenzen der

Aussagegenehmigung abgewehrt; so die Frage nach dem Namen der Gewährsperson; die Frage, warum er die Originalunterlagen jahrelang in seinem Panzerschrank verwahrt und nicht der Bundesanwaltschaft zur Verfügung gestellt habe, die das Strafverfahren gegen die führenden Persönlichkeiten des FK seit Jahren vorbereitet hatte; und schließlich auch die Frage, warum er bei der Hausdurchsuchung ausgerechnet jenes Schriftstück nicht beschlagnahmt habe, das nach seiner Darstellung den Beweis der Echtheit der ihm überlassenen Urkunden hätte erbringen können. Die Richter hatten keine kritischen Fragen zu diesen Urkunden, deren Herkunft und Authentizität für jeden objektiven Betrachter mit vielen Fragezeichen versehen blieb. Sie waren, wie später das Urteil bestätigte, für sie der Punkt auf dem i, den man nicht gern vermißt, wenngleich man auch ohne ihn ausgekommen wäre.

Mir fiel das alles übrigens wieder ein, als ich den RAF-Rückkehrer Peter-Jürgen Boock in Stammheim verteidigte und die Bundesanwaltschaft im 9. Prozeßmonat ein belastendes Tonband gebar. Es ist alles schon einmal dagewesen. [320]

IV.

Zu den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen gehörte auch der Zeuge Flintzer, der kurze Zeit Mitglied des FK gewesen und wegen persönlicher Differenzen wieder ausgeschieden war. Seine im Ermittlungsverfahren protokollierte Aussage ließ ein starkes Ressentiment gegen einen der Angeklagten erkennen. Als sich herausstellte, daß der Zeuge in die DDR übergesiedelt war, beantragte die Staatsanwaltschaft, die frühere Aussage dieses Zeugen gemäß § 251 Abs. 1 Satz 2 StPO zu verlesen, da er „unerreichbar“ sei. Die Verteidigung widersprach und erbot sich, die Anschrift des Zeugen zu ermitteln. Nachdem bald darauf dem Gericht die Anschrift des Zeugen und seine Bereitschaft, vor diesem Gericht auszusagen, mitgeteilt worden war, verkündete die Strafkammer den Beschluß, gleichwohl die Niederschrift über die frühere richterliche Vernehmung des Zeugen zu verlesen,

> da der Zeuge in absehbarer Zeit nicht gerichtlich vernommen werden kann, ohne für ihn bei seiner Rückkehr die Gefahr zu begründen, in willkürlicher, nicht rechtsstaatlicher Weise verfolgt zu werden. Der Zeuge ist in die sowjetisch besetzte Zone übergesiedelt. Vorher hat er im Ermittlungsverfahren zu diesem Verfahren vor dem Untersuchungsrichter im Sinne der Anklage belastende Aussagen gemacht. Damit stehen im Sinne des § 251 Abs. 1 Satz 2 StPO seinem Erscheinen nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, da zum Erscheinen auch die gefahrlose Heimkehr gehört.

Auf diesen mit satten antikommunistischen Vorurteilen gefütterten Beschluß antwortete die Verteidigung mit der Ankündigung, den Zeugen präsent stellen zu wollen. So geschah es denn auch *5* Tage später. Der Zeuge stand vor der Tür des Gerichtssaales; seine ordnungsmäßige Ladung wurde nachgewiesen. Gleichwohl lehnte das Gericht seine Vernehmung als unzulässig ab.

> Der Zeuge ist verpflichtet, vor dem Gericht die Wahrheit zu sagen. Wenn er vor dem Untersuchungsrichter die Wahrheit gesagt hat, ist er nach einer nochmaligen Vernehmung bei seiner Rückkehr in seinem gegenwärtigen Wohnort persönlich gefährdet.

Noch während der Zeuge Flintzer vor der Tür des Gerichtssaales stand, setzte das Gericht ungerührt um die soeben beweinte Sicherheit des Zeu- [321] gen vor willkürlicher Verfolgung bei seiner Rückkehr die Verlesung seiner früheren Aussage fort. Durch dieses Verfahren setzte sich das Gericht dem Verdacht aus, daß seine Sorge um das Wohlergehen des Zeugen nach seiner Rückkehr in die DDR geringer gewesen sein könnte als die Sorge, daß die erneute Aussage des Zeugen einige Korrekturen der früheren Aussage zu Gunsten der Angeklagten hätte ergeben können. Wenn wirklich das Schicksal des Zeugen für die Entschließungen des Gerichts im Vordergrund gestanden hätte, hätte es die persönliche Vernehmung durchführen und dadurch dem Zeugen Gelegenheit geben müssen, die zahlreichen Unrichtigkeiten und Widersprüche in dem Vernehmungsprotokoll zu klären. So aber wurde der Verteidigung, obwohl sie diesen Zeugen der Staatsanwaltschaft präsent gestellt hatte, die gesetzlich verbürgte Möglichkeit genommen, dem Zeugen Fragen zu stellen und auf Ergänzungen und Berichtigungen seiner Aussage hinzuwirken.

Der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz mochte sich zwar nicht die Auffassung des Landgerichts zu eigen machen, daß der vor der Tür des Gerichtssaales stehende Zeuge „unerreichbar“ im Sinne des Gesetzes gewesen sei (§ 244 Abs. 3 StPO). Aber er fand eine andere Lösung, um das Verfahren zu

rechtfertigen, eine Lösung, die den Antikommunismen des Landgerichts noch einige hinzufügte. Die Vernehmung des Zeugen sei unzulässig gewesen, weil aus seiner Präsentstellung durch Rechtsanwalt Dr. Kaul folge, daß dies nur im Interesse der SED geschehen sein könne; es bestehe deshalb kein Zweifel, daß der Zeuge mit einer Weisung der SED erschienen sein müsse, seine früheren belastenden Aussagen zurückzunehmen oder einzuschränken und ohne Rücksicht auf die Wahrheit das zu bekunden, was ins Konzept der SED passe. Folge er dieser Weisung, so habe er in der Bundesrepublik Strafverfolgung wegen Meineids oder uneidlicher Falschaussage zu gewärtigen. Folge er ihr nicht, so setze er sich politischer Verfolgung nach Rückkehr in die Sowjetzone aus. Diese – vom BGH unterstellte – Konfliktlage führe zur Unzulässigkeit seiner Vernehmung; ein rechtliches Ergebnis, das in Ermangelung einer einschlägigen gesetzlichen Bestimmung offenbar dem gesunden Volksempfinden entnommen wurde.

Die Verlesung der früheren Aussage des Zeugen Flintzer hingegen hielt der BGH für zulässig, denn seiner Vernehmung stünden Rechtsgründe entgegen, die den nicht zu beseitigenden Hindernissen 1. 5. des § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO mindestens gleichzustellen seien.

Mit dem Einwand der Revision, das Landgericht hätte, wenn es seine eigenen Argumente ernstgenommen hätte, die Aussage Flintzers auch nicht [322] durch Verlesung einführen dürfen, wurde der BGH wie folgt fertig (insoweit in der amtlichen Entscheidungssammlung nicht abgedruckt):

> Diese Aussage aus dem Jahre 1956 war im Zeitpunkt der Verlesung den maßgeblichen Stellen der SED ohne jeden Zweifel allein schon deshalb bekannt, weil der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Kaul, der dieser Partei aus Überzeugung angehört und nach ihren Weisungen verteidigt, die Anklageschrift erhalten und Akteneinsicht gehabt hatte. Die Tatsache, daß Flintzer mit Zustimmung der SED und der Zonenbehörden zur Hauptverhandlung gestellt worden ist, beweist, daß er wegen seiner früheren belastenden Aussage nichts mehr zu befürchten hatte, sofern er nur in der Hauptverhandlung auftragsgemäß aussagte oder mindestens dazu bereit war. Eine Konfliktlage konnte für ihn durch die Verlesung allein nicht entstehen.

Um allen antikommunistischen Haß loszuwerden, bedurfte es aber noch folgenden obiter dictums:

> Das Verfahren des Landgerichts ist nach allem auch im Falle Flintzer rechtlich in keiner Hinsicht zu beanstanden. Es war nur denkbar auf dem Hintergrund skrupelloser Ausnutzung von Menschen und von Verfahrensvorschriften der Bundesrepublik für politische Zwecke der SED durch den Verteidiger, der Flintzer unter Mißachtung des Konflikts, in den dieser notwendigerweise geraten mußte, mit Hilfe der SED-abhängigen Zonenbehörden als Zeugen zur Hauptverhandlung gestellt hat.

Der Vorwurf skrupelloser Ausnutzung von Verfahrensvorschriften traf nicht nur den Kollegen Kaul, sondern alle Verteidiger, die den Irrtum teilten, daß die Strafprozeßordnung auch für Kommunisten gelte.

V.

Wie es damit bestellt ist, zeigte sich spätestens, als das Gericht über Beweisanträge der Verteidigung zu entscheiden hatte.

Der Schwachpunkt der Anklage bestand darin, daß die Unterstellung, das FK sei eine Tarnorganisation der SED und betreibe unter dem Deckmantel der Friedensarbeit den kommunistischen Umsturz in der BRD, mit der Einbindung in die Weltfriedensbewegung und der maßgeblichen Mitwirkung nichtkommunistischer Persönlichkeiten schwer vereinbar war.

Die Verteidigung – bestehend aus den Rechtsanwälten Walther Ammann, [323] Heinrich Hannover, Friedrich Karl Kaul, Diether Posser und Denis Nowell Pritt – legte denn auch Gewicht darauf, dem Gericht die ideologische Breite der lediglich in der Notwendigkeit der Friedensarbeit übereinstimmenden Mitglieder und Sympathisanten des Friedenskomitees vor Augen und Ohren zu führen, und stellte annähernd 50 Zeugen präsent, darunter Gustav Heinemann, Martin Niemöller, den britischen Atomphysiker Prof. Bernal (Präsident des Weltfriedensrats), den tschechischen Bischof Novák, den Prager Theologieprofessor Hromádka, Prof. Hirano, Direktor der Rechtsabteilung in der japanischen Akademie der Wissenschaften, Hewlett Johnson, Dekan von Canterbury, um nur die prominentesten zu nennen. Sie alle konnten entweder als Mitglieder des Weltfriedensrats oder des FK ihres Heimatlandes oder – wie Heinemann und Niemöller – als Sympathisanten, so würde man heute sagen, über

die praktische Arbeit der Weltfriedensbewegung berichten und vermittelten ein eindrucksvolles Bild von deren Notwendigkeit und Unabhängigkeit, daß die Vorstellung der Anklage vom FK als Transmissionsriemen der SED geradezu lächerlich erscheinen ließ. Aber alle Bemühungen der Verteidigung, diesem unserem Land die internationale Blamage einer Kriminalisierung der Friedensbewegung zu ersparen, scheiterten an dem bornierten politischen Bewußtsein des Gerichts. Bezeichnend, daß die einzige Frage, die man an die aus Sydney angereiste Zeugin Jessie Street hatte, darauf zielte, wer die Kosten ihrer weiten Reise bezahlt hätte. Mit verächtlichem Stolz ließ die als Journalistin und Gattin des höchsten Richters eines australischen Bundesstaats finanziell unabhängige Frau das Gericht wissen, daß sie diese Kosten selbst trage. Die Zeugen der Verteidigung, deren Vernehmung einen erheblichen Teil der 56 Verhandlungstage eingenommen hatte, wurden im Urteil nur beiläufig erwähnt. Sie interessierten das Gericht nicht, weil es dem FK offensichtlich gelungen war, seine wahren Absichten gegenüber all diesen Zeugen erfolgreich zu tarnen.

VI.

Zu den präsenten Zeugen war dem Düsseldorfer Gericht noch keine Interpretation der Strafprozeßordnung eingefallen, die ihm auch deren Anhörung erspart hätte. Inzwischen haben die Neufassung des § 245 StPO und das Stammheimer Landrecht auch da neue Wege gewiesen. Aber beim Umgang mit präsenten Urkunden war das Gericht nach Überwindung einiger Anfangsschwierigkeiten schon damals seiner Zeit voraus.

Die Anklage hatte den angeblich verfassungsfeindlichen Charakter des FK im Wesentlichen so begründet:

> [324] In den [...] Verlautbarungen gibt die sog. Friedensbewegung vor, den Friedenswillen aller Völker mobilisieren zu wollen, um einen angeblich drohenden dritten Weltkrieg zu vermeiden und die Friedensbereitschaft in der ganzen Welt durchzusetzen. In Verfolg dieser von ihr verkündeten Ziele preist sie unentwegt die Sowjetunion und ihre Satelliten als einzigen und beständigen Hort des Friedens; die westliche Welt hingegen einschließlich der Bundesrepublik brandmarkt sie als Störer des Friedens und Hetzer zum Kriege... Der gleichen Methode bedienen sich die sog. Friedensorganisationen bei der Erörterung der Verhältnisse in der Bundesrepublik und der SBZ.
> Die gesamte Tendenz aller Druckschriften wie auch der auf den Veranstaltungen gehaltenen Referate und Ansprachen rechtfertigt im Zusammenhang mit all diesen Tatsachen den Schluß, daß das WFK (Westdeutsches FK; so der ursprüngliche Name) in Wahrheit nicht auf die friedliche Entwicklung der internationalen Politik, sondern auf die Abänderung der verfassungsrechtlichen Zustände in der Bundesrepublik und ihre Umwandlung in das totalitäre System der „Volksdemokratien“ bedacht ist. (Anklageschrift S. 153–155)

Um diese Argumentation zu stützen, hatte die Staatsanwaltschaft eine Fülle von Urkunden vorgelegt, die im beantragten Umfang vom Gericht verlesen wurden. Die meisten dieser Urkunden stammten weder von den Angeklagten noch vom FK, sondern sollten lediglich beweisen, daß einzelne Angeklagte oder das FK mit der seinerzeit legalen KPD Verbindung gehabt hätten. Widersprüche der Verteidigung wurden mit dem Hinweis erledigt, daß es sich um präsente Beweismittel handle, die nach § 245 StPO verlesen werden müßten.

Diese Grundsätze waren vergessen, als die Verteidigung ihrerseits begann, Urkunden als präsente Beweismittel einzuführen, und zwar jeweils verbunden mit Beweisanträgen, die nach der damaligen Fassung des § 245 StPO entbehrlich gewesen wären. Dem ersten Beweisantrag, der die Ursachen für die Entstehung der Weltfriedensbewegung und für die Gründung des FK in den geschichtlichen Tatsachen der Nachkriegsentwicklung aufzeigte, wurde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch entsprochen. Als das Gericht dann aber merkte, daß dies nur der erste von insgesamt zwanzig vorbereiteten Beweisanträgen war, revidierte es seinen Beschluß und erklärte, nur noch solche Urkunden verlesen zu wollen, die entweder vom FK oder von den Angeklagten stammten. Zugleich hob das Gericht seinen schon teilweise durchgeführten Beschluß bezüglich des ersten Beweisantrages wieder auf und schloß einen Teil der vorgelegten Urkunden – darunter sol-[325]che, die schon verlesen waren – von der Verlesung aus. Es begründete dieses Verfahren wie folgt:

> Die von der Kammer beanstandeten Urkunden dienen nicht der Verteidigung der Angeklagten. Sie bezwecken lediglich die Beweisführung über politische Thesen. Sie berühren weder die Frage, ob und in welchem Maß die Angeklagten der ihnen im Eröffnungsbeschluß zur Last gelegten Tat schuldig sind oder nicht, noch, ob das FK

> eine verfassungsfeindliche, geheimbündlerische, auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtete Organisation war oder nicht war. Da diese Urkunden nicht dem Verfahren dienen, mußte ihre Verlesung abgelehnt werden.

Es handelte sich wohlgemerkt um präsente Beweismittel im Sinne des § 245 StPO, so daß dem Gericht die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO nicht zur Verfügung standen. Versteht man die unbestimmt gehaltene und schon deshalb nach strengen revisionsrechtlichen Kriterien anfechtbare Begründung dahin, daß die zu beweisenden Tatsachen als für die Entscheidung ohne Bedeutung angesehen worden sind, dann hatte sich das Gericht unzulässigerweise eines Ablehnungsgrundes aus § 244 StPO bedient, der für präsente Beweismittel nach § 245 StPO eben nicht gilt. Auch die Tatsachenqualität konnte den Beweisbehauptungen nicht abgesprochen werden, denn die Frage der Verfassungsfeindlichkeit des FK konnte nur auf dem Hintergrund zeitgeschichtlicher Fakten und Zusammenhänge beurteilt werden. Wollte man „politische Thesen“ dem Verfahren fernhalten, so hätte schon eine Beweiserhebung über die politischen Thesen der Anklage abgelehnt werden müssen. Das Gericht hatte aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft zahlreiche Dokumente der Friedensbewegung verlesen, deren politische Aussage den Anklagevorwurf stützen sollte, so zum Beispiel Urkunden, in denen der Bundesregierung der Vorwurf gemacht worden war, sie habe entgegen feierlich eingegangenen Verpflichtungen zunächst getarnt, dann offen die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik unter Verletzung des Grundgesetzes betrieben, den Volkswillen bewußt mißachtet, Anhänger der Friedensbewegung verfolgt, das Parlament und die Bevölkerung über Verhandlungsangebote der Sowjetunion zur friedlichen Lösung der deutschen Frage getäuscht und eine Politik betrieben, die zum Kriege führe. Ferner war in den verlesenen Schriftstücken zum Ausdruck gebracht worden, daß – besonders in den Jahren 1949 bis 1955 – starke Kräfte, vornehmlich in den USA, eine friedensgefährdende Tätigkeit durch Forderung [326] eines Präventivkrieges entfaltet haben. Die Staatsanwaltschaft hatte aus diesen Beweisstücken den Vorwurf hergeleitet, das FK habe einen systematischen Hetzfeldzug gegen Verfassungsorgane der BRD betrieben und damit zugleich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt – ein Vorwurf, der ins Urteil keinen Eingang gefunden hat. War diese Beweiserhebung zulässig, so mußte im Zeichen der Waffengleichheit auch der Gegenbeweis zulässig sein, daß die inkriminierten Behauptungen und Einschätzungen des FK auf Tatsachen beruhten. Demgemäß fanden sich unter den von der Verteidigung präsentierten Urkunden z. B. wörtliche Äußerungen des Bundeskanzlers Dr. Adenauer und anderer Mitglieder der Bundesregierung zur Frage der Wiederbewaffnung und ihrer Motive, Zitate maßgeblicher Politiker und Militärs über die Notwendigkeit eines Präventivkrieges und des Einsatzes der Atombombe sowie Nachweise dafür, daß auch Persönlichkeiten und Organisationen außerhalb der Friedensbewegung zu gleichen oder ähnlichen Lagebeurteilungen, Folgerungen und Forderungen gekommen waren. Die vom Gericht vorgenommene Selektierung von Beweisbehauptungen in beweiserhebliche Tatsachen einerseits und „politische Thesen“ andererseits erfolgte also unter dem Gesichtspunkt, ob sie von der Staatsanwaltschaft oder von der Verteidigung aufgestellt wurden.

Im nächsten Beschluß hieß es:

> Die beanstandeten Urkunden stammen weder von den Angeklagten noch von der Friedensbewegung noch von solchen Vereinigungen, die nach dem Anklagevorwurfverfassungsfeindliche Bestrebungen gehabt haben. Es handelt sich um Veröffentlichungen über politische Ereignisse, die in ihrem Inhalt sich weder mit den Angeklagten noch mit der so genannten Friedensbewegung befassen. Soweit die Angeklagten sich darauf berufen, daß die politischen Einschätzungen teilweise denjenigen ähnlich seien, die das Westdeutsche FK oder einzelne Angeklagte vertreten hatten, liegt dies völlig neben der Sache. In verfassungstreuer Absicht geäußerte politische Werturteile sind strafrechtlich wertneutral. Das Recht auf freie ungehinderte Äußerung einer jeden politischen Meinung ist wesentlicher Bestandteil der Grundordnung. Die vorliegende Anklage gilt gerade der Wahrung dieser Verfassungsgarantie.

Das Gericht hatte an dieser Stelle verraten, daß es die verfassungsfeindliche Absicht, die aus den auf Antrag der Staatsanwaltschaft verlesenen Urkunden erst ermittelt werden sollte, bereits unterstellte, um deren Beweiserheblichkeit zu begründen. [327]

VII.

Der BGH hat später eine einheitliche Linie in die von ihm im Ergebnis bestätigten Beschlüsse des Landgerichts gebracht, indem er das Zauberwort „mangelnde Sachzugehörigkeit“ erfand. Wie es sich damit verhält, soll an einem Beispiel gezeigt werden:

Warum hat das FK den Stockholmer-Appell zur Ächtung der Atomwaffen von 1950 unterstützt? Die Verteidigung hatte Beweisanträge gestellt, die den politischen Hintergrund und die zeitgeschichtlichen Vorgänge betrafen, aus denen sich diese Tätigkeit entfaltet hatte, und Urkunden vorgelegt, aus denen sich die politische Vielfalt der Unterstützerbewegung ergab.

Das Urteil erwähnt den Stockholmer Appell lediglich in einem Zusammenhang, der eine willkürliche und absurde Kausalität zwischen der SED und dem FK herstellt. Es heißt dort, daß Max Reimann im Jahre 1950 in einem Referat auf dem II. Parteitag der SED „die Weisung erteilt" hätte (wem, wird nicht gesagt), erster Schritt zur Erfüllung der wichtigsten Aufgabe der Schaffung einer breiten, alle Schichten der Bevölkerung umfassenden Friedensbewegung sei die Unterschriftensammlung unter den Stockholmer Appell. Sodann heißt es nach Mitteilung des Wortlauts des von der Weltfriedensbewegung gefaßten Appells: Das FK habe sich „dann auch" in den folgenden Monaten weitgehend mit den Unterschriften beschäftigt.

Dieses „dann auch" besagt: weil Max Reimann zur Unterschriftensammlung aufgefordert („die Weisung erteilt") habe, sei das FK im Sinne dieses Friedensappells tätig geworden. Wer außer Max Reimann noch zur Unterschriftensammlung aufgefordert oder selbst unterschrieben hat, hätte das Gericht aus den im Beweisantrag der Verteidigung benannten Urkunden entnehmen können, die übrigens in der Anfangsphase des Prozesses sogar verlesen, im Urteil dann aber nicht verwertet worden sind. Das Urteil weiß nur von Max Reimann und ersetzt umfassende tatsächliche Feststellungen durch eine dem verengten Spektrum der Anklage entsprechende Auswahl. Das von der Verteidigung vorgelegte Beweismaterial, aus dem sich die Willkürlichkeit dieser Auswahl und der aus ihr gezogenen Folgerungen ergeben hätte, wurde gegen den klaren Wortlaut und Sinn des § 245 StPO als „nicht sachzugehörig" ausgeschieden.

VIII.

Ein weiterer Beweisantrag der Verteidigung wurde mit einer neuen Begründungsvariante abgelehnt. Die Verteidigung hatte am 38. Verhandlungstag u. a. beantragt, Bundeskanzler Dr. Adenauer, Bundesverteidigungsminister F. [328] J. Strauß und Bundesvertriebenenminister Prof. Dr. Th. Oberländer als Zeugen zu vernehmen. Die Minister sollten die Richtigkeit folgender, dem FK als schwerwiegende Indizien seiner Untergrabungsabsicht angelasteten Behauptungen bestätigen:

1. daß maßgebliche Kreise der Bundesrepublik mit der Remilitarisierung und atomaren Rüstung das Ziel verfolgen, die DDR in den Machtbereich der BRD einzubeziehen;
2. daß maßgebliche Kreise der Bundesrepublik mit der Remilitarisierung und atomaren Rüstung darüber hinaus die Einbeziehung der früheren deutschen Ostgebiete in den Machtbereich der BRD und die Neuordnung der politischen Verhältnisse in Osteuropa erstreben;
3. daß die Bundesregierung mehrfach behauptet hat, es bestehe eine Aggressionsgefahr aus dem Osten;
4. daß auch führende amerikanische Politiker und Militärs vor einigen Jahren die aggressive Strategie des sogenannten Roll-Back und die Führung eines Präventivkrieges gegen die UdSSR propagierten, um die politischen Veränderungen im Osten Europas nach dem Zweiten Weltkrieg wieder rückgängig zu machen.

Wer weiß heute noch, daß dies alles tatsächlich einmal gesagt und geschrieben worden ist und das wahnhafte öffentliche Bewußtsein mitgeprägt hat, mit dem die Handlanger des Herrn Reagan heute arbeiten können, wenn es um die Zustimmung der Mitteleuropäer zu ihrem kollektiven Selbstmord geht. Aber nicht einmal in jenem Strafprozeß, der nicht etwa diese kriegshetzerischen Reden, sondern deren Brandmarkung zum Gegenstand hatte, durfte der Wahrheitsbeweis geführt werden. Begründung des Landgerichts:

> Die in das Wissen der Zeugen Strauß und Oberländer gestellten Beweisthemen enthalten keine Tatsachen. Nur Tatsachen können Gegenstand einer Beweiserhebung in einem Strafverfahren sein. Die Beweisthemen enthalten lediglich politische Werturteile. Die diesem Werturteil zugrunde gelegten Tatsachen können auch nicht im Wege der Auslegung (§ 244 Abs. 2 StPO) ermittelt werden, umso weniger, als diese Urteile unter Verwendung von politisch und völkerrechtlich mehrdeutigen Begriffen und politischen Schlagworten geprägt sind.

Die beliebige Begriffsvertauschung von Tatsachen und politischen Wertur-[329]teilen machte in diesem Prozeß jede sinnvolle Verteidigung unmöglich. Gegenstand der Anklage waren politische Werturteile der Angeklagten bzw. des FK, die als verfassungsfeindlich qualifiziert wurden und als „Schmähung" der Bundesrepublik und ihrer Organe. Sie wurden als Tatsachen behandelt, die dem Beweis zugänglich waren. Sobald aber die Angeklagten die Richtigkeit dieser politischen Werturteile beweisen wollten, wechselte die Argumentationsbasis des Gerichts und verwandelte die Tatsachen in politische Werturteile zurück, die jedem Beweis entzogen seien.

Noch einen Schritt weiter ging das Gericht bei der Bescheidung des Beweisantrages, wonach der Bundeskanzler Dr. Adenauer bekunden sollte, daß die Bundesregierung die Grundsätze der friedlichen Koexistenz ablehne. Diesen Antrag lehnte das Gericht mit der Begründung ab, daß das Gegenteil der Beweisbehauptung offenkundig sei. Die Unterstellung der Strafkammer, es sei offenkundig, daß die Regierung Adenauer eine Politik der friedlichen Koexistenz betreibe, war nun sowohl prozeßrechtlich als auch in tatsächlicher Hinsicht so verwegen, daß selbst der politische Strafsenat des BGH in diesem Punkt eine andere Lösung der Wahrheitsunterdrückung für nötig hielt. Aber in der Sache war man sich einig. Bei der „friedlichen Koexistenz" handle es sich, so heißt es im BGH-Urteil bei der Erörterung eines anderen Zeugenbeweisantrages, um einen „schillernden Begriff", „den die Kommunisten geprägt haben und der in ihrem Sprachgebrauch auf ‚Klassenkampf' zur Ausbreitung der kommunistischen Herrschaft unter Verzicht auf kriegerische Mittel" hinauslaufe, „der aber in der Zukunft, kommunistischer Parteipraxis entsprechend, auch vor ausdehnender Einbeziehung sogenannter ‚gerechter Kriege' gegen ‚imperialistische Kräfte' nicht gesichert" sei. Das alles weiß das Revisionsgericht, ohne sich auf entsprechende Feststellungen des Landgerichts zu stützen, die es auch für entbehrlich hält, denn:

> Durch Beweiserhebung über die Geltung solcher „Prinzipien" beim „Friedenskomitee" konnte für die Wahrheitsermittlung nichts gewonnen werden; jedenfalls konnte auf diese Weise der Anklagevorwurf kommunistischer Steuerung nicht entkräftet, sondern höchstens gestützt werden. Daß die Verteidiger im Antrag angegeben hatten, was die Antragsteller und sie selber unter Koexistenz verstehen, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

Deutlicher konnte nicht dokumentiert werden, daß die für eine Verurteilung notwendige antikommunistische Interpretation des Begriffs jedem [330] Gegenbeweis entzogen worden ist. „Nicht zu billigen", um mit dem BGH zu sprechen, war nur der Schnitzer des Landgerichts, die „friedliche Koexistenz" zum offenkundigen Ziel der Regierungspolitik zu erklären.

Am 44. Verhandlungstag wies das Gericht erstmalig sogar präsente Beweismittel zurück, die vom FK oder den Angeklagten selbst stammten oder deren Unterschrift trugen. Begründung:

> Das Gericht ist der Überzeugung, daß die Antragsteller mit ihren Beweisanträgen lediglich den Zweck verfolgen, den politischen Kampf in den Gerichtssaal zu übertragen. In den Beweisthemen werden die Politik der Bundesregierung und die Verhältnisse in der Bundesrepublik unter Anklage gestellt.

Daraus folgt, daß bei diesem Gericht Beweisanträge der Verteidigung keinerlei verfahrensrelevante Zwecke haben konnten. Die Verteidiger gaben zu diesem Beschluß eine Erklärung ab, in der noch einmal zusammengefaßt wurde, daß und in welcher Weise das Gericht Vorbringen der Anklage mit anderen Maßstäben messe als das der Verteidigung und daß deshalb kein Sinn in einer weiteren Beweisaufnahme gesehen werde.

Erstaunlicherweise ist in jenem Verfahren nicht ein einziger Ablehnungsantrag gestellt worden wohl in der richtigen Erkenntnis, daß Richter und Schöffen, die das zu erwartende Urteil schon in ihren Vorurteilen vorwegnahmen, in beliebiger Anzahl hätten ausgetauscht werden können. Der englische Kollege Pritt antwortete gegen Ende des Prozesses auf die Frage eines Journalisten, welches Urteil er erwarte: „Ich denke, das Urteil vom 10. November 1959." Das war der Tag, an dem die Hauptverhandlung begonnen hatte.

IX.

Das Revisionsurteil des BGH vom 3. Juli 1962 ist im 17. Band (S. 337 ff.) der Entscheidungssammlung abgedruckt. Wer in einer politischen Strafsache verteidigt und ein Minimum an Waffengleichheit herstellen möchte, sollte nicht vergessen, diesen Band mitzunehmen, denn der Staatsanwalt hält

ihn mit Sicherheit in seinem Waffenarsenal bereit. Dort finden sich nämlich gleich zwei Grundsatzentscheidungen zu den Grenzen des Beweisantragsrechts. Dem Urteil in der Friedenskomitee-Sache vorangegangen war eine die Optik politischer Ausgewogenheit in bewährter Weise vorbereitende Entscheidung, die eine im selbständigen Verfahren eingezogene antisemitische Hetzschrift betraf und Grundsätze zur Unzulässigkeit der [331] Beweiserhebung über unsinnige Beweisbehauptungen verkündete. Es ging da um absurde judenfeindliche Kollektivurteile faschistischer Provenienz, die durch Verlesung von Stellen aus dem Alten Testament, aus jüdischen Kultgebeten und anderen Schriften bewiesen werden sollten. Mit diesem Urteil wird die Entscheidung in Sachen Friedenskomitee seither unter einem gemeinsamen Dach abstrakter Rechtsgelehrsamkeit verbunden. Der Bundesgerichtshof packte die Gelegenheit beim Schopf, das unter Beweis gestellte Verteidigungsvorbringen des Friedenskomitees auf den gleichen Begriff zu bringen wie die faschistischen Antisemitismen in der früheren Sache.

Auf die im BGH-Urteil noch einmal zusammenfassend referierten Beweisbehauptungen habe das Landgericht die Beweisaufnahme nicht erstrecken dürfen, „weil sie außer Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens standen“. Die Beweisantritte hätten zur Wahrheitsfindung nichts beitragen können und seien daher nicht sachzugehörig, sondern unzulässig.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs unter seinem damaligen Vorsitzenden Jagusch brachte alle Beschlüsse des Landgerichts zu Beweisanträgen der Verteidigung unter einen Hut, nämlich den der mangelnden Sachzugehörigkeit. Im gegenwärtigen Verfahren gehe der Tatvorwurf dahin, die Angeklagten hätten sich im FK als führende Personen betätigt; das FK sei eine von der SED/KPD gesteuerte kommunistische Tarnorganisation gewesen, deren Zwecke und Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik gerichtet hätten. Die Behauptungen und Beweismittel der Verteidigung hätten sich überhaupt nicht auf diesen Tatvorwurf bezogen. Daraus, daß die Weltfriedensbewegung und das FK die in den abgelehnten Beweisanträgen behaupteten Bestrebungen verfolgt oder nicht verfolgt hätten, werde gegen die Angeklagten kein Vorwurf hergeleitet. Diese Behauptungen stünden mit dem Anklagevorwurf in keinem noch so entfernten Zusammenhang, denn es liege auf der Hand und sei überdies allgemeinkundig, daß eine Organisation aus taktischen Gründen öffentlich so tun könne, als ob sie nur für Frieden und Wiedervereinigung und gegen Remilitarisierung und Atombewaffnung einträte, und daß sie dennoch eine gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete kommunistische Tarnorganisation sein könne.

Im Klartext heißt das: Eine Organisation, in der Kommunisten mitarbeiten, hat keine prozessuale Chance, sich gegen den Vorwurf, eine kommunistische Tarnorganisation zu sein, erfolgreich zu verteidigen. Ihre in Beweisanträgen dargelegten Ziele werden als Schutzbehauptungen abgetan, die dem Beweis nicht zugänglich sind; denn, weil das Gericht die wahren Ziele der [332] Organisation schon kennt, weiß es auch, daß die behaupteten Ziele außer jedem Zusammenhang mit der Sache stehen.

Der Begriff der Sachzugehörigkeit kennzeichnet im politischen Strafprozeß seit BGHSt 17, 337 diejenigen Beweismittel, die geeignet sind, die Anklage zu bestätigen, und scheidet alles aus, was sie zu Fall bringen könnte.

Gesetzliche Straftatbestände wie Regeln der Strafprozeßordnung täuschen durch ihre abstrakte und scheinbar allgemeingültige Formulierung eine Unparteilichkeit vor, die es jedenfalls im Bereich der politischen Justiz nicht gibt. In der Klassengesellschaft ist die Strafjustiz allemal Parteigänger der herrschenden Klasse. Und das Freund-Feind-Verhältnis, dem politische Justiz Geltung zu verschaffen hat, ist durch eine lange antikommunistische Tradition vorgezeichnet. Und weil die Friedensbewegung gegen diesen Strich läuft, muß auch das Gesetz gegen den Strich gekämmt werden.

Wenn wir nicht wüßten, wie die Formeln lauteten, die jeweils zur Verurteilung herangezogen wurden, dann würden wir aus den Ergebnissen einer hundertjährigen Justiztradition rückschließen, es müsse da einen Tatbestand geben, der verkündet: Wer unter Zusammenarbeit oder in Übereinstimmung mit Kommunisten für den Frieden arbeitet, wird bestraft. Ein Satz, der ungeachtet aller zitierten und kunstvoll interpretierten Paragraphen sowohl die wahre Grundlage vieler Urteile als auch die prozessuale Grundnorm bildet, in deren Licht die StPO nach Bedarf ausgelegt wird. An der Richtigkeit

dieses Satzes ändert sich nichts dadurch, daß es auch einige Alibiurteile gegen Rechte gibt; denn sie basieren auf der infamen Gleichsetzung von Kommunisten und Faschisten unter den Begriffen des Totalitarismus und des Extremismus und spiegeln eine Ausgewogenheit vor, die auf einer willkürlichen Auswahl der Gewichte beruht. Die bundesdeutsche Justiz ist der verhängnisvollen Tradition treu geblieben, den Feind auf der Linken zu suchen. Es ist an der Zeit, diese Parteinahme bloßzustellen.

[333]

Walter Diehl

Der Düsseldorfer Prozeß[*]

[..] Kronanwalt Pritt, ein Verteidiger mit fünfzigjähriger Berufserfahrung, wurde nach den Plädoyers von einem Journalisten gefragt, welches Urteil wohl zu erwarten sei. Er antwortete: „Ich denke, das Urteil vom 10. November 1959“, dem Tag des Prozeßbeginns.

Das war ein bitteres Wort; es entsprach auch unserer Erwartung. Wir kannten die Zweckbestimmung des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes (1951), das das WFK als „Blitzgesetz“ angegriffen hatte, zumal auch die Friedensschutzvorschriften aus dem SPD-Entwurf entfallen waren, und vor dem es gewarnt hatte. Wir kannten auch die extensive Auslegung der Strafgefährdungsnormen durch den politischen Strafsenat des Bundesgerichtshofes, an dessen Rechtsprechung die Düsseldorfer Kammer gebunden war: Er war die alleinige Revisionsinstanz. Wir waren also aufgeklärte Bürger.

Natürlich waren die emotionalen Reaktionen auf den Prozeß – die Anklage und den Verhandlungsverlauf – unterschiedlich; wir auf der Anklagebank hatten nun einmal unterschiedliche Charaktere, waren verschiedene Persönlichkeitstypen und hatten stark voneinander abweichende Lebensläufe. Während der langen Dauer der Hauptverhandlung las ich die Josefsromane von Thomas Mann zur Ablenkung vom Prozeßgeschehen, aber auch, weil ich die distanzierte, ja spöttische Haltung des Autors zu seinem literarischen Gegenstand als hilfreich, ja beispielhaft empfand.

Erwin Eckert war anders: Er wurde häufig wütend; die Staatsanwälte warfen ihm später in ihren Plädoyers vor, er sei während der Verhandlungen „ausfallend gewesen“. Das war die Außenseite; die Innenseite war eine tiefe Betroffenheit. Erwin Eckert hatte das Ende der Reichsrepublik und die Machtergreifung der Nationalsozialisten erlebt; er war trat als evangelischer Pfarrer 1931 der KPD beigetreten – sicher damals ein schwerwiegender Schritt; er wurde 1933 verhaftet und wieder freigelassen, 1936 erneut ver- [334] haftet und zu Zuchthaus verurteilt; und wie stand es mit seinen Hoffnungen auf eine neue deutsche Republik nach 1945?[**]

Erwin Eckert hatte Narben, die schmerzten. Und dann die Behauptungen der Anklageschrift, ihr Ton, die Zwischen- und Untertöne der jungen Staatsanwälte, die Behandlung der Beweisanträge der Verteidigung durch die Strafkammer, das alles tat weh. Ich erinnere mich, wie ich ihn niederhalten mußte – ich war sein Nachbar auf der Anklagebank –, als Staatsanwalt Stinshoff sich über den Kampf der spanischen Republik gegen faschistischen Aufstand und Aggression im Zusammenhang mit dem Lebensweg Gerhard Wohlraths historisch unqualifiziert und ausfallend in der Redeweise ausließ.

„Erwin, reg dich nicht auf; du weißt, mit was und mit wem du es zu tun hast“, sagte ich ihm oft. Ich hatte gut reden; was für mich Historie war, das ist für ihn leidvoll erlebte Geschichte gewesen. Er war im 67, ich im 33. Lebensjahr.

Erwin Eckert sei auch „uneinsichtig und eigensinnig“, so die Vertreter der Anklage in ihren Auslassungen zu den Strafzumessungsgründen. Einige seiner Genossen hatten einen gleichen Eindruck, was aus den während eines Verhandlungstages verlesenen zwei Beurteilungen hervorgeht – für mich der peinlichste Moment während der gesamten Hauptverhandlung, für die Autoren der Texte Grund zu Scham. Ich kann dieser Beurteilung nicht folgen: Mit Erwin konnte man gut reden, diskutieren und streiten; man mußte allerdings Argumente haben, die Sache treffende Argumente. Er konnte

---

[*] In: Erwin Eckert. Pfarrer und Kommunist. Zeitzeugen erinnern sich. Herausgegeben vom Mannheimer Gesprächskreis Geschichte + Politik e.V., Großsachsen 1993, S. 115–124. Der Text wurde lediglich um die ersten fünf Absätze gekürzt, die sich mit Bekanntem zum Düsseldorfer Prozeß beschäftigen. [Anm. d. Hrsg.]

[**] Siehe die Erinnerung von Helmut Ridder an ein Gespräch mit Erwin Eckert zu Beginn der 60er Jahre: „Während er (Eckert) auf all das, was die kirchlichen Behör den, die politischen Gegner und die Pressehetze in der späten Weimarer Republik ihm angetan hatten und was er an Verfolgungsmaßnahmen des ‚Dritten Reichs‘ hatte erleiden müssen, mit einer gewissen Ausgeglichenheit zurückzublicken vermochte, überkam ihn unüberwindliche Bitterkeit in der ganz frischen Erinnerung an die erneute strafgerichtliche Verfolgung im Zuge der durch das berüchtigte Erste Strafrechtsänderungsgesetz des Deutschen Bundestags ausgelösten antikommunistischen Repressionswelle.“ Helmut Ridder: Aufarbeitung. In: Frankfurter Hefte/Neue Gesellschaft, 9/1988, S. 480. [Anm. d. Hrsg.]

hartnäckig, ja obstinat sein, wenn es um die Grundlagen der Komiteebewegung ging, seien es Zielsetzungen oder Organisationsprinzipien. Er hielt nichts davon, wechselnden Situationen mit immer neuen Zusammenschlüssen hektisch zu begegnen. Er wehrte auch den Versuch ab, die Komiteebewegung zugunsten einer nationalen Front preiszugeben, ein Versuch, dem wohl eine groteske Fehleinschätzung der deutschen Situation zugrunde lag.

[335] Aber was heißt „uneinsichtig und eigensinnig“ bei dem Vortrag des Staatsanwalts, in dem es um die Strafzumessung geht, dazu noch in einem Verfahren wegen Staatsgefährdung? Ein gefaßter Dieb kann im Strafprozeß Einsicht zeigen: Er gesteht die Tat und zeigt tätige Reue, indem er das Diebesgut herausgibt. In den Verfahren wegen Staatsgefährdung wird den Angeklagten kein klar gefaßter Tatbestand vorgeworfen: Es geht um Absicht, Tendenz, Gesinnung – der 90a soll die „organisierte Gesinnung“ (Justizminister Dehler, 1951) treffen; in Anklageschrift und Urteilsbegründung des Düsseldorfer Verfahrens wurde davon ausgegangen, daß dieses alles natürlich verborgen worden sei; Hintergründiges sei zu ergründen gewesen.

Erwin Eckert hat in seiner Aussage zur Sache dazu ironisch vermerkt: „Die Anklage geht überhaupt nicht auf die von uns in aller Öffentlichkeit verkündeten und praktizierten Grundsätze des FKB und des Weltfriedensrates ein. Sie unterschiebt uns geheime, hintergründige Absichten zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung, die so hintergründig sind, daß wir selbst von ihnen nicht das Geringste wissen.“

Bei der Suche nach den geheimen Absichten spielte hier wie bei anderen politischen Organisationsprozessen die Tatsache eine Rolle, daß in den Organisationen Mitglieder der KPD mitarbeiteten, die Verbindung mit ihrer Partei hatten (Kontaktschuldsyndrom nenne ich das). Diese Kommunisten hätten sich natürlich im Hintergrund halten, ja tarnen müssen. Staatsanwalt Keppler in seinem Plädoyer zur Tätigkeit von Erwin Eckert: „Es sei noch dargetan, daß, wenn Eckert behauptet, er sei gegenüber der KPD für eine Überparteilichkeit des Friedenskomitees eingetreten, demgegenüber festgestellt werden muß, und so hat es der BGH auch im Urteil gegen (Oskar) Neumann getan, daß die KPD darum bemüht sein mußte, daß die von ihr abgeordneten Funktionäre, dazu gehörte auch Eckert, nach außen hin nicht allzu stark in Erscheinung treten durften; denn darin lag ja vom kommunistischen Standpunkt aus eine wesentliche Gefahr für das Gelingen der Aktion.“

Wenige Minuten vorher hatte er Erwin Eckert als Tatbeitrag vorgehalten: „Von 1951 bis zur Auflösung des Friedenskomitees der Bundesrepublik im März 1959 war er Verwalter der verfassungsfeindlichen Vereinigung. Er hatte nicht nur während seiner Tätigkeit als erster Sekretär, sondern auch später als Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender bzw. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einen maßgeblichen Einfluß auf alle Personen, die zum WFK, wie vorhin ausgeführt, zu rechnen sind. Außerdem war, abgesehen von dem Einfluß auf andere Personen, seine Tätigkeit dadurch [336] von besonderer Bedeutung, daß er in einem erheblichen Umfang nach außen in Erscheinung trat.“

Im Urteil wird zu Erwin Eckert festgehalten, daß er als ehemaliger Pfarrer und als hoher Funktionär der KPD für das WFK eine wichtige Persönlichkeit war. „Eckert hat sich auch in der Zeit von Juli 1952 bis März 1956, als er als Abgeordneter (der KPD im Landtag von Baden-Württemberg) tätig war, intensiv in der Friedensbewegung betätigt und seine Funktion wahrgenommen. Er hat mehrere Reden, Aufsätze und Artikel verfaßt, die zum Teil richtungsweisenden Inhalt hatten.“ Ja, wo bleibt da die Verschleierung, das Wirken im „Hintergrund“? Wo bleibt die Logik? muß man fragen. Das Schielen zum BGH in Karlsruhe war der Stringenz der Beweisführung nicht förderlich, zurückhaltend ausgedrückt.

Prof. Dr. Wahl (CDU) hatte als Berichterstatter zum Ersten Strafrechtsänderungsgesetz im Bundestag noch gesagt – und das war wohl der gesetzgeberische Wille damals –, ein Täter sei wegen Staatsgefährdung zu bestrafen, wenn er seinen Tatbeitrag „in der Absicht liefert, die Staatsumwälzung herbeizuführen. (...) Dabei war sich der Ausschuß völlig darüber einig, daß diese verbrecherische Absicht wirklich das tragende Motiv für die Handlungsweise des Täters sein müsse und daß hier das Bewußtsein, daß sein aus anderen Motiven geführter politischer Kampf unter Umständen eine Staatsgefährdung haben könne oder müsse, keinesfalls zur Bestrafung ausreiche.“

Die Rechtsprechung des politischen Senats des BGH kümmerte sich nicht um den gesetzgeberischen Willen. Er hatte jetzt seine Gesetze, und die legte er extensiv aus, wobei die Düsseldorfer Sonderstrafkammer noch eins draufsetzte; sie war in der Auslegung des 90a extensiver als der extensiv gestimmte BGH-Senat, der im Revisionsverfahren natürlich die neue Stufe des Extensiven bejahte.

Die Kritik an der extensiven Anwendung und Auslegung war bereits einige Jahre vor dem Düsseldorfer Prozeß laut geworden. Sie war uns Angeklagten bekannt, und wir hatten im Verfahren auf sie Bezug genommen. Der Jurist Arndt (SPD-MdB) – er hatte bei der Novellierung des StGB, die zum 1. Strafrechtsänderungsgesetz führte, erheblichen Anteil – kam zu der Meinung, die politischen Strafvorschriften, zumal über Staatsgefährdung, hätten sich, von der Rechtsprechung „pervertiert", als „Schlangenei" erwiesen. Generalbundesanwalt Güde selbst stellte die kritische Frage, ob nicht die Handhabung des 90a dazu führt, daß das Grundrecht der Koalitionsfreiheit auf die Konformisten beschränkt wird. Er sieht die Verantwortung allerdings auch beim Gesetzgeber: „Die Bundestagsabgeordneten wissen [337] überhaupt nicht, was sie (mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz) beschlossen haben." Auch der damalige (1951) Bundesjustizminister Dr. Dehler (FDP) fühlte sein „Gewissen belastet".

Weder Arndt noch Güde – neben vielen anderen – fanden Gehör. Der Sonderstrafsenat des BGH und das Bundesinnenministerium verstanden sich, und um dies an Namen festzumachen: Geier und Schröder. Letzterer scheute sich auch nicht, Max Güde und seinen Kollegen öffentlich ans Bein zu treten: „Wir haben – das ist beinahe ein offenes Geheimnis – sehr damit zu kämpfen, daß leider die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf diesem Gebiet (der politischen Justiz) nicht so in die tägliche Praxis der Strafverfolgungsbehörden umgesetzt wird", sagte Minister Schröder am 20. Januar 1961 vor dem Deutschen Bundestag. Er wollte mehr Verfolgung und mehr Verbote. Er stieß jedoch auch bei den Landesinnenministerien auf Widerstand, wie aus Sitzungsprotokollen von Besprechungen zwischen dem Bundesinnenministerium und den Landesinnenministerien hervorgeht. Beratungsgegenstand war das Verbot von Landesfriedenskomitees. In den 60er Jahren fiel dann auch der 90a, nachdem wir verurteilt worden waren. Auch der Skandal unseres Prozesses hat dazu beigetragen.)

Das Blitzgesetz von 1951 war als Präventivrepression im Kalten Krieg gedacht und wurde als dessen Instrument angewendet. Angesichts der Angriffe der parlamentarischen Opposition und namhafter Juristen und Juristenvereinigungen auf die Strafgefährdungsvorschriften wurden diese vom Abgeordneten Haasler (CDU) verteidigt. „Sie haben gesagt, dieses Gesetz stelle einen gewissen Restbestand aus dem Kalten Krieg dar. Sie haben damit zweifellos recht. Es ist eine Waffe, die geschmiedet wurde, um im Kalten Krieg zu bestehen." (Vor dem Bundestag am 8.2.57)

Diese Zweckbestimmung der in unserem Verfahren herangezogenen Strafvorschriften als Waffen des „Kalten Krieges im Innern" machte die Hauptverhandlung vor der Düsseldorfer Sonderstrafkammer überdeutlich, vor allem die Beweisaufnahme, die diesen Namen nicht verdient, als auch das Urteil. Die Beweisanträge der Verteidigung, mit denen nachgewiesen werden sollte, daß die Kritik an der Politik der Regierung Adenauer historisch wahr und von anderen politischen und gesellschaftlichen Kräften geteilt worden war, wurden abgelehnt: Unzulässig, verfahrensfremd, offenkundig.

Der Prozeß selbst bestätigte die Einschätzung Erwin Eckerts bereits in seiner Aussage zur Sache: „Sie (die Anklageschrift) identifiziert die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik mit der derzeitigen Außen- und Aufrüstungspolitik der Bundesregierung." Es ging nicht um die Verteidigung [338] der Verfassungsgrundsätze, sondern um den Schutz der von uns angegriffenen Regierungspolitik. Und genau das war eine Verletzung der Verfassung. Verschleiert wurde dies mit dem Hinweis auf unsere hintergründigen Absichten.

Warum also sollte sich der Angeklagte Eckert einsichtig zeigen? Er blieb auch obstinat uneinsichtig, weil er den Prozeß als „anachronistisch" – wie er sagte –, als zeitwidrig empfand.

Die Roll-back-Politik, verbunden mit dem Namen des US-Außenministers J. F. Dulles, war gescheitert. Das Gespräch zwischen den beiden Weltmächten – sie verfügten beide über die H-Bombe – war

wieder aufgenommen. „Das Gespräch zwischen den führenden Männern der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion gipfelt in der Verpflichtung, alle offenen internationalen Fragen nicht durch Gewaltanwendung, sondern durch friedliche Mittel und durch Verhandlungen zu lösen. Sie ist der erste Schritt zu einer friedlichen Koexistenz, einer Basis, auf der allein ein dauerhafter Friede errichtet und ein neuer Weltkrieg für immer unmöglich gemacht werden kann“, so Erwin Eckert in seiner Aussage zur Sache. Er nimmt hier Bezug auf das Treffen von Eisenhower und Chruschtschow in Camp David. Die Bundesregierung war nicht glücklich über die Wende. „Bonn über Herters Rede besorgt: Ernste Gesichter hat die Rede des amerikanischen Außenministers Herter über die neue außenpolitische Doktrin Washingtons bei den Verantwortlichen in Bonn hinterlassen“, schrieb die „Welt“ am 20.11.59. Für Strauß war der Ausdruck „Geist von Camp David“, wie konnte es anders sein, ein „kommunistischer Propagandatrick“, nachzulesen in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 22.12.59 unter der Überschrift „Die Sorgenrede von Strauß“ (auf der Ministerkonferenz der NATO am 16.12.59).

Erwin Eckert hatte viele gute Gründe, bei seiner Meinung zu bleiben, auf seiner Haltung zu beharren. Und er tat dies trotz aller Unbill, auch die seiner Verurteilung. Er wurde zu neun Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Der Vorsitzende Dr. Meyer ermahnte in seiner mündlichen Urteilsbegründung: „Außerdem muß ich die Angeklagten, deren Strafe ausgesetzt worden ist, darüber belehren, daß bei einer Aussetzung davon ausgegangen ist, daß sie sich in Zukunft ruhig verhalten.“ Rüdiger Lang [Pseudonym für Diether Posser – d. Hrsg.] kommentierte diese Belehrung in der „Stimme der Gemeinde“ (1960): „Ist damit nicht ein Kernstück der politischen Justiz angesprochen: Politische Gegner zu zwingen, sich ruhig zu verhalten?“ Als wenn ein Mann wie Erwin Eckert, eine Persönlichkeit mit diesem Lebensweg, nicht „die Frage nach seinem künftigen Verhalten nur nach seinem [339] Gewissen, nicht unter dem Druck einer ‚Strafaussetzung zur Bewährung‘ entscheiden“ könnte. Und ich füge hinzu: Nach seiner politischen Vernunft.

Eine Nachbemerkung fürs Heutige: Exekutive und Justiz der alten Bundesrepublik waren wahrlich keine Gralsritter mit weißem, unbeflecktem Schild. Wer arbeitet die „Altlasten“ dieser Republik auf?

[340]

Friedrich-Martin Balzer

Wider die Tabus der bundesdeutschen Geschichte

Die meisten Deutschen haben das Ende des „Dritten Reiches“ nicht als ihre Befreiung empfunden.[1] Die Vision des deutschen antifaschistischen Widerstandes „dieser Krieg könnte so enden wie der Erste Weltkrieg, mit dem Massenaufstand der deutschen Bevölkerung“,[2] erfüllte sich nicht. Im November 1918 hatten die deutschen Arbeiter in Zivil und Matrosen- oder Soldatenuniform gegen den Willen aller politischen Institutionen, auch der vor 1914 oppositionellen Organisationen, die Monarchie gestürzt. Der Kaiser ging – die Generäle blieben. Nun ging das „Dritte Reich“ unter – seine Träger, die Machteliten in Wirtschaft, Gesellschaft, Justiz, Wissenschaft und Militär aber blieben.[3] Die bis 1945 herrschenden Schichten hatten in den drei westlichen Besatzungszonen ihren Wiederaufstieg zur gesellschaftlichen und bald auch politisch bestimmenden Macht schon lange vor der Einberufung des Parlamentarischen Rates, der auf Weisung der drei Westalliierten ein Grundgesetz für den Separatstaat Bundesrepublik ausarbeiten sollte, längst eingeleitet. Doch obwohl die Beratungen der verfassunggebenden Versammlung während der „Berlin-Blockade“ stattfanden, war das Grundgesetz im Großen und Ganzen nicht zu einer antisozialistischen Verfassungsordnung ausgebaut worden und behielt antifaschistische Elemente durchaus bei. Die Bundesrepublik wurde als „Kind des Kalten Krieges“ jedoch rasch zum „Frontstaat“. Herrschende Ideologie in der nach der Potsdamer Konferenz wieder verstärkt einsetzenden Systemkonfrontation aber war der Antikommunismus.

Der Antikommunismus als bundesdeutsche Staatsdoktrin

Die Ideologie des Kalten Krieges, der spätestens 1946/47 begann, wenn er nicht bereits durch den während der Potsdamer Konferenz erfolgten Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki 1945 („for demonstration purposes“ in Richtung auf den Kriegsalliierten Sowjetunion) eröffnet wurde, war antikommunistisch. Antikommunistische Ideologie dominierte wohl die gesamte westliche Welt, war aber besonders stark ausgeprägt in den Westzonen bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil des antide- [341] mokratischen und antirevolutionären Denkens in Deutschland war er in der westdeutschen postfaschistischen Nachkriegsgesellschaft besonders virulent. Der Antikommunismus, die Staatsideologie der Adenauer-Periode, gab unter der Bedingung des raschen wirtschaftlichen Aufschwungs und der Remilitarisierung die Möglichkeit, alle Teile der Gesellschaft, einschließlich der Arbeitnehmerschaft, zu durchdringen.

In diesem Zusammenhang hat Wolfgang Abendroth, lange vor der Wehrmachtsausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“[4], auf ein spezifisches sozialpsychologisches Moment in Deutschland hingewiesen. Beim Krieg des „Dritten Reiches“ und seiner Verbündeten gegen die gesamte Welt hatte insbesondere die UdSSR die volle Unmenschlichkeit der faschistischen Kriegsführung zu spüren bekommen.

---

1 Siehe auch Kurt Pätzold: Mit der Geschichte nicht im Reinen. Wie die Deutschen auf den 8. Mai des Jahres 1945 zurückblicken. Ein Streit um Worte und mehr im Vorfeld des 60. Jahrestages 2005. In: junge Welt vom 12.1.2004.

2 Peter Gingold: Erinnerung, Mahnung, Begegnung. (Gastkommentar). In: Neues Deutschland vom 11.9.2004, S. 1. Helmut Ridder spricht in Übereinstimmung mit Erwin Eckert („Wenn wir 1918 eine Revolution gehabt hätten ...“) im Zusammenhang mit dem Neuanfang 1918, der aber schon bald wieder erstickt wurde, nur von einem „Hauch von Revolution“. Siehe Helmut Ridder: Zur europäischen Dimension von Erwin Eckerts Vermächtnis. In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.): Ärgernis und Zeichen. Erwin Eckert – Sozialistischer Revolutionär aus christlichem Glauben, Bonn 2003, S. 363–377.

3 Siehe Norbert Frei (Hrsg.): Hitlers Eliten nach 1945, München [2]2004. Zur Justiz als Sammelbecken für NS-belastete Juristen siehe die Angaben, wonach in der britischen Zone zum Beispiel alle Richter, die nach 1937 in die NSDAP eingetreten waren, und auch Wehrmachtskriegsrichter als „unbelastet“ angesehen wurden. Bereits 1948 waren 30~/o der Gerichtspräsidenten und 80–90% der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone ehemalige NSDAP-Mitglieder. In Bayern waren 1949 von 924 Richtern und Staatsanwälten 751 (81%) alte Nazis. In: Heinz Düx: Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Bonn 2004, S. 22–23.

4 Siehe Hannes Heer/Klaus Naumann (Hrsg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944, 8. Aufl., Frankfurt/Main 1997.

„Wenn auch bei diesen Unmenschlichkeiten, die ja bekanntlich bis zur Auslöschung breitester Bevölkerungsschichten durch systematisierten Mord gingen, zwar aktiv nur eine kleine Minorität des deutschen Volkes beteiligt war, so müssen wir doch einsehen, im Gegensatz zu allen offiziellen Lügen unserer Presse und unserer offiziellen Terminologie, daß das deutsche Volk, wenn es auch nicht die Einzelheiten dieses Mordprozesses kannte, um den Mordprozeß durchaus wußte. Unter den Millionen Soldaten der deutschen Ost-Armee, Millionen Männer, auch Millionen Männer der deutschen Arbeiterklasse, gab es nur sehr wenige, die nicht mindestens ahnten, wenn nicht genau wußten, was hier vorging. Und so ist es kein Wunder, daß sich hier ein Trauma bildete für Generationen. Ein Trauma, sozusagen des Selbstschutzes gegen Selbstvorwürfe, das aus diesem ersten Dilemma heraus von der Gegenseite allzu leicht zur Niederwalzung werdenden Klassenbewußtseins in der BRD verwandt werden konnte. Das ist das Geheimnis der Massivität des antikommunistischen Traumas in der BRD, die ja die Massivität der Kalten-Kriegs-Ideologie in den anderen Ländern weit übertrifft“.[5]

In Umkehrung des Spruches „Was Du nicht willst, daß man Dir tut, das füg auch keinem anderem zu“ wurde befürchtet und geglaubt, daß das, was man anderen zugefügt hatte, nun von den anderen einem selbst angetan werden würde. Die Tatsache, daß Angehörige der Roten Armee – nach den ungeheuren Verbrechen der Deutschen in ihrem Land – sich tatsächlich an solchen Verbrechen beim Vormarsch auf den „Feindstaat“ beteiligt hatten, verstärkte dieses antikommunistische Trauma noch.[6]

So war es also möglich, die BRD unter dem Eindruck erneuter Zuspitzungen im „Kalten Krieg“ der damaligen Weltmachtblöcke, insbesondere der Korea-Krise, zwecks Konsolidierung der westdeutschen Staatsgründung [342] rasch zu einem „waffenstarrenden Panzerkreuzer der Strafgerichtsbarkeit“[7] gegen Kommunisten und alle dem – damaligen – CDU-Staat demokratisch widerstrebenden Kräfte auszubauen.

Am Anfang stand der sog. Adenauer-Erlaß vom 19. September 1950. Danach wurden Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die beispielsweise der KPD, der Freien Deutschen Jugend (FDJ), dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, dem Komitee der Kämpfer für den Frieden oder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) angehörten, aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Von den 13 aufgeführten Organisationen standen 10 der Linken nahe, drei den Neofaschisten.[8]

---

5 Wolfgang Abendroth: Diskussionsbeitrag auf einer Tagung des Sozialistischen Bundes und des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes vom 6. und 7. November [360] 1965 in Frankfurt am Main. In: Neokapitalismus. Rüstungswirtschaft. Westeuropäische Arbeiterbewegung. Frankfurt/Main 1966, S. 110.

6 Heinrich Hannover berichtet in seinem Lebenslauf davon, daß sich seine Eltern zusammen mit ca. 600 Bürgern von Anklam beim Vormarsch der Roten Armee das Leben genommen haben. Daß Heinrich Hannover trotz dieses Erlebnisses nicht dem antikommunistischen Trauma verfiel, sondern zeitlebens ein entschiedener Kriegsgegner, Widersacher der Wiederaufrüstung, insbesondere der atomaren Rüstung in der ganzen Welt, wurde und sich vom Pazifisten zum Sozialisten wandelte, gehört zu den wenigen Beispielen des konsequenten Durcharbeitens deutscher Geschichte in der Nachkriegszeit. Siehe Wolfgang Abendroth: Heinrich Hannover zum 60. Geburtstag. In: Eine Zeit, in der die Falschen verurteilt werden. Leben für ein demokratisches Recht. Heinrich Hannover zum 60. Geburtstag, Hamburg 1985, S. 7–12. Joachim Perels: Das Grundgesetz als juristischer Kampfboden – Heinrich Hannover. In: ders., Entsorgung der NS-Vergangenheit. Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime, a. a. O., S. 337–342 (Rede bei der Ehrenpromotion von Heinrich Hannover in Bremen).

7 Helmut Ridder: Wider den Quietismus „historisierender“ Zeitgeschichtsschreibung. Rezension von Reinhard Schiffers: Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1951, Düsseldorf 1989. In: Neue Politische Literatur, 2/ 1992, S. 260-264, hier: S. 260. Siehe Helmut Ridder für Einsteiger und Fortgeschrittene, herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, CD-ROM, Bonn 2004, Text: 087.

8 Siehe Georg Fülberth (Hrsg.): Geschichte der Bundesrepublik in Quellen und Dokumenten. Köln 1982, S. 83–84.

Daß dieser Beschluß ausgerechnet von jenem Bundeskanzler Konrad Adenauer unterzeichnet war, der sein Überleben im „Dritten Reich“ einem Kommunisten verdankte,[9] blieb der Öffentlichkeit weithin verborgen.

Nur ein Jahr später, am 30. August 1951, verabschiedete der Deutsche Bundestag unter Zustimmung der SPD-Fraktion und ihres Kronjuristen Adolf Arndt, der diese Mitverantwortung später als „Eselei mit langen Ohren“ bezeichnete, ein „Strafrechtsänderungsgesetz“, das eine Kategorie von Delikttatbeständen unter dem Namen „Staatsgefährdung“ einführte, die *verschiedene Arten von gewaltlosem politischem Verhalten, nämlich Äußerungsdelikte, Organisationsdelikte und Kontaktdelikte,* umfaßte. Ein erheblicher Teil dieser Delikttatbestände war mit den politischen Freiheitsrechten und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar und umging die vom Grundgesetz vorgeschriebene Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts (Art. 18, Art. 21).

Der § 90a des Strafgesetzbuches sah vor, daß Vereinigungen, die sich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ richteten, ohne Rücksicht darauf, ob die Vereinigung bereits verboten war, bestraft werden (konnten). Der § 90a des StGB war mit Art. 21 des GG nicht vereinbar und sollte etwa auch auf führende Mitglieder einer verbotenen politischen Partei angewandt werden. Und dies, entgegen des sich aus dem ehernen bürgerlichen Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ (nulla poena sine lege) ergebenden Rückwirkungsverbot, auch für eine *vor* dem Verbot liegende Tätigkeit, wenn auch die Strafverfolgung erst nach dem Verbot der Partei einsetzen sollte.

Aufgehoben hat das BVerfG diese mit dem Art. 21 GG kollidierende Bestimmung erst nach dem Urteil im Düsseldorfer Prozeß vom 8. April 1960, am 21. März 1961 nämlich, allerdings ohne rückwirkende Bedeutung. Nach dieser Entscheidung des BVerfG wurde die Praxis der genannten Be-[343]stimmung noch absurder. Die Tätigkeit für Nebenorganisationen, die mit der verbotenen Partei verbunden waren, konnte weiterhin bestraft werden, und zwar unabhängig von einem etwaigen Verbot der Organisation, während die Tätigkeit für die Hauptorganisation jedenfalls nach dieser Vorschrift straflos blieb. Wenn nämlich die Organisation verboten ist, so kann auch eine nicht-führende Tätigkeit in ihr, nach einer anderen Bestimmung des StGB (§129 a), bestraft werden.[10]

„Dem schnellen Abstieg von der im nachfaschistischen Europa bereits beispiellosen schäbigen Diskriminierung kommunistischer Opfer des NS“, so Helmut Ridder, „zur Perversion ihrer erneuten strafgerichtlichen Verfolgung seit 1951 und der exekutivischen Zerschlagung ihrer nicht zunächst durch den Parteistatus geschützten Organisationen folgte im August 1956 das bundesverfassungsgerichtliche KPD-Verbot“.[11]

Das KPD-Verbot wurde am 22. November 1951 durch den damaligen Bundesminister des Innern, Dr. Lehr, beim Bundesverfassungsgericht beantragt und am 17 August 1956 verkündet.

Dieses Verbot der KPD hat der bundesdeutschen Demokratie nachhaltig geschadet. Es hat die BRD faktisch außerhalb des Verfassungsverständnisses aller westeuropäischen bürgerlichen Demokratien gestellt, in das diese zu integrieren die sog. „Westorientierung“ doch so stark, aber eben nur angeblich, abgehoben hatte.

Fazit: Bis zum Beginn des Düsseldorfer Prozesses gab es a) das Berufsverbot (1950), b) das Organisationsverbot (Strafrechtsänderungsgesetz von 1951) und schließlich c) das Verbot der KPD (KPD-

---

9 Adenauer, der nach dem 20. Juli 1944 in das Außenlager des KZ Buchenwald auf dem Kölner Messegelände verbracht worden war, konnte im September 1944 mit Hilfe des kommunistischen Lagerältesten und roten Kapo Eugen Zander in das Krankenhaus Hohenlind überführt werden. Am 3. Februar 1954 schrieb Adenauer an seinen Sohn Max, Oberstadtdirektor in Köln: „Wahrscheinlich wirst Du wissen, wer Inspektor Zander ist und daß ich ihm, der damals im KZ Kapo war, mein Leben verdanke. Ist es wirklich ganz unmöglich, Z. in das Beamtenverhältnis zu übernehmen?“ Zit. nach Ludwig Elm: Europa vor dem Abgrund. Das Jahr 1935. Eine nicht genutzte Chance, Köln 2005, S. 265.

10 Siehe Helmut Ridder: Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht, Frankfurt/Main 1965, S. 42 ff.

11 Helmut Ridder: Zur Ideologie der streitbaren Demokratie, Argument-Studienheft 32, Berlin/West 1979, S. 1. Inzwischen nachlesbar in: Helmut Ridder für Einsteiger und Fortgeschrittene, herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, CD-ROM, Bonn 2004, Text 042.

Verbot 1956). Gegenüber dem Berufsverbot von 1950 und den Berufsverboten der zweiten Restaurationswelle, beginnend mit dem Ministerpräsidentenbeschluß ab 1972, standen nach 1951 bestimmte Handlungsweisen zusätzlich unter Freiheitsstrafe.

Gegen dieses Justizunrecht im Kalten Krieg haben damals vor allem zwei wissenschaftliche Politiker so engagiert wie kundig gekämpft: Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder.

Radikale, demokratische Kritiker des Justizunrechts: Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder

Wolfgang Abendroth, im „Dritten Reich" wegen „Vorbereitung zum Hochverrat" selbst zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, gehörte zu den ganz wenigen, die sich dem politischen Strafrecht widersetzten.[12] Hat-[344]te der marxistische Sozialist Abendroth schon vor der Verbotsentscheidung gegen die KPD unter dem Titel „Zurück zum Sozialistengesetz? Der ‚verfassungsfeindliche' Marxismus und Ritter von Lex"[13] sich vehement gegen die Absichten der Bundesregierung gewandt, so meldete er sich kurz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erneut „Zum Verbot der KPD" zu Wort,[14] getreu seinem Versprechen beim Verlassen der SBZ 1948, „niemals irgendeiner antikommunistischen Position Handlangerdienste zu leisten."[15]

Nachdem ihm die schriftliche Begründung des KPD-Verbotsurteils vorlag, äußerte sich Helmut Ridder 1957 im Beitrag „Streitbare Demokratie?" zu „diesem für die westliche Verfassungswelt einzigartigen Ereignis".[16] Danach hielt Helmut Ridder den Partei-, Organisations-, Berufsverbietern immer wieder die Normen des Grundgesetzes entgegen und kämpfte für rechtsstaatliche Grundlagen der Demokratie. 1965 erschien seine grundlegende Arbeit „Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht".[17] In der Auseinandersetzung über die Relegalisierung, also die gesetzeskonforme Wiederzulassung der verbotenen KPD nahm Ridder bewußt Partei und unterbreitete verfassungskonforme Vorschläge.[18]

Als im Vorfeld der Gründung der DKP der Entwurf eines Programms der Kommunistischen Partei Deutschlands, der am 8. Februar 1968 auf einer Pressekonferenz vorgelegt werden sollte, von den Strafbehörden eingezogen und die „Deutsche Volkszeitung", die ihn abgedruckt hatte, beschlagnahmt wurde, wandten sich beide, Abendroth und Ridder, gegen diesen verfassungsmäßig unzulässigen Akt der Meinungsunterdrückung. Zugleich warnte Ridder vor der „Schnappmechanik der Mausefalle, in der die DKP konstituiert wurde."[19]

Einen gewissen gemeinsamen Höhepunkt ihrer Aktivitäten bildete das von beiden gemeinsam herausgegebene, 1968 bei rororo-aktuell erschienene Buch „KPD-Verbot oder Mit Kommunisten leben?"[20] Es enthielt beider Referate auf einer Konferenz zur Problematik des KPD-Verbots am 6./7

---

12 Wolfgang Abendroth: Vorbereitung zum Hochverrat, in: Die Andere Zeitung, Hamburg, 1. Jg., (1955), Nr. 12 vom 28. Juli 1955, S. 5.

13 In: Die Andere Zeitung, Hamburg, 1. Jg., (1955), Nr. 15 vom 18. August 1955, S. 1–2.

14 In: Sozialistische Politik, 1956, Nr. 9, 8. 4 ff. Nachdruck in: Wolfgang Abendroth: Arbeiterklasse, Staat und Verfassung, a. a. O., 8.93-99. Vgl. auch den Aufsatz W. Abendroth: Das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Ein Beitrag zum Problem der richterlichen Interpretation von Rechtsgrundsätzen der Verfassung im demokratischen Staat, Zeitschrift für Politik, 1957, S. 350 ff, abgedruckt in: W. [360] Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, 2. Aufl. Neuwied 1972, S. 139 ff.

15 Zit. nach: junge Welt vom 22.9.2005, S. 14.

16 Helmut Ridder: Streitbare Demokratie? In: Neue Politische Literatur, Sp. 352 f. Wiederbewaffnung und KPD-Verbot dürften die beiden Auslöser gewesen sein, die Helmut Ridder, den glänzenden Juristen, zum „Heinrich Heine der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft" gemacht haben.

17 Erschienen 1965 in Frankfurt/Main.

18 Siehe Helmut Ridder: Aktuelle Rechtsfragen des KPD-Verbots, Neuwied und Berlin 1966.

19 Helmut Ridder: Neue Nachricht vom Aufhören des Verfassungsrechts neben einem Vorschlag, wie Abhilfe zu schaffen ist. In: Kritische Justiz, Heft 3/1970, S. 257–272. Siehe auch Wolfgang Abendroth: Information – Recht und Pflicht der Presse, Beschlagnahme der „Deutschen Volkszeitung" war unter allen Umständen unzulässig. [Die DVZ hatte den Programmentwurf der KPD veröffentlicht], in: Deutsche Volkszeitung, 16. Jg., (1968), Nr. 10 vom 8. März 1968, S. 2.

20 Wolfgang Abendroth/Helmut Ridder/Otto Schönfeldt, KPD-Verbot oder Mit Kommunisten leben? Reinbek b. Hamburg 1968. Darin u. a.: Helmut Ridder: Möglichkeit und Notwendigkeit der Wiederzulassung der KPD S.

Mai 1967 in Düsseldorf. Abendroth steuerte dazu Bemerkungen zur politischen Funktion des KPD-Verbotes bei.[21] Dieses war, so Abendroth, einerseits ein weiterer Schritt weg von den Bestimmungen der Potsdamer Konferenz und andererseits dazu ausersehen, die zunächst relativ starke Volksstimmung gegen die Remilitarisierung zu brechen. Darüber hinaus wurde das KPD-Verbot eingesetzt, um „sozialistische Zielsetzungen allgemein nicht nur zurückzudrängen, sondern in den Verdacht der Kriminalität zu bringen".[22] „Die Kriminalisierung einer Partei, die vom ersten bis zum letzten Tage des [345] Dritten Reiches eine führende Rolle im Widerstandskampf gespielt hatte, war endlich geeignet, die faktische Liquidation der Entnazifizierung und die sich zur gleichen Zeit vollziehende Eingliederung von früheren Mitgliedern der NSDAP in den Staatsapparat und bald auch in Führungsstäbe der politischen Parteien der Beobachtung durch die Öffentlichkeit zu entziehen."[23]

Die sozialpsychologischen und rechtlichen Fernwirkungen des KPD-Verbots haben, so Abendroth, „alle linkssozialistischen und linksdemokratischen Bestrebungen getroffen, weil sie in den Verdacht gebracht werden konnten, in der Nähe der KPD zu stehen."[24]

Dies hat sich bis zum Jahre 2005 nicht geändert, wie z. B. die Verfassungsschutzberichte über die VVN/BdA und Teile der Linkspartei.PDS belegen. Will die Bundesrepublik Deutschland die Probleme ihrer gegenwärtigen Krise in demokratischer Weise lösen, so muß sie, wie Abendroth bereits 1968 betonte, „bestrebt sein, den freien Spielraum der politischen Diskussion und die Liberalität ihres gesellschaftlichen Systems durch Wiederzulassung der einst verbotenen Partei wiederherzustellen, die mindestens seit der Erklärung der zwölf kommunistischen Parteien von 1956 sich auch programmatisch zur Fortentwicklung der parlamentarischen Demokratie bekennt."[25]

Als die DKP 1986 in Bonn des 30. Jahrestages des KPD-Verbotes gedachte, war Helmut Ridder zusammen mit Otto Schönfeldt wieder zur Stelle – Wolfgang Abendroth leider nicht. Er war vorher, am 15. September 1985, gestorben. Ridder bezeichnete das KPD-Verbotsverfahren, ohne selbst Kommunist zu sein, als einen „Prozeß gegen den Marxismus-Leninismus"[26]. Wohl hatte der Vorsitzende des Bundesverfassungsgerichts 1956 die von ihm selbst zweifellos für zutreffend gehaltene Schutzbehauptung aufgestellt, der zufolge „als Wissenschaftslehre" „die Doktrin des Marxismus-Leninismus nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens"[27] sei – im KPD-Urteil freilich steckt, so Ridder, „eine flagrante Verletzung der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5, Abs. 3 GG), die ein Verbot der Definition des Wissenschaftsbegriffs durch den Staat beinhaltet".[28] Der „Leitsatz", demzufolge es einer politischen Partei untersagt sein kann, „betrachtend gewonnene Erkenntnisse ... in ihren Willen" aufzunehmen und zu „Bestimmungsgründen ihres politischen Handelns" zu machen, ist juristisch dümmlich, logisch absurd und politisch abenteuerlich, oder wie Ridder erklärte, schlicht „hanebüchen". Ein gebildeter, der Aufklärung verbundener westeuropäischer Intellektueller wie Ridder konnte sich solche interpretativen Verdrehungen des Art. 21 Abs. 2 GG „nur aus der hartnäckigen, seit 200 Jahren allen deutschen Regimen innewohnenden und sie alle überdau-[346]ernden *Negierung* der kontinental-europäischen Revolution"[29] erklären, genauer: In Deutschland sei man „nie

59–67; Helmut Ridder: Gibt es nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland Möglichkeiten einer „Legalisierung" der KPD? S. 108–110.

21 Wolfgang Abendroth: Einige Bemerkungen zur Analyse der politischen Funktion des KPD-Verbotes, In: KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben, a. a. O., S. 27.

22 Ebenda.

23 Ebenda. Siehe auch den grundsätzlichen und ausführlichen Überblick über die Geschichte und Funktion des Antikommunismus Wolfgang Abendroth: Zur Rolle des Antikommunismus heute. (Verbesserte Fassung des in den Marxistischen Blättern 5/1973, S. 24–32 erschienenen Aufsatzes) in: Das Argument, 16. Jg., (1974), Nr. 87, (November), H. 7–9, S. 634–645.

24 Abendroth: Einige Bemerkungen, a. a. O., S. 29.

25 Ebenda.

26 Helmut Ridder, Land der unbegrenzten Widersprüche, Auszüge aus einer Rede bei einem Pressegespräch vom 15.8.1986 aus Anlaß des 30. Jahrestages des KPD-Verbotsurteils, veranstaltet von der DKP in Bonn in: Deutsche Volkszeitung/die tat, Nr. 34 vom 22. August 1986, S. 10.

27 Zit. nach ebenda.

28 Ebenda.

29 Ebenda.

bereit gewesen, den geschichtlichen Preis für ... (bürgerliche) Emanzipation zu zahlen, d. h. die seit 1789 notwendig mit dem Begriff von Demokratie verbundene Freiheit der Manifestation von Regime-Kritik und ‚Fundamentalopposition', der Infragestellung sog. Grundkonsense und des Widerspruchs gegen Selbsternennung von Monopol-Demokraten zu gewähren oder das Gebrauchmachen von einer solchen Freiheit sanktionslos hinzunehmen."[30]

Der bornierte Slogan „Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit" solle nun auch als „Modell Deutschland" exportiert werden. Ridder warf dem herrschenden deutschen Bewußtsein nicht weniger als Geschichtsblindheit in Form basishistorischer Ignoranz vor: War die Aufrollung der politischen Parteien 1933 „sozusagen generalstabsmäßig mit der Inhaftierung der kommunistischen Reichstagsabgeordneten" begonnen worden, „um schnell und zügig gegen immer geringer werdenden Widerstand alle politischen Parteien zu erfassen, bis schließlich sogar die Deutschnationalen sich veranlaßt sehen konnten. die Überflüssigkeit ihrer eigenen parteiförmigen Weiterexistenz zu beschließen"[31], so brauchte jetzt nur die KPD verboten zu werden, „um allenthalben die neurotische Abgrenzung nach ‚links' zu stimulieren".[32]

Bitter beklagte Helmut Ridder die Praxis von Entschädigung und Wiedergutmachung für im „Dritten Reich" verfolgte Kommunisten. Nur wer sich rechtzeitig „vom Kommunisten zum Konformisten" gewandelt habe, habe Anspruch auf einen „Judaslohn für Verrat":[33]

„In diesem unserem Land mit seinem zwiespältigen und unehrlichen Verhältnis zur nazi-deutschen Vergangenheit wird die sog. Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht überhaupt nicht für Verfolgung, sondern unter der Bedingung des Verfolgtgewesenseins für den Verzicht auf Systemkritik geleistet."[34]

Vergangenheitsverfälschung als Ausdruck nicht des an sich angemessenen Gedächtnisses „historischer Zeitzeugenschaft", sondern eines antikommunistischen „ideologischen Gedächtnisses" wurde über die Assoziationskette DKP-KPD-Moskau-Stalin wirksam in Aktion gesetzt. Die Wiederbeschwörung der „Gefahr aus dem Osten" sollte der Rechtfertigung des Überfalls auf die Sowjetunion 1941 dienen, damit dieser dann, einmal abgesehen von einigen, gewiß bedauerlichen Exzessen, dem Grunde nach „eine gute, gerechte und notwendige, wenn auch leider erfolglose (aber es ist ja noch nicht aller Tage Abend) Unternehmung geworden ist".[35]

Die Gründung der DKP sei im Verhältnis zur Wiederzulassung der KPD [347] nicht etwa ein *Minus*, sondern ein *Teil der Wiederzulassung*. So gebe es tatsächlich die, wenn nicht politisch surrealistische, so doch juristisch absurde Situation einer durch Verbot illegalisierten und einer durch Nicht-Verbot in der Legalität gehaltenen Kommunistischen Partei.

„Da diese Parteien miteinander identisch sind, ist die reale Partei *gleichzeitig legal und illegal*. Und weil die KPD nach wie vor ‚verfassungswidrig' ist, ist die DKP das auch und hat die ungeschmälerte Last der ‚Verfassungswidrigkeit' zu tragen".[36]

Das Fazit von Helmut Ridders kritischen Hinweisen 1986:

„Zu der wichtigsten Voraussetzung für die Entgiftung des ideologischen Haushalts, für die Entstrickung der BRD aus dem Sumpf der Selbstbelügung, für die endliche Herstellung von demokratischen Verhältnissen und republikanischem Bewußtsein, für den Frieden in Europa und für die Löschung des

30 Ebenda.
31 Ebenda.
32 Ebenda.
33 Ebenda.
34 Ebenda. Ridder bezieht sich hier auf den Rechtsstreit vor der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln aus dem Jahre 1980, in dem er ein 44seitiges Gutachten für den Kläger Max Schäfer (DKP) vorlegte. Die Kopie findet sich in der „Sammlung Ridder" im Privatarchiv Friedrich-Martin Balzer (PAB) und ist unveröffentlicht.
35 Ebenda.
36 Ebenda.

deutschen Namens aus dem Buch der Schande gehört die ehrliche Aufhebung des ‚KPD-Verbots' vom 17 August 1956".[37]

Festzuhalten ist: Sowohl im Kampf gegen das bundesverfassungsgerichtliche KPD-Verbot und die sog. Berufsverbote, „die partielle Demokratieverbote sind und den politischen Verkehrsformen Westeuropas diametral entgegengesetzt sind"[38], im Kampf gegen eine Notstandsgesetzgebung, die zum Diktaturartikel der Weimarer Reichsverfassung zurückkehren wollte, standen Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder an der Seite der außerparlamentarischen Opposition, zu der bis zum Düsseldorfer Prozeß auch das Friedenskomitee der Bundesrepublik gehörte.

Streitpunkt v. Brünneck: Eine Buchkritik

Den „ganzen Umfang jener Welle der öffentlichen Kommunistenhatz, die seit dem Berufsverbotserlass Adenauers im September 1950 und seit dem ersten Strafrechtsänderungsgesetz 1951 das Leben der Bundesrepublik (auch damals in eindeutiger Verletzung und Verhöhnung ihrer Verfassung) bestimmt hat"[39], gezeigt zu haben, ist zweifellos das unbestreitbare und unbestrittene Verdienst von Alexander von Brünneck.[40]

Wer weiß heute, so fragt Abendroth in einer Besprechung dieses Buches, „daß die konsequente Illegalisierung der KPD keineswegs mit dem KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts begonnen hat, sondern in der Praxis schon 1950 einsetzte und daß sie seit 1951 besiegelte Tatsache war? Wer erinnert sich heute noch, daß 6.000 bis 7.000 Kommunisten strafrecht-[348]lich verurteilt worden sind und daß 125.000 staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren liefen, bevor das alles 1968 durch Krise, Studentenrevolte und eine Änderung der weltpolitischen Machtverhältnisse (wenn auch nur für kurze Zeit) vom Tisch gewischt wurde?"[41]

In v. Brünnecks Arbeit können – so Abendroth weiter – belegt und unwiderlegbar die Fakten gefunden werden, „wie und in welcher Weise Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte Interpretationsmethoden entwickelt haben, die allen Repetitionen z. T. erst durch das Dritte Reich geschaffener Strafrechtsnormen zur vollen Konsequenz des alten Geistes des Antikommunismus (und Antimarxismus) geführt haben, die uns als ‚erstes Strafrechtsänderungsgesetz' verordnet wurden. Alle ‚staatstragenden Parteien' (einschließlich der SPD, die aber – vor Godesberg – trotzdem für CDU und FDP noch für 15 Jahre als Inkarnation des marxistischen Teufels galt) waren sich damals schon einig in der groben Verletzung des Verfassungskompromisses von 1949 und seiner ‚freiheitlich demokratischen Grundordnung'. ‚Westorientierung' und die Hysterie des Korea-Krieges hatten auch die ‚rechtsstaatlichen' Juristen der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion farbenblind gemacht, natürlich erst recht die große Mehrheit der bürgerlichen Demokraten."[42]

Und doch kritisierte Abendroth Alexander von Brünneck, weil dieser meinte, das Prinzip rechtsstaatlichen Denkens sei zwar durch die Kommunistenjagd gelegentlich und gleichsam *randständig beeinträchtigt*, aber nicht *aufgehoben* worden. Das sei teilweise, aber eben nur teilweise richtig, folglich auch teilweise falsch. Zu dieser Fehleinschätzung sei Brünneck nur gekommen, weil er „diese ersten Jahrzehnte der BRD nur mit dem Faschismus vergleicht, nicht aber mit der politischen Ausnahmegesetzgebung des Kaiserreiches, in der die liberale Bourgeoisie in einem obrigkeitsstaatlichen System noch grundsätzlich rechtsstaatliche Prinzipien in eigenem Interesse zu schützen hatte – trotz ihrer

37 Ebenda.

38 Helmut Ridder: Etwas von der Zukunft, die schon begonnen hat, *Rede* aus Anlaß des 30-jährigen Bestehens des Pahl-Rugenstein Verlages Köln am 27 November 1987 in Köln, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 33. Jg., Heft 1/1988, S. 23. Siehe auch Helmut Ridder für Einsteiger und Fortgeschrittene, a. a. O., Text: 072.

39 Wolfgang Abendroth: Nur wer kämpft, kann siegen. Wolfgang Abendroth stellt zwei Bücher vor, die jeder Demokrat gelesen haben müßte. In: Konkret, 5/1979, S. 26.

40 Alexander von Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968. Mit einem Vorwort von Erhard Denninger, Frankfurt/Main 1978.

41 Wolfgang Abendroth: Nur wer kämpft, kann siegen, a. a. O.

42 Ebenda.

Zustimmung zu den Sozialistengesetzen.“[43] Hätte v. Brünneck nämlich historisch angemessen vergleichend gewertet, dann hätte auch er – so Wolfgang Abendroths höchstbedenkenswerter Hinweis – bemerkt haben müssen, „daß die Intensität der Verfolgung der Kommunisten in der BRD vielfach größer war als die der Sozialdemokraten damals (wie ein einfacher statistischer Vergleich der Zahl der Verurteilten sofort ergeben hätte) und daß auf die Sicherung individueller Freiheit durch den Rechtsstaat in der BRD viel weniger Rücksicht genommen wurde als einst in der Monarchie.“[44]

Brünneck konzediere zwar wohl „Kontinuität antikommunistischen [349] Denkens im Dritten Reich und in der Bundesrepublik und die personelle Kontinuität der Verfolgungsapparate im ‚Verfassungsschutz‘, den Anklagebehörden und in der Richterschicht und nicht zuletzt der Professorengruppe, die deren Nachwuchs auszubilden hatte.“[45] Die politische Funktion der Kommunistenjagd werde von Brünneck jedoch nur teilweise erkannt.

„Zum Beispiel ist es schlicht unrichtig, daß die 125.000 Ermittlungsverfahren sich im gleichen Maße wie die 6-7.000 Verurteilungen hauptsächlich nur gegen *Parteikommunisten* gerichtet hätten.“[46]

Und am eigenen persönlichen Beispiel betont der sich seiner Vorrechte bewußte Wolfgang Abendroth, daß er selbst nicht nur als Mitglied der SPD, nicht nur als Ordinarius einer Universität, sondern in jenen „kalten Zeiten“ (Christian Geissler) auch als Mitglied des Bremischen bzw. Hessischen Staatsgerichtshofes (1949–1963) politisch verfolgt wurde.

„Gleichwohl wurde von den politischen Anklagebehörden gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und erst nach fast zwei Jahren eingestellt. In wieviel stärkerem Maße werden“, so fragt Abendroth, „davon einfache Funktionäre der Gewerkschaften und der SPD betroffen worden sein?“[47]

Das Buch habe wohl angemessen bewertet, welche Terrorwirkung „Ermittlungsverfahren“ damals hatten und haben sollten.

„Aber v. Brünneck ist weithin der Gefangene der bundesrepublikanischen herrschenden Ideologien in Bezug auf den politischen (und klassenpolitischen) Sinn der Kommunistenhatz geblieben, deren Hauptfunktion es war, die gesamte Arbeiterbewegung, auch die SPD und die Gewerkschaften, nach rechts und in die Gleise der aus dem Dritten Reich überkommenen antikommunistischen Hysterie zu schieben, um die Wiederaufrüstung und die Restauration in der BRD abzusichern und um solange wie irgend möglich die Wiederentwicklung von Klassenbewußtsein in der abhängig arbeitenden Klasse unmöglich zu machen und jede Erinnerung an freie demokratische Diskussionen auszulöschen.“[48]

Von der Einschränkung dieser freien und demokratischen Diskussion war seit 1950 auch das „Westdeutsche Friedenskomitee“ zunehmend und verfassungswidrigerweise betroffen. [350]

---

43 Siehe Wolfgang Abendroth: Zurück zum Sozialistengesetz? Der „verfassungsfeindliche“ Marxismus und Ritter von Lex? In: Die Andere Zeitung 1955, Nr. 15, S. 1 f. Erneut abgedruckt in: Joachim Perels (Hrsg.): Wolfgang Abendroth. Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 1975, S. 70–74; ders.: Das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vom 21. Oktober 1878. Sozialökonomischer Hintergrund und Analyse, in: Diether Döring und Otto Ernst Kempen (Hrsg.), Sozialistengesetz, Arbeiterbewegung und Demokratie, Frankfurt/M. 1979, Referat: S. 13-27, Diskussionsbeiträge S. 97–101, S. 103–106, S. 111–114.

44 Wolfgang Abendroth: Nur wer kämpft, kann siegen, a. a. O., S. 26.

45 Ebenda.

46 Ebenda, S. 27 (Hervorhebung vom Verfasser). Nach den Erhebungen des ver.di Fachbereiches Medien, Kunst und Industrie, Berlin-Brandenburg im Jahre 2005, beliefen sich die Ermittlungsverfahren gegen etwa 200.000 Personen, von denen etwa 10.000 verurteilt wurden. In: Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges, Berlin 2005. Trotz dieses begründeten Einwandes von Abendroth – allein der Düsseldorfer Prozeß ist als Gegenbeweis heranzuziehen (siehe A. v. Brünneck: Politische Justiz, a. a. O., S. 148) – wiederholte von Brünneck seine unzutreffende These noch im Jahre 1998: „Politisch war das erste Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 eindeutig und *ausschließlich gegen die Kommunisten* (Hervorhebung F.-M. B.) gerichtet.“ In: Politische Strafjustiz 1951–1968, Düsseldorf 1998, S. 50.

47 Wolfgang Abendroth: Nur wer kämpft, kann siegen, a. a. O., S. 27

48 Ebenda.

Entstehung und Entwicklung des westdeutschen Friedenskomitees

Am 25. Februar 1949 erließen zwei Organisationen – das aus dem „Internationalen Kongreß der Geistesschaffenden“ in Wroclaw, dem ehemaligen Breslau, hervorgegangene „Internationale Verbindungsbüro der Intellektuellen für den Frieden“ und der „Internationale Demokratische Frauenbund“ – einen „Appell zur Einberufung eines Weltkongresses der Kämpfer für den Frieden“. Dieser „Erste Weltkongreß der Kämpfer für den Frieden“, zu dem Vertreter aus allen Erdteilen erschienen waren, fand vom 20. bis 25. April 1949 in zwei getrennten Veranstaltungen in Paris und Prag statt. Am 4. April 1949 hatten die Westmächte einen Militärpakt, die NATO, gegründet, die das Bündnis der Anti-Hitler-Koalition endgültig aufhob. Dies war der Auftakt für die Wiederaufrüstung in Westdeutschland. Vor dem Hintergrund dieser Situation fand der Ruf zu einem Weltfriedenskongreß breite Zustimmung. 2.200 Delegierte aus 72 Ländern beschlossen die Bildung eines Weltkomitees sowie nationaler Friedensbewegungen in allen Ländern.

Nach ihrer Rückkehr vom „1. Weltkongreß“ gründeten die sowjetzonalen Teilnehmer im Mai 1949 in Ostberlin das „Deutsche Komitee der Kämpfer für den Frieden“. Dieses änderte seine Bezeichnung Ende 1950 in „Deutsches Friedenskomitee“ (DFK), 1953 in „Deutscher Friedensrat“ (DFR) und 1956 in „Friedensrat der DDR“. Den Vorsitz des übernahmen die Schriftsteller Johannes R. Becher, Anna Seghers und Arnold Zweig. Erster Generalsekretär wurde der nach Kriegsende aus der Emigration zurückgekehrte Schriftsteller Heinz Alfred Stern-Astor. Sein Nachfolger wurde von 1950 bis 1966 Heinz Willmann. Dem Komitee[49] gehörten ferner leitende Funktionäre verschiedener Massenorganisationen an, so der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ), der „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“ und des „Demokratischen Frauenbundes Deutschlands“.[50]

In der Bundesrepublik bildeten nach dem „I. Weltkongreß“ 95 bekannte Persönlichkeiten am 5. Mai 1950 unter dem Vorsitz des Schriftstellers Dr. Adolf von Hatzfeld im Bonner Rathaus das „Vorbereitende Komitee der Kämpfer für den Frieden“, aus dem sich noch im gleichen Jahr das „Westdeutsche Friedenskomitee“ und 1956 das Friedenskomitee der Bundesrepublik entwickelte. Als Dr. v. Hatzfeld 1950 aus Gesundheitsgründen den Vorsitz niederlegte, wurden Erwin Eckert und Edith Hoereth-Menge zu Vorsitzenden gewählt.

Vom 16. bis 18.8.1950 tagte das „Komitee des Kongresses der Kämpfer [351] für den Frieden“ in Prag, benannte sich dort in „Weltfriedenskomitee“ um und beschloß die Abhaltung eines neuen Weltkongresses. Dieser fand vom 16. bis 22.11.1950 in Warschau als „II. Weltfriedenskongreß“ statt. Dort wurde, der Weltfriedensrat (WFR) gewählt, ein ständiger Ausschuß von Vertretern aus 58 Staaten, der sich noch auf dem Kongreß konstituierte und ein Büro mit dem französischen Kommunisten Jean Lafitte als Generalsekretär errichtete. Zum Präsidenten des WFR wurde der französische Physiker und Nobelpreisträger Prof. Frédéric Joliot-Curie[51] gewählt. Zu den deutschen Ratsmitgliedern gehörten außer den genannten Vorsitzenden des DFK auch dessen Generalsekretär Willmann sowie die im Düsseldorfer Prozeß angeklagten Eckert, Hoereth-Menge und Diehl.

Der Warschauer Kongreß richtete eine Adresse an die Vereinten Nationen sowie an alle Regierungen und erließ ein Manifest, das zum Zusammenschluß für den Kampf um den Frieden aufrief und die Beendigung der Kämpfe in Korea, die Vereitelung des Versuchs, Deutschland und Japan „in Kriegsbrandherde zu verwandeln“, das Verbot der Atomwaffen und der Kriegspropaganda sowie eine allgemeine Abrüstung forderte.

---

49 Siehe Ulf Rathje/Christoph Stamm: „Einheit von Sozialismus und Frieden“. Zur Entstehung und Entwicklung des Friedensrates der DDR (Bestand DZ9). In: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv, 2/2004. Dort finden sich für die weitere Aufarbeitung Angaben zu den Beständen des Friedensrates im Bundesarchiv.

50 Siehe Geschichte des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD). Hrsg. vom Bundesvorstand des DFD. Leiterin des Autorenkollektivs: Marianne Ehlenbeck, Berlin 1989.

51 1955 unterzeichnete er ein Manifest für die Abschaffung aller Atomwaffen. Mitunterzeichner waren Max Born, Percy Bridgeman, Albert Einstein, Leopold Infeld, Hermann Muller, Linus Pauling, Cecil Powel, Josef Rotblat, Bertrand Russell und Hideki Yukawa.

Zu den Mitgliedern des WFR gehörten neben Frédéric Joliot-Curie weitere namhafte Wissenschaftler und Intellektuelle wie Irène Joliot-Curie, die wie dieser den Nobelpreis für Physik erhalten hatte. Vizepräsidenten waren u. a. John Desmond Bernal, Großbritannien, Mitglied der „Royal Society", Physiker, Professor der Kristallographie[52], der ehemalige Präsident der Republik Mexiko Lázaro Cárdenas, der sowjetische Schriftsteller Ilja Ehrenburg, der ehemalige Minister und Vorsitzende der Sozialistischen Partei Italiens, Pietro Nenni, der türkische Dichter Nazim Hikmet[53], der tschechische Professor der Theologie und Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen Josef Hromádka, die belgische Literaturwissenschaftlerin Isabelle Blume, der ehemalige Vorsitzende des Londoner Gegen-Reichstagsbrandprozesses und Kronanwalt und Präsident der Internationalen Vereinigung demokratischer Juristen D. N. Pritt, die ehemalige Vertreterin Australiens auf der konstitutiven Konferenz der UN in San Francisco 1945, Jessy Street, der Arzt und spätere Präsident Chiles, Salvador Allende, der chilenische Dichter Pablo Neruda, die DDR-Schriftsteller Johannes R. Becher, Bertolt Brecht, Anna Seghers und Arnold Zweig, die französischen Schriftsteller Louis Aragon, Jean Paul Sartre und Vercors (Jean Bruller), der österreichische Schriftsteller und ehemalige Minister Ernst Fischer, der spanische Maler und Bildhauer Pablo Picasso, der ungarische Schriftsteller und Philosoph Georg Lukacs, der US-amerikanische Schriftsteller Howard Fast und [352] der US-amerikanische Sänger und Doktor der Rechte Paul Robeson.[54] Sechs der internationalen Ratsmitglieder traten im Düsseldorfer Prozeß als Zeugen der Verteidigung auf.

Oberstes Organ des Westdeutschen Friedenskomitees war bis 1956 die „Plenartagung", zu der die Delegierten der Landes-, Kreis- und Ortskomitees gehörten. Die Plenartagung hatte das Präsidium zu wählen, das aus 30–40 Personen bestand und durchschnittlich alle sechs Monate zusammentrat. Dieses wiederum wählte seinerseits den Arbeitsausschuß, der jeden Monat tagte und aus der Mitte des Präsidiums gewählt wurde. Zu ihnen zählten u. a. die Angeklagten Eckert, Hoereth-Menge und Diehl. Der Arbeitsausschuß sollte zwischen den Sitzungen des Präsidiums die Linie des WFK bestimmen und über organisatorische Fragen beraten und entscheiden. Unter den wachsamen Augen des Verfassungsschutzes – die Ermittlungen hatten bereits im Februar 1952 begonnen – entwickelte das WFK seine Tätigkeit gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands und für konventionelle und atomare Abrüstung im Allgemeinen.

Wie J. D. Bernal, Nachfolger des verstorbenen Präsidenten des WFR Frédéric Joliot-Curie, im Düsseldorfer Prozeß feststellte, wurde jedoch „keines der Friedenskomitees [...] in einem demokratischen Land der Erde verboten oder deren Vertreter angeklagt und vor Gericht gestellt."[55]

Der Düsseldorfer Prozeß

Dieser bislang längste politische Strafprozeß zog sich vom Beginn der Ermittlungen im Frühjahr 1952 bis zum Herbst 1965 hin, als das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde der Verurteilten nicht zuließ. Vom 10. November 1959 bis 8. April 1960 fand vor dem Düsseldorfer Landgericht der Prozeß gegen 7 Aktivisten des Westdeutschen Friedenskomitees statt. Sie wurden als „Rädelsführer" einer „verfassungsfeindlichen" Organisation angeklagt und verurteilt.

Vorausgegangen war das staatspolitisch Übliche: Jahrelange Ermittlungen, Vernehmungen und Hausdurchsuchungen durch Staatsanwaltschaft und politische Polizei. Allein Erwin Eckert wurde

---

52 Siehe das ehrende Gedenken an das „kommunistische Universalgenie" John Desmond Bernal in der Autobiographie von Eric Hobsbawm, Gefährliche Zeiten, München 2002, S. 213 f.

53 Es war Nazim Hikmet als Vorsitzender einer internationalen Jury, der zusammen mit dem Präsidenten des Weltfriedensrates, John D. Bernal, die Verleihung der „Goldenen Friedensmedaille" an Erwin Eckert für seinen hervorragenden Beitrag für den Frieden und für die Völkerfreundschaft" aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Weltfriedensbewegung im Jahre 1959 unterzeichnete.

54 Siehe: Weltfriedensbewegung. Dokumente und Entschließungen. Herausgegeben vom Deutschen Friedensrat, Berlin o. J. (vermutlich 1956).

55 Heinz Kraschutzki (Hrsg.): Staatsgefährdung? Ein dokumentarischer Bericht über den Düsseldorfer Prozeß gegen Angehörige des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1961. S. 86. Inzwischen im Internet unter Max Stirner Archiv, Philosophie digital 2.0 nachlesbar. Siehe auch „Die Welt" vom 15. Januar 1960, zit. ebenda S. 6.

zwischen dem 26. Oktober 1956 und dem 30. November 1956 vierzehnmal eingehend vernommen. Die Protokolle von Eckerts Vernehmungen umfassen 120 Seiten.

Am 29.12.1958 hatte schließlich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Max Güde (CDU), die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt. [353] Am 2. März 1959 wurde das Friedenskomitee der Bundesrepublik nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen verboten. Nach 56 Verhandlungstagen verurteilte die IV. Große Sonderstrafkammer beim Landgericht Düsseldorf alle Angeklagten wegen „Staatsgefährdung". Die Angeklagten wurden des „Vergehens der Rädelsführerschaft einer „verfassungsfeindlichen" (sic) Vereinigung nach § 90a StGB" für schuldig befunden. Fallengelassen wurden die in der Anklageschrift erhobenen Anschuldigungen wegen geheimbündlerischer Tätigkeit (damaliger § 128) und „Rädelsführerschaft" in einer „krimineller Vereinigung" (§ 129).

Das Urteil umfaßt 168 Seiten. Kennzeichnend für die nachhaltige politische Tendenz des gesamten Urteils ist die handschriftliche Korrektur auf Seite 46; beim Nachlesen mußte wohl einem der beteiligten Richter aufgefallen sein, daß die ursprüngliche Formulierung „kommunistischer Funktionär" Gesinnungsjustiz assoziiert. Also wurde sie handschriftlich durchgestrichen und durch die scheinbar weniger angreifbare, wohl ausgewogener klingende Formel vom Verdacht, „staatsgefährdend tätig" zu sein, ersetzt. Die „Staatsgefährdung" aber sollte nach dem Urteil (S. 149 f.) darin bestanden haben, „*die breite Masse des Volkes mit der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik unzufrieden zu machen*."

Diese abenteuerliche Gleichsetzung von Verfassungswirklichkeit und Verfassungsrecht kann nur das Produkt einer besonderen „deutschen juristischen Weltanschauung" (Ridder) sein. Dieses „Rechtsdenken" kann ggf. gegen alle mit der Verfassungswirklichkeit unzufriedenen Kräfte zum Zuge kommen.

Das langwierige Revisionsverfahren der Verteidiger vor dem für Strafsachen als Revisions(letzt)instanz „zuständigen Bundesgerichtshof (BGH)[56] führte lediglich zur Umwandlung der Gefängnisstrafe für Walter Diehl von einem Jahr zu neun Monaten Gefängnis. Im Übrigen wurde das Urteil der Sonderstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 8. April 1960 am 3. Juli 1962 bestätigt.

Die von den Angeklagten eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die Urteile des BGH und des Landgerichts Düsseldorf, die Walther Ammann für die Verurteilten begründete[57], wurde vom Bundesverfassungsgericht 1965 „wegen Fristversäumnis" nicht zugelassen. Das – wenn man so will – einzig für die Angeklagten Positive an sämtlichen Verfahren: Keiner der Verurteilten mußte ins Gefängnis. [354]

Solidarität

Solidarität erfuhren die Angeklagten im Düsseldorfer Prozeß durch die in- und ausländischen Zeugen der Verteidigung und durch zahlreiche Besucher, die als Prozeßbeobachter, teilweise von weither angereist, im Gerichtssaal waren. Wenn im Folgenden die Solidarität mit Eckert exemplarisch im Vordergrund steht, so hat dies einen einfachen Grund. Seit dem Tode von Eckert im Jahre 1972 betreut der Verfasser dessen Nachlaß, in dem sich alle im Buch veröffentlichten Dokumente sowie die Zeichen der Solidarität für Eckert befinden.

Wenige Tage vor dem Beginn des Düsseldorfer Prozesses erhielt der siebenundsechzigjährige Erwin Eckert einen Brief seines Freundes und Mitstreiters aus der Weimarer Zeit, Emil Fuchs.[58] Dieser, seit

---

56 Siehe Urteil des Bundesgerichtshofes, auszugsweise abgedruckt in: NJW 1962, Heft 41, S. 1873–1875. Siehe auch den Brief, den Diether Posser am 19. Dezember 1992 an den Verfasser schrieb: „Wir Verteidiger hatten für alle Angeklagten Revision eingelegt, die der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 3. Juli 1962 mit einer Ausnahme verworfen hat, die Walter Diehl betraf. Bei ihm wurde der Strafausspruch (das Strafmaß) aufgehoben und insoweit das Landgericht Düsseldorf erneut mit der Sache befaßt. Am 6. Dezember 1962 erkannte es auf eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten, die zur Bewährung auf 5 Jahre ausgesetzt und nach Ablauf der Frist erlassen wurde. Im Ergebnis brauchte also niemand eine Freiheitsstrafe zu verbüßen."

57 Siehe den Text in diesem Band unter III.4.

58 Siehe Erwin Eckert/Emil Fuchs: Blick in den Abgrund. Das Ende der Weimarer Republik im Spiegel zeitgenössischer Berichte und Interpretationen. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer und Manfred Weißbecker, Bonn 2002

den zwanziger Jahren überzeugter Pazifist und religiöser Sozialist, nunmehr emeritierter Theologie-Professor an der Leipziger Universität, wohin er 1949 aus Enttäuschung über die restaurative Entwicklung in Westdeutschland als 75-Jähriger übergesiedelt war, schrieb Eckert am 17. Oktober 1959: „Nun bist Du wieder in Gefahr und mit Verfolgung bedroht. Als ich die Nachricht las, standen in meiner Erinnerung alte Zeiten wieder auf, in denen Deine Freunde um Dich bangten und gleichzeitig sich Deiner Tapferkeit freuten, mit der Du immer wieder die Sache der Unterdrückten, der Wahrheit, der Brüderlichkeit und des Friedens der Menschheit vertreten hast – und so wirksam vertreten hast, daß die Machthaber keinen anderen Weg wußten, als mit den Mitteln ihrer Gewalt gegen Dich vorzugehen. Allerdings – ich bin auch aufs tiefste schmerzlich erschüttert, daß nach allem, was geschehen ist, in unserem deutschen Volke immer noch das Wollen von solchen Menschen, wie Du es bist, noch so wenig verstanden wird und man immer noch die verfolgt, die den einzigen glückhaften Weg in die Zukunft zeigen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es noch Richter gibt, die das nicht erkennen und einen Mann wie Dich verurteilen."

Der Brief schloß mit folgenden Sätzen: „Aber es ist mir ein tiefes Bedürfnis, Dir auszusprechen, daß in diesen Wochen und in all den schweren Stunden, durch die sie Dich führen werden, Deine Freunde, darunter auch ich, in Ehrfurcht vor allem, was Du für die Sache der Gerechtigkeit und Wahrheit schon erduldet hast und erduldest, an Dich denken und mit Dir wissen, daß das alles nicht vergeblich ist, sondern ein Stück des schweren Weges, [...] der leider für unser ganzes Volk umso schwerer wird, je mehr man seine tapferen Menschen lähmen möchte. Sei als einer von denen gegrüßt, die [355] dieser Lähmung stark und tapfer entgegenstehen und sie überwinden helfen."[59]

Zur Jahreswende 1959/60 schrieb der Sohn von Emil Fuchs, einer der bedeutendsten Physiker des 20. Jahrhunderts Klaus Fuchs – der gerade aus dem britischen Gefängnis entlassene „Atomspion", der in Wahrheit kein Spion war, sondern es aus Wissens- und Gewissensgründen für angebracht gehalten hatte, daß die Sowjetunion als Bündnispartner in der Anti-Hitler-Koalition erfuhr, was in den USA als Waffe gegen den Hitlerfaschismus erdacht worden war[60] – seinem Freund und Genossen aus der Weimarer Republik Erwin Eckert eine Grußkarte[61] in der er und seine Frau Gretel „herzlichste Grüße dem Kämpfer für den Frieden und für die Unterdrückten dieser Erde" übermittelten. (Den „so geliebten Sohn Klaus"[62] besuchte Eckert anläßlich des 20. Jahrestages der Gründung der DDR in Dresden).

Die politische Justiz der BRD war in die Nähe von Grundsätzen und Praktiken geraten, wie sie in Deutschland während der Jahre von 1933 bis 1945 üblich gewesen waren. Vom diesbezüglichen bitteren Diktum Martin Niemöllers zeugt unter anderem dessen persönlich gehaltener Brief an Erwin Eckert vom 19. Juli 1962, nachdem er von der negativen Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofes erfahren hatte:

„Ich bin mit Ihnen und den mit Ihnen verurteilten Freunden der Meinung, daß wir in einem *Staat des Unrechts* leben, in dem kein Mensch mehr vom Staat Wahrheit und Ehrlichkeit erwarten kann. Für Sie und die mit Ihnen verurteilten Freunde wie für unser ganzes Volk warte ich auf den Tag und bete zu Gott darum, daß er rechtzeitig noch kommt, an dem unser Volk zwar nicht eine andere Verfassung bekommt, wohl aber von den Menschen befreit wird, die unter dem Schutz dieser Verfassung ihre alten nazistischen und militaristischen Sonderziele zum Verderben unseres Volkes ungehindert verfolgen können. Darum bin ich froh, daß jetzt vor der ganzen Welt offenbar wird, wie unsere Polizei und auch unsere Justiz nazistisch verseucht und beherrscht wird."[63]

---

59 Emil Fuchs an Erwin Eckert vom 1710.1959. In: PAB. (Hervorhebung vom Verfasser).

60 Siehe Ronald Friedmann: Klaus Fuchs. Der Mann, der kein Spion war, Manuskript von 238 Seiten, das zur Zeit vor der Drucklegung steht.

61 Sie befindet sich in der „Sammlung Eckert" im PAB. Siehe Friedrich-Martin Balzer: Die Gefängnisbriefe zwischen Emil Fuchs und Klaus Fuchs (1950–1959). Vortrag von Friedrich-Martin Balzer am 14. November 2003 in Berlin auf dem Kolloquium der Leibniz-Sozietät „Ethik in der Wissenschaft. Die Verantwortung des Wissenschaftlers". Klaus Fuchs zum Gedächtnis.

62 Brief Erwin Eckert an Emil Fuchs vom 9. Mai 1970. In Sammlung „Erwin Eckert" im PAB.

63 Ebenda (Hervorhebung vom Verfasser).

Nachdem ihm Eckert den Text der Verfassungseschwerde beim BVerfG vorgelegt hatte, antwortete Niemöller: „Ich bin der Überzeugung, daß wir nach wie vor auf einer Linie zu marschieren haben, obgleich wir politisch nicht dieselben Ansichten vertreten und nicht dieselben Ziele ansteuern. Es geht aber darum, daß bei uns mit dem Wort ‚Demokratie' nicht Schindluder getrieben wird, sondern daß in einer *Demokratie* tatsächlich der Wille des Volkes irgendwie zum Tragen kommt und nicht nur alle paar Jahre einmal durch die Abgabe eines Stimmzettels, die dadurch beeinflußt wird, [356] daß ganz bestimmte Fragen, und nicht gerade die entscheidenden Fragen, vor der Masse ausgebreitet werden. Ich habe das nun seit 1949 immer wieder miterlebt: alles ist Lüge, Irreführung, gewollter Betrug. Und wofür? Man muß schon ein Idealist sein, um diesen Brüdern Glauben zu schenken."[64]

Ein weiteres und ganz besonderes Zeugnis moralischer Übereinstimmung und anteilnehmender Solidarität ist schließlich der Brief eines Zeitgenossen, der zu den wenigen Juristen zählt, die aus dem „Dritten Reich" unbeschadet hervorgingen und aufrecht in der BRD wirkten: Rechtanwalt Dr. Paul Haag aus Frankfurt/Main, der Eckert 1936 vor der Sonderstrafkammer des OLG Kassel wegen „Hochverrat" verteidigt hatte. Dieser Brief vom 16. Juli 1963 lautet:

„Sehr geehrter Herr Eckert! Die von Ihnen und Ihren Leidensgenossen verfaßte Beschwerde gegen die Mißachtung Ihrer Grundrechte anläßlich eines gegen Friedensfreunde geführten Strafprozesses greift Mißstände unseres Justizwesens an, die sich von jenen, deren Opfer Sie in Kassel vor fast 30 Jahren geworden sind, nur der milderen Form, nicht aber der Sache nach unterscheiden. Hier wie dort hat man unter dem Schein eines rechtsförmigen Verfahrens und mit Auslegungskünsten, die jeden Freund des Rechts mit Empörung erfüllen, eine Gesinnung verfolgt, die den ewigen Machthabern dieses unglücklichen Landes nicht genehm war: die Stimme des Friedens, der Versöhnung, des Ausgleichs und damit letztlich der menschlichen Vernunft. Es gehört wahrhaftig die ganze Perversion neuwestdeutschen Rechtsdenkens dazu, Menschen als Staatsfeinde einer angeblich rechtsstaatlich fundierten Demokratie zu verfolgen, die sich mit allem Ernst und in lauterster Absicht darum bemühen, durch Arbeit für den Frieden die Erhaltung eben dieses Staatsgebildes und seiner Bürger zu fördern, dieses Staatsgebildes, dessen Richter sich dazu hergeben, die Freunde des Friedens und der Bewahrung des Staats, der diese Richter amtieren läßt, zu verfolgen. Dies alles ist noch trostloser als in jener schauerlichen Epoche, da Sie vor den Heloten des Braunauers standen; eben von jenen wußte man ja, dank der Brutalität ihrer Sprache und ihrer Taten, wessen man sich zu versehen hatte. Aber die verschleiernde Phrase, die den heutigen ‚Demokraten' (nach glücklicher Entnazifizierung) routinemäßig von den scheinheiligen Lippen quillt, ist es, die die moralische Atmosphäre dieses Landes so unerträglich macht. Ich wünsche Ihnen und Ihren Freunden allen Mut, den Sie im Kampf mit den Bundesverfassungsrichtern brauchen. Mit freundlicher Begrüßung Ihr Haag".[65]

Dem vor ein bundesdeutsches Gericht gezerrten kommunistischen Chri-[357]sten und Friedenskämpfer Erwin Eckert erwies auch der eher konservative Schriftsteller Albrecht Goes („Unruhige Nacht", 1949 und „Das Brandopfer", 1954) seine Reverenz und Solidarität, als er ihm zu seinem 70. Geburtstag 1963 schrieb: „Dem Staatsrat Erwin Eckert zum Gruß (auch wenn sich der Staat von ihm nicht raten läßt)".

Der nächste Schritt: Vergleichende deutsche Geschichtsschreibung

Nach den Worten von Diether Posser war der Düsseldorfer Prozeß der „bedeutungsvollste politische Strafprozeß seit Bestehen der Bundesrepublik".[66] „Der Spiegel" sprach 1961 von dem „bislang ungewöhnlichsten politischen Strafprozeß", der „das Elend der politischen Justiz im liberalen Rechtsstaat" erhelle.[67] Der Begründer des „Initiativausschusses für Amnestie in politischen Strafsachen", der linkskatholische Anwalt Walther Ammann, „ein Mann mit großer Standfestigkeit und

64 Brief von Martin Niemöller an Erwin Eckert vom 31.1.1963. In: PAB.
65 Brief von Paul Haag an Erwin Eckert vom 16. Juli 1963. In: PAB
66 Siehe den Text in diesem Band unter III.1
67 Titelstory des „Spiegel" am 5. Juli 1961: Güde. Gebrochenes Rückgrat, S. 20–31, hier S. 20.

erstaunlicher rechtsstaatlicher Gewissensstärke“[68] sprach schließlich von dem „einmalige(n) und einzigartige(n), die Welt bewegende(n) Prozeß“.[69]

Gleichwohl sind der Düsseldorfer Prozeß und die Kriminalisierung der Friedensbewegung eines der bemerkenswertesten Tabus der bundesdeutschen Geschichte. „Es gibt kein Standardwerk zur Geschichte der BRD, in dem [...] auf den Düsseldorfer Prozeß eingegangen worden ist.“[70] Während die Archive der SED und des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit offengelegt wurden, die Archive der Ost-CDU und der LDPD wenigstens mit Einschränkung zu benutzen sind, bleiben die des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Verfassungsschutzes und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) bisher vollständig verschlossen und selbst wissenschaftlichen Forschern sogar nach der üblichen Sperrfrist von 30 Jahren auch nur in Teilen zugänglich.

Während früherer Recherchen zum Düsseldorfer Prozeß lehnte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 20.10.1992 eine Einsichtnahme ab, obwohl die Sachakten nach dem bundesdeutschen Archivgesetz vom 6.1.1988 zur Verfügung gestellt werden müßten. Eine „Übermittlung personenbezogener Daten an Privatpersonen“ könne, so das Schreiben vom 20.10.1992, nur dann erfolgen, „wenn dies zum Schutz der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder einer Landes erforderlich ist“.[71] Das Staatsarchiv Düsseldorf ver-[358]fügt über keinerlei Unterlagen zum Düsseldorfer Prozeß, wie Manfred Weißbecker, dem ersten wissenschaftlichen Bearbeiter des Düsseldorfer Prozesses, am 24.7.1992 mitgeteilt wurde. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf verwies nach einer entsprechenden Anfrage am 10.9.1992 lakonisch darauf, daß die Akten „nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet“[72] worden seien. Damit dürfte – so Weißbecker – „der Schaden unermeßlich sein, und das ausgerechnet in einem Land, das im Augenblick auf Akten fixiert zu sein scheint“.[73]

Es ist an der Zeit, sich der vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges in der bundesdeutschen Geschichte zu erinnern und sie zum Gegenstand auch der Gesetzgebung zu machen, wie es bereits mit den Justizopfern des Kalten Krieges in der DDR geschehen ist. Es kommt darauf an, jenes Kapitel in der Geschichte der alten Bundesrepublik aufzuarbeiten, in der einerseits die Falschen in Amt und Würden blieben[74] und andererseits die Falschen verurteilt und verfolgt wurden.[75]

[365]

---

68 Wolfgang Abendroth: Ein Leben in der Arbeiterbewegung. Gespräche, aufgezeichnet und herausgegeben von Barbara Dietrich und Joachim Perels, Frankfurt/Main 1976, S. 234. Nach Abendroth übernahm der Amnestieausschuß weitgehend „die Aufgaben, die in der Weimarer Republik die Rote Hilfe wahrgenommen hat.“ (Ebenda).

69 Walther Ammann in seinem Brief an die 6 Verurteilten des Düsseldorfer Prozesses am 2. Oktober 1965. In: PAB.

70 Manfred Weißbecker: Auf der Anklagebank des Kalten Krieges, In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.) Ärgernis und Zeichen, a. a. O., S. 311.

71 Ebenda, S. 312.

72 Zit. nach Manfred Weißbecker, a. a. O., S. 309. Zu den vernichteten Akten gehören auch „etwa 600 Dokumente zum neuen Rüstungswettlauf nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, die wir dem Gericht mit unseren Beweisanträgen übergeben hatten“. In: Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht, 1954-1974. Erinnerungen eines unbequemen Anwalts, Berlin 1998, S. 80.

73 Manfred Weißbecker, Auf der Anklagebank ... a. a. O, S. 309.

74 Siehe Joachim Perels: Entsorgung der NS-Herrschaft, a. a. O., S. 11–36; Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 2. Aufl., Frankfurt/Main 2003.

75 Siehe das Begleitheft zur Ausstellung „Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges“. Hrsg. von ver.di, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Berlin-Brandenburg, Berlin 2005, 40 S.

Anhang

[366–368]

Weiterführende Literatur

Wolfgang Abendroth: Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme, Pfullingen 1966.

Wolfgang Abendroth, Helmut Ridder, Otto Schönfeldt (Hrsg.): KPD-Verbot, oder: Mit Kommunisten leben? Reinbek bei Hamburg 1968.

Wolfgang Abendroth: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, Neuwied und Berlin 21972.

Wolfgang Abendroth: Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik. Hrsg. u. eingeleitet von Joachim Perels, Frankfurt/Main 1975.

Wolfgang Abendroth für Einsteiger und Fortgeschrittene, herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, CD-ROM, Bonn 2001.

Ulrich Albrecht: Die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik, Köln 1980 Blaubuch 1958. Kampf dem Atomtod – Dokumente und Aufrufe. Neu herausgegeben von Peter Brollik und Klaus Mannhardt. Mit einem Vorwort von Renate Riemeck und einem Gespräch mit Herbert Mochalski. Neuss 19882. [Die erste Auflage war zusammengestellt und herausgegeben vom Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland].

Karl D. Bredthauer (Hrsg.): Dokumentation zur Wiederaufrüstung der Bundesrepublik, Köln 1980.

Jürgen Bruhn: Der Kalte Krieg oder: Die Totrüstung der Sowjetunion. Der US-militär-industrielle Komplex und seine Bedrohung durch den Frieden. Gießen 1995.

Alexander von Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Vorwort von Erhard Denninger, Frankfurt am Main 1978.

Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges. Herausgeber: ver.di Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Berlin-Brandenburg, Berlin 2005.

Dokumente und Entschließungen der Weltfriedensbewegung. Herausgegeben vom Deutschen Friedensrat, Berlin/DDR, o.O. und o.J. (vermutlich 1957).

Erwin Eckert: Vernehmung zur Person am 10. November 1959 im Düsseldorfer Prozeß. In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.) Ärgernis und Zeichen. Erwin Eckert. Sozialistischer Revolutionär aus christlichem Glauben, Bonn 1993, S. 14–28.

Erwin Eckert: Schlußwort im Düsseldorfer Prozeß vom 4. April 1960. In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.) Ärgernis und Zeichen. Erwin Eckert. Sozialistischer Revolutionär aus christlichem Glauben, Bonn 1993, S. 332–336.

Johannes Feest: Die Bundesrichter. In: Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht. Hrsg. v. Wolfgang Zapf, München 1965.

Frei, Norbert/von Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hrsg.) Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000.

Georg Fülberth: Geschichte der Bundesrepublik in Quellen und Dokumenten. Köln 1982.

Rolf Gössner: Die vergessenen Justizopfer des Kalten Kriegs. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West, Hamburg 1994.

Rolf Gössner: Die vergessenen Opfer des Kalten Kriegs. Verdrängung in Westen – Abrechnung mit dem Osten? Aktualisierte und erweiterte Neuauflage, Berlin 1998.

Bernd Greiner/Kurt Steinhaus (Hrsg.): Auf dem Weg zum 3. Weltkrieg? Amerikanische Kriegspläne gegen die UdSSR. Eine Dokumentation, Köln 1980.

Heinrich Hannover: Politische Diffamierung der Opposition im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, Dortmund-Barop 1962.

Heinrich Hannover; Die unheimliche Republik. Politische Verfolgung in der Bundesrepublik, (gemeinsam mit Günter Wallraff) Hamburg 1982.

Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht. 1954–1974. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts, Berlin 1998.

Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht 1975–1995, Berlin 2001.

Kleßmann, Christoph/Misselwitz, Hans/Wichert, Günter (Hrsg.): Deutsche Vergangenheiten – eine gemeinsame Herausforderung. Der schwierige Umgang mit der doppelten Nachkriegsgeschichte, Berlin 1999.

Lorenz Knorr: Kleines Lexikon. Rüstung, Abrüstung, Frieden. Köln 1981.

Lorenz Knorr: Geschichte der Friedensbewegung in der Bundesrepublik, zweite durchgesehene und erweiterte Auflage, Köln 1984.

Heinz Kraschutzki (Hrsg.) Staatsgefährdung? Ein dokumentarischer Bericht über den Düsseldorfer Prozeß gegen Angehörige des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland. Fritz Küster Verlag, Hannover 1961.

Lutz Lehmann: Legal & Opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin 1966.

Ingo Müller: Die angeklagte Friedensbewegung. Ein historischer Rückblick. In: Kriminalisierung der Friedensbewegung. Abschreckung nach innen? Hrsg. von Christoph Butterwegge, Reinhard W. Docke und Wolfgang Hochmeister, Köln 1985, S. 15–24.

Joachim Perels: Entsorgung der NS-Herrschaft. Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime, Hannover 2004.

Diether Posser: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen. 1951–1968. München 1991.

Diether Posser: Die feindlichen Schwestern: BRD und DDR. Politische Verfolgung im Kalten Krieg. In: Hütterer/Tessmer (Hrsg.): Die Menschenrechte in Deutschland. Geschichte und Gegenwart, München 1996, S. 222–238.

Diether Posser: Justiz im Kalten Krieg – ein Zeitzeugenbericht. In: Politische Strafjustiz 1951–1968. Betriebsunfall oder Symptom? Juristische Zeitgeschichte NRW Band 7. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 1998, S. 29–45.

Helmut Ridder: Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht, Frankfurt/Main 1965.

Helmut Ridder: Aktuelle Rechtsfragen des KPD-Verbots (Demokratie und Rechtsstaat – Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik), Hermann Luchterhand-Verlag GmbH, Neuwied und Berlin 1966.

Helmut Ridder für Einsteiger und Fortgeschrittene, herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, CD-ROM, Bonn 2004.

Annette Rosskopf: Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981), Berlin, 2002.

Karl Heinz Roth: Anschließen angleichen abwickeln. Die westdeutschen Planungen zur Übernahme der DDR 1952–1990, Hamburg 2000.

Maximilian Scheer: Der Frieden vor Gericht. Porträtskizzen der Sieben von Düsseldorf. Herausgegeben vom Deutschen Friedensrat, Berlin (o. J., vermutlich 1959).

Christopher Simpson: Der amerikanische Bumerang. NS-Kriegsverbrecher im Sold der USA, Wien 1988. Originaltitel: Blowback: America's Recruitment of Nazis and Its Effect on the Cold War, New York 1988.

Manfred Weißbecker: Auf der Anklagebank des Kalten Krieges. Erwin Eckert und der Düsseldorfer Prozeß gegen das „Westdeutsche Friedenskomitee" 1959/60. In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.) Ärgernis und Zeichen. Erwin Eckert. Sozialistischer Revolutionär aus christlichem Glauben, Bonn 1993, S. 308–331.

[369]

Zeittafel

4.4.1949	Gründung des westlichen Militärpaktes NATO
5.5.1949	Gründung des WFK im Bonner Rathaus
24.5.1949	Das Grundgesetz für die BRD tritt in Kraft
19.9.1950	Berufsverboteerlaß der Bundesregierung u. a. gegen Mitglieder der KPD, der VVN, des Kulturbundes, des Komitees der Kämpfer für den Frieden („Adenauer-Erlaß“)
30.8.1951	Verkündung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes
22.11.1951	Antrag der Bundesregierung auf Verbot der KPD
Februar 1952	Beginn der Ermittlungen gegen das WFK
26.2.1954	Bundestag beschließt mit 2/3-Mehrheit „Erste Wehrergänzung“ des GG
9.5.1955	Die BRD ist Mitglied der NATO
15.7.1955	Hausdurchsuchungen der Büroräume des WFK in Düsseldorf
6.3.1956	„Zweite Wehrergänzung“ des GG
21.71956	Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht
178.1956	Verbot der KPD durch das Bundesverfassungsgericht
29.12.1958	Generalbundesanwalt Max Güde beantragt das Hauptverfahren gegen das Friedenskomitee der BRD vor dem BGH
17.1.1959	Die Anklageschrift vom 25.11.1958 wird den Angeklagten zugestellt
2.3.1959	Verbot des FK der BRD in NRW
10.3.1959	Der 3. Strafsenat des BGH beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens
10.11.1959	Eröffnung des Strafverfahrens vor der IV. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf
8.4.1960	Verkündung des Urteils gegen das FK der BRD
21.3.1961	Das Bundesverfassungsgericht erklärt den § 90a Abs. 3 des StGB für verfassungswidrig
3.7.1962	Revisionsurteil des BGH
22.10.1962	Verfassungsbeschwerde gegen die Urteile des Landgerichts Düsseldorf vom 8. April 1960 und des BGH vom 3. Juli 1962
2.12.1962	Rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Düsseldorf
10.6.1963	Begründung der Verfassungsbeschwerde durch RA Ammann
279.1965	Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts äußert Bedenken gegen die Zulassung der Verfassungsbeschwerde und lehnt die Zulassung schließlich „wegen Fristversäumnis“ ab.

[370]

Abkürzungsverzeichnis

a. D.	außer Dienst
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BdD	Bund der Deutschen
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BND	Bundesnachrichtendienst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CDU	Christlich-Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DdZ	Dokumentation der Zeit
DFG	Deutsche Friedensgesellschaft
DIZ	Deutsches Institut für Zeitgeschichte
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DP	Deutsche Partei
DSF	Gesellschaft für Deutsch Sowjetische Freundschaft
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDP	Freie Demokratische Partei
FK	Friedenskomitee
FKBD	Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland
GG	Grundgesetz
GST	Gesellschaft für Sport und Technik
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVP	Gesamtdeutsche Volkspartei
IdK	Internationale der Kriegsgegner
IG-Bergbau	Industriegewerkschaft Bergbau
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
LDPD	Liberaldemokratische Partei Deutschlands
LFK	Landesfriedenskomitee
MdB	Mitglied des Bundestages
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NSDAP	Nationalsozialistische Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
PDS	Partei des demokratischen Sozialismus
Prot.	Protokoll
RA	Rechtsanwalt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAF	Rote Armee Fraktion
SBZ	Sowjetisch Besetzte Zone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
s. o.	siehe oben
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNO	United Nations Organization
VG	Verwaltungsgericht
VVN/BdA	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten
WFK	Westdeutsches Friedenskomitee
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil

[372]

Personenverzeichnis*

Abendroth, Wolfgang 341, 343 ff., 347 ff., 366

Adenauer, Konrad 11 f., 36, 52 f., 66, 70, 79 f., 84 f., 126 f., 130, 143, 178 f., 189, 191 f., 212 f., 225–228, 235, 243, 252, 269, 293, 298 f., 302, 312 ff., 326 f., 329, 343, 347

Albrecht, Richard 7

Allard, Antoine 90, 287

Allende, Salvador 351

Ammann, Walther 7, 27, 95, 148,168, 177, 198 f., 201, 216, 223, 226, 232, 235, 245 f., 272, 274, 290, 308, 322, 354, 357

Ammecke-Mönninghoff, Landgerichtsdirektor 212, 249

Aquino, Thomas von 194

Aragon, Louis 351

Arndt, Adolf 10, 48, 79, 117, 119, 167, 217,290, 336 f., 342

Arnold, Thea 79

Augustinus 194

Balser, Karl 89, 205 f.

Balzer, Friedrich-Martin 18

Barth, Karl 20, 39, 41 f., 44,49, 183

Barwich, Heinz 295

Becher, Johannes R. 350 f.

Bernal, John Desmond 22, 90, 206, 237 f., 287,313, 323, 351 f.

Bloch, Ernst 8

Blume, Isabelle 90, 209 ff., 285, 292, 352

Bodensteiner, Hans 79

Boock, Peter-Jürgen 319

Brecht, Bert 8, 351

Brentano, Heinrich von 49, 79

Bruhn, Jürgen 17

Brünneck, Alexander von 347 ff.

Brunner, Emil 47 f.

Burchett, Wilfried 80

Callas, Maria 206

Cárdenas, Lázaro 351

Chruschtschow, Nikita 122, 225, 227, 270, 338

Richter am BGH 265, 280

Clay, Lucius D. 80

Cot, Pierre 82

Crossman, Richard 66

Cycon, Dieter 80, 84

Daniel, Jens (Rudolf Augstein) 42, 80

d'Astier de la Vigerie, Emmanuel 90

Davidson, Basil 80

Davis, Garry 33

Dehler, Thomas 79, 335, 337

Dibelius, Otto 79, 233

Dickie austral. Reverend 301

Diehl, Walter 7, 20,41–48, 56, 68, 91, 97, 112, 148, 174, 182 f., 190, 194, 196, 202 f., 210, 217 f., 221, 224 ff., 238 ff., 256, 258, 261, 264, 267 f., 276, 291 f., 294, 312, 317, 351 f., 354

Dignath, Walter 57 f.

Dornka, Kriminalbeamter 196

Drost, Jura Professor 84

Dulles, John Forster 80, 83, 221 f., 231, 235, 338

Eckert, Erwin 7, 28, 39, 51 f., 66, 73, 85, 91, 96, 148, 174, 180 f., 190 ff., 202, 215, 217, 221, 233, 238 ff., 253 ff., 258 f., 264, 267 f., 275, 280, 291 f., 294, 310 f., 317, 333–336, 338, 351–357

Ehlers, Hermann 79 f.

Ehrenburg, Ilja 351

Eichler, Willi 79

Eisenhower, Dwight D. 195, 338

Elfes, Wilhelm 36, 80, 82, 89, 130, 212 f.

Essen, Kurt 89, 218

Etzel, Franz 79

Faßbinder, Klara Marie 89, 219, 285

Fast, Howard 351

Ferber, Friedrich 89

Fischer, Ernst 351

Flick, Friedrich 179

Flintzer, Alfred Kurt 25 ff., 100 f., 103–106, 164 f., 214 ff., 249 f., 281 f., 320 ff.

Franco, Francisco 277, 296

* Personenverzeichnis orientiert sich an den Seitenzahlen [ ] des Buches.

Frank, Hans 80
Fränken, Fritz 89
Franzmann, Kriminalobermeister 207
Freisler, Roland 80
Friedmann, Werner 80
Friedrich, Walter 177, 240, 248, 293, 295
Fuchs, Emil 354 f.
Fuchs, Gretel *355*
Fuchs, Klaus *355*

Gaebel, Horst Herbert 80
Gandhi, Mahatma 205
Gehrke, Anna 89
Geier, Friedrich Wilhelm 119 f., 163, 337
Geissler, Christian 349
Gnielke, Thomas 80
Goebbels, Joseph 12, 42, 136
Goes, Albrecht 357
Gollwitzer, Helmut 71
Gorki, Maxim 184
Gronchi, Giovanni 209
Grotewohl, Otto 207
Grün, Siegfried 199
Grüner, Rudolf 197–201, 211, 249, 251, 281
Güde, Max 80, 187, 190, 194,212,265, 267, 336 f., 353
Guggenheimer, Walter Maria 80, 84
Gürtner, Franz 80

Haag, Paul 356 f.
Haasler, Horst 139, 337
Hagedorn, Karl 89
Hagemann, Walter 80
Hallstein, Walter 35
Hamacher, Walter 166
Hammarskjöld, Dag 295
Hannover, Heinrich 7, 10, 70, 89, 177, 191, 208, 217, 221, 226, 230, 247, 274, 280, 289, 309, 316, 323
Hartmann, Peter 295
Haßler, MdB CDU 139
Hatzfeld, Adolf von 265,351
Heine, Heinrich 207 f., 217, 224
Heinemann, Gustav 20, *25*, *35*, 42, 47, 79 f., 84, 89, 131, 155, 177, 189, 235 f., 260 f., 283, 313, 323
Heintzeler, Willi 88, 222 f.
Heinze-Mansfeld, Michael 80
Heisenberg, Werner 225 f.
Henrich, Hans 80
Herter, Christian Archibald 254, 338
Hikmet, Nazim 351
Hirano, Joshitaro 23, 90, 286, 303, 323
Hirsch, Rudolf 7,18
Hitler, Adolf 10–13, 15, 43, 49, 52, 66 f., 73, 186, 208, 223, 225, 275 f., 278, 293, 316, 355
Hoereth-Menge, Edith 96, 174, 176 f., 202, 221, 238, 264 f., 267 f., 272, 292, 310, 351 f.
Hofstadt, Landgerichtsdirektor in Bonn 226 ff.
Höpfl, Heinz 80
Hromádka, Josef 20, 23, 90, 221 f., 323,351
Hus, Jan 220

Ionesco, Eugene 192 f.
Iwand, Joachim 20, 42, 90, 238 f., 260

Jagusch, Heinrich 331
Jochum. Kriminalobermeister 207 f.
Johannes XXIII. 219
Johnson, Hewlett 90, 236 f., 323
Joliot-Curie, Frédéric 82, 206, 210, 351 f.
Joliot-Curie, Irene 351
Jordan, Pasqual 244
Jungk, Robert 80

Kaul, Friedrich Karl 7, 101, 103, 141, 177, 187, 190 f., 198 f., 201, 212, 214 f., 217, 225 f., 229, 238, 248–251, 261, 273 f., 281, 283, 290, 309, 311, 315, 321 ff.
Keppler, Staatsanwalt 187, 189, 199, 202 f., 226, 287, 335
Kesselring, Albert 13
Kilb, Hans 178 f., 227
Knorr, Lorenz 13
Koch, Erich 187, 193
Kompalla, Erich *75*, 93, 97, 148, 174, 186 f., 192 f., 240, 257 f., 264, 276, 278 f., 281, 291, 294, 310, 317
Könnecke, Generaldirektor 178 f.
Kranenberg, Fritz 89
Kraschutzki, Heinz 80

Kröger, Herbert 305
Kroll, Hans 122, 227
Kuby, Erich 49
Küchenhoff, Erich 80
Kuckhoff, Greta 295
Kugler, Karl 198 f., 249
Kühlig, Gerhard 295
Kühlmann, Mira von 88
Kühn, MdB 227
Küster, Fritz 316
Küster, Ingeborg 89, 213 f.

Lafitte, Jean 351
Lambeet, Y. W. 299
Leacock, Stephen 228
Lehr, Robert 79
Lenin, Wladimir I. 43, 194, 241
Lilje, Hanns 43
Litke, Karl 295
Lohse-Link, Rosel 89, 204
Löwenstein, Karl 249
Löwenthal, Karl 80
Lübke, Heinrich 206
Lücke, Paul 33
Professor 71
Lukacs, Georg 351
Luther, Martin 179 f., 194
Luzzatto, Lucio 23, 90, 209, 211, 304

Madaule, Jacques 90
Maier, Reinhold 79
Malik, Alfons 295
Malter, Friedel 295
Mann, Thomas 68, 242, 289, 333
Manteuffel-Szoege, Georg Baron von 79
Martinec, Jaroslav 90, 293
Matthäus, Winfried 7
Maunz, Theodor 157
McSween, Don 301
Meiser, Hans 43
Meissner, Boris 80
Mende, Erich 79
Menzel, Walter 79
Merkatz, Hans-Joachim von 79
Mesch, Lorenz 88
Meyer, Erich 177, 188, 193, 198, 211 f., 214 f., 217, 228 ff., 259 ff., 264, 295, 338
Mitscherlich, Alexander 49
Modi, Jules 210
Mountbatten, Pamela 206
Müller, Friedrich 88, 203 f., 279

Nenni, Pietro 351
Neruda, Pablo 351
Neumann, Oskar 335
Niemöller, Martin 20, 42, 55, 79, 89, 145, 147, 232–235, 261, 283 f., 290, 313, 323, 355 f.
Nobel, Alfred 59
Nollau, Günther 208, 211
Novák, Miroslav 22, 90, 220, 283, 287, 323

Oberhof, Erika 89
Oberhof, Johannes 20, 50, 64, 89 f., 96, 148, 174, 177, 179 f., 189 ff., 200, 202, 204, 217, 221, 229 f., 238, 240, 248, 254, 258 ff., 264, 275, 279, 291 f., 294, 297, 317
Oberländer, Theodor 35, 126 f., 187, 193, 229 f., 328
Ollenhauer, Erich 79, 84
Orlopp, Josef 295
Ossietzky, Carl von 316
Otto, Wolfgang 13

Pellegrini, Ludwig de 89
Pfeil, Moritz (Rudolf Augstein) 80
Pfleiderer, Karl Georg 79
Picasso, Pablo 351
Pieck, Wilhelm 207,259
Plautz, Franz 89, 220
Posser, Diether 17, 20, 71, 80, 83 f., 155, 177, 201 f., 204, 215, 226, 230, 234 ff., 244 f., 274, 281, 290, 309, 323, 338, 357
Pritt, Denis Nowell 39, 177, 201, 241 f., 274, 289, 308, 323, 330, 333, 351

Quidde, Ludwig 59, 316
Quirini, Helmut 227

Rady, Hilarius 200 f.
Rapacki, Adam 270
Rauschning, Hermann 79, 83
Reagan, Ronald 328
Rebeur-Paschwitz, Heinz von 88
Rees, Elfan 43
Reich, Herbert 57
Reichmann, Eva 75 ff., 257
Reimann, Max 249, 315, 327
Ridder, Helmut 343–347, 366
Rist, Wilhelm 208, 211 f., 249
Ritter von Lex, Hans 344
Robeson, Paul 352
Rooland, Friedrich 249, 280
Roth, Karl Heinz 17

Sartre, Jean Paul 69, 352
Schaffer, Gordon 90
Schäuble, Wolfgang 16
Schindler 199 f., 214 f., 224
Schlamm, William S. 25, 37, 70, 80, 146 f., 253, 261
Schmid, Richard 197
Schmidt, Eberhard 133
Schmidt, Helmut 79
Schmidt-Tüngler, Friedensaktivistin 89
Schmitt, Carl 71
Schneider, Erich *55*
Schneider, Inge 89
Schneider, Reinhold 44
Schönfeldt, Otto 366
Schröder, Gerhard (CDU) 54, 79, 337
Schröder, Gerhard (SPD) 10, 12, 17
Schuder-Hirsch, Rosemarie 7
Schumacher, Kurt 33, 41, 84
Seebohm, Hans-Christoph 35, 76 f.
Seghers, Anna 295, 350, 351
Selchow, Bogislav von 91
Sethe, Paul 80, 84
[377]
Simpson, Christopher 14
Sing Man Rhee 195
Stalin, Josef 347
Stern-Astor, Heinz Alfred 351
Stinshoff, Staatsanwalt 178, 189, 192 ff., 197 ff., 208, 213, 224 ff., 240 f., 274,287, 334
Strauß, Franz Josef 55, 126 f., 178 f., 328, 338
Street, Lady Jessy 23, 90, 202, 284, 313, 323, 351
Suttner, Bertha von 59

Thälmann, Ernst 13
Thiefes, Gustav 74, 97, 148, 174, 184 f., 240, 257 ff., 264, 276, 278, 292, 294, 310, 317
Thomas, Christa 40, 89, 179, 194, 218 f., 242
Thyssen, Fritz 175
Truman, Harry S. 195
Tschiang Kai-schek 195
Ulbricht, Walter 143 ff., 207, 252, 280, 312
Ullmann, Günter 7
Urban, Pastor 180

Venedey, Hans 88
Venedey, Hermann 88
Vercors (Jean Bruller) 351

Wahl, Eduard 336
Warburg, James 80
Wedel, Emil Graf von 89, 285
Wehner, Bernd 258
Weißbecker, Manfred 358
Wessel, Helene 79
Wiens, Paul 295
Willmann, Heinz 204,351
Wohlrath, Gerhard 62, 71, 92, 97, 148, 174, 184, 188, 193 f., 207, 240, 256, 258 f., 264, 276 ff., 291 f., 294, 310, 317, 334

Zehrer, Hans 134
Zinn, Georg August 33, 231
Zweig, Arnold 295, 350, 351

Zu den Autoren

Walther Ammann, (1912–1969). Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Innsbruck und Rom. Der gläubige Katholik gehörte in der Zeit des Hitler-Faschismus verschiedenen Widerstandsgruppen an. Als Strafverteidiger in Heidelberg engagierte er sich nach 1945 schon früh für Demokraten, Gegner der Wiederbewaffnung und Kommunisten, die durch die Staatsschutzgesetze der Adenauer-Regierung ins Visier der staatlichen Verfolgung gerieten und angeklagt wurden. Zusammen mit Diether Posser und anderen Strafverteidigern gründete Ammann Ende 1955 den „Initiativausschuß für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen". Dieser Ausschuß organisierte von 1957 bis 1968 15 Tagungen in Frankfurt am Main, die dem Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Strafverteidigern dienten, sowie öffentliche Bemühungen um eine Beendigung der Kommunistenverfolgung fordern und unterstützen sollten. Referenten waren u. a. Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder. Der Initiativausschuß war über lange Jahre die einzige Gruppierung in der Bundesrepublik, die auf die politische und rechtliche Problematik der Kommunistenverfolgung hinwies. Veröffentlichungen u. a.: Die Problematik des vorverlegten Staatsschutzes. In: Carl Nedelmann, Peter Thoss, Hubert Bacia, Walther Ammann. Kritik der Strafrechtsreform. Mit einem Vorwort von Richard Schmid, Frankfurt/Main 1968, S. 121–168.

Friedrich-Martin Balzer, Lehrer, Sachbuchautor und Herausgeber. Jg. 1940, Promotion bei Wolfgang Abendroth über „Klassengegensätze in der Kirche. Erwin Eckert und der Bund der Religiösen Sozilisten Deutschlands"; von 1968 bis 1997 Gymnasiallehrer an einer Privatschule in Marburg, davon die letzten 20 Jahre als Mitglied der Schulleitung; Mitbegründer des Marburger Forums; zahlreiche Veröffentlichungen, insbesondere über Erwin Eckert, zuletzt die Editionen Wolfgang Abendroth: Wissenschaftlicher Politiker. Bio-bibliographische Beiträge, (gemeinsam herausgegeben mit Hans Manfred Bock und Uli Schöler), Opladen 2001; „Erwin Eckert/Emil Fuchs: Blick in den Abgrund. Das Ende der Weimarer Republik im Spiegel zeitgenössischer Berichte und Interpretationen (gemeinsam herausgegeben mit Manfred Weißbecker), Bonn 2002; Wolfgang Ruge: „Berlin – Moskau – Sosswa. Stationen einer Emigration", Bonn 2003; gemeinsam herausgegeben mit Werner Renz: „Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozeß", Bonn 2004. [www.Friedrich-Martin-Balzer.de]

Walter Diehl, Jg. 1927, Studium der angewandten Sprachwissenschaften, der Theologie und Philosophie. Nach Kriegsgefangenschaft freiberuflicher Übersetzer, Dolmetscher, Journalist und EDV-Berater. 1953–1959 Mitarbeiter, Se- [378] kretär und Geschäftsführer des Westdeutschen Friedenskomitees. 1951–1970 Mitglied des Weltfriedensrates, 1969–1975 Mitglied in dessen Sekretariat. 1969–1975 Geschäftsführer der Gesellschaft BRD-UdSSR. 1956–1976 Mitglied, 1963–1972 Bundesvorstandsmitglied der Deutschen Friedensgesellschaft. Heute Rentner. Lebt im Saarland.

Heinrich Hannover, Jg. 1925. Seit 1954 Rechtsanwalt in Bremen, vorwiegend als Strafverteidiger und Prozeßvertreter von Kriegsdienstverweigerern und Opfern des Justizunrechts in der Bundesrepublik. Buchveröffentlichungen: Politische Diffamierung der Opposition, 1962, Politische Justiz 1918–1933, 1966; Der Mord an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht, 1967, Klassenherrschaft und Politische Justiz, 1978; Die unheimliche Republik, 1982; Der Mord an Ernst Thälmann, 1989. Die Republik vor Gericht. 1954–1974. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts, Berlin 1998; Die Republik vor Gericht 1975–1995, Berlin 1999 sowie zahlreiche Kinderbücher.

Rudolf Hirsch, (1907–1998). Schriftsteller und Gerichtsreporter. Nach Abbruch der gymnasialen Schulausbildung wegen der aggressiv antisemitischen Einstellung der Mehrheit seiner Lehrer 1924 Beginn der Lehre im Schuhhandwerk; 1928 Geschäftsführer des elterlichen Schuhhauses. 1931 Eintritt in die KPD. Anfang März 1933 Flucht aus Krefeld und Emigration in die Niederlande und nach Belgien. 1934 Rückkehr nach Deutschland und illegale Tätigkeit in der Berliner Widerstandsgruppe „Neu Beginnen". 1937 Emigration nach Palästina. 1938 bis zur Verhaftung und Ausweisung aus Schweden Versuch illegaler antifaschistischer Arbeit. Rückkehr nach Palästina 1939. 1949 Rückkehr nach Deutschland, Einreiseverbot in die britische Zone, Ostberlin (DDR) wird bleibender Wohnort. Gerichtsreporter in der DDR und in der BRD, (Kriminal)Romanschriftsteller, zusammen mit seiner Frau Rosemarie Schuder Autor des Buches „Der gelbe Fleck – Wurzeln und Wirkungen des Judenhasses in der deutschen Geschichte", Köln 1999, und „Nummer 58866 – Judenkönig" (Biographie des

Spanienkämpfers und Auschwitz-Häftlings Kurt Julius Goldstein“, Köln 2. Auflage 2004. Zahlreiche Veröffentlichungen u. a. „Um die Endlösung“, Berlin 2001. 1980 Träger des Heinrich-Heine-Preises der Akademie der Künste.

Friedrich Karl Kaul, (1906–1981), Schriftsteller und Jurist, 1925 Abitur am humanistischen Grunewald-Gymnasium und Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften in Berlin, 1932 Promotion zum Thema „Die Entwicklung der Freiheitsstrafe“. Eine Begegnung mit dem politischen Strafverteidiger Paul Levi weckte Kauls Interesse für Strafverteidigung und wurde von Kaul „als ein Schlüsselerlebnis und als Weichenstellung für seine eigene politische und be- [379] rufliche Entwicklung“ bezeichnet. Nach eigener Aussage Wähler der KPD bei den Novemberwahlen 1932. Nach seiner Aussage im Düsseldorfer Prozeß wurde Kaul wie einer der Angeklagten (Erwin Eckert) in der Nacht des Reichstagsbrandes am 1. März verhaftet. Auf Grund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7.4.1933 wurde Kaul „aus rassischen Gründen“ vom Referendardienst ausgeschlossen. 1935 wurde Kaul von der Gestapo verhaftet und in „Schutzhaft“ genommen und zunächst in das Konzentrationslager Lichtenburg, zuletzt nach Dachau gebracht, wo er zwei Jahre blieb. Zwangsweise Emigration nach Kolumbien 1937 Später lebte er in Panama, Honduras und Nicaragua und hielt sich mit Gelegenheitsarbeiten über Wasser. Ende 1941 in Nicaragua als „feindlicher Ausländer“ interniert und an die USA ausgeliefert. Vier Jahre verbrachte er in US-amerikanischen Lagern in Texas und in New Orleans. 1945 nach Deutschland entlassen, wo er zunächst sechs Monate in einem amerikanischen Internierungslager bei Ludwigsburg festgehalten wurde. Rückkehr nach Berlin 1946. Dort Eintritt in die SED. Hilfsrichter, Leiter der Rechtsabteilung des Rundfunks. 1947 Justitiar der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung. 1947 zweites Staatsexamen. 1948 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Berliner Kammergericht, beim Landgericht Berlin und bei allen Amtsgerichten in Groß-Berlin. Mit dieser Zulassung war auch die Möglichkeit seines Auftretens bei Prozessen in der BRD verknüpft. Kaul trat bei zahlreichen Gerichtsverfahren in der BRD als Prozeßvertreter, Verteidiger und Nebenkläger auf, so im KPD-Verbotsprozeß 1956 und im Auschwitz-Prozeß 1963–1965. Zahlreiche Veröffentlichungen, u. a. 35 selbständige Buchveröffentlichungen. In der DRR mit höchsten Auszeichnungen geehrt, u. a. dem „Vaterländischen Verdienstorden in Gold“ (1971) und dem Karl-Marx-Orden (1981). 1960 wurde Kaul für seine „Verdienste um die Demokratisierung der Justiz in Westdeutschland“ ehren-halber zum Professor ernannt. Zur Biographie Kauls siehe die Dissertation von Annette Rosskopf: Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981), Berlin 2002.

Diether Posser, Jurist und Politiker, Jg. 1922, humanistisches Gymnasium, Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Münster und Köln; Referendarprüfung 1948, Promotion 1950, Assessorexamen 1951, Rechtsanwalt seit 1952, Strafverteidiger in der gemeinsamen Anwaltssozietät mit Gustav Heinemann. Wie Heinemann war er einer der Mitbegründer der Gesamtdeutschen Volkspartei (GVP). Nach deren Auflösung trat Posser 1957 der SPD bei und gehörte von 1970 bis 1986 dem Parteivorstand der SPD an; von 1966-1990 war Posser Mitglied des Landtages von NRW, Minister für Bundesangelegenheiten in NRW (1968–1972), Justizminister in NRW (1972–1978), Finanzminister in NRW und Vorsitzender des Finanzausschusses des [380] Bundesrates (1978–1988), stellvertretender Ministerpräsident in NRW (1980–1988), Vorsitzender des Vermittlungsausschusses (1982-1988), Vorsitzender der Schiedskommission beim Parteivorstand der SPD (ab 1988); Mitglied der Synode der Ev. Kirche Deutschlands; Buchveröffentlichungen u. a.: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968, München 1991.

Denis Nowell Pritt, (1887–1972), Jurist. Ab 1927 King’s bzw. Queen’s Counsel (dt. Kronanwalt), 1918–1940 Mitglied der Labour Party, Mitglied des britischen Unterhauses 1935 bis 1950. Im Jahr 1933 war Pritt Vorsitzender der „Internationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung des Reichstagsbrandes“, des sogenannten „Londoner Gegenprozesses“ zum Leipziger Reichstagsbrandprozeß. Von 1949 bis 1960 war Pritt Präsident der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen von 1951 bis 1969 Präsident des britischen Friedenskomitees. Zahlreiche Veröffentlichungen, u. a.: The Autobiography of D. N. Pritt, London 1965, deutsche Übersetzung 1970 in Berlin/DDR unter dem Titel „D. N. Pritt: Memoiren eines britischen Kronanwalts“ erschienen. 1957 wurde Pritt in der DDR zum Ehrenbürger der Stadt Leipzig ernannt.